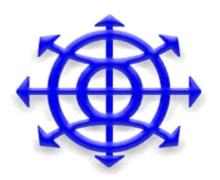
1

ProfNet PlagiatService

-Prüfbericht-



für Prof. Dr. Ronald Moeder

Münster, den 19.10.2018



Prof. Dr. Ronald Moeder

Autor

Analysetyp	Indizien
Bauernopfer-Absatz	70
 Bauernopfer-Halbsatz 	49
 Bauernopfer-Satz 	237
 Bauernopfer-Wort 	153
 Bauernopfer-Zitat 	8
• Minutania de dina Onetta	1.7

Mischplagiat-eine Quelle
Mischplagiat-mehrere Quellen

TeilplagiatZitat-Veränderung101

• Zitierungsfehler 238

• Phrase-allgemein	114
 Phrase-fachspezifisch 	251
Phrase-Redewendung	3
• Zitat-Fremdtext-ohne Quelle	181
• Zitat-Fremdtext-vollständig	55
• Zitat-im Text-ohne Quelle	112
• Zitat-im Text-vollständig	29

Anteil Fremdtexte (netto): 15 % (11.708 von 76.709 Wörtern)

Anteil Fremdtexte (brutto): 25 % (21.333 von 85.224 Wörtern)

- 114101	1101. D1. R011	u1u 11100u01
• Titel	Inzidente Ges	etzesprüfung im V
• Typ	Dissertation	
 Abgabetermin 	31.12.2002	
 Hochschule 		
 Fachbereich 		
 Studiengang 		
 Fachrichtung 	Rechtswissen	schaften
• 1. Gutachter	Prof. Dr. Sieg	bert Morscher
• 2. Gutachter	Prof. Dr. Frie	d Esterbauer
• Prüfdatum	19.10.2018	
 Dateigröße 	725.937	 Abbildungsverzeichnis
• Seiten	316	 Abkürzungsverzeichnis
 Absätze 	1.302	 Anhang
• Sätze	5.307	• Eidesstattliche Erklärung
• Wörter	85.224	 Inhaltsverzeichnis
• Zeichen	554.827	 Literaturverzeichnis
 Abbildungen 	0	 Quellenverzeichnis
• Tabellen	0	 Stichwortverzeichnis
• Fußnoten	804	 Sperrvermerk
• Literatur	2	 Symbolverzeichnis
• Wörter (netto)	76.709	 Tabellenverzeichnis
		 Vorwort

99% Gesamtplagiatswahrscheinlichkeit

Alle Ergebnisse dieses Reports werden von der Software automatisch berechnet, so dass alle Angaben jeweils den Stand der Software-Entwicklung wiedergeben.





	D	Prüfdokument	Erstprüfer	Fachbereich	Hochschule	Fachrichtung	Hausarbeiten	Seminararbeiten	Bachelor Thesen	Diplomarbeiten	Master Thesen	Dissertationen	Habilitationen	alle
Kriterium Dokumente	Dimension Anzahl	1	0	0	0	457	755	693	589	4391	441	28671	204	773870
Abbildungen	Anzahl (Durchschnitt)	0	0	0	0	1	2	2	8	8	5	6	4	2
Absätze	Anzahl (Durchschnitt)	1302	0	0	0	948	104	120	238	344	302	557	678	277
Fußnoten	Anzahl (Durchschnitt)	804	0	0	0	496	29	41	50	58	55	111	119	28
Literatur	Anzahl (Durchschnitt)	2	0	0	0	9	1	4	1	1	1	5	2	2
Sätze	Anzahl (Durchschnitt)	5307	0	0	0	3474	454	504	997	1413	1293	2439	3367	901
Seiten	Anzahl (Durchschnitt)	316	0	0	0	212	30	31	71	100	90	164	174	55
Tabellen	Anzahl (Durchschnitt)	0	0	0	0	1	1	1	3	3	3	4	3	1
Wörter	Anzahl (Durchschnitt)	85224	0	0	0	57944	7375	7729	15506	21981	21383	39269	52263	15097
Zeichen	Anzahl (Durchschnitt)	554827	0	0	0	398193	48736	51461	106026	147307	137282	262105	356510	98514
Zitate	Anzahl (Durchschnitt)	570	0	0	0	429	66	61	92	149	149	228	316	92

Die statistischen Ergebnisse der Textanalyse des Prüfdokumentes werden mit den Ergebnissen aller analysieren Texte verglichen.



Kriterium	Dimension	Prüfdokument	Erstprüfer	Fachbereich	Hochschule	Fachrichtung	Hausarbeiten	Seminararbeiten	Bachelor Thesen	Diplomarbeiten	Master Thesen	Dissertationen	Habilitationen	alle
Dokumente	Anzahl	1	0	0	0	401	110	53	558	4002	456	25739	189	54445
Mischpleine	Anzahl (Durchschnitt)	17	0	0	0	3	1	4	1	1	1	1	1	2
Teilplagiat	Anzahl (Durchschnitt)	32	0	0	0	23	4	6	6	7	9	13	14	13
Mischplmehrere	Anzahl (Durchschnitt)	8	0	0	0	7	1	1	2	2	2	3	3	4
Zitierungsfehler	Anzahl (Durchschnitt)	238	0	0	0	35	1	6	3	3	3	5	8	4
Bauernopfer	Anzahl (Durchschnitt)	70	0	0	0	8	1	0	2	3	3	5	3	4

Institut für Internet-Marketing

Die Textvergleichsergebnisse des Prüfdokumentes werden mit allen analysierten Texten verglichen. Die Plagiatswahrscheinlichkeit wird grob vom Programm automatisch berechnet.

is not the act of a government, but of a people constituting government, and a government without a constitution is power without right." Thomas Paine, The Rights of Man (1791) melle als auch eine materiellen Gesetzesprüfung abgelehnt. Die orthodoxe Schule begründet ihre Ansicht damit, dass der Grundsatz der Parlamentssouveränität ein richterliches Prüfungsrecht (judicial review) von Gesetzen in jeder Hinsicht (

Constitutional and Administrative Law, 1972, S. 5



0%

Rahmen anhängiger Verfahren, also im prozessualen Gewände der inzidenten Normenkontrolle in Betracht. Die inzidente Gesetzesprüfung bildet damit ein sehr reizvolles rechtsvergleichendes Thema, da die Beschäftigung mit ihm vieles von dem offen legt, was die Entwicklung Großbritanniens zu einem einzigartigen geschichtlichen Vorgang gemacht und den Erfolg seines vielbewunderten Verfassungsmodells begründet hat, zugleich aber auch erklärt, warum Schwierigkeiten bei der Zusammenarbeit mit den Briten oftmals vorprogrammiert sind. Soweit dem Verfasser bekannt ist, ist die inzidente Gesetzesprüfung im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland unter Berücksichtigung der Europäisierung des britischen Rechts weder im englisch- noch im 6 Vgl. Dicey, 39 ff.; OH Phillips, 56. deutschsprachigen Schrifttum bisher rechtsvergleichend in einer umfassenden, monographischen Schrift untersucht worden. Der Verfasser hat sich um eine möglichst vollständige

zugänglich sind. Sie bilden aber zugleich ein sehr reizvolles Thema, da die Beschäftigung mit ihnen vieles von dem offenlegt, was die Entwicklung der politischen Ordnung Großbritanniens zu einem einzigartigen geschichtlichen Vorgang gemacht und den Erfolg seines vielbewunderten Verfassungsmodells begründet hat. Soweit dem Verfasser bekannt ist, sind Wesen, Entstehung und Funktion der Konventionen sowie das Problem ihrer rechtssystematischen Behandlung weder im englisch- noch im deutschsprachigen Schrifttum

• 2 Schulte-Noelle, Henning: Die Konventionen der britischen Ver..., 1970, S. 0

möglichst vollständige Untersuchung der für dieses Thema relevanten Rechtsprechung und Literatur - ausgehend vom Mittelalter und der Coke'sehen Doktrin von der kontrollierenden Macht des common law bis hin zu den neueren Entwicklungen der britischen Rechtsprechung, hierbei insbesondere um eine kritische Auseinandersetzung mit den Thesen Diceys, um eine Einbeziehung der britischen Dezentralisierungspolitik (devolution) für Schottland, Nordirland und Wales, sowie um eine Diskussion des Völker-, Europarechts und der EMRK als Maßstab einer Gesetzesprüfung - bemüht. Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2001/2002 von der Juristischen Fakultät der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck als Dissertation angenommen. Rechtsprechung und Literatur konnten im wesentlichen bis Januar 2002 berücksichtigt werden. Danken möchte ich an dieser Stelle meinem Doktorvater, Herrn Verfassungsrichter und O. Univ.-

sucht einen Beitrag zur Schließung dieser Lücke zu liefern. Der Verfasser hat sich um eine möglichst vollständige Verarbeitung der für dieses Thema relevanten Literatur und hierbei insbesondere um eine kritische Auseinandersetzung mit den Thesen Diceys, des eigentlichen Begründers der Lehre von den constitutional conventions bemüht. Die sich in der Themenfassung andeutende Konzentrierung der Untersuchung auf die für das System der

• 2 Schulte-Noelle, Henning: Die Konventionen der britischen Ver..., 1970, S. 0



constitutional law) dadurch aus, dass es nicht auf einem geschriebenen Verfassungsdokument basiert1, welches allen übrigen Rechtsakten - Gesetzen, Verordnungen, Satzungen - dem Range nach vorgeht. 2 Statt dessen gibt es lediglich eine Reihe von teilweise sehr alten Dokumenten, die einzelne staatsrechtlich relevante Tatbestände zum Gegenstand haben und deren Grundsätze heute Verfassungsrang haben. Zu diesen Rechtsquellen zählen vor allem die Magna Charta Libertatum 12153, die Petition of Rights I6284, die Habeas- Corpus-Akte 16795, die Bill of Rights 1689\ das Statute of Westminster 193 f. die beiden Parliament Acts aus den Jahren 19118 und 19499 sowie der European 1 Das Instrument of Government 1653 unter Lord Protector Oliver Cromwell bildet insoweit eine Ausnahme. Hierbei handelt es sich um eine handfeste Verfassungsordnung, die, ihrer Zeit weit vorauseilend, in manchen Zügen an den autoritären Konstitutionalismus unserer Zeit erinnert. Aber die neue Ordnung konnte sich nicht durchsetzen, da England weder für die Republik noch für eine Verfassung reif war. Nach dem Tod des tiefreligiösen Puritaners Cromwell verfiel das Land in eine solche Verwirrung, dass es im Jahre 1660 zur Restauration der Monarchie durch Charles II. aus dem Hause Stewart kam; vgl. Loewenstein, Staatsrecht, Bd. 1, 12 ff.; vgl. zur englischen Verfassung die grundlegenden Darstellungen von Bagehot, Gerland, und Hatschek. 2 Vgl. dazu Sedley, L.Q.R. 110 (1994), 270 ff; de Smith/

Textstelle (Originalquellen)

BernstorffTitel Einführung in das englische Recht Ort München Verlag C.H. Beck Jahr 1996 Seite(n): 28-29, Zeilen: S. 28: 13-16, 26-29, S. 29: 118-119 Statt dessen gibt es eine größere Anzahl teilweise sehr alter Dokumente, die einzelne staatsrechtlich relevante Tatbestände zum Gegenstand haben und deren Grundsätze heute Verfassungsrang haben. [...] Zu den Rechtsquellen, die staatsrechtlich ausgeprägte Regelungen enthalten, zählen vor allem die Magna Charta Libertatum (1215), die Petition of Rights (1627), die Habeas-Corpus-Akte (1679), die Bill of

stellt sodann die Rolle des Parlaments dar und beschreibt abschließend Besonderheiten der Befugnisse der Exekutive. I. Verfassungsrechtliche Ouellen Zu den Rechtsquellen, die staatsrechtlich ausgeprägte Regelungen enthalten, zählen vor allem die Magna Charta Libertatum (1215), die Petition of Rights (1627), die Habeas-Corpus-Akte (1679), die Bill of Rights (1689) sowie das Statute of Westminster (1931). Ging es bei der Magna Charta Libertatum (Great Charter), die bis heute am ehesten als "geschriebene Verfassung" - zumindest eines Teils

alsbald in Cromwells Militärdiktatur über, die sich eine geschriebene Verfassung zulegte, gleichfalls ein einmaliges Ereignis der englischen Verfassungsgeschichte. Das Instrument of Government (1653) war an sich eine handfeste Verfassungsordnung, die, ihrer Zeit weit vorauseilend, in manchen Zügen an den autoritären Konstitutionalismus unserer Zeit gemahnt. Aber die neue Ordnung konnte sich nicht durchsetzen. England war weder für die Republik noch für eine Verfassung reif. Nach dem Tod des tiefreligiösen Lord Protector Cromwell verfiel das Land in eine solche Verwirrung, daß als einzige Lösung die Restauration der Stuarts unter Charles II. (1660) übrig blieb. Seite 14] Die Glorreiche Revolution institutionalisierte sich in drei für die englische Verfassungsgeschichte grundlegenden Gesetzgebungsakten.

- Christoph Graf von Bernstorff: Einf.... 1996. S.
- Graf von Bernstorff, Christoph: Ein..., 1995, S. 177
- Loewenstein, Karl: Staatsrecht und ..., 1967, S. #P1#Autor



Prüfbericht 188529

19.10.2018





erlangen. Vgl. zu den neuesten Entwicklungen der britischen Verfassung aus politologisch-sozialwissenschaftlicher Sicht die sehr aufschlussreiche Darstellung von Schieren, 151 ff, 167 ff. (der seiner Habil.-Schrift den provokanten und zutreffenden Haupttitel "Die Stille Revolution" gegeben hat). Communities Act 1972. Ging es bei der Magna Charta Libertatum (Great Charter) insbesondere um die Befugnisse des Monarchen gegenüber den geistlichen Fürsten, Adligen und Bürgern von London¹¹, so enthält die Bill of Rights 1689 konstitutionelle Regelungen zum Verhältnis zwischen Krone und dem Parlament. Die Bill of Rights bestimmt, dass die gesetzliche Gewalt von der Krone auf das Parlament übergeht und legt damit den Grundstein für die Parlamentssouveränität (Sovereignty of Parliament)) 1 Die Habeas-Corpus-Akte 1679 schützte vor willkürlicher Verhaftung, in dem sie dem Verhafteten das Jahr verkürzt. Durch die Parlamentsgesetze von 1911 und 1949 verlor der Erbadel (hereditary peers) endgültig das Recht, Gesetzgebungen des

11 Die französischen Normannenkönige hatten ab 1066 (Schlacht von Hastings durch Wilhelm

1689 kein englischer Monarch mehr versucht, ohne oder gegen das Parlament zu regieren.

Textstelle (Originalquellen)

enthalten, zählen vor allem die Magna Charta Libertatum (1215), die Petition of Rights (1627), die Habeas-Corpus-Akte (1679), die Bill of Rights (1689) sowie das Statute of Westminster (1931). Ging es bei der Magna Charta Libertatum (Great Charter), die bis heute am ehesten als "geschriebene Verfassung" - zumindest eines Teils des englischen Verfassungsrechts anzusehen ist, vor allem um die Befugnisse des Monarchen gegenüber den geistlichen Fürsten, Adligen und Bürgern von London, wobei dem Monarchen dieser "Freiheitsbrief" gewaltsam abgerungen wurde⁶⁷, so enthält die Bill of Rights 29 (1689)⁶⁸ konstitutionelle Regelungen für das Verhältnis zwischen der Krone und dem Parlament. Die Bill of Rights bestimmt, daß die gesetzgebende Gewalt von der Krone auf das Parlament übergeht. Die Habeas-Corpus-Akte von 167969 schützte vor willkürlicher Verhaftung, indem sie dem Verhafteten das Recht zubilligte,

PlagiatService

Prüfbericht 188529

19.10.2018

Graf von Bernstorff, Christoph: Ein..., 1995, S. 177

Graf von Bernstorff, Christoph: Ein..., 1995, S. 178



Partei). Am 26.10.1999 um 23.09 Uhr wählte das Oberhaus mit 221 zu 81 Stimmen seine Erbadligen endgültig aus der britischen Geschichte (vgl. insoweit die informative Internetwebsite zum House of Lords Act 1999 httpwwwlegislationhmsogovukactactl99919990034htm). 10 Vgl. Allen / Thompson / Walsh, 135. Recht verlieh, einem Richter vorgeführt zu werden, der über die Rechtmäßigkeit der Verhaftung zu entscheiden hatte.13 Das Statute of Westminster 1931 regelte die Beziehungen des Mutterlandes zu seinen Dominien von Grund auf neu1. Es wird allgemein als das Gesetz angesehen, das den ehemaligen Kolonien Kanada, Australien, Südafrika und Neuseeland, die seit der "Kolonialen Konferenz" von 1907 die sog. "Self-Governing Dominions" bildeten und zu denen nach seiner Loslösung vom Vereinigten Königreich im Jahre 1922 noch der Irische Freistaat hinzukam, die Autonomie einräumte. 15 Mit den Parliament Acts von 191116 und 194917 wird festgelegt, dass bestimmte Gesetzesvorlagen ohne Zustimmung des House of Lords Rechtskraft erlangen können.'8 Ferner wurde das Recht der Europäischen Union durch den European Communities Act 1972, der wiederum durch den European Communities (Ammendment) Act 1993 ergänzt wurde, in die britische Rechtsordnung rezipiert. In neuerer Zeit wurde am 1.07.19 (für Schottland) bzw.

15 Vgl. hierzu die ausfuhrliche Übersicht bei Theten, 59 ff.

19 Dieses Gesetz resultierte aus den Verpflichtungen des Maastrichter Vertrages vom

Textstelle (Originalquellen)

gesetzgebende Gewalt von der Krone auf das Parlament übergeht. Die Habeas-Corpus-Akte von 167969 schützte vor willkürlicher Verhaftung, indem sie dem Verhafteten das Recht zubilligte, einem Richter vorgeführt zu werden, der über die Rechtmäßigkeit der Verhaftung zu entscheiden hatte. Mit den Parliament Acts 1911 und 1949 wird festgelegt, daß bestimmte Gesetzesvorlagen auch ohne Zustimmung des House of Lords Rechtskraft erlangen können. Zuletzt wurde das Recht der

angesehen werden und ist auf eine Stufe zu stellen mit der bill of rights, 1689, lund dem act of union with Scotland, 1707, indem es die verfassungsrechtlichen Beziehungen des Mutterlandes zu seinen Dominien von Grund auf neu regelte lund allgemein als das Instrument angesehen wird, das den ehemaligen Kolonien Kanada, Australien, südafrika Und neuseeland, die Seit der " kolonialen konferenz" VOn 1907 die sog. "seif-governing dominions" bildeten, und zu denen nach seiner Loslösung vom uk der irische freistaat¹²¹ hinzukam, die Autonomie einräumte. Historisch hat das Statut seine Wurzeln in den drei imperialen Konferenzen von 1926, 1929 und 1930. Auf diesen Konferenzen war

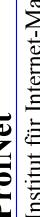
einem Richter vorgeführt zu werden, der über die Rechtmäßigkeit der Verhaftung zu entscheiden hatte. Mit den Parliament Acts 1911 und 1949 wird festgelegt, daß bestimmte Gesetzesvorlagen auch ohne Zustimmung des House of Lords Rechtskraft erlangen können. Zuletzt wurde das Recht der heutigen Europäischen Union durch den European Communities Act 1972 in die lenglische "Constitution" mitaufgenommen⁷⁰. II. Die Rolle des Parlaments Das Parlament besteht

- Graf von Bernstorff, Christoph: Ein.... 1995, S. 178
- Thelen, Klaus: Die Vereinbarkeit de..., 1972, S. 59
- Graf von Bernstorff, Christoph: Ein..., 1995, S. 178



Prüfbericht 188529

19.10.2018 10





Thelen, Klaus: Die Vereinbarkeit de..., 1972, S. 1

188529 19.10.2018

Habeas-Corpus-Akte 1679 - verabschiedet mitten im Zeitalter des Absolutismus - als enormer Liberalisierungsfortschritt zu bewerten. 14 In s. 2 des Colonial Laws Validity Act 1865 hatte es noch geheißen: "Any Colonial Lay which is or shall in any respect be repugnant to the Provisions of any Act of Parliament extending to the Colony to which such Law may relate or repugnant to any Order of Regulation made under Authority of such Act of Parliament, or having in the Colony the Force and Effect of such Act, shall be read subject to such Act, Order or Regulation, and shall, to the Extent of the Repugnancy, but not otherwise, be and remain absolutely void and inoperative ". ratifiziert, jedoch noch nicht in innerstaatliches Recht umgesetzt hatte. Damit band die EMRK das Vereinigte Königreich zwar völkerrechtlich, die Bürger Großbritanniens und Nordirlands

Rechtsstellung des Irischen Freistaates Text unten S. 81, insbes. Fn. 181. 122 122 sec 2, colonial laws validity act, 1865, lautet: "Any Colonial Law which is 122 or shall be in any respect repugnant to the Provisions of any Act of Parliament 122 extending to the Colony to which such Law may relate or repugnant to any Order 122 or Regulation made under Authority of such Act of Parliament, or having in the 122 Colony the Force and Effect of such Act, shall be read subject to such Act, Order or 122 Regulation, and shall, to the Extent of such Repugnancy, but not otherwise, be and 122 remain absolutely void and inoperative." 122 59 123 Vgl. K. C. Wheare, The Statute of Westminster and Dominion Status, 5. Aufl. (1953), ¹²³ S. 140/141. Es ist sogar

PlagiatService

Prüfbericht

19.10.2018

188529

Textstelle (Prüfdokument) S. 6

die ordentliche Gerichts- integriert³⁹ oder speziellen Verfassungsgerichten vorbehalten⁴⁰, die die Aufgabe hätte, einfache Parlamentsgesetze auf ihre Verfassungsmäßigkeit hin zu überprüfen. B. Der Grundsatz der Parlamentssouveränität I. Definition Nach Montesquieu werde England dann seine Freiheit verlieren und untergehen, wenn die Legislative korrupter werden sollte als die Exekutive⁴¹. Da England mit Ausnahme der Ära unter Oliver Cromwelt2 - niemals eine geschriebene Verfassung besessen hat, findet sich nirgendwo eine verfassungsmäßige Definition des Begriffs der Parlamentssouveränität. Er ist vielmehr in seiner heutigen Form eine Schöpfung der englischen Staatsrechtswissenschaft, die sich ihrerseits wieder an den Souveränitätsbegriff der politischen Wissenschaft anlehnte.⁴³ Der historische Ursprung des Souveränitätsbegriffes liegt in der Geburt des modernen Nationalstaates am Beginn der Neuzeit und wurde maßgeblich durch Bodin⁴⁴, Grotius⁴⁵, Hobbes⁴⁶, Locke⁴⁷, Montesquieu4*, Voltaire49, Rousseau50 und Pufendorf* rechtsphilosophisch ausgeformt. seine Entwicklung, 541 ff; ders. / Funk/ Holzinger, Bd. 2, 243 ff. sowie die grundlegenden Darstellungen zum österreichischen Verfassungsrecht von Ermacora, Funk, Koja und Walter / Mayer,

- 39 Der Supr me Court of Judicature für England und Wales, bestehend aus dem Court of
- 40 So z. B. in Irland (vgl. FN 34) und den U.S.A. (vgl. FN 38).
- 41 Zitiert nach Thelen, 30.
- 43 Vgl. dazu den Überblick bei Thelen, 31 ff.
- 44 Vgl. Jean Bodin, "De la Republique", erstmals erschienen 1577 (zit. nach Thelen, 32).
- 45 Vgl. Hugo Grotius, "Mare liberum", erstmals erschienen 1609 (zit. nach Haft, 131 ff.).
- 46 Vgl. Thomas Hobbes, De Cive, Kap. 6, §§ 15-17 (zit. nach Thelen, 32, FN 53).
- 47 Vgl. John Locke, Two Treatises on Government, London 1690 (zit, nach Schwanitz, 500).

Textstelle (Originalquellen)

Kapitel III: Der Verfassungsgrundsatz der "Souveräntät des Parlaments" 1. Der Begriff der Parlamentssouveränität Von Montesquieu stammt das Wort, daß England dann seine Freiheit verlieren und untergehen werde, wenn die Legislative korrupter werden sollte als die Exekutive47. [...] Da England in seiner Geschichte niemals eine geschriebene Verfassung besessen hat, findet sich nirgendwo eine verfassungsmäßige Definition des Souveränitätsbegriffs. Er ist vielmehr in seiner heutigen Form eine

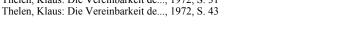
or set aside the legislation of Parliament." Diese Formel hat im Prinzip allgemeine Anerkennung gefunden⁴⁹. a) Der historische Ursprung des Souveränitätsbegriffs Da England in seiner Geschichte niemals eine geschriebene Verfassung besessen hat, findet sich nirgendwo eine verfassungsmäßige Definition des Souveränitätsbegriffs. Er ist vielmehr in seiner heutigen Form eine Schöpfung der englischen Staatsrechtswissenschaft, die sich ihrerseits wieder an den Souveränitätsbegriff der politischen Wissenschaft anlehnte. Zum Verständnis der Tragweite des heute geltenden Verfassungsrechtsgrundsatzes von der "Souveränität des Parlaments" ist daher eine kurze historische Analyse des politologischen Souveränitätsbegriffs unumgänglich⁵⁰. Die Entstehung

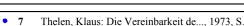
läßt, wobei im Vordergrund immer wieder das wechselseitige Verhältnis von Staat und Recht bzw. Parlament und Recht stehen wird. f) Zusammenfassung Der historische Ursprung des Souveränitätsbegriffs liegt in der Geburt des modernen Nationalstaates am Beginn der Neuzeit. Von Dicefs "

Parlamentssouveränität" läßt sich eine gerade Linie zurückverfolgen über Austin, Hobbes bis zu Bodin, während insbesondere Pufendorf und Grotius eine gemäßigtere Auffassung vertraten. Zu

- Thelen, Klaus: Die Vereinbarkeit de..., 1972, S. 31











Holzinger, Bd. 2, 243 ff. sowie die grundlegenden Darstellungen zum österreichischen Verfassungsrecht von Ermacora, Funk, Koja und Walter / Mayer, vgl. zur Verfassungsgerichtsbarkeit im Gefüge der Staatsfunktionen Korinek, VVDStL 39 (1981), 8 ff., 14 ff, 22 ff, 31 ff. sowie zur parlamentarischen Interpellation in der Bundesrepublik Deutschland, in Frankreich, Großbritannien, Österreich und der Schweiz Morscher, JöR 25 (1976), 53 ff., 65 ff., 71 ff., 80 ff, 87 ff, 94 ff; vgl. zu den Kriterien des Begriffes der Interpellation Morscher, Interpellation, 21 ff. 37 Vgl. Moeder, ROW Historical Statistics 1960-1990 (Paris; OECD). 1993,240 ff. 38 Die Stellung des U.S. Supr me Court als Verfassungsgericht wurde durch die berühmte Entscheidung Marbury v. Madison (1803) 1 Cranch, 60 (73 ff.) etabliert. Die Rechtsphilosophie des

Oxford University). Morgan, David Gwynn (1990), Constitutional Law of Ireland. 2nd edition (Dublin: Round Hall). Morscher, Siegbert (1976), Die parlamentarische Interpellation in der Bundesrepublik Deutschland, in Frankreich, Großbritannien, Österreich und der Schweiz, Jahrbuch des löffentlichen Rechts 25, 53-101. Norton, Philip (1993), Does Parliament Matter? (New York: Harvester Wheatsheaf). OECD (31.07.1982), Economic Outlook: OECD). -- (1984), Historical Statistics 1960-1982 (Paris: OECD). -- (1992),

The role of parliament in governmen..., 1995, S. 221

53 Vgl. Kelsen, 100; ebenso Beinhart, T.H.R. 1952, 101 (104); Winterton, L.Q.R. 92 (1976), 591

54 Hart, 145.

55 Wade, C.L.J. 1955, 172 (190).

56 Goodhart, 1 ff.: "Die Königin im Parlament verkörpert die höchste Staatsgewalt" (Übersetzung des Verf.).

57 Gleichwohl setzt sich mehr und mehr ein sog. "New View" durch, der die Theorie von der

Textstelle (Originalquellen)

Parliament' in der Literatur 1. Die traditionelle Ansicht a. Die grundsätzliche Theorie von Dicey und Wade Die Doktrin der 'Sovereignty of Parliament¹³⁸ in ihrer heutigen Form wurde durch den Oxforder Verfassungsrechtler Albert V. Dicey 1885 in seinem Lehrbuch "Introduction to the Study of the Constitution" formuliert. Diceys Definition besagt: "flihe principle of Parliamentary sovereignty means neither more or less than this, namely that Parliament thus defined has ... the right to make or un-

Schmidt-Steinhauser, Burkhard: Gelt..., 1994, S. 75



Vgl. Montesquieu, 13 ff. 49 Vgl. Fran ois Marie Arouet de Voltaire, essai sur l' histoire universelle et le m urs et l'esprit des peuples, Paris 1756 (zit. nach Schwanitz, 501). 50 Vgl. Jean-Jacques Rousseau, du contrat social, Paris 1762 (zit. nach Schwanitz, 501). "[T]he principle of Parliamentary sovereignty means neither more nor less than this, namely that Parliament thus defined has under the English constitution, the right to make or unmake any law whatever; and further, that no person or body recognised by the law of England as having a right to override or set aside the legislation of Parliament. 5 Seine Definition geht zurück auf die Analyse der Traditionen und "Präzedenzfälle" (precedents") durch die großen Kommentatoren des common law, Coke und Blackstone.⁵⁹ Für Dicey ist die "Queen in Parliament" (d.h. die Königin, versammelt mit Ober- und Unterhausmitglieder im Parlament von Westminster) die oberste Autorität im Verfassungsrecht. Das so verstandene Parlament könne seine Nachfolger in keiner Weise durch bestimmte Gesetzesbestimmungen binden (" Parliament cannot bind its successors") und seine Gesetze dürften nicht von den Gerichten für ungültig erklärt werden. 60 Wade, einer der "High Priests" 61 der Dicey 'sehen Lehre formuliert dies so: "The Parliament is, in the eyes of the English Courts, a continuously sovereign legislature which cannot bind its successors as to manner and form or anything else; and that if a, skilful draftsman' attempted to entrench an Act of United Kingdom Parliament by forbidding repeal except after a referendum, that Act like any other could be repealed by an ordinary Act of the Crown, Lords and Commons without a referendum,c⁶². Das Parlament wird als der absolute Souverän verstanden. Es sei nicht einmal in bezug auf seine Zusammensetzung und seine Verfahrensregeln gebunden. Kein Richter dürfe erlassene Gesetze in Zweifel ziehen und kein Gesetz dürfe den 5S Dicey, 39 ft. Grundsatz von der Parlamentssouveränität begründen, ändern oder abschaffen.

Textstelle (Originalquellen)

the law of the Constitution, S. 61 f. 13 Dicey, Albert Venn, aaO, S. 39, interessant ist allerdings, dass Dicey von der englischen und nicht ¹³ von der britischen Verfassung spricht: "The principle of parliamentary sovereignty means neither 13 more nor less than this; namely, that Parliament thus defined has, under the English constitution, the ¹³ right to make or unmake any law whatever; and, further, that no person or body is recognised by the ¹³ law of England as having a right to override or set aside the legislation of Parliament" ¹³ 25 15 Barnett, Hilaire, aaO, S. 222 16 16 Ebda., S. 39 17 17 In jüngerer

this, namely that Parliament thus defined has ... the right to make or un-make any law whatever; and further, that no person or body is recognised by the law of England as having a right to override or set asside the legislation of Parliament".3 Seine Definition basiert wiederum auf der Analyse der Traditionen und precedents durch die großen Kommentatoren des 'common law' Coke und Blackstone. 40 Für Dicey ist die 'Queen in Parliament' (i.e. Queen, Lords und Commons assembled in Parliament) die oberste Autorität im Verfassungsrecht. Das so verstandene Parlament kann seine Nachfolger in keiner Weise, z.B. durch bestimmte Gesetzesbestimmungen binden (" Parliament cannot bind its successors")⁴¹ und seine Gesetze können nicht von den Gerichten für ungültig erklärt werden. ⁴² Einer der "High Priests" ⁴³ der Ansicht von Dicey, Professor Wade, formulierte dies 1959 so: The Parliament is, in the eyes of the English Courts, a continuously sovereign legislature which cannot bind its successors as to "manner and form" or anything else; and that if a 'skillfull draftsman' attempted to entrench an Act of United Kingdom Parliament by forbidding repeal except after a referendum, that Act like any other could be repealed by an ordinary Act of Crown, Lords and Commons without a referendum". 44 Das Parlament wird also als der absolute Souverän verstanden. Es sei nicht einmal in Bezug auf seine Zusammensetzung und seine Verfahrensregeln gebunden. Wade sieht in der 'Sovereignty of Parliament' ein "ultimate legal principle (or grundnorm)"⁴⁵ wonach kein Richter erlassene Gesetze in Zweifel ziehen dürfe. Er ist

- Schwab, Andreas: Devolution. Die asymetrische Staats..., 2001, S. 1
 - Schmidt-Steinhauser, Burkhard: Gelt..., 1994, S. 75
- Schmidt-Steinhauser, Burkhard: Gelt..., 1994, S. 76



Prüfbericht 188529

19.10.2018 15





Eine Regelung, die die Änderung bestimmter verfassungsrechtlich relevanter Gesetze erschwert oder verhindert, fehlt. Auch Gesetze verfassungsrechtlichen Inhalts sind daher mit einfacher Mehrheit abänderbar. 64 Die Definition von der Parlamentssouveränität erfasst damit zwei Komponenten: Eine positive in der unbegrenzten Gesetzgebungskompetenz des Parlaments und eine negative in dem Sinne, dass niemand, besonders nicht die Gerichte, die Gültigkeit von Gesetzen anzweifeln dürfen. 65 Ergänzt werden diese beiden Aspekte durch die sog. "Regel der konkludenten Rücknahme von Gesetzen" ("Rule of Implied Repeal"). Aufgrund der Parlamentssouveränität gilt uneingeschränkt der Satz: lex posterior derogat legi priori. Dabei wird i. d. R. bei Erlass eines Gesetzes ausdrücklich bestimmt, welche alten Bestimmungen geändert werden oder außer Kraft treten. Für den Fall, dass eine solche Bestimmung nicht getroffen wird, kommt die durch die Gerichte entwickelte "Rule of Implied Repeal" zur Anwendung. 66 Hiernach wird angenommen, dass das zuletzt erlassene Gesetz vorgeht und die zeitlich früheren implizit - also auch ohne ausdrückliche Benennung - aufhebt. Zwar findet sich eine ähnliche Regel wohl in allen Rechtssystemen. Im Vereinigten Königreich hat sie aber noch einen besonderen verfassungsrechtlichen Aspekt. Indem das Parlament seine Nachfolger nicht binden kann, hat es grundsätzlich auch keine Möglichkeit, den "implied repeal" zu verhindern und ein Gesetz sei es auch verfassungsrechtlichen Inhalts - gegen "zufällige" Änderungen zu schützen/ 63 Wade, C.L.J. 1955, 172 (190); ebenso O.H. Phillips, 49 ff.; die Abschaffung könne wohl nur durch eine "legal revolution" (Wade) bewirkt werden. Winterton, L.O.R. 1976, 591 (613) kann sich in der Integration des Vereinigten Königreichs in die Europäischen Gemeinschaften durchaus einen solchen Wechsel der "Grundnorm" vorstellen. Es bleibt damit festzuhalten, dass die höchstrangige Rechtsquelle des britischen Rechts jeder Act of Parliament

59 Dixon, 590 ff.; OH. Phillips, 49; Wade, C.L.J. 1955, 172 (187 ff.); Wade / Phillips, 70

60 Vgl. Art. 9 der Bill of Rights von 1688 (I Will & Mary, sess. 2, c. 2): "That thefreedome of

61 Dieser Formulierung bedient sich Heuston, 1.

62 Wade, C.L.J. 1955, 172 (190); genauso argumentierte Lord Dilhorn 1962 in der Europadebatte: Das Parlament habe jederzeit die Möglichkeit, den Rechtsakt, der dem Beitritt

64 So zutreffend Schmidt-Steinhauser, 76.

65 Vgl. Allen / Thompson / Walsh, 55 ff.; ebenso Schmidt-Steinhauser, 76.

98% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

or grundnorm)"⁴⁵ wonach kein Richter erlassene Gesetze in Zweifel ziehen dürfe. Er ist der Ansicht, daß kein Gesetz diese "rule" begründen, ändern oder abschaffen könne. ⁴⁶ Eine Regelung, die die Änderung bestimmter verfassungsrechtlich relevanter Gesetze erschwert oder verhindert, fehlt. Auch Gesetze verfassungsrechtlichen Inhalts sind daher mit einfacher Mehrheit abänderbar. Diese Doktrin beinhaltet also zwei Aspekte: Einen positiven in der unbegrenzten Gesetzgebungskompetenz des Parlaments und einen negativen in dem Sinne, daß niemand, besonders nicht die Gerichte, die Gültigkeit von Gesetzen anzweifeln kann. Dies ergibt sich bereits aus dem Umstand, daß höchstes Gericht des Landes das Parlament selbst ist ('High Court of Parliament'). Die Gerichte sind weiterhin

selbst ist ('High Court of Parliament'). Die Gerichte sind weiterhin verpflichtet. das zeitlich letzte Gesetz anzuwenden. b. 'Rule of implied repeal' Aufgrund der 'Sovereignty of Parliament' gilt uneingeschränkt der Satz: lex posterior derogat legi priori. Dabei wird i.d.R. bei Erlaß eines Gesetzes ausdrücklich bestimmt, welche alten Bestimmungen geändert werden oder außer Kraft treten. Für den Fall, daß eine solche Bestimmung nicht getroffen ist, haben die Gerichte die Lehre vom 'implied repeal' entwickelt;⁴⁷ auch hier wird angenommen, daß das zuletzt erlassene Gesetz vorgeht und die zeitlich früheren implizit - also ohne aus- drückliche Benennung - aufhebt. Zwar findet sich eine ähnliche Regel wohl in allen Rechtssystemen; im VK hat sie aber noch einen besonderen verfassungsrechtlichen Aspekt. Da das Parlament seine Nachfolger nicht binden kann, hat es grundsätzlich keine Möglichkeit, den ' implied repeal' zu verhindern und ein Gesetz - sei es auch verfassungsrechtlichen Inhalts - gegen "zufällige" Änderungen zu schützen. In leinem Fall, in dem das Parlament eine Gesetzesbestimmung zur Verhinderung des 'implied repeal' formuliert hatte. 48 vertrat Maugham LJ folgende Ansicht: "The legislature cannot, according

Kelsens oder "ultimate rule of recognition" im Sinne HARTS, 145, bezeichnet die 'Sovereignty of Parliament' auch WINTERTON, LQR 1976,591. 46 46 WADE, CLI 1955, 172 (190); ebenso HOOD PHILLIPS, Lb, 49 f.; die Abschaffung könnte wohl 46 nur durch eine "legal revolution" (Wade) bewirkt werden. Es

- 9 Schmidt-Steinhauser, Burkhard: Gelt.... 1994, S. 76
- 9 Schmidt-Steinhauser, Burkhard: Gelt..., 1994, S. 77
- 9 Schmidt-Steinhauser, Burkhard: Gelt..., 1994, S. 1

PlagiatService

Prüfbericht 188529

19.10.2018

16





Institut für Internet-Marketing

Prüfbericht

19.10.2018

188529

17

71 Vgl. O.H. Phillips, 54.

72 Stephen, 143.

73 Allan, P.L. 1985, 614 ff.

74 Gemeint ist die Demokratie im Vereinigten Königreich.

gibt Autoren, die sich in der Integration des VK in die Gemeinschaft durchaus einen solchen Wechsel der "grundnorm" vorstellen können, vgl. z.B. WINTERTON, LQR 1976, 591 (613). 47 47 Vgl.

PH EN hat dieses Dogma in seiner "Science of Ethics" wie folgt umschrieben¹⁵ "Wenn der (britische) Gesetzgeber befehlen würde, alle blauäugigen Babies zu töten, dann wäre die Bewahrung solcher Babies vor dem Tode ungesetzlich" Diese makabre These, die das positive Gesetz zum Maß aller Dinge macht und die unter der Gewaltherrschaft des Nationalsozialismus in Deutschland blutige Wirklichkeit geworden ist, fordert zum Widerspruch heraus. Sie war der Anlaß zu der vorliegenden Untersuchung



zu der vorliegenden Untersuchung über die inzidente Gesetzesprüfung im Vereinigten Königreich unter Berücksichtigung der Europäisierung des britischen Rechts. Nach angelsächsischer Rechtslehre beruht der parlamentarische Souveränitätsgrundsatz auf der Anerkennung durch die Gerichte. Von den Gerichten wird erwartet, dass sie in ihren Entscheidungen die Gesetzgebungsakte des Parlaments vorbehaltlos und bedingungslos als verbindliches Recht anerkennen.88 Letztendlich bedeutet also der Souveränitätsgrundsatz nichts anderes als das in den meisten Verfassungsurkunden der Welt verankerte Prinzip der Bindung und Unterwerfung der Richter an Recht und Gesetz.89 Freilich

Rechtslehre beruht nämlich der parlamentarische Souveränitätsgrundsatz auf der Anerkennung durch die englischen Gerichte. Von diesen wird - das ist, wie bereits angedeutet, die Kehrseite des Souveränitätsgrundsatzes - erwartet, daß sie in ihren Entscheidungen die Gesetzgebungsakte des Parlaments stets als verbindliches Recht anerkennen¹⁶. Das Dogma der Parlamentssouveränität beinhaltet, so betrachtet, letztlich also nichts anderes als den in den meisten Verfassungsurkunden der Welt verankerten

• 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 2

des Court of Appeal. Sie lehnten ein richterliches Gesetzesprüfungsrecht ab und meinten, dass im Falle des Missbrauches des Gesetz- hätte. gebungsverfahrens, der Rechtssuchende sich allein an das Parlament zu wenden Lord Reid vertrat die Meinung: "The idea that a court is entitled to disregard a provision in an Act of Parliament on any ground, must seem startling and strange to anyone with any knowledge of the history and law of our constitution."" Lord Wilberforce fügte dem hinzu: "The remedy for a Parliamentary wrong, if one has been committed, must be sought from Parliament, and cannot be gainedfrom the courts."100 Lord Simon of Glaisdale, der selber Parlamentsabgeordneter und Generalanwalt gewesen war, fasste die verfassungsrechtliche Position des House of Lords wie folgt zusammen: "The system by which, in this country those liable to be affected by general political decisions have some control over the decision-making is parliamentary democracy. Its peculiar feature in constitutional law is the sovereignty of Parliament ... the courts in this country have no power to declare enacted law to be invalid."¹⁰² 2. Kritik Der Ansatz des House of Lords verwundert vor dem britischen Verfassungskontext keineswegs. Gleichwohl muss die Stellungnahme des House of Lords einen deutschen oder österreichischen Juristen befremdend anmuten, weil sie eine dezidierte Argumentation völlig vermissen

100 Pickin (FN 99), 622 per Lord Wilberforce.

102 Pickin (FN 99), 627 per Lord Simon.

The idea that a court is entitled to disregard a provision in an Act of Parliament on any ground, said Lord Reid, must seem strange and startling to anyone with any knowledge of the history and law of our constitution . . . The remedy for a Parliamentary wrong, if one has been committed, added Lord Wilberforce, must be sought from Parliament, and cannot be gained from the courts. Lord Simon of Glaisdale, who had been a Member of Parliament and Attorney-General, summed up the constitutional position: The system by which, in this country those liable to be affected by general political decisions have some control over the decision-making is parliamentary democracy. Its peculiar feature in constitutional law is the sovereignty of Parliament . . . the courts in this country have no power to declare enacted law to be invalid.

• 12 Iris Freeman: Lord Denning. A Life ..., 1993, S. #P1#Autor

des englischen Fallrechts (case law) in Anwendung der "Doktrin von der Bindung an die Präzedenzentscheidungen der Obergerichte", die sog. "staredecisis-Doktrin" 110 . Hiernach würde bereits ein einziges Urteil - mit gewissen noch zu klärenden Einschränkungen -, welches sich in den tragenden Entscheidungsgründen (ratio decidendi) auf die Parlamentssouveränität stützt, ausreichen, um die richterliche Anerkennung dieses Grundsatzes als verbindliche Rechtsregel für alle zukünftigen ähnlichen Fälle zu bewirken.¹¹¹ Bisher ist es allerdings weder Dicey noch den anderen Vertretern der orthodoxen Staatsrechtslehre gelungen, auch nur

110 Vgl. Zander, Law, 190 ff.

111 Vgl. Grafv. Bernstorff, 7; Lyall, 27 ff.; Radbruch, 33.

Nach der heute gültigen Methodik des englischen Fallrechts (CASE LAW) würde mit gewissen Einschränkungen, die noch zu erörtern sein werden, bereits ein einziger Urteilsspruch, der sich in den tragenden Entscheidungsgründen (ratio decidendi) auf die Souveränität des Parlaments stützte, die richterliche Anerkennung dieses Grundsatzes als verbindlicher Rechtsregel für alle künftigen gleichgelagerten Fälle zur Folge haben28. Bislang sind aber weder DICEY

• 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 3





Die Arbeit wird beschlossen durch eine Kritik mit eigenem Lösungsvorschlag (§ 7) und eine Zusammenstellung der Ergebnisse in deutscher (§ 8) und englischer Sprache (§ 9). § 2 - Allgemeine Grundsätze zur inzidenten Gesetzesprüfung A. Der Begriff der inzidenten Gesetzesprüfung I. Der Begriff der richterlichen Gesetzesprüfung Begrifflich ist zwischen zwei Arten des richterlichen Prüfungsrechts zu unterscheiden, der formellen und der materiellen Normenkontrolle. Gegenstand der formellen Normenkontrolle ist die Frage, ob ein Gesetz formal auf verfassungsmäßigem Wege zu Stande gekommen ist, ob also das vorgeschriebene Gesetzgebungs-/ Normsetzungsverfahren eingehalten wurde. 116 Hingegen bezeichnet materielle Normenkontrolle

116 Vgl. Vollmer, 11.

Vielzahl der Probleme, die das richterliche Prüfungsrecht aufwirft, linteressieren hier nur zwei Fragen: der Begriff (I) und die Erscheinungsformen (II) der gerichtlichen Normenkontrolle. I. Begriff der richterlichen Normenkontrolle Begrifflich ist zwischen zwei Arten des richterlichen Prüfungsrechts zu unterscheiden: der materiellen Normenkontrolle und der formellen Normenkontrolle. Materielle Normenkontrolle bezeichnet, wie bereits angedeutet, die richterliche Überprüfung von Rechtsätzen (Gesetzen, Verordnungen usw.) auf ihre inhaltliche Vereinbarkeit mit

• 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 9

sowohl die formelle als auch die materielle Gesetzesprüfung mit dem parlamentarischen Souveränitätsdogma unvereinbar. Diese Auffassung ist jedenfalls zutreffend, soweit es um die materielle Gesetzesprüfung geht. Denn im Sinne der Kelsen'sehen Theorie der Ableitungszusammenhänge¹¹⁹ - kann jeder positive Rechtssatz nur an einer ranghöheren Norm gemessen werden. Im Kontext der britischen Verfassungsordnung kann es aber wegen der Parlamentssouveränität und des Fehlens unterschiedlicher Schichten von Gesetzen kein höherrangiges Recht als Gesetzesrecht (statute law) geben. 2. Formelle Gesetzesprüfung und Parlamentssouveränität Höchst fraglich erscheint allerdings, ob

119 Vgl. Kelsen, 100 ff.

von der Commonwealth-Rechtsprechung entwickelten Grundsätze der formellen Gesetzeskontrolle auch für Großbritanien Gültigkeit haben. DRITTER TEIL Die Materielle Gesetzeskontrolle in der Englischen Rechtsprechung Da inhaltlich jeder positive Rechtssatz nur an einer ranghöheren Norm gemessen werden kann, ist auch in Großbritanien eine materielle Gesetzeskontrolle dagegen nur denkbar, wenn die englische Rechtsordnung Rechtsnormen aufweist, die dem STATUTE LAW im Range vorgehen. Aus

• 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 65

nstitut für Internet-Marketing

3%

121 Latham (FN 114), 523.

Textstelle (Originalquellen)

ohne Zuhilfenahme von künstlichen Regeln, die das Ergebnis einer bestimmten Art des Zusammenwirkens jener Personen als Gesetz definieren, schlechthin nicht denkbar. Das bedeutet aber, daß diejenigen Vorschriften, die die Verfassung der Legislative und die Art und Weise ("manner and form")6der Gesetzgebung bestimmen, den durch sie erst geschaffenen und daher auch mit ihrer Hilfe als solche erst erkennbaren Gesetzen logisch vorausgehen. RICHARD LATHAM hat dies auf die in der angelsächsischen Rechtsliteratur⁷ berühmt gewordene Formel gebracht⁸: ,.....where the sovereign is any one but a Single actual person, the

auch mit ihrer Hilfe als solche erst erkennbaren Gesetzen logisch vorausgehen. RICHARD LATHAM hat dies auf die in der angelsächsischen Rechtsliteratur? berühmt gewordene Formel gebracht8: ".... where the sovereign is any one but a single actual person, the designation of him must include the Statement of rules for the ascertainment of his will, and these rules, since their observation is a condition of the validity of his legislation, are rules of law logically prior to him". 1 S. 469. 2 S. 727. 3 In Ev. Staatslexikon, S. 1881. [...] ⁶ Vgl. O. H. Phillips, Const. Law, S. 70. 7 Vgl. D.V.Cowen, Sovereignty, S. 6. Bei näherer Betrachtung erweisen sich vielmehr die Kriterien, nach denen sich die Gültigkeit eines Gesetzes

- Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater.... 1969, S. 10
 - Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S.
- Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 6

PlagiatService

Prüfbericht 188529

19.10.2018 24



8%

• 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 10

keine geschriebene Verfassung besitzt. 127 Hier wurde etwa durch die Parlamentsgesetze von 1911 und 1949 die Mitwirkung des House of Lords am Gesetzgebungsverfahren eingeschränkt. 128 Formelle und materielle Gesetzesprüfung erweisen sich als wesentlich verschieden: Nur bei der materiellen Gesetzesprüfung muss der Maßstab, der an das zu messende Gesetz angelegt wird, begrifflich eine stets ranghöhere Norm voraussetzen. 129 Für die formelle Gesetzesprüfung kommt es hingegen auf den Rang des Bewertungsmaßstabes, also der das Gesetzgebungsverfahren regelnden Vorschriften, nicht an. Diese verdanken ihre Fähigkeit, Kontrollnormen sein zu können, vielmehr ihrer logischen Priorität gegenüber den zu prüfenden Gesetzen. Erst durch sie lässt sich nämlich überhaupt bestimmen und erkennen, was ein Gesetz ist.130 c. Ergebnis Der Grundsatz von der Parlamentssouveränität wird folglich durch die materielle Gesetzesprüfung beeinträchtigt, nicht jedoch durch die formelle Gesetzesprüfung. 3. Konsequenzen für die vorliegende Untersuchung Dementsprechend wird nachfolgend bei der Frage, ob und in welchem Umfang britische Gerichte ein

richterliches Prüfungsrecht oder gar eine Verwerfungskompetenz bei Gesetzen

ausüben, zwischen formeller und materieller Gesetzesprüfung differenziert. Der Schwerpunkt wird dabei auf der materiellen Gesetzesprüfung liegen, da damit

die eventuelle Widerlegung des Souveränitätsgrundsatzes steht

vielmehr die Kriterien, nach denen sich die Gültigkeit eines Gesetzes beurteilt, für beide Arten des richterlichen Prüfungsrechts als wesentlich verschieden: Nur bei der materiellen Normenkontrolle muß der Maßstab, der an das zu messende Gesetz (oder an die zu messende Verordnung) angelegt wird, begrifflich stets leine ranghöhere Rechtsnorm sein⁴. Für die formelle Gesetzeskontrolle kommt es dagegen auf den Rang des Bewertungsmaßstabes, also der den Gesetzwerdungsgang regelnden Verfahrensvorschriften, nicht an. Diese verdanken ihre Fähigkeit, Kontrollnormen sein zu können, vielmehr ihrer logischen Priorität gegenüber den zu prüfenden Gesetzen. Erst durch sie läßt sich nämlich überhaupt bestimmen und erkennen, was ein Gesetz ist⁶. Diese Bestimmung mag verhältnismäßig einfach sein, wo der Gesetzgeber ein absoluter Monarch ist, dessen bloße Worte von den Gewaltunterworfenen als Gesetze anerkannt werden. Besteht dagegen

• 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 10



Verwerfungskompetenz. Prüfungskompetenz bezeichnet die Befugnis und Verpflichtung des Richters zu prüfen, ob eine Norm formgültig zu Stande gekommen ist und inhaltlich nicht gegen höherrangiges Rechts verstößt. 132 Verwerfungskompetenz ist die Befugnis, die als ungültig erkannte Vorschrift im konkreten Rechtsstreit nicht anzuwenden oder sie - losgelöst von diesem allgemein für nichtig zu erklären oder aufzuheben. 133 Im ersten Fall spricht man von inzidenter¹³⁴ Normenkontrolle, im zweiten Fall von objektiver Normenkontrolle¹³⁵. Überwiegend nehmen heute eigens dafür eingerichtete Verfassungsgerichte, unabhängig vom Einzelfall, die Normenkontrolle wahr. Hiervon abzugrenzen sind wiederum die sogenannten Gesetze im formellen Sinne, also jeder Beschluss der

10% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

132 Vgl. v. Münch / Meyer, Art. 100, Rdnr. 2.

133 Vgl. Friesenhahn, 136; Schumann, 1881.

134 Vgl. Bernhardt, 733.

135 Vgl. Friesenhahn, 108.

gekommen ist und inhaltlich nicht gegen Normen höheren Ranges verstößt. Die Verwerfungskompetenz gibt der Rechtsprechung darüber hinaus die Befugnis, die als ungültig erkannte Vorschrift entweder im konkreten Rechtsstreit nicht anzuwenden oder sie, losgelöst von diesem, allgemein für nichtig zu erklären¹² Im ersten Fall 9 SOUTH AFRICA ACT, 1909 (9 Edward 7 c. 9). spricht man von inzidenter (1)13, im zweiten Fall von objektiver Nor- menkontrolle¹⁴ ; letztere wird, da sie zumeist eigens dafür

• 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 11



Frankreich139 und Österreich140- auf verschiedene Gerichte verteilt sein, a. Inzidente Normen kontrolle mit Verwerfungskompetenz In Irland und in den Vereinigten Staaten von Amerika gibt es die sog. inzidente Normenkontrolle mit Verwerfungskompetenz. Diese Länder besitzen keine Verfassungsgerichtsbarkeit als arteigene Instanz. Voraussetzung ist, dass in einem anhängigen Zivil-, Verwaltungs- oder Strafprozess die Gültigkeit einer Rechtsnorm, auf die es bei der Entscheidung ankommt, entweder von einem Beteiligten oder vom erkennenden Gericht selbst bestritten wird. Das Gericht hat dann im konkreten Streitfall über die Gültigkeit wie über jede entscheidungsrelevante Frage zu befinden. Es kann also nicht eigens zu dem Zweck angerufen werden, die Gültigkeit eines Gesetzes, einer Verordnung oder eines sonstigen Rechtssatzes zu überprüfen. 141 Seit der berühmten Entscheidung in Marbury v. Madison142 ist die richterliche Prüfungs- und Verwerfungskompetenz von einfachgesetzlichem Recht in den U.S.A. fester Bestandteil der "judicialpower" und kommt allen amerikanischen Richtern. ungeachtet ob sie einem erstinstanzlichen Gericht oder dem

Textstelle (Originalquellen)

Gerichte verteilt sein. Inzidentkontrolle mit Verwerfungskompetenz kennen z. B. Argentinien15, Kolumbien16, Japan17, Dänemark18, Norwegen19, Kanada20, Südafrika21 und die Vereinigten Staaten von Nordamerika22. Diese Länder besitzen keine Verfassungsgerichte als arteigene Instanz; [...] Voraussetzung ist, daß in einem anhängigen Zivil-, Verwaltungs- oder Strafverfahren die Gültigkeit einer Rechtsnorm, auf die es bei der Entscheidung ankommt, entweder von einem Beteiligten oder vom erkennenden Gericht selbst bestritten wird. Das Gericht

Rechtsnormen mit der Verfassung konfrontieren und ihnen die Anerkennung versagen, falls sie einen Verfassungsverstoß annehmen²³. Voraussetzung ist, daß in einem anhängigen Zivil-, Verwaltungs- oder Strafverfahren die Gültigkeit einer Rechtsnorm, auf die es bei der Entscheidung ankommt, entweder von einem Beteiligten oder vom erkennenden Gericht selbst bestritten wird. Das Gericht hat dann über diese Frage wie über jede andere entscheidungsrelevante Frage zu befinden. Es kann also nicht eigens zu dem Zweck angerufen werden, die Gültigkeit eines Gesetzes, einer Verordnung oder eines sonstigen Rechtssatzes zu überprüfen24. Ein Prüfungsrecht in diesem Sinn ist in den U. S. A. erstmals von dem berühmten Oberrichter JOHN MARSHALL in MARBURY v. MADISON (1803)²⁵ in Anspruch genommen worden: 13 Vgl. Bernhardt, S.733. "It

PlagiatService

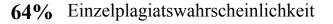
Prüfbericht 188529

19.10.2018

Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater.... 1969, S. 25

11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 12







Vgl. FN 36. Vgl. Korinek, VVDStL 39 (1981), 7 ff. Vgl. Engelhardt, J6R 8 (1959), 101 (113). Vgl. FN 136. Vgl. Heller, EuGRZ 1985,685 ff. richterlichen Prüfungsrechts ist die Vorstellung, dass die Verfassung Vorrang vor den einfachen Gesetzen hat und insbesondere nicht durch einfaches Gesetz geändert werden kann. 144 Hängt dann eine richterliche Entscheidung von einem Gesetz ab, das unzweifelhaft einer Verfassungsnorm widerspricht, so bleibt dem Richter nur die Wahl, entweder dem Gesetz oder der Verfassung den Gehorsam zu versagen, und er kann vernünftiger Weise gar nichts anderes tun, als die Verfassung zu befolgen: "It is emphatically the province and duty of the judicial department to say what the law is ... So if a law be in opposition to the Constitution; if both the law and the Constitution apply to a particular case so that the Court must either decide that case conformably to the law disregarding the Constitution, or conformably to the Constitution disregarding the law, the Court must determine which of these conflicting rules governs the case. This is the very essence of judicial duty. If, then, the courts are to regard the constitution, and the constitution is superior to any ordinary act of the legislature, the constitution, and no such ordinary act, must govern the case to which they both apply."¹⁴⁵ Irland und die Vereinigten Staaten erkennen eine inzidente Normenkontrolle durch die ordentlichen Gerichte insoweit an, als die Gültigkeitsprüfung entscheidungserhebliche Vorfrage für den anhängigen Rechtsstreit ist. 146 Der Ausspruch der Verfassungswidrigkeit entfaltet Rechtswirkung inter partes, also für

144 Zippelius, § 42 II 4 (S. 436 ff.).

145 Vgl. FN 136.

146 Vgl. Bernhardt, 733; Engelhardt, JöR 8 (1959), 101 (132).

Textstelle (Originalquellen)

Annahme eines richterlichen Prüfungsrechts ist die Vorstellung, daß die Verfassung Vorrang vor dem einfachen Gesetz habe und insbesondere nicht durch einfaches Gesetz geändert werden könne (§ 8 II). Hängt dann eine richterliche Entscheidung von einem Gesetz ab, das unzweifelhaft einer Verfassungsnorm widerspricht, so bleibt dem Richter nur die Wahl, entweder dem Gesetz oder der Verfassung den Gehorsam aufzusagen, und er kann vernünftigerweise gar nichts anderes tun, als die Verfassung zu befolgen. Der Vorwurf, in der Ausübung des richterlichen Prüfungsrechts liege eine Machtusurpation,

wie sie der berühmte amerikanische Oberrichter JOHN MARSHALL 1803 in MARBURY v. MADISON, der Urentschen Scheidung der modernen Verfassungsgerichtsbarkeit, im Konflikt zwi- Gesetzesnorm und Verfassungsnorm getroffen hat³³. " It is emphatically the province and duty of the judicial department to say what the law is.... So if a law be in opposition to the Constitution; if both the law and the Constitution apply to a particular case so that the Court must either decide that case conformably to the law disregarding the Constitution, or conformably to the Constitution disregading the law, the Court must determine which of these conflicting rules governs the case. This is of the very essenxe of judicial duty. " Die

apply to a particular case, so that the court must either decide that case conformably to the law, disregarding the constitution; or conformably to the constitution, disregarding the law; the court must determine which of these conflicting rules governs the case. This is of the very essence of judicial duty. If, then, the courts are to regard the constitution, and the constitution is superior to any ordinary act of the legislature, the constitution, and not such ordinary act, must govern the case to which they both apply." 592 To declare otherwise, Chief Justice Marshall said, would be to permit a legislative body to pass at pleasure the limits imposed on its powers by the

- Zippelius, Reinhold: Allgemeine Sta.... 1999, S. 437
- 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 71
- 15 Article V. Mode of amendment. Analy..., 1992, S. 702



Prüfbericht 188529

19.10.2018







146 Vgl. Bernhardt, 733; Engelhardt, JöR 8 (1959), 101 (132).

147 Vgl. FN 146.

Textstelle (Originalquellen)

für den konkreten Fall. Die Entscheidung hat lediglich die Wirkung, daß das langerufene Gericht die als ungültig erkannte Vorschrift nicht anwendet; diese bleibt im übrigen bis zu ihrer Aufhebung durch das dazu berufene Organ (z.B. Parlament) in Kraft³². Einen Sonderfall stellt die Inzidentnormenkontrolle in der Bundesre publik Deutschland dar. Hier sind Prüfungskompetenz und Verwerfungskompetenz für formelle Gesetze, die nach Inkrafttreten des Grundgesetzes erlassen

• 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 13



8%

in seinen Willen aufgenommen" hat und die damit nachkonstitutionell geworden sind 148 Hält ein deutsches Gericht ein formelles nachkonstitutionelles Gesetz für verfassungswidrig, auf dessen Gültigkeit es bei der Entscheidung ankommt, so ist das Verfahren gemäß Art. 100 I 1 GG auszusetzen und, wenn es sich um die Verletzung der Verfassung eines Landes handelt, die Entscheidung des zuständigen Landesverfassungsgerichts, wenn es sich um die Verletzung des Grundgesetzes handelt, die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einzuholen. Dieses befindet dann, losgelöst vom konkreten Streitfall, im sog. objektiven Verfahren ausschließlich über die verfassungsrechtliche Frage der Geltung der Norm. 149 Das richterliche Prüfungsrecht weicht hier der Prüfungszuständigkeit des zuständigen Verfassungsgerichts. Allein das zuständige Verfassungsgericht besitzt in diesem Fall die Verwerfungskompetenz, das sog. negative Entscheidungsmonopol)50 Im Gegensatz zu Deutschland gibt es in Österreich keinerlei inzidente Normenkontrolle mit Verwerfungskompetenz durch die " ordentlichen" Gerichte¹⁵¹. Für Verordnungsrecht besteht ein Antragsrecht eines Gerichts oder Unabhängigen Verwaltungssenats¹⁵² an den Verfassungsgerichtshofs (vgl. Artt. 89, ¹²⁹ a I, 129 c VI, 135 IV, 139 I 1 B-VG). Der Verfassungsgerichtshof erkennt gemäß Art. 139 B-VG über die Gesetzwidrigkeit

149 Vgl. Maunz /Zippelius, § 41IV 1 (S. 366 ff.); BVerfGE 1,197 ff.; 2,128 ff.; 17,209 ff.

151 Koja, 315 spricht von "normalen" Gerichten.

152 Vgl. dazu Funk, Rdnr. 390, einschließlich des Unabhängigen Bundesasylsenats gemäß Art. 129 c B-VG.

Textstelle (Originalquellen)

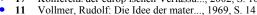
Anwendung von Landesrecht handelt. Art. 100 [Normenkontrolle 1 (1) 'Hält ein Gericht ein Gesetz, auf dessen Gültigkeit es bei der Entscheidung ankommt für verfassungswidrig, so ist das Verfahren auszusetzen und, wenn es sich um die Verletzung der Verfassung eines Landes handelt, die Entscheidung des für Verfassungsstreitigkeiten zuständigen Gerichtes des Landes, wenn es sich um die Verletzung dieses Grundgesetzes handelt, die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes einzuholen. 2Dies gilt auch, wenn es

das Verfahren auszusetzen und, wenn es sich um die Verletzung der Verfassung eines Landes handelt, die Entscheidung des für die Verfassungsstreitigkeiten zuständigen Gerichts des Landes, wenn es sich um die Verletzung des Grundgesetzes handelt, die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einzuholen, so genannte konkrete Normenkontrolle oder Richtervorlage. Ferner ist auch ausnahmsweise eine Verfassungsbeschwerde unmittelbar gegen ein Gesetz (vgl. § 95 Abs. 3 BVerfGG) möglich, wenn der mit dem Grundsatz

für bundesrechtswidrig, so muß er das Verfahren nach Art. 100 Abs. 1 GG aussetzen und die Frage der Gültigkeit des Gesetzes dem zuständigen Landesverfassungsgericht oder dem Bundesverfassungsgericht vorlegen³⁵. Dieses befindet dann, losgelöst vom konkreten Streitfall, im sog. objektiven Verfahren nur über die Rechtsfrage, d.i. über die Frage der Geltung der Norm³⁶ Das richterliche Prüfungsrecht weicht hier somit der Prüfungszuständigkeit des zuständigen Verfassungsgerichts. Nur dieses besitzt gegenüber formellen nachkonstitutionellen Gesetzen die Verwerfungskompetenz, das sog. negative Entscheidungsmonopol³⁷. 2. Die institutionelle Normenkontrolle Von dem Inzidentprüfungsrecht

Umbach/Clemens (Hrsg.): Grundgesetz..., 2002, S. 92

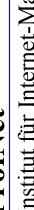
Konferenz der europ ischen Verfassu..., 2002, S. 10



PlagiatService

Prüfbericht 188529

19.10.2018 31



Deutschland¹⁸⁰) können es mehrere, je nach der Anzahl der Bundesländer, sein übertragen, das sich klar von den verschiede- ¹⁸¹ nen Instanzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit abhebt. Hingegen sind nach dem System der Dezentralisation alle "normalen" ¹⁸² Gerichte berechtigt, sich über die Rechtmäßigkeit genereller Normen ein Urteil zu bilden; die gegebenenfalls divergierende Rechtsprechung wird dann durch die Judikatur des höchsten ordentlichen Gerichts vereinheitlicht. 183 Die Verfassungsgerichtsbarkeit im System der Dezentralisation wird demzufolge im Rahmen der Zivil-, Straf- und eventuell auch der Verwaltungsgerichtsbarkeit ausgeübt. Organisatorisch ist der österreichische Verfassungsgerichtshof eine Einrichtung des Bundes, dessen Zuständigkeit sich auch auf die Verfassungsrechtsprechung im Landesbereich

180 Vgl. Maunz / Bethge, BVerfGG, § 1, Rdnm. 4 ff.

181 Vgl. Koja, 315 f.

182 So ausdrücklich Koja, 315.

sich über die Rechtmäßigkeit genereller Normen ein Urteil zu bilden; diese unter Umständen vielfältige und divergierende Rechtsprechung wird dann durch die Judikatur des höchsten ordentlichen Gerichts vereinheitlicht. Die Verfassungsgerichtsbarkeit wird also im Rahmen der Zivil- und Straf-, evt auch der Verwaltungsgerichtsbarkeit ausgeübt. - Im zentralisierten System hingegen ist die Aufgabe der Normenkontrolle einem einzigen Verfassungsgericht -

• 18 Koja, Friedrich: Allgemeine Staatsl..., 1993, S. #P1#Autor



BVerfGG gar einen eigenen verfassungsrechtlichen Status genießt, der an Bedeutung dem der anderen obersten Bundesorgane, also des Bundestages, des Bundesrates, des Bundespräsidenten und der Bundesregierung nicht nachsteht. Das Bundesverfassungsgericht ist, wie Friesenhahn es zutreffend charakterisiert. "ein aus der übrigen Gerichtsorganisation herausgehobenenes Gericht und ausschließlich dazu berufen, über Fragen der Auslegung und Anwendung der Verfassung zu entscheiden. Alle gerichtlichen Verfahren, welche die Einhaltung der Verfassung unmittelbar gewährleisten sollen, sind beim Bundesverfassungsgericht unmittelbar konzentriert. Es übt in den verschiedenen Verfahrensarten eine institutionell verselbständigte Jurisdiktion über Verfassungsfragen in einem Umfang aus, den keine andere Verfassung kennt". 192 Neben der österreichischen Verfassungsgerichtsbarkeit 193 kann das deutsche System in Fragen der institutionellen Normenkontrolle, die nur einen Teil der Verfassungsgerichtsbarkeit darstellt¹⁹⁴, als beispielhaft angesehen werden. Hiernach ist zwischen zwei Verfahrensarten zu differenzieren. nämlich dem sog. objektiven oder abstrakten und dem subjektiven bzw. konkreten Verfahren, a. Das abstrakte Verfahren Im abstrakten oder objektiven Verfahren ist Gegenstand der verfassungsgerichtlichen Nachprüfung die Frage der Geltung

191 Vgl. Säcker, 30.

192 Friesenhahn, 90.

193 Vgl. z.B. zum Einfluss des "österreichischen Modells" auf die Entwicklung die Verfassungsgerichtsbarkeit in Europa Koja, 313 ff.; Korinek, WDStL 39 (1981), 7 (9 f.); vgl. im

194 Vgl. nur Art. 18 GG (Ausspruch über die Verwirkung von Grundrechten), Art. 21 II GG

Textstelle (Originalquellen)

Das deutsche Bundesverfassungsgericht ist, wie FRIE- SENHAHN es treffend charakterisiert, "ein aus der übrigen Gerichtsorganisation herausgehobenes Gericht, das zugleich Verfassungsorgan ist, und ausschließlich berufen ist, über Fragen der Auslegung und Anwendung der Verfassung zu entscheiden. Alle gerichtlichen Verfahren, welche die Einhaltung der Verfassung unmittelbar gewährleisten sollen, sind beim Bundesverfassungsgericht konzentriert. Es übt in den verschiedensten Verfahrensarten eine institutionell verselbständigte Jurisdiktion über Verfassungsfragen in einem Umfang aus, den keine andere Verfassung kennt" Deshalb kann das deutsche System in Fragen der institutionellen Normenkontrolle, die übrigens nur einen Teil der Verfassungsgerichtsbarkeit darstellt das beispielhaft angesehen werden. Hiernach sind zwei Verfahrensarten zu unterscheiden: das sog. objektive (a) und das subjektive Verfahren (b). a) Das objektive Verfahren Im objektiven Verfahren ist Gegenstand der verfassungsgerichtlichen Nachprüfung allein die

PlagiatService

Prüfbericht 188529

19.10.2018

• 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 15





197 Im dezentralisierten System der Verfassungsgerichtsbarkeit kann er selbst darüber entscheiden, im zentralisierten System der Verfassungsgerichtsbarkeit stellt er einen Anfechtungsantrag beim Verfassungsgericht (vgl. dazu oben § 2 A. II. 2.).

200 Vgl. oben § 2 A. II. l.b.

Textstelle (Originalquellen)

Prüfung der Gültigkeit gehörig kundgemachter Gesetze, Verordnungen und Staatsverträge steht, soweit in diesem Artikel nicht anderes bestimmt wird, den Gerichten nicht zu. (2) Hat ein Gericht gegen die Anwendung einer Verordnung aus dem Grund der Gesetzwidrigkeit Bedenken, so hat es den Antrag auf Aufhebung dieser Verordnung beim Verfassungsgerichtshof zu stellen. Hat der Oberste Gerichtshof oder ein zur Entscheidung in zweiter Instanz zuständiges

• 19 Österreichische Bundesverfassungsge..., 2001, S. 101



erörtert²⁰⁰, besitzt in Deutschland allein das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe das sog. negative Entscheidungsmonopol (Verwerfungskompetenz) für sämtliche formelle nachkonstitutionelle Gesetze. Hält daher ein Gericht gleich welcher Instanz - ein solches Gesetz, auf dessen Gültigkeit es für die Entscheidung ankommt, für verfassungswidrig oder als Landesgesetz für bundesrechtswidrig, so hat es das Verfahren auszusetzen und die Entscheidung des zuständigen Landesverfassungsgerichtes bzw. des

Bundesverfassungsgerichtes gemäß Art. 100 I 1 und 2 GG einzuholen. Eine Vorlagepflicht an das Bundesverfassungsgericht besteht ferner bei Zweifeln über die innerstaatliche Geltung von Völkerrecht (Art. 25 GG) gemäß Art. 100 II GG201 und bei Abweichung von der

200 Vgl. oben § 2 A. II. l.b.

allein den Verfassungsgerichten zu. Hält daher ein Gericht gleich welcher Instanz, in einem anhängigen Verfahren ein formelles nachkonstituionelles Gesetz, auf dessen Gültigkeit es bei seiner Entscheidung ankommt, für verfassungswidrig oder als Landesgesetz für bundesrechtswidrig, so hat es das Verfahren auszusetzen und über die verfassungsrechtliche Frage die Entscheidung des zuständigen Landes- Verfassungsgerichts oder des Bundesverfassungsgerichts einzuholen⁴⁸. Dies geschieht ohne Einschaltung der übergeordneten Gerichte unmittelbar im Wege der

• 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 16

zuständigen Landesverfassungsgerichtes bzw. des Bundesverfassungsgerichtes gemäß Art. 100 I 1 und 2 GG einzuholen. Eine Vorlagepflicht an das Bundesverfassungsgericht besteht ferner bei Zweifeln über die innerstaatliche Geltung von Völkerrecht (Art. 25 GG) gemäß Art. 100 II GG201 und bei Abweichung von der Verfassungsrechtsprechung gemäß Art. 100 III GG. Dies geschieht ohne Einschaltung der übergeordneten Gerichte unmittelbar im Wege der Aktenvorlage an das betreffende Verfassungsgericht. 202 Im Vorlagebeschluss muss das erkennende Gericht dabei angeben, inwiefern seine Entscheidung von der Gültigkeit der bezweifelten Rechtsvorschrift abhängig ist und mit welcher übergeordneten Norm sie unvereinbar erscheint. 203 Die Entscheidungserheblichkeit der umstrittenen Norm für den konkreten Rechtsstreit wird vom Bundesverfassungsgericht nicht überprüft. Nur wenn die Auffassung des vorlegenden Gerichts offensichtlich unhaltbar ist, weist es die Vorlage als unzulässig zurück. 204 Nach Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Gültigkeit der Norm, wird der Rechtsstreit vom vorlegenden Gericht wieder fortgesetzt. 205 Dabei hat die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gemäß §§ ¹³ Nr. 11, 31 II BVerfGG Gesetzeskraft. Bei den meisten Landesverfassungsgerichten bzw. Verfassungsgerichtshöfen bindet die

202 Vgl. Säcker, 52 ff.

203 Vgl. v. Münch/Meyer, Art. 100 GG, Rdnr. 24.

204 Vgl. BVerfGE 7,171 (175), st. Rspr.

205 Vgl. Maunz /Zippelius, § 41IV (S. 365 ff.).

13 Nr. 7, 261 VerfGG NW.

Textstelle (Originalquellen)

als Landesgesetz für bundesrechtswidrig, so hat es das Verfahren auszusetzen und über die verfassungsrechtliche Frage die Entscheidung des zuständigen Landes- Verfassungsgerichts oder des Bundesverfassungsgerichts einzuholen⁴⁸. Dies geschieht ohne Einschaltung der übergeordneten Gerichte unmittelbar im Wege der Aktenvorlage an das betreffende Verfassungsgericht. Im Vorlagebeschluß muß das erkennende Gericht dabei angeben, inwiefern seine Entscheidung von der Gültigkeit der bezweifelten Rechtsvorschrift abhängig und mit welcher übergeordneten Norm sie unvereinbar erscheint⁴⁹. Die Entscheidungserheblichkeit der umstrittenen Norm wird indessen grundsätzlich vom Verfassungsgericht nicht überprüft. Nur wenn die Auffassung des vorlegenden Gerichts offensichtlich unhaltbar ist, weist es die Vorlage als unzulässig zurück⁵⁰. Im übrigen befindet das Verfassungsgericht, wie schon angedeutet, nur über die Gültigkeit der Norm; den Rechtsstreit selbst entscheidet es nicht. Dieser wird vom vorlegenden Gericht

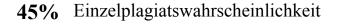
PlagiatService

Prüfbericht 188529

19.10.2018 36

• 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 16







Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht (materielle Rechtmäßigkeit). Sie bezweckt nicht auch den Schutz subjektiver öffentlicher Rechte. Dies ist dem sog. konkreten bzw. subjektiven Verfahren vorbehalten. Die abstrakte Normenkontrolle zeichnet sich dadurch aus, dass die Verfassungs- bzw. Gesetzmäßigkeit einer Norm unabhängig von einem konkreten Streitfall, also außerhalb eines Anlassfalles, zu prüfen ist. 207 Zwar bedarf sie eines Antrags durch ein dazu legitimiertes Organ, Gegenstand der Beurteilung ist jedoch allein die Frage der Übereinstimmung der Norm mit Verfassungs- bzw. Gesetzesrecht. Wegen der sehr starken Einzelfallbezogenheit der Judikatur des 207 Vgl. Koja, 317.

lübertragen, das sich somit klar von den verschiedenen Instanzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit abhebt. Seite(n): 317, Zeilen: 25-30 Beim Typus der abstrakten Kontrolle hat das Verfassungsgericht die Verfassungsmäßigkiet (Gesetzmäßigkeit) einer Norm unabhängig von einem konkreten Streitfall, also außerhalb eines "Anlaßfalles", zu prüfen. Zwar bedarf es eines Antrages durch ein dazu legitimiertes Organ, dann aber ist lediglich die Übereinstimmung der Norm (je nach ihrem Rang mit Verfassung oder

• 18 Koja, Friedrich: Allgemeine Staatsl..., 1993, S. #P1#Autor

institut für Internet-Marketing

strenge verfahrensrechtliche Bindung im Kontext kontradiktorischer Verfahren bedingt ist²⁰⁹, könnte man vermuten, dass sich die Verfahren vor dem Verfassungsgerichthof²¹⁰ nicht in das System der abstrakten Normenkontrolle einordnen lassen. Allerdings erkennt der Verfassungsgerichtshof nach Art. 140 I 2 B-VG über Verfassungswidrigkeit von Landesgesetzen auch auf Antrag der Bundesregierung und über Verfassungswidrigkeit von Bundesgesetzen auch auf Antrag einer Landesregierung, eines Drittels der Mitglieder des Nationalrates oder eines Drittels der Mitglieder des Bundesrates. Insoweit lässt sich von abstrakter Normenkontrolle in Österreich sprechen. Losgelöst von einem konkreten Fall und deshalb abstrakt ist auch die bundesdeutsche Normenkontrolle dann, wenn sie auf Antrag der Bundesregierung oder einer Landesregierung oder mindestens eines Drittels der Mitglieder des Bundestages erfolgt.211 Die genannten Organe haben nach Art. 93 I Nr. 2 GG das Recht, die Vereinbarkeit von Bundes- oder Landesrecht mit dem Grundgesetz sowie von Landesrecht mit sonstigem Bundesrecht prüfen zu lassen. Auch die Frage der Vereinbarkeit vorkonstitutionellen Rechts mit dem Grundgesetz kann dem Bundesverfassungsgericht in dem Verfahren vorgelegt werden.²¹² Gegenstand der abstrakten Normenkontrolle kann damit jede Rechtsvorschrift ohne Rücksicht auf ihren formellen Charakter und auf den Zeitpunkt ihres Erlasses sein, also neben Verordnungen und nachkonstitutionellen Gesetzen auch Rechtsvorschriften, die bereits vor dem Inkrafttreten des Grundgesetzes erlassen worden sind. Die Vorschrift muss nur bestehen, d.h. sie muss verkündet, wenn auch noch nicht in Kraft getreten sein.²¹³ Eine Ausnahme bilden die sog. Zustimmungsgesetze nach Art. 59 II GG, durch die völkerrechtliche Verträge in deutsches Recht transformiert werden. Bei diesen ist die Normenkontrolle schon zulässig, wenn das Gesetzgebungsverfahren bis auf die Ausfertigung des Gesetzes durch den Bundespräsidenten und die Verkündung abgeschlossen ist. 214 Dadurch soll verhindert werden, dass die Bundesrepublik

Textstelle (Originalquellen)

Instanz berufenen Gerichtes oder eines unabhängigen Verwaltungssenates, sofern aber der Verfassungsgerichtshof ein solches Gesetz in einer anhängigen Rechtssache anzuwenden hätte, von Amts wegen. Er erkennt über Verfassungswidrigkeit von Landesgesetzen auch auf Antrag der Bundesregierung und über Verfassungswidrigkeit von Bundesgesetzen auch auf Antrag einer Landesregierung, eines Drittels der Mitglieder des Nationalrates oder eines Drittels der Mitglieder des Bundesrates. Durch Landesverfassungsgesetz kann bestimmt werden, daß ein solches Antragsrecht hinsichtlich der Verfassungswidrigkeit von Landesgesetzen auch einem Drittel der Mitglieder des Landtages zusteht. Der Verfassungsgerichtshof erkennt

Losgelöst von einem konkreten Fall und deshalb abstrakt ist die Normenkontrolle dann, wenn sie auf Antrag der Bundesregierung oder einer Landesregierung (Fälle 6, 10, 11, 12 und 14) oder mindestens eines Drittels der Mitglieder des Bundestages (ebenfalls Fall 12, 14 und 23) erfolgt. Die genannten Organe des Verfassungslebens haben nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG das Recht, die Vereinbarkeit von Bundes- oder Landesrecht mit dem Grundgesetz sowie von Landesrecht mit sonstigem Bundesrecht prüfen zu lassen. Auch die Frage der Vereinbarkeit vorkonstitutionellen Rechts mit dem Grundgesetz kann dem Bundesverfassungsgericht in dem Verfahren vorgelegt werden (BVerfGE 24, 179 f.). [...] Im Wege der abstrakten Normenkontrolle kann insbesondere die Opposition im Bundestag, sofern sie über ein Drittel der Sitze verfügt, das Bundesverfassungsgericht anrufen, wenn sie

Prüfungspflicht auferlegt; Art. 93 Abs.l Nr. 2 GG verlangt vielmehr einen Antrag der Bundesregierung, einer Landesregierung oder eines Drittels der Mitglieder des Bundestags⁵³. Gegenstand der abstrakten Normenkontrolle kann jede Rechtsvorschrift ohne Rücksicht auf ihren formellen Charakter und auf den Zeitpunkt ihres Erlasses sein, also neben Verordnungen und nachkonstitutionellen Gesetzen auch Rechtsvorschriften, die bereits vor dem Inkrafttreten des Grundgesetzes erlassen worden sind. Die Vorschrift muß nur bestehen; d.h. sie muß verkündet, wenn auch noch nicht in Kraft getreten sein⁵⁴. Eine Ausnahme bilden die sog. Zustimmungsgesetze nach Art. 59 Abs. 2 GG, durch die völkerrechtliche Verträge in deutsches Recht transformiert werden.

- 19 Österreichische Bundesverfassungsge..., 2001, S. 147
- 20 Säcker, Horst: Das Bundesverfassung..., 1989, S. #P1#Autor
- 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 17

PlagiatService

Prüfbericht 188529





völkerrechtliche Verpflichtungen eingeht, die sie nur unter Verletzung des Grundgesetzes erfüllen könnte.²¹⁵ Im Wege der abstrakten Normenkontrolle kann insbesondere die Opposition im Bundestag, sofern sie über ein Drittel der Sitze verfugt, das Bundesverfassungsgericht anrufen, wenn sie ein von der Mehrheit der Abgeordneten gegen ihre Stimmen beschlossenes Gesetz - das kann auch ein Zustimmungsgesetz zu einem völkerrechtlichen Vertrag sein²¹⁶ für verfassungswidrig hält. Auf diese Weise erfüllt das Bundesverfassungsgericht eine wichtige Funktion zum Schutz der parlamentarischen Minderheit. Das Bundesverfassungsgericht wird jedoch, wie bereits angedeutet, nur auf Antrag tätig. Es obliegt ihm keine Prüfungspflicht von Amts wegen (ex officio). Kommt es zu der Überzeugung, dass Bundesrecht mit dem Grundgesetz oder 211 Säcker, 54 ff. Landesrecht mit dem Grundgesetz oder sonstigem Bundesrecht unvereinbar ist, so stellt es gemäß § 78 Satz 1 BVerfGG die Nichtigkeit der entsprechenden Normen fest. Sind weitere Bestimmungen des gleichen Gesetzes aus denselben Gründen mit dem Grundgesetz oder sonstigem Bundesrecht unvereinbar, so kann sie das Bundesverfassungsgericht nach § 78 Satz 2 BVerfGG gleichfalls für nichtig erklären. In beiden Fällen wird die Entscheidungsformel, die die Nichtigkeit der streitigen Norm feststellt, im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Ihr kommt nach § 31 II BVerfGG Gesetzeskraft zu. b. Das konkrete Verfahren - Neben den erörterten

Textstelle (Originalquellen)

Bei diesen ist die Normenkontrolle schon zulässig, wenn das Gesetzgebungsverfahren bis auf die Ausfertigung des Gesetzes durch den Bundespräsidenten und die Verkündung abgeschlossen ist. Dadurch soll verhindert werden, daß die Bundesrepublik an völkerrechtliche Verpflichtungen gebunden wird, die sie nur unter Verletzung der Verfassung erfüllen könnte⁵⁵ Kommt das Bundesverfassungsgericht zu der Überzeugung, daß Bundesrecht mit dem Grundgesetz

mit sonstigem Bundesrecht prüfen zu lassen. Auch die Frage der Vereinbarkeit vorkonstitutionellen Rechts mit dem Grundgesetz kann dem Bundesverfassungsgericht in dem Verfahren vorgelegt werden (BVerfGE 24, 179 f.). [...] Im Wege der abstrakten Normenkontrolle kann insbesondere die Opposition im Bundestag, sofern sie über ein Drittel der Sitze verfügt, das Bundesverfassungsgericht anrufen, wenn sie ein von der Mehrheit der Abgeordneten gegen ihre Stimmen beschlossenes Gesetz - das kann auch ein Zustimmungsgesetz zu einem völkerrechtlichen Vertrag sein - für verfassungswidrig hält. Auf diese Weise erfüllt das Bundesverfassungsgericht eine wichtige Funktion zum Schutz der parlamentarischen Minderheit. Seite(n): 57, Zeilen: 14-29a) Organstreitigkeiten Nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG entscheidet das Bundesverfassungsgericht über die Auslegung des Grundgesetzes aus Anlaß von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und

werden, daß die Bundesrepublik an völkerrechtliche Verpflichtungen gebunden wird, die sie nur unter Verletzung der Verfassung erfüllen könnte⁵⁵. Kommt das Bundesverfassungsgericht zu der Überzeugung, daß Bundesrecht mit dem Grundgesetz oder Landesrecht mit dem Grundgesetz oder sonstigem Bundesrecht unvereinbar ist, so stellt es gemäß § 78 Satz 1 BVerfGG in seiner Entscheidung die Nichtigkeit fest. Sind weitere Bestimmungen des gleichen Gesetzes aus denselben Gründen mit dem Grundgesetz oder sonstigem Bundesrecht unvereinbar, so kann sie das Bundesverfassungsgericht nach § 78 Satz 2 BVerfGG gleichfalls für nichtig erklären. In beiden Fällen wird die Entscheidungsformel, die die Nichtigkeit der betreffenden Rechtsnorm

- Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater.... 1969, S. 17
- Säcker, Horst: Das Bundesverfassung..., 1989, S. #P1#Autor
- 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 17

PlagiatService

Prüfbericht 188529





209 Der österreichische Verfassungsgerichtshof ist streng an sein Verfahrensgesetz und sogar

210 Vgl. dazu z.B. Machacek, 92 ff.

212 BVerfGE 24, 179 ff.

213 Vgl. Friesenhahn, 134.

214 Vgl. die Maastricht-Entscheidung, BVerfGE 89, 155; vgl. dazu Richter / Schuppert, 508

215 Vgl. Friesenhahn, 132 f.

216 Vgl. die Entschließung des Bundestages vom 5.03.1998 (BT-Drs. 13/9913, 1 ff; Beschluss

Textstelle (Originalquellen)

feststellt, im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Sie hat Gesetzeskraft (§ 31 Abs. 2 BVerfGG). b) Das subjektive Verfahren Neben diesen Fällen der objektiven Normenkontrolle ist die verfassungsgerichtliche Überprüfung von Gesetzen und Verordnungen auch in einem sog. subjektiven Verfahren denkbar. Hierher gehören nach deutschem Recht u. a. Verfassungsstreitigkeiten zwischen Bund und Ländern (Art. 93 Abs. 1 Nr. 3 GG), Organstreitigkeiten (Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG), Wahlprüfungsverfahren (Art. 41 Abs. 2 GG) sowie das

PlagiatService

Prüfbericht 188529

19.10.2018 40

• 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 18



219 Vgl. Kaja, 321 f., 324 f.

220 Vgl. Schwerdtfeger, Rdnrn. 498 ff.

Textstelle (Originalquellen)

gehören nach deutschem Recht u. a. Verfassungsstreitigkeiten zwischen Bund und Ländern (Art. 93 Abs. 1 Nr. 3 GG), Organstreitigkeiten (Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG), Wahlprüfungsverfahren (Art. 41 Abs. 2 GG) sowie das Verfahren der Verfassungsbeschwerde (§§ 90 ff. BVerfGG)⁵⁶. In all diesen Verfahren geht es nicht wie bei der objektiven Normenkontrolle ausschließlich oder primär um die Frage der Gültigkeit einer Norm, sondern um subjektive Berechtigungen oder Zuständigkeiten von Verfahrensbeteiligten. Die Norm selbst wird vom Verfassungsgericht nur dann auf ihre Wirksamkeit überprüft, wenn der Antragsteller zur Begründung seines Klageanspruchs geltend macht, sie sei in seinem Interesse als gültige Norm oder Norm bestimmten Inhalts anzusehen⁵⁷. Als Beispiele seien der Organstreit (aa) und die Verfassungsbeschwerde (bb) angeführt. aa) Der Organstreit Im Organstreit stehen sich oberste Bundesorgane (z.B. Bundespräsident, Bundestag, Bundesrat, Bundesregierung) oder andere Beteiligte, die durch das Grundgesetz

• 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 18



kurz skizziert und den vergleichbaren österreichischen Regelungen gegenübergestellt Vgl. zu den Kompetenzen des österreichischen Verfassungsgerichtshofs Adamovich in: Schambeck, Das österreichische Bundes-Verfassungsgesetz und seine Entwicklung, 548 ff. i. Der Organstreit In Deutschland entscheidet das Bundesverfassungsgericht nach Art. 93 I Nr. 1 GG über die Auslegung des Grundgesetzes aus Anlass von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines obersten Bundesorgans oder anderer Beteiligter, die durch das Grundgesetz oder in der Geschäftsordnung eines obersten Bundesorgans mit eigenen Rechten ausgestattet sind. Solche Organe (daher die Bezeichnung Organstreit) sind der Bundespräsident, die Bundesregierung, der Bundesrat und der Bundestag sowie Teile dieser Organe, z.B. eine Fraktion des Deutschen Bundestages, Bundestagsausschüsse und unter besonderen Umständen auch einzelne Abgeordnete. 22 Es streiten also Staatsorgane darüber, ob ein Verfassungsorgan sich im Rahmen der ihm von der Verfassung zugewiesenen Aufgabe bewegt oder ob es seine Kompetenzen überschritten hat.222 Voraussetzung für die Zulässigkeit der Organklage ist gemäß § 64 BVerfGG, dass der Antragsteller geltend macht, durch eine Maßnahme oder Unterlassung eines anderen Verfassungsorgans in den ihm durch das Grundgesetz übertragenen Rechten und Pflichten verletzt oder unmittelbar gefährdet zu sein. Streitgegenstand ist damit grundsätzlich nicht die Gültigkeit oder Ungültigkeit einer Norm, sondern die verfassungsmäßigen Rechte und Pflichten der Beteiligten. 223 Liegt aber die angebliche Rechtsverletzung, was denkbar wäre, in dem Erlass eines Gesetzes, so kann der Organstreit mittelbar auch zu einem Normenkontrollverfahren führen 224 Das ist z.B.

Textstelle (Originalquellen)

hält. Auf diese Weise erfüllt das Bundesverfassungsgericht eine wichtige Funktion zum Schutz der parlamentarischen Minderheit. Seite(n): 57, Zeilen: 14-29a) Organstreitigkeiten Nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG entscheidet das Bundesverfassungsgericht über die Auslegung des Grundgesetzes aus Anlaß von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines obersten Bundesorgans oder anderer Beteiligter, die durch das Grundgesetz oder in der Geschäftsordnung eines obersten Bundesorgans mit eigenen Rechten ausgestattet sind. Solche Organe daher die Bezeichnung Organstreit sind der Bundespräsident, die Bundesregierung, der Bundesrat und der Bundestag sowie Teile dieser Organe, z.B. eine Fraktion des Deutschen Bundestages und unter besonderen Umständen auch einzelne Abgeordnete. Es streiten also Staatsorgane darüber, ob ein Verfassungsorgan sich im Rahmen der ihm von der Verfassung zugewiesenen Aufgabe bewegt oder ob es seine Kompetenzen überschritten hat (vgl. z.B. Fall 19). Der Antragsteller muß geltend machen, durch eine Maßnahme oder Unterlassung eines anderen Verfassungsorgans in den ihm durch das Grundgesetz übertragenen Rechten und Pflichten verletzt oder unmittelbar gefährdet zu sein.

durch eine Maßnahme oder Unterlassung des Antragsgegners in seinen ihm durch das Grundgesetz übertragenen Rechten und Pflichten verletzt oder unmittelbar gefährdet sei. Streitgegenstand sind also grundsätzlich nicht die Gültigkeit oder Ungültigkeit einer Norm, sondern die verfassungsmäßigen Rechte und Pflichten der Beteiligten. Liegt aber die angebliche Rechtsverletzung, was durchaus möglich ist, in dem Erlaß eines Ge- setzes, so kann der Organstreit mittelbar auch zu einer Normenkontrolle führen⁵⁸. Das ist beispielsweise der Fall, wenn

grundsätzlich nicht die Gültigkeit oder Ungültigkeit einer Norm, sondern die verfassungsmäßigen Rechte und Pflichten der Beteiligten. Liegt aber die angebliche Rechtsverletzung, was durchaus möglich ist, in dem Erlaß eines Gesetzes, so kann der Organstreit mittelbar auch zu einer Normenkontrolle führen ⁵⁸. Das ist beispielsweise der Fall, wenn ein nichtzuständiger Normgeber eine Norm setzt und dadurch in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Beteiligten eingreift, oder

- 20 Säcker, Horst: Das Bundesverfassung..., 1989, S. #P2#Minderheit.#A#
- 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 18
- 13 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 60

PlagiatService

Prüfbericht 188529





der Fall, wenn ein nichtzuständiger Normgeber eine Norm setzt und dadurch in den Zuständigkeitsbereich eines anderen eingreift, oder wenn ein an sich zuständiger Normgeber höhere Normen, die die Rechte eines Beteiligten sichern, in der inhaltlichen Gestaltung seiner Norm nicht beachtet.225 In beiden Fällen hängt die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts davon ab, ob die Rechtsvorschrift, durch deren Erlass der Antragsteller sich in seinen verfassungsmäßigen Rechten beeinträchtigt fühlt, gültig ist oder nicht. In diesem Fall wird im Rahmen eines Organstreits eine Normenkontrolle erforderlich. Gegenstand des Verfahrens wird dadurch aber nicht die Norm als solche; Streitgegenstand bleibt vielmehr die den Antragsteller angeblich beeinträchtigende Maßnahme, also der Normsetzungsakt. Gemäß § 67 BVerfGG stellt das Bundesverfassungsgericht Vgl. Säcker, 57. Vgl. z.B. den Organstreit zur Redezeit im Bundestag, BVerfGE 10,4 ff. Vgl. Jarass /Pieroth, Art. 93, Rdnrn. 5 ff. Vgl. Friesenhahn, 126. Vgl. BVerfGE 1,220 ff. fest, ob die beanstandete Maßnahme oder Unterlassung gegen eine Bestimmung des

angebliche Rechtsverletzung, was durchaus möglich ist, in dem Erlaß eines Gesetzes, so kann der Organstreit mittelbar auch zu einer Normenkontrolle führen⁵⁸ Das ist beispielsweise der Fall, wenn ein nichtzuständiger Normgeber eine Norm setzt und dadurch in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Beteiligten eingreift, oder wenn ein an sich zuständiger Normgeber höhere Normen, die die Rechte eines Beteiligten sichern, in der inhaltlichen Gestaltung seiner Norm nicht beachtet⁵⁹. In beiden Fällen hängt die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts davon ab, ob die Rechtsvorschrift, durch deren Erlaß der Antragsteller sich in seinen verfassungsmäßigen Rechten beeinträchtigt fühlt, gültig ist oder nicht. Damit wird im Rahmen eines Organstreits eine Normenkontrolle erforderlich. Gegenstand des Verfahrens wird dadurch aber nicht die Norm als solche; Streitgegenstand bleibt vielmehr die den Antragsteller angeblich beeinträchtigende Maßnahme, also der Normsetzungsakt. Dementsprechend befindet das Urteil des Bundesverfassungsgerichts nicht über die Geltung der Norm, sondern nur über die Verletzung der Verfassung (vgl. § 67 BVerfGG)⁶⁰. bb) Die Verfassungsbeschwerde In ähnlicher

• 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 19

nstitut für Internet-Marketing

das Institut der Verfassungsbeschwerde zunächst nur im Bundesverfassungsgerichtsgesetz in § 90 BVerfGG geregelt, ist aber seit 1969 auch in Art. 93 I Nr. 4 a GG verankert.²²⁸ Im Gegensatz zur österreichischen Regelung ist die Verfassungsbeschwerde wesentlich weiter und unpräziser gefasst. 2 9 Hiernach können Verfassungsbeschwerden von jedermann mit der Behauptung erhoben werden, durch die öffentliche Gewalt in einem näher bestimmten Recht verletzt zu sein. Dieser Schutz kann für alle im Grundrechtskatalog des Grundgesetzes (Art. 1-19 GG) genannten Grundrechte. also auch für das prozessuale Grundrecht der Rechtsweggarantie gemäß Art. 19 IV GG, und für sonstige grundrechtsähnliche Rechte (Arft. 20 IV, 33, 38, 101, 103 und 104 GG) in Anspruch genommen werden. Die Verfassungsbeschwerde kann sich nur gegen eine Handlung oder Unterlassung der öffentlichen Gewalt richten. 230 In Betracht kommen die Vornahme oder Unterlassung eines Aktes der vollziehenden Gewalt, eines Rechtsprechungsaktes oder auch der Erlass einer Rechtfassungsbeschwerde norm . Kommt das Bundesverfassungsgericht zu dem Ergebnis, dass die Vergegen den Normsetzungsakt begründet ist, so erklärt es die betreffende Norm für nichtig. Die Urteilsformel hat gemäß § 31 II 2 BVerfGG Gesetzeskraft und ist nach § 31 II 3 BVerfGG im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen. Das deutsche Institut der Verfassungsbeschwerde lässt

228 Vgl. Säcker, 46.

230 Vgl. Maunz/Zippelius, § 41 V (S. 371 ff.).

Textstelle (Originalquellen)

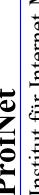
Staatsrecht Ort München Verlag C.H.Beck Ausgabe 18. Auflage Jahr 1991 Seite(n): § 41 V 1., Zeilen: 0 1. Art. 93 GG Abs. 1 Nr. 4 a GG begründet eine verfassungsrechtliche Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts zur Entscheidung über Verfassungsbeschwerden. Diese können von jedermann mit der Behauptung erhoben werden, durch die öffentliche Gewalt in einem näher bestimmten Recht verletzt zu sein. Dieser Schutz kann in Anspruch genommen werden: für alle im Grundrechtskatalog des Grundgesetzes (Art. 1-19 GG) genannten Grundrechte, also auch für das prozessuale Grundrecht des Art. 19 Abs. 4 GG [...]; für sonstige verfassungsmäßige Rechte aber nur, soweit sie in Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG besonders aufgezählt sind, nämlich die Rechte

nur, soweit sie in Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG besonders aufgezählt sind, nämlich die Rechte aus Art. 20 Abs. 4, 33, 38 101, 103 und 104 GG. [...] a) Die Verfassungsbeschwerde kann sich nur gegen die öffentliche Gewalt richten. In Betracht kommen die Vornahme oder Unterlassung (vgl. BVerfGE 77, 214) eines Aktes der vollziehenden Gewalt, eines Rechtsprechungsaktes oder auch der Erlaß oder Nichterlaß einer Rechtsnorm. [...] Daß auch Rechtsnormen Gegenstand einer Verfassungsbeschwerde sein können, kommt in § 93 Abs. 2 und 3 und § 95 Abs. 3 BVerfGG zum Ausdruck (zum Unterlassen

• 21 Maunz, Theodor/Zippelius, Reinhold:..., 1991, S. #P1#Autor



Prüfbericht 188529



Gesetze gemäß Art. 140 I 4 B-VG bzw. Verordnungen nach Art. 139 I 3 B-VG sowie der Beschwerde gegen Bescheide der Verwaltungsbehörden nach Art. 144 I B-VG vergleichen. Gemäß Art. 140 I 4, 1. Halbs. B-VG erkennt der Verfassungsgerichtshof über die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen auch auf Antrag "einer Person, die unmittelbar durch diese Verfassungswidrigkeit in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, sofern das Gesetz ohne Fällung einer gerichtlichen Entscheidung oder ohne Erlassung eines Bescheides für diese Person wirksam geworden ist". Eine Parallelbestimmung für Verordnungen ist in Art. 139 I 3 B-VG enthalten. Ferner erkennt der Verfassungsgerichtshof nach Erschöpfung des Instanzenzuges gemäß Art. 144 I 1 B-VG "über Beschwerden gegen Bescheide der Verwaltungsbehörden einschließlich der Unabhängigen Verwaltungssenate, soweit der Beschwerdeführer durch den Bescheid in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder wegen Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung, eines verfassungswidrigen Gesetzes oder eines rechtswidrigen Staatsvertrages in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet". B. Zusammenfassung Die vorausgehenden Erörterungen zeigen, dass die richterliche Normenkontrolle sich sehr unterschiedlich gestalten kann. Wesentlich für die folgenden Erörterungen ist es, die Unterscheidung zwischen inzidenter Normenkontrolle und institutioneller Normenkontrolle festzuhalten: Inzidentkontrolle im Sinne des "amerikanischen

Textstelle (Originalquellen)

solches Antragsrecht hinsichtlich der Verfassungswidrigkeit von
Landesgesetzen auch einem Drittel der Mitglieder des Landtages zusteht. Der
Verfassungsgerichtshof erkennt ferner über Verfassungswidrigkeit von
Gesetzen auf Antrag einer Person, die unmittelbar durch diese
Verfassungswidrigkeit in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, sofern das
Gesetz ohne Fällung einer gerichtlichen Entscheidung oder ohne Erlassung
eines Bescheides für diese Person wirksam geworden ist; für solche Anträge
gilt Art. 89 Abs. 3 sinngemäß. (2) Wird in einer beim Verfassungsgerichtshof
anhängigen Rechtssache, in der der Verfassungsgerichtshof ein Gesetz
anzuwenden hat, die Partei klaglos

anhängige ² Untersuchung geht auf ihn über. Der ² Verfassungsgerichtshof kann in solchen Fällen ² neben dem Artikel 142, Absatz 4, auch die ² strafgesetzlichen Bestimmungen anwenden. ² Artikel 144. (1) Der Verfassungsgerichtshof ² erkennt über Beschwerden gegen Bescheide ² der Verwaltungsbehörden einschließlich der ² unabhängigen Verwaltungssenate, soweit der ² Beschwerdeführer durch den Bescheid in einem ² verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht ² oder wegen Anwendung einer gesetzwidrigen ² Verordnung, eines verfassungswidrigen ² Gesetzes oder eines rechtswidrigen ² Staatsvertrages in seinen Rechten verletzt zu ² sein behauptet. Die Beschwerde kann erst nach ² Erschöpfung des Instanzenzuges erhoben ² werden. ² (2) Der Verfassungsgerichtshof kann die Behandlung einer Beschwerde bis zur Verhandlung durch Beschluß ablehnen, wenn sie

PlagiatService

Prüfbericht 188529

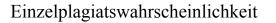
19.10.2018 45

19 Österreichische Bundesverfassungsge..., 2001, S. 147

19 Österreichische Bundesverfassungsge..., 2001, S. 147



0%







• 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 20



9%

österreichischen Modells" bzw. des Systems zentralisierter Verfassungsgerichtsbarkeit ist, dass die Entscheidung über die Verwerfung der Norm (sog. negatives Entscheidungsmonopol) eigens dafür eingerichteten Verfassungsgerichten vorbehalten ist. Grundlegend für den Begriff der richterlichen Normenkontrolle ist diese Unterscheidung iedoch nicht. Beide Erscheinungsformen lassen sich vielmehr zu folgendem Oberbegriff zusammenfassen: Richterliche Normenkontrolle ist die Überprüfung von Rechtsnormen auf ihre formelle Rechtmäßigkeit (ihr formgültiges Zustandekommen) und auf ihre materielle Rechtmäßigkeit (ihre inhaltliche Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht) durch ein gerichtsförmig eingerichtetes Organ. 33 Sie fußt auf dem in den meisten Verfassungen geschrieben oder ungeschrieben enthaltenen Satz, dass der Richter dem Gesetz unterworfen ist. 234 233 Vgl Marcic, 86 f., 107. Vgl. für die Bundesrepublik Deutschland 234 Art. 20 III GG. § 3 Gestaltungsmöglichkeiten der inzidenten Gesetzesprüfung im Vereinigten Königreich A. Prozessuale Erscheinungsform des richterlichen Prüfungsrechts Eine institutionalisierte Verfassungsgerichtsbarkeit nach deutschem bzw. österreichischem Recht existiert im Vereinigten Königreich nicht. Dazu

Bezeichnend für die institutionelle Normenkontrolle ist, daß jenes Prüfungsrecht eigens dafür eingerichteten Verfassungsgerichten vorbehalten ist. Grundlegend ist diese Unterscheidung für den Begriff der richterlichen Normenkontrolle jedoch nicht. Beide Erscheinungsformen lassen sich vielmehr zu folgendem Oberbegriff zusammenfassen: Richterliche Normenkontrolle ist die Überprüfung von Rechtsnormen auf ihr formgültiges Zustandekommen (formelles Prüfungsrecht) und auf ihre inhaltliche Vereinbarkeit mit Rechtsnormen höheren Ranges (materielles Prüfungs recht) durch ein gerichtsförmig eingerichtetes Organ⁶³. Sie findet ihre verfassungspolitische Rechtfertigung in dem in den meisten Verfassungen geschrieben oder ungeschrieben enthaltenen Satz, daß der Richter dem Gesetz unterworfen oder, lin den Worten des Bonner Grundgesetzes (Art. 20 Abs.3), an "Gesetz und Recht" gebunden sei⁶⁴. B. GESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN DER RICHTERLICHEN GESETZESKONTROLLE IN ENGLAND Aufgrund dieser theoretischen Betrachtung

• 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 20

nstitut für Internet-Marketing

Verfassung, die sich gleichsam als sichtbarer Prüfungsmaßstab von den übrigen Normen absetzen würde. Deshalb kommt als prozessuale Erscheinungsform der gerichtlichen Gesetzeskontrolle allein die inzidente Normenkontrolle in Betracht. Diese ist seit altersher als sog. "judicial review" gegenüber Verordnungen und sonstigen Rechtsvorschriften ohne formellen Gesetzescharakter anerkannt235. Michael Fordham formuliert in seinem " Judicial Review Handbook" (1994) dazu wörtlich: "The supervisory process known as judicial review developed from the ancient beginnings of the prerogative writs and orders."236 "Most of the activities which represent possible targets for judicial review applications are components of a spectrum in which laws merge into rules, into policies, into decisions."237 Die Voraussetzungen, unter denen eine Normenkontrolle von "untergesetzlichen Normen" möglich ist, wird in der Order 53 der Regeln des Supreme Court23* und in s. 31 des Supreme Court Act 1981239 geregelt. Dabei hat die inzidente Normenkontrolle ihre Ausgestaltung in der sog. "Ultra-Vires-Theorie" gefunden, die ihre Grundlage wiederum in der "Jlule of Law", dem Rechtsstaatsgrundsatz, hat. 240 Die "Ultra-Vires-Lehre" besagt im Grunde nichts anderes als Vgl. dazu die Dissertation von Riedel, 1 ff. sowie das Standardwerk von de Smith /Jowell, 3 ff. Fordham, 23 ff. Fordham, 52. 237 238 Abgedruckt bei Fordham, 539 ff. 239 Abgedruckt bei Fordham, 544. die schon erwähnte Kelsen 'sehe Theorie der Ableitungszusammenhänge .

240 Vgl. Griffith-Street, 62 ff.

Textstelle (Originalquellen)

Prüfungsmaßstab eine geschriebene Verfassung. Deshalb kommt als Form der gerichtlichen Gesetzeskontrolle in England allenfalls das Inzidentprüfungsrecht in Betracht. Eine Inzidentnormenkontrolle ist in Großbritannien seit altersher gegenüber Verordnungen und sonstigen Rechtsvorschriften ohne formellen Gesetzescharakter anerkannt. Sie hat ihre Ausgestaltung in der sog. "Ultra-Vires-Theorie" gefunden, die ein Ausnuß des RULE OF LAW, des Rechts Staatsgrundsatz es ist⁶⁵. Nach diesem Grundsatz bedarf jede Ausübung öffentlicher Gewalt in England einer ausdrücklichen

• 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 21



Grundsatz bedarf jede Ausübung öffentlicher Gewalt in England einer ausdrücklichen Rechtsgrundlage. Diese kann entweder auf COMMON LAW oder auf Gesetz beruhen. Die COMMON-LAW-Befugnisse heißen auch Prärogative, da sie ursprünglich ein Privileg der Krone waren⁶⁶. Die gesetzlichen Ermächtigungen müssen unmittelbar oder mittelbar durch einen ACT OF PAR- LIAMENT gedeckt sein. Ist das nicht der Fall, oder überschreitet ein Träger öffentlicher

writ- Typs) den Prozeß zu verlieren. IE. Case Law und Statutes Das englische Recht baut auf der jahrhundertealten, durch Gerichtsentscheidungen entstandenen Rechtsfindung auf (Case Law). Das von der Legislative geschaffene Recht (also Gesetze im weitesten Sinne), das sogenannte Statute Law, ist dagegen nur als Rechtsquelle "zweiten Ranges" zu betrachten, da das Statute Law die Aufgabe hat, den Normenkomplex des Case Law zu

Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater.... 1969, S. 21

Graf von Bernstorff, Christoph: Ein..., 1995, S. 156



245 Vgl. O.H. Phillips, 624 ff.

247 Vgl. Fordham, 127; Race Relations Board v. Charter [1973] A.C., 868 (887 B) per Lord

Textstelle (Originalquellen)

steht den ordentlichen Gerichten zu. Im Gegensatz zum kontinentalen Recht, das nach dem Vorbild des römischen Rechts öffentliches und privates Recht scharf unterscheidet und scheidet, dieses den ordentlichen Gerichten, jenes der Verwaltung und den Verwaltungsgerichten zuweist, ist dem englischen Recht diese Unterscheidung und Scheidung fremd geblieben. Grundsätzlich unterliegen daher Streitigkeiten aus beiden Rechtsgebieten den ordentlichen Gerichten, die Begriffe Verwaltungsrecht und Verwaltungsrechtspflege haben

PlagiatService

Prüfbericht 188529

19.10.2018 50

• 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 21



8%

Rechtsbehelfe gegen Handlungen, Akte oder Entscheidung der öffentlichen Gewalt beruft, obgleich ihm Order 53 der Regeln des Supreme Courts²⁵² den speziell ausgestalteten Rechtsbehelf der Normenkontrolle (judicial review) bietet: "As a general rule it is an abuse of process to permit a person seeking to establish that a decision of a public authority infringed rights to which he was entitled to protection under public law to proceed by way of an ordinary action .. These are blatant attempts to avoid the protections for which Order 53 provides. "253 An diese Gegebenheiten, die Großbritannien dem Kreis der Länder zuordnen, die wie die Vereinigten Staaten von Amerika²⁵⁴, nur ein Inzidentprüfungsrecht kennen, ist auch die richterliche Gesetzeskontrolle gebunden, falls sie nach britischem Recht überhaupt in Betracht kommt. B. Die Träger einer eventuellen inzidenten Gesetzesprüfung Bei Anerkennung der inzidenten Gesetzesprüfung dürfte diese - wie die Prüflings- und Verwerfungskompetenz über Verordnungen, Satzungen und sonstige Rechtsvorschriften ohne Gesetzescharakter²⁵⁵ - jedem britischen Gericht zustehen. Dementsprechend ist eine Skizzierung der Gerichtsverfassung des Vereinigten Königreichs notwendig, soweit dies für das Verständnis der späteren Ausführungen erforderlich erscheint. Das britische Gerichtsverfassungsrecht unterscheidet zwischen sog. Obergerichten (superior courts) und Untergerichten (inferior

252 Vgl. Fordham, 539 ff.

253 Fordham, 539.

254 Vgl. FN 142-145.

255 Vgl. Fordham, 19 ff.

Textstelle (Originalquellen)

groundless or delayed attacks. It would as a general rule be contrary to public policy, and as such an abuse of the process of the court, to permit a person seeking to establish that a decision of a public authority infringed rights to which he was entitled to protection under public law to proceed by way of ordinary action and by this means to evade the provision of Order 53 for the protection of such authorities (Lord Diplock).117 And in Cocks v Thanet DC.

derartiger Vorschriften auf ihr formgültiges Zustandekommen und auf ihre inhaltliche Vereinbarkeit mit der Ermächtigungsnorm kann daher immer nur im Zuge eines anhängigen ordentlichen Gerichtsverfahrens stattfinden 10 . An diese Gegebenheiten, die Großbritannien dem Kreis der Länder zuordnen, die wie die Vereinigten Staaten, Japan oder Norwegen nur ein Inzidentprüfungsrecht kennen, ist auch die richterliche Gesetzeskontrolle gebunden, falls sie sich nach englischem Recht als statthaft erweisen sollte. n. Träger der eventuellen Gesetze skontrolle Bei Anerkennung der richterlichen Gesetzeskontrolle dürfte diese wie die Prüfungs- und Verwerfungskompetenz über Verordnungen, Satzungen und sonstige Rechtsvorschriften ohne Gesetzescharakter jedem englischen Gericht im Rahmen seiner Zuständigkeit zustehen. Dies erfordert eine kurze Einführung in die britische Gerichtsverfassung, allerdings nur soweit deren Kenntnis zum Verständnis der späteren

- Constitutional and Administrative Law, 1972, S. 772
- 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 22



Prüfbericht 188529





Gericht zustehen. Dementsprechend ist eine Skizzierung der Gerichtsverfassung des Vereinigten Königreichs notwendig, soweit dies für das Verständnis der späteren Ausführungen erforderlich erscheint. Das britische Gerichtsverfassungsrecht unterscheidet zwischen sog. Obergerichten (superior courts) und Untergerichten (inferior courts), wobei grundsätzlich eine Rechtsvermutung für eine unbeschränkte sachliche und örtliche Zuständigkeit der Obergerichte besteht. Deshalb kann ein Prozess vor einem Obergericht begonnen werden, obwohl ein unteres Gericht (z.B. vom Streitwert her) zuständig wäre. Allerdings kann das erstinstanzliche Obergericht die Sache dann nach seinem Ermessen an ein Untergericht verweisen. 256 Nachdem das Common Law auf den Präzedenzfällen (precedent cases) der Obergerichte aufbaut²⁵⁷ und die Entscheidungen der unteren Gerichte²⁵⁸ keinerlei Bindungswirkung entfalten und zumeist nicht publiziert werden, es sei denn sie greifen einen erstmals gerichtlich behandelten Sachverhalt auf²⁵⁹, scheiden die Untergerichte für die nachfolgenden Erwägungen von vornherein aus. Gleiches gilt für Spezialgerichte wie Coroners' Courts, Courts Martial, Ecclesiastical Courts, Administrative Tribunals und der Restrictive Practices Court²⁶⁰. Als Träger einer eventuellen inzidenten Gesetzeskontrolle kommen

256 Vgl. Grqfv. Bernstorff, 13 ff.

257 Vgl. oben § 1 C. II.

258 Dazu gehören die County Courts, Magistrate Courts, Quarter Sessions, Recorder und

259 Vgl. insoweit für Schottland den Fall Stewart v. Henry 1989 S.L.T. (Sh.Ct.), 34 ff.

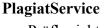
260 Vgl. das Pamphlet des Central Office of Information (FN 258), 18 ff.

Textstelle (Originalquellen)

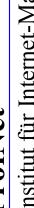
Keenan's English Law, 10. Aufl., London 1994 S. 18 ff; Vollkommer, Richter und Gerichte in England, ZZP 73 (1960) 145. Das englische Gerichtsverfassungsrecht verwendet das Begriffspaar inferior court (Untergericht) und superior court (Obergericht), wobei grundsätzlich eine Rechtsvermutung für eine unbeschränkte sachliche und örtliche Zuständigkeit der Obergerichte besteht. Deshalb kann ein Prozeß vor einem Obergericht begonnen werden, obwohl ein unteres Gericht (z.B. vom Streitwert her) zuständig wäre. Allerdings kann das erstinstanzliche Obergericht die Sache dann nach Ermessen an ein Untergericht verweisen. 1. Die unteren Zivügerichte Zu den unteren Zivilgerichten (Inferior Civil Courts) zählt man die County Courts und die Magistrates' Courts. Zweck der

an seine früheren Entscheidungen kennt man nicht. Die Entscheidungen der untersten Gerichte (County Courts und Magistrates' Courts) entfalten keinerlei Bindungswirkung und werden auch nicht publiziert, es sei denn, sie greifen einen erstmals gerichtlich behandelten Sachverhalt auf. 2. Statutory Law Literatur: Odgers, Construction of Deeds and Statutes, 4. Aufl. 1956; Smith & Keenan's English Law, 10. Auflage 1994, The Law Making Process, Ch. 6, S. 135ff. 9 Dem Case Law, also dem

- Graf von Bernstorff, Christoph: Ein..., 1995, S. 162
- Graf von Bernstorff, Christoph: Ein..., 1995, S. 157



Prüfbericht 188529



Gerichts- und Verfahrensstruktur ähnelt ebenfalls seit langem derjenigen von England und Wales, wenngleich auch hier einige Unterschiede vor allem hinsichtlich des Gesetzesrechtes (Statute law) bestehen. ²⁶² I. Die oberen Gerichte in England und Wales Zu den Obergerichten zählt man den High Court of Justice, den Court of Appeal und das House of Lords sowie für Strafsachen noch den Crown Court. Der High Court of Justice ist die Zusammenfassung der historischen Obergerichte, deren Namen noch teilweise in den Bezeichnungen der drei Hauptabteilungen Queen 's Bench Division, Chancery Division und Family Division fortbestehen. 1. Der Supreme Court of Judicature Der Supreme Court, dessen Präsident der Lord Chancellor ist²⁶³, wurde in seiner jetzigen Gestalt durch die Gerichtsverfassungsgesetze von 1873 und 1875264 in der Fassung des seither einige Male geringfügig²⁶⁵ novellierten Supreme Court Act 1981 geschaffen. 266 Nach s. 1 dieses Gesetzes besteht der Supreme Court von England und Wales aus Court of Appeal, High Court of Justice und Crown Court, wobei letzteres ein oberes Gericht für Strafsachen darstellt²⁶⁷. a. Der High Court of Justice Der High Court of Justice st das einzige Landgericht für Zivilsachen in England. 268 Er ist das erstinstanzlich zuständige Gericht und Rechtsmittelgericht für die unteren Gerichte.²⁶⁹ Die untere Streitwertgrenze liegt (gegenüber den County Courts) derzeit bei 50.000 englischen Pfund für Streitigkeiten über unerlaubte

262 Vgl. das Pamphlet des Central Office of Information (FN 258), 1.

263 Vgl. Vollmer, 23.

265 Vgl. O.H Phillips, 389.

266 Die historische Entwicklung verlief wie folgt: Der frühere Court of Exchequer, der das

267 Vgl. das Pamphlet des Central Office of Information (FN 258), 16 ff.

268 Vgl. Romberg, 67.

269 Vgl. Henkel, 36 ff.

Textstelle (Originalquellen)

zivilrechtlich tätig. Zivilrechtlich sind sie unter anderem zuständig für Unterhaltsansprüche unter Ehegatten und Kindern, Adoptionen und Jugendschutzangelegenheiten. ² . Die oberen Zivilgerichte Zu den Obergerichten (Superior Civil Courts) zählt man den High Court of Justice, den Court of Appeal und das House of Lords. Der High Court of Justice ist die Zusammenfassung der historischen Obergerichte, deren Namen noch teilweise in den Bezeichnungen der drei Hauptabteilungen Queen's Bench Division, Chancery Division und Family Division fortbestehen. Der High Court of Justice, der Crown Court sowie der Court of Appeal bilden den Supreme Court of Judicature)S, der ein Zentralgericht für England und Wales

berühmte OLD BAILEY ausgeklammert werden71. Übrig bleiben der SUPREME COURT OF JUDICATURE (1), das HOUSE OF LORDS (2) und das JUDICIAL COMMITTEE OF THE PRIVY COUN- CIL (3). 1. Der SUPREME COURT OF JUDICATURE Der SUPREME COURT, dessen Präsident der LORD CHANCELLOR ist⁷², wurde in seiner jetzigen Gestalt durch die Gerichtsverfassungsgesetze von 1873 und 1875 ⁷³ in der Fassung des seither einigemal geringfügig geänderten⁷⁴ SUPREME COURT OF JUDICATURE (CONSOLI- DATION) ACT, 192575, geschaffen. Er zerfällt in den HIGH COURT OF JUSTICE (a) und den COURT OF APPEAL (b). a) Der

Matters" bis 5000 Pfund Streitwert ³⁴ (nur für küstennahe County Courts), sowie für Familiensachen, Matrimonial and ³⁴ Family Proceedings Act, 1984, s. 33 und Children Act, 1989. ³⁴ 35 Nach dem Supreme Court Act, 1981, s.l. besteht der Supreme Court von England ³⁴ und Wales aus Court of Appeal, High Court of Justice und Crown Court. - Die ³⁴ historische Entwicklung verlief wie folgt: Der frühere Court of Exchequer (oben, §11 ² 2) entstand als erster aus der Curia Regis (dem Königsgericht). Danach entstand der ² Court

Court of Justice, der Crown Court sowie der Court of Appeal bilden den Supreme Court of Judicature)S, der ein Zentralgericht für England und Wales ist. a) Der High Court of Justice Der High Court of Justice ist erstinstanzlich zuständiges Gericht und Rechtsmittelinstanz für die Untergerichte; die untere Streitwertgrenze gegenüber den County Courts liegt derzeit bei 50000 engl.

- 4 Graf von Bernstorff, Christoph: Ein..., 1995, S. 164
- 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 23
- 4 Graf von Bernstorff, Christoph: Ein..., 1995, S. 1
- 4 Graf von Bernstorff, Christoph: Ein..., 1995, S. 165

PlagiatService

Prüfbericht 188529



untere Streitwertgrenze liegt (gegenüber den County Courts) derzeit bei 50.000 englischen Pfund für Streitigkeiten über unerlaubte Handlungen (tort), bei 30. 000 englischen Pfund für Grundstücks- und Equity-Verfahren sowie bei 15.000 englischen Pfund für sonstige Streitigkeiten aus Vertrag (contract).270 Dennoch kann der Richter des High Court mit einer Sache von geringerem Streitwert befasst werden, und es liegt in seinem Ermessen, ob er die Sache an das zuständige County Court verweist. Der High Court of Justice ist gemäß s. 4 (1) (e) des Supreme Court Act 1981 und der Maximum Number of Judges (No. 2) Order 1993 mit maximal 99 Richtern

22% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

und Rechtsmittelinstanz für die Untergerichte; die untere Streitwertgrenze gegenüber den County Courts liegt derzeit bei 50000 engl. Pfund, bei Grundstücks- und Equity-Verfahren bei 30000 engl. Pfund. Dennoch kann der Richter des High Court mit einer Sache von geringerem Streitwert befaßt werden, und es liegt dann in seinem Ermessen, ob er die Sache an einen County Court verweist. Der High Court of Justice hat derzeit maximal 99 Richter³⁶. Er ist als

Graf von Bernstorff, Christoph: Ein..., 1995, S. 165

institut für Internet-Marketing





seinem Ermessen, ob er die Sache an das zuständige County Court verweist. Der High Court of Justice ist gemäß s. 4 (1) (e) des Supreme Court Act 1981 und der Maximum Number of Judges (No. 2) Order 1993 mit maximal 99 Richtern besetzt. Er ist als Zentralgericht für ganz England mit Sitz in London zuständig; er verfügt über örtliche Außenstellen, an denen ebenfalls Hauptverhandlungen durchgeführt werden können (Assize Courts).211 Der High Court gliedert sich in drei Hauptabteilungen (divisions), die Queen 's Bench, die Chancery und die Family Division. Jede der drei

15% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

und es liegt dann in seinem Ermessen, ob er die Sache an einen County Court verweist. Der High Court of Justice hat derzeit maximal 99 Richter³⁶. Er ist als Zentralgericht für ganz England mit Sitz in London zuständig. Der High Court of Justice verfügt über örtliche Außenstellen, an denen auch Hauptverhandlungen durchgeführt werden können (Assize Courts)³⁷. Für die drei Hauptabteilungen (divisions) des High

Graf von Bernstorff, Christoph: Ein..., 1995, S. 165

institut für Internet-Marketing

Court gliedert sich in drei Hauptabteilungen (divisions), die Queen 's Bench, die Chancery und die Family Division. Jede der drei Hauptabteilungen hat auch sog. Divisional Courts. Diese sind immer mindestens mit zwei Richtern besetzt. Im übrigen gilt die nachfolgend beschriebene Zuständigkeitsverteilung. i. Die Oueen 's Bench Division Die Oueen 's Bench Division mit Sitz in den Roval Courts of Justice, Strand, London, die derzeit 52 sog. "puisne-judges" 272 umfasst und vom Lord Chief Justice präsidiert wird, ist für jene Verfahren zuständig, die vor 1873 in die Zuständigkeit der alten Common Law Courts²⁷³ fielen, und für die nicht die ausschließliche Zuständigkeit einer der beiden anderen Hauptabteilungen besteht. Hierzu zählen Klagen auf Leistung von Schadensersatz (damages), die auf eine Vertragsverletzung (breach of contraci) oder auf eine unerlaubte Handlung (fort) gestützt sind. Seit 1964 besteht bei der Queen 's Bench Divsion eine Unterabteilung, die als Handelsgericht (Commercial Court) tätig ist. Hier werden Schiedsgerichtsverfahren (arbitration) durchgeführt. Eine weitere Unterabteilung arbeitet als Seegericht (Admirality Court), das auf eine mehr als sechshundertjährige Geschichte zurückblicken kann und in Schifffahrtskreisen der ganzen Welt hohes Ansehen genießt. 274 Die Queen 's Bench Division entscheidet darüber

272 Dies bedeutet eigentlich "Beisitzende Richter" hat aber nichts mit einem "Beisitzenden

273 Vgl. FN 266.

274 Vgl. Vollmer, 25.

Textstelle (Originalquellen)

High Court of Justice verfügt über örtliche Außenstellen, an denen auch Hauptverhandlungen durchgeführt werden können (Assize Courts)³⁷. Für die drei Hauptabteilungen (divisions) des High Court gilt die nachfolgend beschriebene Zuständigkeitsverteilung. Die Queen's Bench Division mit Sitz in den Royal Courts of Justice, Strand, London, die derzeit 52 "puisne-judges" umfaßt und vom Lord Chief Justice präsidiert wird, ist für all diejenigen Verfahren zuständig, die vor 1873 in die Zuständigkeit der alten Common Law Courts fiel, und für

divisions) des High Court gilt die nachfolgend beschriebene Zuständigkeitsverteilung. Die Queen's Bench Division mit Sitz in den Royal Courts of Justice, Strand, London, die derzeit 52 "puisne-judges" umfaßt und vom Lord Chief Justice präsidiert wird, ist für all diejenigen Verfahren zuständig, die vor 1873 in die Zuständigkeit der alten Common Law Courts fiel, und für die nicht die ausschließliche Zuständigkeit einer der beiden anderen Hauptabteilungen besteht. Hierzu zählen Klagen auf Leistung von Schadensersatz, die auf eine Vertragsverletzung oder auf eine unerlaubte Handlung gestützt sind. Seit 1964 besteht bei der Queen's Bench der Court of Appeal und der Crown Court

bewußt in diesen Supreme Court of Judicature nicht mit aufgenommen, da das damalige englische Parlament sich dagegen aussprach. Diese Situation besteht bis heute fort. 17 Division eine Unterabteilung, die als Handelsgericht (Commercial Court) tätig ist - hier werden auch Schiedsverfahren durchgeführt. Eine weitere Unterabteilung arbeitet als Seegericht (Admiralty Court). Die Chancery Division, besetzt mit derzeit 13 Richtern unter dem Vorsitz des Lord Chancellor, der

- Graf von Bernstorff, Christoph: Ein..., 1995, S. 165
- Graf von Bernstorff, Christoph: Ein..., 1995, S. 166



Prüfbericht 188529



Oueen 's Bench Division entscheidet darüber hinaus als Divisonal Court in der Besetzung von zwei Richtern über Rechtsmittel gegen die Urteile der unteren Strafgerichte (Magistraten Courts) und ist Rechtsmittelinstanz für die Entscheidungen der Schwurgerichte (Crown Courts). Im letzteren Fall entspricht ihre Funktion ungefähr der der Strafsenate des Bundesgerichtshofs nach §§135 GVG, 333 StPO. Zu diesem Zweck konstituieren sich drei Richter zum Court of Criminal Appeal, der 1907 durch den Criminal Appeal Act216 errichtet wurde und keine eigenen Richter besitzt, sondern immer von der Oueen's Bench 277 Division beschickt wird, einer law firm seine Mandanten juristisch berät). Wählbar ist gemäß s. 10 (3) Supreme Court Act 1981 und s. 70 Courts and Legal Service Act 1990 auch ein circuit judge, der eine mindestens zweijährige Amtserfahrung hat. - Üblich ist es, High Court Judges aus den Reihen der Queens Counsel zu bestimmen. Diese "Q.C." sind barristers, die nach langer und erfolgreicher Anwaltstätigkeit und auf ihren Antrag hin vom Lord Chancellor zu "O.C." ernannt wurden. Man spricht weger der seidenen Roben der Q.C. dann von "taking the silk". Ein Q.C. erscheint vor Gericht immer mit einem anderen barrister, der nicht Q.C. ist, was sich wegen der Kosten nur in Fällen lohnt, die größere Streitwerte haben bzw. zwei Anwälte erfordern. Von den etwa 110.000 Anwälten in England sind 90 % solicitors, 10 % barristers und 1 % Queen's Counsel; vgl. insgesamt den ausgezeichneten Überblick bei Graf v. Bernstorff 13 ff., 20 ff. ii. Die Chancery Division Die Chancery Division, besetzt mit derzeit 19 Richtern unter dem Vorsitz des Lord Chancellor27*, der selbst nicht Recht spricht, ist vor allem zuständig für Klagen auf Vertragserfüllung (performance of contract)

Textstelle (Originalquellen)

Mord, Notzucht und andere Kapitalverbrechen) zuständig. Außerdem entscheidet sie über Revisionen gegen die Urteile der unteren Strafgerichte und ist Rechtsmittelinstanz für die Entscheidungen der Schwurgerichte. Im letzteren Fall entspricht ihre Funktion ungefähr der der Strafsenate des Bundesgerichtshofs (vgl. §§ 135 GVG, 333 StPO)⁷⁹. Zu diesem Zweck konstitutieren sich drei Richter zum COURT OF CRIMINAL APPEAL, der 1907 durch den CRI- MINAL APPEAL ACT⁸⁰ errichtet wurde und keine eigenen Richter besitzt, sondern immer von der QUEEN' S BENCH DIVISION beschickt wird81. bb) Die CHANCERY DIVISION Die CHANCERY DIVISION hat 1873 den HIGH COURT OF CHANCERY, das Kanzleigericht des Lordkanzlers, ersetzt. Dieses ist wie die drei Gerichte des COMMON

der Präsident der Probate, Divorce and ³⁶ Admiralty Division auf Vorschlag des Premierministers. Voraussetzung für die Ernennung ist eine mindestens zehnjährige Praxis als Barrister. Wählbar ist auch ein Circuit- ³⁶ Judge, der eine mindestens zweijährige Amtserfahrung hat, Supreme Court Act 1981, ³⁶ s.IO (3) und Courts and Legal Services Act, 1990, s.70. - Üblich ist es, die High Court³ Judges aus den Reihen der Queen's Counsel zu bestimmen. Diese "Q. C." sind ³⁶ Barristers, die nach langer und erfolgreicher Anwaltstätigkeit und auf ihren Antrag hin ³⁶ vom Lord Chancellor zu "Q.C." ernannt wurden. Ein Q. C. erscheint vor Gericht 36 immer mit einem anderen Barrister, der nicht Q. C. ist, was sich wegen der Kosten nur ³⁶ in Streitfällen lohnt, die größere Streitwerte haben bzw. zwei Anwälte erfordern. Von ³⁶ den etwa 25000 Anwälten in England sind etwa zehn Prozent Barristers und ein ³⁶ Prozent Queen's Counsel . ³⁷ 37 Die Assize Courts sind Nachfolger der seit der Normannenzeit im Land umherreisenden Richter, der ..itinerant justices".

heute fort. 17 Division eine Unterabteilung, die als Handelsgericht (Commercial Court) tätig ist - hier werden auch Schiedsverfahren durchgeführt. Eine weitere Unterabteilung arbeitet als Seegericht (Admiralty Court). Die Chancery Division, besetzt mit derzeit 13 Richtern unter dem Vorsitz des Lord Chancellor, der selbst nicht Recht spricht, ist vor allem zuständig für Klagen auf Vertragserfüllung. Ausdrücklich zugewiesen sind der Kammer die Finanzund Patentgerichtsbarkeit sowie Gebrauchsmusterund Warenzeichensachen.

- Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater.... 1969, S. 24
- Graf von Bernstorff, Christoph: Ein..., 1995, S. 1
- Graf von Bernstorff, Christoph: Ein..., 1995, S. 166

PlagiatService

Prüfbericht 188529





Die Chancery Division hat 1873 den High Court of Chancery, das Kanzleigericht des Lordkanzlers, ersetzt. Sie ist wie die drei Gerichte des Common Law (King 's Bench, Common Pleas und Exchequer²⁷⁹) ebenfalls aus dem Kronrat, der Curia Regis2S0, entstanden. Seine Aufgabe war es, gegenüber den erstarrten Rechtsgrundsätzen des Common Law die Einzelfallgerechtigkeit wieder zur Geltung zu bringen. Diese sog. Billigkeitsrechtsprechung (Equity), deren Quelle das Gewissen (conscience) des Lordkanzlers war, stand im Zusammenhang mit den absolutistischen Bestrebungen des englischen Königtums. Sie bildeten das privatrechtliche Gegenstück zu den zeitgleich entstandenen strafrechtlichen Funktionen der berüchtigten Sternkammer (Star Chamber), konnten aber im Gegensatz zu dieser die Glorreiche Revolution von 1688 überdauern, da ihre Rechtsprechung als Heilmittel gegen den Rigorismus des Common Law empfunden wurde. 28 Durch die große Gerichtsreform von 1873, die

Textstelle (Originalquellen)

Außerdem ist die Kammer das Erbschafts- und Nachlaßgericht, das auch streitige Testamentssachen bearbeitet³⁸.

durch den CRI- MINAL APPEAL ACT⁸⁰ errichtet wurde und keine eigenen Richter besitzt, sondern immer von der QUEEN' S BENCH DIVISION beschickt wird81. bb) Die CHANCERY DIVISION Die CHANCERY DIVISION hat 1873 den HIGH COURT OF CHANCERY, das Kanzleigericht des Lordkanzlers, ersetzt. Dieses ist wie die drei Gerichte des COMMON LAW (KING' S BENCH, COMMON PLEAS und EX- CHEQUER) ebenfalls aus dem Kronrat hervorgegangen. Seine Aufgabe bestand darin,

altersher gegenüber Verordnungen und sonstigen Rechtsvorschriften ohne formellen Gesetzescharakter anerkannt. Die CHANCERY DIVISION hat 1873 den HIGH COURT OF CHANCERY, das Kanzleigericht des Lordkanzlers, ersetzt. Dieses ist wie die drei Gerichte des COMMON LAW (KING S BENCH, COMMON PLEAS und EXCHEQUER) ebenfalls aus dem Kronrat hervorgegangen. Seine Aufgabe bestand darin, gegenüber den erstarrten Rechtssätzen des COMMON LAW die Gerechtigkeit des Einzelfalles wieder zur Geltung zu bringen. Diese Rechtsprechung nach Billigkeit (

hervorgegangen. Seine Aufgabe bestand darin, gegenüber den erstarrten Rechtssätzen des COMMON LAW die Gerechtigkeit des Einzelfalles wieder zur Geltung zu bringen. Diese Rechtsprechung nach Billigkeit (EQUITY). deren Quelle das Gewissen (conscience) des Lordkanzlers war, stand im Zusammenhang mit den absolutistischen Bestrebungen des englischen Königtums. Sie bildete das privatrechtliche Seitenstück zu den gleichzeitigen strafrechtlichen Funktionen der berüchtigten Sternkammer (STAR CHAMBER), konnte aber im Gegensatz zu dieser die Glorreiche Revolution von 1688 überdauern.

im Zusammenhang mit den absolutistischen Bestrebungen des englischen Königtums. Sie bildete das privatrechtliche Seitenstück zu den gleichzeitigen strafrechtlichen Funktionen der berüchtigten Sternkammer (STAR CHAMBER) , konnte aber im Gegensatz zu dieser die Glorreiche Revolution von 1688 überdauern, da ihre Rechtsprechung als Heilmittel gegen den Rigorismus des

- 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater.... 1969, S. 24
- 13 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 83
- 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 24

PlagiatService

Prüfbericht 188529





den High Court of Chancery mit den Common Law-Gerichten zu einer einheitlichen Gerichtsorganisation verband, wurde die organisatorische Trennung von gemeinrechtlicher (Common Law) und Billigkeitsrechtsprechung (Equity) aufgegeben. Dieselben Gerichte wenden seitdem in gewissen Fällen Common Law, in anderen Equity an. 282 Ausdrücklich zugewiesen sind dieser division die Finanz- und Patentgerichtsbarkeit sowie Gebrauchsmuster- und Warenzeichensachen. Außerdem ist diese division das Erbschafts- und Nachlassgericht, das auch streitige Testamentssachen bearbeitet. 283 Dabei entscheidet die Chancery Division als Divisonal Daher auch der Name " Chancery Division", der nichts anderes bedeutet als "Abteilung des Kanzlers"; vgl. u.a. die Court Service Website: (http\vww.Courtservice.gov.uk/notices/ gueens/gb contents.htm). Court in Beratungen über Konkursfälle außerhalb Londons, als Bankruptcy Court in Berufungen über Konkursfälle im Gebiet Londons.²⁸⁴ iii. Die Familiy Division ²⁸⁵

277 Vgl. Romberg, 69 f., 146.

279 Vgl. FN 266.

281 Vgl. Radbruch, 31 f.

282 Vgl Radbruch, 31,33.

283 Gesellschattsrechtliche Fragen werden in einer Unterabteilung, dem Companies Court

284 Vgl. Grafv. Bernstorff, 17.

285 Früher war die Familiy Division bekannt als "Probate, Divorce and Admirality Division"

Textstelle (Originalquellen)

COMMON LAW empfunden wurde⁸². Durch die große Gerichtsreform von 1873, die das Kanzleigericht mit den COMMON-LAW-Gerichten zu einer einheitlichen Gerichtsorganisation verband, wurde die organisatorische Trennung von gemeinrechtlicher und Billigkeitsrechtsprechung aufgehoben; dieselben Gerichte wenden seitdem

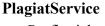
Glorreiche Revolution von 1688 überdauern, da ihre Rechtsprechung als Heilmittel gegen den Rigorismus des COMMOM LAW empfunden wurde⁸². Durch die große Gerichtsreform von 1873, die das Kanzleigericht mit den COMMON-LAW-Gerichten zu einer einheitlichen Gerichtsorganisation verband, wurde die organisatorische Trennung von gemeinrechtlicher und Billigkeitsrechtsprechung aufgehoben; dieselben Gerichte wenden seitdem in gewissen Fällen COMMON LAW, in anderen Fällen EQUITY an⁸³. Präsident der CHANCERY DIVI- SION ist nach wie vor der Lordkanzler, der allerdings nur noch ganz selten persönlich zu Gericht sitzt; die

dem Vorsitz des Lord Chancellor, der selbst nicht Recht spricht, ist vor allem zuständig für Klagen auf Vertragserfüllung. Seite(n): 17, Zeilen: 6-10, 101-107 Ausdrücklich zugewiesen sind der Kammer die Finanz- und Patentgerichtsbarkeit sowie Gebrauchsmuster- und Warenzeichensachen. Außerdem ist die Kammer das Erbschafts- und Nachlaßgericht, das auch streitige Testamentssachen bearbeitet³⁸. Die dritte Hauptabteilung ist die Family Division, die als Familiengericht für Familiensachen, insbesondere für

spricht, ist vor allem zuständig für Klagen auf Vertragserfüllung. Ausdrücklich zugewiesen sind der Kammer die Finanz- und Patentgerichtsbarkeit sowie Gebrauchsmusterund Warenzeichensachen. Außerdem ist die Kammer das Erbschafts- und Nachlaßgericht, das auch streitige Testamentssachen bearbeitet³⁸

Die dritte Hauptabteilung ist die Family Division, die als Familiengericht für Familiensachen, insbesondere für Scheidungsverfahren, zuständig ist. Die 16 hier tätigen Richter mit einem "President of

- - Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 24
 - Christoph Graf von Bernstorff: Einf..., 1996, S. 6



Prüfbericht 188529

19.10.2018

59

Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater.... 1969, S. 83

Graf von Bernstorff, Christoph: Ein.... 1995, S. 166





60

President of the Division als Vorsitzendem bzw. Vorsitzender - befassen sich auch mit Unterhaltsprozessen, vormundschaftlichen Angelegenheiten und nichtstreitigen Testamentssachen (probate matters). Generell werden diese Sachen vor dem Einzelrichter verhandelt. Ferner ist der Divisonal Court of the Familiy Divison Bemfungsinstanz für Familiensachen aus den Magistrate 's Courts1*6. b. Der Crown Court Der Crown Court ist in der britischen Gerichtshierarchie das unterste der

284 Vgl. Grafv. Bernstorff, 17.

285 Früher war die Familiy Division bekannt als "Probate, Divorce and Admirality Division"

Außerdem ist die Kammer das Erbschafts- und Nachlaßgericht, das auch streitige Testamentssachen bearbeitet³⁸. Die dritte Hauptabteilung ist die Family Division, die als Familiengericht für Familiensachen, insbesondere für Scheidungsverfahren, zuständig ist. Die 16 hier tätigen Richter mit einem "President of the Division" als Vorsitzenden befassen sich auch mit Unterhaltsprozessen, vormundschaftlichen Angelegenheiten und nichtstreitigen Testamentssachen (probate matters). Generell werden diese Verfahren vor dem Einzelrichter verhandelt. Jede der drei Hauptabteilungen des High Court of Justice hat sogenannte Divisional Courts. Diese sind immer mit mindestens zwei Richtern

Textstelle (Originalquellen)

4 Graf von Bernstorff, Christoph: Ein..., 1995, S. 166

nstitut für Internet-Marketing

288 Die meisten strafrechtlich verfolgbaren Straftaten werden heute mit Einwilligung des

290 Recorders werden auf Vorschlag des Lord Chancellor von der Krone als Richter auf Zeit

291 Dies sind die Nachfolger der sog. "assizes", der Assisengerichte, die durch den Courts

Textstelle (Originalquellen)

wobei diese Tätigkeit sich auf ³⁸ London beschränkt; außerhalb Londons werden diese Fälle in County Courts verhandelt, die eine besondere Fazilität für Konkursfälle haben. Eine letzte Unterabteilung, ³⁸ der "Patents Court", behandelt patentrechtliche Streitigkeiten, soweit nicht spezielle ³⁸ "Patents County Courts" zuständig sind. Bisher gibt es erst einen, den Edmonton ³⁸ County Court (vgl. hierzu im übrigen den Copyright, Designs and Patents Act, 1988, ³⁸ Part VI). ³⁹ 39 Zur Richteranzahl vgl. die Maximum Number of Judges (No 2) Order 1993. - Die ³⁹ Qualifikation eines Lord Justice of Appeal erfordert eine

PlagiatService

Prüfbericht 188529

19.10.2018

61

• 4 Graf von Bernstorff, Christoph: Ein..., 1995, S. 1



als Verwaltungszentrum), midland and Oxford (Birmingham), north-eastern (Leeds), Wales and ehester (Cardiff); western (Bristol) und northern (Manchester). In jedem dieser Gerichtsbezirke werden die Städte, die über ein 289 Mit Stand vom 1.01.1995 (zitiert nach Graf v. Bernstorff 200) betrug die Anzahl der Circuit Judges 540, darunter 29 Frauen. Das Gehalt betrug seinerzeit 72.524 engl. Pfund. Nach s. 16(1) Courts Act 1971 werden die Circuit Judges, deren Anzahl nicht durch Gesetz festgelegt ist, von der Krone auf Vorschlag des Lord Chancellor ernannt. Sie stellen das obere Richterpersonal des Crown Court (in Strafsachen) und gleichzeitig der County Courts (in Zivilsachen). Seit Inkrafttreten von s. 52 des Criminal Justice and Public Order Act 1994 können sie auch als Appellationsrichter bei der Criminal Division des Court of Appeal gegen Entscheidungen eines

Act 1971 und Supreme Court Act 1981. 480 Courts Act 1971, s. 16(1). 481 481 Es ist oben bei Behandlung der Zivilrichter bereits auf deren Anzahl und 481 Vergütung hingewiesen worden. Mit Stand vom 1.4. 1995 betrug die Anzahl der 481 Circuit Judges 540, darunter 29 Frauen. Das Gehalt beträgt derzeit 72524 Pfund. 482 Mit Inkrafttreten des Criminal Justice and Public Order Act 1994. s. 52 zum ⁴⁸² 3.11. 1994 können sie als Appellationsrichter gegen Entscheidungen eines Magistrates' 482 Court, die nicht vor

erfolgt durch High Court Richter oder die sogenannten Circuit Judges oder Recorder. a) Circuit Judges Die Circuit Judges, deren Zahl nicht durch Gesetz festgelegt ist, werden von der Krone auf Vorschlag des Lord Chancellor ernannt. 480 Sie stellen das obere Richterpersonal 481 des Crown Court (und gleichzeitig auch der County Courts). Neuerdings dürfen Circuit Judges unter engen Voraussetzungen auch als Richter am Court of Appeal, Criminal Division tätig werden. 482 Circuit

nstitut für Internet-Marketing

Strafsachen) und gleichzeitig der County Courts (in Zivilsachen). Seit Inkrafttreten von s. 52 des Criminal Justice and Public Order Act 1994 können sie auch als Appellationsrichter bei der Criminal Division des Court of Appeal gegen Entscheidungen eines Magistrate 's Court, die nicht vor dem Crown Court verhandelt werden, tätig werden. Circuit Judge kann gemäß s. 16 (3) Courts Act 1971 werden, wer 10 Jahre lang praktizierender Barrister oder ein Recorder mit einer Amtszeit von 5 Jahren war. Für die Circuit Judges gibt es ein Absetzungsverfahren wegen Amstunfähgkeit (incapacity) oder Amtspflichtverletzung (misbehaviour), für das der Lord Chancellor nach s. 17 (4) Courts Act 1971 zuständig ist. Dieses Verfahren ist durchaus mit der Richteranklage gemäß Art. 98 II, V GG vergleichbar. Das Pensionsalter eines Circuit Judge liegt nicht mehr bei 72 Jahren.

darunter 29 Frauen. Das Gehalt beträgt derzeit 72524 Pfund. 482 Mit Inkrafttreten des Criminal Justice and Public Order Act 1994, s. 52 zum 482 3.11. 1994 können sie als Appellationsrichter gegen Entscheidungen eines Magistrates' 482 Court, die nicht vor dem Crown Court verhandelt werden, tätig sein. 483 483 Courts Act 1971, s. 16 (3). 484 484 Courts Act 1971, s. 17 (4). 485 485 Früher bei 72: Judicial Pensions and Retirement Act 1993, s. 26. 486 486 Supreme Court Act 1981, s. 9 (4) sowie s. 146 und Courts Act 1971, s.24. Ihre 48 Zahl beträgt (Stand 1.4. 1995) 974 Personen. 487 487 So

Textstelle (Originalquellen)

auch der County Courts). Neuerdings dürfen Circuit Judges unter engen Voraussetzungen auch als Richter am Court of Appeal, Criminal Division, tätig werden. 482 Circuit Judge 483 kann werden, wer 10 Jahre lang praktizierender Barrister oder ein Recorder mit einer Amtszeit von 5 Jahren war. Für die Circuit Judges gibt es ein Absetzungsverfahren wegen Amtsunfähigkeit (incapacity) oder Amtspflichtverletzung (misbehavior), für das der Lord Chancellor zuständig ist. 484 Das Pensionsalter eines Circuit Judge liegt nun bei 70 Jahren. 485 b) Recorders Recorders werden auf

Graf von Bernstorff, Christoph: Ein..., 1995, S. 29

of Appeal Die dritte Komponente des Supreme Court of Judicature macht der Court of Appeal aus. Er besteht aus einer zivilrechtlichen (Civil Division) und einer strafrechtlichen Hauptabteilung (Criminal Division). 294 Die zivilrechtliche Abteilung ist mit maximal 30 Lord Justices of Appeal besetzt²⁹ die in Abteilungen zu ie drei Richtern entscheiden, und wird vom Master of the Rolls²⁹⁶ präsidiert. Dabei besteht der Court of Appeal - neben den Lord Justices of Appeal - aus sog. "ex officio Mitgliedern": Dem amtierenden und ehemaligen Lordkanzlern, dem Lord Chief Justice, dem Master of the Rolls sowie dem Präsidenten der Familiv Division des High Court of Justice. Von diesen ex officio Mitgliedern nimmt tatsächlich jedoch nur der Master of the Rolls regelmäßig an den Gerichtsverhandlungen teil. Der Court of Appeal ist Appellationsgericht für England und Wales in Zivil- und Strafsachen. Er ist zuständig für Berufungen gegen Urteile des High Court of Justice und der County Courts, soweit nicht der Lord Chancellor bestimmte Fälle vor den County Courts von der Berufungsmöglichkeit zum Court of Appeal gemäß s. 77 County Court Act 1984 ausgeschlossen hat. Der Court of Appeal ist keine weitere Tatsacheninstanz und insoweit durchaus

294 Vgl. Lyall, 30 ff.

295 Vgl. zur Richteranzahl insoweit die Maximum Number of Judges (No. 2) Order 1993. -

296 Dieser ist nach dem Lord Chancellor und dem Lord Chief Justice protokollarisch der

297 Vgl. das Pamphlet des Central Office of Information (FN 258), 13.

Textstelle (Originalquellen)

Court of Appeal Der Court of Appeal besteht aus einer zivilrechtlichen (Civil Division) und einer strafrechtlichen (Criminal Division) Hauptabteilung. Die zivilrechtliche Abteilung ist mit maximal 30 Lords Justices of Appeal besetzt, die in Abteilungen zu je drei Richtern entscheiden, und wird vom Master of the Rolls präsidiert³⁹. Dieser Master of the Rolls trägt den Titel, den etwa seit dem 17. Jahrhundert der nach dem Lord Chancellor ranghöchste Beamte der Chancery führte. Der Court

Prisengericht fällt. Diese müssen vor dem JUDICIAL COMMITTEE OF THE PRIVY COUNCIL angefochten werden⁸⁷. Der COURT OF APPEAL besteht aus dem amtierenden und den früheren Lordkanzlern, dem LORD CHIEF JUSTICE, dem MASTER OF THE ROLLS, dem Präsidenten der PROBATE, DIVORCE AND ADMI- RALTY DIVISION, mindestens acht, höchstens elf LORDS JUSTICES OF APPEAL sowie jedem mitwirkungswilligen LORD OF APPEAL IN ORDI-

Rolls trägt den Titel, den etwa seit dem 17. Jahrhundert der nach dem Lord Chancellor ranghöchste Beamte der Chancery führte. Der Court of Appeal ist das Appellationsgericht für England und Wales in Zivil- und Strafsachen. Er ist zuständig für Berufungen gegen Urteile des High Court of Justice und der County Courts 40. Der Court of Appeal prüft die Rechtsauffassungen, auf denen das angefochtene Urteil eines unteren Gerichts beruht, in vollem Umfang nach. Der Court of Appeal ist

- Graf von Bernstorff, Christoph: Ein..., 1995, S. 166
- Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 25
- Graf von Bernstorff, Christoph: Ein..., 1995, S. 167



Prüfbericht 188529





sei denn die Umstände erfordern es, weil sich im Rahmen der Verhandlung völlig neue Tatsachen ergeben. ²⁹⁸ Durch s. 88 Supreme Court Act 1981 i.V.m. Schedule 2 wurde der Posten eines Registrar of Civil Appeals geschaffen. Dieser entlastet die Richter bei der und Stimme im Court of Appeal, der seinerseits wiederum auch fur Berufungen gegen Urteüe des Master of the Rolls zuständig war. Dieses Amt hatte damals der berühmte Sir George Jessel (1824-1883) inne, von dem der Ausspruch stammt: "Vielleicht habe ich Unrecht sicher habe ich gelegentlich Unrecht, aber ich habe nie Zweifel" (zitiert nach: Romberg, 173 ff.). Als 1881 Lord Justice James starb und sich nach ihm kein anderer Richter fand, der mutig genug war, einem Gericht vorzusitzen, das ein Urteil des großen Jessel überprüfen sollte, wurde dieser mit typisch angelsächsischem "common sense" kurzerhand seiner erstinstanzlichen Richterpflichten entbunden und zum Präsident des Court of Appeal durch den Judicature Act 1881 befördert; vgl. die aufschlussreichen Darstellungen bei Holdsworth, Influence; 5 ff. und Vollmer, 25 ff. täglichen Verwaltungsarbeit und soll dazu beitragen, die Verfahrensdauer und Verwaltungsarbeit

298 Vgl. Gilbertshorpe v. News Group Newspapers (1989), The Independent, 15.06.1989;

Textstelle (Originalquellen)

COURT OF CHANCERY mit wachsendem Gewicht, hatte nach der Gerichtsreform von 1873 zunächst eine Doppelfunktion: Er blieb erstinstanzlicher Richter in der CHANCERY und hatte zugleich Sitz und Stimme im COURT OF APPEAL, der seinerseits wiederum auch für Berufungen gegen Urteile des MASTER OF THE ROLLS zuständig war. Dieses Amt hatte damals der berühmte SIR GE- ORGE JESSEL (1824-1883)⁸⁹ inne, von dem der

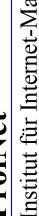
Er blieb erstinstanzlicher Richter in der CHANCERY und hatte zugleich Sitz und Stimme im COURT OF APPEAL, der seinerseits wiederum auch für Berufungen gegen Urteile des MASTER OF THE ROLLS zuständig war. Dieses Amt hatte damals der berühmte SIR GEORGE JESSEL (1824-1883)⁸⁹ inne, von dem der Ausspruch stammt: "Vielleicht habe ich Unrecht, sicher habe ich gelegentlich Unrecht, aber ich habe nie Zweifel. "89 Als 1881 LORD JUSTICE JAMES starb und sich niemand fand, der mutig genug war, einem Gericht vorzusitzen, das ein Urteil des großen JESSEL überprüfen sollte, wurde

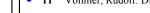
der Ausspruch stammt: "Vieleicht habe ich Unrecht, sicher habe ich gelegentlich Unrecht, aber ich habe nie Zweifel. "90 . Als 1881 LORD JUSTICE JAMES starb und sich niemand fand, der mutig genug war, einem Gericht vorzusitzen, das ein Urteil des großen JESSEL überprüfen sollte, wurde dieser mit typisch angelsächsischem common sense kurzerhand zum Präsidentendes COURT OF APPEAL befördert und damit seiner erstinstanzlichen Richterpflichten entbunden. Seither ist der amtierende MASTER OF THE ROLLS de facto stets Präsident des

- Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater.... 1969, S. 26
- Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 90
- 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 26

PlagiatService

Prüfbericht 188529







reduzieren.²⁹⁹ 2. Das House of Lords Das House of Lords hat eine " Zwitterstellung": Es ist einerseits die zweite Kammer des englischen Parlaments und damit in die Legislative eingegliedert, andererseits als oberster Gerichtshof auch Teil der Judikative3 . Als integrierender Bestandteil des britischen Parlaments wahrt es die weit ins Mittelalter zurückgreifende Idee des High Court of Parliament³⁰¹. Das House of Lords ist die letzte Rechtsmittelinstanz und zugleich oberstes Appellationsgericht für Schottland und Nordirland. Soweit das House of Lords als Gericht tätig wird. setzt es sich aus dem Lord Chancellor und den Law Lords (Lords of Appeal in Ordinary) zusammen. Das Gericht besteht aus zwischen neun und elf Richtern, wobei üblicherweise zwei Richter aus Schottland und ein Richter aus Nordirland stammen. 302 Es tagt in der Besetzung von drei bis fünf Richtern und die Entscheidungen werden mehrheitlich getroffen. Die Veröffentlichung abweichender Stimmen (

299 Vgl. Grafv. Bernstorff, 18.

301 Vgl. Brazier, 152 ff.; Gerland, 9 ff.; Mcllwain, 109 ff.; Wade /Phillips, 295.

302 Vgl. die Website des House of Lords:

Textstelle (Originalquellen)

des englischen Berufungsgerichtes⁹¹. 2. Das HOUSE OF LORDS Das höchste Gericht in England ist das britische Oberhaus; es ist zugleich oberstes Appellationsgericht für Schottland und Nordirland. Als integrierender Bestandteil des britischen Parlaments wahrt es die weit ins Mittelalter zurückgreifende Idee des HIGH COURT OF PARLIA- MENT⁹². In Zivilsachen kann das HOUSE OF LORDS gegen Entscheidungen des COURT OF APPEAL angerufen werden, und zwar sowohl wegen Rechtsfragen als auch wegen

lin den Stand eines Lord erhoben Das House of Lords, soweit es als Gericht43 lund nicht als zweite Kammer des englischen Parlaments tätig wird, setzt sich aus dem Lord [S. 19] Chancellor und den Law Lords (Lords of Appeal in Ordinary) zusammen. Das Gericht besteht aus zwischen neun bis elf Richtern. wobei üblicherweise zwei Richter aus Schottland stammen. Das Gericht tagt in der Besetzung von drei oder fünf Richtern, und die Entscheidungen werden

- Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater.... 1969, S. 26
- Christoph Graf von Bernstorff: Einf..., 1996, S. 127



Prüfbericht 188529



tagt in der Besetzung von drei bis fünf Richtern und die Entscheidungen werden mehrheitlich getroffen. Die Veröffentlichung abweichender Stimmen (dissenting votes) ist - anders als mittlerweile³⁰³ beim Bundesverfassungsgericht - unüblich und nur bei Zustimmung sämtlicher Mitrichter möglich, 04 Das Gericht tagt als letzte Instanz für Vorentscheidungen der Civil Division des Court of Appeal oder des High Court bei der "Sprungrevision" (leapfrogging), des schottischen Court of Session in Zivilrechtsfallen, wenn einer oder zwei der schottischen Law Lords an der Entscheidung beteiligt (httpv vw.legislation.hmso.gov.uk/acts/actsl999/ 19990034. htm). sind, oder des nordirischen Supreme Court of Northern Ireland, wenn ein Law Lord aus Nordirland beteiligt ist. 305 Ein Rechtsmittel vom High Court direkt zum House of Lords unter Überspringen des Court of Appeal (leapfrogging method) - vergleichbar der "Sprungrevision" im deutschen Prozessrecht gemäß § 566 ZPO bzw. § 335 StPO - ist jedoch nur ausnahmsweise zulässig. Der High-Court-Richter muss dazu urkundlich festgestellt haben, dass die streitgegenständliche Sache von allgemeiner Bedeutung ist und ausdrücklich die

303 Vgl. zu den sog. "dissentingvotes" § 30 II BVerfGG.

Textstelle (Originalquellen)

und damit die rechtsprechende Gewalt seit dieser Zeit auf diese eine 43 Kammer des Parlaments beschränkt ist. 43 Ursprünglich waren alle "Lords" an den höchstrichterlichen Entscheidungen betei 44 44 Das Gericht tagt als letzte Instanz für Vorentscheidungen der Civil Division des 44 Court of Appeal (oder des High Court beim Leapfrogging), des schottischen Court of 44 Session in Scotland, wenn einer oder zwei der schottischen Law Lords an der 44 Entscheidung beteiligt sind, oder des nordirischen Supreme Court of Northern Ireland, 44 wenn ein Law Lord aus Nordirland beteiligt ist. 44 Interessant im Zusammenhang der Behandlung der Richterberufe und

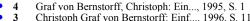
Appeal (oder des High Court beim Leapfrogging), des schottischen Court of Session in Scotland, wenn einer oder zwei der schottischen Law Lords an derEntscheidung beteiligt sind, oder des nordirischen Supreme Court of Northern Ireland, wenn ein Law Lord aus Nordirland beteiligt ist. Ein Rechtsmittel vom High Court direkt zum House of Lords unter Überspringen des Court of Appeal (leapfrogging method) ist nur zulässig, wenn in einer Urkunde des Richters des High Court, die eine der Parteien beantragt haben muß, festgestellt worden ist, daß die anstehende

PlagiatService

Prüfbericht 188529

19.10.2018 67

Christoph Graf von Bernstorff: Einf..., 1996, S. 112







dass die streitgegenständliche Sache von allgemeiner Bedeutung ist und ausdrücklich die Entscheidung des House of Lords erbitten. 306 Weitere Voraussetzung ist, dass der Rechtsstreit entweder zu einer neuen Rechtsprechung führen kann, oder der High-Court-Richter durch die bisherige Rechtsprechung des Court of Appeal oder des House of Lords gebunden ist. In Zivilsachen kann das House of Lords gegen Entscheidungen des Court of Appeal sowohl wegen Rechts- als auch wegen Tatfragen angerufen werden.307 Über das Rechtsmittel wird jedoch nur entschieden, wenn es vom Court of Appeal an das House of Lords zugelassen wurde und wenn ein besonderer Zulassungsausschuss des House of Lords das Rechtsmittel angenommen hat.308 In Strafsachen entscheidet das House of Lords über Revisionen gegen Urteile des Divisionsgerichts der Queen's Bench, der Criminal Divison des Court of Appeal sowie des obersten Militärgerichts. Anders als in zivilrechtlichen Fragen können hier nur Rechtsverletzungen gerügt werden. 309 Das House of Lords fallt keine Sachentscheidung,

Textstelle (Originalquellen)

House of Lords um Entscheidung gebeten wird. Außerdem muß der Rechtsstreit entweder zu einer neuen Rechtsprechung führen können, oder der Richter des High Court muß durch die bisherige Rechtsprechung des Court of Appeal oder des House of Lords gebunden sein. ligt, doch wurde diese Praxis aufgrund der "Oualifikation" (es fehlte meist an juristischer Erfahrung der Lords) seit dem O'Connell's Case (1844), 11.Cl. & Fin.421 geändert. Seit dem

Appellationsgericht für Schottland und Nordirland. Als integrierender Bestandteil des britischen Parlaments wahrt es die weit ins Mittelalter zurückgreifende Idee des HIGH COURT OF PARLIA- MENT⁹². In Zivilsachen kann das HOUSE OF LORDS gegen Entscheidungen des COURT OF APPEAL angerufen werden, und zwar sowohl wegen Rechtsfragen als auch wegen Tatfragen. Die Anrufung findet seit dem ADMINISTRATION OF JUSTICE (APPEALS) ACT, 193493, nur noch mit Zustimmung

Das Gericht tagt in der Besetzung von drei oder fünf Richtern, und die Entscheidungen werden mehrheitlich getroffen. Das House of Lords ist die letzte Rechtsmittelinstanz⁴⁴. Über das Rechtsmittel wird jedoch nur entschieden, wenn es vom Court of Appeal an das House of Lords zugelassen wurde und wenn ein besonderer Zulassungsausschuß des House of Lords das Rechtsmittel angenommen hat. Das House of Lords fällt keine Sachentscheidungen, sondern erklärt eine Appellation entweder für lunbegründet (dismissed) oder für begründet (allowed). Ist die Appellation begründet, wird der

APPEALS) ACT, 193493, nur noch mit Zustimmung des COURT OF APPEAL oder des Oberhauses selbst statt; diese Zustimmung wird gewöhnlich nur bei sehr wichtigen Fragen gegeben⁹⁴. In Strafsachen entscheidet das HOUSE OF LORDS über Revisionen gegen Urteile des Divisionsgerichts der QUEEN'S BENCH, des COURT OF CRIMINAL APPEAL und des obersten Militärgerichts. Anders als im zivilrechtlichen Verfahren können hier nur Rechtsver- letzungen gerügt werden. Außerdem ist die Revision

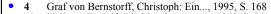
House of Lords zugelassen wurde und wenn ein besonderer Zulassungsausschuß des House of Lords das Rechtsmittel angenommen hat. Das

- 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 26
- Graf von Bernstorff, Christoph: Ein..., 1995, S. 168
- 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater.... 1969, S. 26

PlagiatService

Prüfbericht 188529







sondern erklärt eine Appellation entweder für unbegründet (dismissed) oder für begründet (allowed). Ist die Appellation begründet, wird der Streitfall - ähnlich wie beim Bundesgerichtshof nach § 565 I ZPO bzw. § 354 II StPO - zur Sachentscheidung an das erstinstanzliche Gericht zurückverwiesen. Im Grunde gibt es vor dem House of Lords jedoch weder eine Gerichtsverhandlung noch wird ein Urteil verkündet. Der Vorsitzende gibt vielmehr seine Ansicht in Form eines Antrages kund, den die übrigen Richter in "Reden" billigen oder ablehnen. 310 Manche Law Lords Vgl. Grafv. Bernstor ff, 19. Vgl. FN 305. Vgl Vollmer, 26. Vgl. FN 305. Vgl. Vollmer, 27. Vgl. Romberg, 182 f. finden diese Art richterlicher Tätigkeit ziemlich langweilig. Als Lord Denning ins Oberhaus berufen wurde, sagte er: "Für einen Juristen ist das House of Lords wie der Himmel. Jeder möchte in den Himmel kommen - bloß jetzt noch nicht." 3. Das Judicial Committee of the Privy Council Neben den genannten ordentlichen Gerichtshöfen besteht noch das Judicial Committee of the Privy Council. Hierbei handelt es sich um den Rechtsausschuss des Geheimen Staatsrates, der noch Teil des aus dem Mittelalter stammenden Kronrates (Curia Regis) geblieben ist und sich nicht wie die schon erwähnten Gerichte (King's Bench, Common Pleas, Exchequer und Chancery³¹²) mit dem House of Lords abspaltete. Mitwirkungsberechtigte Mitglieder des Judicial Committee of the Privy Council sind der Lord Chancellor, die Law Lords des Oberhauses,

Textstelle (Originalquellen)

House of Lords fällt keine Sachentscheidungen, sondern erklärt eine Appellation entweder für unbegründet (dismissed) oder für begründet (allowed) . Ist die Appellation begründet, wird der Streitfall zur Sachentscheidung an das erstinstanzliche Gericht zurückverwiesen. Ein Rechtsmittel vom High Court direkt zum House of Lords unter Überspringen des Court of Appeal (leapfrogging method)

zu beteiligen; er wurde einfach nicht mitgezählt⁹⁶. Eine Eigenart des Oberhauses besteht darin, daß im Grunde weder eine Gerichtsverhandlung stattfindet noch ein Urteil verkündet wird. Der Vorsitzende gibt vielmehr seine Ansicht in Form eines Antrages kund, den die übrigen Richter in "Reden" billigen oder ablehnen⁹⁷. Manche LAW LORDS finden diese Art richterlicher Tätigkeit recht langweilig. Als LORD DENNING ins Oberhaus berufen wurde, sagte er: "Für einen Juristen ist das House of Lords wie der Himmel. Jeder möchte in den Himmel kommen bloß jetzt noch nicht. ""Gleichwohl ist dieses Gericht wie kein anderes als Wahrerin der Einheit des Rechts aus der Geschichte seines Landes nicht wegzudenken. 3. Das JUDICIAL COMMITTEE OF THE PRIVY

Lords of Appeal in Ordinary) erweitert. Diese werden seither auf Vorschlag des Premierministers von der Königin ernannt und in den Stand eines Lord erhoben. d) Der Privy Council Neben den genannten ordentlichen Gerichtshöfen besteht noch das Judicial Committee of the Privy Council. Hierbei handelt es sich um den Kronrat, der kein Recht spricht, sondern Empfehlungen an den Monarchen richtet. Grund für das Bestehen des Privy Council ist, daß das House of Lords nur

wie alle staatliche Gewalt in England eine Domäne des Königs, die dieser durch den Kronrat ausübte. Wie bereits erwähnt, spalteten sich jedoch schon früh eigenständige Gerichte (KING'S BENCH, COMMON PLEAS, EXCHEQUER und CHANCERY) mit dem HOUSE OF LORDS als höchster richterlicher Instanz aus dem Kronrat ab100. Nur für die Ko- lonien blieb der Kronrat loberster Richter; er nimmt diese Aufgabe durch seinen Rechtsausschuß

Appellationsinstanz für Zivil-und Strafsachen auf den ²⁵ Kanalinseln, die Isle

- 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 27
- 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater.... 1969, S. 27

PlagiatService

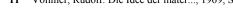
Prüfbericht 188529

19.10.2018 69





Graf von Bernstorff, Christoph: Ein..., 1995, S. 169





312 Vgl. FN 266.

314 Das Judicial Committee ist ein richterlicher Ausschuss, der der Königin eine - von ihr stets

315 Vgl. Grote, ZAÖV 1998,109 (136).

316 Vgl. O.H. Phillips, 804.

Textstelle (Originalquellen)

of Man, Gibraltar usw. Mitglieder des Council sind der Lord 25 Chancellor, die "Lords of Appeal", alle Privy Councellors aus England (die Mitglieder 25 des Regierungskabinetts) und Juristen aus den Commonwealth-Staaten oder Kolonien, ²⁵ soweit sie benannt wurden. ²⁶ 26 Der Supreme Court umfaßt den Court of Appeal sowie den High Court of Justice ²⁶ mit seinen

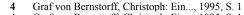
noch das Judicial Committee of the Privy Council. Hierbei handelt es sich um den Kronrat, der kein Recht spricht, sondern Empfehlungen an den Monarchen richtet. Grund für das Bestehen des Privy Council ist, daß das House of Lords nur für das Vereinigte Königreich bindende Entscheidungen treffen kann, nicht aber für z. B. die Kolonien und heutigen Commonwealth-Staaten. Der Privy Council ist letzte Gerichtsinstanz für Appellationen z.B. aus Malaysia und Neuseeland, den Kanalinseln, der Isle of Man, Gibraltar usw.,

PlagiatService

Prüfbericht 188529

19.10.2018 70

Graf von Bernstorff, Christoph: Ein..., 1995, S. 169





Gerichtsinstanz für Appellationen aus Commonwealth-Staaten, die sich nicht wie z.B. Kanada, Indien, Pakistan, Zypern und Ghana inzwischen ohnehin von ihm losgesagt haben³¹⁶. So erkennen nicht alle Commonwealth-Staaten den Privy Council an; Australien hat beispielsweise mit dem Australia Act Commencement Order 1986 Appellationen zum Privy Council unterbunden. Derzeit ist der Privy Council noch für Appellationen z.B. aus Gibraltar, der Isle of Man, den Kanalinseln, 311 Zitiert nach Romberg, 183. Malaysia und Neuseeland zuständig, wenn in diesen Staaten der vorhandene Rechtsweg erschöpft ist.317 Das Judicial Committee of the Privy Council spricht kein Recht, sondern richtet lediglich Empfehlungen an den Monarchen, die dann im Kronrat für vollstreckbar erklärt werden. 318 Da es sich nicht "ziemen" würde, der Königin widersprechende Ratschläge zu erteilen, gibt es im Privy Council niemals ohne Ausnahme - "dissenting opinons", worin ein überstimmter Richter seine abweichende Rechtsauffassung darlegen kann. Bei seiner Rechtsfindung legt das Judicial Committee of the Privy Council nicht nur englisches Recht, sondern darüber hinaus auch das national geltende Recht des Staates, aus dem der zu entscheidende Fall stammt, zu Grunde. Dies ist auch der Grund, warum Entscheidungen des Privy Council keine bindenden Präzedenzfälle für englische Gerichte - und auch nicht für den Privy Council selbst - darstellen.31 Wie bereits angedeutet³²⁰ hat Schottland ein eigenes Rechtssystem, das nur teilweise mit der englischen Gerichtsbarkeit verflochten ist. 321 Nachdem es in Schottland bis ins 15. Jahrhundert keine Universitäten gab - die erste schottische Universität, St. Andrew's wurde erst 1412

316 Vgl. O.H. Phillips, 804.

318 Vgl. Vollmer, 27.

320 Vgl. oben § 3 B. I.

321 Vgl. Stair Memorial Encyclopedia, Bd. V, para. 349 (S. 149 ff.).

Textstelle (Originalquellen)

Position des ⁴⁴ Lord Chancellor, der keinesfalls das höchste Gehalt erhält. ⁴⁵ 45 Nicht alle Commonwealth-Staaten oder Kolonien erkennen den Privy Council ⁴⁵ an. So hat beispielsweise Australien mit dem Australia Act Commencement Order 1986 ⁴⁵ Appellationen zum Privy Council unterbunden. ⁴⁶ 46 Barristers (Qualification for Office) Act, 1961. ⁴⁷ 47 Ursprünglich wurden die Gerichtsentscheidungen als Pergamentrollen (rolls) ⁴⁷ aufbewahrt. 1838 wurde das Archivwesen neu organisiert und die Verwaltung einem ⁴⁷ angesehenen Richter anvertraut.

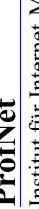
Pakistan, Zypern und Ghana haben sich inzwischen davon losgesagt¹⁰². Wie das HOUSE OF LORDS fällt der Rechtsausschuß keine Urteile. Er erteilt der Königin vielmehr Ratschläge, die dann im Kronrat für vollstreckbar erklärt werden. Da es nicht ziemlich wäre, der Königin widersprechende Ratschläge zu erteilen, gibt es im PRIVY COUNCIL zum Unterschied von allen anderen britischen Gerichten kein "dissenting opinion", worin ein überstimmter Richter seine abweichende Rechtsauffassung darlegen kann¹⁰³. Damit ist im wesentlichen der Kreis der englischen Gerichte abgesteckt, die im folgenden für die Frage der richterlichen Gesetzeskontrolle von Bedeutung sein werden. Die übrigen

Isle of Man, Gibraltar usw., wenn in diesen Staaten die vorhergehenden Rechtszüge erschöpft sind⁴⁵. Das Judicial Committee of the Privy Council legt bei seinen Entscheidungen nicht nur englisches Recht, sondern darüber hinaus auch das national geltende Recht des Staates, aus dem der zu entscheidende Fall stammt, zugrunde. Dies ist auch der Grund, warum Entscheidungen des Privy Council keine bindenden Präzedenzfälle für englische Gerichte - und auch nicht für den Privy Council selbst - darstellen. V. Juristen im englischen Recht Literatur: Bunge, Das englische Zivilprozeßrecht, Eine systematische Darstellung mit einer Auswahlbibliographie, Berlin 1974 S. 42-70; ders., Das untere Richterpersonal und die Richtergehilfen am englischen

- 4 Graf von Bernstorff, Christoph: Ein..., 1995, S. 1
- 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 28
- 4 Graf von Bernstorff, Christoph: Ein..., 1995, S. 169



Prüfbericht 188529



Northern Ireland High Court of Justice (Straf- und Zivilrecht) und Northern

Criminal Appeal (Strafrecht) und dem House of Lords. C. Der Gegenstand der inzidenten Gesetzesprüfung Entsprechend dem Ziel dieser Arbeit, einen

Beitrag zur Erforschung des Grundsatzes von der Parlamentssouveränität als

Kehrseite der Gesetzeskontrolle zu leisten, interessieren als Gegenstand der

statutes), die englische Rechtsterminologie trennt ähnlich wie

inzidenten Gesetzesprüfung im folgenden allein förmliche Parlamentsgesetze (parliamentary statutes). Nichtparlamentarische Gesetze (non-paliamentary

Ireland Court of Appeal (Zivilrecht) sowie dem Northern Ireland Court of

im folgenden für die Frage der richterlichen Gesetzeskontrolle von Bedeutung sein werden. Die übrigen Gerichte werden im jeweiligen Zusammenhang behandelt. III. Der Gegenstand der richterlichen Gesetzeskontrolle Entsprechend dem Ziel dieser Arbeit, einen Beitrag zur Erforschung der langeblichen Souveränität oder Gesetzgebungsallmacht des britischen Parlaments zu leisten, interessieren als Gegenstand der gerichtlichen Nachprüfung im folgenden nur förmliche britische Gesetze. Da dem deutschen

• 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 28

parlamentarischen und nichtparlamentarischen Gesetzen (statutes), bleiben daher in der weiteren Bearbeitung unberücksichtigt. Da dem deutschen und österreichischen Leser Begriff, Entstehung und Erscheinungsformen der britischen Parlamentsgesetze nicht ohne weiteres geläufig sind, bedarf es hierzu einiger Erläuterungen. Zu den nichtparlamentarischen Gesetzen zählt mar die im Namen des Königs oder der Königin vom Privy Concil erlassene Orders in Council (meist staatsrechtliche Verordnungen, eine der alten Prärogative des englischen Monarchen, heute eine vom Parlament deligierte Rechtssetzungsbefugnis), die Regierungsverordnungen (Statutory Rules and Orders), die vom Rule Committee of the Supreme Court, die das Gerichtsverfahren ordnen, und die autonomen und lokalen Satzungen, die sog. by-laws. Diese nichtparlamentarischen statutes sind nur gerichtlich angreifbar wenn sie "ultra vires" erlassen worden sind, also durch nicht zuständige Organi oder infolge fehlerhafter Verfahrensweise zustande gekommen sind; vgl. dazu Hotel and Catering Industry

ein bereits bestehendes (Richter- oder Gewohnheits-) Recht fest oder bereinigen es, sofern es die Notwendigkeit von Neuregelungen oder dem Ausräumen von Mißverständnissen gibt²⁴. h) Nichtparlamentarische Statutes Zu den nichtparlamentarischen Gesetzen zählt man die im Namen des Königs oder der Königin vom Privy Council²⁵ erlassenen Orders in Council (meist staatsrechtliche Verordnungen, eines der alten Prärogative der englischen Monarchen, heute eine vom Parlament delegierte Rechtssetzungsbefugnis), die Regierungsverordnungen (Statutory Rules and Orders), die vom Rule Committee des Supreme Court²⁶ erlassenen Rules of Court, die das Gerichtsverfahren ordnen, und die autonomen und lokalen Satzungen, die sogenannten by-laws. Diese nichtparlamentarischen Statutes sind nicht mehr gerichtlich angreifbar, es sei denn, sie sind "ultra vires" erlassen worden, also durch nicht zuständige Organe

Graf von Bernstorff, Christoph: Ein..., 1995, S. 160

nstitut für Internet-Marketing

durch nicht zuständige Organe oder infolge fehlerhafter Verfahrensweise zustande gekommen sind; vgl. dazu Hotel and Catering Industry Training Board v. Automobile Propriety Ltd. (1969) 2 All E.R., 582; vgl. insgesamt Graf v. Bernstorf, 11. I. Der britische Gesetzesbegriff Unter Gesetzen versteht die britische Rechtsterminologie nur förmliche, von der "Queen in Parliament" erlassene Acts of Parliament oder Statutes.361 Die "Queen in Parliament" ist der britische Gesetzgeber. Sie verkörpert die Trias von Commons, Lords und Krone, deren Zusammenwirken und Konsens seit altersher für das rechtswirksame Zustandekommen der englischen Gesetze erforderlich ist.362 Lord Coke führte hierzu im vierten Teil seiner berühmten, erstmals 1641 erschienenen363 "Institutes of the Laws of England" aus: "There is no Act of Parliament but must have the consent of the Lords, Commons and the Royal assent of the King, and as it apeareth by Records or Books, whatsoever passeth in Parliament by this threefold consent, hath the force of an Act of Parliament." 364 1. Parlamentarische Statutes Der Gesetzgebungsvorgang beginnt mit dem Einbringen eines Gesetzesentwurfs (draft bill) im Parlament. Das englische Parlament besteht - wie bereits erörtert3 65 - aus zwei Kammern, dem House of Commons und dem House of Lords. Einige Gesetzesentwürfe, wie z.B. Gesetzesvorlagen über Steuern und Staatsausgaben (Money Bills), können nur im Unterhaus (House of Commons) durch die Minister der Krone eingebracht werden.366 Die meisten Gesetzesentwürfe erfolgen auf Initiative der Regierung und heißen dann

Textstelle (Originalquellen)

dem deutschen Leser Begriff, Entstehung und Erscheinungsformen des britischen Gesetzes nicht ohne weiteres verständlich sind, bedarf es hierzu leiniger Erläuterungen. Unter Gesetzen versteht die englische Rechtsterminologie nur förmliche, von der "Queen in Parliament" erlassene ACTS OF PARLIAMENT oder STATUTES¹⁰⁴. Die "Oueen in Parliament" ist der britische Gesetzgeber; sie verkörpert die. Trias von COMMONS, LORDS und Krone, deren Zusammenwirken und Konsens seit altersher für das rechtswirksame Zustandekommen der englischen Gesetze erforderlich ist 105. 100 Vgl. Radbruch, S.31. Dazu bereits LORD COKE im vierten Teil seiner berühmten, erstmals 1641 erschienenen¹⁰⁶ "Institutes of the Laws of England"¹⁰⁷ : " There is no Act of Parliament but must have the consent of the Lords, Commons and the Royal assent of the King, and as it appeareth by Records and our Books, whatsoever passeth in Parliament by this threefolg consent, hath the force of an Act of Parliament. "Die Gesetzesinitiative steht jedem Mitglied der beiden Häuser des Parlaments zu. Eine Ausnahme bilden die Gesetzesvorlagen lüber Steuern und Staatsausgaben (MONEY BILLS), die ein Privileg

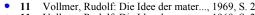
ist, ähnlich wie in Deutschland (wo man zwischen Gesetzen und Verordnungen trennt), zwischen parlamentarischen und nichtparlamentarischen Statutes zu unterscheiden. a) Parlamentarische Statutes Der Verfahrensgang der Gesetzgebung beginnt mit dem Einbringen eines Gesetzesentwurfs (draft bill) im Parlament. Das englische Parlament besteht aus zwei Kammern, dem House of Commons und dem House of Lords (letzteres hat auch die Funktion des höchsten englischen Gerichts!)¹⁷. Einige Gesetzesentwürfe können nur

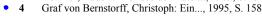
PlagiatService

Prüfbericht 188529

19.10.2018 74

Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater.... 1969, S. 28 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 29









Regierung eingebracht werden. Daneben haben die Mitglieder beider Häuser des Parlaments die Möglichkeit, Private Members' Bills einzubringen, die meist nur dann eine Chance zum Inkraftsetzen haben, wenn das Parlament die notwendige Zeit zur Auseinandersetzung mit dem Gesetzesvorschlag finden konnte¹⁸. Gesetzesvorlagen, die nicht innerhalb einer Legislaturperiode zum Inkrafttreten eines Gesetzes führen, verfallen und müssen erneut als Vorlage eingebracht werden. Die Bills werden

Alder, Constitutional ¹⁷ and Administrative Law, London 1989, ch. 7.4., The Composition of the House of ¹⁷ Lords, S. 126 f. ¹⁸ 18 So beispielsweise geschehen beim Murder (Abolition of Death Penalty) Act, 1965, 18 bei dem die Gesetzesgrundlage zur Abschaffung der Todesstrafe auf der Grundlage 18 eines private members' bill diskutiert und verabschiedet wurde. 19 19 Das House of Lords hat keine Möglichkeit, Public Bills - außer der Verzögerung 19 durch Zurückverweisung - endgültig zu verhindern.

Graf von Bernstorff, Christoph: Ein..., 1995, S. 158

Graf von Bernstorff, Christoph: Ein..., 1995, S. 1



370 Vgl. Allen / Thompson / Walsh, 67 ff.

371 Vgl. Lyall, 25.

372 Z.B. Nichtigkeit des Vertrages wegen mangelnder Geschäftsfähigkeit oder Sittenwidrigkeit etc.

Textstelle (Originalquellen)

Members' Bills einzubringen, die meist nur dann eine Chance zum Inkraftsetzen haben, wenn das Parlament die notwendige Zeit zur Auseinandersetzung mit dem Gesetzesvorschlag finden konnte¹⁸. Gesetzesvorlagen, die nicht innerhalb einer Legislaturperiode zum Inkrafttreten eines Gesetzes führen, verfallen und müssen erneut als Vorlage eingebracht werden. Die Bills werden in Public Bills (Government Bills oder Private Members' Bills) und Private Bills unterteilt, je nachdem, ob sie sich mit Angelegenheiten öffentlichen Interesses oder mit örtlich begrenzten Themen beschäftigen. Ein Private Bill ändert nicht das generell geltende Recht, sondern nimmt nur auf lokale Gegebenheiten Bezug. Der

PlagiatService

Prüfbericht 188529

19.10.2018

76



Graf von Bernstorff, Christoph: Ein..., 1995, S. 158

Richter - ähnlich wie der deutsche oder österreichische Richter im Zivilprozess rechtshindernde³⁷² und rechtsvernichtende Einwendungen³⁷³ ex officio berücksichtigen muss Public Acts von Amts wegen zur Kenntnis zu nehmen (judicial notice). Public Acts gelten daher als gerichtsbekannt³⁷⁴, während die Existenz eines Private Acts von der Partei, die sich im Rechtsstreit darauf stützt, vorgetragen werden Der Sprecher des House of Commons bestimmt, welche der Vorlagen als public und welche als private zu behandeln sind. Im übrigen haben Public und Private Bills denselben Gesetzgebungsvorgang. Nach der ersten Lesung³⁷⁶ wird die Vorlage gedruckt und verteilt. In der zweiten Lesung werden üblicherweise die wesentliche Punkte der draft bill debattiert, meist zur Beschleunigung des Verfahrens einem Ausschuss zur inhaltlichen Diskussion überwiesen und schließlich dem House of Commons zur dritten Lesung zugeleitet. Erreicht der draft bill die Zustimmung ("passed the house"), wird er dem Oberhaus (House of Lords) vorgelegt, welches der bill entweder zustimmen (approve) oder sie zurückweisen (reject) kann. Für den Fall der Ablehnung durch das Oberhaus wird - anders als z.B. in Deutschland, wo bei Ablehnung eines Gesetzesentwurfes durch

372 Z.B. Nichtigkeit des Vertrages wegen mangelnder Geschäftsfähigkeit oder Sittenwidrigkeit etc.

373 Z.B. infolge Erfüllung, Rücktritt usw.

374 Vgl. Coke IV, 98 a.

376 Es wird nur der Titel durch den Clerk des Unterhauses genannt, damit bekannt wird, dass

Textstelle (Originalquellen)

Vermutung liegt darin, daß PU- BLIC ACTS von den Gerichten von Amts wegen zur Kenntnis (judicial notice) genommen werden müssen und daher als gerichtsnotorisch gelten 13*, während die Existenz eines PRIVATE ACTS von der Partei, die sich im Rechtsstreit darauf stützt, dem angerufenen Richter grundsätzlich nachgewiesen werden muß¹³⁵. IV. Die potentiellen Prüfungsmaßstäbe Bei der Frage, an welchen Prüfungsmaßstäben das so umrissene Gesetzesrecht gemessen werden kann, ist zwischen

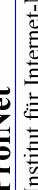
Angelegenheiten öffentlichen Interesses oder mit örtlich begrenzten Themen beschäftigen. Ein Private Bill ändert nicht das generell geltende Recht, sondern nimmt nur auf lokale Gegebenheiten Bezug. Der Sprecher des House of Commons bestimmt, welche der Vorlagen als public und welche als private zu behandeln sind. Public und Private Bills haben denselben Ablauf im Parlament. Nach der ersten Lesung im Parlament (es wird nur der Titel durch den Clerk des House

lersten Lesung im Parlament (es wird nur der Titel durch den Clerk des House of Commons genannt, damit bekannt wird, daß dieser draft bill vorliegt) wird die Vorlage gedruckt und verteilt. In der zweiten Lesung wird der draft bill (wenn auch nicht immer gänzlich) diskutiert und debattiert, meist zur Beschleunigung des Verfahrens einem Ausschuß zur inhaltlichen Diskussion überwiesen und schließlich dem House of Commons zur dritten Lesung zugeleitet. Erreicht der draft bill die Zustimmung ("passed the House"), wird er dem House of Lords zugeleitet, welches den bill "rejected", also ohne Zustimmung an das House of Commons zurückverweist¹⁹, oder das House of Lords stimmt zu (approval).

- Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater.... 1969, S. 32
- Graf von Bernstorff, Christoph: Ein..., 1995, S. 158
- Graf von Bernstorff, Christoph: Ein..., 1995, S. 159



Prüfbericht 188529





378 Anders ist dies bei Private Bills. Die starke Stellung des Unterhauses rührt aus seiner

Textstelle (Originalquellen)

Murder (Abolition of Death Penalty) Act, 1965, 18 bei dem die Gesetzesgrundlage zur Abschaffung der Todesstrafe auf der Grundlage ¹⁸ eines private members' bill diskutiert und verabschiedet wurde. 19 19 Das House of Lords hat keine Möglichkeit, Public Bills - außer der Verzögerung 19 durch Zurückverweisung - endgültig zu verhindern. Nach den Vorschriften des ¹⁹ Parliament Act 1911 und 1949 darf ein Bill höchstens um ein Jahr verzögert werden, 19 ein "money bill" sogar nur um einen Monat. Es muß also eine Vorlage an das House of 19 Lords erfolgen; einer Zustimmung bedarf es aber wegen der Vorschriften der Parliament Acts 1911 und 1949 letztlich nicht.

PlagiatService

Prüfbericht 188529

19.10.2018

Graf von Bernstorff, Christoph: Ein..., 1995, S. 1



der Königin zur Erteilung des Royal Assen?19 zugeleitet, welcher dem Bill Gesetzeskraft verleiht. 380 Darin unterscheiden sich die britischen Gesetze z.B. von den 377 Vgl. FN 8 und 9. deutschen, die zu ihrem Inkrafttreten der Verkündung im Bundesgesetzblatt gemäß Art. 82 I 1 GG bedürfen. Zwar gibt es auch in Großbritannien eine offizielle, von Her Maiesty's Stationary Office herausgegebene Gesetzessammlung, in der seit 1887 jährlich die in der Session und seit 1940 im Kalenderjahr zuvor ergangenen Public General Acts veröffentlicht werden. 381 Diese Gesetzessammlung besitzt jedoch kein Publikations- und Authentifikationsmonopol wie das Bundesgesetzblatt und das vorherige Reichsgesetzblatt für die deutschen Gesetze. 382 Als Verkündung, an die die Rechtskraft der britischen Gesetze knüpft, gilt vielmehr schon die Erteilung des Royal Assent, die auf der Fiktion beruht, "dass jeder Brite im Parlament vertreten sei und so am Gesetzesinhalt mitwirkend ihn kennen müsse Die Funktion der Authentifikation hingegen ist der sog. Parlamentsrolle (Parliament Roll) vorbehalten. Diese wurde bis 1849 vom Clerk of Parliaments handschriftlich geführt und in der Chamber of the Rolls in der Chancery Division of the High Court of Justice aufbewahrt. 385 Seit 1849 werden von jedem Gesetz, das den Royal Assent erhalten hat, in der königlichen Druckerei zwei authentische Pergamentsstücke

Textstelle (Originalquellen)

LORDS COMMISSIONERS vertreten¹²⁴. Darin unterscheiden sie sich von den kontinentaleuropäischen 126, insbesondere den deutschen Gesetzen, die zu ihrem Inkrafttreten der Verkündung in dem zuständigen amtlichen Gesetzblatt bedürfen¹²⁷. Zwar gibt es auch in Großbritannien eine offizielle, von HER MAJESTY S STATIONARY [sic!] OFFICE herausgegebene Gesetzessammlung, in der seit 1887 jährlich die in der Session und seit 1940 die im Kalenderjahr zuvor ergangenen PUBLIC GENERAL ACTS veröffentlicht werden¹²⁸.

ACTS oder PRIVATE ACTS, erlangen unmittelbar mit der Erteilung des ROYAL ASSENT Gesetzeskraft. Darin unterscheiden sie sich von den kontinentaleuropäisehen, insbesondere den deutschen Gesetzen, die zu ihrem Inkrafttreten der Verkündung in dem zuständigen amtlichen Gesetzblatt bedürfen. Zwar gibt es auch in Großbritanien eine offizielle, von HER MA-JESTY'S STATIONARY OFFICE herausgegebene Gesetzessammlung, in der seit 1887 jährlich die in der Session und seit 1940 die im Kalenderjahr zuvor ergangenen PUBLIC GENERAL ACTS veröffentlicht werden¹²⁸. Diese besitzt aber kein Publikations- und Authentikationsmonopol wie das Bundesgesetzblatt oder früher das Reichsgesetzblatt für die deutschen Gesetze. Als Verkündung. an die sich die Verbindlichkeit der englischen Gesetze knüpft, gilt vielmehr schon die Erteilung des ROYAL ASSENT, der "königlichen Zustimmung im offenen Parlament", die auf der Fiktion beruht, "dass jeder Engländer im Parlamente vertreten sei und so am Gesetzesinhalt mitwirkend ihn kennen müsse"129. Die Funktion der Authentikation hingegen ist der sog. Parlamentsrolle (PARLIAMENT ROLL) vorbehalten. Diese wurde bis 1849 vom CLERK OF PARLIAMENTS handschriftlich geführt und in der CHA- PEL OF THE ROLLS im Kanzleigericht aufbewahrt¹³⁰. Seit 1849 werden von jedem Gesetz, das den ROYAL ASSENT erhalten hat, in der königlichen Druckerei zwei authentische Pergamentsdrucke angefertigt, von denen der eine im britischen Staatsarchiv (PUBLIC RECORD OF- FICE), der andere in der Bibliothek des HOUSE OF LORDS hinterlegt wird¹³¹. Entsprechend

CHAPEL OF THE ROLLS im Kanzleigericht aufbewahrt. 130 . Seit 1849 werden von jedem Gesetz, das den ROYAL ASSENT erhalten hat, in der königlichen

- 13 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater.... 1969, S. 131
- 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 31
- 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 32



Prüfbericht 188529





angefertigt, von denen der eine im britischen Staatsarchiv (Public Record Office), der andern in der Bibliothek des House of Lords hinterlegt wird.3 Doch zuvor erhält jedes Gesetz einen offiziellen Namen sowie eine Kurzrefe- 387 renz unter der man es ausfindig machen kann. Aus den Public Bills werden nach der königlichen Zustimmung Public General Statutes, die wiederum in enacting und declaratory Statutes eingeteilt werden. Während die enacting Statutes die Kodifikation neuer Rechtsfragen zum Gegenstand haben, bestehendes Recht abändern oder ein ganzes Rechtsgebiet erschöpfend neu regeln³⁸⁸, stellen die declaratory Statutes lediglich ein

380 Der Bill wird damit zu einem Act oder einer Statute, der entweder sofort oder zu einem

381 Vgl. Hatschek, 133; O.H. Phillips, 95.

382 Vgl. Vollmer, 31.

383 Vgl. Hatschek, 118.

385 Vgl. Hatschek, 132; Maitland, History, 186 ff.

387 Vgl. das Vorwort, insbesondere FN 1 ebendort.

388 Z.B. der Bills of Exchange Act 1882, der erstmals die Regelung des Wechsel- und

Textstelle (Originalquellen)

Druckerei zwei authentische Pergamentsdrucke angefertigt, von denen der eine im britischen Staatsarchiv (PUBLIC RECORD OFFICE), der andere in der Bibliothek des HOUSE OF LORDS hinterlegt wird¹³¹ IV. Die potentiellen Prüfungsmaßstäbe Bei der Frage, an welchen Prüfungsmaßstäben das so umrissene Gesetzesrecht gemessen werden

ROYAL ASSENT erhalten hat, in der königlichen Druckerei zwei authentische Pergamentsdrucke angefertigt, von denen der eine im britischen Staatsarchiv (PUBLIC RECORD OF- FICE), der andere in der Bibliothek des HOUSE OF LORDS hinterlegt wird¹³¹. Entsprechend der begrifflichen Zweiteilung der Gesetzesvorlagen in PUBLIC BILLS und PRIVATE BILLS sind die englischen Gesetze in PU- PLIC (GENERAL) ACTS und PRIVATE ACTS zu

sofort oder zu einem bestimmten Datum Gesetzeskraft erlangt. Eine gerichtliche Überprüfung ist danach nicht mehr möglich²¹. Jedes Gesetz erhält einen offiziellen Namen sowie eine Kurzreferenz, unter der man es ausfindig machen kann²². Aus den Public Bills werden nach der königlichen Zustimmung Public General Statutes, die weiterhin nach enacting oder declaratory statutes getrennt werden. Während sich die enacting Statutes damit befassen, neue 11 Rechtsfragen zu kodifizieren, bestehendes Recht abzuändern oder ein ganzes

- Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater.... 1969, S. 131
- Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 32
- Graf von Bernstorff, Christoph: Ein..., 1995, S. 159



Prüfbericht 188529





Fehlt es daran, so ist der Interpretation Act 1978 heranzuziehen. Hierin werden Interpretationen für die wichtigsten und typischen Begriffe der vom Parlament Vgl. oben § 1 A. II. 389 erlassenen Gesetze gegeben. Im Fall Hutton v. Esher Urban District Council (1973)³⁹⁶ hat der Court of Appeal die Anwendbarkeit von Begriffsbestimmungen des Interpretation Act auf streitige Rechtsfragen ausdrücklich bestätigt. 397 Für den praktischen Fall sind indes die durch Richterrecht entwickelten Gesetzesauslegungsmethoden nach wie vor von größter Bedeutung. Mit der sog. "Mischief Rule sind bei der Gesetzesauslegung die Fragen zu beantworten, welchen Inhalt das common law vor dem Gesetz hatte, welchem Missstand (mischief) das common law nicht abhelfen konnte und welche Abhilfe das Parlament vorgeschlagen hat. Die literal Interpretation - die insoweit nur bedingt mit der sprachlichgrammatikalischen Auslegung in Deutschland und Österreich vergleichbar ist besagt, dass Ausdrücke eines Gesetzes so zu verstehen sind, wie sie von der Allgemeinheit des von dem Gesetz betroffenen Adressatenkreises verstanden werden müssen. Dabei ist - unter Berücksichtigung der Motive des Gesetzgebers - der Sinn eines Ausdrucks (teleologisches Argument) maßgebend welchen er im Zeitpunkt des Erlasses eines Gesetzes hatte (Versteinerungstheorie³⁹⁹). Eine dynamische Fortentwicklung lehnt das englische Recht grundsätzlich ab. 400 Nach der Golden Rule wiederum wird das teleologische Argument stark eingeschränkt: Die Auslegung eines Gesetzes darf nur vom Wortlaut abweichen, wenn dies zu einem unsinnigen oder

englische Recht grundsätzlich ab. 400 Nach der Golden Rule wiederum wird dat teleologische Argument stark eingeschränkt: Die Auslegung eines Gesetzes darf nur vom Wortlaut abweichen, wenn dies zu einem unsinnigen oder widersprüchlichen Ergebnis führen würde. 401 Ferner ist noch die eiusdemgeneris- Regel zu beachten, die bis zu einem gewissen Grade mit der Handhabung von Regelbeispielen im deutschen Strafrecht 402 vergleichbar ist. Nach der eiusdemgenerä- Regel ist nur eine eingeschränkte Interpretation derjenigen allgemeinen Begriffe möglich, die nach enumerativer Aufzählung besonderer Begriffe erfolgen. 403 Fehlt dagegen ein allgemeiner Interpretationsbegriff nach Aufzähalterus- lung vieler besonderer Begriffe, so kommt die expressio-unius-est-exclusio- Regel zur Anwendung. Danach sind die alleinstehenden besonderen Begriffe exklusiv zu verstehen; eine weitere Interpretation ist

396 2 All E.R., 1123.

397 In dem Fall (vgl. FN 396) ging es um die Anwendbarkeit des Interpretation Act 1978 auf

399 Vgl. zu den Auslegungsregeln im deutschen Zivilrecht Palandt/Heinrichs, § 133, Rdnrn.

82% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Problem vgl. die Rspr. in Hotel and Catering Industry Training ²⁷ Board v. Automobile Proprietary Ltd. (1969) 2 All E. R. 582. ²⁸ 28 Im Fall Hutton v. Esher Urban District Council (1973) 2 All E.R. 1123 wurde ²⁸ vom Court of Appeal die Anwendbarkeit von Begriffsbestimmungen des Interpretation Act auf streitige Rechtsfragen ausdrücklich bestätigt (hier: Anwendbarkeit des ²⁸ Interpretation Act auf die Frage, ob das Wort "land" auch "Gebäude" ("buildings") ²⁹ 29 So wird beispielsweise in Section 2, Bills of Exchange Act, 1882, definiert,

lindem sie in einem einleitenden Abschnitt "Definitions" oder eine " Interpretation of Terms" angeben²⁹. Daneben gibt es weitere, von der Rechtsprechung herausgebildete Interpretationsregeln. Mit der sogenannten Mischief Rule³⁰ sind bei der Gesetzesauslegung die Fragen zu beantworten, " welchen Inhalt das Common Law vor dem Gesetz hatte, welchem Mißstand (mischief) das Common Law nicht abhelfen konnte, und welche Abhilfe das Parlament vorgeschlagen hat. Die literal Interpretation besagt, daß Ausdrücke eines Gesetzes so zu verstehen sind, wie sie von der Allgemeinheit (der von dem Gesetz betroffenen Personen) verstanden werden. Dabei ist der Sinn eines Ausdrucks maßgebend, welchen er im Zeitpunkt des Erlasses eines Gesetzes hatte. Die Golden Rule legt fest, daß bei der Auslegung eines Gesetzes von dem grammatikalischen und gewöhnlichen Sinn einer Formulierung nur dann abgewichen werden darf, wenn dies zu einem unsinnigen oder widersprüchlichen Ergebnis führen würde. Nach der ejusdem-generis-Regei ist eine nur eingeschränkte Interpretation derjenigen allgemeinen Begriffe möglich, die nach enumerativer Aufzählung besonderer Begriffe folgen. Fehlt dagegen ein allgemeiner Interpretationsbegriff nach Aufzählung vieler besonderer Begriffe, dann sind diese alleinstehenden besonderen Begriff exclusiv zu verstehen; eine weitergehende Interpretation ist dann

- 4 Graf von Bernstorff, Christoph: Ein..., 1995, S. 1
 - 4 Graf von Bernstorff, Christoph: Ein..., 1995, S. 161

PlagiatService

Prüfbericht 188529





400 Vgl. Lyall, 27 ff.

ofNet

Institut für Internet-Marketing

0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Königreich ganz wesentlich von der

ausgelegt werden 406. Dies unterscheidet die richterliche Praxis im Vereinigten

404 Vgl. The Times, 26.11.1982 (zit. nach Graf v. Bernstorjf, 12, FN 31): Diese Entscheidung 405 Vgl. Muir v. Keay (1875) LR. 10 Q.B., 594.

406 Vgl. Major R.D.C. v. Newport B.C. (1952) A.C., 189 per Lord Simonds. Scarman L.J.

Textstelle (Originalquellen)

dann sind diese alleinstehenden besonderen Begriff exclusiv zu verstehen; eine weitergehende Interpretation ist dann nicht möglich (expressio-unius-estexclusioalterus- Ktgzl). Schließlich gibt es die Interpretationsregel noscitur a sociis, wonach in Zweifelsfragen bei Begriffen aus dem Satz- und Wortzusammenhang herausinterpretiert werden kann³¹. mit umfaßt, was nach s. 5 und Sch.l des Interpretation Act, 1978, zu bejahen ist. 13 IV. Gerichtsaufbau der heutigen Zeit Literatur: Graf von Bernstorff Zivilgerichtsbarkeit, Zwangsvollstreckung und Konkurs in

rofNet



4 Graf von Bernstorff, Christoph: Ein..., 1995, S. 161

werden⁴⁰⁶. Dies unterscheidet die richterliche Praxis im Vereinigten Königreich ganz wesentlich von der kontinentaleuropäischen Methodik der Gesetzesauslegung. II. Zwischenergebnis Gegenstand einer potentiellen inzidenten Normenkontrolle sind nachfolgend allein förmliche Parlamentsgesetze, die auf Public bzw. Private Bills zurückbeleuchtet war, um eine Gefahr (danger) auszuschließen. Das Gesetz, auf welches er sich dabei bezog, der "Electricity Factories Act Special Regulation", umfasste nur "danger from shock, burn or other injury". Die Gefahr des versehentlichen Tritts auf eine offenliegende Leitung war nicht "eiusdem generis" gegeben, da die speziellen Regelungen "shock, bum, other injury" einen Fehltritt auf eine offene Leitung nicht miterfassten; vgl. insoweit die Darstellung bei Grafv. Bernstor-ff, 12, FN 31 (m. w. H.). D. Die denkbaren Maßstäbe der Gesetzesprüfung Wie schon oben angedeutet407, ist bei der Frage, an welchen Prüfungsmaßstäben das so umrissene Gesetzesrecht zu messen ist, zwischen formeller und materieller Gesetzesprüfung zu unterscheiden. Die formelle Gesetzesprüfung beruht auf dem Gedanken der logischen Priorität der das Gesetzgebungsverfahren regelnden Vorschriften gegenüber den zu prüfenden Gesetzen. Für sie kommt es daher auf den Rang des Bewertungsmaßstabes gegenüber dem Gesetzesrecht nicht an. Eine Überprüfung von Gesetzen auf ihre formelle Rechtmäßigkeit ist deswegen grundsätzlich auch dort möglich, wo jene Verfahrensvorschriften - wie in Großbritannien - selbst nur einfache Gesetze sind. Dagegen setzt die materielle Gesetzesprüfung begrifflich stets eine gegenüber dem Gesetzesrecht höherrangige Norm voraus, da jeder positive Rechtssatz nur an einer ranghöheren Norm gemessen werden kann. 408

Textstelle (Originalquellen)

verletzte ³¹ sich bei Ausführung seiner Arbeiten, als er auf eine offenliegende Leitung trat, Und ³¹ verklagte das London Electricity Board, da der Arbeitsplatz nicht genügend beleuchtet ³¹ war, um eine Gefahr (danger) auszuschließen. Das Gesetz, auf welches er sich dabei 31 bezog, der "Electricity Factories Act Special Regulations", umfaßte nur "danger from 31 shock, burn or other injury". Die Gefahr des versehentlichen Tritts auf eine offenliegende Leitung war nicht "ejusdem generis" erfaßt, da die speziellen Regelungen ³¹ " shock, burn, other injury" einen Fehltritt auf eine offene Leitung nicht miterfaßten): 31 zur Expressio Unius Rule R.v. Immigration Appeals Adjudicator, ex parte Crew, The ³¹ Times, 26.11. 1982 (Einbürgerung eines Hong-Kong-chinesischen Kindes war nicht 31 möglich, da das Einbürgerungsgesetz nur

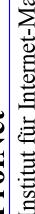
während die Existenz eines PRIVATE ACTS von der Partei, die sich im Rechtsstreit darauf stützt, dem angerufenen Richter grundsätzlich nachgewiesen werden muß¹³⁵. IV. Die potentiellen Prüfungsmaßstäbe Bei der Frage, an welchen Prüfungsmaßstäben das so umrissene Gesetzesrecht gemessen werden kann, ist zwischen formeller und materieller Gesetzeskontrolle zu unterscheiden. Die formelle Gesetzeskontrolle beruht, wie bereits dargelegt¹³⁶, auf dem Gedanken der logischen Apriorität der den Gesetzwerdungsgang regelnden Verfahrensvorschriften gegenüber den zu prüfenden Gesetzen. Für sie kommt es daher auf den Rang des Bewertungsmaßstabes gegenüber dem Gesetzesrecht nicht an. Eine Überprüfung von Gesetzen auf ihr formgültiges Zustandekommen ist deswegen grundsätzlich auch dort möglich, wo jene Verfahrensvorschriften selbst nur einfache Gesetze sind. Dagegen setzt die materielle Gesetzeskontrolle begrifflich stets einen gegenüber dem STATUTE LAW höherrangigen Prüfungsmaßstab voraus, da jeder positive Rechtssatz inhaltlich nur an einer ranghöheren Norm gemessen werden kann. In

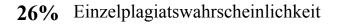
von der Commonwealth-Rechtsprechung entwickelten Grundsätze der formellen Gesetzeskontrolle auch für Großbritanien Gültigkeit haben. DRITTER TEIL Die Materielle Gesetzeskontrolle in der Englischen Rechtsprechung Da inhaltlich jeder positive Rechtssatz nur an einer ranghöheren Norm gemessen

- Graf von Bernstorff, Christoph: Ein.... 1995, S. 1
- 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 32

PlagiatService

Prüfbericht 188529







406 Vgl. Major R.D.C. v. Newport B.C. (1952) A.C., 189 per Lord Simonds. Scarman L.J.

Textstelle (Originalquellen)

werden kann, ist auch in Großbritanien eine materielle Gesetzeskontrolle dagegen nur denkbar, wenn die englische Rechtsordnung Rechtsnormen aufweist, die dem STATUTE LAW im Range vorgehen. Aus der

ein einfaches Gesetz eingeschränkt werden dürfen, nur mit qualifizierten Mehrheiten (Art.79 Abs. 1 und 2GG) aufgehoben oder geändert werden. Den Bestimmungen der britischen Verfassung kommt dagegen lediglich in ihrer Eigenschaft als Verfassungsbestimmungen keine erhöhte rechtliche Bestandsgewähr zu¹⁵⁰. Ob und inwieweit die Verfassung des Vereinigten Königreichs als Prüfungsmaßstab für eine materielle Gesetzeskontrolle geeignet ist, läßt sich daher nur aus dem individuellen Rangverhältnis der einzelnen Verfassungsregeln und Normarten zum englischen Gesetzesrecht bestimmen. Aus der Fülle der Erscheinungsformen, die das englische Recht insgesamt aufweist oder ihm vorgegeben sind, sollen hier nur die Normarten herausgegriffen werden, die vermöge ihres

• 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 65

Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 34



als bekannt vorausgesetzt

als Verfassungsrecht v. Simson, Der Staat 16 (1977), I. Das Common Law Common Law bedeutet "gemeinsames Recht" bzw. "gemeines Recht". Es ist in gerichtlichen Entscheidungen niedergelegtes Fallrecht (case law)⁴¹² und besteht in den Worten von Wade und Phillips aus: "...the laws and customs of the realm which have received judicial recognition in the reasons given from early times by the judges for their decisions in particular cases coming before them."413 1. Historischer Hintergrund Das common law entwickelte sich nach der Invasion der Wikinger und Normannen (1066), als auf Geheiß des Königs reitende Richter über Land zogen und Recht sprachen, welches sich allmählich - ab etwa Mitte des 13. Jahrhunderts - gegen die bis dahin bestehenden unterschiedlichen Regeln des Gewohnheitsrechts (county customs) durchsetzte und seit diesem Zeitpunkt als common law bezeichnet wird. 414 Das common law wird heutzutage weiter gefasst und bezieht sich auf das gesamte englische Recht, während das heutige kontinentaleuropäische Recht von den Briten

412 Vgl. Lyall, 19 ff., 27 ff.

413 Wade I Phillips, 8.

414 Vgl. Kiraliy, 2; Pollock/ Maitland, History of English Law, Bd. 1, 184.

wie das Gemeine Recht des Kontinents) gegenüber den besonderen Gewohnheiten der einzelnen Landesteile durchgesetzt worden ist¹⁵², und besteht, in den Worten von E.C. S. Wade-G.G. Phillips, aus "3: "the laws and customs of the realm which have received judicial recognition in the reasons given from early times by the judges for their decisions in particular cases coming before them. " Das COMMON LAW ist somit Richterrecht, CASE LAW, in gerichtlichen Entscheidungen niedergelegtes Fallrecht¹⁵⁴. Es wurzelt, wenigstens der Theorie nach, in einem angeblich seit unvordenklichen Zeiten

• 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 35



0%

416 Vgl. O.H. Phillips, 25.

Präschweigt judizien beruht auf der

Textstelle (Originalquellen)

Entscheidungen niedergelegtes Fallrecht¹⁵⁴. Es wurzelt, wenigstens der Theorie nach, in einem angeblich seit unvordenklichen Zeiten bestehenden Gewohnheitsrecht (CUSTOM)¹⁵⁵, von dem es sich nur dadurch unterscheidet, daß es bereits in irgendeinem Präzedenzfall zur Anwendung gekommen ist, während dem eigentlichen Gewohnheitsrecht diese richterliche Legitimation noch fehlt150. Mit der Anwendung in einem konkreten Rechtsfall erstarkt die betreffende gewohnheitsrechtliche Regel zum COMMON LAW und fügt sich als nunmehr bindendes Präjudiz in das im Laufe der Jahrhunderte immer engermaschig und feiner gewordene Gewebe der mit Rechtsauthorität begabten (authoritative) Präzedenzien ein. Bemerkenswert ist dabei, daß nicht erst das ständige Wiederholen von Entscheidungen bestimmten Inhalts,

PlagiatService

Prüfbericht 188529 19.10.2018

.2018

• 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 35



reicht bereits der erste Richterspruch aus, um die Verbindlichkeit des Präjudiz fur alle gleichgelagerten zukünftigen Fälle zu schaffen.418 Das System der Präschweigt judizien beruht auf der Fiktion, dass der britische Richter, sofern das case law und auch kein einschlägiges Gesetz vorliegt, seine Entscheidung aus dem gemeinen Gewohnheitsrecht schöpft, das angeblich für jeden Rechtsstreit eine Problemlösung anbietet, die von dem erkennenden Gericht nur aufgefunden und erklärt zu werden braucht. 419 Aus dieser Fiktion entwickelte sich der Grundsatz "stare decisis" des Beharrens bei der gefällten Entscheidung. 421 Lord Tennyson bezeichnete England insoweit als ein Land, in dem "A man may speak the thing he will; A land of settled government, A land of just and old renown. Where Freedom broadens slowly down From precedent to precedent."422 Ursprünglich waren die englischen Richter jedoch nicht gehalten, den früheren Entscheidungen zu folgen. 423 Den Präzedenzfällen kam lediglich Beweisfunktion für das geltende Recht zu oder in den Worten von Allan: "...evidence, the best possible evidence, of rules of law, but not more than that."424 Envies sich ein Präjudiz in der Praxis als irrig, unvernünftig oder unzweckmäßig, so brauchte es bei späteren Entscheidungen nicht beachtet zu werden. 425 Die stare-decisis-Doktiin setzte sich erst in der konservativviktorianischen Ära gegen

419 Vgl. Lyall, 27 ff.
420 Vgl. §111.
421 Vgl. Radbruch, 33.
422 Zit. nach Freeman, 255.
423 Vgl. Vollmer, 36.
424 Allen, L.Q.R. 1935, 333 (334).
425 Vgl. Jackson, 12 f.

Textstelle (Originalquellen)

die Verbindlichkeit des Präjudiz für alle künftigen gleichgelagerten Fälle schafft¹⁵⁷. Das ist eine Folge der Fiktion, daß der englische Richter, sofern das CASE LAW schweigt und auch kein einschlägiges Gesetz vorliegt, seine Entscheidung aus dem gemeinen Gewohnheitsrecht schöpft, das angeblich für jeden Rechtsstreit eine Entscheidungsnorm bereit hält, die von dem erkennenden Gericht nur ge- 151 Vgl. Loewenstein, Parlamentarismus, S.löff. funden und erklärt zu werden braucht 158. Aus dieser Fiktion entwickelte sich auch der Grundsatz des "stare decisis", des Beharrens bei der gefällten Entscheidung¹⁵⁹. Ursprünglich war der englische Richter nicht verpflichtet, früheren Entscheidungen zu folgen. Die Präzedenzfälle

gefällten Entscheidung¹⁵⁹. Ursprünglich war der englische Richter nicht verpflichtet, früheren Entscheidungen zu folgen. Die Präzedenzfälle galten lediglich als Beweis für das erklärte Recht, sie waren "evidence, the best possible evidence, of rules of law, but not more than that"¹⁶⁰. Erwies sich eine präjudizierte Regel als irrig, unvernünftig oder auch nur Übermaßen unzweckmäßig, so brauchte sie bei späteren Entscheidungen nicht beachtet zu werden¹⁶¹. Erst seit

PlagiatService

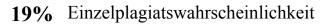
Prüfbericht 188529

19.10.2018

• 22 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 35

Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 36







setzte sich erst in der konservativ-viktorianischen Ära gegen Mitte des 19. Jahrhunderts durch. In diesem Sinne sind nach heutiger Auffassung - mit Ausnahme des House of Lords, das seit 1966 nicht mehr an seine Präjudizien gebunden ist⁴²⁶ - die county courts an die Entscheidungen des High Court421, der High Court an die Judikatur des Court of Appeal42*, der Court of Appeal an seine eigenen und die Entscheidungen des House of Lords⁴²⁹ gebunden. 0 Von der Bindungswirkung sind zwar nur die tragenden Entscheidungsgründe (ratio decidendi) betroffen. Die in einem Präjudiz erkannte Rechtsregel ist, wie Radbruch zutreffend ausführt, "für die Folge nur insoweit verbindlich, als er zu der Entscheidung des damaligen Rechtsfalles notwendig war; ist er damals weiter gefasst worden als notwendig gewesen wäre, so ist er insoweit nicht für die Zukunft maßgebliche .ratio decidendi' (Entscheidungsgrund) , vielmehr unmaßgebliches, obiter dictum' (beiläufige Rechtsbemerkung) oder auch einfach, dictum' des Richters''m, 2. Das System der Writs Das common law ist ohne das formalisierte System der writs nicht verständlich. Denn ursprünglich folgte der Anspruch der Klage bzw. dem writ und nicht - wie z.B. in Deutschland - die Klage als prozessualer

426 Vgl. Freeman, 255 f.: Lord Denning M.R. (vgl. FN 296) hatte sich bereits im Jahre 1959 während seiner Zeit als Lord of Appeal in Ordinary am House of Lords - vergeblich dafür

429 Vgl. § 3 B. I. 2.

Textstelle (Originalquellen)

zu werden¹⁶¹. Erst seit der Mitte des 19. Jahrhunderts setzte sich der Gedanke der absoluten Verbindlichkeit der Präjudizien durch. In diesem Sinn sind nach heutiger Auffassung die COUNTY COURTS an die Entscheidungen des HIGH COURT, der HIGH COURT an die Entscheidungen des COURT OF APPEAL, der COURT OF APPEAL an seine eigenen und die Entscheidungen des HOUSE OF LORDS und das HOUSE OF LORDS wiederum an seine eigenen Entscheidungen gebunden. Von der Bindungswirkung sind freilich nur die tragenden Entscheidungsgründe betroffen. Der in einem Präjudiz ausgesprochene Rechtssatz ist, wie RADBRUCH treffend auseinandergelegt hat, "für die Folge nur insoweit verbindlich, als er zu der Entscheidung des damaligen Rechtsfalles notwendig war; ist er damals weiter gefaßt worden als notwendig gewesen wäre, so ist er insoweit nicht für die Zukunft maßgebliche ' ratio decidendi' (Entscheidungsgrund), vielmehr ein unmaßgebliches 'obiter dictum' (beiläufige Bemerkung) oder auch einfach 'dictum' des Richters" 163 . 2. Die EQUITY Das englische Billigkeitsrecht fußt auf dem von ARISTOTELES geprägten Begriff der EPIKTE. Diese dient nach RADBRUCH dazu, " gegenüber den notwendig allgemein gefaßten

PlagiatService

Prüfbericht 188529

19.10.2018

• 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 36



9%

nicht - wie z.B. in Deutschland - die Klage als prozessualer Rechtsbehelf dem Anspruch. 432 Ohne entsprechenden writ war ein Anspruch in England prozessual nicht durchsetzbar. 433 So besteht die Besonderheit des common law in seinen strengen Regeln (ins strictum⁴³⁴) und darin, dass nicht etwa die Klage als Mittel der Durchsetzung eines beliebigen Anspruchs herangezogen wurde. sondern dass statt dessen ein Aktionenrecht anwendbar ist, dass auf dem System der writs aufbaut. 435 Ein writ (abgeleitet von "to write", schreiben, d.h., das Geschriebene) bezeichnet einen schriftlichen Befehl des Monarchen an einen Sheriff oder einen anderen Gerichtsherrn, womit dieser aufgefordert wird bestimmte prozessuale Maßnahmen (z.B. die Vorladung des Beklagten) zu ergreifen. 436 Der Kläger common law durch zeitgemäße Anpassung an die aktuellen gesellschaftlichen Umstände nicht möglich: "If lawyers hold to their precedents too closely, forgetful of the fundamental principles of truth and justice which they should serve, they may find the whole edifice tumbling down about them ... The common law will cease to grow. Like a coral reef it will become a structure of fossils" (zit. nach Freeman, 255 f). 427 Vgl. §3B. 1.1. a. 428 Vgl. §3B. I. I.e. musste diesen writ in der königlichen Kanzlei (Chancellor 's Office) beantragen, eine Gebühr entrichten und das Siegel für den writ beim Chancellor, der im Namen des Königs tätig war, einholen. 437 Diese zunächst für den Einzelfall gedachten writs wurden später zu üblichen Formularen für typische Einzelfälle, wie etwa ein writ of right, writ of debt, writ of trespass43* usw. Soweit es keinen writ gab, ein Recht prozessual durchzusetzen, konnte das Begehren vor den englischen Gerichten nicht vorgebracht werden. Denn das Aktionenrecht der writs war nur auf wenige Rechtsfolgen ausgerichtet, wie z.B. die Verurteilung auf Schadensersatz (award

432 Vgl. Lyall, 27 ff.

433 Vgl. Grafv. Bernstorjf, 2 ff.

434 Vgl. dazu Radbruch, 31 f.

435 Vgl. Lord Justice Scar man, 6 ff.

436 Vgl. Kiralfy, 6 ff.

437 Vgl. Grafv. Bernstorff, 2.

Textstelle (Originalquellen)

während das im Gegensatz dazu stehende Civil Law das heutige kontinentaleuropäische Recht bezeichnet. /. System der writs Die Besonderheit des Common Law besteht in seinen strengen Regeln und darin, daß nicht etwa die Klage als Mittel zur Durchsetzung eines beliebigen Anspruchs herangezogen wurde, sondern daß statt dessen ein Aktionenrecht gilt, bei dem auf dem Institut des writ aufbauend Ansprüche durchgesetzt wurden. Unter einem writ (abgeleitet von "to write, schreiben, d.h., das Geschriebene) versteht man einen schriftlichen Befehl des Monarchen an einen Sheriff oder einen anderen Gerichtsherrn, womit dieser aufgefordert wird, bestimmte prozessuale Maßnahmen zu ergreifen (etwa Vorladung des Beklagten). Der Kläger mußte diesen writ im Chancellor's Office (königliche Kanzlei) beantragen, eine Gebühr entrichten und das Siegel für den writ beim Chancellor (der im Namen des Königs tätig war) einholen. Diese zunächst für den Einzelfall gedachten writs wurden später zu üblichen Formularen für typische Einzelfälle, ³ wie etwa ein writ of right, writ of debt, writ of trespass* usw. Soweit kein writ geeignet war, ein Recht durchzusetzen, konnte das Begehren nicht vor königlichen Gerichten vorgebracht werden. Dies führte zwangsläufig zu einer Ausweitung der formularmäßigen writs,

• 4 Graf von Bernstorff, Christoph: Ein..., 1995, S. 151

PlagiatService

Prüfbericht 188529





Fällen zu unbilligen Ergebnissen, da es jedem Recht gab, der sich nur der richtigen Klageformel in Form eines writ bediente, gleichgültig, ob er eventuell arglistig vortrug oder prozessuale Tricks anwandte, Zeugen bestochen wurden etc. Damit gab das common law wegen dieses Formalismus keine Möglichkeit, nach Grundsätzen von Treu und Glauben (fairness and reasonableness) zu entscheiden. II. Die Equity Diesen unbilligen Härten will die equity entgegenwirken. Das englische Billigkeitsrecht (equity) leitet sich aus dem lateinischen Begriff der "aequitas", d.h. Billigkeit, Gleichheit, ab. Es stellt

442 Vgl. Grafv. Bernstorff, 4, FN 6.

der writs auf nur wenige Rechtsfolgen ausgerichtet, wie z. B. ⁶ die Verurteilung auf Schadensersatz, nicht aber auf Vertragserfüllung oder auf Unterlassung von Handlungen, vgl. hierzu Henrich, § 1 III. Außerdem gab das Common ⁶ Law wegen dieses Formalismus keine Möglichkeit, nach Grundsätzen der fairness and ⁶ reasonableness, nach Treu und Glauben, zu entscheiden. ⁷ 7 Earl of Oxford's Case (1615), 1 W.& T. 615, 21 Eng.Rep. 485, 487; (1615) 1 Rep. ⁷ Ch. 1; Zweigert-Kötz, Band I, S.221. ⁸ 8 So Blumenwitz, § 3 b, dort auch

4 Graf von Bernstorff, Christoph: Ein..., 1995, S. 1

nstitut für Internet-Marketing

der "aequitas", d.h. Billigkeit, Gleichheit, ab. Es stellt dynamisches ius aequum dar und ist gleichsam als Korrektiv der strengen Regeln (ius strictum) des common law zu verstehen. 443 1. Historischer Hintergrund Die equity wurzelt, wie Vollmer zutreffend ausfuhrt, "auf dem von Aristoteles geprägten Begriff der Epikie"444. Diese dient nach Radbruch dazu, "gegenüber den notwendig allgemein gefassten Gesetzen die Gerechtigkeit des Einzelfalles zur Geltung zu bringen; wo .summum ius' zur, summa iniuria' würde, ist es ihre Aufgabe, die Gerechtigkeit wieder herzustellen. Im Römischen Recht lag diese Aufgabe besonders bei den Prätoren, die in ihren Edikten den Rechtssuchenden .ex aequo et bono' Klagerechte (actiones) gewährten, wo das Zivilrecht versagte" 445 "Den actiones' der Prätoren entsprechen", wie Radbruch fortfährt, "die "Writs' welche der englische Lordkanzler (seit Ende des 13. Jahrhunderts) zur Abhilfe von Missständen des zum Jus strictum' (Strengrecht) gewordenen Common Law gewährten ... Die Equity wurde, ohne dass der Lordkanzler sich darauf berief, aus mannigfaltigen Quellen geschöpft. Die früheren Lordkanzler waren Geistliche, die in der Equity gewisse Grundsätze des kanonischen Rechts zu Geltung zu bringen suchten, die späteren waren Juristen, welche das Römische Recht für die Equity vertreten. So sind wohl auch naturrechtliche Gedanken in die Equity eingeströmt. Die ausdrücklich angegebene Rechtsquelle des Lordkanzlers war aber sein Gewissen (conscience)."44? Alle diejenigen, die nach dem durch das System der writs streng formalisierten common law nicht zu ihrem Recht gekommen waren, konnten sich

Textstelle (Originalquellen)

nicht für die Zukunft maßgebliche ratio decidendi (Entscheidungsgrund), vielmehr ein unmaßgebliches obiter dictum (beiläufige Bemerkung) oder auch einfach dictum des Richters"¹⁶³. Das englische Billigkeitsrecht fußt auf dem von ARISTOTELES geprägten Begriff der EPIKIE. Diese dient nach RADBRUCH dazu, "gegenüber den notwendig allgemein gefaßten Gesetzen die Gerechtigkeit des Einzelfalles zur Geltung zu bringen"; wo summum ius zur summa iniuria würde, ist es ihre Aufgabe, die Gerechtigkeit wieder herzustellen. Im Römischen Recht lag diese Aufgabe besonders bei den Prätoren, die in ihren Edikten den Rechtssuchenden ex aequo et bono Klagerechte (actiones) gewährten, wo das Zivilrecht versagte"¹⁶⁴. "Den actiones der Prätoren entsprechen", wie Radbruch fortfährt, "die Writs, welche die englischen Lordkanzler (seit Ende des 13. Jahrhunderts) zur Abhilfe von Mißständen des zum ius strictum (Strengrecht) gewordenen Common Law gewährten ... 163 Radbruch, S. 35. ["Den ac]tiones der

Jackson, S. 15. tiones' der Prätoren entsprechen", wie Radbruch fortfährt, "die 'Writs', welche die englischen Lordkanzler (seit Ende des 13. Jahrhunderts)¹⁶⁵ zur Abhilfe von Mißständen des zum 'ius strictum' (Strengrecht) gewordenen Common Law gewährten ... Die'Equity wurde, ohne daß der Lordkanzler sich darauf berief, aus mannigfaltigen Quellen geschöpft. Die früheren Lordkanzler waren Geistliche, die in der Equity gewisse Grundsätze des kanonischen Rechts zur Geltung zu bringen suchten, die späteren waren Juristen, welche das Römische Recht für die Equity verwerteten. So sind wohl auch naturrechtliche Gedanken in die

ohne daß der Lordkanzler sich darauf berief, aus mannigfaltigen Quellen geschöpft. Die früheren Lordkanzler waren Geistliche, die in derEquity gewisse Grundsätze des kanonischen Rechts zur Geltung zu bringen suchten, die späteren waren Juristen, welche das Römische Recht für die Equity verwerteten. So sind wohl auch naturrechtliche Gedanken in die Equity eingeströmt. Die ausdrücklich angegebene Rechtsquelle des Lordkanzlers war aber sein Gewissen (conscience)"186. Dieses erschien den Engländern jedoch auf die Dauer als ein zu unsicheres Maß, um eine verläßliche Rechtsordnung darauf aufzubauen. Es setzten daher sehr bald Bestrebungen

- 13 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 165
- 22 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 37



Prüfbericht 188529

19.10.2018

92

rrollnet



an den Monarchen als Garanten von Recht und Billigkeit wenden und mit seiner Unterstützung der gegnerischen Partei ein Verhalten abringen, dass zwar nicht den strengen Regeln des common law, wohl aber den Geboten der Moral und des Gewissens entsprach.448 Die Bearbeitung solcher Bittschriften fiel in die Kompetenz des Lord Chancellor, der "for the love of God in the way of charity"449 dem Bittsteller zu seinem Recht verhelfen konnte. Nach und nach erstarkte die Entscheidungspraxis des Lord Chancellors in feste Regeln, aus denen sich seit dem 15. Jahrhundert die equity entwickelte. Auf Dauer erwies sich das Gewissen des

443 Vgl. zur equity Duddington, 1 ff.; Keeton, 3 ff.

444 Vgl. Vollmer, 36.

445 Radbruch, 35.

gegenüber. Hiernach konnten sich alle diejenigen, die nach dem streng formalen Common Law und den eingeschränkten Möglichkeiten der writs nicht zu ihrem Recht gekommen waren6, an den Monarchen als Garanten von Recht und Billigkeit wenden und mit seiner Unterstützung den anderen zu einem Verhalten zwingen, das zwar nicht den strengen Regeln des Common Law, wohl aber den Geboten der Moral und des Gewissens entsprach. Der König leitete solche Bittschriften zur Erledigung an den Chancellor (dem höchsten Verwaltungsbeamten) weiter, der aufgrund seiner writ-Kenntnisse das Common Law und dessen Rechtsbehelfe

4 Graf von Bernstorff, Christoph: Ein..., 1995, S. 153

ProfNet



nstitut für Internet-Marketing

Bernstorff, 5. Der Lordkanzler

4. Zit. nach Graf v. Bernstorff, 4. Vgl. Radbruch, 32 f., Jackson, 14. Vgl. Grafv.

Nach und nach erstarkte die Entscheidungspraxis des Lord Chancellors in feste

• 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 37

Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

beschrieben, von verschiedenen Gerichten verwaltet. Dieses Verfahren wurde erst 1873 aufgehoben. Der Chancellor hatte anfänglich die Möglichkeit, in geeigneten Fällen einer Partei durch Verfügung (injunction) zu verbieten, daß sie einen bestimmten Prozeß vor den Common-Law- Courts einleitete, fortführte oder ein dort erwirktes Urteil vollstreckte. Dies führte im 17. Jahrhundert zu einem schweren Konflikt zwischen den Common-Law-Courts und dem Chancellor,

Graf von Bernstorff, Christoph: Ein..., 1995, S. 154



7%

Earl of Oxford's Case⁴⁵³ zugunsten des Lordkanzlers entschieden wurde. Somit galt ab diesem Zeitpunkt der Grundsatz: In Konfliktfallen gebührt den equity-Regeln der Vorrang (equity shall pevail). Gleichwohl wurde die Gerichtsgewalt des Lordkanzlers auf solche Fälle beschränkt, in denen das common law keinen ausreichenden Rechtsbehelf gewähren konnte. 454 Die equity hat sich damit, wie Graf v. Bernstorff zutreffend ausführt, "zu einem nicht geschlossenen - System der Einzelfallgerechtigkeit weiterentwickelt"455 Da sich die Tätigkeit des Lordkanzlers immer stärker gerichtlich ausprägte, wurde innerhalb seiner Behörde ein Court of Chancery45 geschaffen, dem als Richter zuerst der Lordkanzlers und ab 1730 als ranghöchster Untergebener der Master of the Rolls451 angehörte. 458 Die equity-Regeln und die Grundsätze des common law fielen, wie bereits angesprochen⁴⁵⁹, in den Zuständigkeitsbereich unterschiedlicher Gerichtsbarkeiten. Erst durch die große Gerichtsreform von 1873 wurden diese Gerichtsbarkeiten zusammengelegt. 460 Seither haben sämtliche Abteilungen des High Court of Justice⁴⁶¹ und des englischen Court of Appeaf62 alle Regeln des englischen Rechts, gleichgültig ob sie dem commo law oder der equity entstammen, anzuwenden. Die Zusammenlegung der common-law-Gerichte, Court of Exchequer, Court of Common Pleas und Court of King's Bench, mit der Court of Chancery⁴⁶³ ist allerdings keineswegs, wie Vollmer unzutreffender Weise meint, "nur in der wissenschaftlichen Darstellung der beiden Rechtsarten erhalten geblieben"464. Vielmehr ist die Unterscheidung zwischen common law und equity nach wie vor auch für die Gerichtspraxis von Bedeutung geblieben; sie spielt z.B. eine Rolle für die Geschäftsverteilung am Court of Justice.*65 Innerhalb des High Court ist 453 Earl of Oxford's Case (1615), 1 W.&T., 615; 21 E.R., 485 (487); (1615) 1 Rep. Ch. 1; vgl. 454 Vgl. FN 451. 455 VGL FN 451. 458 Vgl. FN 451. 459 Vgl. FN 266. 460 Vgl. FN 264. 461 Vgl.§3B. I. 1.

Textstelle (Originalquellen)

Chancellor, so daß seit 1615 der Grundsatz gilt: in Konfliktfällen haben die Equity-Regeln Vorrang (Equity shall prevail). Die Gerichtsgewalt des Chancellor wurde aber auf diejenigen Fälle beschränkt, in denen das Common Law keinen ausreichenden Rechtsbehelf gewähren konnte. Somit hat sich die Equity als ein - nicht geschlossenes - System einer Einzelfallgerechtigkeit weiterentwickelt, die in dieser Weise mit der Entwicklung der deutschen Rechtsprechung zu § 242 BGB

Seither entsprechen sich Common Law und Equity insoweit, als die Präjudizien stets als Grundlage einer neuen Entscheidungsfindung herangezogen werden. Da sich die Tätigkeit des Chancellors immer stärker gerichtlich ausprägte, wurde innerhalb seiner Behörde ein Court of Chancery gebildet, dem als Richter zuerst nur der Chancellor und ab 1730 als ranghöchster Untergebener der Master of the Rolls angehörte. 2. Grundsätze der Equity Die Equity-Regeln und die Verfahren nach Common Law wurden, wie beschrieben, von verschiedenen Gerichten verwaltet. Dieses Verfahren wurde erst 1873 aufgehoben. Der

wurde im ausgehenden 19. Jahrhundert dadurch abgeändert, daß mit dem Judicature Act 1873, in Kraft seit 1875, eine große Reform des Prozeß- und Gerichtsverfassungsrechts stattfand. Seither mußten alle Abteilungen des High Court of Justice und des englischen Court of Appeal alle Regeln des englischen Rechts, gleichgültig, ob sie dem Common Law oder der Equity entstammten, anwenden. Mit dieser Reform wurden die drei Common-Law-Gerichte, c und das Gericht der Equity¹¹ miteinander verschmolzen und in dem einheitlichen High Court of

zu sein. Mit diesem Urteil ausgerüstet war der ⁹ Zessionar alsbald imstande, die Forderung gegen den Schuldner - nun allerdings vor 9 dem zuständigen Common Law Court - einzuklagen." 9 10 Court of Exchequer, Court of Common Pleas und Court of King's Bench. 11 11 Court of Chancery. 12 12 Nach derzeitigem Stand (Grundlage ist der Courts Act 1971) untergliedert sich ¹² der Londoner High Court of Justice in folgende Divisions: Chancery Division, Family 12

- Graf von Bernstorff, Christoph: Ein.... 1995, S. 154
- Graf von Bernstorff, Christoph: Ein..., 1995, S. 155



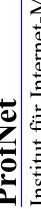
Graf von Bernstorff, Christoph: Ein..., 1995, S. 1



463 Vgl. FN 266.



188529



erfordern. 467 Schließlich war die Gerichtsreform von 1873-1875 bedeutsam, weil durch sie de facto das System der writs46* abgeschafft wurde. Seither wird jeder Prozess vor dem High Court durch eine sog. "writ of summons" eingeleitet, durch den der Kläger sich nicht mehr auf einen bestimmten Klagetyp festzulegen braucht und nicht mehr das Risiko trägt, durch rein formale Fehler - z.B. falsche Auswahl des HTzY-Typs - den Prozess zu verlieren. 469 2. Grundsätze der Equity Sinn und Zweck der equity ist es, wie schon gesagt, die Härten

467 Vgl. FN 465.

469 Vgl. Grafv. Bernstorff, 7.

einschließlich Präzedenzfällen) durchgeführt wurde, wurde seit der Reform jeder Prozeß vor dem High Court of Justice durch einen "writ of summons" eingeleitet. Dies bedeutete, daß der Kläger sich nicht mehr auf einen bestimmten Klagetyp festzulegen brauchte und nicht mehr das Risiko einging, durch rein formale Fehler (z.B. Auswahl des falschen writ- Typs) den Prozeß zu verlieren. IE. Case Law und Statutes

Graf von Bernstorff, Christoph: Ein..., 1995, S. 156

institut für Internet-Marketing

7%

469 Vgl. Grafv. Bernstorff, 7.

470 So Blumenwitz, § 3 b (zit. nach Graf v. Bernstorff, 4, FN 8); vgl. auch dessen weitere

471 Vgl. Zweigert /Kötz, Bd. 1,221.: Das common law hielt lange daran fest (vergleichbar dem

Textstelle (Originalquellen)

System einer Einzelfallgerechtigkeit weiterentwickelt, die in dieser Weise mit der Entwicklung der deutschen Rechtsprechung zu § 242 BGB vergleichbar ist. Eine Maxime der Equity ist diejenige, daß die Equity die vom Common Law gelassenen Lücken ausfüllen soll, um generellen Rechtsschutz bieten zu können⁸ was sich auch in der Maxime "equity follows the law" ausdrückt: danach will Equity nur als ergänzender Rechtsschutz

PlagiatService

Prüfbericht 188529

19.10.2018 98

Graf von Bernstorff, Christoph: Ein..., 1995, S. 154



472 Vgl. Palandt /Heinrichs, § 242, Rdnr. 1.

Textstelle (Originalquellen)

letzteres zu unerträglichen Ergebnissen führen mußte, der Gerechtigkeit des Einzelfalles zum Siege zu verhelfen. Das englische Billigkeitsrecht ist also ganz auf das Gemeine Recht hingeordnet, ein " addendum ", dem ohne das COMMON LAW die Existenzgrundlage fehlen würde. Die EQUITY setzt m.a.W. das COMMON LAW begrifflich voraus 189. Dieser ausschließlichen Bezogenheit auf das COMMON LAW dürfte es zuzuschreiben sein, daß das EQUITY LAW niemals ernsthaft als Kor- 165 Vgl. Geldart, S. 23ff.; Maitland. History, S. 221ff. 166 Radbruch, S. 31, 32; vgl.

PlagiatService

Prüfbericht 188529

19.10.2018

99

• 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 37



9%

476 Vgl. Vollmer, 38.

477 Vgl. Allen, Law, 440 ff.

Textstelle (Originalquellen)

Erscheinung getre- ten ist. Der von PLOWDON in EYSTON v. STUDD (1574) unternommene Versuch, parallel zur EQUITY des COMMON LAW eine EQUITY des STATUTE LAW zu entwickeln, um vom Gesetzgeber nicht vorhergesehene oder von ihm zwar bedachte" aber mit der gesetzlichen Regelung nicht ganz übereinstimmende Fälle rechtlich in den Griff zu bekommen, ist fehlgeschlagen. Wohl hat sich der Gedanke der "equity of a Statute" als Interpretationshilfe für eine Zeit lang halten können, als Prüfungsmaßstab des STATUTE LAW hat er jedoch nie eine Rolle gespielt FT162(171)AALFT8(9)FT8(9)daß Forderungsrechte unübertragbar seien und ein Zessionar die ihm abgetretene ⁹ Forderung nur mit Zustimmung des Zedenten als fremdes Recht einklagen könne. Hier ⁹ hat der Chancellor helfend leingegriffen: Forderungsrechte, die er durch seine Rechtsprechung selbst erst geschaffen hatte, hielt er ohne weiteres für abtretbar. Bei ⁹ Forderungsrechten, die nur nach common law gegeben waren (wie etwa Schadensersatzansprüche aus Delikt), konnte der Chancellor zwar nicht den Rechtsübergang von ⁹ sich aus dekretieren: Das wäre eine offene Abänderung des Common Law gewesen.



Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater.... 1969, S. 38

Graf von Bernstorff, Christoph: Ein..., 1995, S. 1

ausdrücklich wohl nur von T.B.Smith¹⁷² in Frage gestellt. Für die übrige Rechtslehre ist der Grundsatz der Parlamentssouveränität "eine unzweifelhafte rechtliche Tatsache", "an undoubted legal fact"¹⁷³. Das britische Parlament kann nach diesem Grundsatz, wie schon erwähnt, jedes Gesetz erlassen, das ihm gutdünkt; es ist dabei weder an irgendwelche positivrechtlichen Maßstäbe gebunden noch weiß es einen überpositiven Normgeber über sich. Seine Akte, von

• 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 38

3%

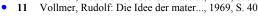
Beispiele aus der britischen Verfassungsgeschichte, die für eine absolute Gesetzgebungsallmacht sprechen sollen, und rekurriert andererseits auf die Behauptung des Ausschlusses jeder Bindung des Westminster Parlaments (Parliament cannot bind itself or its 492 \ successors). I. Unbegrenzte Gesetzgebungszuständigkeit der "Oueen in Parliament" Zum Beweis für die unbegrenzte Gesetzgebungszuständigkeit der "Queen in Parliament" führt die orthodoxe Rechtslehre den großen Kommentator Blackstone ins Felde, der sich im ersten Band seiner berühmten, erstmals in den Jahren 1768/69 erschienenen "Commentaries of the laws of England" unter Vgl. oben § 3 D. I. Vgl. oben § 3 B. I. 489 490 So zutreffend v. Simson (FN 486), 75 ff.; differenzierend Vollmer, 39, der von fehlender "Verfassungskraft" spricht. 491 Vgl. Heuston, Essays, 6 ff. Bezugnahme auf Sir Edward Coke zur Gesetzgebungsallmacht des Westminster Parlaments wie folgt ausgedrückt hat: "The power andjurisdiction of Parliament', says Sir Edward Coke, 'is so transcendent and absolute, that it cannot be confined, either for causes or persons, within any bound'. And of this high court he adds, it may be truly said: Si antiquitatem spectas, est vetustissima, si dignitatem, est honoratissima, sijurisdictionem, est capacissima"494. It hath sovereign and uncontrollable authority in the making, confirming, enlarging, restraining, abrogating, repealing, reviving, and expounding of laws, concerning matters of all possible denominations, ecclesiastical or temporal, civil, military, maritime, or criminal: this being the place where the absolute despotic power, which must in all governments reside somewhere, is entrusted by the constitution of these kingdoms. All mischiefs and grievances, operations and remedies, that transcend the ordinary course of laws, are within the reach of this extraordinary tribunal. It can regulate or newmodel the succession to the crown; as was done in the reign of Henry VIII. and William III. It can alter the established religion of the land; as was done in a variety of instances, in the reigns of king Henry VIII. and his three children. It can change and create afresh even the constitution of the kingdom and of parliament themselves; as was done by the act of union 95 and the several statutes for triennal*96 and septennial elections⁴⁹⁷. It can, in short, do every thing that is not naturally impossible; and therefore some have not scrupled to call its power, by a figure rather too bold; the omnipotence of parliament. True it is, that what the parliament doth, no authority upon earth, can undo."498 Blackstone sieht damit als Grenze der souvereignty of parliament das physisch Mögliche, "everyting that is naturally impossible". Der Franzose Lolme hat in

Textstelle (Originalquellen)

keine Instanz in Großbritanien gebe, die für sich das Recht in Anspruch nehme, sich über einen ACT OF PARLIAMENT hinwegzusetzen zu dürfen (2). 1. Unbegrenzte Gesetzgebungszuständigkeit der "Oueen in Parliament" Zum Beweis für die unbeschränkte Gesetzgebungsallmacht des britischen Parlaments berufen sich die Vertreter der orthodoxen Souveränitätslehre zumeist auf die Autorität des großen Kommentators BLACK- STONE, der dazu unter Berufung

SIR EDWARD COKE im ersten Band seiner berühmten, erstmals in den Jahren 1768/69 veröffentlichten "Commentaries on the laws of England" ¹⁷⁵ lausgeführt hat 176 : " 'The power and jurisdiction of Parliament', says Sir Edward Coke, 'is so transcendent and absolute, that it cannot be confined, either for causes or persons, within any bounds'. And of this high court, he adds, it may be truly said: 'Si antiquitatem spectas, est vetustissima, si dignitatem, est honoratissima, si jurisdictionem, est capacissima"". It hath sovereign and uncontrollable authority in the making, confirming, enlarging, restraining, abrogating, repealing, reviving, and expounding of laws, concerning matters of all possible denominations, ecclesiastical or temporal, civil, military, maritime, or criminal: this being the place where that absolute despotic power, which must in all governments reside somewhere, is entrusted by-the constitution of these kingdoms. All mischiefs and grievances, operations and remedies, that transcend the ordinary course of laws, are within the reach of this extraordinary tribunal. It can regulate or new-model the succession to the crown; as was done in the reign of Henry VIII. and William III. It can alter the established religion of the land; as was done in a variety of instances, in the reigns of king Henry VIII. and his three children. It can change and create afresh even the constitution of the kingdom and of parliaments themselves; as was done by the act of union1,8 and the several statutes for triennial"9 and septennial' 80 elections. It can, in short, do every thing that is not naturally impossible; and therefore some have not scrupled to call its power, by a figure rather too bold, the omnipotence of parliament. True it is, that what the parliament doth, no authority upon earth, can undo. "

- 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater.... 1969, S. 39





diesem Zusammenhang den Ausspruch geprägt, das Westminster Parlament könne alles, "nur nicht aus einer Frau einen Mann und einem Mann eine Frau machen" Bei näherer Betrachtung fallt die Gesetzgebungsallmacht des britischen Parlaments bescheidener aus Denn die von Blackstone und Dicey zitierten Beispiele wie die Regelung der Thronfolge, die Änderung der Staatsreligion, die Verlängerung der eigenen Legislaturperiode oder sonstige Verfassungsänderungen durch das Parlament, sind Gegenstände, die auch in den Kompetenzkatalog eines nicht-souveränen Gesetzgebers fallen könnten, ganz zu schweigen von Materien wie Zivil-, Straf-, Kriegs- oder Seerecht. Celeiches gilt für den Erlass von rückwirkenden Gesetzen, die nachträgliche Legalisierung

492 So zutreffend Theten, 135, der den Angelpunkt des Dogmas der Parlamentssouveränität

493 Vgl. Maitland, History, 416, Anm. 2.

494 Coke IV, 36.

497 Septennial Act 1715 (= 1 George 1 St. 2, c. 38).

498 Blackstonel, 160aff.

499 Zit. nach Radbruch, 27.

500 So zutreffend v. Simson (FN 486), 76 ff.; ebenso Vollmer, 40 ff.

501 Vgl. Dicey, 43 ff.

502 Vgl. Vollmer, 41.

Textstelle (Originalquellen)

Die einzige Grenze, die BLACKSTONE hiernach für den Gesetzgeber anerkennt, scheint die des physisch Möglichen zu sein. Der französische Autor de LOLME hat in diesem Zusammenhang das geflügelte Wort geprägt, das britische Parlament könne alles nur nicht aus einer Frau einen Mann und aus einem Mann eine Frau machen¹⁸¹. Im Spiegel der angeführten Beispiele nimmt sich die "Omnipotenz des Parlaments" freilich bescheidener aus: die Regelung der Thronfolge, die Änderung der Staatsreligion, die Verlängerung der eigenen Legislaturperiode oder sonstige Verfassungsänderungen durch das Parlament, die offensichtlich BLACKSTONE und später DICEY¹⁸² so beeindruckt haben, sind Gegenstände, die auch in dem Zuständigkeitskatalog eines nichtsouveränen Gesetzgebers stehen könnten, ganz zu schweigen 177 Coke

PlagiatService

Prüfbericht 188529

19.10.2018 103

• 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 40





104

fremd, da das englische Parlament 506 Vgl. dazu z.B. BVerfGE 72, 200 (242).

507 Vgl. zu den Voraussetzungen der grundsätzlich unzulässigen "echten" Rückwirkung

508 Vgl. BVerfGE 68, 287 (306); 72,175 (196); 78, 249 (283); 83, 89 (110).

509 Ch. 1913, Bd. 1,391 ff.

510 3 George 5, c. 3.

512 Vgl. Maunz, 234 ff.

daß der Bundestag unter bestimmten Voraussetzungen auch rückwirkende Gesetze beschließen kann ¹⁸⁴. Indessen ist eine Aufhebung von Gerichtsurteilen durch Parlamentsgesetz, wie sie in England (inzident) beispielsweise im Fall BOWLES v. THE BANK OF ENGLAND (1913) ¹⁸⁵ durch den PROVISIONAL COLLECTION OF TAXES ACT, 1913 ¹⁸⁶, erfolgte ¹⁸⁷, nach deutschem Recht nicht zulässig ¹⁸⁸. Dies zeigt vielleicht am deutlichsten die Figur des Lordkanzlers, der nicht nur Minister der Krone, sondern als Präsident des Oberhauses

Textstelle (Originalquellen)

• 13 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 188

Laws Validity Act 1865520. Hiernach wurde den britischen Kolonien für ihren Zuständigkeitsbereich die gleiche Machtfülle zugebilligt wie dem Westminster Parlament. 511 Ygl Keir / Lawson, 162. Mithin lässt sich aus den angeführten Beispielen nicht folgern, dass das Westminster Parlament rechtlich omnipotent, d.h. in den Worten der orthodoxen Schule "souverän" ist. 522 Gleichwohl bleibt festzuhalten, dass die Gesetzgebungskompetenzen des britischen Parlaments sehr weitreichend sind, weitreichender jedenfalls als z.B. diejenigen des deutschen Bundestages. II. Ausschluss jeder Bindung des Westminster Parlaments Darüber hinaus hat die orthodoxe Auffassung bislang auch keinen

521 Vgl. R. v. Burah (1878), A.C. (P.C.) 1877/78, 889 ff.

Parlament des Erdballs. Aus den angeführten Beispielen läßt sich indessen nicht der Satz ableiten, daß die "Queen in Parliament" in den Grenzen des physisch Möglichen rechtlich omnipotent, in den Worten der orthodoxen Schule, "souverän" sei. 2. Ausschluß jeder Bindung des britischen Parlaments Ebensowenig hat die orthodoxe Lehre für die Gültigkeit des negativen Aspekts des Souveränitätsdogmas bislang einen überzeugenden Beweis geliefert.

• 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 42



3%

• 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 42



Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

m.E. - entgegen der orthodoxen Lehre durch das parlamentarische

Souveränitätsdogma nicht beeinträchtigt.532 B.

das britische Parlament auch gegenüber den englischen Gerichten endgültig durchgesetzt hat. Das wäre dann anzunehmen, wenn die englischen Gerichte bedingungslos jeden Gesetzgebungsakt des Parlaments stets als verbindliches Recht anerkennen und anwenden würden. In diesem Fall wäre der Beweis erbracht, daß der britische Gesetzgeber jedenfalls aus positivrechtlicher Sicht keinerlei Bindung unterläge. Ließe sich allerdings nachweisen, daß die englischen Gerichte die Gesetzgebungsmaßnahmen der "Queen in Parliament" nicht ungeprüft hinnehmen, sondern eine materielle Gesetzes- 194 28 & 29 Victoria c. 63. kontrolle für sich beanspruchen, so wäre damit das parlamentarische Souveränitätsdogma widerlegt. Die formelle Gesetzeskontrolle wird m.E. entgegen der

• 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 42

nstitut für Internet-Marketing



Gesetzesprüfung in formeller Hinsicht A. Die Commonwealth-Rechtsprechung Die These von der formellen Gesetzesprüfung hat in der Commonwealth-Rechtsprechung Bestätigung gefunden. Im Gegensatz zur orthodoxen Rechtslehre hat sich zunächst in Irland, Australien und schließlich in Südafrika die Auffassung durchgesetzt, dass der Gesetzgeber an die jeweils bestehenden Verfahrens Vorschriften (manner and forms⁵³³) gebunden sei, um wirksame Gesetze zu erlassen. I. R. v. Military Governor (1923) Im Fall R. v. Military Governor534 entschied erstmals ein angelsächsisches Gericht, nämlich der damals noch zu den britischen Gerichten zählende Irish Court of Appeal aus der Übergangszeit zwischen der Gründung des Irischen Freistaates und der Errichtung neuer irischer Gerichte unter der Verfassung von 1922535, dass die Erteilung des Royal Assent die richterliche Nachprüfung von Gesetzen auf ihr ordnungsgemäßes Zustandekommen nicht ausschließe. Anlass zu dem Rechtsstreit hatte die Internierung der irischen Freiheitskämpferin Mrs O'Brien gegeben, die von den Militärbehörden sechs Monate ohne Gerichtsverhandlung inhaftiert worden war. Ihren Antrag auf Erlass eines writ of habeas corpus, eines gerichtlichen

533 Vgl. insoweit Heuston, Essays, 6 ff.; Fazal, P.L. 1974,295.

Textstelle (Originalquellen)

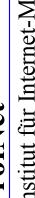
englischen Richtern nicht nachprüfbar¹². B. DIE RECHTSPRECHUNG DES COMMONWEALTH Im Gegensatz hierzu hat sich, wie schon erwähnt, zunächst in Irland, Australien und in der Südafrikanischen Union die Auffassung durchgesetzt, daß der Gesetzgeber an die jeweils bestehenden Verfahrensvorschriften gebunden sei, um wirksam Gesetze erlassen zu können. I. R.v.MILITARY GOVERNOR (1923) Erstmals zum Streit stand diese Frage in R. v. MILITARY GOVER- NOR. EX PARTE O'BRIEN (1923)¹³, einer Entscheidung des damals noch zu den britischen Gerichten zählenden alten IRISH COURT OF APPEAL aus der Übergangszeit zwischen der Gründung des Irischen Freistaates und der Errichtung neuer irischer Gerichte unter der Verfassung von 192214. Mrs. O'Brien, eine streitbare Dame aus den Tagen des lirischen Freiheitskampfes, war von den Militärbehörden in Dublin schon sechs Monate ohne Gerichtsverhandlung interniert. Ihren Antrag

Gründung des Irischen Freistaates und der Errichtung neuer irischer Gerichte unter der Verfassung von 1922 ¹⁴. [...] Damit hatte in der angelsächsischen Rechtsprechung zum erstenmal die Auffassung obsiegt, daß die Erteilung des ROYAL ASSENT die richterliche Nachprüfung von Gesetzen auf ihr ordnungsgemäßes Zustandekommen nicht ausschließe. LORD JUSTICE RONAN neigte dazu, die sofortige Freilassung der Gefangenen anzuordnen. Dies begegnete jedoch rechtlichen Bedenken, da der ATTORNEY-GENERAL wie sich später herausstellen sollte:

- Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater.... 1969, S. 49
- Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 14



Prüfbericht 188529





538 Vgl. R. v. Military Governor (FN 534), 44. - Die Wiedervorlage ist formeller Bestandteil

Textstelle (Originalquellen)

Gerichten sei daher nach Kriegsrecht verwehrt, sich während der Dauer des Ausnahmezustands in militärische Angelegenheiten einzumischen¹⁵. Die Sympathien des Berufungsgerichts gehörten ohne Zweifel Mrs. O'Brien. CHIEF JUSTICE MOLONY stellte in der mündlichen Verhandlung vom 1. August 1923 mit sichtbarer Genugtuung fest, daß in Dublin kein Kriegszustand oder bewaffneter Aufruhr bestehe¹⁶. LORD JUSTICE RONAN neigte dazu, die sofortige Freilassung der Gefangenen anzuordnen. Dies

bestehe¹⁶. LORD JUSTICE RONAN neigte dazu, die sofortige Freilassung der Gefangenen anzuordnen. Dies begegnete jedoch rechtlichen Bedenken, da der ATTORNEY-GENERAL wie sich später herausstellen sollte: um Zeit zu gewinnen ein Recht auf Wiedervorlage (return) des von Mrs. O'Brien beantragten Vorführungsbefehls für sich in Anspruch nahm". Die Wiedervorlage ist formeller Bestandteil des Habeas-Corpus-Verfahrens. Der Adressat des Habeas-Corpus-Befehls, durch den die gerichtliche Vorführung eines Gefangenen angeordnet wird, ist





188529

Textstelle (Prüfdokument) S. 93

konnte das Gericht Mrs O'Brien nicht freilassen, sondern erließ lediglich einen Vorführungsbefehl mit der Pflicht zur Wiedervorlage innerhalb von 24 Stunden. Dies gab dem Attorney-General 24 Stunden Zeit, die Regierung in Dublin erfolgreich dazu zu bewegen, noch am selben Tag durch beide Kammern des irischen Parlaments (Oireachtas) eine Gesetzesvorlage durchzupeitschen, die den Verteidigungsminister dazu ermächtigte, jede Person, die er als Gefahr für die öffentliche Sicherheit einschätzte, ohne Gerichtsverhandlung inhaftieren zu lassen. In der Eile hatte die Regierung jedoch - entgegen Art. 47 der Verfassung - vergessen, von beiden Häusern des Parlaments eine formelle Erklärung darüber zu erwirken, dass das Gesetz zum unverzüglichen Schutz der öffentlichen Sicherheit erforderlich sei. 539 Daraufhin erteilte der britische Generalgouverneur in Vertretung der Krone den Royal Assent, obwohl er hierzu nach Art. 47 nicht vor Ablauf einer siebentägigen Ausschlussfrist berechtigt gewesen wäre. 540 Am nächsten Tag legte der Attorney General

540 Vgl. Heuston, Essays, 12; Loewenstein, JöR 13,440.

539 Vgl. R. v. Military Governor (FN 534), 45 ff.

Textstelle (Originalquellen)

mit Pflicht zur Wiedervorlage am folgenden Morgen, Donnerstag, dem 2. August 1923, 11 Uhr. Damit hatte der ATTORNEY-GENERAL 24 Stunden Zeit gewonnen. Sie genügten der Regierung in Dublin, noch am selben Tag durch beide Kammern des irischen Parlaments (Oireachtas) eine Gesetzesvorlage durchzupeitschen, die den Verteidigungsminister ermächtigte, jeden, den er für eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit hielt, ohne Gerichtsver- handlung internieren zu lassen. Unmittelbar nach der Verabschiedung durch das Parlament

offensichtlich zur Umgehung des ordentlichen Rechtswegs geschaffene Machwerk als wirksame Ermächtigung sgrundlage anzuerkennen. Die Regierung hatte nämlich in ihrer Eile vergessen, gemäß Art. 47 der Verfassung von beiden Häusern des Parlaments eine formelle Erklärung darüber zu erwirken, daß das Gesetz zum unverzüglichen Schutz der öffentlichen Sicherheit notwendig sei²³. Mangels einer derartigen Dringlichkeitserklärung hätte der ROY- AL ASSENT nach der genannten Vorschrift nicht vor Ablauf einer siebentägigen Ausschlußfrist erteilt werden dürfen²⁴. Als

- 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 50
- 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 51







542 Vgl. FN 541.

544 Vgl. R. v. Military Governor (FN 534), 47 und 82

545 C.L.R. 44, S. 394 ff; A.C. (P.C.) 1932, 526 ff.

Textstelle (Originalquellen)

werden dürfen²⁴. Als Mrs. O'Briens Anwalt in dem Haftprüfungstermin den ATTORNEY-GENERAL auf diesen Verfahrensfehler aufmerksam machte, bestritt dieser dem Gericht das Recht, die Ordnungsmäßigkeit des königlichen Zustimmungsaktes und damit das Wirksamwerden des Gesetzes in Frage zu stellen²⁵. Der IRISH COURT OF APPEAL war jedoch anderer Meinung: Er entschied, daß der sog. PUBLIC SAFETY (EMERGENCY POWERS) ACT wegen des Verfahrensmangels rechtsunwirksam sei, und ordnete die sofortige Freilassung von Mrs. O'Brien an.²⁶. Damit hatte in der angelsächsischen Rechtsprechung zum erstenmal die Auffassung obsiegt, daß die Erteilung des ROYAL ASSENT die richterliche Nachprüfung von Gesetzen auf ihr ordnungsmäßiges



188529

im formellen Gesetzgebungsverfahren nach den damals bestehenden kaiserlichen (imperial) bzw. kolonialen (colonial) Gesetzen verabschiedet wurde. 547 Der mehrheitlich konservative Landesgesetzgeber von Neusüdwales machte von dieser Gesetzgebungskompetenz Gebrauch und beschloss im Jahre 1929 eine Änderung der Landesverfassung von 1902548, um im Falle eines sozialistischen Wahlsieges die von der Arbeiterpartei (Labour Party) angekündigte Abschaffung des südwalisischen Oberhauses (Legislative Council) zu verhindern⁵⁴⁹, indem er die Novellierung der Landesverfassung durch Einfügung eines Art. 7 A⁵⁵⁰ bewirkte. Gemäß Art. 7 A, I - V durfte ein Gesetz, das die Abschaffung des Legislative Council bzw.

547 Vgl. Allen I Thompson I Walsh, 70 ff.

549 Vgl. Keith, States, 168; Marshall, Sovereignty, 105.

550 Per Constitution (Legislative Council) Ammendment Act 1929 (zitiert nach Jennings,

ist: AT- TORNEY-GENERAL FOR NEW SOUTH WALES v. TRETHOWAN (1931)⁴⁰ lag folgender Sachverhalt zugrunde: Im Jahre 1929 beschloß der in seiner Mehrheit konservative Lande sgesetzgeber von Neusüdwales, um im Falle eines sozialistischen Wahlsieges die von der Labour Party angekündigte Abschaffung des südderung walisischen Oberhauses (Legislative Council) zu verhindern41, eine Än- der Landesverfassung von 190242 durch Einfügung eines neuen Artikels 7 A⁴³. Hiernach durfte kein

• 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 53



6%

Abschaffung des Legislative Council bzw. eine Änderung der Befugnisse des Legislative Council zum Gegenstand hatte, nach Passieren beider Parlamentskammern erst dem Generaigouverneur von Australien zur Erteilung des Royal Assent vorgelegt 543 Vgl. (FN 534), 45 ff. werden, nachdem es zum Volksentscheid gestellt und von der Mehrheit der daran beteiligten Wahlberechtigten gebilligt worden war. Um die Bestandskraft dieses Verfahrens zu erhöhen, bestimmte Art. 7 A VI, dass Art. 7 A selbst nur auf die gleiche Art und Weise widerrufen (repealed) oder geändert (amended) werden könnte. Im Jahr 1930 kam durch Neuwahlen eine Labourregierung an die Mach die die verfassungsrechtliche Bindung des parlamentarischen Gesetzgebers an einen Volksentscheid (referendum) nach Art. 7 A in Frage stellte. Ende 1930 gaben beide Kammern des neugewählten Parlaments der neuen Landesregierung ihre Zustimmung zu zwei Gesetzesentwürfen, von denen der erste den kontroversen Art. 7 A der Landesverfassung aufhob und der zweite das südwalisische Oberhaus für abgeschafft erklärte.551 Gleichwohl weigerte sich die Labourregierung hierüber ein Referendum abhalten zu lassen mit der Konsequenz, dass

Textstelle (Originalquellen)

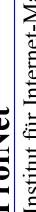
abzielte, das Oberhaus abzuschaffen oder auch nur seine Verfassung oder Befugnis zu ändern, dem Generalgouverneur zur Erteilung des ROYAL ASSEN vorgelegt werden, bevor es nicht zum Volksentscheid gestellt und von der Mehrheit der daran teilnehmenden Wahlberechtigten gebilligt worden war (Art. 7 A Abs. 1 bis 5). Um die Bestandskraft dieses Verfahrens zu erhöhen. bestimmte darüber hinaus Absatz 6 der Vorschrift, daß Art. 7 A selbst nur auf die gleiche Art und Weise widerrufen bzw. geändert werden könne. Die damit bezweckte verfassungsrechtliche Bindung des Gesetzgebers an eine außerparlamentarische Instanz, von der sich

offensichtlich eine Unterstützung ihrer oberhausfreundlichen Politik versprachen, wurde bereits im nächsten Jahr von einer inzwischen durch Neuwahlen an die Macht gekommenen Labourregierung⁴⁴ in Frage gestellt. Ende 1930 gaben beide Kammern des neugewählten Parlaments der neuen Landesregierung ihre Zustimmung zu zwei Gesetzesvorlagen, von denen die erste den umstrittenen Art. 7 A der Landesverfassung aufhob, die zweite das südwalisische Oberhaus für abgeschafft erklärte⁴⁵. Da die Regierung sich nicht gewillt

• 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 54

PlagiatService

Prüfbericht 188529



dass zwei Mitglieder des südwalisischen Oberhauses, unter ihnen Mt Trethowan, beim Supreme Court of New South Wales eine einstweilige Verfügung (injunction) erwirkten, nach der der Regierung untersagt wurde, die beiden Gesetzesentwürfe vor einer Bestätigung durch Volksentscheid dem Generalgouverneur zur Erteilung des Royal Assent vorzulegen.552 Sowohl der High Court of Australia55 als auch der Rechtausschuss des Geheimen Staatsrats (Judicial Committee of the Privy Council554) in London, der bis zur Abschaffung von Art. 74 der australischen Verfassung555 durch die Australia Act Commencement Order 1986 noch das höchste Appellationsgericht für Verfassungs- und Organstreitigkeiten innerhalb des australischen Bundes darstellte5 56, hielten die Entscheidung des Supreme

unter ihnen TRETHOWAN - beim SUPREME COURT von Neusüdwales eine einstweilige Verfügung (injunction), durch die der Regierung untersagt wurde, die beiden Gesetzentwürfe vor Annahme durch einen Volksentscheid dem Generalgouverneur zur Erteilung des ROYAL ASSENT vorzulegen⁴⁶. Sowohl der HIGH COURT OF AUSTRALIA⁴⁷ als auch der Rechtsausschuß des Geheimen Staatsrats (JUDICIAL COMMITTEE OF THE PRIVY COUNCIL) in London⁴⁸ nach Art. 74 der australischen Verfassung⁴⁹ auch heute noch oberstes Appellationsgericht für Verfassungund Organstreitigkeiten

• 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 54

nstitut für Internet-Marketing

without such approval would be the commission of an unlawful act."559 Tragende Entscheidungsgründe (ratio decidendi) waren damit, dass der Landesgesetzgeber von Neusüdwales gemäss s. 5 Colonial Laws Validity Act 1865560 zwar unbeschränkte Kompetenz besitze, seine Verfassung, seine Gesetzgebungszuständigkeit und sein Verfahren durch Gesetz zu regeln. hierbei jedoch an die jeweils geltenden (in diesem Falls selbst erlassenen) Verfahrensvorschriften, im Streitfall also Art. 7 A der Landesverfassung, gebunden sei. 561 Um die Einhaltung des hierin vorgeschriebenen Verfahrens sicherzustellen, nahmen die beteiligten Gerichte wiederum - wie schon zuvor der Irish Court of Appeal ohne ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung für sich ein formelles, diesmal ⁵⁶² vorbeugendes Prüfungsrecht in Anspruch, III. Harris v. Minister of the Interior (1952) In Entscheidung des Supreme Court of South Africa in Harris v. Minister of the Interior (1952)⁵⁶³ ging es um die Frage der Gültigkeit des sog. Separate Representation of Voters Act, der die farbigen Wähler in der Kapprovinz von der bis dahin für alle Wahlberechtigten gemeinsam geltenden Wählerliste strich und stattdessen getrennte parlamentarische Vertretungen für Weiße und Schwarze einführte. 564 Dieses Gesetz wurde von beiden Häusern des südafrikanischen Unionsparlaments in getrennten Sitzungen mit einfacher Mehrheit angenommen. 557 Anm. d. Verf. 358 Anm. d. Verf. Eine Trennung der Wähler nach ihrer Hautfarbe entsprach den materiell- rechtlichen Vorgaben der

559 Attorney-General for New South Wales v. Trethowan and Others [1932] A.C., 526 per 561 Vgl. FN 559.

562 Vgl. Vollmer, 55.

563 A.D. 1952, Bd. 2, 428 ff.; Keir/Lawson, 506 ff.

564 Vgl. Marshall, Sovereignty, 169 f.

Textstelle (Originalquellen)

Anm. 10. Ratio decidendi war, daß der Landesgesetzgeber von Neusüdwales ge- mäß § 5 CO LOMAL LA WS VALIDITY ACT, 1865", zwar unbeschränkte Machtvollkommenheit besitze, seine Verfassung, seine Zuständigkeit und sein Verfahren durch Gesetz zu regeln, hierbei jedoch an die ieweils geltenden Verfahrensvorschriften, im Streitfall also an Art. 7 A der Landesverfassung, gebunden sei⁵². Um die Einhaltung des hierin vorgeschriebenen Verfahrens zu gewährleisten, nahmen die beteiligten Gerichte wiederum wie schon der IRISH COURT OF APPEAL ohne ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung ein formelles, und zwar diesmal vorbeugendes Prüfungsrecht für sich in Anspruch. C. DIE AUFFASSUNG DES SCHRIFTTUMS ZU DER COMMONWEALTH-RECHTSPRECHUNG Die Frage, ob die in diesen

ASSENT die richterliche Nachprüfung von Gesetzen auf ihr ordnungsmäßiges Zustandekommen nicht ausschließe. II. HARRIS v. MINISTER OF THE INTERIOR (1952) Ähnlich entschied nahezu dreißig Jahre später die Berufungskammer des SUPREME COURT OF SOUTH AFRICA in HARRIS v. MINISTER OF THE INTERIOR (1952)²⁷. Hierin ging es um die Gültigkeit des sog. SE- PARATE REPRESENTATION OF VOTERS ACT. Dieses Gesetz war im Juni 1951 als "Act 46 of 1951" in der offiziellen

lin getrennten Sitzungen mit einfacher Mehrheit angenommen worden war und vom britischen Generalgouverneur den ROYAL ASSENT erhalten hatte²⁸. Sein wesentlicher Inhalt bestand darin, daß es die farbigen Wähler in der Kapprovinz von der bis dahin für alle Wahlberechtigten gemeinsam geltenden Wählerliste strich und stattdessen getrennte parlamentarische Vertretungen für Weiße und Farbige einführte . Eine derartige Trennung der Wähler nach ihrer Hautfarbe und Rasse war in der noch vom britischen Parlament erlassenen Verfassung der Südafrikanischen Union von 190930 zwar ausdrücklich vorgesehen. Dazu genügte jedoch nicht ein

- Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater.... 1969, S. 55
- 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 51
- 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 52



PlagiatService

Prüfbericht

19.10.2018

188529

115



nstitut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 97

der Wähler nach ihrer Hautfarbe entsprach den materiell- rechtlichen Vorgaben der noch vom britischen Parlament erlassenen Verfassung des Südafrikanischen Union von 1909565. Gleichwohl sah Axt. 35 der Verfassung vor, dass eine Trennung der Wählerschaft nach ihrer Hautfarbe ein von beiden Kammern des Parlaments in gemeinsamer Sitzung mit zwei Drittel Mehrheit beschlossenes Gesetz voraussetze. 566 So verteilte die Verfassung von 1909 die Gesetzgebungssouveränität in der Südafrikanischen Union auf zwei Körperschaften: ein Zweikammerparlament mit getrennten Abstimmungsverfahren für die einfache Gesetzgebung und ein beide Häuser zu einem Gremium zusammenfassendes Einkammerparlament mit gemeinsamer Beschlussfassung für die qualifizierte Gesetzgebung nach Art. 35 und 152 South Africa Act. 561 In der Berufungsverhandlung vor dem Supreme Court of South Africa, in der auf Antrag u.a. von Ganief Harris, einem farbigen Wähler, über die Wirksamkeit des Separate Represantation of Voters Act zu befinden war, stellte der Innenminister der südafrikanischen Union⁵⁶⁸ auf Art. 2 II des Statute of Westminster 1931569 ab. Hieraus ergebe sich, dass das südafrikanische Parlament dieselben souveränen Gesetzgebungskompetenzen

566 Vgl. Heuston, Essays, 15.

568 Vgl. Keir/Lawson, 513.

Textstelle (Originalquellen)

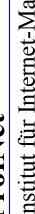
vom britischen Parlament erlassenen Verfassung der Südafrikanischen Union von 190930 zwar ausdrücklich vorgesehen. Dazu genügte jedoch nicht ein leinfaches Gesetz; vielmehr wäre nach Art. 35 der Verfassung ein von beiden Kammern des Parlaments in gemeinsamer Sitzung mit zwei Drittel Mehrheit beschlossenes Gesetz erforderlich gewesen³¹. In der Berufungsverhandlung vor dem SUPREME COURT OF SOUTH AFRICA, in der auf Antrag von Ganief Harris, einem farbigen Wähler, und drei weiteren

ment durch das Statut von Westminster einen Machtzuwachs erfahren stellte sich jedoch andererseits auf den Standpunkt, daß der nach wie vor weitergeltende SOUTH AFRICA ACT von 1909 die Gesetzgebungssouveränität in der Südafrikanischen Union auf zwei Körperschaften verteile: ein Zweikammer Parlament mit getrennten Abstimmungsverfahren für die einfache Gesetzgebung und ein beide Häuser zu einem Gremium zusammenfassendes Einkammerparlament mit gemeinsamer Beschlußfassung für die qualifizierte Gesetzgebung nach Art. 35 und 152 SOUTH AFRICA ACT35. Hieran gemessen sei für die Disqualifizierung der farbigen Wähler allein das in einer Kammer zusammenwirkende Parlament zuständig gewesen³⁶. Diese Zuständigkeit sei aber im Streitfall offensichtlich nicht eingehalten worden³⁷. Infolgedessen sei der SEPARATE REPRESENTATION OF VOTERS ACT "ungültig, null und nichtig und bar jeder rechtlichen Wirkung" ("

- Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater.... 1969, S. 52
- 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 53

PlagiatService

Prüfbericht 188529



Act zu befinden war, stellte der Innenminister der südafrikanischen Union⁵⁶⁸ auf Art. 2 II des Statute of Westminster 1931569 ab. Hieraus ergebe sich, dass das südafrikanische Parlament dieselben souveränen

Gesetzgebungskompetenzen wie das Westminster Parlament besitze und berechtigt sei, den South Africa Act ohne Rücksicht auf das in den Artt. 35 und 152 vorgeschriebene qualifizierte Verfahren durch ein einfaches Gesetz, so wie hier durch den Separate Represantation of Voters Act geschehen, abzuändern. ⁵ Der Supreme Court stimmte dem Kompetenzenzuwachs des südafrikanischen Parlaments durch das Statute of Westmister 1931

568 Vgl. Keir/Lawson, 513.

570 Vgl. Keir I Lawson, 513 und 515.

dem betreffenden Dominion gelte, aufzuheben oder abzuändern. Aufgrund dieser Ermächtigung besitze das Unionsparlament nunmehr dieselbe souveräne Machtfülle wie das britische Parlament und sei daher berechtigt, den SOUTH AFRICA ACT ohne Rücksicht auf das in den Artikeln 35 und 152 vorgeschriebene qualifizierte Verfahren durch ein einfaches Gesetz wie hier den SEPARATE REPRESENTATION OF VOTERS ACT abzuändern54. Der SUPREME COURT bestritt nicht, daß das

• 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 52

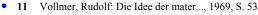
nstitut für Internet-Marketing

573 Vgl. Keir I Lawson, 522.

dass

Textstelle (Originalquellen)

Häuser zu einem Gremium zusammenfassendes Einkammerparlament mit gemeinsamer Beschlußfassung für die qualifizierte Gesetzgebung nach Art. 35 und 152 SOUTH AFRICA ACT35. Hieran gemessen sei für die Disqualifizierung der farbigen Wähler allein das in einer Kammer zusammenwirkende Parlament zuständig gewesen³⁶. Diese Zuständigkeit sei laber im Streitfall offensichtlich nicht eingehalten worden³⁷. Infolgedessen sei der SEPARATE REPRESENTATION OF VOTERS ACT "ungültig, null und nichtig und bar jeder rechtlichen Wirkung" (" invalid, null and void and of no legal effect"³⁸). Dies festzustellen, stehe dem Gericht durchaus zu, da es andernfalls nicht in der Lage sei, die von der Landesverfassung garantierten Rechte der Bürger zu schützen³⁹. Damit bestätigte der SUPREME COURT OF SOUTH AFRICA die vom irischen Appellationsgericht in MRS. O'BRIEN' SCASE entwickelte Auffassung, daß eine wirksame Gesetzgebung die Einhaltung der den





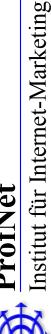
die Entscheidungen des Supr me Court of Ceylon war , in Bribery Commissioner v. Ranasinghe (1964)⁵⁷⁶ gefolgt. Dem Fall liegt im wesentlichen folgender Sachverhalt zu Grunde: Nach Art. 29 IV der ehemaligen ceylonesischen Verfassung⁵⁷⁷ durften verfassungsändernde Gesetze in Sri Lanka (Ceylon) dem britischen Generalgouverneur nur dann zur Erteilung des Royal Assent vorgelegt werden, wenn gleichzeitig eine entsprechende Bescheinigung des ceylonesischen Parlamentspräsidenten vorlag, aus der sich ergab, dass wenigstens zwei Drittel der Mitglieder des ceylonesischen Unterhauses (House of Repr sentatives) für das Gesetz gestimmt hatten. Im Jahre 1954 erließ das ceylonesische

576 W.L.R. 1964, Bd. 2,1301 ff; M.L.R. 1964, S. 705 ff; [1965] A.C., 172 ff.

577 Vgl. die Ceylon Constitution Order in Council 1946 in der Fassung der Ceylon Independence Order in Council 1947; vgl. dazu Jennings / Tambiah, 47.

als oberstes Appellationsgericht für Entscheidungen des SUPREME COURT OF CEYLON⁶⁷ in BRIBERY COMMISSIONER v. RANASINGHE (1964)⁶⁸ angeschlossen. Nach Art. 29 Abs.4 der ceylonesischen Verfassung⁶⁹ dürfen verfassungsändernde Gesetze in Ceylon dem britischen Generalgouverneur nur dann zur Erteilung des ROYAL ASSENT vorgelegt werden, wenn der Parlamentspräsident eine Bescheinigung darüber ausgestellt hat, daß der betreffende Gesetzentwurf die erforderliche Zustimmung von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder des ceylonesischen Unterhauses (House of

of N



Entscheidung des Supreme Court of Ceylon legte der Bribery Commissioner seinerseits beim Privy Council in London Rechtsmittel ein. Dieser hielt die Entscheidung des Supreme Court of Ceylon jedoch aufrecht. Zwischen den Verfahrensbeteiligten herrschte Einigkeit darüber, dass der ceylonesische Gesetzgeber "souverän" im Sinne des britischen Parlaments sei.580 Streitentscheidendes Rechtsproblem war damit allein die Frage, ob der von der Com/womvea/f/z-Rechtsprechung in R. v. Military Governor (1923)581, Attorney General for New South Wales v. Trethowan (1932)582 und Harris v. Minister of 581 582 Vgl. M.L.R. 1964, 705 (706). Vgl. FN 578. Vgl. Vollmer, 59. Vgl. § 4 B. Vgl. § 5 A. I.

RANA- SINGHES nicht vorschriftsmäßig besetzt gewesen⁷¹. Der PRIVY COUNCIL hielt die Entscheidung des SUPREME COURT aufrecht. Alle Beteiligten waren sich hierbei von vornherein darüber einig, daß der ceylonesische Gesetzgeber "souverän" im Sinne des britischen Parlaments sei. Dementsprechend konzentrierte sich der Rechtsstreit auf das Problem, ob der von der Commonwealth-Rechtsprechung entwickelte Grundsatz, daß die Erteilung des ROYAL ASSENT die richterliche Überprüfung

Textstelle (Originalquellen)



ungeachtet etwaiger Verfahrensmängel bei seinem Erlass - durch die Erteilung des Royal Assent ein vollwirksames Gesetz geworden, das keinerlei richterlicher Nachprüfung unterliege. 58 Der Privy Council schloss sich dieser Auffassung jedoch nicht an. Er war der Meinung, dass auch der souveräne Gesetzgeber an die jeweiligen Verfahrensvorschriften gebunden sei, und gestand dem Supreme Court of Ceylon insoweit ein formelles Gesetzesprüfungsrecht zu: "A legislature has no power to ignore the conditions of law-making that are imposed by the instrument which itself regulates the power to make law. This restriction exists independently of the question whether a legislature is sovereign ... A constitution can indeed be altered or amended by the legislature if the regulating instrument so provides and if the terms of those provisions are complied with: and the alteration or amendment may include the change or abolition of these very provisions. The proposition which is not acceptable is that a legislature, once established, has some inherent power derived from the mere fact of its establishment, to make a valid law by the resolution or a bare majority which its own constituent instrument has said shall not be a valid law unless made by a different type of majority or by a different legislative process."585 Wie schon im Fall Trethowan5*6 bestätigte der Privy Council damit abermals, wenn auch nur für das Commonwealth, ein formelles Gesetzesprüfungsrecht der Obergerichte. Gleichwohl hat die Entscheidung Ranasinghe die Besonderheit, dass sie ein solches Prüfungsrecht der

Textstelle (Originalquellen)

ungeachtet etwaiger Verfahrensmängel bei seinem Erlaß mit Erhalt des ROYAL ASSENT ein vollwirksames Gesetz geworden sei, das keinerlei Nachprüfung unterliege. Der PRIVY COUNCIL entschied jedoch, daß auch der souveräne Gesetzgeber an die jeweiligen Verfahrensvorschriften gebunden sei, und billigte, daß der SUPREME COURT von Cevlon daraus für sich das Recht labgeleitet hatte, die Einhaltung jener Vorschriften durch das Parlament im Wege der formellen Gesetzeskontrolle zu überprüfen⁷³: "A legislature has no power to ignore the conditions of law-making that are imposed by the instrument which itself regulates the power to make law. This restriction exists independently of the question whether a legislature is sovereign ... A constitution can ideed be altered or amended by the legislature if the regulating instrument so provides and if the terms of those provisions are complied with: and the alteration or amendment may include the change or abolition of these very provisions. The proposition which is not acceptable is that a legislature, once established, has some inherent power derived from the mere fact of its establishment, to make a valid law by the resolution of a bare majority which its own constituent instrument has said shall not be a valid law unless made by a different type of majority or by a different legislative process." Bemerkenswert an diesem Urteil des PRIVY COUNCIL ist, daß sich damit zum erstenmal ein englisches Gericht gegen den von der orthodoxen Schule vertretenen Standpunkt gestellt

• 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 59

PlagiatService

Prüfbericht 188529





Vorschrift der Vorzug gebühre. Maugham L.J. hält den Ausschluss einer Rücknahme von früheren Gesetzgebungsakten durch spätere (Problem des , implied repeal') für unvereinbar mit dem Dreh- und Angelpunkt des britischen Souveränitätsdogmas, dem Ausschluss der Bindung nachfolgender Parlamente: "The Legislature cannot, according to our constitution, bind itself as to the form of subsequent legislation, and it is impossible for Parliament to enact that in a subsequent statute dealing with the same subject-matter there can be no implied repeal. If in a subsequent Act of Parliament chooses to make it plain that the earlier statute is being to some extent repealed, effect must be given to that intention just because it is the will of the Legislature."⁵⁹⁴ Hinsichtlich der Art und Weise ihrer Gesetzgebung seien die Parlamente der Commonwealth-Staaten stets den jeweils vom britischen Parlament erlassenen und authorisierten Verfahrensvorschriften unterworfen 595, und zwar selbst nach der Erlangung der Unabhängigkeit von Großbritannien, da diese - zumindest in der Theorie⁵⁹⁶ - jederzeit durch einen Act of Parliament widerrufen werden könne⁵⁹ Diese für das formelle Prüfungsrecht wesentliche Bindung des Gesetzgebers an die jeweiligen Verfahrensregeln entfalle indes für das Westminster Parlament, da der parlamentarische Souveränitätsgrundsatz jede irgendwie geartete Beschränkung der "Queen in Parliament" durch vorgegebene Normen jedweder Art begrifflich ausschließe. 598 Gemeint war s. 46 des Housing Act 1925, nachdem - teilweise in Abweichung von s. 7 (1) des Acquisition of Land Act 1919 - eine Entschädigung bei Zwangsenteignung zu zahlen war. Fraglich war damit, ob die gemäß s. 46 Housing Act 1925 mit s. 7 (1) des Acquisition of Land

594 Vgl. Ellen Street Estates Limitedv. Minister of Health (FN 591), 590 per Maugham L.J.

595 Vgl. Wade I Phillips, Al ff.

596 Vgl. British Coal Corporation v. The King (1935), A.C. (P.C.) 1935, 500 (520) per Lord

597 Vgl. Keith, J.C.L. 1931, Teil 1, 28; ders. Notes, J.C.L. 1932, Teil 1, 101 (102); O.H Phillips, 68.

598 O.H. Phillips, 72 ff.; Wade, C.L.J. 1955, 172 (174).

Textstelle (Originalquellen)

Parliament could not (short of express repeal) legislate inconsistently with the 1919 Act. In a similar case, Ellen Street Estates Ltd v Minister of Health, Maugham LJ said: The Legislature cannot, according to our constitution, bind itself as to the form of subsequent legislation, and it is impossible for Parliament to enact that in a subsequent statute dealing with the same subject matter there can be no implied repeal. If in a subsequent Act Parliament chooses to make it plain that the earlier statute is being to some extent repealed, effect must be given to that intention just because

is impossible for Parliament to enact that in a subsequent statute dealing with the same subject-matter there can be no repeal. If in a subsequent Act Parliament chooses to make it plain-that the earlier statute is being to some extent repealed, effect must be given to that intention just because it is the will of the Legislature." Die Autorität dieser Entscheidung des court of appeal dürfte im Hinblick auf ihre Eindeutigkeit ernsthaft nicht anzuzweifeln sein²⁰⁸. e) Zusammenfassung Weder das historische Präzedens der union

mit abgeleiteter Herrschaftgewalt⁵⁷, hinsichtlich der Art und Weise ihrer Gesetzgebung stets den jeweils vom britischen Parlament erlassenen oder authorisierten Verfahrensvorschriften unterworfen⁵⁸, und zwar selbst nach Erlangung der Unabhängigkeit von Großbritanien, da diese zumindest in der Theorie⁵⁹ jederzeit durch einen ACT OF PARLIAMENT widerrufen werden könne⁶⁰. Diese für das formelle Prüfungsrecht wesentliche Bindung des Gesetzgebers an die jeweiligen Verfahrensregeln entfalle aber für das britische Parlament, da der parlamentarische Souveränitätsgrundsatz jede irgendwie geartete Beschränkung der Gesetzgebungsallmacht der "Queen in Parliament" durch vorgegebene Normen jedweder Art begrifflich ausschließe⁶¹. Allerdings war selbst DICEY, der Begründer der orthodoxen Souveränitätslehre, nicht immer frei von Zweifeln an der Gültigkeit dieser These. In der seit Beginn des 19. Jahrhunderts

- 1 Constitutional and Administrative Law, 1972, S. 62
- 6 Thelen, Klaus: Die Vereinbarkeit de..., 1972, S. 91
- 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 56



Prüfbericht 188529





Zusammenhang mit den politischen Auseinandersetzungen um den verfassungsrechtlichen Status Irlands in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts, die 1886 zu der durch den Premierminster Gladstone initiierten - keineswegs unumstrittenen - Home Rule Bill führte⁶⁰⁰, tendierte Dicey offenbar zur der Auffassung, dass die den Iren zugesicherte Selbstverwaltung vom britischen Parlament entsprechend der in Art. 39 des Gesetzesentwurfs vorgesehenen Regelung nur mit Zustimmung des irischen Landesgesetzgebers wieder aufgehoben werden könne.⁶⁰¹ Hätte sich das Westminster Parlament nach Inkrafttreten der Home Rule über diese Regelung hinweggesetzt, so könnten sich die Gerichte möglicherweise zu der Frage veranlasst gesehen haben, ob das bisherige von Briten

600 Vgl. dazu die ausführliche Darstellung bei Theten, 79 ff.

601 Vgl. Taswell I Langmead, 789.

zum Teil erbitterten politischen Auseinandersetzung um den verfassungsrechtlichen Status Irlands, die 1886 zu GLADSTONES umstrittener HOME RU- LE BILL führte⁶², neigte er anscheinend zu der Ansicht, daß die den Iren zugesicherte Selbstverwaltung vom britischen Parlament entsprechend der in Art. 39 des Gesetzentwurfs vorgesehenen Regelung nur mit Zustimmung des irischen Landesgesetzgebers wiederaufgehoben oder geändert werden könne. Sollte sich der britische Gesetzgeber nach Inkrafttreten des HOME RULE über diese Regelung hinwegsetzen, so könnten sich die Gerichte (im

• 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 56

nstitut für Internet-Marketing



sich die Gerichte möglicherweise zu der Frage veranlasst gesehen haben, ob das bisherige von Briten und Iren gemeinsam beschickte Parlament, das jenes Selbstverwaltungsgesetz für Irland erlassen habe und daher allenfalls zu dessen Änderung berechtigt gewesen sei, nach seiner Aufspaltung in ein irisches und ein britisches Parlament als eine verfassungsmäßige

Gesetzgebungskörperschaft überhaupt noch existiere. 602 Diese Problemstellung gleicht im Prinzip der Commonwealth-Entscheidung Harris v. Minister of the Inferior m. Hier ging es ebenfalls um das Problem, ob die Wirksamkeit eines Gesetzes voraussetze, dass es von dem im besonderen Fall dazu zuständigen, ordnungsgemäß konstituierten Parlament erlassen worden sei. 604 Der Supreme Court of South Africa hat, wie erinnerlich, diese Frage bejaht. Gleichwohl ist Dicey eine endgültige Antwort auf diese Frage schuldig geblieben. Die orthodoxe Rechtslehre beharrt

602 Vgl. Dicey, Home Rule, 246; in dieser Richtung auch Anson, Sovereignty, 427 (436); 604 Vgl. Vollmer, 57.

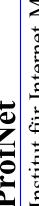
Textstelle (Originalquellen)

sehen, ob denn das bisherige von Iren und Briten gemeinsam beschickte Reichsparlament, das jenes Selbstverwaltungsgesetz erlassen habe und daher allenfalls allein zu dessen Änderung berechtigt sei, nach seiner Aufspaltung in ein irisches und ein britisches Parlament als eine verfassungsmäßige Gesetzgebungskörperschaft überhaupt noch existie- re⁶³. Diese Fragestellung gleicht im Prinzip der in HARRIS v. MI- NISTER OF THE INTERIOR, worin les, wie erinnerlich, ebenfalls um das Problem ging, ob

noch existie- re⁶³. Diese Fragestellung gleicht im Prinzip der in HARRIS v. MI-NISTER OF THE INTERIOR, worin es, wie erinnerlich, ebenfalls um das Problem ging, ob die Wirksamkeit eines Gesetzes voraussetze, daß es von dem im besonderen Fall dafür zuständigen, ordnungsgemäß zusammengetretenen Parlament erlassen worden sei. Während der südafrikanische Supreme Court diese Frage eindeutig bejaht, ist DICEY eine endgültige Antwort darauf schuldig geblieben.

Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater.... 1969, S. 56

Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 57



PlagiatService

Prüfbericht

19.10.2018

188529

125



einer formellen Gesetzeskontrolle auf das britische Verfassungssystem nicht übertragbar sei. 605 II. Der, New View' Hingegen wird nach herrschender jüngerer Rechtslehre die formelle Gesetzesprüfung mit der britischen Verfassung für vereinbar gehalten. Begründet wird dieser ,New View' meist mit der bereits erörterten Erkenntnis, dass die für das formelle Prüfungsrecht wesentliche Bindung des Gesetzgebers an die jeweiligen

Gesetzgebungsvorschriften allein auf deren logischer Priorität gegenüber den zu prüfenden Gesetzen beruhe und daher das Dogma von der Parlamentssouveränität nicht berühre. Das jüngere angelsächsische Schrifttum geht daher davon aus, dass die von der Commonwealth-Rechtsprechung 605 Vgl. FN 595-598.

Verfassungssystem übertragen werden könne61. Dagegen mehren sich vor allem im jüngeren angelsächsischen Schrifttum die Stimmen, die das formelle Prüfungsrecht auch mit der britischen Verfassung für vereinbar halten. Begründet wird diese Gegenmeinung in der Regel mit der bereits erörterten Erkenntnis, daß die für das formelle Prüfungsrecht wesentliche Bindung des Gesetzgebers an die jeweiligen Verfahrensvorschriften allein auf deren logischen Apriorität gegenüber den zu prüfenden Gesetzen beruhe und daher die Souveränität der "Queen in Parliament" nicht berühre. Infolgedessen seien die

nstitut für Internet-Marketing

613 Vgl. "Tameside" und "Mr Laker's Skytrain", The Times, 3.08.1976 (zit. nach v. Simson 615 Vgl. Gray, M.L.R. 1964,708 ff.; Allen I Thompson I Walsh, 70 ff.

Textstelle (Originalquellen)

an denen nach RANASINGHE' S CASE auch die orthodoxe Souveränitslehre nicht mehr wird vorbeigehen können, lassen sich wie folgt zusammenfassen: Es besteht auch für das britische Parlament ein wesentlicher Unterschied zwischen dem, was es durch Gesetz tun kann, und dem Verfahren, das es leinhalten muß, damit ein Gesetz zustande kommt. Der Grundsatz der Parlamentssouveränität betrifft, wenn er sich als verfassungskräftig erweisen sollte, nur den Umfang der Gesetzgebungsmacht. Durch die Frage, welches Verfahren das Parlament einhalten

PlagiatService

Prüfbericht 188529

19.10.2018 127



britischen Parlaments ist den jeweiligen Verfahrensvorschriften unterworfen⁶¹⁵ wobei es keinen Unterschied machen kann, ob diese in einer geschriebenen Verfassung oder im einfachgesetzlichen Recht niedergelegt sind. 610 Vgl. FN 591-593. Heuston hat dies zutreffender Weise wie folgt ausgedrückt: "It cannot make any difference whether the rules which identify the sovereign come entirely from the common law (as they did before 1911 in the United Kingdom) or entirely from statute (as they do in Ireland, New South Wales and South Africa) or partly from the common law and partly from statutes (as they do in the United Kingdom since 1911). It is hard to see why those who argue thus should attach much importance to the formal source or the complex set of rules identifying the location and composition of the sovereign ... The point here is the simple one that until these rules (whatever their source) have been changed in accordance with the manner which they themselves prescribe they must be obeyed."616 Der britische Richter⁶¹⁷ ist der rule of law unterworfen, er ist an Recht und Gesetz gebunden. Daraus ergibt sich für ihn auch das Recht und die Pflicht, im Streitfall festzustellen, ob das Gesetz, auf dessen Gültigkeit es bei der Entscheidung ankommt, im Einklang mit den geltenden Verfahrensregeln erlassen worden und damit ein wirksames von ihm anzuwendendes Gesetz ist. Die Erteilung des Royal Assent schließt dieses formelle Prüfungsrecht, entgegen der orthodoxen Rechtslehre, nicht aus. Sie begründet richtiger Ansicht nach allenfalls eine widerlegliche Vermutung dafür, dass das betreffende Gesetz ordnungsgemäß zustandegekommen ist. 619 Heuston, Essays. 26. Als Ergebnis steht daher m.E. fest, dass die von der Commonwealth-

615 Vgl. Gray, M.L.R. 1964,708 ff.; Allen I Thompson I Walsh, 70 ff.

617 Vgl. Gerland, 34 ff.

619 Denkbar wäre es, die formelle Gesetzeskontrolle vor oder nach Erteilung des Royal Assent

Textstelle (Originalquellen)

lund DERS., Reform, 18 u. 91. Die Delegationsthese wird 54 in jüngerer Zeit von WINTERTON, LOR 1976,590 (591 f. u. 597 ff.) zurückgewiesen. 55 55 PETERSMANN, Souveranitat, 291; de SMITH/BRAZIER, 89 ff.; WADE/ phillips, 73. 56 56 "[Until diese pre 1911 rules were changed] in accordance with the manner which they themselves prescribed they [had to] be obeyed. Thus, the Parliament Act 1911, which changed the ⁵⁶ rules, had to be passed under the [then] existing procedure", HEUSTON, 27. 57 Vgl.

Beachtung ist eine wirksame Gesetzgebung nicht denkbar⁷⁴. Der Richter, zumal auch der englische⁷⁵, ist andererseits ebenfalls an Recht und Gesetz gebunden. Daraus folgt für ihn das Recht und die Pflicht, im Streitfall festzustellen, ob das Gesetz, auf dessen Gültigden keit es bei seiner Entscheidung ankommt, im Einklang mit den gelten- Verfahrensregeln erlassen worden und daher ein wirksames, von ihm anzuwendendes Gesetz ist. Die

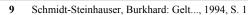
Entscheidung in solchen Sachen zugewiesen werden, bei denen es sich um die Anwendung von Landesrecht handelt. Art. 100 [Normenkontrolle 1 (1) 'Hält ein Gericht ein Gesetz, auf dessen Gültigkeit es bei der Entscheidung ankommt, für verfassungswidrig, so ist das Verfahren auszusetzen und. wenn es sich um die Verletzung der Verfassung eines Landes handelt, die Entscheidung des für Verfassungsstreitigkeiten zuständigen

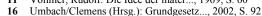
im Streitfall festzustellen, ob das Gesetz, auf dessen Gültigden keit es bei seiner Entscheidung ankommt, im Einklang mit den gelten- Verfahrensregeln erlassen worden und daher ein wirksames, von ihm anzuwendendes Gesetz ist. Die Erteilung des ROYAL ASSENT schließt dieses formelle Prüfungsrecht nicht aus. Sie begründet allenfalls eine Vermutung⁷⁶, und zwar richtiger Ansicht nach eine widerlegliche Vermutung, dafür, daß das betreffende Gesetz ordnungsgemäß zustande gekommen ist. Die formelle Gesetzeskontrolle kann vor und nach

- Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 60
- Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater.... 1969, S. 61



Prüfbericht 188529









620 Vgl. Kelsen, Reine Rechtslehre, 26 ff.

621 Vgl. Stair Memorial Encyclopedia, Bd. 5, para. 339 (137 ff).

aufweist, die dem STATUTE LAW im Range vorgehen. Aus der Fülle der Erscheinungsformen, die das englische Recht insgesamt aufweist, werden hier nur die Normarten herausgegriffen, die bislang in der englischen Rechtsprechung als Prüfungsmaßstab eine Rolle gespielt haben. Das sind COMMON LAW und Naturrecht (A), Völkerrecht (B) sowie die rechtlich noch näher zu qualifizierenden Vorschriften der Unionsverfassung von 1707 (C). A. COMMON LAW UND NATURRECHT COMMON LAW und

Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

0%

Diese sind der Thomas Tregor's Case (1334) 41 (1449)⁶²⁹ und der Strowd's Case (1575)630 627 Cessavit 42 (1360)628, Annuitie a. Thomas Tregor's Case (1334) Aus dem Thomas Tregor's Case (1334) ist ein Satz überliefert631, der Richter Herle zugeschrieben wird und in der französischen Originalfassung lautet: "Iis sont ascun Statutes faitz q celuy mesme q les fist ne les voiluitpas mettre en fait."632 E.R. 77, 646 (652). E.R. 77, 646 (652 ff.). 625 6~6 627 Y.B 8 Edward 3, 30 ff. 628 Zit. nach Fitzherbert, Natura, 481. Zwar läßt sich aus diesem Ausspruch' kein sicheres Präjudiz für eine materielle Gesetzesprüfung am Maßstab des common law folgern. Gleichwohl scheint Richter Herle unabhängig von der Frage, ob Coke (wie

629 Zit. nach Fitzherbert, Abridgement, 42 b.

STROWD'S CASE (1575)'. 1. THOMAS TBE GOR'S CASE (1334) Aus THOMAS TREGOR'S CASE (1334) interessiert hier nur ein Satz, der Richter HERLE zugeschrieben wird. Er lautet im französischen Originaltext) 8 : "Iis sont ascun Statutes faitz q celuy mesme q les fist ne les voiluit pas mettre en fait". In Dr.BONHAM'S CASE (1610) ist dieser Ausspruch unmittelbar im Anschluß an COKES Ausführungen zur Kontrollfunktion des COMMON LAW wiedergegeben und

• 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 66



1%

Zwar läßt sich aus diesem Ausspruch' kein sicheres Präjudiz für eine materielle Gesetzesprüfung am Maßstab des common law folgern. Gleichwohl scheint Richter Herle - unabhängig von der Frage, ob Coke (wie Plucknett meint633) Herle's Satz missverstand - für die Gerichte des common law das Recht beansprucht zu haben, verbindlich festzustellen, ob die Ausführung eines bestimmten Gesetzes (aus welchen Gründen auch immer) nicht oder nicht mehr im Willen des Gesetzgebers liege und das Gesetz infolgedessen unverbindlich 632 Y.B. 8 Edward 3, S. 30 : "Es werden Gesetze erlassen, deren Durchführung derjenige, der sie erlassen hat, dann selbst nicht will" (Ü. d. Verf.). 633 Der Ausspruch des Richters Herle wurde von Sir Edward Coke im Dr. Bonham 's Case (1610), E.R. 77, 652 bei der Übertragung aus dem französischen Text ins Englische um die (nachfolgend gesperrt gedruckten) Worte "against law and right" und "perceiving" ergänzt: "... for when an act of Parliament is against common right and reason the common law will controul it, and adjudge such Act to be void; and therefore in ... Thomas Tregor's case on the Statute of W.2 c.

Textstelle (Originalquellen)

Richter HERLES Ausführungen in THOMAS TREGOR'S CASE (1334) sind kein sicheres Präjudiz für eine Doktrin der materiellen Gesetzeskontrolle am Maßstab des COMMON LAW. HERLE scheint jedoch für die Gerichte des COMMON LAW das Recht beansprucht zu haben, verbindlich festzustellen, ob die Ausführung eines bestimmten Gesetzes aus welchen Gründen so immer nicht oder nicht mehr im Willen des Gesetzgebers liege und das Gesetz infolgedessen unverbindlich sei. THOMAS TREGOR'S CASE ist daher lentgegen der einhelligen Auffassung des englischsprachigen Schrifttums⁷⁴ für die geschichtliche Begründung des richterlichen FT310(77)LFT247(77)FT247(77)FT247(77)FT248(79)FT248(79)FZFT249(1)FT250(2)FT250(2)FZFT251(3) FT252(4)FT253(5)FT254(6)FT254(6)FT255(8)8 Y.B. 8 Edward 3, S. 30: "Es werden Gesetze erlassen, deren Durchführung derjenige, der ⁸ sie erlassen hat, dann selbst nicht will" (Ü. d. V.). 8 66 9 9 E.R.77, S.652; Sp.d. V. 10 Vgl. Allen, Law, S.433; Plucknett, Jud. Review, in H. L. R. 1926/27, S. 35; Pound, in ¹⁰ H.L.R. 1907/08, S.391. ¹¹ 11 Vgl. Plucknett, Jud. Review, in H. L. R. 1926/ 27, S.35. 11 12 Beide Gesetze sind 1285 als Teüe des STATUTE OF WESTMINISTER II (13 Edward 1,

execution". Vergleicht man den Wortlaut der beiden Zitate miteinander, dann ergibt sich, daß COKE den französischen Text bei der Übertragung ins Englische um die (hier gesperrt gedruckten) Worte "against law and right" und "perceiving" ergänzt hat. Die Kritik folgert daraus, daß SIR EDWARD COKE Richter HERLE nicht nur falsch zitiert, sondern darüber hinaus dessen Worte völlig mißverstanden habe¹⁰. Beides erscheint

it appears in our books, that in many cases the common law will controul acts of Parliament, and sometimes adjudge them to be utterly void: for when an act of Parliament is against common right and reason, or repugnant, or impossible to be performed, the common law will controul it, and adjudge such act to be void. * Drei Gründe haben hiernach die "Nichtigkeit" eines Gesetzes zur Folge: Verstoß gegen "common right and reason", "repugnancy" und "impossibility of performance". Am einsichtigsten erscheint hiervon der dritte

and reason, the common law will controul it, and adjudge such Act to be

- 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 82
- 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 1
- 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 67
- 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater.... 1969, S. 105

PlagiatService

Prüfbericht 188529

19.10.2018 132





44% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

artic. super Chartas, c.9. Herle saith, some statutes are made against law and right, which those who made them perceiving, would not put them into execution." Hieraus folgert die Kritik (Allen, Law, 433; Plucknett, H.L.R. 1926) 27, b. Cessavit 42 (1360) Einen weiteren wichtigen Fall stellt die Entscheidung Cessavit 42 (1360)⁶³⁵ dar, die von Fitzherbert in zwei Zeilen überliefert ist⁶³⁶ und, für sich betrachtet, kaum nachvollziehbar ist. 637 Cessavit 42 beruht auf

30 (35); Pound, H.L.R. 1907/08, 391), dass Sir Edward Coke Richter Herle nicht nur falsch

38 ff.) ergangen, das aus 50 Einzelgesetzen besteht), um die es in Thomas Tregor's Case

635 E.R. 77, 653.

636 Fitzherbert, Natura, 481.

637 Vgl. Plucknett, H.L.R. 1926/27, 30 (35).

void; and therefore in.... Thomas Tregor's case on the Statute of W.2 c.38n artic. super Chartas, e.9. Herle saith, some statutes are made against law and right, which those who made them perceiving, would not put them into execution". Vergleicht man den Wortlaut der beiden Zitate miteinander, dann lergibt sich, daß COKE den französischen Text bei der Übertragung ins Englische um die (hier gesperrt

Textstelle (Originalquellen)



Beiden Entscheidungen lag eine sog. actio in cessavit zu Grunde. Hierbei handelte es sich um eine Klage gemäß Kapitel 4 des Statute of Gloucester I27S wonach der Lehnsherr in seiner Funktion als Eigentümer, Verpächter bzw. Vermieter vom Lehnsmann (Pächter, Mieter) die Herausgabe des überlassenen Grundstücks verlangen konnte, wenn dieser zwei Jahre lang den Lehnszins oder sonstige ihm obliegende Diensleistungen, wie z. B. Hand- und Spanndienste, schuldig geblieben war. Nach Kapitel 21 des Statute of Westminster II 1285m ging dieser Herausgabeanspruch auf den Erben des Lehnsherrn über. Der Lehnspflichtige hatten nach den genannten Gesetzen die Möglichkeit, die Herausgabe dadurch abzuwenden, dass er dem Lehnsherrn oder dessen Erben die Entrichtung der rückständigen Leistungen und zusätzlich Schadensersatz anbot.64 Entgegen dem Wortlaut dieser Vorschriften hatte bereits eine anonyme Entscheidung aus dem Jahre 1305643 allein das Angebot des Schuldners, die Rückstände zu bezahlen, als ausreichende Einrede gegen den Herausgabeanspruch des Lehnsherrn gelten lassen. Ein zusätzliches Schadensersatzangebot erachtete das Gericht als nicht erforderlich, weil ein solches nach common law nicht vorgesehen sei. 644 Darüber hinaus wies Chief Justice Bereford in Copper v. Gederings (1310)⁶⁴⁵ die auf Kapitel 21 des Statute of Westminster II gestützte Herausgabeklage eines Erben mit der Begründung ab, dass die Rückstände aus dem Lehnsverhältnis nach den Grundsätzen des common law nicht dem Erben als eigentlichem Nutznießer ("beneficiary"), sondern den Testamentsvollstreckern bzw. Nachlassverwaltern ("trustees") in Ihrer Funktion als juristische Inhaber des Grundstück ("legal estate") zustünden. Damit sei der Erbe für die als Druckmittel gegen den säumigen Schuldner gedachte

Textstelle (Originalquellen)

sog. actio in cessavit. Hierbei handelt es sich um eine Klage nach Kapitel 4 des STATUTE OF GLOUCESTER, 127823, wonach der Lehnsherr (Eigentümer, Verpächter, Vermieter) von seinem Lehnsmann (Pächter, Mieter) die Herausgabe des überlassenen Grundstücks verlangen konnte, wenn dieser zwei Jahre lang den Lehnszins oder sonstige ihm obliegende Dienstleistungen schuldig geblieben war. Nach Kapitel 21 des STATUTE OF WESTMINSTER E, 12852\ging der Herausgabeanspruch auf den Erben des Lehnsherrn über. Der Lehnspflichtige konnte aber nach den genannten Gesetzen die Herausgabe dadurch abwenden, daß er dem Lehnsherrn oder dessen

verlangen konnte, wenn dieser zwei Jahre lang den Lehnszins oder sonstige ihm lobliegende Dienstleistungen schuldig geblieben war. Nach Kapitel 21 des STATUTE OF WESTMINSTER n, 128524, ging der Herausgabeanspruch auf den Erben des Lehnsherrn über. Der Lehnspflichtige konnte aber nach den genannten Gesetzen die Herausgabe dadurch abwenden, daß er dem Lehnsherrn oder dessen Erben die Entrichtung der rückständigen Leistungen und Schadensersatz anbot²⁵

Kapitel 21 des STATUTE OF WESTMINSTER E, 12852\ging der Herausgabeanspruch auf den Erben des Lehnsherrn über. Der Lehnspflichtige konnte aber nach den genannten Gesetzen die Herausgabe dadurch abwenden. daß er dem Lehnsherrn oder dessen Erben die Entrichtung der rückständigen Leistungen und Schadensersatz anbot²⁵. Entgegen dem eindeutigen Wortlaut dieser Vorschriften hatte bereits eine anonyme Entscheidung aus dem Jahre 130526 allein das Angebot des Schuldners, die Rückstände zu bezahlen, als ausreichende Einrede gegen den Herausgabeanspruch des Lehnsherrn betrachtet; ein zusätzliches Schadensersatzangebot hielt das Gericht nicht für erforderlich, und zwar offensichtlich deswegen nicht, weil das COMMON LAW ein derartiges Angebot nicht vorsah²⁷. Darüber hinaus wies CHIEF JUSTICE BEREFORD in COPPER v. GEDERINGS (1310)²⁸ die auf Kapitel 21 des STATUTE OF WESTMINSTER II gestützte Herausgabeklage eines Erben mit der Begründung ab, daß die Rückstände aus dem Lehnsverhältnis nach COMMON LAW - nicht dem Erben, sondern den Testamentsvollstreckern (Nachlaßverwaltern) des Erblassers zuständen und daher der Erbe für die (als

• 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 69

PlagiatService

Prüfbericht 188529



Vindikationslage nicht aktivlegitimiert. 6 Diese Rechtsprechung wurde durch das von Coke als Präzedenzfall zitierte Urteil Cessavit 42 (1360) bestätigt⁶⁴⁷ und setzte sich damit endgültig durch.⁶⁴⁸ Cessavit 42 bildet damit den Abschluss einer Kette von Fällen, in denen sich Common Law- Gerichte über den ausdrücklichen Willen von Gesetzen, insbesondere über den in Kapitel 21 des Statute of Westminster II normierten Herausgabeanspruch des Lehnserben, hinwegsetzten bzw. in den Worten Cokes: "... because it would be against common right and reason, the common law adjudges the said act of parliament as to that point void."⁶⁴⁹ c. Annuitie 41 (1449) Der Präzedenzwert des dritten Falles Annuitie 41 (1449)650 leidet darunter, dass daraus nur eine "Meinung" (opinion) des Gerichts überliefert ist, nicht dagegen die Entscheidung selbst.651 Gleichwohl hielten die Berichterstatter Fitzherbert⁶⁵² 646 Diese Rechtsprechung hängt unmittelbar mit den

644 Vgl. Plucknett, H.L.R. 1926/27, 30 (36); ders., Statutes, 66.

645 Seidon, Bd. 20, 105 ff.

647 Fitzherbert, Natura, 481; E.R. 77, 653.

648 Vgl. Plucknett, H.L.R. 1926/27, 30 (36 und 45); ders., Statutes, 66.

649 E.R. 77, 653; zustimmend Vollmer, 70 ff; a. A. Plucknett, H.L.R. 1926/27, 30 (36/45).

652 Fitzherbert, Abridgement, 42 b.

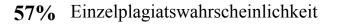
Textstelle (Originalquellen)

Druckmittel gegen den säumigen Schuldner gedachte) Vindikationsklage nicht aktivlegitimiert sei. Diese Rechtsprechung wurde durch das von COKE als Präzedenzfall zitierte Urteil CESSAVIT 42 (1360)²⁹ bestätigt und setzte sich damit endgültig durch³⁰. CESSAVIT 42 bildet hiernach den Abschluß einer Kette von Fällen, in denen sich COMMON LAW-Gerichte eindeutig über den ausdrücklichen Willen von Gesetzen, insbesondere über den in Kapitel 21 des STATUTE OF WESTMINSTER II normierten Herausgabeanspruch des Lehnserben hinwegsetzten. COKE bemerkte dazu³¹: 23 5 Edward c. 4. 24 13 Edward 1 St. 1 c. 21. " because it would be against common right and reason, the common law adjudges the said act of parliament as to that point void". Diese Deutung von CESSAVIT 42 ist bei PLUCKNETT auf heftige Kritik gestoßen³²: " There is no such judgement in the report; the statute is not held void:

- Prüfbericht
 - 188529
 - 19.10.2018 135

- Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 69
- 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 70







die Berichterstatter Fitzherbert⁶⁵² 646 Diese Rechtsprechung hängt unmittelbar mit den Regeln über Treuhandverhältnisse ("trusts") zusammen, die dem englischen Recht so eigentümlich ist und im Zivilrecht kontinentaleurpäischer Rechtsordnungen keine gleichartige Rechtsfigur findet. Die wichtigste Funktion des trust besteht darin, sowohl durch Rechtsgeschäft unter Lebenden als auch durch letztwillige Verfügung (wie offensichtlich im vorliegenden Fall) den Treuhändern bzw. Nachlassverwaltern ("trustees") ein Vermögen in der Weise zuzuwenden, dass die Treuhändern zwar juristische Inhaber des Vermögens ("owners ofthe legal estate") werden, aber gleichzeitig in equity (vgl. dazu § 3 D. II.)

652 Fitzherbert, Abridgement, 42 b.

den oben beschriebenen beiden - parallel verlaufenden Zweigen des Common Law und der Equity entscheidenden Einfluß. 113 3. Funktionen des Trust Die wichtigste Funktion des Trust heutiger Prägung besteht darin, sowohl durch Rechtsgeschäft unter Lebenden als auch durch letztwillige Verfügung einem Treuhänder (trustee) ein Vermögen in der Weise zuzuwenden, daß der Trustee zwar legal owner des Vermögens wird, aber gleichzeitig in equity verpflichtet ist, das

4 Graf von Bernstorff, Christoph: Ein..., 1995, S. 262

nstitut für Internet-Marketing

bzw. "owners of the equitable estate") zu verwalten; vgl. dazu Abbey I Richards, 145 ff.; Barlow I King & King, 113 ff.; Graf v. Bernstorff, 111 ff.; MacKenzie I Phillips, 9 ff.; vgl. zum Law of Property Act 1925 weiterführend Sweet & Maxwell's Property Statutes, 113 ff. und Statham diese "Meinung" für so bemerkenswert, dass sie Annuitie 41 in ihre auch heute noch angesehenen Entscheidungssammlungen aufnahmen. In Annuitie 41 ging es um die Wirksamkeit des Statute of Carlisle oder Statutum de Apportis Religiosum 1307654, wie der lateinische Titel lautet. Das Statute of Carlisle hatte die Feststellung und Gewährleistung der Authentizität bzw. Echtheit kirchlicher Urkunden zum Gegenstand, um die ständige Gefahr einzudämmen, dass ein allzu freigibiger Abt treuwidrig unter dem Konventssiegel Verpflichtungen einging, für die dann nachher das gesamte Kloster geradezustehen hatte. 55 Problematisch war dabei, dass ein Common Law- Gericht über die Wirksamkeit eines kirchlichen Rechtsgeschäftes zu entscheiden hatte. Dabei bestand die Schwierigkeit, dass den weltlichen Gerichten nach mittelalterlichem Recht

Textstelle (Originalquellen)

von ANNUITIE 41 (1445) leidet darunter, daß daraus nur eine "Meinung" des Gerichts, nicht dagegen die Entscheidung selbst überliefert ist. Immerhin fanden FITZHERBERT und STATHAM diese "Meinung" so bemerkenswert. daß sie ANNUITIE 41 in ihre auch heute noch angesehenen Entscheidungssammlungen aufnahmen. Die "Meinung" des Gerichts ging dahin, daß das STATUTE OF CARLISLE, da oder soweit "impertinent to be observed", nichtig sei. Als "impertinent" galt hierbei ein

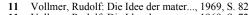
sich in Anspruch genommen. Insoweit sind die dargestellten Rechtsfälle einwandfrei Präjudizien für eine materielle Gesetzeskontrolle an Hand des COMMON LAW. 3. ANNUITIE 41 (1449) In dem dritten Fall: ANNUITIE 41 1449)³⁶ ging es um die Wirksamkeit des STATUTE OF CARLISLE oder STATUTUM DE APPORTISRELIGIOSUM, 130737, wie der lateinische Titel lautet. In STATHAM'S Abridgement of the Year Books", wo der Fall als ANNUITIE 11 erscheint, finden wir dazu folgenden Bericht³⁸: "Pasch. 27

Oberhaupt zu; ein wirksames Mitspracheverfahren zugunsten der Konfratres war nicht gewährleistet. Dadurch waren diese ständig der Gefahr ausgesetzt, daß ein allzu freigebiger oder gar verschwenderischer Abt treuwidrig unter dem Konventssiegel Verpflichtungen einging, für die sie dann nachher geradezustehen hatten⁴⁰. Um solchen Mißbräuchen vorzubeugen und eine klare Beweislage, zu schaffen, ordnete das STATUTE OF CARLISLE an, daß alle Ordenshäuser für

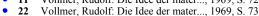
PlagiatService

Prüfbericht 188529





¹¹ Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 72







Ordensleute nicht gegen ihren Willen in den Zeugenstand gerufen werden oder sonst zur Kooperation gezwungen werden, um die erforderlichen Beweise zu erheben.65 Wenn Angehörige des Klerus bei Rechtsstreitigkeiten mit Dritten obendrein mit ihren Oberen kollidierten, dann wurde die Beweislage für den Aussenstehenden, der gegen das Kloster einen Rechtsansspruch geltend machte. vollends hoffnungslos. Dem angerufenen weltlichen Gericht wäre dann letztlich nichts anderes übriggeblieben, als das bestrittene Rechtsgeschäft in Anwendung des Statute of Carlisle für nichtig zu erklären und die Klage abzuweisen. In einem solchen Dilemma befanden sich die Richter offensichtlich auch in Annuitie 41 oder Rous' Case (1449), der nahezu 150 Jahre nach Erlass des Gesetze an sie herangetragen wurde und die Zahlung einer Naturairente (Bier, Brot, Kleidung etc.) zum Gegenstand hatte. Der in Anspruch genommene Konvent berief sich auf das Statute of Carlisle und machte geltend, das gemeinsame Siegel hätte sich zur Zeit der Abgabe des Rentenversprechens nicht im vorschriftsmäßigen Gewahrsam des Priors und vier weiterer Mitbrüder - getrennt vom Privatsiegel des Abtes - befunden. Das Gericht weigerte sich jedoch, die Klage allein aufgrund der Berufung auf das Statute of Carlisle abzuweisen und rang sich

Textstelle (Originalquellen)

oder sonstwie zur Kooperation zu zwingen, um die erforderlichen Beweise zu erheben". Wenn letztere bei Rechtsstreitig- keiten mit Dritten obendrein noch mit ihrem Oberen kolludierten, dann wurde die Beweislage für den Außenstehenden, der gegen das Kloster einen Rechtsanspruch geltend machte, vollends hoffnungslos. Denn die frommen Fratres brauchten ja nur zu behaupten, nicht ihr Abt, geschweige denn sie selbst hätten das beurkundete Geschäft abgeschlossen oder das feierlich besiegelte

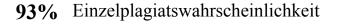
vorliege, sondern auch ihren Oberen jeder persönlichen Haftung zu entziehen. Dem angerufenen weltlichen Gericht wäre dann letztlich kaum etwas anderes übrigeblieben, als den bestrittenen Akt in Anwendung des STATUTE OF CARLISLE für nichtig zu erklären und die Klage abzuweisen. In einem solchem Dilemma befanden sich die Richter offensichtlich auch in ANNUITIE 41 oder ROUS' CASE (1449), der nahezu 150 Jahre nach Erlaß des Gesetzes an sie herangetragen wurde und die Zahlung einer Naturairente (Bier, Brot, Kleidung etc.) zum Streitgegenstand hatte. Der in Anspruch genommene Konvent berief sich auf das STATUTE OF CARLISLE und machte geltend, das gemeinsame Siegel hätte sich zur Zeit der Abgabe des Rentenversprechens nicht in vorschriftsmäßigem Gewahrsam befunden⁴³. Damit war ROUS in eine kaum behebbare Beweisnot geraten, die bei konsequenter Anwendung des Gesetzes zur Abweisung seiner Klage hätte führen

PlagiatService

Prüfbericht 188529

19.10.2018 138







Gericht weigerte sich jedoch, die Klage allein aufgrund der Berufung auf das Statute of Carlisle abzuweisen und rang sich zu der "Meinung" durch, 653 Statham, Abridgement of Year Books (zit. in der Übersetzung von Plucknett, H.L.R. 1926/27, S. 30 (37), Anm. 25). 654 35 Edward 1 St. 1, c. 1 in: St.L. 1, S. 160 ff. Das Statute von 1307 erging ohne Zustimmung der Lords, wurde dann aber durch die Statute of Carlisle Confirmation Acts von 1330 und 1331 (4 Edward 3, c. 6 und 5 Edward 3, c. 3 in: St.L. 1, 203 und 207), vom gesamten Parlament bestätigt; vgl. Coke II, 287. 655 Vgl. Plucknett, H.L.R. 1926/27, 30 (37 und 38). 656 Vgl. Plucknett, 30 (39). "That this Statute is voidfor it is impertinent to be observed.' Als "impertinent" galt hierbei ein Gesetz, wenn es entweder wegen innerer Widersprüchlichkeit unausführbar erschien oder Beweisregelung gemäß common law so unglücklich mit dem Gesetz zusammentraf, dass - unahängig von der materiellen Rechtslage - stets der Kläger unterlegen wäre. 658 Hinter diesem Nichtigkeitsgrund steht wohl der teils auf gemeinrechtliche, teils auf naturrechliche Wert- und Moralvorstellungen zurückgehende Gedanke eines prozessrechtlichen "fair play ", dessen Beachtung auch heute noch von den englischen Gerichten gefordert wird. 659 Auch Annuitie 41 bestätigt damit, dass die Idee des richterlichen Prüfungsrechts in der englischen Rechtsprechung des Mittelalters nachweisbar ist. d. Strowd's Case (1575) Als vierte wesentliche Entscheidung berief sich Coke auf den Strowd's Case (1575)⁶⁶⁰ und die dazugehörige anonyme Vorentscheidung der Queen 's Bench aus dem Jahre 1572661, wonach die Richter des elisabethanischen Zeitalters, wie Vollmer zutreffend ausführt, "die königliche Prärogative als Auslegungs- und Prüfungsmaßstab für das Statute law ansahen"661.

Textstelle (Originalquellen)

Statutes, S.66. 28 Seidon 20, S. 105 ff. 29 29 Fitzherbert, Natura, S. 481; E. R. 77, S. 653. 30 Vgl. Plucknett, a. a. O.; ders. Statutes, a. a. O. 31 31 E.R. 77, S. 653. 31 69 32 32 Plucknett. a.a.O., S. 36/45. 32 70 33 33 Cranch 1, S. 175. Vgl. dazu v. Hippel, Staatslehre, S. 364. 34 Vgl. Art. 100 Abs. 1 GG i.V. mit §§ 13 Nr. 11, 80ff, BVerfGG. 35 35 Vgl. Marcic, S. 177; Maunz, S. 242, 35 71 36 36 Fitzherbert, Abridgement, S.42b. 36 37 35 Edward 1 St. 1 c. 1, in: St. L. 1, S. 160 ff. Das Statute von 1307 erging ohne Zustimmung ³⁶ der Lords, wurde dann aber durch STATUTE OF CARLISLE CONFIRMATION ACTS, 1330 und ³⁶ 1331 (4 Edward 3 c. 6 und 5 Edward 3 c. 3, in St. L. 1, S. 203 und 207), vom gesamten Parlament bestätigt; vgl. Coke II, S. 287. 38 38 Hier zitiert in der Übersetzung von Plucknett, Jud. Review, in H. L. R. 1926/27, S. 37 ³⁸ Anm.25; Sp. d. V. ³⁹ 39 Vgl. Plucknett, Jud. Review, in H. L. R. 1926/27, S.40. ³⁹ 72 ⁴⁰ 40 Plucknett, Jud. Review, in H. C. R. 1926/27, S.37, 38. 41 41 A.a.O. 41 73 43 43 Vgl. oben, Anm. 38. 44 44 Vgl.

heute noch angesehenen Entscheidungssammlungen aufnahmen. Die "Meinung" des Gerichts ging dahin, daß das STATUTE OF CARLISLE, da oder soweit " impertinent to be observed", nichtig sei. Als "impertinent" galt hierbei ein Gesetz, wenn es entweder wegen innerer Widersprüchlichkeit unausführbar erschien oder die gemeinrechtliche Beweisregelung so unglücklich mit dem Gesetz zusammentraf, daß, unabhängig von der materiellen Rechtslage, stets der Kläger unterlegen wäre. Hinter diesem letzten Nichtigkeitsgrund dürfte der teils auf gemeinrechtliche, teils auf naturrechtliche Wertvorstellungen zurückgehende Gedanke des prozessualen "fair play", eines Grundsatzes der sog. natürlichen Gerechtigkeit, gestanden haben,

die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile in Großbritannien gerichterlichen fordert wird76. Auch ANNUITIE 41 bestätigt demnach, daß die Idee des Prüfungsrechts bereits im Mittelalter nachweisbar ist. STROWD'S CASE (1575) und die dazugehörige anonyme Vorentscheidung der QUEEN'S BENCH aus dem Jahre 1572 beweisen schließlich, daß die Richter des elisabethianischen Zeitalters die königliche Prärogative als Auslegungs- und

- 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater.... 1969, S. 1
- 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 82
- 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 83

PlagiatService

Prüfbericht 188529





Dem Strowd's Case (1575) lag im wesentlichen folgender Sachverhalt zu Grunde: Im Zuge der Reformation waren in England gemäß dem Dissolution of Monastries and Abbeis Act 1539663 und der Chantries Collegiate Act 154f6 sämtliche Klöster, Abteien und Stiftskirchen (chantries) enteignet und deren Besitztümer an die Krone neuverteilt worden. Viele der hiernach eingezogenen 657 Hier zit. nach Plucknett, H.L.R. 1926/27,30 (37), Anm. 25. Ländereien waren bei ihrer Konfiskation mit Rechten Dritter, insbesondere Geld-, Dienstund sonstigen Trockenrechten (rent charges, rent Services, rents sec), belastet, deren Inhaber Laien waren, die im übrigen in keinerlei Rechtsverhältnis zu ihren kirchlichen Schuldnern standen. Soweit solche Rechte auf Ordensbesitz beruhten, waren sie nach dem Auflösungsgesetz Heinrichs VIII. ersatzlos wegg efallen. 666 Dadurch waren für eine Reihe von Laien Härten entstanden, die der Chantries Collegiate Act bei der Einziehung des Stiftskirchenbesitzes nicht wiederholen wollte. Demgemäß ordnete s. 17 dieses Gesetzes eine sog. "saving" -Klausel an, nach der das Fortbestehen aller mit den konfiszierten Grundstücken verbundenen Drittrechte einschließlich der Dienstrechte (rent Services 661) angeordnet wurde. Die durch sog. "distress" 66* vom Lehnsmann gegen den Vasallen erzwingbaren Dienstrenten, die der Chantries Collegiate Act den Berechtigten erhalten wollte, gerieten jedoch wenn das

Textstelle (Originalquellen)

Prüfungsmaßstab für das STATUTE LAW ansahen. Nach allem folgt, daß im Mittelalter und in der Tudorzeit nachweislich vier Maßstäbe bzw. Gesichtspunkte als Kriterium für die Frage der Verbindlichkeit von Gesetzen eine

und Stiftskirchen (chantries) aufgelöst worden. Ihr Besitz wurde konfisziert und fiel zur Neuverteilung an die Krone. Die gesetzliche Grundlage hierfür bildeten der 1539 unter HEINRICH V1H. erlassene DISSOLUTION OF MONASTRIES AND ABBEIS ACT⁵⁶ und der CHANTRIES COLLEGIATE ACT aus dem 1. Regierungsjahr König EDUARDS VI. (1547 -53)⁵⁷. Viele der hiernach eingezogenen Ländereien waren bei ihrer Konfiskation mit Rechten Dritter, insbesondere Geld-, Dienst- und sog. Trockenrenten (rent charges,

unter HEINRICH VHI. erlassene DISSOLUTION OF MONASTRLES AND ABBE IS ACT⁵⁶ und der CHANTRIES COLLEGIATE ACT aus dem 1. Regierungsjahr König EDUARDS VI. (1547 -53)⁵⁷. Viele der hiernach eingezogenen Ländereien waren bei ihrer Konfiskation mit Rechten Dritter. insbesondere Geld-, Dienst- und sog. Trockenrenten (rent charges, rent Services, rents sec), belastet, deren Inhaber Laien waren, die im übrigen in keinerlei Rechts- oder Gewaltverhältnis zu ihren kirchlichen Schuldnern standen⁵⁸. Soweit derlei Rechte auf Ordensbesitz ruhten, waren sie nach dem Auflösungsgesetz HEIN- RICHS VHI, ersatzlos weggefallen⁵⁹. Dadurch waren Härten entstanden, die der CHANTRIES COLLEGIATE ACT bei der Einziehung des Stiftskirchenbesitzes nicht wiederholen wollte. Das Gesetz ordnete daher in einer sog. "saving" -Klausel (§ 17) das Fortbestehen aller mit den konfiszierten Grundstücken verbundenen Drittrechte einschließlich der bereits erwähnten Dienstrenten (rent Services) an. Letztere sind in etwa den Hand- und Spanndiensten des deutschen Rechts vergleichbar. Sie beruhten auf dem mittelalterlichen Lehnswesen und

Dienstverpflichteten bei Dienstverweigerung oder Leistungsverzug im Wege der Selbstvollstreckung bestimmte Gegenstände wegnehmen und so lange festhalten durfte, bis die geschuldete Leistung erbracht war⁶⁰. Die so erzwingbaren Dienstrenten, die der CHANTRIES COLLEGIATE ACT den

- 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 83
- 22 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 77

PlagiatService

Prüfbericht 188529





enteignete Land der Krone zufiel - mit der königlichen Prärogative in Konflikt, die wiederum Teil des common law darstellte. 669 Hiernach konnte sich der König keinem Menschen zu Dienst verpflichten. 670 Demzufolge erloschen Dienstrenten nach Prärogativrecht automatisch, sobald damit belastetes Land in den Besitz der Krone gelangte und auch durch Neubelehnung nicht wieder aufleben konnten. 671 Insoweit stand die "saving"-Klausel des Chantries Collegiate Act in Widerspruch zur königlichen Prärogative, denn sie erhielt eine Rente aufrecht, die nach Prärogativrecht hätte erlöschen müssen. Streitentscheidende Frage war damit, ob der gesetzlichen oder der Prärogativen Regelung der Vorzug gebühren sollte. Die Gerichte entschieden sich in der anonymen Entscheidung der Queen's Bench aus dem Jahre 1572672 und dem Strowd's Case (1575)⁶⁷³ für einen Kompromiss. Die Gerichte nahmen für sich die Kompetenz in Anspruch, 665 Vgl. Plucknett, H.L.R. 1926/27, 30 (40 ff.). Verstöße gegen die königliche Prärogative im konkreten Streitfall festzustellen. Dabei waren sie bestrebt, ein Gesetz, auf dessen Gültigkeit es bei der Entscheidung ankam, soweit wie möglich und - wie im Strowd's Case geschehen manchmal sogar contra legem, im Lichte der Prärogative auszulegen. Erschien dem Gericht der Widerspruch unauflöslich, zögerte es andererseits nicht - wie im anonymen Fall der Queen's Bench geschehen - das betreffende Gesetz, soweit es sich mit der königlichen Prärogative nicht vereinbaren ließ, als unwirksam zu behandeln.674 e. Zwischenergebnis Es bleibt festzuhalten, dass im Mittelaler und in der Tudorzeit vier Gesichtspunkte für die richterliche Normenkontrolle von Bedeutung gewesen sind. Dies waren common law (Cessavit 42), die

Textstelle (Originalquellen)

Berechtigten erhalten wollte, gerieten jedoch, wenn das konfiszierte Land an die Krone fiel, mit der königlichen PRÄ- ROGATIVE in Konflikt, die wie sich noch zeigen wird ein Teil des COMMON LAW ist.

ein Teil des COMMON LAW ist. Der König konnte sich hiernach u.a. keinem Menschen zu Dienst verpflichten. Die Folge war, daß Dienstrenten nach Prärogativrecht automatisch erloschen, sobald damit belastetes Land in den Besitz der Krone kam und auch durch Neulehnung nicht Wiederaufleben konnten". Die " saving"-Klausel des CHANTRLES COLLEGIATE ACT stand somit in einem klaren Widerspruch zur königlichen Prärogative; sie erhielt eine Rente aufrecht, die nach Prärogativrecht hätte erlöschen müssen. Die entscheidende Frage war daher, welche Regelung den Vorrang haben sollte: die gesetzliche oder die Prärogative. Die Gerichte entschieden sich in einer Reihe von Fällen.

Widerstreit gerieten und die Richter vor die Frage stellten, welche der rivalisierenden Normen auf den konkreten Rechtsfall anzuwenden sei. In zwei Urteilen, nämlich Cessavit 42 (1360) und der anonymen Entscheidung der QUEEN'S BENCH aus dem Jahre Kernbereich des COMMON LAW ein, so setzt sich dieses zur Wehr: Das betreffende Gesetz ist wegen Verstoßes gegen " common right and reason" nichtig. In dieser

Gesetz hiergegen verstieß, war es unwirksam. Die Gerichte nahmen für sich das Recht in Anspruch, derartige Verstöße im konkreten Streitfall festzustellen und darüber zu entscheiden. Dabei waren sie bestrebt, ein Gesetz, auf dessen Gültigkeit es bei der Entscheidung ankam, soweit wie möglich, manchmal sogar contra legem, im Lichte der Prärogative auszulegen (STROWD'S CASE). Erschien dem Gericht der Widerspruch unauflöslich, zögerte es andererseits nicht, das betreffende Gesetz, soweit es sich mit der königlichen Prärogative nicht vereinbaren ließ, als unwirksam zu behandeln (anonymer Fall). 72 Vgl. oben, Anm.63. 5. Ergebnis Aufgrund dieser Fallanalysen ergibt sich folgendes Gesamtbild: Richter HERLES Ausführungen in THOMAS TREGOR'S CASE (1334) sind kein sicheres Präjudiz für

und in der Tudorzeit nachweislich vier Maßstäbe bzw. Gesichtspunkte als

- Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 78
- 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 164
- 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater.... 1969, S. 81

PlagiatService

Prüfbericht 188529

19.10.2018 141





Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater.... 1969, S. 77

25% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Durchführbarkeit des anzuwendenden Gesetzes (Annuitie 41), natural justice (Annuitie 41) und die royal prerogative (anonymer Queen's Bench-Fa\\ und Strowd's Case). Diese Maßstäbe stecken den Rahmen der "common right and reason" im Sinne Cokes675 ab. 2. Sir Edward Coke (1552-1634) In der englischen Rechtsgeschichte gebührt Sir Edward Coke der besondere Verdienst, England vor dem Absolutismus bewahrt zu haben, indem er das Supremat des common law gegenüber sämtlichen anderen

658 Vgl. FN 657.

659 Vgl. Cheshire, 61A ff.

660 E.R. 123, 345 ff.

661 E.R. 77, 654 ff.

666 Vgl. Plucknett (FN 665), 42, Anm. 34.

669 Vgl. Vollmer, 78 ff.

670 Vgl. FN 669.

671 Vgl. Plucknett (FN 665), 42 f.

673 Vgl. E.R. 123, 345 ff.

Kriterium für die Frage der Verbindlichkeit von Gesetzen eine Rolle gespielt haben: 1. COMMON LAW (CESSAVIT 42), 2. Durchführbarkeit des anzuwendenden Gesetzes (ANNUITIE 41), 3. NATURAL JUSTICE (ANNUITIE 41) und 4. ROYAL PREROGATTVE (anonymer QUEEN'S BENCHFall, STROWD'S CASE). In zwei Fällen, nämlich CESSAVIT 42 (1360) und der anonymen Entscheidung der QUEEN'S BENCH aus dem Jahre 1572, war die



für den Kampf gegen das noch am Absolutismus festhaltende Geschlecht der Stuarts, der nach dem Bürgerkrieg (1642-1649677) unter der Ägide von Oiver Cromwell zur Hinrichtung von König Charles I. im Jahre 1649678 und nach der Glorreichen Revolution (Glorious Revolution) von 1688 zur Unterwerfung des Königtums unter den Willen des Parlaments führte.679 Dieser historische Konflikt, der allein die Machtverteilung zwischen Parlament und Krone zum Gegenstand hatte, wird Vgl. Vollmer, 81. Vgl. die Fragestellung oben § 6. Vgl. Romberg, 218. Vgl. Schweinitz, 492 f. Vgl. Schwanitz, 493. Vgl. Loewenstein, Parlamentarismus, 60 ff. von der herrschenden

Damit lieferte COKE dem Parlament die rechtliche Grundlage für den Kampf gegen die Stuarts, der 1649 CHARLES I. den Kopf kostete⁸⁰ und 76 Vgl. Cheshire, S. 674ff. in der Glorreichen Revolution von 1688 zur Unterwerfung des Königtums unter den Willen des Parlamentes führte⁸¹. Dieser geschichtliche Konflikt, in dem es allein um das Verhältnis zwischen Parlament und Krone, nicht aber um das zwischen Gesetzgebung und Rechtsprechung ging,



Krone, nicht aber um das zwischen Gesetzgebung und Rechtsprechung ging, wird zumeist übersehen, wenn die herrschende angelsächsische Verfassungsrechtslehre⁸² folgenden Ausspruch COKES zum Anlaß nimmt, diesen als einen Vorkämpfer des parlamentarischen Souveränitätsdogmas im orthodoxen Sinne zu betrachten⁸³: "The power and Jurisdiction of parliament ist so transcedent and absolute, as it cannot be confined either for causes or persons within any bounds ". COKES Leben und

Textstelle (Originalquellen)

der kontrollierenden Macht des COMMON LAW sich mit COKES bereits erwähnter Eloge auf die Macht des Parlaments verträgt, wonach²¹⁹ "the power and jurisdiction of parliament ... is so transcendent and absolute, as it cannot be confined either for causes or persons within any bounds." 215 Vgl. oben, Anm. 123. Diese Worte, die seit BLACKSTONE 220 und DICEY 221 von der herrschenden angelsächsischen Verfassungsrechtslehre als Beweis für die geschichtliche Haltbarkeit und darüber hinaus

nstitut für Internet-Marketing

common law, dem Dr. Bonhams 's Case, der auch als The Case of the College of Physicians (1610) bekanntgeworden ist.684 Diesen Fall hatte die Bench of Common Pleas6*5 unter dem Vorsitz Cokes zu entscheiden. Dem Rechtsstreit lag eine Klage des Arztes Dr. Thomas Bonham gegen den Präsidenten und die Zensoren des Royal College of Physicians zugrunde. Der Sachverhalt stellte sich im wesentlichen wie folgt dar: Dr. Bonham war Medizinstudent an der Universität Cambridge gewesen und hatte dort den Grad eines "Doktors der Medizin" erlangt. Im Anschluss daran hatte er sich ohne Erlaubnis des Royal College of Physicians in London als praktischer Arzt niedergelassen und auch weiterpraktiziert, nachdem die Prüfungskommission des Royal College of Physicians seine auf Einladung im April 1610 abgelegte Prüfling als unzulänglich (insufficient) befunden und ihm die weitere Berufsausübung in London untersagt hatte. Das Royal College of

OF PHYSICIANS (1610), wie der ungekürzte Titel in "Coke's Reports" lautet ll5, hatte die BENCH OF COMMON PLE AS unter dem Vorsitz von SIR EDWARD COKE über eine Klage des Arztes Dr. THOMAS BONHAM gegen den Präsidenten und die Zensoren des ROYALCOLLEGE OF PHYSICIANS in London wegen rechtswidriger Einkerkerung zu entscheiden. Der Klage lag folgender Sachverhalt zugrunde: THOMAS BONHAM, Doktor der Medizin der Universität Cambridge, hatte sich ohne Erlaubnis des COLLEGE OF PHYSICIANS in London als praktischer Arzt niedergelassen. Deswegen wurde er im April 1610 vor den Präsidenten und die Zensoren des Kollegs geladen und einer Prüfung unterzogen. Die Prüfungskommission fand seine medizinischen Kenntnisse unzulänglich (

• 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 88



Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Geldstrafe verurteilt; außerdem erging Haftbefehl. Beim nächsten Termin im November 1610 erschien Dr. BONHAM zwar, lehnte es aber ab, sich noch einmal prüfen zu lassen, da er als Doktor der Medizin der Universität Cambridge nicht unter die Jurisdiktion des COLLEGE OG PHYSICIANS falle. Daraufhin ließen ihn die Zensoren (ohne Präsident) durch Bedienstete des Kollegs verhaften und ins Gefängnis werfen. Hiergegen richtete sich

• 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 88



falle. Daraufhin ließen die Zensoren ihn - in Abwesenheit des Präsidenten durch Bedienstete des Royal College ergreifen und in den Kerker werfen. Hiergegen richtete sich die Klage des Dr. Bonham, die sich von diesem Zeitpunkt an gegen die leitenden Mitglieder des Royal College of Physicians richtete.687 Die Beklagten stellten im Rahmen ihrere Klageerwiderung auf den Letters Patent - die Inkorporationsurkunde des Royal College of Physicians aus dem Jahre 1518 - ab. Hierin hatte ihnen König Heinrich VIII. (1509-1547688) das Privileg gewährt, Ausübung und Zulassung zu

Daraufhin ließen ihn die Zensoren (ohne Präsident) durch Bedienstete des Kollegs verhaften und ins Gefängnis werfen. Hiergegen richtete sich die Klage , die Dr. BONHAM nunmehr gegen die leitenden Mitglieder des ROYAL COLLEGE OF PHYSICIANS anstrengte¹¹⁶. Die Beklagten beriefen sich zu ihrer Rechtfertigung auf die Inkorporationsurkunde (Letters Patent) des ROYAL COLLEGE aus dem Jahre 1518, durch die ihnen König HEINRICH VIII. (1509-1547) das

• 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 88

nstitut für Internet-Marketing

148

die ihnen König HEINRICH VIII. (1509-1547) das Privileg verliehen hatte, Ausübung und Zulassung zu den Heilberufen im Stadt und Regierungsbezirk London zu regeln und ihre Anordnungen notfalls durch Geld- und Gefängnisstrafen zu erzwingen. Jeder Arzt, der ohne Zulassung des ROYAL COLLEGE in London praktizierte, konnte hiernach zu 100 Schilling Geldstrafe verurteilt werden, von denen eine Hälfte an den König, die andere

• 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 88

durch den Royal College of Physicians Act I523689 bestätigt und im Jahre 1553 durch ein weiteres Parlamentsgesetz⁶⁹⁰ um die Bestimmung erweitert, dass sämtliche Gefängnisse im Wege der Amtshilfe (pfficial assistance) verpflichtet waren, die ihnen vom Royal College überstellten Personen ohne die sonst übliche Möglichkeit der Freilassung gegen Kaution - gefangen zu halten. Vgl. E.R. 77, 646 (648 ff). 686 087 Vgl. E.R. 77,646 (648 f.). 688 Vgl. Schweinitz, 492. 689 14 & 15 Henry 8, c. 5 in: St.L. 2,132 ff. Dr. Bonham führte zu seiner Verteidigung an, dass diese Gesetze auf Graduierte der Universitäten Oxford und Cambridge nicht anwendbar seien.691 Die Berich of Common Pleas 690 1 Mary, c. 9.

OF PARLIAMENT (1 Mary c.9), um eine Bestimmung erweitert worden, wonach alle Gefängnisse im Wege der Amtshilfe verpflichtet waren, die ihnen vom ROYAL COLLEGE und dessen Präsidenten überstellten Personen - ohne die sonst übliche Möglichkeit der Freilassung gegen Kaution - einzuschließen. Dr. BONHAM machte (u.a.) geltend, daß diese Gesetze auf Graduierte der Universität Oxford und Cambridge nicht anwendbar seien¹¹⁹. Die BENCH OF COMMON PLEAS entschied mit

• 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 89

nstitut für Internet-Marketing

anwendbar seien.691 Die Berich of Common Pleas entschied mehrheitlich zugunsten des Dr. Bonham. Coke, der den Vorsitz in der Verhandlung führte, begründete das Urteil und hob dabei zwei rechtliche Gesichtspunkte hervor: Erstens besitze das Royal College of Physicians gegenüber nicht zugelassenen im Gegensatz zu inkompetenten - Ärzten nicht die Kompetenzen, die es für sich beanspruche. Selbst wenn es diese Befugnisse besitzen sollte, seien diese jeoch nicht richtig ausgeübt Zur Begründung des ersten Gesichtspunktes rekurrierte Coke auf fünf Gründe, von denen vorliegend der vierte besonders

das Urteil begründete, konzentrierte sich in seinem REPORT auf zwei rechtliche Gesichtspunkte, die nach Ansicht der Mehrheit die Klage stützten: In erster Linie besitze das COLLEGE OF PHYSICIANS gegenüber nicht zugelassenen, im Gegensatz zu inkompetenten, Ärzten nicht die Befugnisse, die es beanspruche. Wenn es die beanspruchten Befugnisse aber besitze, dann seien diese, zweitens, nicht richtig ausgeübt worden¹²⁰. Zur Begründung des ersten Punkts führte

• 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 89

nstitut für Internet-Marketing

wichtig erscheint. Dieser geht auf die Tatsache ein, dass die Präsidenten und Zensoren ein unmittelbares finanzielles Interesse an der Verhängung von Geldstrafen hatten; sie durften jeweils die Hälfte für sich selbst behalten. Demzufolge seien sie an jedem Fall, den sie behandelten, nicht nur als Richter, sondern auch als Partei beteiligt. Dies verstoße gegen den Grundsatz des common law, dass niemand in seiner eigenen Sache Richter sein dürfe. Coke fuhrt dazu aus: "The censors cannot be judges, ministers and parties, judges to give sentence or judgment, ministers to make summons; and parties to have the moiety of the forfeiture, - quia aliquis non debet esse Judex in propria causa, imo iniquum est aliquem suae rei esse judicem."695 Im Anschluss daran folgen die umstrittenen Ausfuhrungen Cokes zur kontrollierenden Macht des common law: "And it appears in ours books, that in many cases the common law will controul acts of Parliament, and sometimes adjudge them to be utterly void: for when an act of Parliament is against common right and reason, or repugnant, or impossible to be performed, the common law will controul it, and adjudge such Act to be void."

Textstelle (Originalquellen)

sie verhängten, jeweils die Hälfte für sich behalten durften und insoweit ein direktes finanzielles Interesse an diesen Strafen hatten. Infolgedessen seien sie so meinte COKE, an jedem Fall, den sie behandelten, nicht nur als Richter, sondern auch als Partei beteiligt. Das sei jedoch nicht rechtens, denn niemand dürfe in seinen eigenen Sachen Richter sein: in den Worten COKES¹²²: "The censors cannot be judges, ministers and

labgeleiteten Kernbereich, den kein Gesetz antasten 1572 kann. Zu diesem Kernbereich zählte COKE mit Sicherheit die Prärogative Dispensgewalt und das Gnadenrecht der Krone sowie den Grundsatz, daß niemand in seiner eigenen Sache Richter sein dürfe. Hinzukommen möglicherweise der Grundsatz der Menschenwürde und das Verfassungsprinzip der konstitutionellen Monarchie, jene Rechtswerte nämlich, deren Schutz die genannten Prärogativbefugnisse offensichtlich bezwecken. Gegenüber dem Gesetzesrecht

lis a maxim in law, aliquis non debet esse judex in propria, causa", schreibt COKE im ersten "Institute" 185, und aus Dr. BONHAMS'S CASE erinnern wir uns 186 : "The censors cannot be judges, ministers, and parties, judges to give sentence or judgment, ministers to make summons, and parties to have the moiety of the forfeiture, quia aliquis non debet esse Judex in propria causa, imo iniquum est aliquem suae rei esse judicem". Ein Gesetz, das wie die vom Parlament bestätigte Inkorporationsurkunde des ROYAL COLLEGE OF PHYSICIANS gegen diesen Grundsatz verstößt, ist - daran läßt COKE in Dr. BONHAM'S

the forfeiture, quia aliquis non debet esse Judex in propria causa, imo iniquum lest aliquem suae rei esse judicem". Hierauf folgen dann die umstrittenen Ausführungen zur kontrollierenden Macht des COMMON LAW¹²³: "And it appears in our books, that in many cases the common law will controul acts of Parliament, and sometimes adjudge them to be utterly void: for when an

zur Kontrollfunktion des COMMON LAW in Dr. BONHAM'S CASE (1610). die hier wegen der besseren Übersicht noch einmal wiedergegeben werden sollen¹⁹⁹: "And it appears in our books, that in many cases the common law will controul acts of Parliament, and sometimes adjudge them to be utterly void:

- Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater.... 1969, S. 89
- 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater.... 1969, S. 1
- 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 102
- 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater.... 1969, S. 89

PlagiatService

Prüfbericht 188529





ins Mittelalter zurück.697 Im zweiten Zitat verbindet Coke diesen Grundsatz des common law mit der entsprechenden Rechtsfolge und subsumiert sie auf den vorliegenden Fall: Parlamentsgesetze, die wie hier gegen "common right and reason" etc. Verstössen, d.h. hier den Präsidenten und die Zensoren des Royal College of Physicians zu Richtern in eigener Sache machen, sind nach common law nichtig (void). Damit bilden die beiden Zitate, trotz ihrer elaboraten Diktion, ein in sich geschlossenes rechtliches Argument, das bei gleichzeitiger Subsumtion einen Tatbestand mit einer Rechtsfolge verbindet698, indem es einen abstrakten Rechtssatz des common law auf einen konkreten Lebenssachverhalt anwendet.699 Folglich ist davon auszugehen, dass Cokes umstrittene Ausfuhrungen zur kontrollierenden Macht des common law gegenüber dem Gesetzesrecht nicht eine bloße beiläufige Rechtsbemerkung (obiter dicta) darstellten, sondern integrierender Bestandteil seiner rechtlichen Subsumtionen, mithin tragende Entscheidungsgründe (ratio decidendi) waren.700 Dafür spricht auch

33% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Richter sein. Im zweiten Zitat knüpft COKE an dieses Verbot die Rechtsfolge: ACTS OF PAR L AME NT, die gegen "common right and reason" etc. verstoßen, d. i. hier den Präsidenten und die Zensoren des ROYAL COLLEGE OF PHYSICIANS zu Richtern in eigener Sache machen, sind (nach Common Law, das insoweit eine Kontrollfunktion ausübt) "void". Die beiden Zitate bilden also, ungeachtet ihrer weitschweifigen Diktion, ein in sich geschlossenens rechtliches Argument, das bei gleichzeitiger Subsumtion einen Tatbestand mit einer Rechtsfolge verbindet, mit anderen Worten einen labstrakten Rechtssatz¹²⁵ auf einen konkreten Lebenssachverhalt anwendet. Mehr würde man auch heutzutage von einem Richter nicht verlangen können. Die Schlußfolgerung, zu

• 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 90

nstitut für Internet-Marketing

Vgl. E.R. 77, 646 (652 ff). b. Sir Edward Cokes Idee einer materiellen Gesetzeskontrolle i. Die Nichtigkeitsgründe Erinnern wir uns noch einmal daran, dass es nach Coke drei Gründe gibt, die die "Nichtigkeit" eines Gesetzes zur Folge haben. 703 Diese Gründe, Verstoß gegen "common right and reason" "repugnancy" und "impossibility of Performance" werden nunmehr vor dem Hintergrund der Rechtsprechung aus Mittelalter- und Tudorzeit sowie dem Dr. Bonhams 's Case (1610) verständlich. Der Prüfungsmaßstab der "common right and reason" knüpft an die Gedanken des Natur- und Vernunftrechts an, deren Verletzung das betreffende Parlamentsgesetz im Dr. Bonhams's Case nichtig machte. Dabei steht die Bezeichnung "right" in der angelsächsischen Rechtsterminologie für "Berechtigung" bzw. "subjektives Recht". Den

the common law will controul it, and adjudge such act to be void. * Drei Gründe haben hiernach die "Nichtigkeit" eines Gesetzes zur Folge: Verstoß gegen " common right and reason", "repugnancy" und "impossibility of performance". Am einsichtigsten erscheint hiervon der dritte Grund. Er erinnert in derDilction an den von COKE zitierten Präzedenzfall ANNUITIE 41 (1449). worin das angerufene Gericht zum STATUTE OF

• 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 105



Textstelle (Originalquellen)

bedeutet Berechtigung oder subjektives Recht; sein Gegenhin. "Common right " wäre demnach Berechtigung nach COMMON LAW. In Verbindung mit " reason" dürfte es, pars pro toto, die Summe jener mittels Rechtsvernunft'aus dem Naturrecht abgeleiteten gemeinrechtlichen Berechtigungen bezeichnen, die COKE für unabdingbar hielt. Welche subjektiven Rechte dies sind, verrät Coke in Dr. BONHAM'S CASE nicht. Möglicherweise gehört hierher das Grundrecht auf Achtung jenes Minimum an Menschenwürde, dessen Schutz das von COKE in CALVLN'S CASE (1608)²¹⁰ für unabdingbar erklärte Schutzund Gnadenrecht der Krone bezweckt. Technische Undurchführbarkeit, innerer Widerspruch, Nichterreichbarkeit des bezweckten Erfolges und Verstoß gegen gewisse Grundwerte

sind, verrät Coke in Dr. BONHAM'S CASE nicht. Möglicherweise gehört hierher das Grundrecht auf Achtung jenes Minimum an Menschenwürde, dessen Schutz das von COKE in CALVIN'S CASE (1608)²¹⁰ für unabdingbar erklärte Schutz- und Gnadenrecht der Krone bezweckt. Technische Undurchführbarkeit, innerer Widerspruch, Nichterreichbarkeit des bezweckten Erfolges und Verstoß gegen gewisse Grundwerte des COMMON LAW sind nach allem die Gründe, die den Richter

PlagiatService

Prüfbericht 188529

19.10.2018 155

• 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 108



blieb. Einen Hinweis auf COKES eigene Wortdeutung finden wir in ROWLES v. MASON (1612), wo es wie schon an anderer Stelle erwähnt heißt 207 : " ... for if there be repugnancy in Statute, or unreasonableness in custom, the common law disallows and rejects it, as it appears by Dr. Bonham's Case" Danach scheint COKE "repugnant" mit "unreasonable", also mit unvernünftig gleichzusetzen. Für diese Deutung spricht auch BROWNLOWS Version von Dr. BONHAM'S CASE, nach der COKE die

dritte Grund. Er erinnert in derDilction an den von COKE zitierten Präzedenzfall ANNUITIE 41 (1449), worin das angerufene Gericht zum STATUTE OF CARLISLE die "Meinung" (Opinion) vertrat, "that this statute is void for it is impertinent to be observed" 200 . Das "Impertinente" erblickte das Gericht bekanntlich einmal darin, daß die in diesem Gesetz aufgestellten Vorschriften über die Aufbewahrung und Benutzung der gemeinsamen Konventssiegel der Klöster

¹¹ Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 105

Dr. Bonham's Case nicht die Ausdrucksweise "impertinent to be observed", sondern die distanziertere und präzisere Formulierung "impossible to be observed", die allein an den Gesichtspunkt der technischen Undurchführbarkeit eines Gesetzes anzuknüpfen scheint.713 Coke führt jedoch außer dem Statute of Carlisle kein Gesetz an, auf das der Nichtigkeitsgrund "impossible to be performed" zutreffen könnte. Mithin ist m.E. davon auszugehen, dass Coke im Zweifel auch solche Gesetze erfassen wollte, die zwar technisch durchführbar waren, deren Anwendung aber der ratio des Gesetzgebers zuwiderlaufen würde. Als Ergebnis bleibt damit festzuhalten, dass nach Coke technische Undurchführbarkeit, innerer Widerspruch, Nichterreichbarkeit des bezweckten Erfolges und Verstoß gegen bestimmte Grundsätze des common law die Gründe 7üy E.R. 123, 892 (895). 710 Vgl. oben § 6 A. I. I.e. 711 Zit. nach Plucknett, H.L.R. 1926/27, 30 (37), Anm. 25. sind, die den Richter berechtigen, Parlamentsgesetze für nichtig zu erklären, to 715 "adjudge them to be utterly void". (1) Der Meinungsstand in der Literatur Trotz Cokes eindeutiger Diktion im Dr. Bonham 's Case, bestreiteten Gough7 xe und Holdsworth71", dass Coke damit ein materielles Gesetzesprüfungsrecht für die Gerichte in Anspruch nehmen wollte. Goughs drückt dies wie

714 Vgl. Vollmer, 106.

Textstelle (Originalquellen)

englischen Druckereibesitzern die Pflicht auferlegte, bis spätestens zum 31. Juli 1881 bestimmte Erklärungen abzugeben, obwohl das Gesetz nicht vor dem 27. August 1881 in Kraft trat²⁰². Indessen führt COKE außer dem STATUTE OF CARLISLE kein Gesetz an, auf das der Nichtigkeitsgrund "impossible to be performed" zutreffen könnte. Das spricht wiederum dafür, daß COKE mit seiner von ANNUITIE 41 abweichenden Ausdrucksweise keinen Gegensatz zu diesem Rechtsfall, auf dessen Beispiel er sich ausdrücklich beruft, schaffen

das Grundrecht auf Achtung jenes Minimum an Menschenwürde, dessen Schutz das von COKE in CALVLN'S CASE (1608)²¹⁰ für unabdingbar erklärte Schutz- und Gnadenrecht der Krone bezweckt. Technische Undurchführbarkeit, innerer Widerspruch, Nichterreichbarkeit des bezweckten Erfolges und Verstoß gegen gewisse Grundwerte des COMMON LAW sind nach allem die Gründe, die den Richter nach COKE berechtigen, Parlamentsgesetze für nichtig zu erklären, to "adjudge them to be utterly void"²¹. Obwohl COKES Sprache in Dr. BON- HAM'S CASE schwerlich eindeutiger sein kann, bestreitet GOUGH, daß COKE damit ein materielles Prüfungsrecht

PlagiatService

Prüfbericht 188529

19.10.2018 157

• 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 106

für die Gerichte in Anspruch

Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 108





nstitut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 123

in der Literatur Trotz Cokes eindeutiger Diktion im Dr. Bonham 's Case, bestreiteten Gough7 xe und Holdsworth71", dass Coke damit ein materielles Gesetzesprüfungsrecht für die Gerichte in Anspruch nehmen wollte. Goughs drückt dies wie folgt aus: "Admittedly his phraseology was wide, but it is not necessary to support that he meant to claim for the courts general powers to declare statutes void on the ground of conflict with higher law. When he said that the common law would 'controul' an act of parliament he meant that the courts would interpret it in such a way as not to conflict with those same accepted principles of reason and justice which ... were presumed to underlie all law. Similarly, when he spoke of adjudging an act to be void, he did not mean that the court could declare it to have been beyond power of parliament to enact, but that the court would construe it strictly, if this were necessary in order to bring it into conformitiv with these recognized principles, either disregarding such part of it as affected the case being tried, or ruling that the case lay outside the scope of statute, and that the statute was therefore inapplicable."⁷¹⁸ (2) Kritik M.E. wird diese Deutung Goughs den Ideen Cokes nicht gerecht.⁷¹⁹ Zugegebener Maßen besagt die Äußerung Cokes, "that in many cases the common law will controul acts of Parliament"720 nicht mehr und nicht weniger, als dass jedes Gesetz zunächst im Lichte des common law auszulegen und ein etwaiger Konflikt - ähnlich der verfassungskonformen Auslegung im deutschen Recht⁷²¹ - nach Möglichkeit common /aw-konforrn zu interpretieren sei. Insoweit berief sich Coke ausdrücklich auf

718 Gough, 35.

719 Vgl. Vollmer, 108.

720 E.R. 77, 646 (652).

721 Vgl. dazu Richter I Schuppen, 44 ff.

Textstelle (Originalquellen)

Sprache in Dr. BON- HAM'S CASE schwerlich eindeutiger sein kann, bestreitet GOUGH, daß COKE damit ein materielles Prüfungsrecht für die Gerichte in Anspruch nehmen wollte²¹²: Admittedly his phraseology was wide, but it is not necessary to suppose that he meant to claim for the courts general powers to declare statutes void on the ground of conflict with higher law. When he said that the common law would 'control' an act of parliament he meant that the courts would interpret it in such a way as not to conflict with those same accepted principles of reason and justice which ... were presumed to underlie all law. Similarly, when he spoke of adjudging an act to be void, he did not mean that the court could declare it to have been beyond the power of parliament to enact, but that the court would construe it strictly, if this were necessary in order to bring it into conformity with these recognized principles. either disregarding such part of it as affected the case being tried, or ruling that the case lay outside the scope of the statute, and that the statute was therefore inapplicable. "Diese Deutung, zu der anscheinend auch HOLDSWORTH neigt²¹ , wird Dr. BONHAM'S CASE m.E. nicht gerecht. Sie trifft,

Dr. BONHAM'S CASE m.E. nicht gerecht. Sie trifft, wie schon GOUGHS Ausführungen zu den CHANTRY LAND CASES²¹⁴, nur die halbe Wahrheit: Zutreffend ist, daß COKES Feststellung, "that in many cases the common law will controul acts of Parliament"214, für sich betrachtet, nicht mehr besagt als daß (von den COMMON LAW-Gerichten) jedes Gesetz im Lichte des COMMON LAW zu interpretieren sei. Darin ist

• 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 108



Prüfbericht 188529





im Dr. Bonham 's Case eben keine Möglichkeit einer common /aw-konformen Auslegung sah. Er vertrat die Auffassung, dass der Letters Patent des Royal College of Physicians, auf dessen Gültigkeit es für die Entscheidung ankam, nicht mit dem gemeinrechtlichen Grundsatz "nemo judex in propria causa" in Einklang zu bringen sei und deshalb dem common law der Vorrang gebühre. Entgegen der Ansicht Goughs, "... that the statute was therefore inapplicable" 123 ließ es Coke ausdrücklich nicht bei einer "Unanwendbarkeit" der gesetzlichen Regelung bewenden, sondern erklärte diese für nichtig. Eine andere Deutung lässt der sprachlich eindeutige Wortlaut "for when an act of Parliament is against common right and reason ... the common law will... adjudge such Act to be void"124 m.E. nicht zu. (3) Ergebnis Mithin erweist sich Dr. Bonham's Case m.E. als ein Fall echter materieller Gesetzeskontrolle am Maßstab des common law, dessen Vorrangigkeit gegenüber dem betreffenden Gesetzesrecht naturrechtlich begründet wird.725 ii. Cokes Idee zur Parlamentsmacht Fraglich bleibt

sah CO- KE in Dr. BONHAM'S CASE keine Möglichkeit, die gesetzliche Inkorporationsurkunde des ROYAL COLLEGE OF PHYSICIANS, auf deren Gültigkeit es bei seiner Entscheidung ankam, mit dem gemeinrechtlichen Grundsatz: "nemo judex in propria causa" in Einklang zu bringen. Deswegen mußte er sich für eine der beiden widerstreitenden Normen, nämlich entweder die gesetzliche oder die gemeinrechtliche, entscheiden. COKE gab bekanntlich

it appears in our books, that in many cases the common law will controul acts of Parliament, and sometimes adjudge them to be utterly void: for when an act of Parliament is against common right and reason, or repugnant, or impossible to be performed, the common law will controul it, and adjudge such act to be void. * Drei Gründe haben hiernach die "Nichtigkeit" eines Gesetzes zur Folge: Verstoß gegen "common right and

¹¹ Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 105

des COMMON LAW sich mit COKES bereits erwähnter Eloge auf die Macht des Parlaments verträgt, wonach²¹⁹ "the power and jurisdiction of parliament ... is so transcendent and absolute, as it cannot be confined either for causes or persons within any bounds." 215 Vgl. oben, Anm. 123. Diese Worte, die seit BLACKSTONE 220 und DICEY 221 von der herr- schenden angelsächsischen Verfassungsrechtslehre als Beweis für die geschichtliche Haltbarkeit und darüber hinaus

• 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 109



englische Staatsrechtslehre727 bedient sich dieses Ausspruches als historisches Argument zur Untermauerung des parlamentarischen Souveränitätsdogmas. 728 Dem orthodoxen Schrifttum wäre beizupflichten, wenn Coke Gough, 35. E.R. 77, 646 (652). Vgl. Vollmer, 109. Coke IV, 36. Vgl. insbesondere Blacks tone 1,160 a; Dicey, 41. Vgl. O.H. Phillips, Constitutional Law, 54; Wade, C.L.J. 1955,172 (174), tatsächlich die Theorie eines allen übrigen Rechtsarten im Range vorgehenden und daher am common law nicht nachprüfbaren Gesetzesrechts (statute law) verkünden wollte. Dies kann indes aus seinen Worten keineswegs geschlossen werden, wie sich aus der Liste der von Blackstone und Dicey zitierten Beispiele Cokes für die "transzendente und absolute" Macht des Parlaments ergibt: "Daughters and heirs apparent of a man or woman, may by act of parliament inherit during the life of the ancestor. It may adjudge an infant, or minor of full age. To attaint a man of treason after his death. To naturalize a mere alien, to make him a subject borne. It may bastard a childe that by law is legitimate, viz. begotten by an adulterer, the husband being within the foure seas. To legitimate one that is illegitimate, and born before marriage absolutely, and to legitimate secundum quid, but not simpliciter."729 Dabei legt Coke bei seinen Ausführungen zur Macht des Parlaments besonderes Augenmerk auf das dritte Beispiel, wonach das britische Parlament einen Mann auch noch nach dessen Tod durch sog. "Act of Attainder"m seiner Meinung nach rechtmäßig zum Tode verurteilen konnte. Gleichwohl hielt Coke eine derartige Verurteilung rechtspolitisch für sehr fragwürdig, weil durch eine solchen Act of Attainder das in Art. 29 der Magna Charta verankerte Recht eines ieden

Textstelle (Originalquellen)

geschichtliche Haltbarkeit und darüber hinaus als einer der Eckpfeiler des parlamentarischen Souveränitätsdogmas angesehen werden²²², sind mit Dr. BONHAM'S CASE nur dann unvereinbar, wenn COKE damit tatsächlich die Theorie eines allen übrigen Rechtsarten im Range vorgehenden und daher nicht meßbaren STATUTE LAW verkünden wollte. Das kann aber aus seinen Worten nicht geschlossen werden, wie die Liste der weder von BIACKSTONE noch von DICEY

die Liste der weder von BIACKSTONE noch von DICEY zitierten Fälle zeigt, die COKE als Beispiele für die "transzendente und absolute" Macht des Parlaments anführt²²³: "Daughters and heirs apparent of a man or woman, may by act of parliament inherit during the life of the ancestor. It may adjuge an infant, or minor of full age. To attaint a man of treason after his death. To naturalize a meere alien, and make him a subject borne. It may bastard a childe that by law is legitimate, viz. begotten by an adulterer, the husband being within the foure seas. To legitimate one that is illegitimate, and born before marriage absolutely, and to legitimate secundum quid, but not simpliciter." Als Gipfel parlamentarischer Machtfülle erschien COKE hierbei das dritte Beispiel, worin das englische Parlament das Recht für sich in Anspruch nahm, einen Mann noch nach

• 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 110

PlagiatService

Prüfbericht 188529





Dr. Bonham's Case ein: Der grundsätzliche Vorrang des common law gegenüber dem Gesetzesrecht (statute law) wird durch die "transzendente und absolute" Macht des Parlaments, die diesem im Einzelfall erlaubt, gewisse Regeln des common law ausnahmsweise durch Akte der Gesetzgebung durchbrechen zu können, nicht berührt. 732 Denn dem common law verbleibt ein unabdingbarer Kernbereich, den kein Parlamentsgesetz wirksam antasten darf.⁷³ 123 Coke IV, 36. 730 Vgl. Halsbury I Kilmuir, H.L.E. 28, 398. Dieses Verfahren wurde letztmalig im Jahre 1805 auf Lord Meville angewandt; vgl. dazu May, 40. Gesetze, die dies gleichwohl

732 Vgl. Jennings, Constitution, 318 ff. und 326.

733 Vgl. Vollmer, 111.

dem STATUTE LAW, auf dem die darin entwickelte Doktrin der kontrollierenden Macht des COMMON LAW fußt, wird durch die Fähigkeit des Parlaments, gewisse gemeinrechtliche Regeln durch Akte der Gesetzgebung durchbrechen zu können, nicht berührt. In COKES Rechtssystem stellt das COMMON LAW vielmehr das allgemeine, allen lübrigen Normarten vorgehende Recht dar. Die "transzendente und absolute" Macht, die CO- KE dem

• 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 111

institut für Internet-Marketing

739 Cranch 1,137 ff. 740 Vgl. Marcic, 80 ff.

742 St.Tr. 5,43 (172):" ...there is no law in England, but is as really and truly the law of God

Textstelle (Originalquellen)

Souveränitätsgrundsatz ist, sondern verträgt sich wie das Beispiel der Weimarer Verfassung zeigt - auch mit Verfassungssystemen, die keinen souveränen Gesetzgeber haben. Schwerer wiegen die Entscheidungen, die dem Grundsatz, daß niemand sein eigener Richter sein dürfe, und dem göttlichen Recht die Befähigung absprechen. Prüfungsmaß stab des STATUTE LAW sein zu können. Bei diesen Urteilen ist sehr sorgfältig zwischen tragenden Entscheidungsgründen und

des COMMON LAW Parlamentsgesetze gemessen und, wenn damit lunvereinbar, verworfen hatte: Den Grundsatz, daß niemand in eigener Sache Richter sein dürfe (2), und die königliche Prärogative (3). Die einzige Ausnahme von dieser Tradition bildet, soweit ersichtlich, R. v. LOVE, eine Entscheidung aus dem Jahre 1651335, in der Richter KEBLE, nur beiläufig zwar, auch das göttliche Recht zum Prüfungsmaßstab erhob. Diese Entscheidung soll, da sie

Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater.... 1969, S. 167

11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 112



beiläufig (obiter dictum), das göttliche Recht als Prüfungsmaßstab für Parlamentsgesetze erachtete. A Nemo judex in propria causa Das gemeinrechtliche Prinzip, dass niemand sein eigener Richter sein könne, spielte im Anschluss an Dr. Bonham 's Case (1610) u.a. noch in Day v. Savadge (1614) City of London v. Wood (1701) und R. v. Inhabitants of Cumberland (1795) eine Rolle. i. Day v. Savadge (1614) Im Fall Day v. Savadge ging es um die Klage des Londoner Kaufmannes Day, die sich gegen die Beschlagnahme (distress) seines Sackes Muskatnüsse durch den Kaibeamten Savadge richtete, nachdem sich Day - unter

742 St.Tr. 5,43 (172):" ...there is no law in England, but is as really and truly the law of God

743 E.R. 80, 235 ff.

744 E.R. 88, 1592 ff.

745 E.R. 101, 507 ff.

Nemo Judex in propria causa Der Grundsatz, daß niemand sein eigener Richter sein dürfe, spielte nach DR. BONHAM'S CASE (1610) u.a. noch in folgenden Entscheidungen eine Rolle: a) DAY v. SAVADGE (1614)238, b) CITY OF LONDON v. WOOD (1701)²⁴⁰ und c) R. v. INHABITANTS OF CUMBERLAND (1795)²⁴¹. 237 Vgl. Gough, S. 17, Anm.6. a) DAY v. SAVADGE (1614.) DAY v. SAVADGE ²⁴² ist eine Entscheidung der BENCH OF COMMON PLEAS aus dem Jahre 1614, die von SIR HENRY HOBART, dem Nachfolger

• 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 113



PlagiatService

Textstelle (Prüfdokument) S. 127

der Bürgermeister und der Rat der Stadt London befugt sei, Kaigeld zu erheben Als Zeugen hierfür benannte er den städtischen Recorder - der als Vertreter vor Rat und Bürgermeister aufgrund einer weiteren rechtlichen Übung - dafür zuständig sei, das Bestehen oder Nichtbestehen von städtischen Observanzen im Streitfall verbindlich festzustellen. 746 Sir Henry Hobart, der Nachfolger Cokes als Präsident der Bench of Common Pleas⁷⁴⁷, lehnte ein Verfahren vor dem Recorder ab und entschied sich für das übliche Jury-Verfahren. Er begründete dies u.a. damit, "it was against right and justice and against natural equity to allow them their certificate, wherein they are to try and judge their own cause."7 very many consequences reasoned out of the texts of Scripture; so is the law of England the very consequence of the very Decalogue itself: and whatsoever is not consonant to the law of God and the scripture, or to right and reason, which is maintained by Scripture; whatsoever is in England, be it acts ofparliament, customs, or any judicial acts of the Courts, it is not the law of England, but the error of the party, which did pronounce it; and you or any man else at the bar may so plead it". Hobart rekurrierte - trotz der Ähnlichkeiten bei seinen weiteren Ausführungen mit keinem Wort auf Dr. Bonham 's Case. Dies geschah vermutlich aus taktischen Gründen, weil er nicht ebenso wie sein missliebiger Amtsvorgänger Coke bei Hofe in Ungnade

746 Vgl. Allen, Law, 129, Anm. 4; Blackstone I, 75.

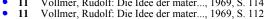
747 Vgl. Plucknett, H.L.R. 1926/27, 30 (49).

Textstelle (Originalquellen)

Kaigeld zu erheben. Als Zeugen hierfür benannte SAVADGE den städtischen RE- CORDER, der als Vertreter von Rat und Bürgermeister aufgrund eines weiteren Gewohnheitsrechts dazu berufen sei, das Bestehen oder Nichtbestehen von städtischen Observanzen im Streitfall verbindlich festzustellen FT456(246)Ldas Jury-Verfahren. SLR HENRY HO- BART führte für die Unzuständigkeit von Rat und Bürgermeister drei Gründe an, von denen der dritte darauf abstellte, daß241 " it was against right and justice and against natural equity to allow them their certificate, wherein they are to try and judge their own cause. Das für den Rats-RE CORDER beanspruchte Beweisprivileg könne auch durch Gesetz nicht begründet werden, denn, so meinte SLR HENRY weiter: "even an Act

lis as really and truly the law of God as any Scripturephrase, that is by consequence from the very texts of Scripture: For there are very many consequences reasoned out of the texts of Scripture; so is the law of England the very consequence of the very decalogue itself: and whatsoever is not consonant to Scripture in the law of England, is not the law of England ...: Whatsoever is not consonant to the law of God in the Scripture, or to right reason, which is maintained by Scripture; whatsoever is in England, be it acts of parliament, customs, or any judicial acts of the Courts, it is not the law of England, but the error of the party, which did pronounce it; and you or any man else at the bar may so plead it. Aus diesen Ausführungen ergibt sich zweierlei: Erstens, das positive Recht, sei es Gesetz, Gewohnheit oder Richterrecht (COMMON LAW), steht ex hypothesi mit dem geoffenbarten Recht

- Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater.... 1969, S. 114
- 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 113







PlagiatService

Prüfbericht

19.10.2018

188529

166

Textstelle (Prüfdokument) S. 128

bei seinen weiteren Ausführungen mit keinem Wort auf Dr. Bonham 's Case. Dies geschah vermutlich aus taktischen Gründen, weil er nicht ebenso wie sein missliebiger Amtsvorgänger Coke bei Hofe in Ungnade fallen wollte. 749 Gleichwohl begründete Hobart die Unzulässigkeit des angebotenen Recorder-Beweises u.a. ausdrücklich damit⁷⁵⁰, dass dadurch ungeachtet der etwaigen Sanktionierung des gesetzlichen Verfahrens - der gemeinrechtliche Grundsatz " nemo judex in propria causa" verletzt würde: "even an Act of Parliament, made against natural equity, as to make a man a judge in his own case, is void itself, for jura naturae sunt immutabilia, and they are leges legum."⁷⁵¹ Die Entscheidung Day v. Savadge ist damit, wie selbst Plucknett widerstrebend einräumen muss⁷⁵², ein Fall echter materieller Gesetzeskontrolle anhand eines natur-/ gemeinrechtlichen Prüfungsmaßstabes. ii. City of London v. Wood (1701) Während Chief Justice Holt (1642-1710), Präsident der King's Bench, in 749 Vgl. Plucknett, H.L.R. 1926/27, 30 (50).

750 Vgl. auch die spätere Entscheidung Hobarts in Lord Sheffield v. Ratcliffe (1615), E.R. 80, 751 E.R. 80,235 (237).

752 Plucknett, H.L.R. 1926/27, 30 (50); ebenso Vollmer, 116; differenzierend Gough, 39; a.A.

Textstelle (Originalquellen)

Einklang zu bringen. Das bedeutet aber nicht, wie GOUGH annimmt²⁵⁴, daß HOBART die Funktion dieser Grundsätze darin erschöpft sah. In DAY v. SAVADGE begründete HOBART vielmehr die Unzulässigkeit des angebotenen RECORDER-Beweises u.a. ausdrücklich damit, daß dadurch ungeachtet der etwaigen gesetzlichen Sanktionierung dieses Verfahrens der Grundsatz: nemo judex in propria causa verletzt würde. Dieses Argument, das entgegen der Ansicht AL- LENS265 wesentlicher Bestandteil der Urteilsgründe

and judge their own cause. " Das für denRats-RECORDER beanspruchte Beweisprivüeg könne auch durch Gesetz nicht begründet werden, denn, so meinte SLR HENRY weiter: "even an Act of Parliament, made against natural equity, as to make a man Judge in his own case, is void in itself, for jura naturae sunt immutabilia, and they are leges legum. "Bemerkenswert ist, daß sich CHIEF JUSTICE HOBART trotz der unverkennbaren Ähnlichkeit seiner Ausführungen mit denen COKES in DR.BONHAM'S CASE (1610) mit keinem Wort auf

- Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater.... 1969, S. 116
- 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 115







widerstrebend einräumen muss⁷⁵², ein Fall echter materieller Gesetzeskontrolle anhand eines natur-/ gemeinrechtlichen Prüfungsmaßstabes. ii. City of London v. Wood (1701) Während Chief Justice Holt (1642-1710), Präsident der King's Bench, in der Entscheidung R. v. Earl of Banbury (1693)⁷⁵³ keinen Zweifel daran ließ, dass er notfalls auch ein Parlamentsgesetz für nichtig erklären würde denn dort bezeichnete er dies als tägliches Geschäft der Gerichte, "... (to) construe and expound Acts of Parliament, and adjudge them to be void"154, erscheint der Fall City of London v. Wood (1701)755 bereits in neuem Lichte, indem er sich mehr und mehr von der Idee einer materiellen Gesetzeskontrolle in der englischen Rechtsprechung zu entfernen scheint.756 Bei diesem Fall ging es um die Berufung gegen eine Entscheidung des Mayor 's Court in London, durch die Mr Wood zugunsten der Stadt eine Geldbuße von 400 Pfund Sterling auferlegt worden war, weil er sich geweigert hatte, das Amt des Sheriffs zu übernehmen. Der Mayor's Court hatte seine Verurteilung auf eine Statzung (by-law) des Common Council der Stadt London aus der Zeit Charles II. (1660-1685) gestützt. Hiernach konnte jedes städtische Gericht derartige Geldstrafen verhängen und zugunsten der Stadt eintreiben. Die Berufung an die King's Bench - an der damals Lord Holt präsidierte - rügte u.a. die Verletzung des gemeinrechtlichen Grundsatzes "nemo iudex in propria causa". Holt griff diesen Einwand auf und löste das damals noch zweifelhafte Problem der gerichtlichen Nachprüfbarkeit von Satzungen (by-laws)151 in der Dicey'sehen Manier der orthodoxen Souveränitätslehre, indem er Akte der delegierten Gesetzgebung (by-laws)

752 Plucknett, H.L.R. 1926/27, 30 (50); ebenso Vollmer, 116; differenzierend Gough, 39; a.A. 753 E.R. 90, 23Iff.

Textstelle (Originalquellen)

gesicherter Bestandteil des zu seiner Zeit geltenden Rechts war. JedenfaUs hat LORD HOLT in einer anderen früheren Entscheidung R. v. EARL OF BANBURY (1693)²⁷⁶ keinen Zweifel daran gelassen, daß er notfalls auch ein Parlamentsgesetz für nichtig erklären würde, denn dort bezeichnete er es als tägliches Geschäft der Gerichte, " ... (to) construe and expound Acts of Parliament, and adjudge them to be void"2". ALLEN vermutet, wiederum ohne Angabe von Gründen, daß ebenso wie HOLTS Ausführungen in CITY OF LONDON v. WOOD auch dieses Diktum nicht authentisch und ihm daher

WOOD (1701)²⁵⁸, trug sich nahezu ein Jahrhundert nach DAY v. SAVADGE (
1614) zu. Zur Entscheidung stand eine Berufung gegen einen Spruch des MAYOR'
S COURT in London, durch den WOOD zugunsten der Stadt eine Geldbuße
von 400 Pfund Sterling auferlegt worden war, weil er sich geweigert hatte, das
Amt des Sheriffs zu übernehmen. Die Verurteilung erfolgte aufgrund einer
entsprechenden Satzung (by-law) des COMMON COUNCIL der Stadt London
aus der Regierungszeit CHARLES II. (1660-1685), wonach jedes städtische
Gericht derartige Strafen verhängen und zugunsten der Stadt ein- treiben lassen
durfte. Die Berufung an die KING'S BENCH, der zu

PlagiatService

Prüfbericht 188529

19.10.2018 167

11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 120

11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 116







das damals noch zweifelhafte Problem der gerichtlichen Nachprüfbarkeit von Satzungen (by-laws)151 in der Dicey'sehen Manier der orthodoxen Souveränitätslehre, indem er Akte der delegierten Gesetzgebung (by-laws) für gerichtlich nachprüfbar hielt, nicht jedoch Parlamentsgesetze: "So in this case it is plaine, he (Wood) is guilty of a wrong in not obeying the act of common council, for it is a law in London; and ervery by-law is a law, and as obligatory to all persons bound by it, that is, within its jurisdiction, as any act of parliament, only with this difference, that a by-law is liable to have its validitiv brought into question, but an act of parliament is not; but when a bylaw is once adjudged to be a good and reasonable by-law, it is to all intents as binding to those that it extends to as an act of parliament can be."758 Holt vertrat weiter die Auffassung, dass die Satzung nicht schon deswegen verworfen werden könne, weil die darin vorgesehenen Geldbußen ihrem Urheber zugute kämen; dies sei bei großen Gemeinwesen wie London im Interesse eines "better government" vernünftig. Gleichwohl hielt er die Satzung E.R. 90,231 (236). E. R. 88, 1592 ff. Vgl. >icev,40und91 f. Vgl. Keir I Lawson, 24 f. E.R. 88,1592 (1597 ff.). 129 wegen Verstoßes gegen den Grundsatz nemo judex in propria causa für nichtig und verwarf sie. 759 Holt führte dazu aus: "... the true and great point is this, that the Court is held before the mayor and alder-men, and the action brought in the names of the mayor and the commonalty; and the very mar who is head of the city, and without whom the city has no ability or capacity to sue, is the very person before whom the action was brought, and this cannot be by the rules of any law whatever, for it is against all laws that the same person should be party and Judge in the same cause."⁷⁶⁰

Textstelle (Originalquellen)

von den Gerichten überhaupt nachprüfbar seien. Dabei stellte er einen Vergleich mit der Rechtslage zur richterlichen Nachprüfbarkeit der Parlamentsgesetze an und kam zu dem Ergebnis²⁶¹: "So in this case it is plaine, he (Wood) is guilty of a wrong in not obeying the act of common council, for it is a law in London; and every by-law is a law, and as obligatory to all persons bound by it, that is, within its jurisdiction, as any act of parliament, only with this difference, that a by-law is liable to have its validity brought in question, but an act of parliament is not; but when a by-law is once adjudged to be a good and reasonable by-law, it is to all intents as binding to those that it extends to as an act of parliament can be. " Bis hierher könnten HOLTS Ausführungen auch aus der Feder DI- CEYS ²⁶² oder eines anderen, zu keinem Kompromiß bereiteten Verfechters der "orthodoxen" Souveränitätslehre stammen, wonach

seiner Urteilsbegründung besann sich LORD HOLT jedoch eines anderen. Zwar könne, so meinte er ²⁶³, die streitige Satzung der Stadt London nicht schon deswegen verworfen werden, weil die darin vorgesehenen Geldbußen ihrem Urheber zugute kämen. Große Gemeinwesen wie London müßten schließlich die Macht haben, ihre im Interesse eines "better government" erlassenen Rechtsnormen notfalls durch Verhängung von Strafen durchzusetzen, wobei

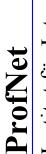
ALLEN sagt, ging es in seiner Urteilsbegründung darum, nachzuweisen, daß die den Bußgeldbescheid des MAYOR'S COURT stützende Satzung der Stadt London aus der Regierungszeit CHARLES' n. wegen Verstoßes gegen den Grundsatz: nemo judex in propria causa nichtig sei. Um die Unantastbarkeit dieses Grundsatzes zu unterstreichen 27S, berief sich HOLT auf die Autorität LORD COKES, nach dessen Entscheidung in DR.BONHAM'S CASE nicht

HOLT C. J. hielt jedoch die umstrittene Satzung und das darauf gestützte Urteil des MA- JOR'S COURT gegen WOOD aus einem anderen Grunde für untragbar²⁶⁴: " ... the true great point is this, that the Court is held before the mayor and aldermen, and the action brought in the names of the mayor and the commonalty; and the very man, who is head of the city, and without whom the

- Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater.... 1969, S. 117
 - 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 119
- 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 117



Prüfbericht 188529





760 E.R. 88,1592 (1602).

city has no ability or capacity to sue, is the very person before whom the action was brought, and this cannot be by the rules of any law whatever, for it is against all laws that the same person should be party and Judge in the same cause. "Gemessen am Gebot der Beschränkung auf die "ratio decidendi", geht die Feststellung, daß kein "law whatever" jemand (rechtswirksam) zum Richter in eigener Sache machen könne,

• 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 117

Institut für Internet-Marketing

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 130

causa" verstoße und daher nichtig sei. 761 Gleichwohl geht Holt in seinem obiter dictum noch weiter und bezieht sich - trotz seiner vorherigen Ausführungen, dass ein Parlamentsgesetz gerichtlich nicht nachprüfbar sei? 2- ausdrücklich auf den Dr. Bonham's Case (1610): "... And what my Lord Coke says in Dr. Bonham's case in his 8. Co. is far from any extravagancy, for it is a very reasonable and true saying, that if an Act of Parliament should ordain that the same person should be party and Judge, or, which is the same thing, Judge in his own cause, it would be a void Act of Parliament; for it is impossible that one should be Judge and party, for the Judge is to determine between party and party, or between Government and the party; and an Act of Parliament can do no wrong, though it may do several things that look pretty odd; for it may discharge one from his allegiance to the Government he lives under, and restore him to the state of nature; but it makes one that lives under a Government Judge and party. An Act of Parliament may not make adultery lawful, that is, it cannot make it lawful for A, to lie with the wife of B, but it may take the wife of A. to be the wife of B. and dissolve her marriage with it." Im Ergebnis gab das Gericht der Berufimg des Wood einstimmig statt und hob den Bußgeldbescheid der Mayor's Court auf. 764 Jedes britische Gericht würde heutzutage nach den Grundsätzen der ultra vires-Lehte ebenso entscheiden. 765 Hiernach sind Akte der delegierten Gesetzgebung, z.B. Satzungen (by-

761 Vgl. Dimes v. Grand Junction Canal Company (1852), zit. nach: Wade, Administrative

763 E.R. 88,1592(1602).

764 Vgl. FN 763.

765 Vgl. z.B. R. v. Sunderland Justices (1901), in K.B. 1901, Bd. 2, 357 ff.; R. v. Sussex Justices, ex p. McCarthy (1924), in K.B. 1924, Bd. 1,259; Frome United Dairies v. Bath Justices

Textstelle (Originalquellen)

Grundsatz: nemo judex in propria causa verstoße und daher nichtig sei²⁶⁵. Chefpräsident HOLT geht in seinen "obiter dicta" aber noch weiter, denn er fährt fort ²⁶⁶: "... And what my Lord Coke says in Dr. Bonham's Case in his 8. Co. is far from any extravagancy, for it is a very reasonable and true saying, that if an Act of Parliament should ordain that the same person should be party and Judge, or, which is the same thing, Judge in his own cause, it would be a void Act of Parliament; for it is impossible that one should be Judge and party, for the Judge is to determine between party and party, or between the Government and the party; and an Act of Parliament can do no wrong, though it may do several things that look pretty odd; for it may discharge one from his allegiance to the Government he lives under, and restore him to the state of nature; but it make one that lives under a Government Judge and party. An Act of Parliament may not make adultery lawful, that is, it cannot make it lawful for A. to lie with the wife of B. but it may make the wife of A. to be the wife of B. and dissolve her marriage with it. " Im Ergebnis gab das Gericht der Berufung WOODS einstimmig statt und hob den Bußgeldbescheid des MAYOR'S COURT auf²⁶⁷. Jeder englische Richter würde im Zweifel heute ebenso entscheiden. Nach der modernen Ultra-

• 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 118

PlagiatService

Prüfbericht 188529





765 Vgl. z.B. R. v. Sunderland Justices (1901), in K.B. 1901, Bd. 2, 357 ff.; R. v. Sussex Justices, ex p. McCarthy (1924), in K.B. 1924, Bd. 1,259; Frome United Dairies v. Bath Justices

766 Vgl. Wade, Administrative Law, 131.

767 So zutreffend Vollmer, 118 ff.

768 Vgl. FN 763.

Nach der modernen Ultra-Vires-Theorie sind Akte der sog. "delegierten Gesetzgebung", die ihren Urheber begünstigen, insbesondere ihn zum Richter in eigener Sache machen, zwar nicht von vornherein nichtig (void), sondern nur anfechtbar (voidable)²⁶⁸. Dies macht jedoch, sobald einmal Klage erhoben ist, keinen Unterschied, denn in beiden Fällen sind die so diskreditierten Rechtsetzungsakte und die auf sie gestützten Maßnahheute men aufzuheben. Insoweit

• 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 118



gestützten Maßnahmen dann gerichtlich aufzuheben. ⁷⁶⁷ Bemerkenswert ist, dass Holt einerseits die These aufstellt, die Rechtswirksamkeit von Parlamentsgesetzen sei nicht nachprüfbar ⁷⁶⁸, sich andererseits jedoch auf den Dr. Bonham 's Case (1610) beruft, durch den Chief Justice Coke seine Theorie von der kontrollierenden Macht des common law entwickelt hatte. Diese Ansätze schließen sich, wie schon behandelt ⁷⁶⁹, begrifflich aus. Es spricht daher vieles dafür, an der Authentizität des Urteils zu zweifeln ⁷⁷⁰, welches zuerst in den 'Jdodern Reports" (1669-1755) veröffentlicht wurde ⁷⁷¹, die nicht den allgemeinen Anforderungen

767 So zutreffend Vollmer, 118 ff.

768 Vgl. FN 763.

769 Vgl. oben § 6 A. I. 2. b.

770 A.A. wohl Gough, 10.

771 Mod. 12, 669 ff.

darstellen. Diese Verknüpfung wird am deutlichsten in Dr. BONHAM'S CASE (1610)¹ sichtbar, in dem SIR EDWARD COKE, die wohl faszinierendste Richterpersönlichkeit der englischen Rechtsgeschichte, seine umstrittene Theorie von der kontrollierenden Macht des COMMON LAW entwickelt hat. Dort heißt es²: "And it appears in our books, that in many cases the common law will controll acts of Parliament, and sometimes adjudge

• 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 65



welches zuerst in den "Jdodern Reports" (1669-1755) veröffentlicht wurde⁷⁷¹ , die nicht den allgemeinen Anforderungen entsprachen, die heute an Entscheidungssammlungen gestellt werden.⁷⁷² Chief Justice Holt beschwerte sich selbst einmal über die schlechte Berichterstattung mit seinem geflügelten Wort "these scrumbling reports (which) will make us to appear to posterity for a parcel of blockheads"⁷⁷³. Der aufgezeigte Widerspruch macht Lord Holts Urteil, wie Allen zutreffend anfuhrt, "so confused that it is impossible to believe that it represents what a great judge really said" ⁷⁷⁴ Geht man jedoch von der Authentizität des Urteils aus, so vermag die Ansicht Vollmers, bei Holte Gegenthese, dass Parlamentsgesetze nicht gerichtlich nachprüfbar seien, handele es sich allenfalls um einen Programmsatz vor dem Hintergrund der "Glorreichen

771 Mod. 12, 669 ff.
772 Vgl. Vollmer, 119.
773 Slater v. May (1704) (zit. nach Allen, Law, 224).
774 Allen, Law, 434, Anm. 1.

Textstelle (Originalquellen)

zuerst veröffentlicht wurde , entsprechen hinsichtlich der Authentizität der in ihnen mitgeteilten Urteile sicher nicht den Anforderungen, die man heute an die Veröffentlichung von Entscheidungssammlungen stellt. CHIEF JUSTICE HOLT selbst protestierte einmal gegen "these scrumbling reports, (which) will make us to appear to posterity for a parcel of blockheads"²⁷² . Lm Falle von CITY OF LONDON v. WOOD besteht aber nicht der geringste Hinweis, aus dem man schließen könnte, daß HOLTS Urteilsausführungen, insbesondere seine Gedanken zu

Macht des COMMON LAW in DR. BONHAM'S CASE anderseits, schließen sich gegenseitig aus. Dieser Widerspruch macht freilich LORD HOLTS Urteil nicht, wie AL- LEN glaubt ²⁷⁰, " so confused that it is impossible to believe that it represents what a great judge really said. " Die "Modern Reports" (1669-1755), in denen CITY OF LONDON v. WOOD zuerst veröffentlicht wurde, entsprechen hinsichtlich der Authentizität der in ihnen mitgeteilten Urteile sicher nicht den Anforderungen, die man heute an die Veröffentlichung von

• 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 119

PlagiatService

Prüfbericht 188529 19.10.2018

173



James II. (1685-1688) überwunden und war die Macht des Parlaments durch die Bill of Rights 1689776 gefestigt worden, Tatsachen an denen Chief Justice Holt nicht so ohne weiteres vorbeigehen konnte. In der Bill of Rights heißt es in [¹.]: "That the pretended power for the suspending of Lowes or the execution of Lowes by Regall Authority without Consent of Parliament is illegall."777 Mithin ist m.E. der Bezug Lord Holls auf den Dr. Bonham 's Case - so er denn authentisch sein sollte -, vor dem Hintergrund seiner Äußerungen zur Parlamentsmacht7 78 zu verstehen: Holt wollte m.E. die Rechtsprechung zur kontrollierenden Macht des common

1 Will & Mary Sess 2, c. 2.

of which are still in force as part ³ of English law, declared: ³ (1) That the pretended power of suspending of laws or the execution of laws by regal ³ authority without consent of Parliament is illegal. ³ (2) That the pretended power of dispensing with laws or the execution of laws by regal ³ authority as it hath been assumed and exercised of late

1 Constitutional and Administrative Law, 1972, S. #P v S

nstitut für Internet-Marketing

Rechtsbemerkungen noch eine Rolle spielten. 780 Vgl. Vollmer, 120. iii. R. v. Inhabitants of Cumberland (1795) Die Entscheidung R. v. Inhabitants of Cumberland (1795) bedeutet die endgültige Verabschiedung vom common law Grundsatz "nemo iudex in propria causa" als Prüfungsmaßstab für Parlamentsgesetze. In diesem Fall musste sich die Grafschaft Cumberland dafür verantworten, dass sie es unterlassen hatte, eine auf ihrem Hoheitsgebiet gelegene Brücke zu reparieren. Die Anklage (indictment) wurde zunächst vor dem örtlichen Grafschaftsgericht verhandelt, dann aber auf Betreiben des Anklagevertreters von der King's Bench im Wege des sog. "certiorari"782 aufgegriffen. Die Besonderheit dieses auch heute noch zulässigen Verfahrens⁷⁸³ bestand darin, dass das Untergericht den Rechtsstreit bereits vor einer eigenen Entscheidungsfindung an die King 's Bench abgeben musste. 784 Die Beklagten wandten sich hiergegen unter Berufung auf s. 5 des Bridges and Highway Act 17Ö/78S, wonach "all matters concering the repairing and mending of bridges and highways here-inbefore mentioned shall be determined in the county where they lie, and not elsewhere; and ... no ... indictment for not reparing such bridges and highways shall be removed by certiorari out of the said county into any other Court..." Der Wortlaut des Gesetzes erscheint eindeutig und eine Zuständigkeit der King 's Bench im Wege des certiorari damit unzulässig. Gleichwohl erklärte sich die King's Bench für zuständig. Chefpräsident Lord Kenyon begründete dies wie folgt: "The words of this Act of Parliament are very general: but if in the construction we were to read them in their full extent. it would introduce solecism to the law; for it must be remembered that in these cases the defendants are the inhabitants 781 E.R. 101, 507 ff, of a county, and if the indictment cannot he removed by certiorari, and a sug- gestion entered on the record that the inhabitants of the county are interested in order to have the trial elsewhere, the indictment must be tried by the very persons who are parties in the cause. This, I believe would be an anomalous case in 786 the law of England." Dennoch scheute Lord Kenyon davor zurück, aus dem Gesagten die Konsequenzen zu ziehen und den gemeinrechtlichen Grundatz "nemo judex in propria causa" auf den konkreten Fall anzuwenden. Dies ist vor dem Flintergrund des graduellen Abwendens von der Coke'sehen Doktrin seit der Glorreichen Revolution, deren Gedankengut sich in den Köpfen der Richter zu diesem Zeitpunkt schon fast 100

782 Dies bedeutet "to be more fully informed". Üblich ist eine Certiorari- Verfügung. Hierbei

Textstelle (Originalquellen)

der kontrollierenden Macht des COMMON LAW in LORD HOLTS Urteilen, wenn auch nur in beiläufigen Rechtsbemerkungen, noch fortwirkte ²⁷⁹ . c) R. v. INHABITANS OF CUMBERLAND (1795) In R. v. INHABITANTS OF CUMBERLAND (1795)260 mußte sich die Grafschaft Cumberland dafür verantworten, daß sie es unterlassen hatten, eine auf ihrem Hoheitsgebiet gelegene Brücke zu reparieren. Die Anklage (indictment) wurde zunächst vor dem örtlichen Grafschaftsge- richt verhandelt, dann aber auf Ersuchen des Anklagevertreters von der KING'S BENCH im Wege des Sog. "certiorari" aufgegriffen. Die Besonderheit dieses auch heute noch zulässigen Verfahrens bestand darin, daß das untergordnete Gericht den Rechtsstreit bereits vor seiner eigenen Entschließung an die KING'S BENCH abgeben mußte²⁸¹. Die Beklagten erhoben hiergegen Protest und beriefen sich auf § 5 des BRIDGES AND HIGHWAYS ACT, 1701282, wonach "all matters concerning the repairing and mending of bridges and highways hereinbefore mentioned shall be determined in the county where they lie, and not elsewhere; and ... no ... indictment for not repairing such bridges and highways ..., shall be removed by certiorari out of the said county into any other Court ..." Obwohl der Wortlaut des Gesetzes eindeutig ist, erklärte sich die KING'S BENCH für zuständig, Chefpräsident LORD KENYON führte dazu aus ²⁸³: " The words of this Act of Parliament are very general: but if in the construction we were to read them in their full extent, it would introduce a solecism in the law: for it must be remembered that in these cases the defendants are the inhabitants of a county, and if the indictment cannot be removed by certiorari, and a suggestion entered on the record that the inhabitants of the county are interested in order to have the trial elsewhere, the indictment must be tried by the very persons who are parties in the cause. This, I believe would be an anomalous case in the law of England. "Von der Konsequenz, den hiermit als vorrangig anerkannten Grundsatz: nemo judex in propria causa nun auch auf den konkreten Fall anzuwenden, schreckte LORD KENYON allerdings

- 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 120
- 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 121



Prüfbericht 188529





Institut für Internet-Marketing

783 Vgl. den Administration of Justice (Miscellaneous Provisions) Act 1938, s. 7 sowie den 784 Vgl. Griffith I Street, 209 ff. und 230 ff.; Wade, Administrative Law, 96 ff. 0%

nstitut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 134

law geflissentlich und berief sich stattdessen auf eine lange Reihe von Präzedenzfällen, in denen die Betroffenen die Abgabe derartiger Streitfalle an die King's Bench im Wege der certiorari ohne Beanstandungen hingenommen hatte, wobei er versicherte: "If this [die Frage der Zulässigkeit des "certiorari" 787] were res integra [noch nicht von einem Gericht behandelt788], we should consider whether the extensive words of this statute ought not be narrowed in their construction, in order to arrive at that point which is the object of all laws, the attainment of ustice." 789 Nach alledem ist es extrem unwahrscheinlich. dass Lord Kenyon für sich ein materielles Prüfungsrecht in Anspruch nehmen wollte. Vielmehr sprechen der Eifer, mit dem er auf über zwei Folioseiten hinweg Präzedenz auf Präzedenz dafür anhäufte, dass s. 5 Bridges and Highway Act 1701 obsolet sei, für das Gegenteil. 790 790 788 787 E.R. 101,507. Anm. d Verf. Anm. d. Verf. E.R. 101, 507 und 508. Ebenso Plucknett, H.L.R. 1926/27, 30 (57); Vollmer, 122. b. Die königliche Prärogative Die königliche Prärogative, also das Dispensrecht der Krone, "im Einzelfall von der allgemeinen Geltung eines Gesetzes Ausnahmen zu machen"191, war von Coke im Case of Non Obstante (1582)⁷⁹² und im Calvin's Gase (1608)⁷⁹³ als Prüfungsmaßstab von Parlamentsgesetzen bestätigt worden. Kurz vor der endgültigen Unterwerfung und Abhängigkeit der Krone vom Willen des Parlaments durch die Glorreiche Revolution (1688), erlebte

792 E.R. 77, 1300. Hier hieß es zur königlichen Prärogative: "No act can bind the King from 793 Co. Rep. 7,1(13 bund 14a).

Textstelle (Originalquellen)

Reihe von Präzedenzien, in denen die Betroffenen die Abgabe derartiger Streitfälle an die KING'S BENCH aufgrund " certiorari" ohne Beanstanden hingenommen hatten, wobei er freilich versicherte²⁸⁴: "If this (die Frage der Zulässigkeit des "certiorari") were res integra (noch nicht von einem Gericht behandelt), we should consider whether the the extensive words of this statute ought not to be narrowed in their construction, in order to arrive at that point which is the object of all laws, the attainment of justice. "Ob LORD KENYON, vor die Entscheidung gestellt, wirklich ein materielles Prüfungsrecht für sich in Anspruch genommen hätte, ist mehr als zweifelhaft. Der Eifer, mit demKENYON diese Frage zu umgehen such- te, indem er über zwei Folioseiten hinweg Präzedenz auf Präzedenz dafür anhäufte, daß § 5 BRIDGES AND HIGHWAYS ACT obsolet sei, läßt eher das Gegenteil vermuten 585. Die Zeiten, in denen Richter wie LORD COKE, SLR HENRY HOBART und wohl auch noch LORD

Parlaments in der Glorreichen Revolution von 1688 in GODDEN v. HALES (1688)²⁸⁸ noch einmal einen letzten gerichtlichen Erfolg. Streitgegenstand war wiederum das Dispensrecht, also die Befugnis der Krone, "im Einzelfall von der allgemeinen Geltung eines Gesetzes Ausnahmen zu machen" ²⁸⁹, diesmal von dem berüchtigten TEST ACT, 1673 ", der die Aufnahme in den Staatsdienst von der Eidesleistung auf die Kirche von England und dem Empfang des anglikanischen

- **PlagiatService**
 - Prüfbericht 188529
 - 19.10.2018 177

- Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 121
- Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 122



der endgültigen Unterwerfung und Abhängigkeit der Krone vom Willen des Parlaments durch die Glorreiche Revolution (1688), erlebte die königliche Prärogative noch einen letzten gerichtlichen Erfolg in der Entscheidung Godden v. Haies (1686)⁷⁹⁴. Nachdem der katholische Stuart-König James II. (1685 - 1688) eine Richterbank von zwölf Richtern zusammengestellt hatte, von denen er annehmen konnte, dass sie zu seinen Gunsten entscheiden würden 795, ließ er in einem vorher mit den Parteien abgekarteten Musterprozess⁷⁹⁶ Anklage gegen Sir Edward Haies wegen Verletzung des Test Act I673191 erheben. Hiernach war die Aufnahme in den englischen Staatsdienst von der Eidesleistung auf die Kirche von England und dem Empfang des anglikanischen Abendmahls abhängig. 798 Haies war ein römisch-katholischer Konvertit, der -: 791 Loewenstein, Parlamentarismus, ⁵⁶. sich nach seiner Ernennung zum Oberst (colonel) geweigert hatte, innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Dreimonatsfrist den vorgeschriebenen Eid auf die Kirche von England zu leisten und das anglikanische Abendmahl zu empfangen. Haies führte zu seiner Verteidigung an, er sei - wie tatsächlich geschehen durch königlichen Freibrief (letters patent) James II. von den Pflichten aus dem Test Act befreit worden. Streitentscheidende Frage war damit, ob

794 St.Tr. 11, 1165 ff.; E.R. 89, 1050 ff.; Keir I Lawson, 66 ff; zuvor hatte Charles II. (1660-

1685) von seinem Prärogativrecht in Thomas v. Sorrel (1674), E.R. 124, 1098 ff. das letzte

795 Vgl. Taswell I Langmead, 492 und 493; Anson, Crown 1,46.

796 Vgl. OH. Phillips, 48; Taswelli Langmead, 492 f.

798 Durch den Test Act hatte das 1. Parlament Charles IL, das sog. Kavaliersparlament (1661-

56). Auf den Test Act 1673, der praktisch alle nichtkonvertierungsbereiten Andersgläubigen

Textstelle (Originalquellen)

TESTS ACT befreite. Zur Rechtfertigung dieses Verfahrens, das praktisch auf eine indirekte Rekatholisierung hinauslief, suchte und fand JAMES n. inGODDENy, HALES (1686)²⁹⁸ richterliche Schützenhilfe ²⁹⁹ . Nachdem der König eine Richterbank von zwölf Richtern zusammengestellt hatte, von denen ler annahm, daß sie zu seinen Gunsten entscheiden würden 300 ließ er in einem vorher mit den Parteien abgekarteten Musterprozeß' 01 Anklage gegen SLR EDWARD HALES wegen Verletzung des TEST ACT erheben. HALES, ein Konvertit zum römisch-katholischen Glauben, hatte sich nach seiner Ernennung zum Oberst (colonel) eines

Befugnis der Krone, "im Einzelfall von der allgemeinen Geltung eines Gesetzes Ausnahmen zu machen" 289 diesmal von dem berüchtigten TEST ACT, 1673 ", der die Aufnahme in den Staatsdienst von der Eidesleistung auf die Kirche von England und dem Empfang des anglikanischen Abendmahls abhängig machte. Der TEST ACT gehört verfassungsgeschichtlich zu einer ganzen Reihe von Gesetzen, mit denen das erste Parlament CHARLES n., das sog. Kavaliersparlament (1661-1679), die katholische Religion in

ACT erheben. HALES, ein Konvertit zum römisch-katholischen Glauben, hatte sich nach seiner Ernennung zum Oberst (colonel) eines königlichen Infantrieregiments abredegemäß geweigert, innerhalb der gesetzlichen Dreimonatsfrist den vorgeschriebenen Eid auf die Kirche von England zu lleisten und das Abendmahl nach anglikanischem Ritus zu empfangen. Zu seiner Verteidigung berief sich HALES auf einen königlichen Freibrief (letters patent), durch den ihn JAMES II. von der gesetzlichen

- Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater.... 1969, S. 123
- 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 122
- 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 123



Prüfbericht 188529





zu empfangen. Haies führte zu seiner Verteidigung an, er sei - wie tatsächlich geschehen durch königlichen Freibrief (letters patent) James II. von den Pflichten aus dem Test Act befreit worden. Streitentscheidende Frage war damit, ob die königliche Prärogative Ausnahmen von der allgemeinen Geltung des Test Act machen könne. 799 Mit Ausnahme von Justice Street*00, bejahten sämtliche Richter - unter Vorsitz von Chief Justice Sir Edward Herbert - diese Frage und erkannten zugunsten der Krone: "/. That the kings of England are sovereign princes. 2. That the laws of England are the king's laws. 3. That therefore 'tis an inseparable prerogative in the kings of England, to dispense with penal law in particular cases, and upon particular necessary reasons. 4. That of those reasons and those necessities, the king himself is sole judge: and then which is consequent upon all, 5. That this is not a trust invested in, or granted to the king by the people, but the ancient remains of the sovereign power and prerogative of the kings of England; which never yet was taken from them, nor can be. And therefore ... judgment ought to be given for the defendant."801 Es mutet erstaunlich an, dass Cokes Lehre von der kontrollierenden Macht des common law, mit seiner Forderung nach einem ausgewogenen Verhältnis Parlament ausschloss (vgl. Loewenstein, Parlamentarismus, 58). Als nach dem Tode Charles II. sein katholischer Bruder James II. (1685-1688)

799 Vgl. Vollmer, 123.

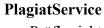
801 St.Tr. 11.1199: Keir I Lawson, 66.

Textstelle (Originalquellen)

ihn JAMES II. von der gesetzlichen Eides- und Sakramentspflicht des TEST AC dispensiert hatte. Der Rechtsstreit konzentrierte sich daher auf die Frage, ob der König aufgrund Prärogative Ausnahmen von der allgemeinen Geltung des TEST ACT machen könne. Der Anwalt des Beklagten bejahte dies unter Anspielung auf COKES Entscheidungen im CASE OF THE KING'S PRE-ROGATIVE LN SALTPETRE (1607)³⁰² und im CASE OF NON

man to serve the king. "Mit Ausnahme von JUSTICE STREET entschieden sämtliche Richter, an ihrer Spitze Chefpräsident SLR EDWARD HERBERT, zugunsten der Krone und erkannten 305 : "1. That the kings of England are sovereign princes. 2. That the laws of England are the king's laws. 3. That therefore'tis an inseparable prerogative in the kings of England, to dispense with penal laws in particular cases, and upon particular necessary reasons. 4. That of those reasons and those necessities, the king himself is sole judge: and then, which is consequent upon all, 5. That this is not a trust invested in, or granted to the king by the people, but the ancient remains of the sovereign power and prerogative of the kings of England; which never yet was taken from them, nor can be. And therefore ... judgment ought to be given for the defendant. "LORD COKE hätte sich sicher nicht träumen lassen, daß seine Doktrin der kontrollierenden Macht des COMMON LAW, die STATUTE LAW und königliche Prärogative in ein

- 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 123
 - 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 124



Prüfbericht 188529





Lehre von der kontrollierenden Macht des common law, mit seiner Forderung nach einem ausgewogenen Verhältnis Parlament ausschloss (vgl. Loewenstein, Parlamentarismus, 58). Als nach dem Tode Charles II. sein katholischer Bruder James II. (1685-1688) an die Macht kam, versuchte dieser entgegen dem Widerstand aller Schichten des Volkes das Rad der Geschichte zurückzudrehen und die Anglikanisierung Englands durch eine Rekatholisierung zu ersetzen (vgl. Loewenstein, Parlamentarismus, 59). Das zu seinem Regierungsantritt neugewählte Parlament war royalistisch (Tory) eingestellt. Gleichwohl verweigerte es die Aufhebung der katholikenfeindlichen Gesetze im Jahre 1686 Nichtsdestotrotz besetzte James II. - gestützt auf sein königliches Prärogativrecht - Offiziersstellen und wichtige Staatsämter mit Katholiken, die er von der gesetzlichen Eides- und Sakramentspflicht des Test Acts dispensierte (vgl. Vollmer, 123). Zur Rechtfertigung seiner Vorgehensweise, die de facto auf eine Rekatholisierung hinauslief, fand James II. in der Entscheidung Godden v. Haies (1686) richterliche Schützenhilfe (vgl. Loewenstein, Parlamentarismus, 60). zwischen common law

Textstelle (Originalquellen)

einer unveräußerlichen Dispensgewalt der Krone, dem damals geltenden, von COKE explizierten COMMON LAW entsprach 306 . Indem freilich der verblendete Stuart diese Rechtsposition zu dem Versuch mißbrauchte, entgegen dem Widerstand aller Schichten des Volkes das Rad der Geschichte zurückzudrehen und die Anglikanisierung Englands durch eine neue Katholisierung zu ersetzen 307 , manövrierte er das Parlament gegenüber der Krone in eine Situation hinein, aus der nur noch die Revolution herausführen konnte. IV. Die neuere

verweigerte jedoch (1686) die Aufhebung der katholikenfeindlichen Gesetze. Daraufhin griff der König zum Mittel des der Krone zuletzt 1674 in THOMAS v. SORELL2*7 gerichtlich bestätigten Dispensrechts und besetzte Offiziersstellen und wichtige Staatsämter mit Katholiken, die er von der gesetzlichen Eidesund Sakramentspflicht des TESTS ACT befreite. Zur Rechtfertigung dieses Verfahrens, das praktisch auf eine indirekte Rekatholisierung hinauslief, suchte und fand JAMES n. inGODDENv. HALES (1686)²⁹⁸ richterliche Schützenhilfe ²⁹⁹.

PlagiatService

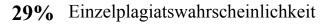
Prüfbericht 188529

19.10.2018 180

Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 124

Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 123







richterliche Schützenhilfe (vgl. Loewenstein, Parlamentarismus, 60). zwischen common law und königlicher Prärogative, numehr dafür herhalten musste, "den ultramontanen Absolutismus James II. zu rechtfertigen"*01. Gleichwohl bleibt festzuhalten, dass, trotz des Verdachts der Parteilichkeit des Gerichts, die königliche Prärogative dem damals geltenden, von Coke explizierten common law entsprach. ⁸⁰³ Die verblendete Ausübung des Prärogativrechts im Sinne der Rekatholisierung Englands durch James II. führte jedoch zu einer Situation, die unvermeidlich auf die glorreiche Revolution hinauslaufen musste. II. Die Entwicklungen der neueren Rechtsprechung Für die Entwicklungen der Rechtsprechung

803 Vgl. Plucknett, H.L.R. 1926/27, 30 (53); Wade I Phillips, 40.

Zweifel daran bestehen, daß, ungeachtet des Verdachts der Parteilichkeit des erkennenden Gerichts, der verfassungsrechtliche Kernsatz der Entscheidung, nämlich die Anerkennung einer unveräußerlichen Dispensgewalt der Krone, dem damals geltenden, von COKE explizierten COMMON LAW entsprach 306

. Indem freilich der verblendete Stuart diese Rechtsposition zu dem Versuch mißbrauchte, entgegen dem Widerstand aUer Schichten des Volkes das Rad der Geschichte zurückzudrehen und die

• 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 124

Frount für Internet-Marketing

der schon behandelten Ent- Scheidung Pickin v. British Railways Board (1974) dazu aus: "In earlier times many learned lawyers seem to have believed that an Act of Parliament could be disregarded in so far as it was contrary to the law of God or the law of nature or natural justice, but since the supremacy of Parliament was finally demonstrated by the Revolution of 1688 any such idea has become obsolete. "807 Sir Robert Megarry V.C. äußerte sich ähnlich in Manuel v. Attorney-General (1983): "The duty of the court is to obey and apply every Act of Parliament, and... the court cannot hold any Act to be ultra vires ... once an instrument is being rec- 802 Vollmer, 124. ognised as being an Act of Parliament, no English court can refuse to obey it or question its validity 'mz ¹. Historischer Hintergrund Den Hintergrund für diese Entwicklungen lieferte die Glorreiche Revolution, die sich in drei für die englische Verfassungsgeschichte grundlegenden Gesetzgebungsakten institutionalisierte. Zunächst legte die Bill of Rights 1689809, ohne eigentlich neues Recht zu bringen, in gesetzlicher Form die längst bestehenden von den Stuarts jedoch missachteten - Verfassungsgebräuche fest: Verboten sind hiernach Erlass oder Aufhebung eines Gesetzes ohne parlamentarische Zustimmung, willkürliche Abweichung von der Geltung allgemeiner Gesetze durch königliche Prärogative (dispensation) im Einzelfall, ein stehendes Heeres in Friedenszeiten ohne Parlamentsbeschluss, ein Ausnahmezustand und eine Gelderhebung ohne parlamentarische Genehmigung. Weiter wurden freie Wahlen zum Parlament, freie parlamentarische Debatten und häufigere Zusammentritte festgelegt. Die Geltung der bürgerlichen Freiheitsrechte nach den Grundätzen des common law wurde feierlich bekräftigt. Der Triennial Meeting of Parliament Act 1694U0 verlangte die Einberufung eines neuen Parlaments mindestens alle drei Jahre. Schließlich regelte der Act of Settlement 170(fu einerseits die Thronfolge, die in den Nachkommen der Kurfürstin Sophia von Hannover, der Enkelin James I. (1603-1625), verankert wurde, andererseits wurde mit der Unabhängigkeit der Richter - die in der Vergangenheit nicht immer gewährleistet gewesen war812 - ein weiterer Pfeiler des englischen Rechtsstaates geschaffen. Außerdem wurde mit der Bestimmung, dass der König nicht verantwortlich gemacht weren kann, weil für seine Handlungen die sie veranlassenden Mitglieder im Kronrat (Privy Council) die Verantwortung zu übernehmen haben, endlich auch der Grundsatz der ministeriellen Verantwortung formell in die

Textstelle (Originalquellen)

an established church. 15 "Hooker was really concerned only to show that refusal to obey duly constituted authority is justified only when the command given is demonstrably contrary to the law of God or the law of reason". Allen, op. cit., 194. P6 But Locke &es take the position that the intolerant should not themselves be tolerated: ~ T h e s e therefore, and the like, who aftribute unto

von 1688 (1 Will. & Mary, sess. 2, c, 2), ohne eigentlich neues Recht zu bringen, in statutarischer Form die längst bestehenden, aber von den Stuarts mißachteten Verfassungsgebräuche fest: Verboten sind Erlaß oder Aufhebung eines Gesetzes ohne parlamentarische Zustimmung; willkürliche Abweichung von der Geltung allgemeiner Gesetze im Einzelfall (dispensation); des stehenden Heeres in Friedenszeiten ohne Parlamentsbeschluß; ferner des Ausnahmezustandes; und der Gelderhebung ohne parlamentarische Genehmigung. Weiter wurden freie Wahlen zum Parlament, freie parlamentarische Debatte und häufigere Zusammentritte festgelegt. Die Geltung der bürgerlichen Freiheitsrechte [Seite 15] nach dem Herkommen des common law wurde feierlich bekräftigt. Der Triennial Meeting of Parliament Act von 1694 (6 & 7 Will. & Mary, c. 2), frühere Bestimmungen wiederholend, verlangte die Einberufung eines neuen Parlaments mindestens alle drei Jahre. Schließlich regelte der Act of Settlement von 1700 (12 & 13 Will. 3, c. 2) einerseits die Thronfolge, die in den Nachkommen der Kurfürstin Sophia von Hannover, James' I. Enkelin, verankert wurde, andererseits wurde mit der Unabhängigkeit der Richter ein weiterer Pfeiler des englischen Rechtsstaats geschaffen. Außerdem aber wurde mit der Bestimmung, daß

der Kurfürstin Sophia von Hannover, James' I. Enkelin, verankert wurde, landererseits wurde mit der Unabhängigkeit der Richter ein weiterer Pfeiler des englischen Rechtsstaats geschaffen. Außerdem aber wurde mit der Bestimmung, daß der König nicht verantwortlich gemacht werden kann, weil für seine Handlungen die sie veranlassenden Mitglieder im Privy Council die Verantwortung zu übernehmen haben, endlich auch der Grundsatz der

- 23 The poison of enthusiasm, 1737, S. 111
- Loewenstein, Karl: Staatsrecht und ..., 1967, S. #P1#Autor

PlagiatService

Prüfbericht 188529





britische Verfassungsordnung eingeführt.813 808 [1983] Ch., 77 (85)per Sir Robert Megarry 2. Die Aufgabe der königlichen Prärogative Die königliche Prärogative verlor ihre Eigenschaft als Prüfungsmaßstab des Gesetzesrechts unmittelbar durch die Ereignisse der Glorreichen Revolution von 1688, durch die die beiden Häuser des englischen Parlaments den ins Exil geflohenen James II. "wegen Bruchs des zwischen Volk und Krone geschlossenen Sozialkontrakts' " als abgesetzt erklärten und statt seiner die Protestanten Wilhelm und Maria von Oranien als König und Königin von Großbritannien

einsetzten. Indem das Parlament Wilhelm und Maria zu Monarchen erklären,

807 [1974] A.C., 765 per Lord Reid.

war das Königstum von Gottes Gnaden endgültig

1 Will. & Mary sess. 2, c. 2.

ministeriellen Verantwortung formell in die

Prärogative betroffen. Diese hat, jedenfalls in ihrer Eigenschaft als
Prüfungsmaßstab des STATUTE LAW, die Ereignisse von 1688 nicht überlebt.
Die Glorreiche Revolution gipfelte bekanntlich darin, daß die beiden Häuser des englischen Parlaments den ins Exil geflohenen JAMES IL. wegen Bruchs des zwischen Volk und Krone geschlossenen Sozialkontrakts als des Thrones verlustig und statt seiner Wilhelm und Maria von Oranien gemeinsam zu König und Königin von Großbritannien erklärten. Damit war die Monarchie von Gottes

Loewenstein, Karl: Staatsrecht und ..., 1967, S. #P1#Autor

11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 125

ProfNet Institut für Internet-Marketing

Gleichwohl wurde verfassungsrechtlich an der Formel des "King in Parliament" festgehalten; in der politischen Realität verlagerten sich jedoch die politischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozesse allein auf das Parlament. Die königliche Prärogative galt deshalb von diesem Zeitpunkt an nur mehr insoweit, als sie der Krone vom Parlament zugestanden wurde.813 Aus diesem Grunde spielte sie als Maßstab einer materiellen Gesetzeskontrolle in der nachrevolutionären Zeit keine Rolle mehr.81 3. Die Aufgabe des common law und Naturrechts als Prüfungsmaßstab Die Aufgabe von common law und Naturrecht als Prüfungsmaßstäbe

politischen Wirklichkeit aber verlagerte sich das Schwergewicht auf das Parlament, das sich zur Ausübung der Regierungsgewalt der Krone bediente. Die königliche Prärogative galt von nun an nur mehr insoweit, als sie der Krone vom Parlament zugestanden wurde 308 Damit war sie als Prüfungsmaß stab für eine materielle Gesetzeskontrolle ungeeignet geworden. Sie hat deswegen im Zusammenhang mit der Frage des richterlichen Prüfungsrechts in der

• 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 125

nstitut für Internet-Marketing

gemeinrechtlichen Prinzip des nemo judex in propria causa fest,

818 Vgl. Plucknett, H.L.R. 1926/27,30 (58).

819 E.R. 88,651 (653).

820 E.R. 93, 1107 ff.

COMMON LAW und Naturrecht Die ersten richterlichen Zweifel an der traditionellen Rechtsprechung zur materiellen Gesetzeskontrolle äußerte m. W. SIR THOMAS POWYS 1712 in THE DUCHESS OF HAMILTON'S CASE³¹¹ : "In the case of Day v. Savadge it is indeed said, that an Act of Parliament may be void from its first creation, as an Act against natural equity; for jura naturae sunt immutabilia, sunt leges legum. But this must be a very clear case, and Judges will strain hard rather than interpret an Act void ab initio." Beachtenswert an dieser Entscheidung ist die Akzentverlagerung von der Normenkontrolle zur Auslegung. POWYS zieht offensichtlich die

naturrechtskonforme Interpretation um jeden Preis der Annulierung des als

• 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 126

1%

Great Charte v. Kennington (1742)⁸²⁰ vor. Hier hielt das Gericht 2war grundsätzlich am gemeinrechtlichen Prinzip des nemo judex in propria causa fest, ließ jedoch eine Ausnahme für den Fall zu, dass der betreffende an dem Rechtsstreit beteiligte Richter der einzige vom Gesetzgeber für zuständig erklärte Richter sei. 821 Diese Rechtsprechung wurde in späterer Zeit immer wieder bestätigt, u.a. von Lord Longdale M.R. in Grand Junction Canal Company v. Dimes (1849)822 und in Mersey Docks Trustees v. Gibbs (1866)823 durch Richter Blackburn, der dazu ausführte: "It is contrary to the general rule of the law, not only in this country, but in every other, to make a person judge in his own case ... though the Legislature can, and, no doubt, in a proper case would, depart from that general rule ..."824 Die priifungsfeindliche Tendenz wenngleich nur obiter dicta815 - wird ebenso deutlich in dem Fall Stewart v. Lawton (1823)⁸²⁶. Hier hatte Richter Park - unter stillschweigender Durchbrechung des Prinzips nemo judex in propria causa - die Zulässigkeit der Parteivernehmung des Klägers in eigener Sache zugelassen, da das entscheidungsrelevante Gesetz827 diese selbst zuließ. Der große Kommentator Blackstone, der damit zum Wegbereiter für Diceys Souveränitätslehre wurde, konnte daher gegen Ende des 18. Jahrhunderts bereits mit Fug und Recht behaupten, dass für ihn rechtlich nicht mehr common law und Naturrecht, sondern der Wille des britischen Gesetzgebers das Maß aller Dinge sei: "An act of parliament is the exercise for the highest authority that this kingdom acknowledges upon earth. It hath power to bind every subject in the land, and the dominions thereunto belonging; nay, even the king himself, if particularly named therein. And it cannot be altered, amended dispensed with, suspended. or repealed, but in the same forms and by the same authority of parliament. 8 4. Die Aufgabe des göttlichen Rechts als Prüfungsmaßstab Das göttliche Recht das als Prüfungsmaßstab vor allem durch Richter Keble in R. v. Love (1651) geprägt worden war, wurde durch den Präzedenzfall Brook v.

820 E.R. 93, 1107 ff.821 Vgl. Vollmer, 126.822 E.R. 50, 984 ff.823 H.L. 1866, 93 ff.

824 H.L. 1866, 93 (110).

Textstelle (Originalquellen)

an dem Grundsatz: nemo judex in propria causa festhielt, machte es hiervon eine Ausnahme für den Fall, daß der betreffende an dem Rechtsstreit persönlich interessierte Richter der einzige vom Gesetzgeber für zuständig erklärte Richter sei. Diese Auffassung wurde von LORD LONGDALE M.R. in GRAND JUNCTION CANAL COM- PANY v. DIMES (1849)³¹⁴ und von Richter BLACKBURN in MERSEY DOCKS TRUSTEES v. GIBBS (1866)³¹⁵ ausdrücklich bestätigt. BLACK-BURN 316: "It is contrary to the general rule of the law, not only in this country, but in every other, to make a person judge in his own cause ... though the Legislature can, and, no doubt, in a proper case would, depart from that general rule ..." In einem andern Fall, STEWART v. LAWTON (1823)³¹⁷ bejahte Richter PARK unter stillschweigender Durchbrechung des an sich zutreffenden und vom Anwalt des Beklagten dem Gericht auch entgegengehaltenen Grundsatzes: nemo judex in propria causa die Zulässigkeit der Parteivernehmung des Klägers in eigener Sache, da das entscheidungsrelevante Gesetz³¹⁸ selbst sie gestatte. Wenngleich die ratio decidendi dieser Entscheidungen richtiger An- sicht nach auch nur den Grundsatz, daß niemand sein eigener

Kontrollfunktion der öffentlichen Meinung³²⁴ besonders hervorheben wollte ³²⁵ . Jedenfalls läßt BLACK- STONE im übrigen keine Zweifel daran, daß rechtlich für ihn nicht mehr COMMON LAW oder Naturrecht, sondern der Wille des britischen Gesetzgebers das Maß aller Dinge ist³²⁶ : "An act of parliament ... is the exercise of the highest authority that this kingdom acknowledges upon earth. It hath power to bind every subject in the land, and the dominions thereunto belonging; nay, even the king himself, if particulary named therein. And it cannot be altered, amended, dispensed with, suspended, or repealed, but in the same forms (in denen das Gesetz erlassen wurde) and by the same authority of parliament. "Damit wird BLACKSTONE zum Wegbereiter des von DICEY aufgegriffenen parlamentarischen Souveränitätsdogmas. 2. Das

- 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 126
- 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 128

PlagiatService

Prüfbericht 188529





Institut für Internet-Marketing

göttliche Recht, das als Prüfungsmaßstab vor allem durch Richter Keble in R. v. Love (1651) geprägt worden war, wurde durch den Präzedenzfall Brook v. Brook (1861) 31 zu Grabe getragen. Bei dieser Entscheidung handelte es sich um einen Ehescheidungsprozess, in dem das House of Lords über die Frage zu befinden hatte, ob die Ehe der Parteien wegen unnatürlichen Verhaltens eines der Ehegatten nichtig sei. Im Laufe des Prozesses wurde u.a. auf einige Gesetze aus der Regierungszeit Heinrichs VIII. rekurriert, die ein derartiges Verhalten als Verstoß gegen göttliches Recht unter Strafe stellten. 832 Lord Cranworth äußerte den auch heute noch gültigen Rechtsstandpunkt⁸³³ wie

832 Vgl. 25 Henry 8, c. 22 (s. 3); 28 Henry 8, c. 7 (s. 12); vgl. dazu Allen, Law, 432, Anm. 1. 833 Vgl. Vollmer, 129.

der englischen Richterschaft immer stärker um sich greifenden Gedanken der absoluten Verbindlichkeit des positiven Gesetzes weichen. In BROOK v. BROOK einem Ehescheidungsprozeß aus dem Jahre 1861328, hatte das HOUSE OF LORDS u.a. über die Frage zu befinden, ob die Ehe der Parteien wegen unnatürlichen Verhaltens eines der Ehegatten nichtig sei. Dabei kam die Sprache auch auf einige Gesetze aus der Regierungszeit HEIN- RICHS Vin., die derartiges Verhalten als Verstoß gegen das göttliche 323 Vgl. oben, Anm.34.

• 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 128



832 Vgl. 25 Henry 8, c. 22 (s. 3); 28 Henry 8, c. 7 (s. 12); vgl. dazu Allen, Law, 432, Anm. 1. 833 Vgl. Vollmer, 129.

Verstoß gegen das göttliche 323 Vgl. oben, Anm.34. Recht unter Strafe stellten 329. Im Rahmen dieser Erörterung fixierte LORD CR ANWORTH den seither gültigen Standpunkt wie folgt 330 : "We do not hold the marriage to be void because it is contrary to the law of God.but because our law has prohibited it on the ground of its being contrary to God's law. It is our law which makes the marriage void, and not the law of God. " Im konkreten Fall sicher nicht lanfechtbar, enthüllt die geradezu brutale Betonung des positiven Gesetzes die Abwendung vom COKE'sehen Geist. 3. Lee v. Bude and Torrington Junction Railway Company (1871) Den vorläufigen Schlußstrich unter diese Entwicklung zieht der COURT OF COMMON PLEAS in Lee v. BUDE AND TORRINGTON JUNCTION RAILWAY COMPANY (1871)³³¹. Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde: Die

• 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 129

nstitut für Internet-Marketing

Aus diesem Grund sei das Gesetz unwirksam, die Gesellschaft "a nonentity", d. h. kein Rechtssubjekt mangels Rechtspersönlichkeit839, und er, der Beklagte, kein Aktionär.840 Die Bench of Common Pleas wies diese Argumentation durch Richter Wittes J. zurück, der seinerseits ausführte: "that the company was a mere nonentity ... That resolves itself in this, that Parliament was induced by fraudulent recitals ...to pass the Act which formed the company. I would observe, as to these Acts of Parliament, that they are the law C.P. 1870/71 (Bd. 6), 576 ff. Vgl. Allen I Thompson I Walsh, 66. Vgl. oben § 3 C. I. Vgl. Vollmer 129. Ü. d. Verf. Vgl. C.P. 1870/71 (Bd. 6), 576 ff. of this land and we do not sit here as a court of appeal from parliament. It was once said I think in Hobart that, if an Act of Parliament were to create a man judge in his own case, the court might disregard it. That dictum, however, stands as a warning rather than an authority to be followed. We sit here as servants of the Queen and the legislature. Are we to act as regent over what is done by parliament with the consent of the Oueen, Lords and Commons? I deny that any such authority exists. If an Act of Parliament had been obtained improperly, it is for the legislature to correct it by repealing it; but so long as it exists as law, the Courts are bound to obey it. The proceedings here are judicial, not autocratic, which they would be if we could make laws instead of administering them. The Act of Parliament makes these persons shareholders, or it does not. If it does, there is an end to the question ... Having neglected to take the proper steps at the proper time to prevent the Act from passing into law, it is too late now to raise any objection to it."m Bei der Argumentation von Willes ist deutlich zwischen tragenden Entscheidungsgründen (ratio decidenci), die in Rechtskraft erwachsen sind und damit bindende Präzedenz für nachfolgende Entscheidungen von Untergerichten und solche des High Court of Justice bilden, und

Textstelle (Originalquellen)

in seinem Votum eingehend mit den Einwänden des 329 25 Henry 8 c. 22 (§ 3); 28 Henry 8 c. 7 (§ 12); vgl. dazu im einzelnen, Allen, Law, S.432 Anm. 1. beklagten Aktionärs auseinander und wies dessen Auffassung zurück 334, " that the company was a mere nonentity That resolves itself into this, that Parliament was induced by fraudulent recitals.... to pass the Act which formed the company. I would observe, as to these Acts of Parliament, that they are the law of this land and we do not sit here as a court of appeal from parliament. It was once said I think in Hobart that, if an Act of Parliament were to create a man judge in his own case, the court might disregard it. That dictum, however, stands as a warning rather than an authority to be followed. We sit here as servants of the Oueen and the legislature. Are we to act as regent over what is done by parliament with the consent of the Queen, Lords and Commons? I deny that any such authority exists. If an Act of Parliament had been obtained improperly, it is for the legislature to correct it by repealing it; but so long as it exists as law, the Courts are bound to obey it. The proceedings here are judicial, not autocratic, which they would be if we could make laws instead of administering them. The Act of Parliament makes these persons shareholders, or it does not. If it does, there is an end of the question... Having neglected to take the proper steps at the proper time to prevent the Act from passing into law, it is too late now to raise any objection to it". Bei diesen Ausführungen ist sehr sorgfältig zwischen tragenden Entscheidungsgründen und beiläufigen Rechtsbemerkungen zu unterscheiden. Ratio decidendi ist, daß ein Gesetz, auf dessen Gültigkeit es wie

PlagiatService

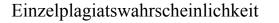
Prüfbericht 188529

19.10.2018 191

• 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 130



1%





ratio decidenci), die in Rechtskraft erwachsen sind und damit bindende Präzedenz für nachfolgende Entscheidungen von Untergerichten und solche des High Court of Justice bilden, und beiläufigen Rechtsbemerkungen (obiter dicta) zu differenzieren. Vorliegend ist ratio decidendi, dass ein Gesetz, auf dessen Gültigkeit es wie hier bei der Urteilsfindung ankommt, nach seinem Inkrafttreten nicht mehr mit der Begründung angefochten werden kann, sein Erlass sei - wie hier seitens der Klägerin vorgetragen - durch Täuschung des Parlaments erwirkt worden, weil den Gerichten die Prüfungszuständigkeit fehle.842 Soweit Richter Willes sich gegen jegliche materielle Gesetzeskontrolle wendet, indem er äußerte "/ deny that any such authority exists", handelt es sich sich nach der angelsächsischen Fallmethodik843 um ein unmaßgebliches "obiter dictum". Gleiches gilt insoweit für die angesprochenen Fälle Great Charte v. Kennington (1742)844, Stewart v. Lawton (1823)845, Grand Junction Canal 841 C.P. 1870/71 (Bd. 6), 576 (582). Der Bezug von Richter Willes auf Hobart bezieht sich auf dessen Entscheidung in Day v. Savadge (1614); vgl. dazu § 6 A. I: 3. a. i. 842 843 844 Vgl. Vollmer, 130. Vgl. § 1 C. II. E.R. 93, 1107 ff. E.R. 130,151 ff. Company v Dimes (1849), Mersey Docks Trustees v. Gibbs (1866) sowie Brook v. Brook 1861)848. Tragende Entscheidungsgründe dieser Fälle sind, dass ein Parlamentsgesetz von den Gerichten nicht mehr deswegen für nichtig erklärt werden kann, weil es gegen den gemäß der Coke 'sehen Doktrin höherrangigen gemeinrechtlichen Grundsatz "nemo judex in prorpria causa" oder gegen göttliches Rechts verstößt. Mithin schaffen diese Fälle, wie Vollmer zutreffend ausführt, kein "...verbindliches Präjudiz gegen die materielle Gesetzeskontrolle an Hand jedes nur denkbaren Prüfungsmaßstabes schlechthin..."m.

Textstelle (Originalquellen)

late now to raise any objection to it". Bei diesen Ausführungen ist sehr sorgfältig zwischen tragenden Entscheidungsgründen und beiläufigen Rechtsbemerkungen zu unterscheiden. Ratio decidendi ist, daß ein Gesetz, auf dessen Gültigkeit es wie hier bei der Urteilsfindung ankommt, nach seinem Inkrafttreten nicht mehr mit der Begründung angefochten werden kann, sein Erlaß sei (hier: von den Klägern) durch Täuschung des Parlaments erwirkt worden, und zwar deswegen nicht, weil den Gerichten insoweit die Prüfungszuständigkeit fehlt. Richter WILLES bringt darüber

Fällen: GREAT CHARTE v.KENNING- TON (1742), STEWART v. LAWTON (1823), GRAND JUNCTION CANAL COMPANY v. DIMES (1849), MERSEY DOCKS TRUSTEES v. GIBBS (1866)³³⁶ sowie BROOK v. BROOK (1861)³³⁷ zu. Ratio decidendi dieser 334 A. a. O., S. 582; die Anspielung WILLES auf HOBART bezieht sich auf dessen Entscheidung in DAY v. SAVADGE(1614), vgl. oben, Anm. 248. Entscheidungen ist nur, daß ein Parlamentsgesetz von den Gerichten nicht (mehr) deswegen für nichtig erklärt werden kann, weil es gegen den von COKE

Fallrechts nur ein unmaßgebliches " obiter dictum". Dasselbe trifft auch für die Verneinung des richterlichen Prüfungsrechts in den bereits erörterten Fällen:
GREAT CHARTE v.KENNING- TON (1742), STEWART v. LAWTON (1823), GRAND JUNCTION CANAL COMPANY v. DIMES (1849), MERSEY DOCKS TRUSTEES v. GIBBS (1866)³³⁶ sowie BROOK v. BROOK (1861)³³⁷ zu.
Ratio decidendi dieser 334 A. a. O., S. 582; die Anspielung WILLES auf HOBART bezieht sich auf dessen Entscheidung in DAY v. SAVADGE(1614), vgl. oben, Anm. 248. Entscheidungen ist nur, daß ein Parlamentsgesetz von den Gerichten nicht (mehr) deswegen für nichtig erklärt werden kann, weil es gegen den von COKE noch für unabdingbar gehaltenen gemeinrechtlichen Grundsatz: " nemo judex in propria causa" oder gegen das göttliche Recht verstößt. Ein verbindliches Präjudiz gegen die materielle

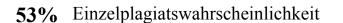
kann, weil es gegen den von COKE noch für unabdingbar gehaltenen gemeinrechtlichen Grundsatz: "nemo judex in propria causa" oder gegen das göttliche Recht verstößt. Ein verbindliches Präjudiz gegen die materielle

- 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 130
- 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 131

PlagiatService

Prüfbericht 188529







Gleichwohl verkennt Vollmer, dass diese Entscheidungen im Umkehrschluss auch kein Präjudiz für eine materielle Gesetzeskontrolle schaffen. Vielmehr werden die zahlreichen obiter dicta - wenngleich sie zugegebener Maßen kein bindendes Präjudiz schaffen können - immer wieder⁸⁵⁰ zumindest als

848 E.R. 11, 703 ff.

850 Vgl. nur die Übersicht bei Allen I Thompson I Walsh, 59 ff.

Gesetzeskontrolle an Hand jedes nur denkbaren Prüfungsmaßstabes schlechthin schaffen jene Fälle daher nicht. Diese Tatsache wird von der 19.10.2018 langelsächsischen Verfassungsrechtslehre, die LEE v.BUDE AND TORRLNGTON JUNC- TION RAILWAY COMPANY (1871) als endgültiges Verdikt über 193

• 22 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 131





gemeinsamen Staat vereinigt wurden, nachdem bereits seit der Besteigung des englischen Throns durch den III. Zusammenfassung B. Der englischschottische Act of Union 1707 852 Cranchl, 137 ff. Vgl. oben § 6 A. II. 5. 853 Schottenkönig James VI. als James I. von England im Jahre 1603 eine Personal union zwischen der englischen und der schottischen Krone bestanden hatte. Durch den erfolgreichen Anlauf der Zaöowr-Regierung im Jahre 1998, die unitarische Struktur des Vereinigten Königreichs in Schottland854, Wales⁸⁵⁵ und Nordirland⁸⁵⁶ durch sog. "devolution" zu reformieren, d.h. die abgestufte Anerkennung einzelner Regionen als Träger eines eigenen politischen Willens und bestimmter legislativer und/oder exekutiver Gestaltangsbefugnisse⁸⁵⁷, erfahrt die Diskussion des Souveränitätsanspruchs des Westminster Parlaments eine erneute Brisanz. Gleichwohl hält der Scotland Act 199885*, der Government of Wales Act 1998*59 sowie der Northern Ireland Act 1998seo an der traditionellen Konzeption der Parlamentssouveränität fest. Im Hinblick auf die In der schottischen Volksbefragung vom 11.09.1997 sprachen sich 73.4 Prozent der Abstimmungsteilnehmer für die Errichtung eines schottischen Parlaments aus; 63,5 Prozent stimmten für die Befugnis des Parlaments den Eingangssatz (basic rate) bei der Einkommenssteuer um drei Prozent nach oben oder nach unten zu verändern. Die Wahlbeteiligung lag bei 60 Prozent; vgl. The Times vom 13.09.1997,15. Durch den Scotland Act 1998 wurde die Regionalautonomie für Schottland, insbesondere die Schaffung eines schottischen Parlaments, in einen rechtlichen Rahmen gegosse; vgl. zum Gesetzesentwurf (Scotland Bill) insoweit Grote, ZAÖV 1998, 109 ff. Der Gesetzesentwurf

Textstelle (Originalquellen)

erforderlich. 1. Schottland Schottland wurde durch den Unionsvertrag von 1707 mit England zu einem gemeinsamen Staat vereinigt, nachdem bereits seit der Thronbesteigung James I. im. Jahre 1603 eine Personalunion zwischen der englischen und der schottischen Krone bestanden hatte. Aus schottischer Sicht räumte diese Konstruktion der politischen Elite keine echten Mitspracherechte bei der Regierung des Landes ein (diese erfolgte über den Privy Council als

lüber die Schaffung gewählter Regionalversammlungen für Schottlandl und. WaleS² hat die britische Labour-Regierung einen neuen Anlauf unternommen, die unitarische Struktur des Vereinigten Königreichs durch die abgestufte Anerkennung einzelner Regionen als Träger eines eigenen politischen Willens und Zuordnungssubjekt bestimmter legislativer und/oder exekutiver Gestaltungsbefugnisse zu reformieren. Solche Versuche sind nicht neu. Vielmehr hat es in der britischen Verfassungsgeschichte des letzten Jahrhunderts in

Steuern zu variieren, wird ihr nicht zugestanden. IV Problemschwerpunkte der Reform 1. Parlamentssouveränität und Kompetenzabgrenzung Die Gesetzentwürfe der Regierung für eine Regionalautonomie in Schottland und Wales halten an der traditionellen Konzeption der Parlamentssouveränität fest. Im Hinblick auf die walisische Nationalversammlung stellt sich dabei die Frage nach einer Einschränkung der Parlamentssouveränität nicht, da diese Versammlung über keine eigenen Gesetzgebungsbefugnisse verfügen

Ireland Legal Quarterly; SC Session Cases (Entscheidungen des Court of Session); SLT Scots Law Times Report. 1 In der Volksbefragung vom 11.9. sprachen sich 73,4 Prozent der Abstimmungstellnehmer für die Errichtung eines schottischen Parlaments aus, 63,5 Prozent stimmten für die Befugnis des Parlaments, den Eingangssatz (basic rate) bei der Einkommenssteuer um drei Prozent nach oben oder nach unten zu verändern. Die Wahlbeteiligung lag bei 60 Prozent, The Times vom 13.9.1997, 15. miegesetze *für Schottland und Wales schließlich erhielten 979 in VolksAstimmungen nicht die für ihr Inkrafttreten erforderliche Mehrheit. Unter den konservativen Regierungen

- Grote, Rainer: Regionalautonomie fü.... 1998, S. 112
- Grote, Rainer: Regionalautonomie fü..., 1998, S.
- Grote, Rainer: Regionalautonomie fü.... 1998, S.

PlagiatService

Prüfbericht 188529

19.10.2018 194



Grote, Rainer: Regionalautonomie fü..., 1998, S. 135

httpurvwlegislationlimsogovukactsacts199819980046htm), dessen ss. 1-18 bereits an nämlichen 19.11.1998 in Kraft traten (vgl.http.//ww.lawtel.co.uk/ cgibm/W3Vlawcat/MO=1/m=322422393240.../f018023 Gemäß s. 37 des Scotland

855 In dem konsultativen Referendum vom 18.09.1997 votierten 50,3 Prozent der Abstimmungsteilnehmer für eine gewählte walisische Regionalversammlung in Cardiff, 49,7 Prozent

856 Vgl. den Northern Ireland Act 1998 (= 1998, c. 47; vgl. httpwwwlegislationhmsogov 857 Vgl. Grote, ZAÖV 1998,109.

Textstelle (Originalquellen)

Thatcher und

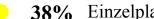
land Measures 1978, Part H, c. 52. 77 77 Sec. 10 Wales Act 1978. 78 Malanczuk (Anm. 3),245. 78 httpwwwzaoervde 78 1998, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht ⁷⁹ 79 Scotland Bill, httpwwwparliamentthestationeryofficecoukpacm199798cmbills104 79 1997104. htm. Der Gesetzentwurf beruht auf dem white paper der Regierung vom Juli 1997, Scotland's Parliament, Cm 3658, das die Grundlage der Volksabstimmung vom 11.9.1997 bildete. 80 Sitz des Parlaments wird Edinburgh sein, wo sich heute bereits das Scottish Office befindet, 80 Scotland& apos; S Parhament, para. 10.5. Die ersten Wahlen zum schottischen Parlament

PlagiatService

Prüfbericht 188529

19.10.2018 195

Grote, Rainer: Regionalautonomie fü..., 1998, S. #P38#httpwwwzaoervde





861 Vgl. Grote (FN 857), 135.

Sie ist hingegen von Bedeutung für das Verhältnis zwischen dem Parlament von Westminster und dem neuen schottischen Parlament, da das mit der Einräumung substantieller Gesetzgebungsbefugnisse an die schottische Legislative verfolgte Ziel, über schottische Angelegenheiten schottische Volksvertreter entscheiden zu lassen, verfehlt würde, wenn das britische Parlament künftig weiterhin gesetzliche Regelungen in den übertragenen Angelegenheiten erlassen könnte. Genau diese Konsequenz ist aber auf dem Boden des geltenden Verfassungsrechts unvermeidbar, da das heutige Parlament künftige Parlamente nicht durch ein von ihm erlassenes

Textstelle (Originalquellen)

Grote, Rainer: Regionalautonomie fü..., 1998, S. 135

nstitut für Internet-Marketing

und zunächst die Situation in Schottland untersucht. Ausgehend von der englisch-schottischen Unionsurkunde und der berühmten Entscheidung McCormick v. Lord Advocate (1953)⁸⁶³, wird im Anschluss das durch den Scotland Act 1998 geschaffene SpannungsVerhältnis zwischen der Scottish Devolution und der herrschenden Lehre von der unbeschränkten Souveränität des Westminster Parlaments⁸⁶⁴ erörtert. Die in Schottland bereits seit dem 1.07. 1999 wirksame EMRK865, die in England erst am 2.10.2000 in Kraft trat⁸⁶⁶, wird später im Kontext des Human Rigths Act 1998 als Maßstab einer Gesetzeskontrolle untersucht. I. Die Verhandlungen um die englisch-

863 1953 S.C., 396 ff.; S.L.T. 1953,255 ff.

864 Ob dieses Prinzip 1707 in seiner heute gültigen Form zur Zeit des Unionsvertrages schon 866 Vgl. z.B. Burn, NLJ 2001, 96 f.; Butler-Sloss, [2000] 4 All E.R., 288; Hart, N.L.J. 2001,

und die Urteile der schottischen Gerichte nicht der Überprüfung durch englische Gerichte unterlagen.²² Die von der schottischen Verl intendierte Schutzwirkung des Unionsvertrages kollidiert allerdings mit der herrschenden Lehre von der unbeschränkten Souveränität des Westminster-Parlaments.²³ Da nach dieser Lehre das britische Parlament an Gesetzgebungsakte früherer Parlamente ebensowenig gebunden ist, wie es seinerseits künftige Parlamente in ihrer Entscheidungsfreiheit einschränken kann, ist

Grote, Rainer: Regionalautonomie fü..., 1998, S. 113



3%

PlagiatService

Textstelle (Prüfdokument) S. 148

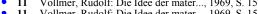
Vereinigung beider Monarchien zum Vereinigten Königreich von Großbritannien.868 Durch Austausch von Memoranden handelten die gesetzlich ernannten Kommissionäre der beiden nationalen Parlamente einen Unionsentwurf aus, der am 22.07.1706 in Westminster unterzeichnet und besiegelt wurde. Im Anschluss daran beriet zunächst das schottische Parlament über den Entwurf und stimmte diesem am 16.01.1707, nachdem man einige sehr wesentliche Änderungen vorgenommen hatte, zu. Zusammen mit einer Reihe von Zusatzgesetzen zum Schutze der presbyterianischen Landeskirche in Schottland sowie mit Regelungen über die geplante Wahl der schottischen Abgeordneten zu dem künftigen Parlament von Großbritannien wurde der ratifizierte Entwurf dem englischen Parlament zugeleitet und diesem anheim gestellt, die abgeänderten Artikel durch einseitige Bestimmungen zur Wahrung und Sicherung der Rechte der anglikanischen Staatskirche zu ergänzen. Das englische Parlament machte von dieser Maßgabe Gebrauch und nahm den im Jahre zuvor erlassenen Church of England (Securing) Act 1706 in die Unionsurkunde auf und akzeptierte darüber hinaus die vom schottischen Parlament geänderte Fassung mitsamt den schottischen Zusatzgesetzen durch Act of Parliament vom 6.03.1707871. Schließlich wurde am 19.03.1707 eine unter dem Grossen Siegel von England beglaubigte Ausfertigung des englischen Act of Union with Scotland auf Geheiß der Königin in die Annalen des schottischen Parlaments aufgenommen. Seit dem 1.05.1707 ist die Union in Kraft.872 Von diesem Zeitpunkt an waren England und Schottland keine selbständigen Völkerrechtssubjekte mehr. 873 An ihre Stelle trat gemäß Art. 1 der Unionsurkunde in der Fassung des englischen Ratifikationsgesetzes das Vereinigte Königreich von Großbritannien mit einer Krone, einer Regierung und einem Parlament (Art. 3). Dieses so neu geschaffenen Parlament des Vereinigten Königreiches ersetzte die beiden bisherigen Landesparlamente. Vgl Maitland, History, 331. Vgl. T.B. Smith, P.L. 1957, 99 (103, Anm. 9). 5 Anne, c. 5. Dabei geht die herrschende Lehre davon aus, dass die ehemaligen Landesparlamente von England und

6 Anne, c. 11.

Textstelle (Originalquellen)

daß gesetzlich ernannte Kommissionäre der beiden nationalen Parlamente 486 durch Austausch von Memoranden einen Unionsentwurf aushandelten, der am 22. Juli 1706 zu Westminster unterzeichnet und gesiegelt wurde. Anschließend beriet zunächst das schottische Parlament über den Entwurf und stimmte diesem nach einigen zum Teil sehr wesentlichen Änderungen am 16. Januar 1707 durch Gesetz zu. Zusammen mit einer Reihe von Zusatzgesetzen zum Schutze der protestantischen Religion und der presbyterianischen Landeskirche in Schottland sowie über die Wahl der schottischen Abgeordneten zu dem künftigen Parlament von Großbritannien wurde dann der ratifizierte Entwurf dem englischen Parlament mit der Maßgabe zugeleitet, daß es diesem freistehe, die abgeänderten Artikel durch einseitige Bestimmungen zur Wahrung und Sicherung der Rechte der anglikanischen Staatskirche in England zu ergänzen. Das englische Parlament machte von dieser Möglichkeit Gebrauch, indem es den bereits im Jahre zuvor erlassenen CHURCH OF ENGLAND (SECURING) ACT⁴⁸⁷ in die Unionsurkunde aufnahm, und akzeptierte im übrigen die von Edinburgh geänderte Fassung mitsamt den schottischen Zusatzgesetzen durch ACT OF PAR- LIAMENT vom 6. März 1707488. Am 19. März 1907 wurde eine unter dem Großen Siegel von England beglaubigte Ausfertigung des englischen ACT OF UNION WITH SCOTLAND auf Geheiß der Königin in die Annalen des schottischen Parlaments aufgenommen. Seit dem 1.Mai 1707 ist die Union in Kraft 489 . Mit diesem Tage hörten England und Schottland auf, selbständige Völkerrechtssubjekte zu sein. An ihre Stelle trat gemäß Art. 1 der Unionsurkunde in der Fassung des englischen Ratifikationsgesetzes das Vereinigte Königreich von Großbritannien mit einer Krone, einer Regierung und einem Parlament (Art. 3). Letzteres ersetzte die beiden bisherigen Landesparlamente, von denen die herrschende Verfassungsrechtslehre annimmt, daß sie unter Auflösung ihrer selbst ihre Machtbefugnisse auf das neue Parlament von

- 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater.... 1969, S. 152
- 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 153







die beiden bisherigen Landesparlamente. Vgl. Maitland, History, 331. Vgl. T.B Smith, P.L. 1957, 99 (103, Anm. 9). 5 Anne, c. 5. Dabei geht die herrschende Lehre davon aus, dass die ehemaligen Landes- parlamente von England und Schottland - unter Auflösung ihrer selbst in einer juristischen Sekunde - ihre Machtbefugnisse auf das neue Parlament von Großbritannien übertragen hätten. Gleichwohl behielten England und Schottland ihre verschiedenen Rechts- und Gerichtssysteme bei. Dennoch war das Westminster Parlament gemäß Art. 18 des Act of Union 1707 ermächtigt, zur Vereinheitlichung des öffentlichen Rechts im Vereinigten Königreich das schottische Recht - ausgenommen schottische Privatrechte⁸⁷⁵ - zu ändern. Eine ähnliche Bindung des Westminster Parlaments besteht auch nach anderen Vorschriften des Act of Union 1707. Damit stellt sich die Frage, ob und inwieweit diese Vorschriften Prüfüngsmaßstab einer materiellen Gesetzeskontrolle sein können. Die Beantwortung dieser Frage hängt maßgeblich von der Einordnung der Rechtsnatur des Act of Union 1707 ab. II. Die Rechtsnatur des Act of Union 1707 Die maßgebliche Unionsurkunde in der

874 Vgl. O.H Phillips, 65.

875 Vgl. O.H. Phillips, 64; schottische Privatrechte dürfen nur zum augenscheinlichen Wohl

Krone, einer Regierung und einem Parlament (Art. 3). Letzteres ersetzte die beiden bisherigen Landesparlamente, von denen die herrschende Verfassungsrechtslehre annimmt, daß sie unter Auflösung ihrer selbst ihre Machtbefugnisse auf das neue Parlament von Großbritannien übertragen haben Beide Länder behielten jedoch auch nach der Union ihre verschiedenen Rechts- und Gerichtssysteme bei. Allerdings wird der britische Gesetzgeber in Art. 18 der Unionsverfassung ermächtigt, zur Vereinheitlichung des öffentlichen Rechts im Vereinigten Königreich das schottische Recht zu ändern. Ausgenommen hiervon sind schottische Privatrechte. Diese dürfen nach der genannten Vorschrift nur zum augenscheinlichen Wohl der Bürger von Schottland geändert werden 1911. Eine ähnliche

• 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 153



weder von einem Gesetzesvorbehalt erfasst werden noch expressis verbis für unantastbar erklärt werden (z.B. Art. 5) und 3. unabdingbare Fundamentalnormen gemäß Art. 25 XI ("fundamental and essential Conditions of the... Union"), die gemäß Art. 1 und 25 XI für alle Zeiten ("for ever", "in all Times Coming") dem Zugriff des Gesetzgebers entzogen sind. 876 Die Vorschriften der ersten Kategorie können jederzeit durch Parlamentsgesetz aufgehoben, abgeändert oder eingeschränkt werden. Die Vorschriften der zweiten Gruppe dürften im Zweifel ebenfalls der * 1 877 Dispostion des Westminster Parlaments unterliegen. Dementsprechend scheiden sie als Prüfungsmaßstab von Parlamentsgesetzen

876 Vgl. Lord Cooper in MacCormick v. Lord Advocate (1953), S.C. 1953, 396; S.L.T. 1953,

877 Insoweit einschränkend T.B. Smith, P.L 1957, 99 (113).

erklärt sind (z.B. Art. 5) sowie c) unabdingbare Fundamentalnormen (Art.25 Abs. 11: "fundamental and essential Conditions of the... Union"), die ausdrücklich für alle Zeiten (Art.1: "for ever", Art.25 Abs. 11: "in all Times coming") dem Zugriff des Gesetzgebers entzogen sind 492 . Die erste Gruppe bereitet keine Schwierigeingeschränkt keiten: Dire Normen können jederzeit durch Parlamentsgesetz aufgehoben, oder sonstwie abgeändert werden. Auch die Vorschriften der zweiten Kategorie dürften im

• 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 153

nstitut für Internet-Marketing

5%

ein gewöhnliches Gesetz, daß wie jeder ACT OF PAR- LIAMENT der Gesetzgebungsallmacht des britischen Parlamentes unterliege. Diese führt die orthodoxe Schule darauf zurück, daß das aus der Vereinigung der beiden Landesparlamente hervorgegangene Parlament von Großbritannien mit Inkrafttreten der Union am 1.Mai 1707 die (angeblich) traditionelle Gesetzgebungssouveränität des früheren englischen Parlaments erworben habe. DazuO.H. PHILLIPS ⁴⁹⁵: "The orthodox view, at any rate among

• 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 154



die des früheren englischen Parlaments; insbesondere habe es dessen Souveränität beibehalten. 880 Dabei gestehen Dicey und Rait der Unionsvereinbarung auch gewisse vertragsmäßige und revolutionäre Elemente zu. 881 Der Act of Union sei ein höchst konservatives und revolutionäres Gesetz. Es habe die folgenden vier revolutionären und fundamentalen Veränderungen in den Verfassungen Englands und Schottlands mit sich gebracht: 1. die völlige politische Union der beiden Königreiche; 2. die Errichtung völliger Handelsfreiheit für alle Angehörigen des Vereinigten Königreichs im gesamten Vereinigten Königreich, sowie allen dominions; 3. völlige Sicherheit für die Staatskirchen von England und Schottland; 4. die Übertragung der Regierungsgewalt in Schottland von einem nichtsouveränen auf ein souveränes Parlament, Der Effekt des Act of Union bestehe darin, dass Schottland in beiden Häusern des britischen Parlaments eine wirkliche Vertretung erhalten habe, während das neue britische Parlament seinem Charakter nach ein in der Substanz englisches Organ bleiben sollte. 882 - Dicey und Rait gehen weiter davon aus, dass die Väter des Act of Union bei Gründung der Union an die Möglichkeit geglaubt hätten, ein Parlament schaffen zu können, das zugleich souverän und an gewisse unabdingbare Fundamentalsätze der Unionsvereinbarung gebunden sei. 883 Dieses Unterfangen sei jedoch zum scheitern verurteilt gewesen, weil ein souveränes Westminster Parlament, das jedes Gesetz ändern könne, kraft eben dieser Gesetzgebungsallmacht dazu befähigt sei, sich über diejenigen Vorschriften hinwegzusetzen, die seine Macht zu begrenzen suchten. Der Unionsvereinbarung komme deshalb - trotz ihrer überragenden historischen, politischen und moralischen Verpflichtung für den Bestand des Vereinigten Königreichs - rechtlich nur einfacher Gesetzescharakter zu. Der Act of Union sei mit dem politisch völlig belanglosen Dentists Act 1878

880 Vgl. O. Hood Phillips, 65.

881 Thoughts on the Union between England and Scotland (1920), 238 ff.

882 Dicey I Rait (FN 881), 239/240.

883 Vgl. Dicey I Rait (FN 881), 252 ff.

Textstelle (Originalquellen)

Law, S. 65. 91 91 So sehen Dicey und Rai/ (Thoughts on the Scottish Union, S. 238 ff.) in dem act ⁹¹ of union gleichzeitig ein höchst revolutionäres wie auch ein höchst konservatives ⁹¹ Gesetz: Es habe die folgenden vier revolutionären und fundamentalen Veränderungen in den Verfassungen Englands und Schottlands mit sich gebracht: 1. die 91 völlige politische Union der beiden Königreiche, 2. die Errichtung völliger Handelsfreiheit für alle Angehörigen des uk im gesamten uk sowie allen Dominien; 91 3. völlige Sicherheit für die Staatskirchen von Schottland und England; sowie ⁹¹ 4. die Übertragung der Regierungsgewalt in Schottland von einem nichtsouveränen ⁹¹ auf ein souveränes Parlament. 92 92 Vgl. Dicey & Rai/, a. a. O., S. 239/240. 93 93 Dazu, daß der act of union, wenn er auch auf legalem Wege eine ungeheure 93 Revolution durchführte, indem er einen neuen Staat schuf,

dieser englischen Auffassung bestand somit der Effekt des act of union darin, daß Schottland in den beiden Häusern des britischen Parlaments eine wirkliche Vertretung erhielt, während das neue britische Parlament seinem Charakter nach ein in der Substanz englisches Organ bleiben sollte⁹². Dieses Ergebnis sei nicht wesentlich geändert worden bis zur Wahlreform durch den reform act 1832; bis dahin wäre es kaum möglich gewesen, daß Abgeordnete, die nicht

von 1707 hätten zwar, so meinen sie in ihren 1920 veröffentlichten "Thoughts on the Union between England and Scotland" 496, bei Gründung der Union an die Möglichkeit geglaubt, ein Parlament schaffen zu können, das zugleich souverän und an gewisse unabdingbare Fundamentalsätze der Unionsverfassung gebunden sei. Dieses Unterfangen sei jedoch von vorneherein zum Scheitern verurteilt gewesen, weil ein absoluter Souverän (sei er nun Kaiser, König oder Parlament), der

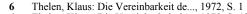
zum Scheitern verurteilt gewesen, weil ein absoluter Souverän (sei er nun Kaiser, König oder Parlament), der jedes Gesetz ändern könne, kraft eben dieser Autorität auch befähigt sei, sich über diejenigen Vorschriften hinwegzusetzen, die seine Macht zu begrenzen suchten. Mithin sei, so folgert DICEY an anderer Stelle⁴⁹⁷, die Unionsverfassung von 1707 trotz ihrer überragenden geschichtlichen, politischen und moralischen Bedeutung für den

- Thelen, Klaus: Die Vereinbarkeit de..., 1972, S. 48
- Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater.... 1969, S. 155



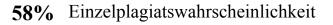
Prüfbericht 188529

19.10.2018 202



Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 154







Königreichs - rechtlich nur einfacher Gesetzescharakter zu. Der Act of Union sei mit dem politisch völlig belanglosen Dentists Act 1878Bg4 vergleichbar. Zur Begründung seiner These sützt sich Dicey an anderer Stelle u.a. auf den Universities (Scotland) Act 1853m, der die schottischen Universitätsprofessoren von der in Art. 25 der Unionsvereinbarung für unabdingbar erklärten Pflicht befreite, bei ihrem Amtsantritt ein Glaubensbekenntois zur presbyterianischen Religion abzulegen. 886 Hierauf muss die schottische Seite eine plausible Antwort geben, wenn sie an ihrer These festhalten will, dass das britische Parlament von Rechts wegen nicht die Gesetzgebungskompetenz haben soll, alle Bestimmungen der Unionsvereinbarung ausser Kraft zu setzen. 887 2. Die Vertragstheorie Die im schottischen Schrifttum vertretene Vertragstheorie⁸⁸⁸ meint, dass die Unionsvereinbarung dem Zugriff des Westminster Parlaments entzogen sei, soweit sie gewisse Grundsätze und Institutionen ausdrücklich für unabdingbar erkläre. 889 Die Unabdingbarkeit dieser "Fundamentalgrundsätze" beruhen nach der Vertragstheorie nicht auf Gesetz, sondern auf dem völkerrechtlichen Ursprung der Unionsvereinbarung. T.B. Smith fuhrt dazu aus: "

Textstelle (Originalquellen)

Änderung durch den britischen Gesetzgeber zugänglich als z.B. der politisch völlig belanglose DENTISTS ACT aus dem Jahre 1878498. Zum Beweise führt DICEY u.a. den UNIVERSITIES (SCOTLAND) ACTvonl853499 an, der die schottischen Universitätsprofessoren von der in Art. 25 der

Unionsverfassung für unabdingbar erklärten Pflicht befreite, bei ihrem Amtsantritt ein Glaubensbekenntnis zur presbyterianischen Religion abzulegen300. 2. Die Vertragstheorie Dagegen steht die Vertragstheorie, deren profiliertester Vertreter Professor

völlig belanglose DENTISTS ACT aus dem Jahre 1878498. Zum Beweise führt DICEY u.a. den UNTVERSITIES (SCOTLAND) ACTvonl853499 an, derdie schottischen Universitätsprofessoren von der in Art. 25 der Unionsverfassung für unabdingbar erklärten Pflicht befreite, bei ihrem Amtsantritt ein Glaubensbekenntnis zur presbyterianischen Religion abzulegen 800. 2. Die Vertragstheorie Dagegen steht die Vertragstheorie, deren profiliertester Vertreter Professor THOMAS B. SMITH von der Universität Aberdeen ist⁵⁰¹, auf dem Standpunkt,

schottische Volk dem englischen die Beibehaltung der Episkopalkirche von England und das englische Volk dem schottischen die Beibehaltung der presbyterianischen Kirche von Schottland wechselseitig garantierte⁹⁵. Hierauf muß die schottische Seite eine plausible Antwort geben, wenn sie an ihrer These festhalten will, daß das britische Parlament von Rechts wegen nicht die Macht haben soll, alle Bestimmungen des Unionsvertrages außer Kraft zu setzen⁹⁶. b') Die Vertragstheorie Ihre Hauptvertreter sind T. B. Smith91 und K. W. B. Middkton", deren Auffassungen jedoch ihrerseits wieder stark

Die Vertragstheorie Dagegen steht die Vertragstheorie, deren profiliertester Vertreter Professor THOMAS B. SMITH von der Universität Aberdeen ist⁵⁰¹ , auf dem Standpunkt, daß die Unionsverfassung von 1707, jedenfalls soweit sie gewisse Grundsätze und Institutionen ausdrücklich für unabdingbar erkläre, dem Zugriff des britischen Gesetzgebers entzogen sei und daher nicht rechtswirksam abgeändert werden könne⁵⁰². Ihre Unabdingbarkeit verdanken liene "Fundamentalsätze" nach der Vertragstheorie dem völkerrechtlichen

- Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater.... 1969, S. 155
- Thelen, Klaus: Die Vereinbarkeit de..., 1972, S. 50
- 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 155



Prüfbericht 188529





The purported, ratification' of the Articles by the Scottish Estates and associated legislation were in effect the offer of treaty terms by the Scottish Queen in Parliament to the English Queen in Parliament. The English Act of Union when the Queen gave her assent could possibly be regarded as the acceptance of that offer though there is the anomaly that the act to secure the church of England is only in general terms assented to by the Scottish Estates and has no legislative effect in Scotland. The English Act may thus seem more in the nature of counter offer. Probably in the recording by her Majesty's command of the English Exemplification under the Great Seal of England in the Books of the Scottish Parliament on March 19, 1707, may be regarded as the final stage in concluding the treaty. No objection was made to the terms then registered. Then it was that the Commissioners reported the Oueen's satisfaction that the Union was thus concluded."m Demgemäß stellt nach TB. Smith der englische Act of Union with Scotland 1707s91, den die orthodoxe Schule als die eigentliche Rechtsgrundlage der Unionsvereinbarung ansieht⁸⁹² nur eine der Vertragserklärungen dar, die zur englisch-schottischen Union führten. Erst die von Edinburgh stillschweigend gebilligte Eintragung dieser Erklärung in die Annalen des schottischen Parlaments besiegelte die Union, mit deren Inkrafttreten am 1. Mai 1707 der so zustandegekommene völkerrechtliche Vertrag seinen Zweck erfüllt habe und als "source of international obligation"894 erloschen sei. Gleichwohl habe der Unionsvertrag damit nicht jegliche Bedeutung für die Union verloren. Vielmehr wirke er als deren verfassungsrechtlicher Geltungsgrund fort und stehe über dem durch ihn erst geschaffenen Parlament von Großbritannien, das nur im Rahmen der durch die Unionsvereinbarung übertragenen Kompetenzen wirksame Gesetze erlassen könne. Demzufolge könne die Unionsvereinbarung nur insoweit abgeändert werden, als sie den britischen Gesetzgeber ausdrücklich oder konkludent dazu ermächtigt habe. Soweit die Unionsvereinbarung hingegen gewisse Grundsätze und Institutionen ausdrücklich für unabdingbar erklärt habe, ist sie nach Auffassung der Vertragstheorie der Disposition der "

Textstelle (Originalquellen)

Ursprung

nach der Vertragstheorie dem völkerrechtlichen Ursprung der Unionsverfassung. Diese beruht hiernach nicht auf Gesetz, sondern auf einem völkerrechtlichen Vertrag, der nach SMITH folgendermaßen zustande kams0?: "The purported 'ratification' of the Articles by the Scottish Estates and associated legislation were in effect the offer of treaty terms by the Scottish Oueen in Parliament to the English Queen in Parliament. The English Act of Union when the Queen gave her assent could possibly be regarded as the acceptance of that offer though there is the anomaly that the Act to secure the Church of England is only in general terms assented to by the Scottish Estates and has no legislative effect in Scotland. The English Act may thus seem more in the nature of counter offer. Probably the recording by Her Majesty's command of the English Exemplification under the Great Seal of England in the Books of the Scottish Parliament on March 19, 1707, may be regarded as the final stage in concluding the treaty. No objection was made to the terms then registered. Then it was that the Commissioners reported the Queen's satisfaction that the Union was thus concluded". Der englische ACT OF UNION WITH SCOTLAND, den die orthodoxe Schule als die eigentliche Rechtsgrundlage der Unionsverfassung ansieht, stellt hiernach nur eine der Vertragserklärungen dar, die zur englischschottischen Union führten. Erst die von Edinburgh stillschweigend gebilligte Eintragung dieser gesetzlichen Erklärung in die Annalen des schottischen Parlamentes besiegelte die Union. Mit deren Inkrafttreten am l.Mai 1707 erreichte der so zustande gekommene völkerrechtliche Vertrag nach SMITH

nur im Rahmen der Befugnisse, die ihm die Unionsverfassung übertragen hat, wirksam Gesetze erlassen. Das gilt zumal für die Änderung der Unionsverfassung selbst. Diese kann nur insoweit abgeändert werden, als sie den britischen Gesetzgeber ausdrücklich oder stillschweigend dazu ermächtigt . Soweit die Unionsverfassung dagegen gewisse Grundsätze und Einrichtungen expressis verbis für unabdingbar erklärt, ist sie nach Auffassung der

- 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 155
- 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 156

PlagiatService

Prüfbericht 188529





Oueen in Parliament" entzogen. 895 T.B. Smith formuliert dies wie folgt: - 890 T.B. Smith, P.L. 1957, 99 (105). 891 6 Anne, c. 11. "...that the terms of the union (in their final form) as eventually agreed between England and Scotland, though set out in statute form, are in fact fundamental law and have the force of a constituent document, "896 Darin liegt, wie Vollmer treffend bemerkt," eine klare Absage an das parlamentarische Souveränitätsdogma, das die Idee eines fundamentalen, den Gesetzgeber bindenden Rechts bekanntlich ausschließt"991. Daraus folgt zugleich, dass die Unionsvereinbarung nach der Vertragstheorie, soweit unabdingbare Regelungen betroffen sind, den Rang von Verfassungsrecht genießt und damit als Prüfungsmaßstab für eine materielle Gesetzeskontrolle in Betracht kommt. Die Rechtsgrundlage dafür, diese Erkenntnis in die Praxis umzusetzen, beruht nach T.B. Smith auf dem schottischen Richtereid: "The judicial oath binds our judges to do right, after the law and usages of the realm'. If I am right that the terms of the Union are constituent, then Parliament can only legislate lawfully within the powers conferred upon it; and the Judiciary would be bound by their oath to pay regard to the fundamental law in preference to a mere Act of Parliament." 98 In entsprechender Anwendung der Coke'sehen Doktrin seien die schottischen Gerichte jedoch gehalten, nach Möglichkeit eine verfassungskonforme Auslegung mit der Unionsvereinbarung vorzunehmen und nur bei besonders gravierenden Verstößen von ihrem Prüfungsrecht Gebrauch zu machen: "

Textstelle (Originalquellen)

Vertragstheorie der Disposition der "Queen in Parliament" entzogen 505 . Dem kann die orthodoxe Schule nach MIDDLETON nicht entgegenhalten, daß sich der britische Gesetzgeber seit Gründung der Union bereits in mehreren Fällen mit Erfolg über

was entitled to do it" 507. Richtig ist vielmehr, so Professor SMITH 508: "that the terms of Union (in their final form) as eventually agreed be- tween England and Scotland, though set out in statute form, are in fact fundamental law and have the force of a constituent document". Darin liegt nicht nur eine klare Absage an das parlamentarische Souveränitätsdogma, das dieldee eines fundamentalen,denGesetzgeber bindenden Rechts bekanntlich ausschließt; daraus folgt zugleich, daß die Unionsverfassung von 1707.

England and Scotland, though set out in statute form, are in fact fundamental law and have the force of a constituent document". Darin liegt nicht nur eine klare Absage an das parlamentarische Souveränitätsdogma, das die Idee eines fundamentalen, den Gesetzgeber bindenden Rechts bekanntlich ausschließt: daraus folgt zugleich, daß die Unions - Verfassung von 1707, soweit sie derartige Fundamentalsätze aufstellt, grundsätzlich als Prüfungsmaßstab für eine materielle Gesetzeskontrolle geeignet ist. Die Rechtsgrundlage dafür, diese Erkenntnis in die Praxis

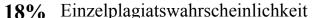
bindenden Rechts bekanntlich ausschließt; daraus folgt zugleich, daß die Unionsverfassung von 1707, soweit sie derartige Fundamentalsätze aufstellt, grundsätzlich als Prüfungsmaßstab für eine materielle Gesetzeskontrolle geeignet ist. Die Rechtsgrundlage dafür, diese Erkenntnis in die Praxis umzusetzen, sieht SMITH in dem Richtereid 509 : "The judicial oath binds our judges to do right 'after the laws and usages of this realm'. If I am right that the terms of Union are constituent, then Parliament can only legislate lawfully within the powers conferred upon it; and the Judiciary would be bound by their oath to pay regard to the fundamental law in preference to a mere Act of Parliament". Allerdings sollten die Gerichte, so fährt Smith in entsprechender Anwendung der COKE'sehen Doktrin fort, nur in Fällen besonders schwerwiegender Verletzung der Unionsverfassung, in denen

- 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater.... 1969, S. 156
 - 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 157

PlagiatService

Prüfbericht 188529







In my opinion, only where really important issues are involved - such as those affecting the Church and jurisdiction of the Supreme Courts should judges by virtue of their judicial oath be expected to assume jurisdiction to refuse effect legislation in apparent conflict with the fundamental terms of the Union, but in general they would be prepared to construe legislation so as to reconcile it, if possible, with the limits set in 1707."899 Nach alledem bleibt festzuhalten, dass die Vertragstheorie die Unionsvereinbarung als völkerrechtlichen Vertrag wertet, an dessen unabdingbaren Fundamentalnormen die Souveränität des Westminster Parlaments seine Grenzen findet. T.B. Smith, P.L. 1957, 99 (109). Vollmer, 157. T.B. Smith, P.L. 1957, 99 (114). VGL FN 898. 3. Die Revolutionstheorie Zum gleichen Ergebnis

887 Vgl. Thelen, 50.

888 T.B. Smith, L.Q.R. 1953, 512 ff.; ders., P.L. 1957, 99 ff.; im Ergebnis ebenso Middleton,

889 Vgl. T. B. Smith, P.L. 1957,99 (113 f.).

892 Vgl. FN 881.

894 T.B. Smith, P.L. 1957, 99 (109).

895 Vgl. T.B. Smith, P.L. 1957, 99 (109,111 und 113 ff.).

Textstelle (Originalquellen)

nur in Fällen besonders schwerwiegender Verletzung der Unionsverfassung, in denen eine verfassungskonforme Auslegung des betreffenden Parlamentsgesetzes nicht mehr möglich sei, von ihrem Prüfungsrecht Gebrauch machen⁵¹⁰: "In my opinion, only where really important issues are involved - such as those affecting the Church and jurisdiction of the Supreme Courts - should judges by virtue of their judicial oath be expected to assume jurisdiction to refuse effect to legislation in apparent conflict with the fundamental terms of the Union, but in general they would be prepared to construe legislation so as to reconcile it, if possible, with the limits set in 1707". Nach allem stehen sich somit in der Frage der Rechtsnatur der Unions - Verfassung zwei unversöhnliche Meinungen gegenüber: Die Gesetzestheorie sieht in ihr ein gewöhnliches

• 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 157



Prüfbericht 188529



findet. T.B. Smith, P.L. 1957, 99 (109). Vollmer, 157. T.B. Smith, P.L. 1957, 99 (114). VGL FN 898. 3. Die Revolutionstheorie Zum gleichen Ergebnis wie die Vertragstheorie, jedoch mit anderer Begründung, kommt auch die Sondermeinung von Mitchelf00. Mitchell vertritt die Revolutionstheorie. Sie hebt sich von der Vertragstheorie insbesondere dadurch ab, dass sie die Vereinigung Englands und Schottlands nicht als völkerrechtlichen Vertrag, sondern als "revolutionären Akt" im Sinne eines Konstitutivaktes ansieht, der einen neuen Staat mit gänzlich neuen Organen, vor allem einem völlig neuen Parlament schuf, dessen Befugnisse in einem Verfassungsdokument, nämlich den Unionsartikeln niedergelegt seien. Für Mitchell stellen sich die Geschehnisse von 1688/89 ebenso dar wie diejenigen von 1707: In beiden Fällen habe hinter einer "Fassade der Legalität" eine Revolution stattgefunden, die einen ganz neuen Anfangspunkt gesetzt habe. Logische Argumente, wie die von T.B. Smith in Hinblick auf die Delegation von Legislativbefugnissen oder bzgl. der früheren Stellung des Monarchen in Schottland⁹⁰¹, sind für Mitchell ebenso irrelevant wie die in England vorgebrachten Argumente, die Legalität der Glorious Revolution von 1688/89 zu beweisen⁹⁰². Mitchell ist der Meinung. dass nicht eindeutig festgestellt werden könne, dass das englische Parlament einerseits von Rechts wegen unfähig

901 Vgl. T.B. Smith, P.L. 1957, 99 ff.

902 Vgl. Thelen, 57.

Textstelle (Originalquellen)

gezeigt - in der Prämisse des Fortbestehens völkerrechtlicher Bindungen. c') Die Revolutionstheorie Sie wird hauptsächlich von /. D. B. Mitchell vertreten. Sie hebt sich von der Vertragstheorie vor allem dadurch ab, daß sie die Vereinigung Englands und Schottlands weniger als völkerrechtliche Vereinbarung als vielmehr als einen "revolutionären Akt" ansieht im Sinne eines Konstitutivaktes, der einen neuen Staat mit gänzlich neuen Organen, also insbesondere auch einem völlig neuen Parlament schuf, dessen Befugnisse in einem Verfassungsdokument, nämlich den Unionsartikeln, niedergelegt sind. Für Mitchell gibt es insoweit zwischen 1689 und 1707 keinen Unterschied: In beiden Fällen habe eine Revolution stattgefunden hinter einer "Fassade der Legalität", die einen ganz

Fällen habe eine Revolution stattgefunden hinter einer "Fassade der Legalität", die einen ganz neuen Anfangspunkt setzte. / Logische Argumente, wie etwa die von T. B. Smith bzgl. der Delegation von Legislativbefugnissen oder bzgl. der früheren Stellung des Monarchen in Schottland, sind für Mitchell daher ebenso irrelevant wie solche Argumente es in England seien, um die Legalität der Revolutionslösung von 1688/9 zu beweisen. Mitchell meint, es könne nicht die leindeutige

Thelen, Klaus: Die Vereinbarkeit de.... 1972, S. 56

Thelen, Klaus: Die Vereinbarkeit de..., 1972, S. 57



PlagiatService

Prüfbericht

19.10.2018

188529

207



englische Parlament einerseits von Rechts wegen unfähig gewesen sei, sich zu binden, andererseits aber das schottische Parlament fähig gewesen sein soll, sich Bindungen aufzuerlegen. 903 Zur Begründung beruft sich Mitchell auf Sir Winstpn Churchill 's geflügeltes Wort: "The word ,never' is one which in politics can only be used in its general relativity to the subject." Dieser Relativismus habe insbesondere für solche Wendungen zu gelten, wie etwa " in all time Coming"9 5. Nach Mitchell ist es daher nicht möglich, die 900 Mitchell, P.L. 1956, 294 ff. (hier zit. nach Thelen, 56, FN 117); ders., C.M.L.R. 1967/68, 112 (116 und 119 ff.); ders., Cambrian L.R. 1980, 69 ff. (hier zit. nach Schmidt-Steinhauser, 79, FN 61). Verbindlichkeit der Unionsartikel durch die Behauptung nachzuweisen, dass die Doktrin, dass sich das Parlament nicht binden könne, eine ausschließlich englische Lehre ohne jedes schottische Gegenstück und daher für die Verfassungstheorie des Vereinigten Königreichs nicht annehmbar sei. Mitchell bestreitet grundsätzlich die traditionelle Ansicht von der Parlamentssouveränität. Er bezweifelt, ob sie überhaupt existiere. 906 Dabei richtet er sein besonderes Augenmerk - von einem EG-rechtlichen Ansatz her kommend - auf die Frage der Übertragung von Hoheitsrechten. In der Verfassungsgeschichte des Vereinigten Königreichs gebe es mehrere Fälle, in denen die Abgabe von Legislativgewalt möglich gewesen und anerkannt worden sei. So stelle die Unionsvereinbarung von 1707 ein "Grundgesetz" dar mit dem Effekt, die Kompetenzen des Westminster Parlaments, und damit seine Souveräntiät zu reduzieren. 907 Eine ähnliche Übergabe von Legislativgewalt können man auch auf die Europäischen Gemeinschaften annehmen. Selbst Dicey habe eingeräumt⁹⁰⁸, dass das Parlament seine Macht auf ein anderes Organ übertragen könne, wodurch ein weiterer Gesetzgeber geschaffen werde: "...An autocrat, such as the Russian Czar, can undoubtly abdicate ... If the Czar can abdicate, so can Parliament ... A sovereign may again transfer sovereign authority to another person or body of persons." Daraus folgert Mitchell, dass Dicey nicht eine Souveränitätsübertragung i.S. eines parlamentarischen Souveränitätsverzichts für unvereinbar mit seiner Doktrin halte, sondern lediglich eine Beschränkgung i.S. einer "Rechtsversteinerung". 910 Mitchell argumentiert weiter, dass die Vorstellung von der Parlamentssouveränität in ihrer ganzen

903 Vgl. Mitchell, P.L. 1956,295 (hier zit. nach Thelen, 57, FN 118).

904 Sir Winston Churchill (zit. nach Thelen, 57, FN 118, der sich wiederum auf Mitchell, P.L.

Textstelle (Originalquellen)

Tatsachen angepaßt werden" (a. a. O., S. 57, Fn. 53). 116 Vgl. Middleton, Thoughts, a. a. O., S. 59/60. 116 117 in: Public Law 1956, S. 294 f. 116 56 118 118 Er zitiert insoweit ein Wort Sir Winston Churchill*s (H. C. D., Vol. 531, col. 1033; 118 zitiert bei Mitchell, a. a. O., S. 295), der meinte: "The word 'never' is one which in 118 politics can only be used in its general relativity to the subject." Dieser Relativismus habe insbes. für solche Wendungen zu gelten, wie etwa " in all time Coming" 118 und dgl. Vgl. als einen schottischen Kommentar z. B. Stair (Bk. I Tit. IV, S. 61): "Whatever a Parliament can do at one time in making of laws or determining of 118 causes,

Bindungen aufzuerlegen¹¹⁸. Nach Mitchell ist es daher nicht möglich, die Verbindlichkeit der Unionsartikel - so wie Lord Cooper in mac cormick v. lord adv cate, 1953, dies tut - durch die Behauptung nachzuweisen, daß die Doktrin, daß sich das Parlament nicht binden könne, eine rein englische Lehre ohne jedes schottische Gegenstück und daher für die Verfassungstheorie des uk nicht annehmbar sei. Es ist ihm zuzustimmen, wenn er meint, daß durchaus die Möglichkeit bestehe, daß die Doktrin Teil eines gemeinsamen Erbes oder sogar

grundsätzlich bestritten. So bezweifelt Mitchell, ob die Doktrin der ' Sovereignty of Parliament' überhaupt existiere. Dabei konzentriert er sich, von seinem gemeinschaftsrechtlichen Ansatz her kommend, besonders auf die Frage der Übertragung von Hoheitsrechten. In der Verfassungsgeschichte des VK gebe es mehrere Fälle, in denen die Übergabe von Legislativgewalt möglich gewesen und anerkannt worden sei. So stelle der Act of Union zwischen England und Schottland von 1707 ein "Grundgesetz" dar mit dem Effekt, die Kompetenzen des britischen Parlaments, und damit seine Souveränität zu reduzieren. ⁶² Eine ähnliche Übergabe von Legislativgewalt könne man für die Gemeinschaften annehmen. Selbst Dicey habe eingeräumt, 63 daß das Parlament seine Macht an ein anderes Organ abgeben könne, wodurch ein weiterer Gesetzgeber geschaffen werde:⁶⁴ "... An autocrat, such as the Russian Czar, can undoubtly abdicate ... If the Czar can abdicate, so can Parliament ... A sovereign may again transfer sovereign authority to another person or body of persons". Daraus schließt Mitchell, daß Dicey nicht eine Souveränitätsübertragung i.S. eines parlamentarischen Souveränitätsverzichts

- Thelen, Klaus: Die Vereinbarkeit de.... 1972, S. 1
- Thelen, Klaus: Die Vereinbarkeit de..., 1972, S. 57
- Schmidt-Steinhauser, Burkhard: Gelt..., 1994, S. 79



Prüfbericht 188529





907 Mitchell, C.M.L.R. 1967/68, 119 (zit. nach Schmidt-Steinhäuser, 79, FN 62) spielt dabei

908 Vgl. Jennings, Constitution, 68 ff.

909 Vgl. Jennings, Constitution, 69; Winterton, L.Q.R. 1976, 591 (600 ff.).

910 Ebenso Petersmann, Souveränität, 279 (zit. nach Schmidt-Steinhauser, 80, FN 65); Rix-



Institut für Internet-Marketing

Zeitalter einer Übertragung von Hoheitsrechten auf internationale Organisationen und Institutionen nicht mehr notwending Bestand haben müsse . Selbst Vertreter der traditionellen Lehre stimmen dem wohl zu. So äußerte sich der Lordkanzler 1967 in seiner Rede zum Weißbuch: "... several Acts of Parliament have reduced for all times vast areas of our sover- eignty." Nach Mitchells Ansatz erscheint es daher möglich, eine Übertragung von Hoheitsgewalt unter endgültigem Ausschluss des Westminster Parlaments durcnzuführen. Lord Advocate (1953) Für die Rechtsprechung in MacCormick v. Lord Advocate (1953) Für die Rechtsprechung in der schottischen Entscheidung MacCormick v. Lord Advocate (1953) hat die Meinung von Mitchell gleichwohl noch keine Rolle gespielt, weil diese erst später (1956) entwickelt wurde.

911 H.L., Deb., vol. 282, col. 1204 (zit. nach Schmidt-Steinhäuser, 80, FN 66).

912 Im Anschluss an Mitchell will auch Petersmann, Souveränität, 301 ff. (zitiert nach

Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

913 1953 S.C., 396 ff.; S.L.T. 1953,255 ff.

nicht mehr notwendig Bestand haben müsse. Auch Vertreter der traditionellen Lehre sehen dies wohl ein. So sagte der Lord- Chancellor 1967 in der Rede zum Weißbuch: "... several Acts of Parliament have reduced for all times vast areas of our sovereignty". 66 Mitchell erscheint es daher möglich, eine Übertragung von Hoheitsgewalt unter endgültigem Ausschluß des Parlaments des VK durchzuführen. 67 II. Die Haltung der Richter zur 'Sovereignty of Parliament' Die Frage nach dem Inhalt des Prinzips der 'Sovereignty of Parliament' stellte sich

9 Schmidt-Steinhauser, Burkhard: Gelt..., 1994, S. 80



Elizabeth IL" führt, da sie nach der schottischen Zählweise die erste Monarchin diese Namens ist. So war Elizabeth I. (1558-1603) nur Königin von England, nicht jedoch von Schottland. Die Bezeichnung "Elizabeth II.", die einen Bestandteil des königlichen Titels darstellt, hatte die jetzige Königin auf Empfehlung ihrer Ratgeber 1952 im Accession Council, der der feierlichen Inthronisation jedes Monarchen vorausgeht, kraft der ihr eigenen königlichen (Residual-) Prärogative angenommen. Im Dezember 1952 trat daraufhin die Commonwealth-Konferenz zusammen, die den Beschluss verabschiedete, dass Elizabeth II. in jedem Mitgliedstaat des Commonwealth unter einem anderen Titel proklamiert werden

914 Vgl. Wade, Introduction, 1; ders., S.L.T. 1953,255.

hinter ihrem Namen ELISABETH die Nummer II zu führen. ELISABETH I. (
1558-1603) war bekanntlich nur Königin von England. Den Namen ELISABETH II., der ein Bestandteil des königlichen Titels ist, hatte die jetzige Königin auf Empfehlung ihrer Ratgeber 1952 im ACCESSION COUNCIL, der der feierlichen Inthronisation jedes neuen Monarchen vorausgeht, kraft der ihr eigenen königlichen Prärogative angenommen⁵¹². Kurz darauf, im Dezember 1952, trat in London die Konferenz der Commonwealth-Länder zusammen, auf der

• 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 158

nstitut für Internet-Marketing

In Ausführung dieses Beschlusses erließ das Westminster Parlament 1953 den Royal Titles Act 1953915, demgemäß die Königin ermächtigt wurde, sich die entsprechenden Titel zuzulegen. Die Königin entschied sich dann zwecks Proklamation im Vereinigten Königreich für den Titel "Elizabeth the Second, by the Grace of God of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland and of her other realms and Terretories Queen, Head of the Commonwealth, Defender of Faith", unter dem sie am 2.05.1953 zu Westminster feierlich gekrönt Die Kläger sahen darin einen Verstoß gegen Art 1 des Act of Union 1707, der lautet: "That the two Kingdoms of England and Scotland shall upon the first Day of May which shall be in the Year one thousand seven hundred and seven, and forever after, be united into one Kingdom by the Name of Great Britain; and that the Ensigns Armorial of the said Kingdom be such as her Majesty shall appoint, and the Crosses of St. George and St. Andrew shall be conjoined in such Manner as her Majesty shall think fit, and used in all Flags, Banners and Ensigns, both at Sea and Land."91? Nach Auffassung der Kläger stellt Art. 1 eine der Grundbedingungen der Unionsvereinbarung dar. Demzufolge sei es für den britischen Gesetzgeber " ultra vires" sich darüber hinwegzusetzen. Art. 1 sei eine der fundamentalen Vorschriften der Unionsvereinbarung⁹¹⁸, die die Kompetenzen des neuen Unionsgesetzgebers erst definiere und an die dieser deshalb gebunden sei. Hinzu komme, dass das schottische Parlament von 1707 unstreitig nicht souverän gewesen sei.

918 Vgl. oben § 6 B. I.

Textstelle (Originalquellen)

TITLES ACT⁵¹³, der die Königin ermächtigte, sich die entsprechenden Titel beizulegen. Aufgrund dieser Ermächtigung wählte die Königin für ihre Proklamation im Vereinigten Königreich den Titel "Elizabeth the Second, by the Grace of God of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland and of her other Realms and Territories Queen, Head of the Commonwealth, Defender of Faith", unter dem sie am 2. Juni 1953 zu Westminster feierlich gekrönt wurde⁵¹⁴. Hiergegen erhoben der Rektor und ein Rechtsstudent der Universität Glasgow in MacCORMICK v. LORD ADVOCATE beim schottischen Sessionsgericht (COURT OF

Nummer n zum Namen der Königin sei durch den ROYAL TITLES ACT, 1953, ausdrücklich gedeckt. Dieses Gesetz verstoße schon inhaltlich nicht gegen Art 1 der Unionsverfassung, welcher lautet⁵¹⁶: " That the two Kingdoms of England and Scotland shall upon the first Day of May which shall be in the Year one thousand seven hundred and seven, and forever after, be united into one Kingdom by the Name of Great Britain; and that the Ensigns Armorial of the said united Kingdom be such as her Majesty shall appoint, and the Crosses of St. George and St. Andrew shall be conjoined in such Manner as her Majesty shall think fit, and used in all Flags, Banners and Ensigns, both at Sea and Land". Sollten sich jedoch beide Vorschriften als unvereinbar erweisen, so gehe der ROYAL TITLES ACT vor, da das britische Parlament kraft seiner Souveränität berechtigt gewesen

war das Problem der materiellen Gesetzeskontrolle angeschnitten. Die Kläger erwiderten auf die Thesen des LORD ADVOCATE: Art. 1 stelle eine der Grundbedingungen des Unionsvertrages dar. Infolgedessen sei es für den britischen Gesetzgeber "ultra vires", sich darüber hinwegzusetzen. Der Unions vertrag, durch den das Parlament des Vereinigten Königreichs am l.Mai 1707 erst geschaffen worden sei, enthalte vielmehr eine Reihe von Bestimmungen. die die Befugnisse

- 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater.... 1969, S. 158
- 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 159

PlagiatService

Prüfbericht 188529





sei eine der fundamentalen Vorschriften der Unionsvereinbarung⁹¹⁸, die die Kompetenzen des neuen Unionsgesetzgebers erst definiere und an die dieser deshalb gebunden sei. Hinzu komme, dass das schottische Parlament von 1707 unstreitig nicht souverän gewesen sei. Mithin könne es auf das neue Parlament des Vereinigten Königreichs keine Art von Souveränität übertragen haben, die es selbst niemals besessen habe. Zwar strebe Art. 18 der Unionsvereinbarung eine Angleichung des öffentlichen Rechts in England und Schottland an⁹¹⁹, dies jedoch nur mittels Gesetzen, die der ursprünglichen Vereinbarung

10% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

918 Vgl. oben § 6 B. I.

919 Vgl. oben § 6 B. II.

Befugnisse des neuen Unionsgesetzgebers erst definierten und an die dieser daher gebunden sei. Hinzukomme, daß das schottische Parlament vor 1707 unstreitig nicht souverän gewesen sei. Folglich könne es auf das neue Parlament des Vereinigten Königreichs keine Souveränität von der Art übertragen haben, die es selbst niemals besessen habe. Art. 18 der Unionsverfassung strebe zwar eine Angleichung des öffentlichen Rechts der beiden Länder

• 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 159

nstitut für Internet-Marketing

niemals besessen habe. Zwar strebe Art. 18 der Unionsvereinbarung eine Angleichung des öffentlichen Rechts in England und Schottland an⁹¹⁹, dies jedoch nur mittels Gesetzen, die der ursprünglichen Vereinbarung nicht zuwiderliefen.⁹²⁰ Die Kläger beantragten, 9.5 1 & 2 Elizabeth 2, c. 9. 9.6 Vgl. a AP180(158)A "that the use in Her Majesty's title of the numeral two was not only inconsistent with the historical fact and political reality but involved a contravention of Article One of the Treaty of Union, 1707."92i Der Lord Advocate beantragte (als Vertreter der Krone), die Klage mit der Begründung abzuweisen, die Königin sei durch den Royal Titles Act 1953 ausdrücklich zur Beifügung der Nummer II hinter ihrem Namen ermächtigt gewesen. Art. 1 des Act of Union 1707 verstoße schon seinem Wortlaut nach nicht gegen den Royal Titles Act 1953. Sollten sich

919 Vgl. oben § 6 B. II.

920 Vgl. S.L.T. 1953,255 (259 f.); vgl. auch Marshall, Sovereignty, 73.

erhoben der Rektor und ein Rechtsstudent der Universität Glasgow in MacCORMICK v. LORD ADVOCATE beim schottischen Sessionsgericht (COURT OF SESSION) Klage mit dem Antrag, festzustellen, "that the use in Her Majesty's title of the numeral two was not only inconsistent with historical fact and political reality but involved a contravention of Article One of the Treaty of Union, 1707". Der LORD ADVOCATE beantragte als Vertreter der Krone, die Klage mit der Begründung abzuweisen, die Beifügung der Nummer n zum Namen der Königin sei durch den ROYAL TITLES ACT, 1953, ausdrücklich gedeckt. Dieses Gesetz verstoße schon inhaltlich nicht gegen Art. 1 der Unionsverfassung,

• 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 158

4%

als späteres Gesetz vor, da das britische Parlament aufgrund seiner Souveränität dazu ermächtigt gewesen sei, Art. 1 des Act of 922 Union 1707 abzuändern. Das Outer House of the Court of Session 923 wies die Klage im ersten Rechtszuge durch Lord Guthrie aus drei Gründen ab: Erstens sei die Wah der Ziffer II im Titel der Königin durch den Royal Titles Act 1953 ausdrücklich gedeckt; kein Gesetz könne von den Gerichten wegen Verletzung der Unionsvereinbarung oder aus irgendeinem anderen Grund abgeändert werden. Zweitens ergebe sich aus Art. 1 weder ausdrücklich noch konkludent, dass der Gebrauch jener Ziffer verboten sei. Der Klage fehle daher die 922 S.L.T. 1953,255.

923 Vgl. dazu oben § 3 B. II. 1.

Union in dem vom LORD ADVOCATE behaupteten Sinn souverän gewesen sei⁵¹⁸. Das äußere Haus (OUTER HOUSE) des schottischen Sessionsgerichts wies im ersten Rechtszug die Klage durch LORD GUTHRIE aus drei Gründen ab: Erstens sei die Wahl der Ziffer n (im Titel der Königin) durch den ROYAL TITLES ACT, 1953, ausdrücklich gedeckt; kein Gesetz könne aber von den Gerichten wegen Verletzung des Unionsvertrages oder aus irgendeinem anderen Grund geändert werden. Zweitens verbiete Art.l des Vertrages weder ausdrücklich noch impliziter den

• 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 159

nstitut für Internet-Marketing



oder aus irgendeinem anderen Grund abgeändert werden. Zweitens ergebe sich aus Art. 1 weder ausdrücklich noch konkludent, dass der Gebrauch jener Ziffer verboten sei. Der Klage fehle daher die Rechtsgrundlage. Drittens habe der Kläger kein Rechtsschutzinteresse, da die Namenswahl der Königin einen öffentlich-rechtlichen Staatsakt darstelle, durch den die Kläger in ihren Privatrechten nicht verletzt würden.5 924 Die Berafungskammer (Inner House 925) des schottischen Sessionsgerichts⁹²⁶ bestätigte das erstinstanzliche Urteil und machte sich in seiner Begründung das zweite und dritte Argument von Lord Guthrie zueigen. Dem

924 Vgl. S.L.T. 1953,255 (259 f.).

925 Vgl. dazu oben § 3 B. II. 1.

926 Die Kammer war besetzt mit dem Lord President Cooper, Lord Carmont und Lord Rüssel.

ausdrücklich noch impliziter den Gebrauch jener Ziffer, die Klage könne daher nicht auf eine einschlägige Rechtsgrundlage gestützt werden. Drittens fehle den Kläger das Rechtsschutz- interesse, da die Namenswahl der Königin einen öffentlich-rechtlichen Staatsakt darstelle, durch den sie in ihren Privatrechten nicht verletzt würden⁵¹⁹. Die Berungskammer (INNER HOUSE) des schottischen Sessionsgerichts (LORD PRESIDENT COOPER, LORD CARMONT und LORD RUSSE L) bestätigte dieses Urteil,

• 22 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 160

8%

und dritte Argument von Lord Guthrie zueigen. Dem ersten Argument jedoch, wonach auch die Fundamentalnormen des Act of Union 1707 der Gesetzgebungsallmacht von Westminster unterworfen sei, widersprach das Gericht obiter dicta. Lord President Cooper ließ insoweit eine deutliche Skepsis S.L.T. 1953.255, 921 gegenüber dem traditionellen Verständnis der Lehre von der unbeschränkten Parlamentssouveränität anklingen: "The principle of the unlimited sovereignty of Parliament is a distinctively English principle which has no counterpart in Scottish constitutional law ... Considering that the Union legislation extinguished the Parlaments of Scotland and England and replaced them by a new Parliament, I have difficulty in seeing why it should have been supposed that the new Parliament of Great Britain must inherit all the peculiar characteristics of the English Parliament but none of the Scottish Parliament, as if all

Textstelle (Originalquellen)

nicht jedoch von Schottland). Der Court of Session in Edinburgh wies die Klage in letzter Instanz wegen fehlender Klagebefugnis ab. In seiner Urteilsbegründung ließ Lord C o o p e r eine deutliche Skepsis gegenüber dem traditionellen Verständnis der Lehre von der unbeschränkten Parlamentssouveränität mit Blick auf die im Unionsvertrag geregelten Fragen a klingen:rk of Parliament is a distinctively English principle which has" The principle of unlimited sovere no

auch die Fundamentalnormen der Unionsverfassung der Gesetzgebungsallmacht des britischen Parlaments unterworfen seien, widersprach das Gericht. LORD PRESIDENT COOPER, der das Berufungsurteil begründete, führte dazu aus 520 : "The principle of the unlimited sovereignty of Parliament is a distinctively English principle which has no counterpart in Scottish constitutional law. It derives its origin from Coke and Blackstone and was widely popularised during the nineteenth century by Bagehot and Dicey.... Considering that the Union legislation

Unionsvertrag geregelten Fragen a klingen:rk of Parliament is a distinctively English principle which has" The principle of unlimited sovere no counterpart in Scottish constitutional law. Considering that the Union legislation extinguished the Parliaments of Scotland and England and replaced them by a new Parliament, I have difficulty in seeing why it should have been supposed that the new Parliament

origin from Coke and Blackstone and was widely popularised during the nineteenth century by Bagehot and Dicey. ... Considering that the Union legislation extinguished the Parliaments of Scotland and England and replaced them by a new Parliament, I have difficulty in seeing why it should have been supposed that the new Parliament of Great Britain must inherit all the peculiar characteristics of the English Parliament but none of the Scottish Parliament, as if all that happened in 1707 was that Scottish representatives were admitted to the Parliament of England. That is not what was done. Further the Treaty and

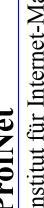
new Parliament of Great Britain must in, herit all the peculiar characteristics of

- Grote, Rainer: Regionalautonomie fü.... 1998, S. 114
- Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater.... 1969, S. 160
- Grote, Rainer: Regionalautonomie fü..., 1998, S. 114



Prüfbericht 188529

19.10.2018 217





Thelen, Klaus: Die Vereinbarkeit de.... 1972, S. 45



what happened in 1707 was that Scottish representatives were admitted to the Parliament of England. That is not what was done. Further, the Treaty and the associated legislation ... contain some clauses which expressly reserve to the Parliament of Great Brtain powers of subsequent modification, and other clauses which either contain no such power or emphatically exclude subsequent alteration by declarations that the provision shall be fundamental and unalterable in all time coming, or declarations of a like effect. I have never been able to understand how it is possible to reconcile with elementary canons of construction the adoption by the English constitutional theorists of the same attitude to these markedly different types of provisions ... I have not found in the Union legislation any provision that the Parliament of Great Britain should be ' absolutely sovereign' in the sense that Parliament should be free to alter the Treaty at will..."927 Mithin folgt der Court of Session - wenn auch nur beiläufig (obiter dicta) - der Auffassung der Vertragstheorie 928, dass die Unionsvereinbarung von 1707, soweit sie gewisse Fundamentalsätze für unabdingbar erklärt, der Änderung durch das Westminster Parlament entzogen sei.929 Diese Ausführungen enthalten aus schottischer Sicht eine Absage an die Verabsolutierung des Dogmas von der Parlamentssouveränität. 5. Kritik In der Theorie erscheint die Sondermeinung von Mitchell,

Textstelle (Originalquellen)

the English Parliament but none of the Scottish Parliament, as if all what happened in 1707 was that Scottish representatives were admitted to the Parliament of England. That is not what was done. Further, the Treaty and the associated legislation [I contain som.e clauses which expressly reserve to the Parliament of Great Britain powers of subsequent modification, and other clauses which either contain no such power or emphatically exclude subsequent alteration by declarations that the provision shall

done. Further the Treaty and the associated legislation by which the Parliament of Great Britain was brought into being... contain some clauses which expressly reserve... powers of subsequent modification, and other clauses which either contain no such power or emphatically exclude subsequent alteration by declarations that the provision shall be fundamental and unalterable in all time coming, or declarations of a like effect. I have never been able to understand how it is possible to reconcile with elementary canons of construction the adoption by the English constitutional theorists of the same attitude to these markedly different provisions...1 have not found in the Union legislation any provision that the Parliament of Great Britain should be 'absolutely sovereign' in the sense that Parliament

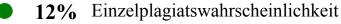
is possible to reconcile with elementary canons of construction the adoption by the English constitutional theorists of the same attitude to these markedly different provisions... 1 have not found in the Union legislation any provision that the Parliament of Great Britain should be 'absolutely sovereign' in the sense that Parliament should be free to alter the Treaty at will... " Diese Ausführungen enthalten, wenngleich nur beiläufig geäußert, eine klare Absage an das Dogma der Parlamentssouveränität. Das schottische Sessionsgericht folgt damit der Auffassung der Vertragstheorie, daß die Unionsverfassung von 1707, soweit sie gewisse Fundamentalsätze für unabdingbar erklärt, der Änderung durch den britischen Gesetzgeber entzogen sei. Die englische Verfassungsrechtslehre ist auf dieses, vom orthodoxen SouveränitätsStandpunkt aus betrachtet, heretische Urteil eine überzeugende Antwort bislang schuldig geblieben. E.C.S.WADE

Grote, Rainer: Regionalautonomie fü.... 1998, S. 114

PlagiatService

Prüfbericht 188529







Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 160

dass sich die durchgreifende Verbindlichkeit der Unionsartikel mit der Begründung halten lässt, dass der Act of Union einen Verfassungsakt darstellt, der ein Parlament S.L.T. 1953, 255 (262). Vgl. oben § 6 B. II. 2. So zutreffend Vollmer, 160. 159 schuf und gleichzeitig beschränkte, plausibel. Die Verfassungspraxis steht ihr aber in der gleichen Weise entgegen wie die Vertragstheorie von T.B. Smith und Middleton. Das Argument der Vertragstheorie, dass sich der britische

daß die Doktrin Teil eines gemeinsamen Erbes oder sogar eine "Post-Union-Entwicklung" sei. Theoretisch ist in der Tat nichts gegen die Mitchelhche. These einzuwenden, daß sich die durchgreifende Verbindlichkeit der Unionsartikel mit der Begründung halten läßt, daß der act of union einen Verfassungsakt darstellt, der ein Parlament schuf und gleichzeitig beschränkte. Die Verfassungspraxis steht ihr aber in gleicher Weise entgegen wie der Vertragstheorie von Smith und K. W. B. Middleton. d') Stellungnahme Der Theorienstreit über den

6 Thelen, Klaus: Die Vereinbarkeit de..., 1972, S. 57

zutreffend Vollmer, 160. 159 schuf und gleichzeitig beschränkte, plausibel. Die Verfassungspraxis steht ihr aber in der gleichen Weise entgegen wie die Vertragstheorie von T.B. Smith und Middleton. Das Argument der Vertragstheorie, dass sich der britische Gesetzgeber seit der Gründung der Union bereits in mehreren Fällen mit Erfolg über fundamentale Grundsätze der Unionsvereinbarung hinweggesetzt habe 930, ist wenig überzeugend, denn "the fact that Parliament has done something cannot prove that itwas entitledto do it Der Theorienstreit über die Rechtsnatur der Unionsartikel hat m.E. seine Ursache vor allem in dem nach wie vor stark vorhandenen Nationalbewusstsein beider Hauptteile des Vereinigten Königreichs. Die Problematik der juristischen Einordnung beruht darauf, dass im Jahre 1707 der Bundesstaat" noch nicht in das juristische Bewusstsein getreten war. 932 Diese Staatsform hätte durch eine geschriebene Verfassung zwecks Niederlegung der jeweiligen Kompetenzen von Bund und Gliedstaaten viele Schwierigkeiten beseitigen können und wäre m.E. im Falle der englisch-schottischen Union von 1707 angemessen gewesen. Die Fakten sehen jedoch anders aus: Das Vereinigte Königreich ist durch die Unionsvereinbarung ein unitarisches Staatsgebilde geworden. Damit scheint sich

932 So zutreffend Thelen, 57.

Textstelle (Originalquellen)

Auffassung der Vertragstheorie der Disposition der "Queen in Parliament" entzogen 505 . Dem kann die orthodoxe Schule nach MIDDLETON nicht entgegenhalten, daß sich der britische Gesetzgeber seit Gründung der Union bereits in mehreren Fällen mit Erfolg über fundamentale Grundsätze der Unionsverfassung hinweggesetzt habe 506, denn "the fact that Parliament has done something cannot prove that it was entitled to do it" 507. Richtig ist vielmehr, so Professor SMITH ⁵⁰⁸: "that the terms of Union (in their final form) as eventually agreed be-

lin der Tat seine Ursache in dem immer noch stark vorhandenen Nationalbewußtsein beider Hauptteile des Vereinigten Königreichs zu haben. Die juristischen Hauptschwierigkeiten beruhen vor allem darauf, daß im Jahre 1707 der "Bundesstaat" noch nicht in das juristische Bewußtsein getreten war. Diese Staatsform mit einer geschriebenen Verfassung zwecks Niederlegung der jeweiligen Kompetenzen von Bund und Gliedstaaten wäre ohne Zweifel auch im Falle der englisch-schottischen Union von 1707 die adäquate Staatsform gewesen. So aber ist das vereinigte Königreich ein unitarisches Staatsgebilde geworden.

- Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater.... 1969, S. 156
- Thelen, Klaus: Die Vereinbarkeit de..., 1972, S. 57

PlagiatService

Prüfbericht 188529





188529

Textstelle (Prüfdokument) S. 160

und wäre m.E. im Falle der englisch-schottischen Union von 1707 angemessen gewesen. Die Fakten sehen jedoch anders aus: Das Vereinigte Königreich ist durch die Unionsvereinbarung ein unitarisches Staatsgebilde geworden. Damit scheint sich bei den Unionsverhandlungen letztendlich die englische Konzeption durchgesetzt zu haben, die die Bildung einer "inkorporierenden Union" zum Inhalt hat, während die schottische Seite wohl eine lockere Verbindung anstrebte⁹³³. Die schottischen Auffassungen beruhen damit, wie Thelen treffend bemerkt, "auf einer Wunschkonzeption, die sie aber tatsächlich 1707 nie erreichen i "934 konnten Auch die Stellungnahme des obersten schottischen Zivilgerichts, des Court of Session⁹³⁵, in Mac Cormick v. Lord Advocate (1953) kann nicht als richterliches Präjudiz für eine materielle Gesetzeskontrolle in dem Sinne angesehen werden, 9JÜ Vgl. dazu D/cey, 65 ff. 93-1 Vgl. Middleton, J.R. 1954, 37 (49). dass das derzeitige britische Parlament an bestimmte Artikel der Unions- vereinbarung von 1707 gleichsam wie an eine Verfassung gebunden ist. Die Äußerungen Lord Coopers sind nicht entscheidungserhebliche ratio decidendi, sondern lediglich unmaßgebliche obiter dicta. Wohlweislich hat Lord Cooper nur obiter dicta vermutlich aus taktischen Gründen, um eine Aufhebung des Urteils durch das House of Lords zu vermeiden - dem

933 T.B. Smith, The UK-Scotland etc., 644 (zit. nach Thelen, 58, FN 119). So vermochten 934 Thelen, 58.

935 Vgl. dazu oben § 3 B. II. 1.

Textstelle (Originalquellen)

aber ist das vereinigte Königreich ein unitarisches Staatsgebilde geworden. Es scheint sich somit - ob mit oder ohne Gewalt, soll hier dahinstehen - bei Aushandlung der Union die englische Konzeption durchgesetzt zu haben, die die Bildung einer "inkorporierenden Union" zum Inhalt hatte, während die schottische Seite doch wohl eine lockere Verbindung anstrebte¹¹⁹. Die schottischen Auffassungen resultieren somit aus einer Wunschkonzeption, die sie aber tatsächlich 1707 nicht erreichen konnten¹²⁰. cc) Zusammenfassung Die Entscheidung des obersten schottischen Zivilgerichts, des Court of Session, in mac cormick v. lord advocate, 1953, kann nicht als richterliches Präjudiz dafür angesehen werden, daß das jetzige britische Parlament an bestimmte Artikel des Unionsvertrages von 1707 gleichsam wie an eine Verfassung gebunden ist. Die Äußerungen Lord Cooper's waren insoweit nur "obiter". Zur Frage der Rechtsnatur der Unionsartikel werden drei Theorien vertreten: Als weitaus herrschend ist die sog. "orthodoxe Gesetzestheorie" anzusehen, die

6 Thelen, Klaus: Die Vereinbarkeit de..., 1972, S. 58





lassen. Somit erscheint es nicht möglich, wie Vollmer offensichtlich meint936, daraus ein Präjudiz für den Nachweis einer richterlichen Gesetzeskontrolle in Großbritannien zu sehen⁹³⁷, da die Bemerkungen Lord Coopers eben nur beiläufig sind. Der Einwand Vollmers, "die englische Verfassungslehre ist auf dieses, vom orthodoxen Souveränitätsstandpunkt aus betrachtet, häretische Urteil eine überzeugende Antwort bislang schuldig geblieben"938 ist daher unberechtigt. Nach der dogmatischen Methodik des case law⁹³⁹ wäre dies nur notwendig, wenn der Court of Session den Royal Titles Act 1953 wegen Verstoßes gegen Art. 1 des Act of Union 1707 tatsächlich kassiert hätte. Dies

939 Vgl. oben § 1 C. II. und § 3 D. I.

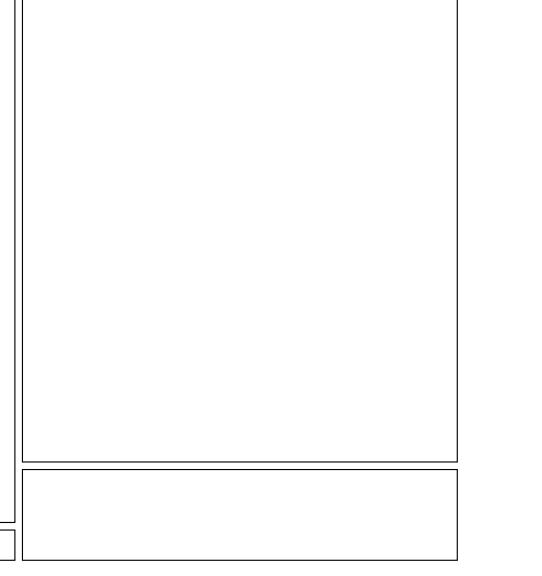
937 Ebenso Thelen, 47, FN 8.

Textstelle (Originalquellen)

PlagiatService

Prüfbericht 188529

19.10.2018 222



ausgeschlossen. C. Der ScotlandAct 1998 Durch den Scotland Act 19989U, setzte die Labour-Regierung unter Tony Blair ihr Wahlversprechungen zur " devolution"945 in die Tat um. Sie schaffte für Schottland ein eigenes Parlament und unternahm damit den erfolgreichen Versuch, die unitarische Struktur des Vereinigten Königreichs durch die abgestufte Anerkennung eines schottischen Parlaments als Träger eines eigenen politischen Willens und Zuordnungssubjekt legislativer und exekutiver Gestaltungsbefugnisse wesentlich zu reformieren. Zwar hält der Scotland Act basierenden Begriff der devolution orientiert. Damit wird die Frage nach einem wirksamen

1998 an der traditionellen Konzeption der Parlamentssouveränität fest. Die

945 Vgl.auchoben§6E.I.

einem Mit den Volksbefragungen vom 11. und 18. September 1997 über die Schaffung gewählter Regionalversammlungen für Schottlandl und. WaleS² hat die britische Labour-Regierung einen neuen Anlauf unternommen, die unitarische Struktur des Vereinigten Königreichs durch die abgestufte Anerkennung einzelner Regionen als Träger eines eigenen politischen Willens und Zuordnungssubjekt bestimmter legislativer und/oder exekutiver Gestaltungsbefugnisse zu reformieren. Solche Versuche sind nicht neu. Vielmehr hat

Grote, Rainer: Regionalautonomie fü..., 1998, S.



der ungeschmälerten Fortgeltung des Grundsatzes der Parlamentssouveränität basierenden Begriff der devolution orientiert. Damit wird freilich die Frage nach einem wirksamen verfassungsrechtlichen Schutz der den Regionen durch die devolution eingeräumten Autonomiebefugnisse aufgeworfen. Denn auf der Grundlage des Dogmas von der Parlamentssouveränität entscheidet das britische Parlament nicht nur frei darüber, welche Kompetenzen es an die gewählten parlamentarischen Versammlungen in den Regionen abtritt,

• 24 Grote, Rainer: Regionalautonomie fü..., 1998, S. 111



24% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

künftig weiterhin gesetzliche Regelungen in den übertragenen Angelegenheiten erlassen könnte. Genau diese Konsequenz ist aber auf dem Boden des geltenden Verfassungsrechts unvermeidbar, da das heutige Parlament künftige Parlamente nicht durch ein von ihm erlassenes Gesetz binden und folglich auch nicht die ausdrückliche oder implizite Änderung des Autonomiegesetzes durch ein spateres Gesetz verhindern kann. Wie die diesbezüglichen Ausführungen im white paper zeigen, hat die Regierung dieses Problem durchaus erkannt, vertraut aber darauf, daß in der

Grote, Rainer: Regionalautonomie fü..., 1998, S. 135

zu sein, weil einmal gewährte Freiheiten - wie sich z.B. im Zusammenhang mit der weitgehenden AutonomiegeWährung an die Commonwealth Staaten durch das Statute of Westminster Act II 1931947 bewahrheitet hat in der politischen Realität nicht mehr zurückgenommen werden können. Wie die diesbezüglichen Ausführungen im white paper⁹⁴⁹ zeigen, hat die Regierung dieses Problem durchaus erkannt, vertraut aber darauf, dass in der politischen Praxis Fakten geschaffen werden, die dem Souveränitätsanspruch des Westminter Parlaments in den von der Gesetzsgebungszuständigkeit des schottischen Parlaments erfassten Bereichen viel von seiner Bedeutung nehmen "The Government recognise that no UK Parliament can bind its Successors. The Government however believe that the popular support for the Scottish Parliament, once established, will make sure that its future in the UK constitution will be secure."980 Um das Spannungsverhältnis der Reform mit dem Dogma von Parlamentssouveränität zu verdeutlichen, sind die Gesetzgebungskompetenzen des schottischen Parlaments (I.) sowie die Kontrolle der vom schottischen Parla- Vgl. Dicey, 68: "The logical reason why Parliament has failed in its endeavours to enact unchangeable enactments is that a sovereign power cannot, while retaining its sovereign character, restrict its own powers by any particular enactment..." 947 Vgl. dazu Theten, 59 ff. ments erlassenen Gesetze (II.) zu untersuchen. Im Anschluß daran werden die Problemschwerpunkte der Reform skizziert und gewürdigt (III.). I. Gesetzgebungskompetenzen des schottischen Parlaments Der Scotland Act 1998 weist in ss. 28 ff. dem schottischen Parlament die Aufgabe zu, Gesetze zu beschließen, die wie die Gesetze des britischen Parlaments in Westminster zu ihrem Inkrafttreten des Royal Assent bedürfen und nach dessen Erteilung als " Acts of the Scottish Parliament" bezeichnet werden. Dabei geht s. 29 nach dem negativen Enumerationsprinzip - ähnlich wie im Government of Ireland Act 1920951 - vor und ist damit durchaus mit Art. 70 I GG vergleichbar, wonach die deutschen Bundesländer grundsätzlich

Textstelle (Originalquellen)

nicht durch ein von ihm erlassenes Gesetz binden und folglich auch nicht die ausdrückliche oder implizite Änderung des Autonomiegesetzes durch ein spateres Gesetz verhindern kann. Wie die diesbezüglichen Ausführungen im white paper zeigen, hat die Regierung dieses Problem durchaus erkannt, vertraut aber darauf, daß in der politischen Praxis Fakten geschaffen werden. die dem Souveränitätsanspruch des Parlaments von Westminster in den von der Gesetzgebungszuständigkeit des schottischen Parlaments erfaßten Bereichen viel von seiner Bedeutung nehmen: " The Government recognise that no UK Parliament can bind its successors. The Government however believe that the popular support for the Scottish Parliament, once estab- " 153 lished, will make sure that its future in the UK constitution will be secure Darin spiegelt sich die Erwartung wider, daß die negativen politischen Konsequenzen, die ein Eingriff des Westminster-Parlaments in die dem schottischen Parlament übertragenen Kompetenzen mit

Völkerrecht ⁹ 9 Ibid., para. 543. ¹ 1 Zu diesem Aspekt der Parlamentssouveränität s. die klassische Formulierung von A.V. D i c e y, ¹ Introduction to the Study of the Law of the Constitution, 10. Aufl., London 1959, 68: &guot; The logical 1 reason why Parliament has failed in its endeavours to enact unchangeable enactments is that a sovereign power cannot, while retaining its sovereign character, restrict its own powers by any particular ¹ enactment ¹ 11 Ellen Street Estates Ltd. v Minister ofHealth, [1934] 1 KB 590 (CA). 12 12 Bogdanor (Anm. 3),50. 13 13 Eingehend diskutiert wird diese Problematik in Reference Re Amendment of the Constitution ¹³ of Canada, (1982) 125 DLR

Mehrheitswahlrechts vorgesehen und war nicht zuletzt deshalb auf das Mißtrauen der anderen in Schottland vertretenen Parteien (mit Ausnahme der Konservativen) gestoßen. b) Gesetzgebungskompetenzen - Der Gesetzentwurf weist dem schottischen Parlament die Aufgabe zu Gesetze zu beschließen, die wie die Gesetze des britischen Parlaments in Westminster zu ihrem Inkrafttreten des Royal Assent bedürfen und nach der Erteilung der königlichen Zustimmung als " Acts of the Scottish Parliament" bezeichnet werden. Bei der Bestimmung des Umfangs der

- Grote, Rainer: Regionalautonomie fü..., 1998, S. 135
- Grote, Rainer: Regionalautonomie fü..., 1998, S. #P38#httpwwwzaoervde
- Grote, Rainer: Regionalautonomie fü..., 1998, S. 124

PlagiatService

Prüfbericht 188529





das Recht der Gesetzgebung haben, soweit das Grundgesetz nicht dem Bund die Gesetzgebungskompetenz verleiht. Das schottische Parlament ist für die Gesetzgebung in allen Bereichen zuständig, die nicht ausdrücklich der Regelung durch das britische Parlament vorbehalten sind. Ss. 29 und 30 unterscheiden zwischen Sachgebieten, die generell der Gesetzgebung durch das schottische Parlament entzogen sind (general reservations⁹⁵²), und anderen Bereichen, bei denen nur einzelne Aspekte - die ihrerseits teilweise ganz konkret⁹⁵³ oder allgemein⁹⁵⁴ umschrieben sind - dem Westminster Parlament vorbehalten werden (specific reservations). Zu den reserved matters der ersten Kategorie gehören die "klassischen Zuständigkeiten" Verfassung, Außen- und Verteidigungspolitik einschließlich der Beziehung zur europäischen Union, der öffentliche Dienst und die Regelung der Landesverratsdelikte sowie einzelne Teilfragen in den Bereichen Wirtschaft, Finanzen, Inneres, Handel und Industrie, Energie, Verkehr und soziale Sicherheit, soweit dies für die Funktionsfähigkeit eines integrierten Wirtschafts- und Finanzsystems im 951 Der - später nur für Nordirland in Kraft getretene - Government of Ireland Act 1920 sah in s. 4 vor, dass die Parlamente von

Textstelle (Originalquellen)

Gesetzgebungskompetenzen des schottischen Parlaments

für die Gesetzgebung in allen Bereichen zuständig sein, die nicht ausdrücklich der Regelung durch, das Westminster-Parlament vorbehalten sind. Dabei unterscheidet der Gesetzentwurf der Regierung zwischen Sachgebieten, die generell der Gesetzgebung durch das schottische Parlament entzogen sind (general reservations), und anderen Bereichen, bei denen nur einzelne Aspekte die ihrerseits z.T. ganz konkret (z.B. durch Bezugnahme auf, existierende Gesetze oder Verordnungen), z.T. nur allgemein (durch den globalen Verweis auf bestimmte Politikfelder) umschrieben sind - dem Parlament in Westminster vorbehalten werden (specific reservations). Zu den reserved matters der ersten Kategorie gehören Fragen der Verfassung, die Außenpolitik einschließlich der Beziehungen zur Europäischen Union, der Öffentliche Dienst, die Verteidigung und die Regelung der Landesverratsdelikte. Die Gebiete, die dem

Landesverratsdelikte. Die Gebiete, die dem Parlament in Westminster nicht en bloc, sondern nur hinsichtlich einzelner Teilfragen vOrbehalten bleiben sollen& apos:, betreffen die Bereiche Wirtschaft und Finanzen, Inneres, Handel und Industrie, Energie, Verkehr und Soziale Sicherheit. Die Ratio dieser Abgrenzung zwischen devolved matters und Vorbehaltsmaterien läßt sich dahin gehend zusammenfassen, daß neben den "'klassischen" Zuständigkeiten in den Bereichen

neben den "'klassischen" Zuständigkeiten in den Bereichen Verfassung, Außen- und Verteidigungspolitik vor allem di Gesetzgebungskompetenzen in der zentralstaatlichen Verantwortung verbleiben sollen, die für die Funktionsfähigkeit eines integrierten Wirtschaftsund Finanzsystems im Vereinigten Königreich und die Gewährleistung gemeinsamer Standards in Kernbereichen der sozialen Sicherung unerläßlich sind. Das schottische Parlament wird nach dieser Konzeption zuständig für die Gesetzgebung in den Bereichen Gesundhei't, Bildung (einschließlich der beruflichen Bildung), Kommunalrecht und Wohnungswesen, regionale

• 24 Grote, Rainer: Regionalautonomie fü..., 1998, S. 124

PlagiatService

Prüfbericht 188529



Nord- und Südirland in ihrem Jurisdiktionsbereich jeweils die allgemeine Befugnis besitzen sollten, Gesetze zu beschließen, und führte die dem Westminster Parlament vorbehaltenen Regelungsmaterien im einzelnen auf. Im Gegensatz dazu galt nach ss. 17, 18 i.V.m. sched. 10 Scotland Act 1978 (Public General Acts and Measures 1978. Part II) für die auf vier Jahre nach relativem Mehrheitswahlrecht gewählte schottische Versammlung noch das positive Enumerationsprinzip; vgl. Grote (FN 950), 118. Vereinigten Königreich und die Gewährleistung gemeinsamer Standards in Kernbereichen der sozialen Sicherung unerlässlich ist. Das schottische Parlament ist nach ss. 28 ff. Scotland Act 1998 für die Gesetzgebung in den Bereichen Gesundheit, Bildung, Kommunalrecht, Wohnungswesen, regionale Struktur- und Verkehrspolitik, Recht und innere Sicherheit, Umwelt einschließlich Denkmalund Katastrophenschutz, Land und Forstwirtschaft, Fischerei, Förderung des Sports und der Künste zuständig. Dies sind in etwa die Angelegenheiten, die sich bislang in der administrativen Zuständigkeit des Scottish Office befanden. Allerdings werden nicht alle diese Materien en bloc auf das schottische Parlament übertragen.

Textstelle (Originalquellen)

und Katastrophenschutz), Land- und ForstwirtSchaft, 86 Der - später nur für Nordirland in Kraft getretene - Government of Ireland Act 1920 sah in Sec. 4 vor, daß die Parlamente in Nord- und Südirland in ihrem jurisdiktionsbereich jeweils die allgemeine Befugnis besitzen sollten, Gesetze zu beschließen, und führte die dein Parlament in Westminster vorbehaltenen Regelungsmaterien im einzelnen auf. 87 Vgl. oben Anm. 51. httpwwwzaoervde Fischerei, Förderung des Sports und der Künste.88 Dies sind in etwa die

und den englischen Regionen votierten (Report, para. 1123). 49 50 Eingehend zum Gang des Gesetzgebungsverfahrens B o g d a n o r (Anm. 3), 151 ff.: 49 httpwwwzaoervde ⁴⁹ 1998, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht ⁵¹ 51 Sec. 17, 18 i.Vm. Sched. 10 Scotland Act 1978, Public General Acts and Measures 1978, Part II, 51 C. 51. 52 52 Eine lentsprechende Klausel, wonach das Gesetz das Recht des Westminster-Parlaments, Gesetze für das Vereinigte Königreich als ganzes zu erlassen, nicht berühre, war im Verlauf

Bereichen Verfassung, Außen- und Verteidigungspolitik vor allem di Gesetzgebungskompetenzen in der zentralstaatlichen Verantwortung verbleiben sollen, die für die Funktionsfähigkeit eines integrierten Wirtschaftsund Finanzsystems im Vereinigten Königreich und die Gewährleistung gemeinsamer Standards in Kernbereichen der sozialen Sicherung unerläßlich sind. Das schottische Parlament wird nach dieser Konzeption zuständig für die Gesetzgebung in den Bereichen Gesundhei't, Bildung (einschließlich der beruflichen Bildung), Kommunalrecht und Wohnungswesen, regionale Struktur- und Verkehrspolitik, Recht und innere Sicherheit, Umwelt (einschließlich Erhaltung nationaler Baudenkmäler und Katastrophenschutz), Land- und ForstwirtSchaft, 86 Der - später nur für Nordirland in Kraft getretene - Government of Ireland Act 1920 sah in Sec. 4 vor. daß

vorbehaltenen Regelungsmaterien im einzelnen auf. 87 Vgl. oben Anm. 51. httpwwwzaoervde Fischerei, Förderung des Sports und der Künste.⁸⁸ Dies sind in etwa die Bereiche, die sich bisher in der administrativen Zuständigkeit des Scottish Office befanden. Allerdings werden nicht alle diese Materien en bloc

- Grote, Rainer: Regionalautonomie fü..., 1998, S. 124
- Grote, Rainer: Regionalautonomie fü..., 1998, S. #P38#httpwwwzaoervde
- Grote, Rainer: Regionalautonomie fü..., 1998, S. 124

PlagiatService

Prüfbericht 188529





Vielmehr fallen bestimmte Bereiche der Zivil- und Strafgesetzgebung, wie z.B. die Strafbarkeit des Drogenerwerbs und -Verbrauchs955 oder des

Schusswaffenbesitzes⁹⁵⁶ nach wie unter die Gesetzgebungskompetenz von Westminster. Dem schottischen Parlament verbleiben insoweit jedoch substantielle Regelungsbefugnisse, z.B. auf Wiedereinführung

948 Vgl. oben § 5 B.

949 Hierbei handelt es sich um ein öffentliches Diskussionspapier über Vorhaben der Regierung.

952 Dies lässt sich mit der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Art. 71

953 Z.B. durch Bezugnahme auf existierende Gesetze und Verordnungen.

954 Durch den globalen Verweis auf bestimmte Politikfelder.

956 Scotland's Parliament, para. 2.4. (zit. nach Grote, ZAÖV 1998,108 (125), FN 90).

auf das schottische Parlament übertragen. So werden etwa im Bereich der Zivilund Strafrechtsgesetzgebung bestimmte Materien (z. B. die Strafbarkeit des Drogenerwerbs und -verbrauchs89 oder des Besitzes von Schußwaffen⁹⁰) weiter einer für

• 24 Grote, Rainer: Regionalautonomie fü..., 1998, S. 125



0%

der Zivil- und Strafgesetzgebung, wie z.B. die Strafbarkeit des Drogenerwerbs und -Verbrauchs955 oder des Schusswaffenbesitzes⁹⁵⁶ nach wie unter die Gesetzgebungskompetenz von Westminster. Dem schottischen Parlament verbleiben insoweit jedoch substantielle Regelungsbefugnisse, z.B. auf Wiedereinführung der Todesstrafe für Delikte, für die sie im Vereinigten Königreich bereits abgeschafft worden ist.⁹⁵⁷ Im Rahmen seiner Gesetzgebungskompetenzen kann das schottische Parlament auch bestehende Gesetze des Westminster Parlaments abändern.⁹⁵⁸ Dabei unterliegen Vorbehaltsmaterien der Modifizierung durch Verordnung, die gemäß s. 30 (2) i. V.m. Sched. 4 bzw. 5 Scotland Act 1998 der Zustimmung durch beide Häuser des Parlaments

956 Scotland's Parliament, para. 2.4. (zit. nach Grote, ZAÖV 1998,108 (125), FN 90).

957 Vgl. die entsprechende Erklärung des Staatssekretärs im Innenministerium, Lord Williams

958 Scotland's Parliament, para 2.3. (zit. nach Grote, ZAÖV 1998,109 (125), FN 92).

bleiben der schottischen Legislative auch in diesen Bereichen Regelungsbefugnisse von substantiellem Gewicht: So könnte etwa das schottische Parlament die Todesstrafe auch für Delikte wieder einführen, für die sie im Vereinigten Königreich bereits abgeschafft worden ist⁹¹. In den Bereichen, für die künftig das schottische Parlament zuständig ist, kann es auch bestehende Gesetze des Westminster-Parlaments ändern.92 Die Liste der Vorbehaltsmaterien unterliegt



Dabei unterliegen Vorbehaltsmaterien der Modifizierung durch Verordnung, die gemäß s. 30 (2) i.V.m. Sched. 4 bzw. 5 Scotland Act 1998 der Zustimmung durch beide Häuser des Parlaments bedarf. Gemäß s. 28 (7) Scotland Act 1998 verbleibt das Prinzip der unbeschränkten Souveränität des Westminster Parlaments formal unangetastet: Vgl. die Erläuterung des Secretary of State for Scotland im britischen Unterhaus vom 31.07.1997, Hansard Col., S. 459 (zit. nach Grote, ZAÖV 1998, 108 (125), FN 89). "This section does not affect the power of the Parliament of the United Kingdom to make laws for Scotland." Dementsprechend wird das schottische Parlament im Verhältnis zum britischen Parlament als untergeordnetes Gesetzgebungsorgan (subordinate body) eingeordnet, da es nur einen Souveränitätsträger im Vereinigten Königreich geben kann. Der Scotland Act 1998 erstreckt dabei bestimmte Schutzwirkungen des Dogmas

959 So zutreffend Grote, ZAÖV 1998,109 (125).

Textstelle (Originalquellen)

Sched. 1, paras. 7, 8 Scotland Bill. ¹ 84 Sec. 6, 7 Scotland Bill. ⁸⁵ 85 Scotland& apos;s Parliament, para. 8.1. ⁸⁵ httpwwwzaoervde ⁸⁵ 1998, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht ⁸⁸ 88 Scotland's Parliament, para. 2.4. ⁸⁸ W Vgl. die Erläuterung des Secretary of State for Scotland im britischen Unterhaus vom 31.7.1997, ⁸⁸ Hansard Col. 459. ⁹⁰ 90 Scotland's Parliament, para. 2.4. ⁹¹ 91 Vgl. die entsprechende Erklärung des Staatssekretärs im Innenministerium, Lord Williams of ⁹¹ Mostyn, im House of Lords vom 30.7.1997, Hansard Col. 277. Die Todesstrafe

Parlaments von Westminster bedarf.⁹³ Der Regierungsentwurf läßt das Prinzip der unbeschränkten Souveränität des Parlaments von Westminster formal unangetastet. So bestimmt Sec. 27 (7) des Regierungsentwurfs ausdriicklich: & quot; This section does not affect the power of the Parliament of the United Kingdom to make laws for Scotland." In Obereinstimmung mit dem Grundsatz, daß es nur einen Träger der Souveränität geben kann, hat das schottische Parlament demzufolge im Verhältnis zum Westminster-Parlament

PlagiatService

Prüfbericht 188529

19.10.2018 231

24 Grote, Rainer: Regionalautonomie fü..., 1998, S. #P38#httpwwwzaoervde





es nur einen Souveränitätsträger im Vereinigten Königreich geben kann. Der Scotland Act 1998 erstreckt dabei bestimmte Schutzwirkungen des Dogmas von der Parlamentssouveränität teilweise auch auf das schottische Parlament; gemäß s. 28 (5) gilt auch für das schottische Parlament der Grundsatz, dass der ordnungsgemäße Ablauf des Gesetzgebungsverfahrens nicht der Überprüfung durch die Gerichte unterliegt. Der Umfang der Gesetzgebungskompetenzen des schottischen Parlaments wird eingeschränkt und die Beachtung dieser Schranken der justizförmigen Kontrolle durch externe Organe unterworfen . Gemäß s. 29 (1) ist ein vom schottischen Parlament verabschiedetes Gesetz dann unwirksam, wenn es nicht von

960 Vgl. zum Problemkreis der analogen Anwendung der Commonwealth-Rechtsprechung auf 961 So zutreffend die Charakterisierung von Grote, ZAÖV 1998,109 (127).

und Literatur im Laufe der Jahrhunderte im Hinblick auf das Parlament von Westminster erfahren hat, auch auf das schottische Parlament. Dies gilt insbesondere für den Grundsatz, daß der ordnungsgemäße Ablauf des Gesetzgebungsverfahrens nicht der Überprüfung durch die Gerichte unterliegt. Doch wird der Umfang der Gesetzgebungskompetenzen des Parlaments durch den Entwurf nachhaltig eingeschränkt und die Beachtung dieser Schranken der Kontrolle durch externe Organe unterworfen. Sec. 28 (1)

961 So zutreffend die Charakterisierung von Grote, ZAÖV 1998,109 (127).

962 Vgl. s. 100 (6) ScotlandAct 1998.

Textstelle (Originalquellen)

Parlament beschlossenes Gesetz insoweit unwirksam ist, als es nicht von der Gesetzgebungskompetenz des Parlaments gedeckt wird: "An Act of the Scottish Parliament is not law so far as any provision of the Act is outside the legislative competence of the Parliament". Nach Sec. 28 (2) lüberschreiteteine vom schottischen Parlament verabschiedete gesetzliche Bestimmung in fünf Fällen die dem Parlament zustehende Gesetzgebungszustän'digkeit: (a) Die Regelung greift in territorialer Hinsicht über die Grenzen Schottlands hinaus; (b) sie modifiziert eine Bestimmung des Autonomiegesetzes; (c) sie regelt eine Frage, die zu den reserved matters gehört; (d) sie ist unvereinbar mit den Gewährleistungen der Europäischen Menschenrechtskonvention oder den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts; (e) sie enthebt den Lord Advocate seiner



mit Bestimmungen des primären und/oder sekundären EG-Rechts⁹⁶²; (e) sie enthebt den Lord Advocate seiner Funktion als obersten Leiter der strafrechtlichen Ermittlungsbehörden. S. 29 (2) (d) bezieht sich dabei gemäß s. 100 (1) Scotland Act 1998 i.V.m. s. 1 (1) Human Rights Act (1998) auf die in den Artt. 2-12 und 14 der EMRK sowie in Artt. 1-3 des Ersten Zusatzprotokolls enthaltenen Gewährleistungen. II. Kontrolle der vom Parlament erlassenen Gesetze Nachdem der Scotland Act 1998 die justizförmige Kontrolle der durch das schottische Parlament erlassenen Gesetze vor Erteilung des Royal Assent vorsieht, kann in diesem Zusammenhang durchaus von einer präventiven materiellen Gesetzeskontrolle gesprochen werden. Gegenstand der Kontrolle sind die Einhaltung der Kompetenzschranken, die sowohl intern als auch extern vonstatten gehen kann. Die interne Kontrolle verläuft dergestalt, dass ein Minister der schottischen

Scotland Bill. ⁹⁴ httpwwwzaoervde ⁹⁴ 1998, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht ⁹⁵ 95 Die Vorschrift bezieht sich auf die in Art. 2-12 und 14 der EMRK sowie in Art. 1-3 des Ersten Zusatzprotokolls enthaltenen Gewährleistungen, vgl. Sec. 111 (1) Scotland Bill i.Vm. Sec. 1 (1) ⁹⁵ Human Rights Bill, httpvzwwparliamentthestationeryofficecoukpa1d1997981d ⁹⁵ 97051.htm. Unter Community Law ist das gesamte Primär- und Sekundärrecht der Gemeinschaften ⁹⁵ zu verstehen, vgl.

Parliament, para. 2.3. 93 Sec. 29 (2), 101 (1) Scotland Bill. 94 94 Sec. 27 (5)

24 Grote, Rainer: Regionalautonomie fü..., 1998, S. #P38#httpwwwzaoervde

962 Vgl. s. 100 (6) ScotlandAct 1998.

sind die Einhaltung der Kompetenzschranken, die sowohl intern als auch extern vonstatten gehen kann. Die interne Kontrolle verläuft dergestalt, dass ein Minister der schottischen Regierung vor Einbringung eines Gesetzentwurfs gemäß s. 31 eine Erklärung dahingehend abgeben muss, dass nach seiner Auffassung ein vom Parlament verabschiedetes Gesetz, das die in dem Entwurf enthaltenen Vorschriften übernimmt, sich innerhalb der Grenzen der dem schottischen Parlament zustehenden Gesetzgebungskompetenzen bewegen würde. Eine externe Kontrolle kann nach s. 33 (1) und (2) durch die law officers, d.h. den Advocate General, den Lord Advocate oder den Attornev General, eingeleitet werden. Dabei handelt es sich um Mitglieder der Exekutive, welche die Regierung in allen Rechtsfragen beraten und als Aufsichtsbehörde der Staatsanwaltschaft fungieren, soweit der Attorney Genera oder der Lord Advocate beteiligt ist, sowie in gerichtlichen Verfahren die Krone und das öffentliche Interesse vertreten. 963 Dabei ist entscheidend, dass die law officers zwar der Regierung angehören⁹⁶⁴, jedoch bei der Wahrnehmung ihrer Funktionen gehalten sind, sich nicht an politischen Gesichtspunkten, sondern an rechtlichen Maßstäben zu orientieren. 9 5 Sie haben die Möglichkeit. innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Annahme des Gesetzentwurfs das Judicial Committee of the Privy Council66 gemäß s. 33 um eine Entscheidung darüber zu ersuchen, ob das beschlossene Gesetz oder einzelne Vorschriften des Gesetzes sich innerhalb der dem schottischen Parlament zustehenden Kompetenzen halten. Das Gesetz darf gemäß s. 32 (2) bzw. - vor der Verkündigung der Entscheidung des Judicial Committee of the Privy Council nach s. 32 (2) (a) i.V.m. s. 33 nicht der Königin zur Erteilung des.Royal Assent vorgelegt werden. Stellt der Judicial Committee eine Kompetenzüberschreitung fest, so

Textstelle (Originalquellen)

Gegenstand sowohl interner als auch externer Kontrolle. Bevor ein Minister der schottischen Regierung einen Gesetzentwurf im Parlament einbringt, muß er eine Erklärung dahin gehend abgeben, daß nach seiner Auffassung ein vom Parlament verabschiedetes: Gesetz, das die in dem Entwurf enthaltenen Vorschriften übernimmt, sich in den Grenzen der dem schottischen Parlament zustehenden Gesetzgebungskompetenzen halten würde. 96 Darüber hinaus soll der Parlamentspräsident verpflichtet sein, die Registrierung einer Gesetzesvorlage abzulehnen, welche ganz

Parlament die Möglichkeit vor, die Entscheidung des Präsidenten zu überstimmen mit der Folge, daß das Gesetzgebungsverfahren seinen gewöhnlichen Gang nimmt. 97 Eine externe Kontrolle kann durch den Advocate General, den Lord Advocate oder den Attorney General eingeleitet werden. 98 Dabei handelt es sich um Mitglieder der Exekutive, welche die Regierung in allen Rechtsfragen beraten, als Aufsibhtsbehörde der Staatsanwaltschaft fungieren (im Falle des Attorney General und des Lord Advocate) und in gerichtlichen Verfahren die Krone und das öffentliche Interesse vertreten.⁹⁹ Entscheidend für den vorliegenden Zusammenhang ist, daß die law officers zwar der Regierung angehören, sich jedoch bei der Wahrnehmung ihrer Funktionen nicht an politischen Gesichtspunkten,

langehören, sich jedoch bei der Wahrnehmung ihrer Funktionen nicht an politischen Gesichtspunkten, sondern an rechtlichen Maßstäben orientieren. 100 Sie sollen nach den Regierungsplänen die Möglichkeit erhalten, innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Annahme des Gesetzentwurfs das Judicial Committee des Privy Council um eine Entscheidung darüber zu ersuchen, ob das beschlossene Gesetz oder einzelne Vorschriftenz des Gesetzes sich linnerhalb der dem Parlament

orientieren. 100 Sie sollen nach den Regierungsplänen die Möglichkeit erhalten, innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Annahme des Gesetzentwurfs das Judicial Committee des Privy Council um eine Entscheidung darüber zu ersuchen, ob das beschlossene Gesetz oder einzelne Vorschriftenz des

- Grote, Rainer: Regionalautonomie fü.... 1998, S. 126
 - 24 Grote, Rainer: Regionalautonomie fü..., 1998, S. 127

PlagiatService

Prüfbericht 188529





kommt eine Vorlage zur Erteilung des Royal Assent erst nach entsprechender Modifizierung der Gesetzesvorlage nach s. 33 (2) (b) und (3) in Betracht. Der justizförmige Charakter dieser präventiven Normenkontrolle wird durch die Besetzung des Judicial Committee deutlich, der insoweit nur mit solchen Mitgliedern besetzt ist, die entweder Lord of Appeal in Ordinary⁹⁶⁷ sind oder

963 Vgl. Lyall, 163 zu den Funktionen des Attorney General.

964 Vgl. insoweit zur Stellung des Lord Chancellor oben § 3 B. I. 1. a. ii.

967 Vgl. oben § 3 B. 1.2.

Gesetzes sich innerhalb der dem Parlament zustehenden Kompetenzen halten. Das Gesetz darf vor Ablauf der Frist bzw. vor der Verkündung der Entscheidung des

Erteilung des Royal' Assent vorgelegt werden. Stellt das Judicial Committee fest, daß die fraglichen Regelungen nicht von der Kompetenz des schottischen Parlaments gedeckt sind, kommt eine Vorlage zur Erteilung des Royal Assent erst nach entsprechender Modifizierung der Gesetzesvorlage in Betracht. 102. Der justizförmige Charakter dieser Präventivkontrolle wird dadurch unterstrichen, daß nur solche Mitglieder des Judicial Committee an dem Verfahren teilnehmen können, die das Amt

rof

• 24 Grote, Rainer: Regionalautonomie fü..., 1998, S. 127



7%

Committee alle Gerichte, nicht jedoch das Judicial Committee selbst. Darüber hinaus kann der Secretary of State for Scotland eine politisch-administrative Präventivkontrolle gemäß s. 35 (1) ausüben, indem er dem Präsidenten des schottischen Parlaments untersagen kann, ein schottisches Gesetz der Königin zwecks Erteilung des Royal Assent vorzulegen, wenn er "vernünftige Gründe" vorbringen kann, dass das Gesetz oder einzelne seiner Bestimmungen mit den vom Vereinigten Königreich eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtungen nicht vereinbar ist, wobei allerdings Verpflichtungen aus dem Gemeinschaftsrecht und der EMRK außer Betracht bleiben. Ferner kann der

ist und von dem Secretary of State for Scotland ausgeübt wird. Danach kann der Minister dem Präsidenten des schottischen Parlaments untersagen, ein vom Parlament verabschiedetes Gesetz der Königin zwecks Erteilung des Royal Assent vorzulegen, wenn er -vernünftige Gründe" zu der Annahme hat, daß das Gesetz oder einzelne seiner Bestimmungen unvereinbar mit den vom Vereinigten Königreich eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtungen ist, wobei allerdings die

Grote, Rainer: Regionalautonomie fü..., 1998, S. 127



4%

mit den vom Vereinigten Königreich eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtungen nicht vereinbar ist, wobei allerdings Verpflichtungen aus dem Gemeinschaftsrecht und der EMRK außer Betracht bleiben. Ferner kann der Secretary of State for Scotland nach s. 35 in Fällen eingreifen, in denen das Autonomiegesetz dem schottischen Parlament wegen Sachzusammenhangs die gesetzliche Regelung auch solcher Fragen erlaubt, die bei isolierter Betrachtungsweise zu den reserved matters gehören, falls er Grund zu der Annahme hat, dass die betreffende Regelung die Anwendung bestehender gesetzlicher Bestimmungen zu den Vorbehaltsmaterien nachteilig berührt. Ferner gibt es auch eine Art inzidenter Normenkontrolle. So kann die Kompetenzwidrigkeit eines schottischen Gesetzes - nach Erteilung des Royal Assent - von den Beteiligten eines vor einem ordentlichen Gericht anhängigen Verfahrens⁹⁶⁸ bzw. vom Lord Advocate (in Schottland) und dem Attorney General (in England und Wales)⁹⁶⁹ geltend gemacht werden. Das zur Entscheidung des Ausgangsverfahrens zuständige Gericht kann die Kompetenzfrage dann einem Obergericht vorlegen. Wird die Kompetenzfrage erstmals vom Court of Session bzw. Court of Appeal aufgeworfen, kann dieser sie seinerseits dem Judicial Committee vorlegen. 72 Entscheidet das Obergericht selbst, besteht die Möglichkeit der Berufung zum

968 Argumentum e contrario aus Sched. 6, para. 2 Scotland Act 1998, wonach die Behauptung 969 Vgl. Sched. 6, paras. 4, 15 Scotland Act 1998.

Textstelle (Originalquellen)

ist, wobei allerdings die Verpflichtungen, die sich aus dem Gemeinschaftsrecht und der EMRK ergeben, außer Betracht bleiben. 104 Diese Möglichkeit soll ferner in den Fällen bestehen, in denen das Autonomiegesetz dem schottischen Parlament wegen Sachzusammenhangs die gesetzliche Regelung auch solcher Fragen erlaubt, die bei isolierter Betrachtungsweise zu den reserved matters gehören, falls der Secretary of State Grund zu der Annahme hat, daß die betreffende Regelung die Anwendung bestehender gesetzlicher Bestimmungen zu den Vorbehaltsmaterien nachteilig berührt. Die Kompetenzwidrigkeit eines vom schottischen Parlament verabschiedeten Gesetzes kann auch nach Erteilung des Royal Assent von den Beteiligten eines vor einem ordentlichen Gericht anhängigen Verfahrens¹⁰⁶ bzw. von dem Lord. Advocate (in Schottland) und dem Attorney General (in England und Wales)¹⁰⁷ geltend gemacht werden. Das zur Entscheidung des Ausgangsverfahrens zuständige Gericht kann die Kompetenzfrage einem in der Anlage 6 zum Regierungsentwurf näher bezeichneten Obergericht (Inner House of the Court of Session in Schottland, High Court bzw. Court of Appeal in

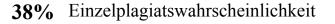
PlagiatService

Prüfbericht 188529

19.10.2018 238

24 Grote, Rainer: Regionalautonomie fü..., 1998, S. 127







House of Lords soll im Regelfall eine Kompetenzfrage, die 'in einem bei ihm anhängigen Verfahren auftritt., ebenfalls dem judicial Committee vorlegen, kann aber auch selbst entscheiden, wenn es dies unter Berücksichtigung aller Umstände für angemessener hält. Ein Rechtsmittel zum judicial Committee ist dann nicht gegeben.¹¹¹) Obwohl somit eine Konzentration der Zuständigkeit zur Entscheidung von devolution issues nicht gesetzlich festgeschrieben

• 24 Grote, Rainer: Regionalautonomie fü..., 1998, S. 128

Einfluss der law officers ist dabei beträchtlich. Zwar ist eine Konzentrationszuständigkeit für devolution issues gesetzlich nicht festgeschrieben, jedoch steht es im Ermessen der law officers diese faktisch herbeizuführen. So kann eine Vorlage zum Judicial Committee durch einen entsprechenden Antrag des Lord Advocate, des Advocate General oder des Attorney General erzwungen werden.975 III. Ausblick und Würdigung Die Ausfuhrungen im white paper zeigen, dass sich die Regierung Blair der negativen politischen Konsequenzen, die ein Eingriff des Westminster Parlaments in die dem schottischen Parlament übertragenen Kompetenzen haben würde, bewusst ist.976 Es ist daher wahrscheinlich, dass sich eine Verfassungskonvention (constitutional Convention911) herausbilden wird, derzufolge ein derartiger Eingriff in schottische Angelegenheiten als nicht tragbar ansehen wird. Die Einhaltung einer solchen Verfassungskonvention könnte zwar

Textstelle (Originalquellen)

wird, steht es doch im Ermessen der law officers, eine solche faktisch herbeizuführen. Denn eine Vorlage unmittelbar zum judicial Committee kann in allen vorgenannten Fällen durch einen entsprechenden Antrag des Lord Advocate, des Advocate General oder des Attorney General erzwungen werden. 111 d) Die schottiSche Exekutive Zusammen mit dem schottischen Parlament wird eine schottische Regierung (Scottish Executive) geschaffen, die dem Parlament in Edinburgh verantwortlich sein wird. Die Regierung

once estab- " 153 lished, will make sure that its future in the UK constitution will be secure Darin spiegelt sich die Erwartung wider, daß die negativen politischen Konsequenzen, die ein Eingriff des Westminster-Parlaments in die dem schottischen Parlament übertragenen Kompetenzen mit sich brächte, jenes von einem solchen Schritt abhalten werden und sich auf dieser Basis eine zwar gerichtlich nicht durchsetzbare, wohl aber politisch als verpflichtend

• 24 Grote, Rainer: Regionalautonomie fü..., 1998, S. 128



von einem solchen Schritt abhalten werden und sich auf dieser Basis eine zwar gerichtlich nicht durchsetzbare, wohl aber politisch als verpflichtend lempfundene Verfassungskonvention herausbilden wird. Die Anpassung obsoleter verfassungsrechtlicher Dogmen an die politischen Realitäten mit Hilfe entsprechender Konventionalregeln ist für die britische Verfassungspraxis nichts Ungewöhnliches. So bestand während der Existenz des nordirischen Parlaments in Stormont von 1921-1972 eine entsprechende Verfassungskonvention dahin gehend, daß das britische Parlament keine Gesetze in den dem nordirischen Parlament durch den Government of Ireland Act 1920 übertragenen Angelegenheiten beschließen würde, obwohl Sec. 75 desselben Gesetzes die fortbestehende uneingeschränkte Regelungskompetenz des Parlaments in Westminster für alle nordirischen Fragen ausdrücklich bekräftigte. 154 Eine

Grote, Rainer: Regionalautonomie fü..., 1998, S. 135

bekräftigte. 978 Anders als noch im Scotland Act 1978 entschied sich die Regierung im Scotland Act 1998 für das negative Enumerationsprinzip: Alle Gesetzgebungszuständigkeiten, die nicht ausdrücklich dem britischen Parlament vorbehalten werden, sind dem schottischen Parlament zugewiesen. Gleichwohl ist eine trennscharfe Abgrenzung der Regelungskompetenzen für jedes einzelne Sachgebiet mit Unwägbarkeiten verknüpft, die in der Praxis genügend Raum für Zuständigkeitskonflikte lassen wird. 979 Insoweit sind die justizfÖrmigen Kontrollmechanismen von großer Bedeutimg. Dabei spielt das Judicial Committee of the Privy Council eine entscheidende Rolle. Dieses ist kein Gericht im formellen Sinne 980, nimmt aber traditionell richterliche Funktionen als letzte Instanz für Rechtsstreitigkeiten aus den überseeischen Commonwealth-Besitzungen der Krone wahr, die noch nicht ihre Unabhängigkeit erklärt haben. 981 Eine Zuständigkeit schottischer oder englischer Gerichte zur letztverbindlichen Entscheidung über die Einhaltung der Kompetenzgründe scheidet aus nationalpolitischen Erwägungen aus, und im Vergleich zum House of Lords sprechen für das Judicial Committee, wie Grote zutreffend ausführt, "die Tradition und seine Erfahrung in der Auslegung und Anwendung von Dokumenten mit Verfassungscharakter, die er sich in seiner Tätigkeit als letzte Instanz für Rechtsstreitigkeiten aus solchen Commonwealth-Mitgliedstaaten erworben hat, die über geschriebene Verfassungen verfügen"991. Das Argument von Jones, das Judicial Committee of the Privy Council sei aufgrund seines "kolonialen Flairs" nicht das geeignete Forum zur Entscheidung von Kompetenzstreitigkeiten im Zusammenhang mit der devolution 993, ist m.E. sachlich nicht gerechtfertigt. Denn entscheidend sollte m.E. die juristische Erfahrung im Umgang mit geschriebenen Verfassungsdokumenten sein, und diese hat nun einmal der Privy Council weit mehr als das House of Lords. Hervorzuheben ist, dass der

978 S. 75 des Ireland Act 1920 lautet (zitiert nach Bogdanor, 50): "Notwithstanding the establishment of the Parliament of Northern Ireland [...] or of anything in this Act, the supreme

979 Vgl. Grote (FN 971), 136.

980 Vgl. oben § 3 B. I. 3.

981 Vgl. Barnett, 27 ff.; Turpin, 228.

Textstelle (Originalquellen)

wie die umfangreiche Anlage 5 zu dem Gesetzentwurf der Regierung zur Regelung der schottischen Regionalautonomie zeigt, die sich an einer möglichst exakten Umschreibung der Vorbehaltsmaterien versucht. Eine trennscharfe Abgrenzung der Regelungskompetenzen für jedes einzelne Sachgebiet ist mit zahlreichen Unwägbarkeiten und Schwierigkeiten verknüpft, die in der Praxis noch genügend Raum für Zuständigkeitskonflikte läßt. Vor diesem Hintergrund kommt den Verfahren und Mechanismen

zentrale Rolle des Judicial Committee erscheint in diesem Zusammenhang durchaus sachgerecht. Der Richterliche Ausschuß des Privy Council ist 155 zwar kein Gericht im formellen Sinne er nimmt aber traditionell richterliche Funktionen als letzte Instanz für Rechtsstreitigkeiten aus den überseeischen Besit- 156 Eine Zuständigkeit schottischer oder englischer Ge-zungen der Krone wahr. 1 richte zur letztverbindlichen Entscheidung über die Einhaltung der Kompetenzgrenzen durch das schottische Parlament scheidet aus naheliegenden Gründen aus, und im Vergleich zum House of Lords sprechen für das Judicial Committee des Privy Council die Tradition¹⁵⁷ und seine Erfahrung in der Auslegung und Anwendung von Dokumenten mit Verfassungscharakter, die er sich in seiner Tätigkeit als letzte Instanz für Rechtsstreitigkeiten aus solchen Commonwealth- Mitgliedstaaten erworben hat, die über geschriebene Verfassungen verfügen. 158 Festzuhalten bleibt jedenfalls, daß die Autonomiegesetzgebung den justizförmigen Charakter des Verfahrens vor dem Judicial Committee betont. Dies zeigt sich nicht nur an den Vorschriften über

zur Entscheidung vorzulegen ¹⁵⁷ (Sec. 5 1). ¹⁵⁸ 158 A.A. T.H. J o n e s, Scottish Devolution and Demarcation Disputes, Public Law 1997, 281, 295, ¹⁵⁸ der den richterlichen Ausschuß des Privy Council aufgrund seines kolonialen Flairs& quot; nicht für das ¹⁵⁸ geeignete Forum zur Entscheidung von Kompetenzstreitigkeiten im Zusammenhang mit der devolution hilt. ¹⁵⁸ 1,59 V. B o g d a n o r, Devolution: The Constitutional Problems, in: ders., Politics and the Constitution, Aldershot etc. 1996, 211. So auch bereits M a 1 a n c z u k (Anm. 3), 237 f., zu den ähnlich ausgestalteten Kompetenzen des Judicial Committee

- 24 Grote, Rainer: Regionalautonomie fü..., 1998, S. 136
- 24 Grote, Rainer: Regionalautonomie fü..., 1998, S. 137
- 24 Grote, Rainer: Regionalautonomie fü..., 1998, S. #P38#httpwwwzaoervde



Prüfbericht 188529





sachlich nicht gerechtfertigt. Denn entscheidend sollte m.E. die juristische Erfahrung im Umgang mit geschriebenen Verfassungsdokumenten sein, und diese hat nun einmal der Privy Council weit mehr als das House of Lords. Hervorzuheben ist, dass der ScotlandAct 1998 den justizförmigen Charakter des Verfahrens vor dem Judicial Committee betont. 984 Einerseits zeigt sich dies an den Vorschriften über die Zusammensetzung des Committee in Verfahren, die Bereiche der devolution betreffen, und andererseits in der ausdrücklichen Anordnung der Bindungswirkung seiner Entscheidungen in allen gerichtlichen Verfahren. Im Hinblick auf die neue Rolle des Judicial Committee darf man daher durchaus von einem Verfassungsgericht in statu nascendi sprechen⁹⁸⁵ Zwar haben die Entscheidungen des Judicial Committee insoweit nur die Frage der Kompetenzmäßigkeit des gesetzgeberischen Handelns des schottischen Parlaments zum Gegenstand. Dies schließt jedoch nicht aus, dass sie faktisch eine erhebliche Bindungswirkung auch für das Westminster Parlament entfalten, wenn es um die Frage geht, ob es in einer Angelegenheit gesetzgeberisch tätig werden soll, die nach der ausdrücklichen Feststellung des Judicial Committee zum Kompetenzbereich des schottischen Parlaments gehört. 86 Eine Ausnahme von der im Scotland Act 1998 festgelegten Tendenz, eine gerichtliche Klärung von devolution issues zu schaffen, ist die dem Westminster Parlament zugestandene Ermächtigung, unter bestimmten Voraussetzungen den Erlass von Rechtsakten der durch die Autonomiegesetzgebung geschaffenen Regionalorgane zu verhindern. Zum einen ist dies der Fall, wenn nach Auffassung des Secretary of State for Scotland ein schottischer Akt gegen die internationalen Verpflichtungen des Vereinigten Königreichs verstoßen würde. Zum anderen ist die Kompetenz der Zentralregierung zur politisch-administrativen Präventivkontrolle in solchen Fällen zulässig.

984 Vgl. Grote (FN 971), 137.

985 Vgl. Bogdanor, Devolution: The Constitutional Problem in: ders., Politics and the

986 Vgl. Bogdanor (FN 985), 211.

Textstelle (Originalquellen)

in seiner Tätigkeit als letzte Instanz für Rechtsstreitigkeiten aus solchen Commonwealth- Mitgliedstaaten erworben hat, die über geschriebene Verfassungen verfügen. Festzuhalten bleibt jedenfalls, daß die Autonomiegesetzgebung den justizförmigen Charakter des Verfahrens vor dem Judicial Committee betont. Dies zeigt sich nicht nur an den Vorschriften über die Zusammensetzung des Committee in Verfahren, die devolution issues betreffen, sondern auch in der ausdrücklichen Anordnung der Bindungswirkung seiner Entscheidungen in allen gerichtlichen Verfahren. Vereinzelt spricht man im Hinblick auf die neue Rolle des Judicial Committee bereits von einem Verfassungsgericht in statu nascendi.159 Zwar betreffen die Entscheidungen des Judicial Committee unmittelbar nur die Frage der Kompetenzgemäßheit des gesetzgeberischen Handelns des schottischen Parlaments. Dies schließt jedoch nicht aus, daß sie faktisch eine erhebliche Bindungswirkung auch für das Parlament von Westminster entfalten, wenn es um die Frage geht, ob es in einer Angelegenheit gesetzgeberisch tätig werden soll, die nach der ausdrücklichen Feststellung des Judicial Committee zum Kompetenzbereich des schottischen Parlaments gehört. 160 Eine Ausnahme von der in den Gesetzentwürfen zum Ausdruck kommenden Tendenz, eine gerichtliche Klärung von devolution issues zu ermöglichen, bildet allerdings die der Zentralregierung zugebilligte Befugnis, unter bestimmten Voraussetzungen den Erlaß von Rechtsakten der durch die Autonomiegesetzgebung geschaffenen Regionalorgane zu verhindern. Diese Befugnis besteht einmal im Hinblick auf alle Akte der Regionalorgane, die nach Auffassung des Ministers mit den internationalen Verpflichtungen des Vereinigten Königreichs nicht

• 24 Grote, Rainer: Regionalautonomie fü..., 1998, S. 137

PlagiatService

Prüfbericht 188529





987 Vgl. s. 28 (4) und (5) des Scotland Act 1998, der lautet: "A provision is not outside the

988 Ähnliche Interventionsrechte waren bereits im Scotland Act 1978 enthalten; vgl. dazu

989 Vgl. Richter I Schuppen, 585.

hinaus wird die Befugnis zur politischadministrativen Präventivkontrolle in den speziellen Fällen anerkannt, in denen der Regierungsentwurf dem schottischen Parlament aufgrund Sachzusammenhangs ausnahmsweise das Recht zubilligt, auch Fragen gesetzlich zu regeln, die ¹⁶¹ isoliert betrachtet zu den rese-rved matters gehören der Minister aber begrun deten Anlaß zu der Annahme hat, daß die fragliche Bestimmung die Anwendung einer bereits bestehenden gesetzlichen Bestimmung im Bereich der vorbehaltenen Angelegenheiten beeinträchtigen würde. Ähnliche Interventionsrechte waren bereits im Scotland Act. 1978 enthalten. ¹⁶² Allerdings bemüht sich der jetzige Entwurf um eine präzisere Fassung der Voraussetzungen, unter denen die Zentralregierung in



Betracht, wenn in einem anhängigen Gerichtsverfahren die Kompetenzwidrigkeit eines schottischen Gesetzes gerügt wird. D. Der britischirische Act of Union 1800 Durch den britisch-irischen Act of Union 1800990 wurde das "United Kingdom of England and Scotland" zum "United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland". Zwar ließ noch die Entscheidung Selwyn, ex parte Canon (1872)⁹⁹¹ Ansätze eines richterlichen Prüfungsrechts am Maßstab des britisch-irischen Act of Union 1800 erkennen. Seit der Loslösung Irlands vom Vereinigten Königvolved and reserved matters ... A provision is not outside that competence ... merely because it makes modifications of any enactment as it applies to reserved matters which are incidental to or consequential on provsion made (whether by the Act in guestion or another enactment) for purposes relating to any devolved matters." reich im Jahre 1921 kommt der Act of Union 1800, insbesondere dessen Art. 5992, als Prüfungsmaßstab jedoch nicht mehr ernsthaft in Betracht. 993 E. Der Northern Ireland Act 1998 Gleichwohl ist die Entwicklung der devolution in Nordirland, das nach wie vor zum Vereinigten Königreich gehört⁹⁹⁴, insbesondere die Schaffung einer mit eigenen legislativen Kompetenzen ausgestatteten New Northern Ireland Assembly⁹⁹⁵ in Nordirland gemäß dem Northern

991 36 J.P. (Justice of the Peace and Local Government Review), 54 ff. Die Entscheidung

993 Vgl. zum Verhältnis Irland - Vereinigtes Königreich, insbesondere dem gescheiterten

994 Vgl. das Pamphlet des Central Office of Information (FN 258), 67 ff.

995 Vgl. dazu den Überblick im Internet (http.7/www.ni-assembly.gov.uk/about.htm). Die

Textstelle (Originalquellen)

ausdrücklich Kontrollausschüsse für Schottische und Walisische Angelegenheiten errichtet wurden, fehlen diese für England und Nordirland. Die mehr oder weniger zwangsweise Vereinigung der vier Einzelteile zum " United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland" führte staatsrechtlich zum Erlöschen der Staatsqualität der jeweiligen Einzelteile.²² Mit der Ausdehnung der Union auf die Territorien der britischen Inseln hörten die alten staatlichen Institutionen

to 161 reserved matters if the provision does so in such a way that the law in question applies consistently 161 to devolved and reserved matters. & quot; & quot; A provision is not outside that competence merely because it 161 makes modifications of any enactment as it applies to reserved matters which are incidental to or consequential on provision made (whether by the Act in question or another enactment) for purposes 161 relating to any devolved matters." 162 Dazu Malanczu k (Anm. 3), 232f. 162 httpwwwzaoervde 162 1998, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht ¹⁶³ 163 B o g d a n o r (Anm. 159), 199; kritisch zu dieser Argumentation aber M a 1 a n c z u k (Anm. 3), 163 219. Der Scotland Act 1978 enthielt

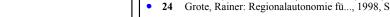
PlagiatService

Prüfbericht 188529

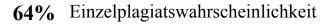
19.10.2018 245

Ziemske, Burkhardt: Das parlamentar..., 1990, S. 52

Grote, Rainer: Regionalautonomie fü..., 1998, S. #P38#httpwwwzaoervde









6 Thelen, Klaus: Die Vereinbarkeit de..., 1972, S. 80

Parlaments von Westminster bedarf. Der Regierungsentwurf läßt das Prinzip der unbeschränkten Souveränität des Parlaments von Westminster formal unangetastet. So bestimmt Sec. 27 (7) des Regierungsentwurfs ausdriicklich: & quot; This section does not affect the power of the Parliament of the United Kingdom to make laws for Scotland.": In Obereinstimmung mit dem Grundsatz, daß es nur einen Träger der Souveränität geben kann, hat das schottische Parlament demzufolge im Verhältnis zum Westminster-

Textstelle (Originalquellen)

unethical. In a free market system, that result is a collateral effect of one's serving better the customer, and accepting such collateral effect can be perfectly fair in so far as it is part of the rules of a fair "game" which effectively fosters the common good of the society and which helps each of the participants to develop better professionally. According

Fundamentals of Business Ethics, 1996, S.

ist eine in sich geschlossene Rechtsordnung. 1 12 Sein Regelungsbereich bestimmt sich nach den Beteiligten, den Völkerrechtssubjekten, und nach denjenigen ihrer Beziehungen untereinander, die nach Entstehung, Geltungsgrund, Art und Gegenstand Völkerrechtsbeziehungen sind. 1013 James L. Brierly definiert Völkerrecht als "the body of principes which r gul tes the conduct of states in their relations with one another"1 u. Völkerrecht kommt vorliegend dann als Prüfungsmaßstab in Frage, wenn es dem britischen Statute law dem Range nach vorgeht. Das Verhältnis von Völkerrecht und britischem Recht lässt sich vom völkerrechtlichen Standpunkt (I.) sowie aus Sicht des innerstatlichen (

für eine materielle Gesetzeskontrolle das Völkerrecht (INTERNATIONAL LAW) zu erwägen, worunter die englische Rechtslehre, in den Worten JAMES L. BRIERLYS: "the body of principles which regulates the conduct of states in their relations with one another" versteht³³⁸. Das Völkerrecht gibt freilich nur dann einen geeigneten Prüfungsmaßstab ab, wenn es dem STATUTE LAW im Range vorgeht. Auf diese Frage sind gegensätzliche Antworten

• 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 131

nstitut für Internet-Marketing





1%

249

Folgen solchen Verhaltens nicht dem einzelnen, sondern dem Staat, seinem Staat, zugerechnet 357 . Zwischen staatlichem Recht und Völkerrecht besteht deswegen kein wesentlicher Unterschied, beide sind vielmehr "manifestations of a Single concept of law" 358 . Aus dieser begrifflichen Einheit des Rechts, die naturgemäß nach praktischer Verwirklichung drängt, folgt für den Staat die Pflicht, nicht nur seine eigenen Normen, sondern auch die des Völkerrechts zu

nstitut für Internet-Marketing

• 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 133



1021 Vgl. Oppenheim I Lauterpacht, 41 ff.

zu erfüllen³⁵⁹. Diese Aufgabe wird in Staaten mit bereits bestehendem monistischen Rechtssystem, zu denen seit altersher z.B. die Vereinigten Staaten von Nordamerika gehören³⁶⁰, in der Regel dadurch erleichtert, daß Gerichte und Verwaltungsbehörden in diesen Ländern zumindest die Regeln des allgemeinen Völkerrechts unmittelbar anwenden können, ohne erst ihre Durchführung durch ein staatliches Gesetz abwarten zu müssen. Das allgemeine Völkerrecht ist in solchen Fällen schon von sich aus Bestandteil des betreffenden Landes rechts³⁶¹. Damit stellt sich notwendigerweise sogleich die Frage nach der Bangfolge der beiden Rechte. Hierzu

Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater.... 1969, S. 133

¹¹ Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 134

Seine Theorie konnte sich jedoch nicht durschsetzen. 102 Die Meinung der sog. 'gemäßigten" Monisten¹⁰³⁰, die man heute vorwiegend in Österreich vertritt1 31, v/ird m. E. den gegenwärtigen politischen und juristischen Wirklichkeiten 1020 Vgl. Verdross, 116. gerechter.1032 Sie halten Kelsen zutreffend entgegen, "dass die staatlichen Gerichte Organe einer bestimmten staatlichen Rechtsordnung sind und als solche jene Normen anzuwenden haben, die ihnen das eigene Recht vorschreibt" mi. Die gemässigten Monisten beurteilen deshalb die bestehende Völkerrechtswidrigkeit innerstaatlichen Rechts als vorläufigen Zustand, der sich - vorausgesetzt, die beteiligten Staaten halten sich an die von der internationalen Gemeinschaft anerkannten Spielregeln halten - stets zu Gunsten des Völkerrechts auflöse. 1034 Denn jeder Staat, der eine völkerrechtswidrige Norm erlasse, sei völkerrechtlich verpflichtet, diese auf Verlangen des dadurch verletzten Staates wiederaufzuheben oder abzuändern. Darüber hinaus bestehe die Vermutung, dass kein Staat bewusst das Völkerrecht verletzen wolle. 1036 Daher seien staatliche Normen, soweit wie möglich, völkerrechtskonform auszule- 1037 gen. Ist eine völkerrechtskonforme Auslegung jedoch nicht möglich, so muss es konsequenter Weise

1030 Verdross, 1 Hund 113.

1034 Vgl. Oppenheim I Lauterpacht, 39; Verdross, 113 und 115.

1035 Vgl. Verdross, 113 und 115.

1036 Vgl. a.a.O. (FN 1035).

1037 Vgl. Verdross, 112; vgl. insoweit bereits das Saar-Urteil des Bundesverfassungsgerichts

Textstelle (Originalquellen)

Normsetzungsakt des Staates nicht nur völkerrechtlich, sondern auch staatsrechtlich nichtig" sei³⁶⁴, hat sich nicht durchgesetzt. Ihr wird aus den Reihen des sog. "gemäßigten" Monismus 365 entgegengehalten, "daß die staatlichen Gerichte Organe einer bestimmten staatlichen Rechtsordnung sind und als solche jene Normen anzuwenden haben, die ihnen das eigene Recht vorschreibt" ³⁶⁶ Die insoweit bestehende Verbindlichkeit völkerrechtswidriger Gesetze wird von den gemäßigten Monisten aber nur für vorläufig angesehen. Auf die Dauer muß sich der ursprüngliche Konflikt zwischen Völkerrecht und staatlichem Recht (vorausgesetzt, daß sich die beteiligten Staaten an die von der internationalen Gemeinschaft anerkannten Spielregeln halten) stets zugunsten des Völkerrechts auflösen³⁶⁷. Zwei Grundsätze beide Ausfluß der Idee des Völkerrechtsprimats wirken in diese Richtung: Nach dem ersten Grundsatz ist jeder Staat, der eine völkerrechtswidrige Norm erläßt, verpflichtet, diese auf Verlangen des dadurch verletzten Staates wiederaufzuheben oder abzuändern 363. Der zweite Grundsatz geht von der Vermutung aus, daß kein Staat bestaatlichen wüßt das Völkerrecht verletzten will, und gebietet dementsprechend alle Normen und Gesetze, soweit

• 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 134



Prüfbericht 188529





verletzen wolle. 1036 Daher seien staatliche Normen, soweit wie möglich, völkerrechtskonform auszule- 1037 gen. Ist eine völkerrechtskonforme Auslegung jedoch nicht möglich, so muss es konsequenter Weise zur richterlichen Normenkontrolle am Maßstab des Völkerrechts kommen. Damit kann die von den gemäßigten Monisten anerkannte und geforderte Einheit des Rechts auf der Gundlage der Verfassung der Völkerrechtsgemeinschaft erst richtig verwirklicht werden. 1038 1032 A.A. Maunz I Zippelius, § 16 I (S. 123), der dies als Argument für die dualistische Theorie ansieht. Sein Ansatz ist m. E. nicht überzeugend, da die Lehre von den zwei Rechtskreisen "gekünstelt" erscheint. Eine

1036 Vgl. a.a.O. (FN 1035).

1037 Vgl. Verdross, 112; vgl. insoweit bereits das Saar-Urteil des Bundesverfassungsgerichts

1038 Vgl. Verdross, 113 f.; vgl. zur amerikanischen Rechtslage Oppenheim I Lauterpacht, 42

Gerichten angewendet werden ... "3TO Am Ende dieser Entwicklung steht, wenn sie programmgemäß verläuft, der Übergang zur richterlichen Normenkontrolle am Maßstab des Völkerrechts, wodurch die auch von den gemäßigten Monisten anerkannte und geforderte Einheit des Rechts auf der Grundlage der Verfassung der Völkerrechtsgemeinschaft erst richtig verwirklicht werden kann³⁷¹. Auf dem Hintergrund dieses Theorienstreits ist nunmehr die englische Rechtslage zu prüfen. II. Völkerrecht und englisches

• 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 135



8%

Staat jedenfalls völkerrechtlich binden und dadurch in den innerstaatlichen Rechtskreis hineinwirken, wie am Beispiel der völkerrechtskonformen Auslegung deutlich wird (BVerfGE 1, S. 233). M. E. gebührt daher der gemäßigten monistischen Theorie der Vorzug. 1033 Verdross, 112. 2. Dualismus Nach der dualistischen (pluralistischen) Theorie bilden staatliches Recht und Völkerrecht zwei vollständig getrennte, gleichwertige Rechtskreise. 1039 Beide würden auf verschiedenen Geltungsgründen beruhen und sich an verschiedene Adressaten richten. Das staatliche Recht verdanke seine Geltung der jeweiligen nationalen Verfassung; es könne nur für Individuen und innerstaatliche Körperschaften Rechte und Pflichten begründen. 1040 Völkerrechtliche Normen hingegen entstünden in einem internationalen Verfahren - etwa durch sog. Usancen (Gewohnheiten) Verträge 1043, Verträge 1044, Verträge 1044, Verträgen 1044, Verträ

Trennung von staatlichem Recht und Völkerrecht folgern die Anhänger der

1040 Vgl. Keeton, 255.1042 Vgl. Anzilotti, Corso, 43; Guggenheim, 275 ff.1043 Vgl. Verdross, 158 ff.

dualistischen Theorie, dass kein Rechtskreis

1044 Vgl. Jellinek, System, 313 ff.

1045 Vgl. Brierly, Basis, 17 ff.; Oppenheim I Lauterpacht, 31 ff.

1046 Vgl. Verdross, 111.

Textstelle (Originalquellen)

oder "pluralistische" und die "monistische" Theorie"9. 1. Dualistische Theorie Nach der dualistischen oder pluralistischen Theorie, die von Triepel und Anzilotti³⁴¹ begründet wurde und noch heute insbesondere von der italienischen Völker rechtslehre ³⁴² vertreten wird, bilden staatliches Recht und Völkerrecht zwei vollständig getrennte, gleichwertige Rechtskreise. Beide beruhen auf verschiedenen Geltungsgründen und richten sich an verschiedene Adressaten. Das staatliche Recht verdankt seine Geltung der jeweiligen nationalen Verfassung; es kann nur für Individuen und innerstaatliche Körperschaften Rechte und Pflichten begründen ³⁴³. Die Normen des Völkerrechts dagegen entstehen in einem internationalen Verfahren z.B. durch weltweite Gewohnheiten ³⁴⁴, Verträge ³⁴⁵, Vereinbarungen ³⁴⁶ oder internationale Gerichtsentscheidungen ³⁴⁷ und verpflichten allein souveräne Gemeinschaften ³⁴⁸. Aus dieser

PlagiatService

Prüfbericht 188529

19.10.2018 253





Recht besäße. Innerstaatliche Rechtsgeltung erlangt das völkerrechtlich Vereinbarte erst durch den hierauf gerichteten Rechtsakt des gesetzgebenden (oder verfassunggebenden) Staatsorgans. Diesen konstitutiven Akt kleidet man teils in das Bild einer Umformung (Transformation) des völkerrechtlichen Vertragsinhalts in innerstaatliches Recht, teils in das eines staatsrechtlichen Vollzugsbefehls, nach welchem der völkerrechtliche Vertragsinhalt innerstaatlich zu beachten ist. Diese Verleihung innerstaatlicher Verbindlichkeit kann gesondert für jeden völkerrechtlichen Vertrag erfolgen. Sie kann aber auch generell, z.B. durch staatliches Verfassungsrecht, geschehen: wenn dieses etwa vorschreibt, daß die im Namen des Staates abgeschlossenen Verträge gesetzlich verbindlich sind (so z.B.

• 14 Zippelius, Reinhold: Allgemeine Sta..., 1999, S. 70

1051 Diese Vorschrift lässt sich m. E. sowohl mit dem Völkerrechtsprimat der monistischen 1052 Vgl. Oppenheim I Lauterpacht, 37 f..

Textstelle (Originalquellen)

Zum anderen sind die 339 Vgl. Verdross, Völkerrecht, S. 111. staatlichen Normen, falls nicht die Verfassung ausnahmsweise etwas anderes bestimmt 352 , grundsätzlich auch dann rechtsverbindlich, wenn sie gegen das Völkerrecht verstoßen 353 . Damit ist dieses nach der dualistischen Theorie per se nicht als Prüfungsmaßstab für eine richterliche Gesetzeskontrolle geeignet³⁵⁴. 2. Monistische Theorie Die Überprüfbarkeit staatlicher Normen an Hand des Völkerrechts wird jedoch von einem Teil der monistischen Lehre bejaht 355 .

PlagiatService

Prüfbericht 188529 19.10.2018

255

• 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 133



Völkerrechts (public international law)¹⁰⁵³. Allgemeine Regeln des Völkerrechts sind solche, die von den Staaten der Völkerrechtsgemeinschaft in ihrer überwiegenden Mehrheit anerkannt werden, ohne Bestandteil von völkerrechtlichen Verträgen sein zu müssen. Dazu gehören nach Maunz / Zippelius "z. B. einige grundlegende Sätze des Kriegsrechts, etwa der Satz, dass Gefangene nicht getötet werden dürfen, im Gegenteil menschenwürdig behandelt werden müssen; dann Sätze über die besondere völkerrechtliche Rechtsstellung der ioso 1998j c 42 (vgj

httpwwwlegislationhjnsogovukactsacts199819980042htm). Gesandten und Gesandtschaften; ...; wohl auch der Grundsatz des Selbstbestimmungsrechts der Völker; ferner der Satz, dass Verträge gehalten werden müssen (pacta sunt servanda)"1055 . im Gegensatz dazu ist das besondere Völkerrecht in erster Linie zweiseitiges Vertragsrecht, welches nur die Signatarmächte und diejenigen Staaten verpflichtet, die solchen Verträgen später beitreten. 1056 Als Beispiel aus jüngster Zeit ist die EMKR zu nennen,

1053 Vgl. Keeton, 253; Oppenheim I Lauterpacht, 28.

1054 Vgl. BVerfGE 23, 317; 66, 64 ff.

1055 Maunz I Zippelius, § 16 I (S. 123).

1056 Vgl. Keeton, 252 f.

solche, die von der überwiegenden Mehrheit der Staaten der Völkerrechtsgemeinschaft einschließlich der maßgebenden Mächte vertraglich oder gewohnheitsrechtlich als verpflichtend anerkannt werden³⁷³. Dazu gehören nach MAUNZ z.B. "einige grundlegende Sätze des Kriegsrechts, etwa der Satz, daß Gefangene nicht getötet werden dürfen, im Gegensatz menschenwürdig behandelt werden müssen, dann Sätze über die besondere völkerrechtliche Rechtsstellung der Gesandten und Gesandschaften, wohl auch der Grundsatz des Selbstbestimmungsrechts der Völker, ferner der Satz, daß Verträge gehalten werden müssen (pacta sunt servanda)" ³⁷⁴ . Im Gegensatz zu diesen allgemeinverbindlichen Regeln des Völkerrechts verpflichtet das

besondere Völkerrecht, in erster Linie also das zweiseitige Vertragsrecht, nur

Textstelle (Originalquellen)

die Signatarmächte und diejenigen Staaten,

• 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 135



der Differenzierung zwischen dem allgemeinen und besonderen Völkerrecht angesprochen. Der Unterschied zwischen allgemeinem und besonderen Völkerrecht wirkt sich - ähnlich wie in Deutschland¹⁰⁵⁷ - auf die innerstaatliche Durchführung der beiden Völkerrechtsarten und - worauf es nachfolgend ankommen wird - auf ihr Verhältnis zum innerstaatlichen Recht aus. 1. Das allgemeine Völkerrecht Im britischen Recht bilden die allgemeinen Regeln des Völkerrechts Bestandteil des common law)*359 Sie berechtigen und verpflichten die Bürger unmittelbar und können vor den Gerichten ohne besonderen Transformationsakt geltend gemacht werden. 1059 Der berühmte Kommentator Blackstone führt dazu aus: "In England ... the law of nations ... is here adopted in it's full extent by the common law, and is held to be part of the law of the land. And those acts of parliament, which have from time to time been made to enforce this universal law, or to facilitate the execution of it's decisions, are not to be considered as introduction of any new rule, but merely as declaratory of the old fundamental constitutions of this kingdom; without which it must cease to be part of the civilized world."1060 In der Praxis1061 findet die These Blackstones Unsterstützung in der Entscheidung des berühmten Lord Mansßeld (1705-1793) in Triquet v. Bath (1764)¹⁰⁶³. Hierin bekennt sich Lord Mansßeld zu der Auffassung, dass das allgemeine Völkerrecht in seinem vollen Umfang Bestandteil des englischen Rechts sei. 1064 Dieser Grundsatz hat sich in der Rechtsprechung in Viveash v. Becker (1814)¹⁰⁶⁵, Novello v. Toogood (1823),uo, De Wutz v. Hendricks ¹⁰⁶⁶ (1824)1UW, Jahre später als Richter in TRIQUET v. BATH (1764) ausdrücklich zu der von Duke of Brunswick v. The King of Hanover (1844)1068, De Haber v. The Queen of Portugal (1851), Magdalena Steam Navigation Company v.

Textstelle (Originalquellen)

Völkerrecht, ähnlich wie nach deutschem Recht 376, einmal auf die innerstaatliche Durchführung der beiden Völkerrechtsarten, zum anderen was hier für die weitere Erörterung sehr wesentlich ist auf ihr Verhältnis zum innerstaatlichen Recht aus. 1. Das allgemeine Völkerrecht Nach englischer Rechtstradition bilden die allgemein anerkannten Normen des Völkerrechts seit altersher "per se" einen Bestandteil des COM- MON LAW³⁷⁷. Wie dieses verpflichten und berechtigen

aufgegriffen wird, faßte 1765 BLACK- STONE im Vierten Buch seiner " Commentaries on the Laws of England" in die noch heute gültigen Worte³⁸⁵: 375 Vgl. Keeton, a.a.O.; v. Mangoldt-Klein I, S.676. "In England -.. the law of nations ... is here adopted in it's full ex- tent by the common law, and is held to be part of the law of the land. And those acts of parliament, which have from time to time been made to enforce this universal law, or to facilitate the execution of it's decisions, are not to be considered as introduction of any new rule, but merely as declaratory of the old fundamental constitutions of this kingdom; without which it must cease to be part of the civilized world. " In die Rechtsprechung fanden BLACKSTONES Thesen vor allem durch LORD MANSFIELD (1705-1793)³⁸⁶, nach LAUTER PACHT ³⁸⁷ einer der größten englischen Richter, Eingang. Möglicherweise geht sogar schon die

als Anwalt teilnahm ³⁸⁸ . Jedenfalls bekannte sich LORD MANSFIELD fast 30 LORD TAL- BOT seinerzeit vertretenen Auffassung, daß das (allgemeine) Völkerrecht in seinem vollen Umfang Bestandteil des englischen Landesrechts sei 388. In TRIQUET v. BATH wirkte diesmal BLACKSTONE als SOLI-CITOR-GENERAL König GEORGS m. (1760-1820) mit380. Er dürfte sich mit LORD MANSFIELD darin einig gewesen sein,

In der Praxis haben sich die von BLACKSTONE und LORD MANSFIELD niedergelegten Grundsätze jedenfalls durchgesetzt. VIVEASH v. BECKER (1814)⁴⁰¹, NOVELLO v. TOOGOOD (1823)⁴⁰², DE WUTZ v. HENDRICHS (1824)⁴⁰³, DUKE OF BRUNSWICK v. KING OF HANOVER (1844)⁴⁰⁴, DE HABER v. THE QUEEN OF PORTUGAL (1851)⁴⁰⁵, MAGDALENA STEAM

- 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater.... 1969, S. 136
- 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 137

PlagiatService

Prüfbericht 188529

19.10.2018 257



Martin (1859)¹⁰⁷⁰ und Emperor of Austria v. Day and Kossuth (1861), West Rand Central Gold Mining Company v. The King (1905) 1072 Peters (1906) 1073 Res Suarez (1918)IU/4, Engelke v. Musman (1928) 1074 Cristina (1938) durchgesetzt. 1076 Mortensen v. 1075 1077 sowie Chung Chi Cheung v. The King (1938) 1061 Vgl. zum Meinungsstand den Überblick bei Vollmer, 136 ff. 1062 Vgl.

1057 Vgl. Maunz I Zippelius, § 16 I (S. 122 ff.).

1059 Vgl. Brierly, Law, 90; ders., brit.Y.B. 1928,40 (47).

1060 Blackstone IV, 67.

1063 Triquet v. Bath (1764), E.R. 97, 936 per Lord Mansßeld.

1065 E.R. 105,619 ff.

1066 Zit. nach Lauterpacht, T.G.S. 1939,51 (55).

1070 Zit. nach Lauterpacht (FN 1066), 56.

1072 K.B. 1905, Bd. 2,391 ff.

1073 (1906) 14 S.L.T., 227; Allen I Thompson I Walsh, 59 ff.; Keir I Lawson, 3.

1074 Ch. 1918, Bd. 1,176(192).

1076 A.C. 1938,485 (490 und 502).

1075 A.C. 1928,433(449).

1077 A.C. 1939,160(168).

Textstelle (Originalquellen)

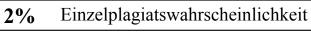
NAVIGATION COMPANY v. MARTIN (1859)⁴⁰⁶ und EMPEROR OF AU-STRIA v. DAY AND KOSSUTH (1861)⁴⁰⁷ im 19. Jahrhundert, WEST RAND CENTRAL GOLD MINING COMPANY v. THE KING (1905)⁴⁰⁸, MORTEN-SEN v. PETERS (1906)⁴⁰⁹, RES SUAREZ (1918)410, ENGELKE v. MUS- MAN (1928)⁴¹¹ . THE CRISTINA (1938)⁴¹²

PlagiatService

Prüfbericht 188529

19.10.2018 258







Central Gold Mining Company v. The King (1905) ¹⁰⁷² Peters (1906) ¹⁰⁷³, Res Suarez (1918)IU/4, Engelke v. Musman (1928) ¹⁰⁷⁴ Cristina (1938) durchgesetzt. ¹⁰⁷⁶ Mortensen v. ¹⁰⁷⁵ sowie Chung Chi Cheung v. The King (1938) 1061 Vgl. zum Meinungsstand den Überblick bei Vollmer, 136 ff. 1062 Vgl. Keir I Lawson, I; Lauterpacht, T.G.S. 1939, 51(53). Damit bleibt festzuhalten, dass die englische Rechtsprechung common law und allgemeines Völkerrecht als Bestandteile einer einheitlichen Rechtsordnung ansieht und insoweit die monistische Theorie vertritt. ¹⁰⁷⁸ 2. Das besondere Völkerrecht Das besondere Völkerrecht, insbesondere also die Staatsverträge, sind nicht ohne weiteres Bestandteil des englischen Rechts. Sie erlangen, sofern sie Privatrechte betreffen oder ihre Durchführung eine Modifikation der Rechtsordnung

1072 K.B. 1905, Bd. 2,391 ff.

1073 (1906) 14 S.L.T., 227; Allen I Thompson I Walsh, 59 ff.; Keir I Lawson, 3.

1074 Ch. 1918, Bd. 1,176(192).

1076 A.C. 1938,485 (490 und 502).

1075 A.C. 1928,433(449).

1077 A.C. 1939,160(168).

1078 Vgl. Lauterpacht, T.G.S. 1939, 51 (65); Verdross, 119.

Textstelle (Originalquellen)

our municipal tribunals when legitimate occasions arise for those tribunals to decide questions to which doctrins of International Law may be relevant. "Nach allem folgt, daß die englische Rechtsprechung COMMON LAW und allgemeines Völkerrecht als Bestandteile einer einheitlichen Rechtsordnung ansieht und insoweit der monistischen Doktrin anhängt⁴²⁶ . 2. Das besondere Völkerrecht Im Gegensatz zu den allgemein anerkannten völkerrechtlichen Normen sind die Regeln des besonderen Völkerrechts, insbesondere also die Staatsverträge,

PlagiatService

Prüfbericht 188529

19.10.2018 259





1079 Vgl. Oppenheim I Lauterpacht, 40; Verdross, 119.

1080 Vgl. Triepel, 147 ff.

1081 Im Ergebnis so auch Vollmer, 142.

Textstelle (Originalquellen)

Durchführung eine Modifikation der Rechtsordnung erfordern, innerstaatlich erst durch entsprechende Transformationsgesetze Geltung⁴²⁷. TRIEPEL, der Begründer der dualistischen Schule, folgerte hieraus, daß die von der englischen Rechtsprechung und Literatur propagierte Einheit von staatlichem Recht und Völkerrecht eine bloße Redensart sei Wenn nämlich ein ratifizierter, völkerrechtlich verbindlicher Vertrag innerstaatlich nicht ohne besonderen Transformationsakt wirksam werde, dann könnten, meinte er, die in einem solchen Vertrag enthaltenen Normen des Völkerrechts auch nicht Bestandteil des englischen Landesrechts sein⁴²⁸. Dieser Einwand ist theoretisch zwingend; er geht jedoch an der Eigengesetzlichkeit der britischen Verfassungswirklichkeit, die sich in kein logisch geschlossenes System pressen läßt, vorbei. Vor



Staatsverträge erforderlich sind, die Privatrechte Dritter berühren oder - wie z. B. die EMRK - für ihre Durchführung in formeller bzw. materieller Hinsicht eine Änderung der Rechtsordnung erfordern. Alle übrigen Staatsverträge, die keine Änderung der Rechtsordnung bedürfen, scheinen daher auch ohne besonderen Transformationsakt Gerichte und Bürger zu verpflichten. Dies ist in Großbritannien möglich, da - anders als z.B. in Deutschland und den U.S. A. - der Abschluss völkerrechtlicher Verträge ein Vorrecht der Krone ist 1084. Völkerrechtliche Verträge werden damit für das Vereinigte Königreich in dem Moment wirksam, in dem

1082 Vgl. Lauterpacht, T.G.S. 1939, 75; McNair, 7 ff.; Vollmer, 142, der als Beispie! die 1084 Vgl. Oppenheim I Lauterpacht, 40; Triepel, 147; Verdross, 119.

die wie bereits erwähnt Privatrechte berühren oder für ihre Durchführung leiner Änderung der Rechtsordnung bedürfen. Staatsverträge, bei denen dies nicht der Fall ist, scheinen dagegen auch ohne besonderen Transformationsakt Gerichte und Bürger zu verpflichten⁴²⁹. So hat z. B. während des Ersten Weltkrieges die KING'S BENCH in PORTER v. FREUDENBERG (1915)⁴³⁰ die Bestimmungen der 5. HAAGER KONVENTION über das Landkriegsrecht für die englischen Gerichte für





Lehre vom Primat des staatlichen Rechts) den Vorrang ein. 1. Die Lehre vom Primat des Völkerrechts Lord Mansfield äußerte sich zum Verhältnis von Völkerrecht und englischem Recht im Zusammenhang mit dem deklaratorischen Privileges of Ambassadors Acts 1708i096, der die Verletzung der völkerrechtlich längst anerkannten Immunität der Botschaftsbediensteten unter Strafe stellt¹⁰⁹⁷, in Heathfield v. Chilton (\161): "The privileges of public ministers and their retinue depend upon the law of nations; which is part of the common law of England. And the Act of Parliament of 7 Anne c. 12, did not alter, nor can alter the law of nations,"1098 Vollmer zieht daraus - unter Berufung auf die im 17. und 18. Jahrhundert vorherrschenden naturrechtlichen Völkerrechtsdoktrinen 1099 - den Schluss, dass die englische Rechtsprechung bei unauflösbaren Widersprüchen zwischen Völkerrecht und statute law zunächst dem Völkerrecht und damit der Lehre des Völkerrechtsprimats innerhalb der monistischen Konstruktion den Vorzug gege- Canadians v. Attorney-General for Canada (1946), A.C. (P.C.) 1947, 87 ff.; vgl. zu den Grenzen der völkerrechtskonformen Auslegung: Madrazo v. Wittes (1820), E. R. 106, 692 ff. und Forbes v. Cochram (1824), E.R. 107, 450 ff; vgl. insgesamt den Überblick bei Vollmer, 143 ff. 1092 Vgl. Lauterpacht, T.G.S. 1939, 51 (57 f.); Maxwell, 142; Oppenheim I Lauterpacht, 41. ben zu haben scheine.1100 Er versucht

1097 Vgl. Allen, Law, 44, Anm. 3. - Mithin ist der Privileges of Ambassadors Act 1708 als

Textstelle (Originalquellen)

CITOR-GENERAL König GEORGS ITC. (1760-1820) mit ³⁹⁰. Er dürfte sich mit LORD MANSFIELD darin einig gewesen sein, daß der eingangs bereits erwähnte PRIVILEGES OF AMBASSADORS ACT, 1708, der die Verletzung der völkerrechtlich längst anerkannten Immunität der Botschaftsbediensteten unter Strafe stellte³⁹¹, nur deklaratorische Bedeutung habe. In LORD MAN' SFIELDS Urteilsbegründung heißt es, nach eingehender Darstellung der politisch recht denkwürdigen Entstehungsgeschichte des Gesetzes, dazu ³⁹² s "This privilege

monistischen Konstruktion den Vorzug gegeben zu haben. So heißt es bei LORD MANSFIELD in der bereits erwähnten Entscheidung HEATH FIELD v. CHILTON (1767)⁴⁴⁶: "The privileges of public ministers and their retinue depend upon the law of nations; which is part of the common law of England. And the Act of Parliament of 7 Anne c. 12, did not intend to alter, nor can alter the law of nations. "ALLEN warnt davor, in diesem "dictum" einen Beweis dafür zu suchen, daß LORD MANSFIELD damit

entgegengesetzte Antworten denkbar, je nachdem ob man vom Primat des staatlichen Rechts oder vom Vorrang des Völkerrechts ausgeht. a) Primat des Völkerrechts Die englische Rechtsprechung scheint bei unauflösbaren Widersprüchen zwischen Völkerrecht und STATUTE LAW zunächst dem Völkerrecht und damit der Lehre des Völkerrechtsprimats innerhalb der monistischen Konstruktion den Vorzug gegeben zu haben. So heißt es bei LORD MANSFIELD in der bereits erwähnten Entscheidung HEATH FIELD v. CHILTON (1767)⁴⁴⁶: "The privileges of public ministers and their retinue

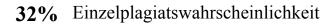
PlagiatService

Prüfbericht 188529

19.10.2018 262

• 22 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 137







ein richterliches Prüfungsrecht am Maßstab des Völkerrechts konstruieren zu wollen. Der Ansatz Vollmers ist m.E. so nicht haltbar. Seit dem Sieg des Westminster Parlaments über die Krone durch die Glorious Revolution (1688) ist naturrechtlichen Vorstellungen, insbesondere dem "nur schwer ausrottbaren Glauben an ein höheres, in Gott, der Vernunft oder der Natur der Dinge begründetes Recht"mi nicht die gleiche Bedeutung beizumessen¹¹⁰², die sie auf dem "Kontinent"¹¹⁰³ als Motor der dort viel langsamer anlaufenden Demokratisierungsprozesse erfahren haben. Dafür spricht auch die Einschätzung des für das 18. Jahrhundert maßgeblichen Kommentators Blackstone, eines Zeitgenossen

1102 Vgl. oben §6 A. II.

1103 Gemeint ist "Kontinentaleuropa".

später in den vom Parlament erlassenen Gesetzen das Maß aller Dinge sehen wird, befand sich noch in ihren Ansätzen und lag im Widerstreit mit dem nur schwer ausrottbaren Glauben an ein höheres, in Gott, der Vernunft oder der Natur der Dinge begründetes Recht. BLACKSTONE, der Zeit- und Streitgenosse LORD MANSFIELDS, hat den Standort des Völkerrechts im Rechtsbewußtsein seiner Zeit folgendermaßen gekennzeichnet⁴⁴⁸: "The law of nations is a system of

• 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 145

nstitut für Internet-Marketing



Statute law vertrat 105. Die Äußerungen Lord Mansfields sind daher wohl ganz allgemeiner Natur und können, wie Allen treffen bemerkt, keinesfalls als Beleg für ein richterliches Prüfungsrecht am Maßstab des Völkerrechts gesehen werden. 106 Allen meint wörtlich: "Lord Mansfield seems only to mean that whatever municipal legislation might be, the rule of International Law would remain the same: he does not suggest that the municipal law would be invalid und unenforceable." Für Allens Beurteilung spricht ferner, dass der Privileges of Ambassor Act 1708 Fragen des allgemeines Völkerrechts regelte und ihm daher nur deklaratorische Bedeutung beizumessen ist. 1108 Außerdem waren die Ausfunrungen Lord Mansfields nur unmaßgebliches obiter dictum1 9 und

1106 Vgl. Allen, Law, 445, Anm. 1.

1107 Vgl. a.a.O. (FN 1106).

nations. " ALLEN warnt davor, in diesem "dictum" einen Beweis dafür zu suchen, daß LORD MANSFIELD damit ein richterliches Prüfungsrecht für sich in Anspruch genommen habe441: "Lord Mansfield seems only to mean that whatever municipal legislation might be, the rule of International Law would remain the same: he does not suggest that the municipal law would be invalid and unenforceable. "Für diese Auffassung spricht, daß LORD MANSFIELD staatlichen Gesetzen, die wie der von ihm mehrfach angeführte PRIVILEGES OF AM- BASSADORS ACT aus dem 7.

• 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 145

nstitut für Internet-Marketing

gegenüber dem statute law ablehnt. 2. Die Lehre vom Primat des nationalen Rechts Britische Rechtsprechung¹¹¹¹ und Literatur¹¹¹² folgen vielmehr der Lehre vom Primat des nationalen bzw. staatlichen Rechts. Vielleicht am klarsten äußerte sich Lord Justice General Dunedin (1849-1942)'113 in Mortensen v. Peters (1906)¹¹¹⁴: "In this Court we have nothing to do with the question whether the Legislature has or has not done what foreign powers may consider a usurpation in a question with them. Neither are we a tribunal sitting to decide whether an act of the legislature is ultra vires as in contravention of general acknowledged principles of international law. For us an Act of Parliament duly passed by Lords and Commons and assented by the King, is supreme, and we are bound to give effect to its terms..." Dicey selbst sieht in der Höherrangigkeit des Statute law gegenüber dem Völkerrecht ein weiteres Argument für seine These, dass der britische Gesetzgeber rechtlich an keinerlei irgendwie geartete Maßstäbe der Moral, Religion, der königlichen Prärogative oder der internationalen Gemeinschaft gebunden sei. 1115 M. E. ist dieses Argument Diceys wenig überzeugend. So ist der Vorrang des Gesetzesrechts gegenüber dem Völkerrecht nicht notwendige Konsequenz des Souveränitätsgrundsatzes. Andere Rechtssysteme, die weniger "souverän" als das Westminster Parlament sind, sehen das Völkerrecht bei unbehebbaren

1111 So dezidiert Lord Campbell (1779-1861) im Zusammenhang mit s. 29 des Slave Trade

1112 Vgl. z. B. Dicey, 62 ff; OH. Phillips, 60; Wade I Phillips, 46.

1114 Vgl. a.a.O. (FN 1111).

1115 Vgl. Dicey, 62 ff.

Textstelle (Originalquellen)

as to Foreigners out of the jurisdiction, that the Courts of Justice must not execute them; I said the direct contrary ... "46S Noch entschiedener äußerten sich LORD DUNEDIN in MORTENSEN v. PETERS (1906)⁴⁶⁶: "In this Court we have nothing to do with the question whether the Legislature has or has not done what foreign powers may consider a usurpation in a question with them. Neither are we a tribunal sitting to decide whether an Act of Legislature is ultra vires as in contravention of generally acknowledged principles of International Law. For us an Act of Parliament duly passed by Lords and

or has not done what foreign powers may consider a usurpation in a question with them. Neither are we a tribunal sitting to decide whether an Act of the Legislature is 'ultra vires' as in contravention of generally acknowledged principles of International law. For us an Act of Parliament duly passed by Lords and Commons and assented to by the King, is

usurpation in a question with them. Neither are we a tribunal sitting to decide whether an Act of Legislature is ultra vires as in contravention of generally acknowledged principles of International Law. For us an Act of Parliament duly passed by Lords and Commons and assented to by the King is supreme, and we are bound to give effect to its terms"; LORD PARKER in THE ZAMORA (1916)⁴⁶⁷: "It cannot, of course, be disputed that a Prize Court, like any other Court, is bound by the legislative enactments

Lehrmeister der englischen Rechtsprofession war. DICEY selbst sah in der Unterordnung des Völ- kerrechts unter das STATUTE LAW einen weiteren Beweis für die Richtigkeit seiner These, daß der britische Gesetzgeber rechtlich an keinerlei irgendwie gearteten Maßstäbe der Moral, der Religion, der königlichen Prärogative oder der internationalen Gemeinschaft gebunden sei 473 . Diese Auffassung wurde in den neueren Standardwerken des englischen Verfassungs- und Verwaltungsrechts von O.H. PHILLIPS 474 und E. C. S. WADE-G.G. PHILLIPS 475 kritiklos übernommen. In seiner Einführung zur 10. Auflage von

- Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater.... 1969, S. 149

- Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater.... 1969, S. 150

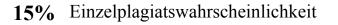


Prüfbericht 188529

19.10.2018 265

Thelen, Klaus: Die Vereinbarkeit de..., 1972, S. 124







für konventionsrechtswidrig erachteten gesetzlichen Regelung eben nicht vorsieht¹¹²³, ist in s. 2 (1) European Im Ergebnis so auch Vollmer, 151. Communities Act 1972 der Befehl an die Judikative enthalten, europarechtswidriges Gesetzesrecht nicht anzuwenden. So lautet s. 2 (1) European Communities Act 1972 wörtlich: "All such rights, powers, liabilities, obligations and restrictions from time to time created or arising by or under the Treaties, and all such remedies and procedures from time to time provided for by or under the Treaties, as in accordance with the Treaties are without further enactment to be given legal effect or used in the United Kingdom shall be recognized and available in law, and be enforced, allowed and followed accordingly; and the expression 'enforcable Community right' and similar expressions shall be read as referring to one to which this subsection applies" ni . Dabei sind die Gerichte nach der Interpretationsregel gemäß s. 2 (4) verpflichtet, das nationale Gesetzesrecht im Lichte des Gemeinschaftsrechts europarechtskonform auszulegen: "... any enactment passed or to be passed, other than one contained in this part of the Act, shall be construed and shall have effect subject to the foregoing provisions of this section;..."U2S I. Parlamentssouveränität und Mitgliedschaft in der Europäischen Union ein Wertungswiderspruch? Die Doktrin von der Parlamentssouveränität kann an den politischen Wirklichkeiten und Verpflichtungen nicht vorbeigehen, die Großbritannien völkerrechtlich eingegangen ist. 1126 Gemäß der königlichen Prärogative in Angelegenheiten der

1123 Vgl. unten § 6 H.

1126 Vgl. zum Völkerrecht als Prüfungsmaßstab einer Gesetzeskontrolle oben § 6 F. II. vgl. zur

Textstelle (Originalquellen)

Reform and Employment Rights Act 1993 and SI 1995 No 2587. 163 See R v Trade and Industry Secretary, ex p UNISON [1997] 1 CMLR 459. 164 R (Orange Personal Communications Ltd) v Trade and Industry Secretary [2001] 3 CMLR 36. All such rights, powers, liabilities, obligations and restrictions from time to time created or arising by or under the Treaties, and all such remedies and procedures from time to time provided for by or under the Treaties, as in accordance with the Treaties are without further enactment to be given legal effect or used in the United Kingdom shall be recognised and available in law, and be enforced, allowed and followed accordingly. What this does is to provide that in so far as Community law

Treaties, as in accordance with the Treaties are without further enactment to be given legal effect or used in the United Kingdom shall be recognised and available in law, and be enforced, allowed and followed accordingly; and the expression 'enforcable Community right' and similar expressions shall be read as referring to one to which this subsection applies". Danach sind alle Rechte lund Verpflichtungen, die jeweils durch die Verträge oder von ihnen abgeleitet entstehen, und die gemäß den Verträgen ohne weitere Gesetzgebung gelten

application or direct effect within Member States. This applied both to existing and to future Community rules. By section 2 (4) it was, inter alia, provided that 'any enactment passed or to be passed, other than one contained in this part of the Act, shall be construed and shall have effect subject to the foregoing provisions of this section'- subject, in other words, to the comprehensive reception of Community law made by section 2 (1). Further, by section 3, questions of Community law were to be decided

- Constitutional and Administrative Law, 1972, S. 141
- Schmidt-Steinhauser, Burkhard: Gelt..., 1994, S. 3
- Bradley, A.W.: The Sovereignty of P..., 1994, S. 93



Prüfbericht 188529

19.10.2018 266





Die Europäische Union ist eine neuartige supranationale Organisationsform von Staaten, die - ohne Bundesstaat oder Staatenbund zu sein - durch den Vertrag von Maastricht 1993 in Kraft getreten ist. 1133 Die Union basiert auf dem Fundament der Europäischen Gemeinschaften (Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG), Europäische - Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS), Europäische Atomgemeinschaft (EAG)), die durch den Pariser Vertrag von 1951 (EGKS) sowie die römischen Verträge 1957 (EWG, EAG) geschaffen wurden. Das Vereinigte Königreich trat den Gemeinschaften durch den Vertrag von Brüssel im Jahr 1972 bei, der durch den European

1133 Vgl. zur Maas/nc/tf-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts Richter I Schuppen,

Stelle nur einige Werke erwähnt: 8 Anderson/Blackhurst (Hrsg.) 1993; Coleman/ Underhill (Hrsg.) 1998; De Melo/Panagariya (Hrsg.) 1993; 8 Ethier 1998; Fawcett/Hurrell (Hrsg.) 1997; Frankel (Hrsg.) 1998; Lawrence 1996; Mansfield/Milner (Hrsg.) 8 1997. 9 Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS), ⁹ Europäische Atomgemeinschaft (Euratom). 10 Gleichzeitig wurde die Europäischen Atomgemeinschaft (EAG, EURATOM) gegründet. Die Römischen ¹⁰ Verträge traten am 1.1.1958 in Kraft. 11 Titel V, Artikel J Europäischer Unionsvertrag (EUV). 12 Die GASP bleibt auch

Liechtenstein im Europäischen Wirts..., 2000, S. #P31#werfen.#A#





Communities

wirken inter omnes und entsprechen insoweit Gesetzen auf nationaler Ebene. Durch Verordnungen können Individualrechte kreiert werden, die vor den nationalen Gerichten auch prozessual durchsetzbar sind. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat die Gemeinschaften wie folgt charakterisiert: "... the Community constitutes a new legal order of international law, for the benefit of which the states have limited their sovereign rights, albeit within limited fields, and the subjects of which comprise not only Member States but also their nationals."1136 Dabei hat der EuGH immer wieder die Bedeutung der einheitlichen Anwendung des Gemeinschaftsrechts in den Mitgliedstaaten betont, ohne das Bedürfnis separater Gesetzgebungsmaßnahmen der Einzelstaaten abzuwarten: "The law stemming from the treaty, an independent source of law, could not, because of its special and original nature, be overridden by domestic legal provisions, however framed, without being deprived of its character as Community law and without the legal basis of the Community itself being called into question."1137 Das Gemeinschaftsrecht erzeugt damit bestimmte bindende Verpflichtungen für die Mitgliedstaaten; darüber hinaus vermag es auch Individualrechte zu gestalten, die vor den nationalen Gerichten geltend gemacht werden können. Die Mitgliedstaaten nehmen durch ihre Regierungen und Abgeordneten im Europa- Parlament an dem komplexen Willensbildungsprozess der Gemeinschaftsorgane teil. Aus alldem wird deutlich, dass die Gemeinschaftsrechtsordnung in Widerspruch mit der traditionellen Doktrin von der Parlamentssouveränität steht.

Textstelle (Originalquellen)

Member States, i.e. they may create rights which are directly enforceable by lindividuals in national courts. As was said by the European Court of Justice in 1963, '... the Community constitutes a new legal order of international law, for the benefit of which the states have limited their sovereign rights, albeit within limited fields, and the subjects of which comprise not only Member States but also their nationals. 146 The Court has often emphasized the importance of Community law being uniformly applicable throughout Member States, without the need to wait for separate legislative action

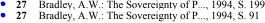
provisions, however framed, without being deprived of its character as Community law and without the legal basis of the Community itself being called into question. 47 'The law stemming from the treaty, an independent source of law, could not, because of its special and original nature, be overridden by domestic legal provisions, however framed, without being deprived of its character as Community law and without the legal basis of the Community itself being called into question.¹⁴⁷ Community law thus creates specific obligations which bind Member States, and also individual rights which are enforceable in national courts. Member States through their

PlagiatService

Prüfbericht 188529

19.10.2018 268

Bradley, A.W.: The Sovereignty of P..., 1994, S. 1994









Abgeordneten im Europa- Parlament an dem komplexen Willensbildungsprozess der Gemeinschaftsorgane teil. Aus alldem wird deutlich, dass die Gemeinschaftsrechtsordnung in Widerspruch mit der traditionellen Doktrin von der Parlamentssouveränität steht. Denn diese verlangt nach Dicey gerade, dass "no person or body recognised by the law of England as having a right to override or set aside the legislation of Parliament"

Tatsächlich beugt sich auch das britische Recht den Entscheidungen oder Verordnungen der Gemeinschaftsorgane, die sich über Gesetze des Westminster Parlaments hinwegsetzen."39 Der Vorrang des Gemeinschaftsrechts, der vornehmlich auf wirtschaftliche und soziale Bereiche beschränkt ist, kann

1138 Dicey, 40.

that Parliament... .has, under the English constitution, the right to make or lunmake any law whatever"; negativ bedeutet er, "that no person or body is recognised by the law of England as having a right to override or set aside the legislation of Parliament". Für die Praxis leitet die orthodoxe Auffassung aus diesem Grundsatz die Forderung ab, daß jeder ACT OF PAR LI A ME NT, also jedes ordnungs- gemäß zustande

• 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 1

institut für Internet-Marketing

Als Dänemark, die Irische Republik und das Vereinigte Königreich den Beitrittsvertrag im Jahre 1972 unterzeichneten, wurde ihnen aufgegeben, die not-1,37 Costa v. ENEL [1964], C.M.L.R., 425 (455 f.). wendigen Schritte zu treffen, das Gemeinschaftsrecht mit ihrer Rechtsordnung in Einklang zu bringen. Für Dänemark und Irland wurden dadurch Verfassungsänderungen notwendig."4 Dieser Weg war für das Vereinigte Königreich mangels geschriebener Verfassung nicht möglich. So war die parlamentarische Zustimmung zur Rezeption des Gemeinschaftsrechts und die Ermächtigung der Judikative, über

has continued to emphasize that the application of Community law should not be obstructed or delayed by obstacles at national level. In 1978, the Court stated: A national court which is called upon, within the limits of its jurisdiction, to apply provisions of Community law is under a duty to give full effect to those provisions, if necessary refusing of its own motion to -apply any conflicting provisions of national legislation, even if adopted subsequently, and it is not necessary for the court to request or await the prior setting aside of such provisions by legislative or other constitutional means. When Denmark, the Republic of Ireland, and the United Kingdom signed the Treaty of Accession in 1972 they were required to take appropriate steps to accommodate

• 27 Bradley, A.W.: The Sovereignty of P..., 1994, S. 91

• 27 Bradley, A.W.: The Sovereignty of P..., 1994, S. 93

1150 Vgl. Bradley (a.a.O., FN 1129), 79 (93 f.), FN 55 una 56 m. w. Nachw.

Textstelle (Originalquellen)

the British courts were if at all possible to construe the Act in such a way as to achieve consistency rather than conflict. Lord Colville said, 'It is, only if they cannot do so that the law of the English courts allows them to give precedence to the later English Act. ¹⁵⁷ Speaking in the same debate, the judge, Lord Diplock said. 'This clause is designed to ensure that the courts, when they are construing that subsequent Act of Parliament, will recognise that it was the intention of Parliament not to conflict with the Community law.'58 But, said Lord Diplock, when a conflict could not be resolved by construction, the courts would be bound to give effect to the subsequent Act of Parliament. The caselaw under the 1972 Act did not at first speak with a certain voice. Initially the British judges were inclined to avoid finding clashes and

PlagiatService

Prüfbericht 188529

19.10.2018 272

• 27 Bradley, A.W.: The Sovereignty of P..., 1994, S. 93



entstehen lassen, daß der Geltungsgrund des Gemeinschaftsrechts im ECA gesehen wird. So erklärte er in Buhner v. Bollinger. "Parliament has decreed that the Treaty is henceforward to be part of our law. It is equal in force to any statute". Eine Aussage, die er später noch mehrfach widerholte. U.a. führte er in Macarthys v. Smith bei der Erörterung der Vorrangfrage aus: "That

9 Schmidt-Steinhauser, Burkhard: Gelt..., 1994, S. 101

Institut für Internet-Marketing

Arbeitgeber ohne Einschränkung aufgab, Männer und Frauen gleich zu behandeln. Das Westminster Parlament erließ zur Regelung dieser Materie den Equal Pay Act 1970 und den Sex Discrimination Act 1975. Gemäß Art. 141 EG Art. 119 EGV) muss jeder Mitgliedstaat die Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit sicherstellen. Der EuGH judizierte, dass diese Vorschrift direkt anwendbare und prozessual gegen den Arbeitgeber durchsetzbare Individualrechte erzeuge, selbst wenn der Schutz von Art. 141 (Art. 119 EGV) EG über den nationalen Gesetzgebungsstandard hinausgehen sollte. 1154 Für gewöhnlich wenden

16% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

1154 Vgl. Defrenne v. Sabena [1976] 2 C.M.L.R., 98.

Organisationen gestellte Probleme handelt. Vor Abgabe der in diesem Artikel vorgesehenen Stellungnahmen hört die Kommission den Wirtschafts- und Sozialausschuß. Artikel 141 (ex-Artikel 119) (1) Jeder Mitgliedstaat stellt die Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit sicher. (2) Unter "Entgelt" im Sinne dieses Artikels sind die üblichen Grund- oder Mindestlöhne und -gehälter sowie alle sonstigen Vergütungen zu verstehen, die der Arbeitgeber aufgrund

• 29 1. vertrag über die europäische union, 2001, S. 210

nstitut für Internet-Marketing



unter. Hinweis auf s. 2 (4) European Communities Act 1972 - Konflikten zwischen Europarecht und nationalem Recht aus dem Wege gegangen und hat nicht eindeutig Farbe zum Supremat des Gemeinschaftsrechts bekannt. 1157 In dieser - 1,53 HP. Bulmer v. J. Bollinger SA [1974] Ch., 410 (418); vgl. auch Felixstowe Dock and Railway Co. v. British Transport Docks Board [1976] 2 Lloyd's Law Reports, 656 (663). Hinsicht äußerte sich auch Lord Diplock in der Entscheidung Garland v. British Rail Engineering Ltd.115*. Eine Antwort auf das eigentliche Problem, wie nämlich Fälle zu behandeln sind, in denen eine europarechtskonforme Auslegung gemäß s. 2 (4) nicht mehr möglich

1157 Vgl. Macarthys Ltd. v. Smith [1979] 3 All E.R., 325 und [1981] Q.B., 180.

Law and National Laws', 364. 54 HC Deb., 5 July 1972, cols. 556-644. 55 55 See Mitchell, 'Sovereignty of Parliament', at 41. 57 57 HL Deb., 8 Aug. 1972, cols. 1026-7. 58 58 Ibid., col 1029. 59 59 H.P. Bulmer v. J. Bollinger SA [1974] Ch. 410, 418. Cf. Felixstowe Dock and ⁵⁹ Railway Co. v. British Transport Docks Board [1976] 2 Lloyd's Law Reports 656, 663, 60 Defrenne v. Sabena [1976] 2 CMLR 98. 61 61 See e.g. Snoxell v. Vauxhall Motors Ltd. [1978] QB 11, and Shields v. E. Coomes 61 (Holdings) Ltd. [1978] 1 WLR 1408, 1415. 62 62 Macarthys Ltd. v. Smith [1979]3 All ER 325 and [1981] OB 180. 63 63 [1983] 2 AC 751: and see T. R. S.

Textstelle (Originalquellen)

• 27 Bradley, A.W.: The Sovereignty of P..., 1994, S. #P11#law.#A#

institut für Internet-Marketing

Rechtsprechung Weder die Rechtsprechung in Garland noch die anderen Fälle über Diskriminierung aufgrund des Geschlechts¹¹⁶⁴ behandelten das Problem, wie zu entscheiden ist, wenn Westminster bewusst ein europarechtswidriges Gesetz erlassen haben sollte. Diese Frage wurde erstmals in R. v. Secretary of State for Transport, ex parte Factortame Ltd. 1165 aufgeworfen. Diesem Fall lag im wesentlichen folgender Sachverhalt zu Grunde: "58[1983]2A.C, 751. 1,59 Vgl. Bradley (FN 1129), 79 (95). Die Betreiber spanischer Fischerboote machten im Rahmen einer Klage geltend, dass der Merchant Shipping Act 1988 gegen das Gemeinschaftsrecht verstoße. Hintergrund der Klage

1164 Vgl. Marshall v. Southampton Health Authority [1986] Q.B., 401; Johnston v. Chief Constable of the RUC [1987] Q.B., 129.

1165 r 1990j 2 a.c, 85 mit Anmerkung von Gravells, P.I. 1989, 568 ff.

Parliament itself choose to legislate inconsistently with Community law. That lissue arose in R. v. Secretary of State for Transport, ex parte Factortame Ltd. 67 [...] That issue arose in R. v. Secretary of State for Transport, ex parte Factortame Ltd. 67 where it was claimed by Spanish fishing-boat operators that provisions in the Merchant Shipping Act 1988 were in conflict with Community law. The background to

• 27 Bradley, A.W.: The Sovereignty of P..., 1994, S. 95



1169 Diese Rechtsprechung gab das House of Lords später auf; vgl. In re M. [1993] 3 W.L.R.,

1170 Vgl. R. v. Secretary of State for Transport, ex parte Factortame (No. 2) [1991] 1 A.C.,

für die englischen Gerichte stellte, war jedoch, daß sie nach englischem Recht eine einstweilige Anordnung gegenüber der Krone nicht erlassen konnten³³¹. Alleraufgrund dings entschloß sich das House of Lords, dem EuGH die Frage vorzulegen, ob des Gemeinschaftsrechts für die nationalen Gerichte die Verpflichtung zum Erlaß einer einstweiligen Anordnung bestehe, wenn eine Partei aus dem Gemeinschaftsrecht unmittelbare Rechte herleiten

• 30 Salus, Daria: Die Probleme bei der ..., 1995, S. 73



for Transport), indem es die (vorläufige) Austragung spanischer Schiffe aus dem britischen Schiffsregister anordnete. Das Argument, die Entscheidung des EuGH sei eine neue und gefährliche Unterminierung des Grundsatzes von der Parlamentssouveränität, wies Lord Bridge zurück: "If the supremacy ...of Community law over the national law of member states was not always inherent in the E.C. Treaty it was certainly well established in the jurisprudence of the Court of Justice long before the United Kingdom joined the Community: Thus, whatever limitation of its sovereignty Parliament accepted when it enacted the European Communities Act was entirely voluntary. [There] is nothing in any way novel in according supremacy to rules of Community law in those areas to which they apply and to insist that, in the protection of rights under Community law, national courts must not be inhibited by rules of national law from granting interim relief in appropriate cases is no more than a logical recognition of that supremay."171 3. Kritik Lord Bridge ist zuzustimmen, soweit er den Vorrang des Gemeinschaftsrecht als Prinzip anerkennt, das bereits vor dem Beitritt Großbritanniens zu den Gemeinschaften bestand. Seine Stellungnahme ist auch sonst begrüßenswert. Sie besagt nicht mehr und nicht weniger, als dass die britische Richterschaft den Supremat des Europarechts so lange anzuerkennen bereit ist, wie es dem Westminster Parlament beliebt, Mitglied der Europäischen Gemeinschaften zu bleiben. Dies wird den derzeitigen verfassungsrechtlichen Besonderheiten Großbritanniens¹¹⁷² gerecht. Damit stellen

1172 Vgl. oben § 1 A.

Textstelle (Originalquellen)

suggested that this was a novel and dangerous invasion by a Community institution of the sovereignty of the UK Parliament. But such comments are based on a misconception. If the supremacy . . . of Community law over the national law of member states was not always inherent in the EEC Treaty it was certainly well established in the jurisprudence of the European Court of Justice llong before the UK joined the Community. . . . Thus, whatever

sovereignty of parliament, saying: "If the supremacy of Community law over the national law of member states has not always been inherent in the EEC Treaty it was certainly well established in the jurisprudence of the Court of Justice long before the United Kingdom joined the Community. Thus, whatever limitation of its sovereignty Parliament accepted when it enacted the European Communities Act was entirely voluntary". [There] is nothing in any way novel in according supremacy to rules of Community law in those areas to which they apply and to insist that, in the protection of rights under Community law, national courts must not be inhibited by rules of national law from granting interim relief in appropriate cases is no more than a logical recognition of that supremacy."⁷¹ Certainly, the principle of the supremacy of Community law had long been established within the Community's legal system, but Lord Bridge's judgment is notable

Constitutional and Administrative Law, 1972, S. 145

Bradley, A.W.: The Sovereignty of P..., 1994, S. 96

PlagiatService

Prüfbericht 188529

19.10.2018 278





• 31 Grote, Rainer: Die Inkorporierung d..., 1998, S. 310

280

• 31 Grote, Rainer: Die Inkorporierung d..., 1998, S. 313



wäre."85 1179 Vgl. Grote, ZAÖV 1998, 309 ff. 1180 Vgl. Feldman, 61; Hofmann JuS 1988, 845. 1181 Vgl. Barendt, P.L. 1993, 459 ff.; Turpin, 75 ff. 1182 Vgl. Dicey, 197 ff. 1183 Vgl. Frowein I Peukert, EMRK-Kommentar, Einführung vor Rdnr. 6; Lord Lester in: Jowell / Oliver (Hrsg.), The Changing Constitution, 36 (40): Irland, das ebenfalls die Inkorporierung nicht durchgeführt hat, besitzt eine eigene Bill of Rights (Verfassung), die mit der EMRK inhaltlich weitgehend übereinstimmt. Aus der Konvention selbst ergibt sich keine Pflicht zur Inkorporation, vgl. Swedish Engine Drivers' Case, Judgment of 6 February 1976, Series A no. 29, § 50; Silver v. United Kingdom, Judgment of 25 March 1983, Series A

Hinblick auf die EMRK: "If an Act of Parliamient contained any provision contrary to the Convention: the Act of Parliament must prevail.' porierung nicht durchgeführt hat, besitzt eine eigene Bill of Rights, die mit der EMRK, inhaltlich weitgehend übereinstimmt, vgl. Lord Lester (Anm. 11), 40. Aus der Konvention selbst ergibt sich eine Pflicht zur Inkorporierung nicht, vgl. Swedish Engine

• 31 Grote, Rainer: Die Inkorporierung d..., 1998, S. 313





EMRK. Bereits ein Jahr später gab er jedoch diese mit dem althergebrachten Verständnis der Doktrin von der Parlamentssouveränität kaum vereinbare Ansicht auf und prononcierte die Unabhängigkeit des Westminster Parlaments auch im Hinblick auf die EMRK: "If an Act of Parliament contained any provision contrary to the Convention: the Act of Parliament must prevail." 188

3. Der Einfluss der Konvention auf die Rechtsprechung Dennoch war die EMRK von Bedeutung für die Rechtsprechung der britischen Gerichte, wenngleich diese nicht überbewertet werden darf. 1189 a. Die mittelbare Wirkung auf die Auslegung des Gesetzesrechts Trotz fehlender

1189 Vgl. Grote, ZAÖV 1998, 309 (314).

Parlameiitss0'Pveränität kaum vereinbare Ansicht auf und betonte die Entscheidungsfreiheit des Gesezgebers auch im Hinblick auf die EMRK: & quot; If an Act of Parliamient contained any provision contrary to the Convention: the Act of Parliament must prevail. & apos; ¹⁷ porierung nicht durchgeführt hat, besitzt eine eigene Bill of Rights, die mit der EMRK, linhaltlich weitgehend übereinstimmt, vgl. Lord Lester (Anm. 11), 40. Aus der Konvention

• 31 Grote, Rainer: Die Inkorporierung d..., 1998, S. 313

nstitut für Internet-Marketing

EMRK zumindest mittelbar Einfluss auf die Auslegung des Gesetzesrechts. 1190 Mit Ausnahme von Schottland¹¹⁹¹ hat sich in der Gerichtspraxis des Vereinigten Königreichs der Grundsatz der EMRKkonformen bzw. EMRKfreundlichen Auslegung herauskristallisiert. Einer solchen Auslegung bedarf es, wenn ein Parlamentsgesetz mehrdeutig ist. Dann ist von den in Betracht kommenden Auslegungen derjenigen der Vorzug zu geben, die mit der EMRK in Einklang steht. 1192 Dabei hat es den Anschein, als ob der Grundsatz der EMRK-embodied in the law by statute, the Convention is not part konformen Auslegung vor allem dort eine Rolle spielt, wo es um die Anwendung gesetzlicher Bestimmungen geht, die speziell zur Behebung einer vom Gerichtshof für Menschenrechte festgestellten Kon- - 1186 Vgl. oben FN 296. ventionsverletzung erlassen worden sind, weniger bei der Auslegung anderer Gesetze. 1193 b. Die mittelbare Einwirkung auf die Fortbildung des common law Ferner wirkte die EMRK mittelbar auf die Fortblidung des commo law ein. 1194 Hierbei waren der Berücksichtigung der EMRK enge Grenzen gesetzt. Die Heranziehung der EMRK war

1190 Vgl. R. v. Secretary of State for the Home Department, ex parte Brind [1991] 1 A.C., 696

1191 Vgl. Kaur v. Lord Advocate 1981 S.L.T., 322 (330) per Lord Ross; Moore v. Secretary of

1192 Vgl. R. v. Secretary of State for the Home Department (a.a.O., FN 1190).

1193 Vgl. Klug I Starmer, P.L. 1997, 224 ff.

1194 Vgl. weiterführend Grote, ZAÖV 1998, 309 (314 ff.).

Textstelle (Originalquellen)

hat. Eine Berücksichtigung der sich aiu's,'-der,'l ergebenden Verpflichtungen des Vereinigten Königreichs hinsichtlich des Schutzes individueller kommt vielmehr nur dann in Betracht., wenn ein Parlamentsgesetz mehrdeutig- ist. Dann ist von den möglichen Auslegungen derjenigen der Vorzug zu geben, die mit der EMRK in Einklang steht: " It is accepted that, like any other treaty obligations which -have not been

ex p. Byind 1 AC 696, 747f, (Lord Bridge). 1-9 Kaury. LordAdvocate 1981 SLT322,330.(I. SecretaryofStateforScotland 1985 SLT 38. Dazu J.L. Murdoch, The European:, on Human Rights in Scots Law, Public Law 1991, 40ff. 20 Es hat vielmehr den Anschein, als ob der Grundsatz der EMRK-konformen Auslegung vor allem dort eine Rolle spielt, wo es um die Anwendung gesetzlicher Bestimmungen geht, die speziell zur Behebung einer vom Gerichtshof für Menschenrechte festgestellten Konventionsverletiung erlassen worden sind, weniger bei der Auslegung anderer Gesetze, vgl. K 1 u g / S t a rm e r (Anm. 15), 226 f. httpwwwzaoervde Sie ermächtigt nicht dazu, Lücken im geltenden common law durch Übernahme der in der EMRK garantierten Rechte in das nationale Recht

• 31 Grote, Rainer: Die Inkorporierung d..., 1998, S. 314



Prüfbericht 188529

19.10.2018 283



Hierbei waren der Berücksichtigung der EMRK enge Grenzen gesetzt. Die Heranziehung der EMRK war auf Fälle beschränkt, in denen der genaue Inhalt bereits anerkannter grundrechtsrelevanter Prinzipien des common law unklar war. Die EMRK ermächtigte jedoch nicht dazu, Lücken im geltenden common law durch Übernahme der in der Konvention garantierten Rechte in das nationale Recht zu schließen. 1195 So lehnte der High Court in der Entscheidung R. v. Chief Metropolitan Stipendiary Magistrate, ex parte Choudhoury eine Erstreckung der nach common law bestehenden Strafbarkeit wegen Gotteslästerung auf die Verletzung der religiösen Gefühle nichtchristlicher Gläubiger unter Berufung auf Art. 7 (Verbot der rückwirkenden Bestrafung) und Art. 10 EMRK (Meinungsfreiheit) ab. Im Fall Attorney-General v. BBC11 7 zogen zwei Richter des House of Lords (Law Lords1 m) Art. 10 EMRK zur Begründung ihres restriktiven Ansatzes bei der Frage heran, ob die Grundsätze der Ungebühr vor Gericht (contempt of couri) und die sich daraus ergebenden Einschränkungen für die Berichterstattung von Presse und Rundfunk über Gerichtsprozesse auch im Hinblick auf schwebende Verfahren vor lokalen Widerspruchsausschüssen gelten, bei denen unklar ist, ob sie administrativen oder

Textstelle (Originalquellen)

speziell zur Behebung einer vom Gerichtshof für Menschenrechte festgestellten Konventionsverletiung erlassen worden sind, weniger bei der Auslegung anderer Gesetze, vgl. K 1 u g / S t a rm e r (Anm. 15), 226 f. httpwwwzaoervde Sie ermächtigt nicht dazu, Lücken im geltenden common law durch Übernahme der in der EMRK garantierten Rechte in das nationale Recht zu schließen. Dies wurde von Sir Robert Megarry in der Malone-Entscheidung klargestellt, in der es um die

auf Falle be schrinkt, in denen der genaue Inhalt bereits anerkannter grundrechtsrelevanter Prinzipien und Institute des coMmon law unklar ist. So lehnte der High Court eine Erstreckung der nach common law bestehenden Strafbarkeit wegen Gotteslä- ,sterung auf die ' Verletzung der religiösen Gefühle nicht-christlicher Gläubiger ab und stimmte in diesem Zusammenhang ausdrücklich der Argumentation der Verteidigung zu, daß

Auslegung im Widerspruch zu den BestimM& apos;Ungen der Konvention, linsbesondere zu Art. 7 (Verbot der rückwirkenden Bestrafung) und Art. 10 (Meinungsfreiheit), stehe. 22 In der Entscheidung' Attorney- General v. BBC zogen zwei Richter des House of Lords Art. 10 EMRK zur Begründung ihres (restriktiven) Ansatzes bei der Entscheidung der Frage heran, ob die Grundsätze des contempt of court und die sich daraus ergebenden-

Konvention, insbesondere zu Art. 7 (Verbot der rückwirkenden Bestrafung) und Art. 10 (Meinungsfreiheit), stehe.²² In der Entscheidung'Attorney-General v. BBC zogen zwei Richter des House of Lords Art. 10 EMRK zur Begründung ihres (restriktiven) Ansatzes bei der Entscheidung der Frage heran. ob die Grundsätze des contempt of court und die sich daraus ergebenden-Einschränkungen für die Berichterstattung durch Presse und Rundfunk über

restriktiven) Ansatzes bei der Entscheidung der Frage heran, ob die Grundsätze des contempt of court und die sich daraus ergebenden- Einschränkungen für die Berichterstattung durch Presse und Rundfunk über Gerichtsprozesse auch im Hinblick auf schwebende Verfahren vor lokalen Widerspruchsausschüssen

• 31 Grote, Rainer: Die Inkorporierung d..., 1998, S. 315

PlagiatService

Prüfbericht 188529

19.10.2018 284





1195 So dezidiert Sir Robert Megarry in Malone v. Metropolitan Police Commissioner (No. 2) 1196 [1991] 1 Q.B., 429 ff.

gelten, bei denen unklar ist, ob sie administrativen oder ge-23 richtlichen Charakter besitzen. Allerdings läßt sich vielfach die Tendenz feststellen, die Konventionsvorschriften pauschal zur Bestätigung eines durch die Auslegung des common law bereits gewonnenen

• 31 Grote, Rainer: Die Inkorporierung d..., 1998, S. 315



• 31 Grote, Rainer: Die Inkorporierung d..., 1998, S. 321

bemerkbar, die Auswirkungen auf die Ausübung der von der Konvention geschützten Freiheiten hatten. So hat z.B. der Court of Appeal die Notwendigkeit gesehen, bei der Überprüfung der von Geschworenen (Jury) im Rahmen von Verleumdungsklagen festgesetzten Schmerzensgeldsummen das Verhältnismäßigkeitsprinzip anzuwenden, um zu gewährleisten, dass durch die Bestimmung der Höhe des Schmerzensgeldes nicht stärker in die Meinungsfreiheit eingegriffen wird, als zur Befriedigung des berechtigten Interesses des Klägers - Entschädigung für die Beeinträchtigung seines Ansehens - erforderlich.1201 1199 Vgl. Attorney-General v. Guardian Newspapers (No. 2) [1990] 1 A.C., 109 (283) (H.L.) per Lord Goff\ Derbyshire C.C. v. Times Newspaper [1993] A.C., 534 (551) (H.L.)per Lord Keith; H. v. Kahn [1996] 3 W.L.R., 162 (174) (H.L.) per Lord Nolan mit längeren Ausführungen zur Rechtsprechung des Gerichtshofes zu Art. 6 EMRK. e. Die Einwirkung der EMRK über das

Freiheiten haben können. So hat der Court of Appeal die Notwendigkeit anerkannt, bei der Überprüfung der von der Jury im Rahmen von Verleumdungsklagen *festgesetzten SChmerzensgeldsumme das Verhältnismäßigkeitsprinzip anzuwenden, um zu gewährleisten, daß durch die Bestimmung der Höhe des Schmerzensgeldes nicht stärker in die Meinungsfreiheit eingegriffen wird, als zur Befriedigung des berechtigten Interesses des Klägers - Entschädigung für die Beeinträchtigung seines Ansehens - erforderlich iSt.40 6. Einwirkung der EMRK auf das innerstaatliche Recht über den Umweg des Gemeinschaftsrechts Das Bild wäre allerdings nicht vollständig, ohne die Einwirkung zu erwähnen, welche

nstitut für Internet-Marketing



nach eigenen Angaben an der gemeinsamen Verfassungsüberlieferung der

Mitgliedstaaten und 1202 Vgl. oben§6G. I. 1.

Textstelle (Originalquellen)

Vermittlung des EG-Rechts entfaltet hat. Nach Sec. 2 des Euröpean Communities Act 1972 genießt (primäres und sekundäres) Gemeinschaftsrecht den Vorrang vor entgegenstehendem innerstaatlichen Recht, und zwar auch dann, wenn es sich um nationale Rechtsvorschriften handelt, die in einem Parlamentsgesetz enthalten sind. Bei der Auslegung und Anwendung des Gemeinschaftsrechts haben die britischen Gerichte die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) zu beachten. Der EuGH hat eine Reihe von

• 31 Grote, Rainer: Die Inkorporierung d..., 1998, S. 321



1204 Vgl. Rs. 4/73, Slg. 1974, 491 (J. Nold, Kohlen- und Baustoffgroßhandlung gegen 1205 Grote, ZAÖV 1998, 309 (321).

1206 Vgl. insoweit zum Verhältnismäßigkeitsprinzip Rs. C.55/94 (Reinhard Gebhard I

den Prinzipien der EMRK. 41 SoWe*it es also um die Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Verpflichtungen durch das Parlament und die Behörden des Vereinigten Königreichs geht, sind die Gemeinschaftsgrundrechte auch von den britischen Gerichten zu beachten und anzuwenden. Der EuGH hat ferner den Marktfreiheiten in seiner Rechtsprechung zunehmend, einen grundrechtlichen Charakter gegeben. Dies gilt speziell im Hinblick auf die Anforderungen, die an die

• 31 Grote, Rainer: Die Inkorporierung d..., 1998, S. 321



Die

Italien - seit der Anerkennung des Individualbeschwerderechts gemäß Art. 25 EMRK im Jahre 1966 - der am häufigsten verurteilte Mitgliedstaat der EMRK war. 1208 Mitunter hat es die britische Regierung nicht auf ein Verfahren vor den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ankommen lassen, sondern die Feststellungen der Europäischen Menschenrechtskommission zur Konventionswidrigkeit eines bestimmten Verhaltens akzeptiert und entsprechende Änderungen der innerstaatlichen Gesetzgebung und Rechtspraxis auch ohne vorherige Verurteilung vorgenommen. 1209 Die vom Gerichtshof für Menschenrechte festgestellten Konventionsverletzungen betrafen das Verhalten aller staatlichen Gewalten. ¹²¹⁰ So kam es z.B. zu Verurteilungen, weil das Westminster Parlament es unterlassen hatte. gesetzliche Regelungen zu schaffen, die den nach der EMRK erforderlichen Schutz der betroffenen Grundrechte in der Gerichts- und Verwaltungspraxis hätten sicherstellen können. Im Sundgy-Times-FaU ging es darum, dass es der Gesetzgeber versäumt hatte, die überfällige Reform der - mit einer ungehinderten Presseberichterstattung in Angelegenheiten des öffentlichen Interesses nicht länger zu vereinbarenden Prinzipien der Ungebühr vor Gericht (contempt of court) durchzuführen. ¹²¹¹ In der Ma/owe-Entscheidung führte das Fehlen einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage für die - lediglich durch Verwaltungsrichtlinien geregelte - Abhörpraxis der Polizei zu einer Verurteilung Großbritanniens wegen Verletzung des Rechts auf Achtung der Privatsphäre gemäß Art. 8 EMRK. 1212 Im Spycatcher-F all ging es um die Vereinbarkeit einstweiliger Anordnungen, mit denen britische Zeitungen die Veröffentlichung von Auszügen aus dem Buch "Spycatcher" des

1208 Anlässlich der Vorstellung der Human Rights Bill im House of Lords sprach der Lord

1210 Vgl. weiterführend Grote, ZAÖV 1998, 309 (323).

1211 Vgl. Sunday Times case, Judgment of 26 April 1979, Series A no. 30.

1212 Vgl. Mahne v. United Kingdom, Judgment of 2 August 1984, Series A no. 82.

Textstelle (Originalquellen)

den Europäischen Gerichtshof zitiert und am häufigsten von ihm verurteilt worden iSt. 46 Mitunter hat die britische Regierung es nicht auf ein Verfahren vor dem Gerichtshof ankommen lassen, sondern die Feststellungen der Europäischen Menschenrechtskommission zur Konventionsrechtswidrigkeit eines bestimmten Verhaltens akzeptiert und entsprechende Änderungen der innerstaatlichen Gesetzgebung und Rechtspraxis auch ohne-vorherige Verurteilung vorgenommen. 47 Die vom Europäischen Gerichtshof festgestellten Konventionsverletzungen betreffen das Verhalten aller staatlichen Gewalten. In einer erheblichen Zahl von Fällen erfolgte der Verstoß unmittelbar durch Gesetz. Beispiele hierfür sind

ihrer Verwertbarkeit im darauf folgenden Strafverfahren durch die Bestimmungen des Companies Act 198550. In anderen Fällen kam es zu einer Verurteilung des Vereinigten Königreichs, weil das Parlament es unterlassen hatte, gesetzliche Regelungen zu schaffen, die den nach der Konvention erforderlichen Schutz der betroffenen Grundrechte in der Gerichtsund Verwaltungspraxis hätten sicherstellen können. So ging es im Sunday-Times-Fall darum, daß der Gesetzgeber die überfällige Reform der mit einer ungehinderten Presseberichterstattung in Angelegenheiten des öffentlichen Interesses nicht länger vereinbaren Prinzipien zum contempt of court versäumt hatte. In der Malone-Entscheidung führte das Fehlen einer gesetzlichen Grundlage für die - lediglich durch Verwaltungsrichtlinien geregelte - Abhörpraxis der Polizei zu einer Verurteilung des Vereinigten Königreichs wegen Verletzung des Rechts,. auf Achtung der Privatsphäre (Art. 8 EMRK). Aber auch die Praxis der-Verwaltungsbehörden' War wiederholt Gegenstand des Vorwurfs

• 31 Grote, Rainer: Die Inkorporierung d..., 1998, S. 323



Prüfbericht 188529

19.10.2018 289



Verletzung des Rechts auf Achtung der Privatsphäre gemäß Art. 8 EMRK. 1212 Im Spycatcher-F all ging es um die Vereinbarkeit einstweiliger Anordnungen mit denen britische Zeitungen die Veröffentlichung von Auszügen aus dem Buch "Spycatcher" des früheren Geheimdienstlers Peter Wright gerichtlich untersagt worden war, mit Art. 10 EMRK. Das Buch durfte im Vereinigten Königreich nicht erscheinen, weil sein Inhalt - Enthüllungen über illegale Aktivitäten des britischen MI 5 im London der siebziger Jahre gegen den Official Secrets Act 7P771213, der die nicht autorisierte Veröffentlichung von Regierungsinformationen untersagte, verstieß. Der Gerichtshof sah Verletzung der Verpflichtungen aus der Konvention verurteilt worden sei, siehe H.L. Official Report, 3 November 1997, col. 1228. Der eklatanteste Fall betraf Regelungen im Commonwealth Immigrants Act 1968, mit denen die Einreise und der Aufenthalt britischer Staatsangehöriger asiatischer Abstammung aus Ostafrika erschwert werden sollte, die nicht im Vereinigten Königreich selbst geboren, naturalisiert oder adoptiert waren bzw. einen Eltern- oder Großelternteil vorzuweisen hatten, bei dem diese Voraussetzungen vorlagen. Die Kommission befand, dass die der Gesetzgebung zugrundeliegende rassische Diskriminierung einen Verstoß gegen die menschliche Würde darstellte und gegen das Verbot der erniedrigenden Behandlung in Art. 3 EMRK verstieß, siehe East African Asians v. United Kingdom EHHR 3 (1981), 76. hierin einen Verstoß gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip gemäß Art. 10 II EMRK¹²¹⁴, weil das Buch in anderen Ländern - insbesondere in den U.S.A. bereits legal auf dem Markt erhältlich war und damit das Verbot sein ursprüngliches Ziel nicht mehr erreichen konnte. Die vom Gerichtshof festgestellten Konventionsverletzungen betrafen alle durch die Konvention geschützten Formen menschlicher Freiheit. 1215 Die Bedeutung der Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte wird man daher

Textstelle (Originalquellen)

es. um die Vereinbarkeit einstweiliger Anordnungen"- denen britischen Zeitungen die Veröffentlichung von Auszügen aus dem Buch ."Spyr.,a* tcher"-' des früheren Geheimdienstmitglieds Peter Wright gerichtlich untersagt worden war, mit Art. 10 EMRK. Das Buch durfte im Vereinigten Königreich.nicht erscheinen, weil sein Inhalt - Enthüllungen über illegale Aktivitäten des britischen MI 5 im London der siebziger Jahre - gegen den Official Secrets.Act 1911, der die nicht autorisierte Veröffentlichung von Regierungsinformationen untersagte, verstieß. Der Gerichtshof Sahin* der. Aufrechterhaltung der Anordnungen auch noch zu einem Zeitpunkt, als das Buch, in. anderen Ländern, insbesondere den Vereinigten Staaten, bereits legal auf dem Markt

zur 46 Inkorporierung der EMRK eingebrachten Gesetzentwurfs im House of Lords sprach der Lord Chancellor von fünfzig Fällen, in denen das Vereinigte Königreich bisher wegen einer Verletzung der Verpflichtungen aus der Konvention verurteilt worden sei, HL Official Report, 3 November 1997, col. 46 1228. 47 47 Der bekannteste Fall betraf Regelungen im Commonwealth Immigrants Act 1968, mit denen ⁴⁷ die Einreise und der Aufenthalt britischer Staatsangehöriger asiatischer Abstimmung aus Ostafrika erschwert werden sollte, die nicht im Vereinigten Königreich selbst geboren, naturalisiert oder adoptiert ⁴⁷ waren bzw. einen Eltern- oder Großelternteil vorzuweisen hatten, bei dem diese Voraussetzungen ⁴⁷ vorlagen. Die Kommission befand, daß die der Gesetzgebung zugrundeliegende rassische Diskriminierung einen Verstoß gegen die menschliche Würde darstellte und gegen das Verbot der erniedrigenden Behandlung in Art. 3 EMRK verstieg, East African Asians v. United Kingdom EHHR 3 (1981), 47 76. 48 48 Case of Young, James and Webster, judgement of 13 August 1981, Series A no. 44. 48 49 Case of Brogan and Otbers, judgement of 29

der Anordnungen auch noch zu einem Zeitpunkt, als das Buch, in. anderen Ländern, insbesondere den Vereinigten Staaten, bereits legal auf dem Markt erhältlich war und das Verbot sein ursprüngliches Ziel nicht mehr erreichen konnte, -einen Verstoß gegen das in Art,.. 10 Abs. 2 EMRK enthaltene Verhältnismäßigkeitsprinzip.⁵⁵ Wegen unverhältnismäßigen Eingriffs in die

- 31 Grote, Rainer: Die Inkorporierung d..., 1998, S. 324
- 31 Grote, Rainer: Die Inkorporierung d..., 1998, S. #P44#individhttpwwwzaoervde
- 31 Grote, Rainer: Die Inkorporierung d..., 1998, S. 324



Prüfbericht 188529

19.10.2018 290





sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht als bedeutsam für Grossbritannien bezeichnen müssen. III. Die Mechanismen zur Behebung von Umsetzungsdefiziten Grundsätzlich bestand seitens der britischen Regierung und des Parlaments die Bereitschaft, den von den Konventionsorganen festgestellten Verstöße gegen die EMRK durch entsprechende Änderung

1212 Vgl. Mahne v. United Kingdom, Judgment of 2 August 1984, Series A no. 82.

1214 Vgl. Sunday Times (No. 2) case and Observer and Guardian case, Judgment of 26 November 1991, S ries A nos. 217 and 216; vgl. dazu Leigh, P.L. 1992,200 ff.

1215 Diese sind das Recht auf Leben (Art. 2), das Verbot unmenschlicher oder erniedrigender

1216 So McCrudden I Chambers, 575.

1217 Nur in zwei Fällen - bei der Frage der Beibehaltung der Prügelstrafe für Jugendliche auf

Textstelle (Originalquellen)

Meinungsfreiheit wurde auch die Verhängung eines Schmerzens. geldes in Höhe

PlagiatService

Prüfbericht 188529 19.10.2018

291



Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

0%

blieb in der Ära der konservativen Regierung (bis zur verlorenen Wahl im Mai 1997) der Erfolg versagt. 1225 In der öffentlichen Diskussion trat seit Beginn der neunziger Jahre ein Stimmungsumschwung ein, der die Aussichten für die Schaffung einer britischen "Bill of Rights" langfristig entscheidend verbessern sollte¹²²⁶ und den sich die Arbeiterpartei (Labour Party) im Anschluss an die verlorene Unterhauswahl 1992 zu eigen machte. Der Schwerpunkt der Inkorporierungsdiskussion lag auf der Frage, welcher Rang den Konventionsbestimmungen im innerstaatlichen Recht beigelegt werden sollte, ob sie Bindungswirkung nur für die Ministerien, Behörden und Gerichte oder auch für den parlamentarischen Gesetzgeber entfalten sollten. 1227 Die weitestgehende Lösung bestand darin, der EMRK - nach dem Vorbild der amerikanischen, deutschen oder österreichischen Verfassung - einen Rang über

1225 Vgl. Lord Lester, P.L. 1995, 198 ff; Zander, Bill, 29.

1226 Sir Thomas Bingham, L.Q.R. 109 (1993), 390.

1227 Vgl. die Motive (White Paper) der Regierung, Rights Brought Home: The Human Rights

Textstelle (Originalquellen)

um die' Inkorporierung der Konvention unter-, der konservativen Regierung der parlamentarische Erfolg versagt blieb, trat in'der öffentlichen Diskussion seit Beginn der neunziget Jahre ein Stimmungsumschwung ein, der die Aussichten für die, Schaffung einer britischen Bill of Rights langfristig entscheidend verbessern sollte. Zu dieser Entwicklung trugen zum einen die Aktivitäten von außerparlamentarischen pres.Sure groups wie "Charter W und "Liberty" bei, die sich um die

durch die Entwicklung eines' eigenständigen Grundrechtskatalogs, eventuell sogar als Teil einer geschriebenen Gesamtverfassung, im,-lichte. der mit dem Inkorporatlpnsgesetz gemachtenErfahrungenoffen. 102 : Der Schwerpunkt der Diskussion lag auf der Frage,-welcher Rang den Konventionsbestimmungen im innerstaatlichen Recht beigelegt werden sollte, ob sie Bin- dungSwirkung nur für die Ministerien., Behörden und Gerichte od r auch für den parlamentarischen Gesetzgeber entfalten sollten. Durch die Konvention werden. die Vertragsstaaten verpflichtet, die

- Grote, Rainer: Die Inkorporierung d..., 1998, S. 328
- Grote, Rainer: Die Inkorporierung d..., 1998, S. 329
- 31 Grote, Rainer: Die Inkorporierung d..., 1998, S. 332

PlagiatService

Prüfbericht 188529

19.10.2018 292



Vorbild der amerikanischen, deutschen oder österreichischen Verfassung - einen Rang über dem Parlamentsgesetz beizulegen. Dies brächte die Schaffung einer Verfassungsgerichtsbarkeit mit sich, die dann gehalten wäre, konventionswidrige Gesetze für nichtig zu erklären. Diese Lösung liefe folglich auf die Beseitigung des Prinzips der parliamentary sovereignty hinaus, die im Vereinigten Königreich nur im Rahmen eines consitutional settlement, z. B. im Rahmen der Schaffung einer geschriebenen Verfassung, denkbar wäre. Damit schied diese Lösungsmöglichkeit von vornherein aus. 1 0 Unterhalb dieser Schwelle kamen einige Lösungen in Betracht, die dem

1228 Vgl. Grote, ZAÖV 1998, 309 (334).

1229 A.a.O. (FN 1228).

dem Parlamentsgesetz beizulegen mit der Folge der - von den Gerichten auszusprechenden - Unwirksamkeit gesetzlicher Regelungen, die den Anforderungen der. Konventionsrechte nicht entsprechen. Diese Lösung liefe jedoch auf die Beseitigung des Prinzips der parliamentary sovereignty hinaus, die nur im Rahmen eines neuen constitutional settlement, etwa im. Rahmen der Schaffung einer geschriebenen Verfassung für das Vereinigte Königreich, verwirklicht werden könnte. Unterhalb dieser Schwelle

• 31 Grote, Rainer: Die Inkorporierung d..., 1998, S. 334

Institut für Internet-Marketing

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 216

die gleiche Geltung zu verschaffen wie dem Europarecht gemäß s. 2 des European Communities Act 1972. Hiernach genießen gemeinschaftliche Regelungen Vorrang vor entgegenstehendem nationalen Recht einschließlich des Gesetzesrechts. Die einschlägige nationale Vorschrift wird von den Gerichten nicht angewandt, wenn und soweit dadurch die Wirksamkeit des Gemeinschaftsrechts vereitelt oder beeinträchtigt würde. 1233 Der Vorrang des Gemeinschaftsrechts könnte nur dadurch beseitigt werden, dass der Gesetzgeber s. 2 des European Communities Act 1972 aufhebt oder abändert, was gleichbedeutend mit einem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union wäre. 1234 Weniger einschneidend fällt die Konzeption der Canadiern Charter of Rigths and Freedoms aus, die integraler Bestandteil der kanadischen Bundesverfassung von 1982 ist. 1235 Die in der Charter garantierten Grundrechte binden grundsätzlich auch den Gesetzgeber; dieser kann jedoch nach s. 33 (1) der Charter durch ausdrückliche Regelung im jeweiligen Gesetz bestimmen, dass die Vorschriften des Gesetzes ungeachtet ihrer möglichen Unvereinbarkeit mit den Bestimmungen der Charter Anwendung finden sollen (sog. notwithstanding-clause). Das kanadische Parlament hat damit die Möglichkeit, sich seiner Bindung an die Grundrechte zu entziehen, wenn es seinen Wüllen dahingehend ausdrücklich kundgetan hat. Dies dürfte in der Praxis oftmals schwierig sein. 1236 Als weiteres Inkorporierungsmodell wurde

1233 Vgl. Factortame v. Secretary of State for Transport (No. 2) [1991] 1 A.C., 603 (659)

1234 Vgl. Bradley in: Jowell / Oliver, The Changing Constitution, 79 (97).

1235 Vgl. Penner, P.L. 1996, 107.

1236 Bis in das Jahr 1996 hat das Bundesparlament von dieser Klausel allerdings noch keinen

Textstelle (Originalquellen)

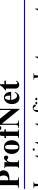
Gerichte legen, diese Bestimmung dahin aus, daß gemeinschaftsrechtliche Regelungen Vorrang vor entgegenstehendem nationalen Recht einschließlich dese Gesetzesrechts genießen. Die einschlägige nationale Regelung findet keine Anwendung, wenn und soweit dadurch die Wirksamkeit des Gemeinschaftsrechts -vereitelt oder beeinträchtigt würde. 111 Der Vorrang des Gemeinschaftsrechts kann nur dadurch beseitigt werden, daß der Gesetzgeber Sec. 2 des European Communities Act, aufhebt*oder abändert, was allerdings gleichbedeutend mit einem Austrittdes Vereinig nigreichs aus der Europäischen Union wäre. 112 Weniger einschneidend fällt die Beschränkung der Handlungsfreiheit des. Parlaments (d. h. des Bundesparlaments, und der ProvinZparlamente) im Falle der Ca * nadian Charter Rights and Freedoms aus. die integraler Bestandteil der kanadischen Bundesverfassung von 1982 iSt.1 13 Die in der Charter garantierten.Grundrechte binden grundsätzlich auch den Gesetzgeber. Nach Sec. 33(1) der Charter besitzt er jedoch die Möglichkeit, durch ausdrückliche Regelung im Gesetz zu bestimmen, daß die Vorschriften des Gesetzes ungeachtet ihrer möglichen Unvereinbarkeit mit den Bestimmungen der Charter Anwendung finden sollen, (sog. notwithstandingclause). Dem Parlament wird in dieser Variante also das. Recht eingeräumt, seine Bindung an die Grundre, chte punktuell außer Kraft zu setzen, unter der Voraussetzung, daß

• 31 Grote, Rainer: Die Inkorporierung d..., 1998, S. 334

PlagiatService

Prüfbericht 188529

19.10.2018 294





herangezogen.¹²³⁷ Diese lässt die parlamentarische Entscheidungsfreiheit weitgehend unberührt, da sie lediglich eine Auslegungsklausel enthält, wonach alle Gesetze in Übereinstimmung mit der Bill of Rigths auszulegen sind, soweit dies möglich ist. 1238 Der Gesetzgeber kann sich hiernach auch konkludent über die in der Bill of Rights verbrieften Recht hinwegsetzen. soweit die entsprechenden gesetzlichen Regelungen eindeutig genug gefasst sind. 1239 Die potentiellen Auswirkungen der diskutierten Inkorporierungsmodelle auf das Prinzip der Parlamentssouveränität sind sehr unterschiedlich. Eine Inkorporierung nach dem Vorbild des European Communities Act 1972 hätte den Gerichten die Möglichkeit zu einer weitgehenden inhaltlichen Kontrolle der vom Parlament verabschiedeten Gesetze ermöglicht. Die Parlamentssouveränität wäre - aufgrund des parlamentarischen Letztentscheidungsrecht - formell unanheit getastet geblieben. Gleichwohl wäre die parlamentarische Entscheidungsfrei- in der Praxis, wie die Factor/a/we-Rechtsprechung¹²⁴¹ belegt, nachhaltig eingeschränkt worden. Auf der anderen Seite hätte eine Inkorporierung nach dem neuseeländischen Modell keine weitergehende Einschränkung des Westminster Parlaments gebracht, als sie bereits nach dem geltenden Recht bestand, das bei gesetzlichen Vorschriften, die mehrere

Auslegungsmöglichkeiten zulassen, eine EMRK-konforme Auslegung vorsah. V. Der Human Rights Act 1998 Letztendlich entschied man sich für einen Mittelweg, der zwischen der Konzeption im Sinne von s. 2 European Communties Act 1972 und dem neuseeländischen Modell liegt. Die von der Labour-Regierung unter Tony Blair im Oktober 1997 im House of Lords eingebrachte Human Rights Bill, trat nach der Verabschiedung durch beide Häuser (House of Lords und House of Commons) in England am 2.10.2000, in Schottland aufgrund des ScotlandAct 1998 bereits am 1.07.1999 in Kraft.'242 Ziel des Human Rights Act 1998 ist es,

Textstelle (Originalquellen)

Bill of Rights auszulegen sind, soweit dies möglich ist. Diesem Ansa'tz folgt die neuseeländische Bill of Rights von 1990.11-5 Der Gesetzgeber kann sich danach auch konkludent über die in der Bill of Rights,verbrieften Rechte hinwegsetzen, soweit die entsprechenden gesetzlichen Regelungen eindeutig genug gefaßt,sind. In der britischen Inkorporierungsdiskussion spielten alle vorstehend genannten Modelle eine Rolle. Ihre potentiellen Au-swirkungen auf das Prinzip der Parlamentssouveränität waren freilich von sehr unterschiedlichem Gewicht. Eine In- ,korporierung nach dem Vorbild des European Communities Act 1972 hätte den Gerichten die Möglichkeit zu einer weitgehenden inhaltlichen Kontrolle der vom Parlament verabschiedeten Gesetze eröffnet. Die Parlamentssouveränitat ware zwar - aufgrund des parlamentarischen Letztentscheidungsrechts über die Fortg. eltung des Inkorporierungsgesetzes - formell unangetastet geblieben, ihre Aus- Übung in der Praxis indes.

Rechtsprechung¹¹⁶ zeigt, nachhaltig eingeschränkt worden. Andererseits hätte eine Inkorporierung nach dem Muster der neuseeländischen Bill of Rights keine weitergehende Einschränkung der Handlungsfreiheit des Gesetzgebers dargestellt, als sie bereits nach dem geltenden Recht bestand, das bei gesetzlichen Vorschriften, die mehrere Interpretationsmöglichkeiten zulassen, eine Auslegung im Einklang mit den nach der Konvention bestehenden völkerrechtlichen Verpflichtungen vorsieht. Ihre Bedeutung hätte zum einen darin gelegen, diese Auslegungsregel auch

zukünftigen Gesetze so weit wie möglich im Einklang mit der Konvention auszu,legen. VI. Die Konzeption des RegierungsentwurfiS zur Inkorporierung der EMRK Die von der Regierung im Oktober. 1997 im House of Lords, eingebrachte Human Rights Bill, die nach ihrer Verabschiedung durch das Parlament voraus- 7 sichtlich im Herbst 1998 als Human Rights Act 1998121 in Kraft treten wird, knüpft weitgehend an

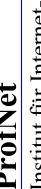
von der Labour Party in der vorangegangenen Legislaturperiode erarbeiteten. Vorschlage zur Inkorporierung der EMRK in das britische Recht an. Das Ziel

- 31 Grote, Rainer: Die Inkorporierung d..., 1998, S. 335
- 31 Grote, Rainer: Die Inkorporierung d..., 1998, S. 336



Prüfbericht 188529

19.10.2018 295



die innerstaatliche Wirksamkeit der Konvention zu verbessern 1243 und den Bürgern im Vereinigten Königreich denselben Schutz der Konventionsrechte vor den britischen Gerichten zu verleihen, den sie bisher bereits vor den Straßburger Organen genossen. 1244 Die Entscheidung, die EMRK zur Grundlage des ersten 1240 Vgl. a.a.O. (FN 1239). modernen Grundrechtskatalogs der britischen Verfassungsgeschichte zu machen, wird in den begleitenden Motiven der Regierung (white paper) mit dem Hinweis auf die Rolle Großbritanniens bei der Entstehung der Konvention und die Vertrautheit der Bevölkerung mit den dort garantierten Rechten begrün- 1. Der Umfang der inkorporierten Konventionsrechte Gemäß s. 1 (1) des Human Rights Acts 1998 sind Artt. 2-12, Artt. 1-3 des ersten Protokolls sowie Artt. 1 und 2 des sechsten Protokolls i.V.m. Artt. 16-18 EMRK innerstaatlich verbindlich. Die vom Vereinigten Königreich gemäß Art. 15 EMRK vorgenommene Aussetzung der Anwedung des Art. 5 III EMRK im Hinblick auf die

1237 Vgl. a.a.O. (FN 1227), 9 f. (para 2.11).

1238 S. 5 des New Zealand Bill of Rgihts Acts 1990 lautet (zit. nach Grote, ZAÖV 1998, 309

1239 Vgl. Grote, ZAÖV 1998,309 (335).

1241 Vgl. Factortame Ltd v. Secretary of State for Transport [1990] 2 A.C., 85 (H.L.); Factortame v. Secretary of State for Transport (No. 2) [1991] 1 A.C., 603 (H.L.).

1243 Vgl. die Erläuterungen von Lord Chancellor Irvine in den Anschlussberatungen des

1244 Vgl. die Begründung des Gesetzesentwurfs von Innenminister Straw in der zweiten Lesung des Unterhauses, H.C. Official Report, 16 February 1998, vol. 770: "The rights, originally developed by Britain, are no longer seen as British, and enforcing them takes too long

Textstelle (Originalquellen)

des Entwurfs besteht- darin, die innerstaatliche Wirksamkeit der - Konvention zu verbessern¹²² und den Bürgern des Vereinigten Königreichs; denselben Schutz ihrer Konventionsrechte vor den britischen Gerichten zu gewähr-, leisten, den sie bisher bereits vor den Straßburger Organen genossen.¹²³ Die Entscheidung, die EMRK. zur'Grundlage des ersten modernen Grundrechtskatalägs der britischen Verfässungsgeschichte¹²⁴ ZU machen, wird in dem begleitenden white paper mit, dem'Hinweis auf die RolleGroßbritanniens bei der Entsteh ngU der Konvention und die Vertrautheit der Bevölkerung mit den dort garantierten Rechten begründet.¹²⁵ 1. Umfang der inkorporierten Konventions .rechte. Der Gesetzentwurf der Regierung sieht die innerstaatliche Verbindlichkeit der in. Art.. 2 -12 und Art. 14 sowie in, Art. 1-3 des Ersten Protokolls i.

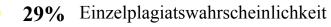
PlagiatService

Prüfbericht 188529

19.10.2018 296

31 Grote, Rainer: Die Inkorporierung d..., 1998, S. 336







EMRK vorgenommene Aussetzung der Anwedung des Art. 5 III EMRK im Hinblick auf die Inhaftierung mutmaßlicher Terroristen wird bis auf weiteres aufrechterhalten. 1247 Gemäß s. 16 (1)-(3) soll sie indes nach Ablauf von fiinf Jahren seit dem Inkrafttreten des Human Rights Act 1998 automatisch ihre Wirksamkeit verlieren, wenn sie nicht von dem zuständigen Minister mit Zustimmung der Lords und Commons für eine weitere Frist von fünf Jahren verlängert wird; dasselbe Erfordernis gilt auch für weitere Maßnahmen der Regierung, mit denen Konventionsrechte gemäß Art. 15 EMRK vorübergehend außer Kraft gesetzt werden. Der Human Rights Act 1998 inkorporiert indes nicht Art. 13 EMRK, der das Recht auf eine rechtsschutzwirksame Beschwerdemöglichkeit vor den nationalen Instanzen im Falle der Verletzung von Konventionsrechten regelt. Zur Begründung führt die Regierung an, dass die in s. 8 aufgeführten Rechtsbehelfe ausreichend seien. Gemäß s. 8 sind die britischen Gerichte ermächtigt, im Falle eines festgestellten Verstoßes gegen die EMRK unter den nach den einschlägigen 1247 Vgl. a.a.O. (FN 1227), 16 (para 4.3).

Textstelle (Originalquellen)

auf die Inhaftierung mutmaßlicher nordirischer Terroristen wird bis auf weiteres aufrechterhalten. ¹²⁷ Sie soll jedoch nach Ablauf, von fünf Jahren seit dem Inkrafttreten des Hurpan Rights Act 1998 automatisch ihre Wirksamkeit verlieren, wenn sie nicht -zuvor vom zuständigen Minister mit Zustimmung beider Kammern des Parlaments für eine weitere Frist von fünf Jahren verlängert wird. Dasselbe Erfordernis einer periodischen Erneuerung im Abstand von fünf Jahren soll auch für weitere Maßnahmen gelten, mit denen die Regierung künftig Konventionsrechte nach Art. 15 EMRK vorübergehend außer ¹²⁸

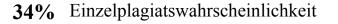
die Regierung künftig Konventionsrechte nach Art. 15 EMRK vorübergehend außer ¹²⁸ Kraft setzt. Nicht zu den inkorporierten Rechten gehört Art. 13 EMRK, der das Recht auf eine wirksame Beschwerdemöglichkeit vor den nationalen Instanzen im Falle der Verletzung einer Konventionsgarantie regelt. Der Grund hierfür liegt. darin,'daß Art. 8 des Gesetzentwurfs (dazu noch unten 3.) die britischen Gerichte ermächtigt, im Falle einer festgestellten Konventionsrechtsverletzung

PlagiatService

Prüfbericht 188529

19.10.2018 297









die Regierung an, dass die in s. 8 aufgeführten Rechtsbehelfe ausreichend seien. Gemäß s. 8 sind die britischen Gerichte ermächtigt, im Falle eines festgestellten Verstoßes gegen die EMRK unter den nach den einschlägigen Prozessvorschriften zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfen (judicial remedies) dasienige zu wählen, das den Umständen nach zur Abhilfe geeignet und angemessen erscheint. Eine Rechtsschutzlücke, die eines Rückgriffes auf Art. 13 EMRK bedürfe, sei demnach nicht vorstellbar. 1245 Vgl. die Erklärung von Innenminister Straw im House of Commons vom 16.02.1998, H. C. Official Report, col. 769. - Die Bill of Rights 1689 regelte das Verhältnis zwischen Parlament und Krone von Grund auf neu. Sie enthielt jedoch im dem Sinne keine Abwehrrechte des Bürgers gegen den Staat (vgl. oben § 1 A. I.) 1246 Vgl.

1248 Vgl. die Stellungnahme von Lord Chancellor Irvine im House of Lords vom 18.11.1997,

Art. 8 des Gesetzentwurfs (dazu noch unten 3.) die britischen Gerichte ermächtigt, im Falle einer festgestellten Konventionsrechtsverletzung unter den nach den einschlägigen prozessualen Vorschriften zur Verfügung stehenden remedies dasjenige zu wählen, das den Umständen nach zur Abhilfe geeignet und angemessen erscheint. Die danach in Betracht kommenden Rechtsbehelfe decken nach Auffassung& apos;der Regierung alle denkbaren Fälle einer Konventionsrechtsverletzung ab. Eine Rechtsschutzlücke, die -durch einen unmittelbaren Rückgriff,



jedoch im dem Sinne keine Abwehrrechte des Bürgers gegen den Staat (vgl. oben § 1 A. I.) 1246 Vgl. Rights Brought Home (a.a.O., FN 1227), 4 (paras 1.2, 1.3). Die Ratifizierung des vierten Protokolls ist im Human Rights Act 1998 nicht vorgesehen. Insoweit will man abwarten, ob und inwieweit sich das in den Protokoll garantierte Recht auf Einreise von Staatsangehörigen mit der vom Vereinigten Königreich praktizierten Anerkennung unterschiedlicher Kategorien von Staatsangehörigen vereinbaren lässt. Die Regierung ratifizierte jedoch das erste Protokoll (Eigentumsschutz, Recht auf Bildung und freie Parlamentswahlen) sowie das sechste Protokoll (Abschaffung der Todesstrafe), die jeweils als

1249 Vgl. a.a.O. (FN 1227), 17 (para 4.11).

hat die Regierung geprüft, ob die Ratifizierung weiterer Zusatzprotokolle empfehlenswert ist. Im Hinblick auf das Vierte Protokoll wird eine Ratifizierung abgelehnt, solange nicht klar ist, ob und inwieweit sich das in dem Protokoll garantierte Recht auf Einreise von Staatsangehörigen mit der von Großbritannien praktizierten Anerkennung unterschiedlicher Kategorien von Staatsangehörigen vereinbaren läßt. Auch die Ratifizierung des Sechsten Protokolls wird nicht in Erwägung gezogen, da es sich bei.

• 31 Grote, Rainer: Die Inkorporierung d..., 1998, S. 337

Institut für Internet-Marketing



PlagiatService

Prüfbericht

19.10.2018

188529

300

Textstelle (Prüfdokument) S. 220

Todesstrafe), die jeweils als Teil II (Part II) bzw. Teil III (Part III) in den Human Rights Act 1998 aufgenommen wurden. 1250 Ferner plant die Regierung die Ratifizierung des siebten Protokolls, sobald die notwendigen Reformen umgesetzt sind, die das britische Ausländerrecht in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Protokolls bringen sollen. ¹²⁵¹ Nach s. 1 (4) i.V.m. s. 20 (3) wird der zuständige Minister ermächtigt, im Falle der künftigen Ratifizierung von Zusatzprotokollen die Liste der durch das Inkorporierungsgesetz erfassten Konventionsrechte durch Verordnung (order), die die Zustimmung des Parlaments erfordert, zügig zu ergänzen. 2. Die Adressaten der Konventionsrechte Die Adressaten der Konventionsrechte sind maßgeblich in s. 6 Human Rights Act 1998 geregelt. Hiernach ist jedes Verhalten der öffentlichen Stellen, das nicht in Einklang mit den Konventionsrechten steht, rechtswidrig: "// is unlawful for a public authority to act in a way which is incompatible with a Convention right." Mit public authority sind in erster Linie die Ministerien und Verwaltungsbehörden gemeint, deren Hauptaufgabe in der Erfüllung öffentlicher Aufgaben liegt. 1252 Adressaten der Konventionsrechte können jedoch gemäß s. 6 (3) (b), (5) auch privatrechtliche Einrichtungen sein, deren Hauptaufgabe in der Wahr-

1250 Die Ratifizierung des sechsten Protokolls hatte die Regierung zunächst nicht vorgenommen, weil es sich bei dem Verbot der Todesstrafe nicht um ein grundlegendes Verfassungsprinzip, sondern um eine Frage handele, die von den Mitgliedern des Parlaments

1251 Vgl. a.a.O. (FN 1227), 18 (para 4.15).

1252 Vgl. Grote, ZAÖV 1998, 309 (338).

Textstelle (Originalquellen)

Parlaments nach ihrem Gewissen entschieden werden MüSSe. ¹³¹ Dagegen ist die Ratifizierung des Siebten Protokolls geplant, sobald die notwendigen Reformen verwirklicht sind, die das nationale- Auslääderrecht in Übereinstimmung mit den Anforderungen des - Protokolls bringen sollen. ¹³² Dem -zuständigen, Minister wird das Recht eingeräumt, im Falle der künftigen Ratifizierung von Zusatzprotokollen die Liste der durch das Inkorporierungsgesetz erfaßten Ko:hventionsrechte durch Verordnung, die der Zustimmung des Parlaments bedarf zugig zu ergänzen. ¹³³ 2. Adressaten der Konventionsrechte Die maßgebliche Vorschrift zur, Bestimmung des Umfangs der Bindungswirkung.

fact, although it is not required to provide a rehearing on every evidentiary issue.124 Acting incompatibly with Convention rights The Human Rights Act 1998 provides by s 6(1): It is unlawful for a public authority to act in a way which is incompatible with a Convention right. While an act for this purpose includes a failure to act, it does not include a failure to introduce in Parliament a proposal for legislation or a failure to

- 31 Grote, Rainer: Die Inkorporierung d..., 1998, S. 338
- 1 Constitutional and Administrative Law, 1972, S. 741







in erster Linie die Ministerien und Verwaltungsbehörden gemeint, deren Hauptaufgabe in der Erfüllung öffentlicher Aufgaben liegt. ¹²⁵² Adressaten der Konventionsrechte können jedoch gemäß s. 6 (3) (b), (5) auch privatrechtliche Einrichtungen sein, deren Hauptaufgabe in der Wahr- nehmung öffentlicher Aufgaben besteht, soweit ihr Tätigwerden mit der Erfüllung der ihnen übertragenen öffentlichen Funktionen in Zusammenhang steht. Damit ist fur den Begriff der public authority nicht die Organisationsform, sondern der materielle Charakter der wahrgenommenen Aufgabe maßgeb- Maßnahmen der kirchlichen Rechtsetzung können nach s. 21 (1) (d), (e) Humart Rights Act 1998 Gegenstand einer

1252 Vgl. Grote, ZAÖV 1998, 309 (338).

der materielleCharakter der wahrgenommenen Aufgabe Adressat der Konventionsrechte sind, danach auch solche Einrichtungen" die zwar privatrechtlich organisiert sin& aber (auch) öffentliche Aufgaben wahrnehmen, soweit ihr Tätigwerden mit der Erfüllung der ihnen übertragenen Offentlichen-Funktion.in Zusammenhang steht. Diese Vorschriften sind vor a>11'ein für Unternehmen. von Bedeutung, die aufgrund der um-Dienstleistungen des öffentlichen SAtors nach.

• 31 Grote, Rainer: Die Inkorporierung d..., 1998, S. 338

Institut für Internet-Marketing

1254 Vgl. die Erklärung des Innenministers Straw im House of Commons am 16.02.1998, H.C.

seelsorgerischen, edukativen und sozialen Aufgaben, insbesondere bei, der Vornahme von Trauungen und der Auswahl des Lehrpersonals an *kirchlichen Schulen, zu einem Verhal, ten zu verpflichten, das mit ihren religiösen Überzeugungen nicht in Einklang steht. 137 Die Gerichte unterliegen ebenfalls der Bindung an die KonventiOnsrechte, wie Sec. 6 (3) der Human Rights Bill ausdrücklich klarstellt. Da diese Bindung nicht eingeschränkt wird, ist sie nicht auf

• 31 Grote, Rainer: Die Inkorporierung d..., 1998, S. 339

nstitut für Internet-Marketing



geht.¹²⁵⁵ Insoweit ist zugleich das Problem der "mittelbaren Drittwirkung" der Konventionsrechte "über die Hintertür" angesprochen, das in den Medien Befürchtungen ausgelöst hat, die Gerichte könnten unter Berufung auf Art. 8 EMRK ein im common law bislang nicht anerkanntes allgemeines Recht auf Achtung der Privatsphäre entwickeln, durch das die Freiheit der Berichterstattung von Presse und Rundfunk zu stark eingeschränkt würde.¹²⁵⁶

Die Regierung hat diese Befürchtungen dadurch entkräftet, dass sie entsprechende Maßnahmen und Bestimmungen eingeführt hat, nach denen die Gerichte Diese Vorschriften sind insbesondere für solche Unternehmen relevant, die aufgrund der Privatisierung des Dienstleistungssektors seit 1979 Aufgaben im Bereich der

1255 Vgl. die Erklärung von Lord Chancellor Irvine, H.L. Official Report 24.11.1997, col. 783.

1256 Vgl. The Times, 12.02.1998, 1,"Blair to halt 'back door' privacy law"; 17.02.1998, 4,

einer mittelbaren Drittwirkung" der Konventionsrechte hat in ..den Medien Befürchtungen ausgelöst, die Gerichte könnten in Anlehnung an Art. 8 EMRK ein im common law bisher nicht anerkanntes allgemeines Recht auf Achtung der Privatsphäre entwickeln, durch das die Freiheit der Berichterstattung von Presse und Rundfunk zu stark eingeschränkt würde. Die Regierung hat diesen Befürchtungen- durch die Einfügung ergänzender Bestimmungen zu begegnen versucht, welche die Gerichte. verpflichten, in Fällen, in denen es um den Schutz der Privatsphäre geht,

• 31 Grote, Rainer: Die Inkorporierung d..., 1998, S. 339

nstitut für Internet-Marketing

Maßnahmen und Bestimmungen eingeführt hat, nach denen die Gerichte Diese Vorschriften sind insbesondere für solche Unternehmen relevant, die aufgrund der Privatisierung des Dienstleistungssektors seit 1979 Aufgaben im Bereich der Daseinsvorsorge (utilities) nunmehr privatrechtlich wahrnehmen. verpflichtet sind, in Fällen in denen es um den Schutz der Privatsphäre geht. das besondere Gewicht der Meinungsfreiheit und das mögliche öffentliche Interesse an der ungehinderten Veröffentlichung journalistischer oder literarischer Stellungnahmen zu würdigen. Weiter hat sie den Erlass einstweiliger Anordnungen verboten, mit der die Veröffentlichung einer Nachricht oder Meinung untersagt wird, ohne dass dem verantwortlichen Redakteur oder Verlag zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird. 1257 Die britischen Gerichte sind gemäß s. 2 (1) (a) - (d) Human Rights Act 1998 gehalten, bei der Entscheidung von Fragen im Zusammenhang mit der Auslegung und Anwendung der Konventionsrechte die Entscheidungspraxis der Straßburger Konventionsorgane¹²⁵⁸ zu berücksichtigen (take into account). Die Urteile des Gerichtshofs sind jedoch nicht bindend, sie haben folglich nur " persuasive", nicht "binding authority". 1259 Hingegen ist das Westminster Parlament von der Bindung an

1257 Vgl. H.C. Official Report, 16.02.1998, col. 777.

1258 Diese sind gemäß s. 2 (1) (a) - (d) Human Rights Act 1998 der Europäische Gerichtshof

1259 So dezidiert die Erklärung von Lord Chancellor Irvine am 18.11.1997 im House of Lords,

Textstelle (Originalquellen)

von Presse und Rundfunk zu stark eingeschränkt würde. 139 Die Regierung hat diesen Befürchtungen- durch die Einfügung ergänzender Bestimmungen zu begegnen versucht, welche die Gerichte, verpflichten, in Fällen, in denen es um den Schutz der Privatsphäre geht, das be-. sondere Gewicht der Meinungsfreiheit und das mögliche öffentliche Interesse' an der ungehinderten Veröffentlichung journalistischer oder literarischer Äußerungen zu berücksichtigen, und den Erlaß einstweiliger Anordnungen verbieten, mit der die Veröffentlichung einer Nachricht oder Meinung untersagt wird, ohne daß dem verantwortlichen Redakteur oder Verlag zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird. 140 Bei der Entscheidung von Fragen im. Zusammenhang mit der Auslegung und Anwendung der Konventionsrechte müssen, die britischen Gerichte die. Entscheidungspraxis der Straßburger Konventionsorgane' berücksichtigen. 141 Die Urteile des Gerichtshofs sind jedoch für sie nicht bindend, d. h.. sie haben nur persuasive,



Gerichtshofs sind jedoch nicht bindend, sie haben folglich nur "persuasive", nicht "binding authority". 1259 Hingegen ist das Westminster Parlament von der Bindung an die Konventionsrechte freigestellt. 1260 Nach s. 6 (3), (4) Human Rights Act 1998 gilt dies allerdings nicht für das House of Lords, soweit es in seiner Eigenschaft als höchstes Gericht des Vereinigten Königreichs tätig wird. Die Entscheidungsfreiheit des Parlaments, der Grundsatz von der parliamentary sovereignty, verbleibt damit de iure unangetastet. Die Regierung Blair hat sich damit gegen eine Inkorporierung entsprechend dem European Communities Act 1972 entschieden. Zur Begründung verweist man auf die unterschiedlichen Anforderungen, die

1259 So dezidiert die Erklärung von Lord Chancellor Irvine am 18.11.1997 im House of Lords, 1260 Vgl. Grote, ZAÖV 1998,309 (339 f.).

jedoch für sie nicht bindend, d. h.. sie haben nur persuasive, nicht binding authority. 142 Freigestellt von der Bindung an die Konventionsrechte ist das Parlament, mit Ausnahme des House of Lords, soweit es in seiner Eigenschaft als das. o höchste Gericht des Vereinigten Königreichs tätig wird. 143 Die-Entscheidungsfreiheit des Parlaments (parliamentary sovereignty) bei, der Ausübung seiner Gesetzgebungskompetenzen bleibt, damit unangetastet. Dit Regierung hat sich bewußt gegen eine Inkorporierung-; der Konventionsrechte nach dem Modell entschieden, das

• 31 Grote, Rainer: Die Inkorporierung d..., 1998, S. 339

iure unangetastet. Die Regierung Blair hat sich damit gegen eine Inkorporierung entsprechend dem European Communities Act 1972 entschieden. Zur Begründung verweist man auf die unterschiedlichen Anforderungen, die Gemeinschaftsrecht bzw. die EMRK an das innerstaatliche Recht stellen. Der entscheidende Unterschied zur Inkorporierung des Gemeinschaftsrechts wird darin gesehen, dass die Gemeinschaftsverträge selbst in der Auslegung, die sie durch den Europäischen Gerichtshof erhalten haben, die unmittelbare Anwendung der hierzu geeigneten Vorschriften des primären und sekundären Gemeinschaftsrechts mit Vorrang vor entgegenstehendem nationalen Recht einschließlich des Verfassungs- und Gesetzesrechts verlangen. Ein entsprechendes Erfordernis lasse sich aus der EMRK nicht ableiten. 1261 3. Die innerstaatliche Durchsetzung der Konventionsrechte: Die "declaration ofincompatibility" als inzidente Gesetzesprüfung am Maßstab der EMRK? Die innerstaatliche Durchsetzung der Konventionsrechte ist vor allem in ss. 3 und 8 Human Rights Act 1998 geregelt. S. 3 verpflichtet Gerichte und Behörden, Parlamentsgesetze (primary legislatiori) und die auf gesetzlicher Grundlage erlassenen Verordnungen und Satzungen (subordinate legislation) so weit wie möglich ("so far as it is possible to do so") in Übereinstimmung mit den Konventionsrechten zu interpretieren und anzuwenden. S. 3 ist damit eine Auslegungsvorschrift, die der Interpretationsklausel der New Zealand Bill of Rights 1990 1262 nachgebildet ist und die Probleme lösen soll, die sich aus der möglichen Konventionswidrigkeit im Zeitpunkt des Human Rights Act bereits erlassener gesetzlicher und untergesetzlicher Regelungen ergeben. 1263 Sinn und Zweck von s. 3 ist

Textstelle (Originalquellen)

bleibt, damit unangetastet. Dit Regierung hat sich bewußt gegen eine Inkorporierung-; der Konventionsrechte nach dem Modell entschieden, das der European Communities 1972 für das Gemeinschaftsrecht verwirklicht. Der entscheidende Unterschied zur Inkorporierung des Gemeinschaftsrechts wird darin gesehen, daß die Gemeinschaftsvertrage selbst in der Auslegung, die sie durch den Europäischen Gerichtshof erhalten haben, die unmittelbare Anwendung der hierzu geeigneten Vorschriften des primären. und sekundaren Gemeinschaftsrechts mit Vorrang vor entgegenstehendem nationalen Recht einschließlich des Verfassungs- und Gesetzesrechts verlangen. Ein entsprechendes Erfordernis lasse sich der EMRK nicht entnehmen. 3. Innprstaa-tLiche D.urc'hs-etzung der Konventionsrechte onventionsrechteDie maßgeblichen Bestimmungen für die Durchsetzung der K, bei der Auslegung und Anwendung

Rechts sind in Sec. 3 und 8 der Human Rights Bill enthalten. *Sec. -3 verpflichtet Gerichte und Behörden, Parlamentsgesetze- (primary legislation) und die auf gesetzlicher Grundlage. erlas--w senen Verordnungen und Satzungen (subordinate legislation) so weit wie möglich ("as far as it is possible to do..so") in Übereinstimmung.,mit den Konventionsrechten zu, interpretieren und anzuwenden. Läßt eine gesetzliche'oder*

auf gesetzlicher Grundlage. erlas--w senen Verordnungen und Satzungen (subordinate legislation) so weit wie möglich ("as far as it is possible to do..so") in Übereinstimmung.,mit den Konventionsrechten zu, interpretieren und anzuwenden. Läßt eine gesetzliche'oder*unterge-, setzliche'Bestimmung also mehrere. Auslegungen zu, -von denen eine oder mehrere nicht mit der Konvention in Einklang stehen,

Rights nachgebildet iStl 45, Sol-einschlägigen Regelung in der New.Ze len, die Probleme gelöst" die sich aus der möglichen Konventionsrechtswidrigkeit im Zeitpunkt des Inkrafttretens.des Human Rights Act bereits erlassener gesetzlicher und untergesetzlicher Regelungen ergeben. Zwei alternative An-. I I sätze zur Diskussion: zum einen'die

• 31 Grote, Rainer: Die Inkorporierung d..., 1998, S. 340

PlagiatService

Prüfbericht 188529

19.10.2018 306





Vereinbarkeit mit der Konvention und die s), stematische Behebung festge Mängel vor der Inkorporierung; zum anderen * die punktuelle Behebung--der in der Behörden- und Gerichtspraxis na:ch der in- I korporietung- konkret auftretenden Umsetzüngsdefizite. Aus Prakti,kabilitätsgründen kam nur der zweite Ansatz ernsthaft in Betracht. Bei einer Inkorporie- I rung der-Konventionsrechte

Überprüfung aller bestehenden Gesetze und Verordhungen'auf ihre

ergeben. Dieses, in der Gerichtspraxis' anerkannte Prinzip, das seine Wurzel in der Theorie der Parlämentssouveranität findet, dient der Auflosung. von Normenkollisionen und besagt, daß der Gesetzgeber eine von ihm erlassene Vorschrift auch konkludent aufheben kann, indem er eine inhaltliche abweichende Regelung der Fragen vornimmt, die bereits Gegenstand. des früheren Gesetzes- waren-. ¹⁴⁷ Die Anwendung dieses Prinzips auf die Human Rights Bill hätte dazu führen



als auch für künftige Regelungen. Ist eine konventionskonforme Auslegung jedoch nicht möglich, so ist zwischen Parlamentsgesetzen (primary legislatiori) und untergesetzlichem Recht (subordinate legislatiori) zu unterscheiden. Untergesetzliche Vorschriften, die gegen die EMRK verstoßen, können die Gerichte im Rahmen der ihnen im Verfahren des judicial review an die Hand gegebenen Abhilfebefugnisse (remedial powers) für nichtig erklären. ¹²⁶⁸ Dies gilt jedoch nicht, sofern das zugrundeliegende Ermächtigungsgesetz die Aufhebung der auf seiner Grundlage erlassenen Vorschrift ausschließt. 1269 Aufgrund des Grundsatzes von der Parlamentssouveränität kommt hier ebenso wie hinsichtlich des Ermächtigungsgesetzes keine materielle Gesetzeskontrolle mit Verwerfungskompetenz in Betracht. Gleichwohl billigt s. 4 (4), (6) den Gerichten eine Prüfungskompetenz am Maßstab der EMRK zu und verschafft

1268 Vgl. a.a.O. (FN 1227), 10 (para 2.15).

1269 Vgl. Grote, ZAÖV 1998, 309 (341).

konventionsrechtskonforme Auslegung nicht möglich ist, gelten unterschiedliche Regeln für die Parlamentsgesetze einerseits und die subordinate legislation andererseits. Konventionsrechtswidrige subordinate legislation kann grundsätzlich von den Gerichten im Rahmen der ihnen im Verfahren des judicial review zustehenden Abhilfebefugnisse (remedial powers) für nichtig erklärt werden. 15() Etwas anderes gilt nur dort, wo das, zugrundeliegende Ermächtigungsgesetz die Aufhebung der auf seiner Grundlage erlassenen. Vorschriften ausschließt. Hier scheidet ebenso wie hinsichtlich des Ermächtigungsgesetzes selbst aufgrund des Prinzips der Parlamentssouveränität eine Nichtigerklärung durch die Gerichte aus. ¹⁵¹ Sec. 4 der Human Rights

Textstelle (Originalquellen)

• 31 Grote, Rainer: Die Inkorporierung d..., 1998, S. 341

nstitut für Internet-Marketing

1270 Vgl. die Erklärung von Innenminister Straw im House of Commons am 16.02.1998, H.C.

Textstelle (Originalquellen)

des Prinzips der Parlamentssouveränität eine Nichtigerklärung durch die Gerichte aus. ¹⁵¹ Sec. 4 der Human Rights Bill räumt den Gerichten jedoch in diesen Fällen das-Recht ein, in ihrer Entscheidung eine förmliche Feststellung über die Unvereinbarkeit der betreffenden Vorschriften mit den Koriventionsrechten zu treffen. Diese Feststellung entfaltet jedoch keine Rechtswirkungen. Sie läßt die Wirksamkeit der für konventionsrechtswidrig erklärten Vorschrift unberührt¹⁵² und begründet auch keine rechtliche Verpflichtung für den Gesetz- ¹⁵³ geber, die vom Gericht festgestellten Mängel zu beheben auch wenn die Regie rung in. ihrein,white paper davon ausgeht, daß sie mit großer

PlagiatService

Prüfbericht 188529 19.10.2018 309



1271 Vgl. a.a.O. (Fn. 1227), 9 (para2.10).

Textstelle (Originalquellen)

Völkerrecht ¹⁴⁷ 147 Ellen Street Estates Ltd. v. Minister of Health [1934] 1 KB 590 CA. 148 148 So die Erliuterung der Vorschrift durch Lord Chancellor Irvine im House of Lords. "If 148 convention rights were themselves to constitute provisions of domestic United Kingdom law there 148 would be obvious scope for confusion when the courts were obliged to give effect to legislation that 148 predated the coming into force of the Human Rights Bill. That might give rise to the doctrine of implied repeal. That is a doctrine that can have no application because of the express terms of Clause Y 148 (HL Official Report, 18 November 1997, col. 509). 149 Sec. 3 (2) (a) Human Rights Bill. 14 150 Rights Brought Home (Anm. 125), para. 2.15. 151 Sec. 4 (4), (6) Human Rights Bill. 152 Sec. 4 (6) Human Rights Bill. 152 httpwwwzaoeryde 152 1998, Max-Planck-

PlagiatService

Prüfbericht 188529

19.10.2018 310

• 31 Grote, Rainer: Die Inkorporierung d..., 1998, S. #P44#individhttpwwwzaoervde



der Zuständigkeit für Feststellungsentscheidungen über die Unvereinbarkeit von Gesetzen mit der EMRK hätte betraut werden können, ist im Human Rights Act 1998 nicht vorgesehen. ¹²⁷³ Dabei kann eine Unvereinbarkeitsfeststellung des High Court bzw. des Court of Appeal, mit der Revision zum House of Lords angegriffen werden. 1274 In Strafsachen gilt dies gemäß s. 5 (2), (4) nur für England, Wales und Nordirland, nicht jedoch für Schottland. Nach s. 5 (2) ist die Regierung in Kenntnis zu setzen, wenn ein Obergericht eine Unvereinbarkeitsfeststellung erwägt; sie kann dem anhängigen Rechtsstreit in

1273 Bereits das Konsultationspapier lehnte die Errichtung eines solchen Gerichts ab; siehe 1274 Vgl. a.a.O. (FN 1189), 9 (para 2.9).

werd, en. können, wurde hingegen abgesehen. ¹⁵⁶ Die Entscheidung des High Court oder des Court of Appeal, eine Unvereinbarkeitsfeststellung zu treffen oder nicht zu treffen, - kann mit der Revision zum House of Lords angegriffen werden. 157 Erwägt das Gericht, eine Unvereinbarkeitsfeststellung zu treffen, so ist die Regierung hiervon in Kenntnis zu setzen. Sie hat das Recht, dem anhängigen Rechtsstreit in jeder

• 31 Grote, Rainer: Die Inkorporierung d..., 1998, S. 342

institut für Internet-Marketing

6%

unterliegt das neu geschaffene schottische Parlament gemäß s. 29 (2) (d) Scotland Act 1998 in vollem Umfang der Bindung an die Konventionsrechte. Hier besitzen die schottischen Obergerichte¹²⁷⁵ und letztinstanzlich nach s. 103 Scotland Act 1998 das Judicial Committee of the Privy die Befugnis, die vom schottischen Parlament beschlossenen Gesetze wegen Verletzung der Rechte aus der EMRK für nichtig zu erklären. ¹²⁷⁶ Gemäß s. 10 Human Rights Act 1998 ist der zuständige Fachminister im Rahmen eines beschleunigten Verfahrens (fast track procedure¹²⁷⁷) - durch Verordnung (order in Council1279) - berechtigt, sowohl primary als auch subordinate legislation entsprechend anzupassen, wenn es zu einer Unvereinbarkeitsfeststellung (declaration of incompatibility)

1275 Vgl. oben § 3 B. II.

1276 Vgl. oben § 6 CI.; so bereits das white paper (a.a.O., FN 1227), 11 f. (para 2.21).

1277 Vgl. dazu weiterführend Gordon I Ward, 12 ff; Wadham / Mountßeld, 53 ff.

auch die Befugnis besitzen; die vom schottischen Parlament beschlossenen Gesetze wegen Verletzung der Rechte aus der EMRK für nichtig zu ¹⁵⁹ erklären. Der Gesetzentwurf sieht ein beschleunigtes Verfahren für die Anpassung der Gesetzgebung vor, die durch -eine Unvereinbarkeitsfeststellung nach Sec.. 4, der Human Rights Bill oder durch eine

Umfang der Bindung an die- Konventionsrechte unterliegen wird. Hier werden

die Gerichte, in letzter Instanz der richterliche Ausschuß des Privy Council,

• 31 Grote, Rainer: Die Inkorporierung d..., 1998, S. 342

nstitut für Internet-Marketing

1281 Vgl. de Smith I Woolfl Jowell, Rdnrn. 16-010 ff.

Abhilfemöglichkeiten diejenige ausWählen., die ihnen nach den Umständen des, Falles, als die sachgerechteste und angemessenste erschein Ini, Verfahren des judicial rebiew kommen insbesondere in Betracht die Verpflichtung zur Ausübung einer Befugnis in Übereinstimmung mit den Konventionsrechten (mandamus), die Aufhebung einer Verordnung oder eines Verwaltungsaktes wegen Verletzung der Konventionsrechte (certiorari) oder die schlichte Feststellung der Konventionsrechtswidrigkeit eines bestimmten,-Verhaltens der öffentlichen Gewalt (declaratorY judgement). Daneben kann das Gericht dem in seinen Rechten Verletzten auch Schadensersatz zusprechen, soweit es über eine. entsprechende Befugnis in zivil, rechtlichen Streitigkeiten verfügt. Bei

• 31 Grote, Rainer: Die Inkorporierung d..., 1998, S. 343

nstitut für Internet-Marketing

zu vermeiden...Zu diesem Zweck sieht der Entwurf vor, daß der zuständige Minister vor Beginn der Zweiten Lesung einer Gesetzesvorlage eine Erklärung des Inhalts abgibt, daß seiner Ansicht nach.die Vorschriften in der Vorlage mit den Konventionsrechten vereinbar sind. Bestehen Zweifel an der Vereinbarkeit des Entwurfs mit der Konvention, muß der Minister ausdrücklich erklären, daß die Regierung eine Beratung der Vorlage durch das Parlament wünscht, obwohl sie eine Vereinbarkeitserklärung nicht abgeben kann. Mit dieser Regelung soll erreicht werden, daß die zuständigen Ministerien sich bereits im Stadium der Ausarbeitung von Gesetzesvorlagen intensiv mit den Auswirkungen auseinandersetzen, Welche die

Ausarbeitung von Gesetzesvorlagen intensiv mit den Auswirkungen auseinandersetzen, Welche die vorgeschlagene Regelung für die Erfüllung der Verpflichtungen aus der EMRK haben wird, und daß gegebenenfalls die Aufmerksamkeit des Parlaments frühzeitig auf mögliche Konflikte zwischen der Gesetzesinitiative und den Konventionsrechten gelenkt wird. ¹⁷⁷ Das white paper der Regierung schlägt zusätzlich die Einrichtung eines besonderen parlamentarischen Ausschusses zur Untersuchung und Diskussion der mit der wirksamen Implementierung von





Rechtsprechung zum Human Rights Act 1998 seit dem 1.07.1999 Der Human Rights Act 1998 trat in Schottland bereits am 1.07.1999 in Kraft. ¹²⁹⁸ In England wurde der Act hingegen erst am 2.10.2000 wirksam. ¹²⁹⁹ Die Inkorporierung der EMRK erfolgte über ss. 29, 126 Scotland Act 19981300, der wiederum den Human Rights Act 1998 rezepierte. Nach s. 29 (1) Scotland Act 1998

1297 Weiterführend a.a.O. (FN 1227), 14 (paras 3.6,3.7).

1298 Vgl.: httpwwwlawtelcoiikcgibin

1299 Vgl.: httpwwlavrtelcoukcgibinW3VlawcatMOIUI322422393240ro

gegebenenfalls die Aufmerksamkeit des Parlaments frühzeitig auf mögliche Konflikte zwischen der Gesetzesinitiative und den Konventionsrechten gelenkt wird. The Das white paper der Regierung schlägt zusätzlich die Einrichtung eines besonderen parlamentarischen Ausschusses zur Untersuchung und Diskussion der mit der wirksamen Implementierung von Grundrechten zusammenhängenden Fragen vor. Denkbar sei sowohl, daß jede Kammer ihren eigenen Menschenrechtsausschuß einrichte, als auch'die Konstituierung eines Gemeinsamen Ausschusses beider Häuser. Nach den Vorstellungen der

nstitut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 229

Neben schottischer Legislative und Judikative ist auch die Exekutive an die Konvention gebunden. Bislang sind vor allem Fälle aus dem Bereich des Strafrechts entschieden worden. 1302 Dies hängt damit zusammen, dass der Lord Vgl. die Erklärung von Lord Chancellor Irvine im House of Lords vom 3.11. 1997, H.L. Official Report, col. 1233, Advocate und seine Vertreter - als Mitglieder der Exekutive - für die Verfolgung von Straftaten verantwortlich sind. Das bisherige Fallrecht berührt im wesentlichen fünf Themenkomplexe: Diese sind richterliche Unabhängigkeit¹³⁰⁴ (a.), richterliche Befangenheit in bezug auf die EMRK¹³⁰⁵ (b.), Zeugnisverweigerungsrecht bei Gefahr strafrechtlicher Verfolgung 1306 (c), Kontrolle der vom schottischen Parlament erlassenen Gesetze¹³⁰⁷ (d.) sowie Missbrauch der EMRK-Rechte eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung¹³⁰⁸ (e.). a. Richterliche Unabhängigkeit In dem Fall Starrs v. Ruxton (2000)¹³⁰⁹ hatte der High Court

1302 Vgl. Brown v. Procurator Fiscal (2000), Appeal No.: 1652/99,

1304 Vgl. Starrs v. Ruxton [2000] S.L.T., 42 ff. - dieser Fall wird auch als "temporary sheriffs

1305 Vgl. Hoekstra v. Her Majesty's Advocate [2000] S.L.T., 602 ff.

1306 Brown v. Procurator Fiscal of Dunfermline [2000] S.C.C.R., 314 ff.

1307 Vgl. Petition of Whaley and Others v. Lord Watson of Invergowrie [2000] S.L.T., 475 ff.

1308 Vgl. County Properties Ltd v. The Scottish Ministers (2000), www.the-times.co.uk/news/

1309 Vgl. Starrs v. Ruxton [2000] S.L.T., 42 ff.

Textstelle (Originalquellen)

und Völkerrecht 125 Rights Brought Home: The Human Rights Bill, Cm. 3782, paras. 1.2, 1.3. 126 Sec. 1 (1) Human Rights Bill. 127 Rights Brought Home (Anm. 125), para. 4.3. 128 Sec. 16 (1)-(3) Human Rights Bill. ¹²⁹ 129 Stellungnahme von Lord Chancellor Irvine im House of Lords vom 19. 11. 1997. HL Official ¹²⁹ Report, cols. 477, 478. ¹³⁰ 130 Rights Brought Home (Anm. 125), para.. 4.11. 130 httpwwwzaoeryde 130 1998, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht ¹³¹ 131 Ibid., para. 4.13. ¹³² 132 Ibid., para. 4.15. 133 Sec. 1 (4) i.Vm.

PlagiatService

Prüfbericht 188529

19.10.2018 317

• 31 Grote, Rainer: Die Inkorporierung d..., 1998, S. #P44#individhttpwwwzaoervde



Derogationsklausel ausd das Gesetz aufnehmen. Nach den in der Human Rights Bill vorgesehenen Regelungen werden die britischen Obergerichte - das Recht zur Unvereinbarkeitsfeststellung unabhängig davon besitzen, ob der Gesetzgeber die Konventionsrechte bewußt oder nur versehentlich nicht beachtet hat. Dies ergibt sich schon daraus, daß, in, Sec. 4 Human Rights Bill eine Ausnahmeregelung für die Fälle nach Sec. 19 -r- ihrung des Gesetzgebungsverfah(1) (b), in denen die Regierung

als bei der Kontrolle von Exekutivmaßna:hmen. Die formelle Wahrung des Grundsatzes der Parlamentssouveränität kann indes nicht darüber hinwegtäuschen, daß den Gerichten durch das Inkorporierungsgesetz eine Funktion übertragen wird, die durch die Anerkennung der parliamentary sovereignty ursprUnglich gerade ausgeschlossen werden sollte, nimlich die inhaltl.iche Oberprüfung der vom Gesetzgeber verabschiedeten Regelungen im Lichte extern, d. h. nicht vom Westminster-Parlament selbst gesetzter httpwwwzaoervde

1355 Vgl. zum Völkerrecht als Prüfungsmaßstab einer materiellen Gesetzeskontrolle oben § 6 1356 Vgl. oben§6G.

1357 Vgl. die Ausführungen von Simon Brown L.J. zur Bedeutung der Grundrechte als

1358 Vgl. die Stellungnahme von Lord Chancellor Irvine im House of Lords, H.L. Official

Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Konventionsrechte in der ¹⁸⁹ küAigen Entscheidungspraxis der Gerichte vertrat auch der Lord Chancellor in seiner abschließeden 189 Stellungnahme im Rahmen der Gesetzesberatungen im House of Lords: " The convention rights are 189 the magnetic north and the needle of

• 31 Grote, Rainer: Die Inkorporierung d..., 1998, S. #P44#individhttpwwwzaoervde



0%

und Schrifttumsverzeichnis 173 Entscheidungen 185 Gesetze 189 EINLEITUNG Gegenstand der vorliegenden Schrift ist die "Idee der materiellen Gesetzeskontrolle in der englischen Rechtsprechung". Materielle Gesetzeskontrolle in diesem Sinn bezeichnet die richterliche Überprüfung von Gesetzen auf ihre inhaltliche Vereinbarkeit mit Rechtsnormen höheren Ranges¹. Den Gegensatz bildet die formelle Gesetzeskontrolle, die sich damit befaßt, ob ein Gesetz formal auf verfassungsmäßigem Weg zustande gekommen ist². Nach der herrschenden englischen Staatsrechtslehre,

• 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 1



4%

par excellence, die (letztinstanzlich) durch das Oberste Bundesgericht, den Supreme Court, ausgeübt wird.1382 Dies hängt vor allem damit zusammen, dass sich die U.S.A. relativ kurze Zeit nach der Unabhängigkeitserklärung von 1776 eine eigene geschriebene Verfassung gegeben haben.1383 Politische Bedeutung gewann der Supreme Court, seit er die Zuständigkeit für sich in Anspruch nahm, Gesetze auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu überprüfen und sie im Falle der Verfassungswidrigkeit für nicht anwendbar zu erklären.1384 Diese Entwicklung setzte sich unter Chief Justice Marshall durch, unter dessen Ägide im Jahre 1803 ein Bundesgesetz erstmals für verfassungswidrig erklärt wurde. 1385 Der

Verf.) auch hier als goldener Zügel des Verfassungsrechts. 4. Das Oberste Bundesgericht. Die richterliche Gewalt liegt beim Obersten Bundesgericht (dem Supreme Court) und den übrigen Gerichten. Politische Bedeutung gewann der Supreme Court, seit er die Zuständigkeit für sich in Anspruch nahm, Gesetze auf ihre Verfassungsmäßigkeit nachzuprüfen und sie im Falle ihrer Verfassungswidrigkeit für nicht anwendbar zu erklären (Loewenstein 1959, 418ff.). Diese früh angelegte (Federalist Nr. 78) Entwicklung setzte sich unter dem Chief Justice

• 14 Zippelius, Reinhold: Allgemeine Sta..., 1999, S. 436



Kommt es bei einer richterlichen Entscheidung auf die Gültigkeit einer gesetzlichen Norm Vgl. Lyall, 27 ff. Zippeiius, § 42 ü. (S. 407). Vgl. Heller, EuGRZ 1985, 685 ff. Vgl. a.a.O. (FN 1382). Marburyv. Madison, 1 Cranch, 137 ff. Vgl. a.a.O. (FN 1382). an, die unzweifelfhaft einer Verfassungsnorm widerspricht, so hat der Richter die Wahl, entweder dem Gesetz oder der Verfassung den Gehorsam zu versagen, und er kann, wie Zippelius treffend formuliert, "vernünftigerweise gar nichts anderes tun, als die Verfassung zu befolgen"1387. Der oftmals - auch in britischen Kreisen1388 - geäußerte Vorwurf, dass eine materielle Gesetzesprüfung eine Machtusurpation der Judikative mit sich brächte, ist nur dann zutreffend, wenn die Gerichte bzw. ein entsprechendes Verfassungsgericht in Zweifelsfallen ihre Verfassungsinterpretation über

durch einfaches Gesetz geändert werden könne (§ 8 II). Hängt dann eine richterliche Entscheidung von einem Gesetz ab, das unzweifelhaft einer Verfassungsnorm widerspricht, so bleibt dem Richter nur die Wahl, entweder dem Gesetz oder der Verfassung den Gehorsam aufzusagen, und er kann vernünftigerweise gar nichts anderes tun, als die Verfassung zu befolgen. Der Vorwurf, in der Ausübung des richterlichen Prüfungsrechts liege eine Machtusurpation, ist allenfalls dann berechtigt, wenn das Gericht in Zweifelsfällen seine Verfassungsinterpretation über diejenige des

• 14 Zippelius, Reinhold: Allgemeine Sta..., 1999, S. 437

nstitut für Internet-Marketing



Court of Judicature (als Northern Ireland High Court of Justice und Northern Ireland Court of Appeal) sowie der Northern Ireland Court of Criminal Appeal. Die Equity setzt das common law begrifflich voraus und kommt nicht ernsthaft als Korrektiv und Prüfungsmaßstab des statute law in Betracht. Potentielle Prüfungsmaßstäbe einer Gesetzeskontrolle sind common law, Naturrecht, der englisch-schottische und der britisch-irische Unionsvertrag, der Scotland Act 1998, der Northern Ireland Act 1998, Völkerrecht, Europarecht sowie die EMRK in Gestalt des Human Rights Act 1998. D. Inzidente Gesetzesprüfung und Parlamentssouveränität - ein Wertungswiderspruch? (§ 4) Der Grundsatz der Parlamentssouveränität ist durch die unbegrenzte Gesetzgebungszuständigkeit der "Queen in Parliament" sowie den Ausschluss jeder (zukünftigen) Bindung des Westminster Parlaments gekennzeichnet. Formelle Gesetzesprüfting und Parlamentssouveränität sind miteinander vereinbar. Hingegen wird eine materielle Gesetzesprüfting begrifflich durch die Doktrin von der Parlamentssouveränität ausgeschlossen. . Die inzidente Gesetzesprüfung in formeller

• 13 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 171



324

appeals from the overseas dependencies of the Crown.172

Constitutional and Administrative Law, 1972, S. 340

institut für Internet-Marketing

could then be compared in every respect with constitutional courts such as the US Supreme Court, the German Federal Constitutional Court or the Austrian Constitutional Court. R. v. Secretary of State for the Home Department, ex p. Brind [1991] 1 A.C., 696 ff. R. v. Secretary of State for Social Security, ex p. Joint Council for the Welfare of Immigrants [1996] All E.R., 385 (C.A.). R. v. Secretary of State for Transport, ex parte Factortame Ltd. [1990] 2 A.C., 85 ff. (H.L.). R. v. Secretary of State for Transport, ex parte Factortame Ltd. (No. 2) 1991] 1 A.C., 603 ff. (H.L.). R. v. Secretary of State for Transport, ex parte Factortame Ltd. (No. 3) [1991] 2 Lloyd's Rep., 648 ff. (E.C.J.). R. v. Morris [1867] 1 C.C.R., 90 ff. Res Suarez [1918] 1 Ch., 176 ff. R. v. Sunderland Justices [1901] 2 K.B., 357 ff. R. v. Sussex Justices, ex parte McCarthy [1924] 1 K.B., 256 ff. Rantzen v. Mirror Group Newspapers Ltd. [1994] Q.B., 670 ff. Republic of Ireland v. United Kingdom (1979-1980) 2 E.H.R.R., 25 ff. (E.C.H. R.). Rowles v. Mason (1612), E.R. 123, 892 ff. Salomon v. Commissioners of Customs & Excise [1967] 2 Q.B., 116 ff. Scotia, The (1871); zit. nach Pound, H.L.R. 1907/08, 394,

Textstelle (Originalquellen)

SSHD ex p Bhurosah [1968] 1 QB 266
338, 451 ¹⁷ R v SSHD ex p Brind [1991] 1 AC 696
331, 432, 544, 736, 737 ¹⁷ R v SSHD ex p Budd [1942] 2 KB 14; The
Times, May 28 1941
Bugdaycay [1987] AC 514
CAAA01.qxd 4/21/07 1:46 PM Page lxi ³ 3 All ER 577
State for Social Security ex p Joint Council for the Welfare of ³ Immigrants [
1996] 4 All ER 385
R v Secretary of State for Social Services ex p Association of Metropolitan ³
R v Secretary of State for Social Services ex p Association of Metropolitan ³
R v Secretary of State for Social Services ex p Association of Metropolitan ³ Authorities [1986] 1 All ER 164

EuGH Rs C-246/89 R (Kommission/VK), Slg. 1989,3125 (Entscheidung des Präsidenten vom ²⁹⁴ 10.10.1989). ²⁹⁵ 295 Beschluß vom 10.3.1989; Vorlage in der Hauptsache EuGH Rs C-221/89 (Factortame), Slg. ²⁹⁵ 1991,1-3905. ²⁹⁶ 296 [1989]2CMLR353. ²⁹⁶ 142 ²⁹⁷ 297 EuGH Rs 106/77 (Simmenthal), Slg. 1978, 629. ²⁹⁸ 298 [1989] 2 CMLR 353. ²⁹⁹ 299 R. v. Secretary of State for Transport ex parte Factortame Ltd. et.ai, Lord Bridge, S. 7 f. des Umdrucks. Tatham, EuR 1993, 188 (193), sieht dies als erste uneingeschränkte Anerkennung des ²⁹⁹ Vorrangs durch das House of Lords. ²⁹⁹ 143 ³⁰¹ 301 EuGH Rs 213/89 (Factortame), Slg. 1990,1-2433. ³⁰² 302

or Transport, ex parte Factortame Ltd. (No. 3) [1991] 2 ⁶⁸ Lloyd's Rep. 648. ⁶⁹ 69 This part of the decision was later reversed by the House of Lords In re M. [1993] ⁶⁹ 3WLR 433. ⁷⁰ 70 R. v. Secretary of State for Transport, ex parte Factortame Ltd. (No. 2)[1991] 1 AC ⁷⁰ 603, 643. ⁷¹ 71 Ibid. 658-9; and see N. Gravells (1991) Public Law 180; and H. W. R. Wade (1991) ⁷¹ 107 LQR 1.

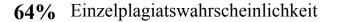
- 1 Constitutional and Administrative Law, 1972, S. #P v S
- 9 Schmidt-Steinhauser, Burkhard: Gelt..., 1994, S. 1
- 27 Bradley, A.W.: The Sovereignty of P..., 1994, S. #P11#law.#A#



Prüfbericht 188529







Government Review (J.P.), 54 ff. (K.B.). Seven Bishops Case (1688) 12 St. Tr.. 183 ff. Sheffield, Lord v. Ratcliffe (1615), E.R. 80, 475 ff. Shields v. E. Coomes (Holdings) Ltd. [1978] 1 W.L.R., 1408 ff. Sillars v. Smith 1982 S.L.T. 539 ff. Slater v. May (1704); zit. nach Allen, Law, 224. Snoxelly. Vauxhall Motors Ltd. [1978] Q.B., 11 ff. Starrs v. Ruxton [2000] S.L.T., 42 ff. (H.C.J.). Stevenson v. Rogers (1991) [1992] S.L.T., 556 ff. Stewart v. Lawton (1823) 130 E.R., 151 ff. (CP.) 1215 Magna Charta; 9 Henry 3, c. 1-37 in: St. L. 1,1 ff. 1278 Statute of Gloucester, 5 Edward 1, c. 4, 1285 Statute of Westminster II', 13 Edward 1 St. 1, c. 1-50 in: St. L. 1, 78 ff. 1307 Statute of Carlisle / Statutum de Apportis Religiosum; 35 Edward 1 St. I,c. 1 in: St. L. 1, 160 ff. 1330 Statute of Carlisle Confirmation Act; 4 Edward 3, c. 6 in: St. L. 1, 203. 1331 Statute of Carlisle Confirmation Act; 5 Edward 3, c. 3 in: St. L. 1, 207. 1353 Statute of Praemunire; 27 Edward 3 St. 1, c. 1 in: St. L. 1, 252. 1496 11 Henry 7, c. 3. 1523 Royal College of Physicians Act; 14 & 15 Henry 8, c. 5 in: St. L. 2, 132 ff. 1533 25 Henry 8, c. 22, 1536 28 Henry 8, c. 7. 1539 Dissolution of Monasteries and Abbeis Act; 31 Henry 8, c. 13 in: St. L. 2, 265 ff. 1562 Royal Power (Assurance) Act; 5 Elizabeth 1, c. 1 in: St. L. 2, 531 ff. 1628 Petition of Rights; 3 Charles 1, c. 1. 1661 Clergy Act; 13 Charles 2, c. 14 1663 Act of Uniformity; 14 Charles 2, c. 14. 1664 Triennial Act; 16 Charles 2, c. 1. 1673 Test Act; 25 Charles 2, c. 2. 1678 Papist Disabling Act; 30 Charles 2 St. 2, c. 2, 1679 Habeas Corpus Act; hier zit. nach Graf v. Bernstorif, 27, 1689 The Bill of Rights, I William & Mary, Sess. 2, c. 2; hier zit. nach Allen / Thompson / Walsh, 57 f. 1694 Triennial Act; 6 & 7 William & Mary, c. 2. 1701 Bridges and Highways Act; 1 Anne St. 1, c. 18 in: St. L. 4, 97 ff. 1706 Church of England (Securing) Act; 5 Anne, c. 5. 1707 Act of Union with Scotland; 6 Anne, c. 11. 1708 Privileges of Ambassadors Act; 7 Anne, c. 12. 1709 Chandlers, Clerks and Apprentices Duties Act; 8 Anne, c. 9, 1715 Septennial Act; 1 George 1 St. 2, c. 38, 1800 Act of Union with Ireland; 41 George 3, c. 7. 1807 47 George 3, c. 36. 1811 51 George 3, c. 23. 1816 Habeas Corpus Act; 56 George 3, c. 100, 1824 Slave Trade Abolition Act; 5 George 4, c. 113, 1829 Roman Catholic Relief Act; 10 George 4, c. 7, 1845 Evidence Act; 8 & 9 Victoria, c. 113. 1853 Universities (Scotland) Act; 16 & 17 Victoria, c. 89. 1862 Merchant Shipping Amendment Act; 25 & 26 Victoria, c. 63. 1865 Colonial Laws Validity Act; 28 & 29 Victoria, c. 63. 1873 Supreme Court of Judicature Act; 36 & 37 Victoria, c. 66 1875 Supreme Court of Judicature Act; 38 & 39 Victoria, c. 77. 1878 Dentists Act; 41 & 42 Victoria, c. 33. 1881 Newspaper

Textstelle (Originalquellen)

Trethowan v. Peden (1930) Viveash v. Becker (1814) West Rand Central Gold Mining Company, Ltd. v. The King (1905) Zamora, The (1916) Zollverein, The (1856) E. R.123, S.345, E. R. 124, S.1098 ff.; Keir-Lawson, S.68, Y.B.8 Edward 3, S.30 ff. E.R.97, S. 936 ff. S.R. (N.S.W.)31, S. 183 ff. E.R. 105, S. 619 ff. K.B. 1905, Bd.2, S.391 ff. A.C.(P.C.)1916, Bd.2, S.77. E.R. 166, S. 1038 ff. GESETZE1 1215 Magna Carta; 9 Henry 3 c. ¹ -37, in St. L. 1, S. 1 ff. 1278 Statute of Gloucester; 5 Edward 1 c.4. 1285 Statute of Westminster LT; 13 Edward 1 St. 1. c. 1-50, in St. L. 1, S.78 ff. 1307 Statute of Carlisle oder Statutum de Apportis Religiosum; 35 Edward 1 St. 1 c. 1, in St. L. 1, S. 160 ff. 1330 Statute of Carlisle Confirmation Act; 4 Edward 3 c. 6, in St. L. 1, S. 203. 1331 Statute of Carlisle Confirmation Act; 5 Edward 3 c. 3, in St. L. 1, S. 207. 1353 Statute of Praemunire; 27 Edward 3 St. 1 c. 1, in St. L. 1, S. 252. 1496 11 Henry 7 c.3. 1523 Royal College of Physicians Act; 14 & 15 Henry 8 0.5, in St. L. 2, S. 132 ff. 1533 25 Henry c. 22. 1536 28 Henry c. 7. 1539 Dissolution of Monastries and Abbeis Act; 31 Henry 8 c.13, in St. L. 2, S.265 ff. 1539 Statute of Proclamations; 31 Henry 8 c. 87. 1541 Royal Assent by Commission Act; 33 Henry 8 c. 21. 1547 Chantries Collegiate Act; 1 Edward 6 c. 14, in St. L. 2, S. 397 ff. 1553 lMaryc.9. 1562 Royal Power (Assurance) Act; 5 Elizabeth 1 c. 1, in St. L. 2, S. 531 ff. 1628 Petition of Rights; 3 Charles 1 c. 1. 1661 Clergy Act; 13 Charles 2 St. 1 c. 2. 1663 Act of Uniformity; 14 Charles 2 c. 14. 1664 Triennial Act; 16 Charles 2 c. 1. 1673 Test Act; 25 Charles c. 2. 1678 Papist Disabling Act; 30 Charles 2 St. 2 c. 2. 1694 Triennial Act; 6 & 7 William 3 & Mary c. 2. 1701 Bridges and Highways Act: 1 Anne St. 1 c. 18, in St. L.4, S. 97 ff, 1706 Church of England (Securing) Act; 5 Anne c.5. 1707 Act of Union with Scotland; 6 Anne c. 11. 1708 Privileges of Ambassadors Act; 7 Anne c. 12. 1709 Chandles, Clerks and Apprentices Duties Act; 8 Anne c. 9. 1715 Septennial Act; 1 George 1 St. 2 c. 38. 1807 47 George 3 c.36. 1811 51 George 3 c. 23. 1816 Habeas Corpus Act; 56 George 3 c. 100. 1824 Slave Trade Abolition Act; 5 George 4 c. 113. 1829 Roman Catholic Relief Act; 10 George 4 c.7. 1845 Evidence Act; 8 & 9 Victoria c. 113. 1853 Universities (Scotland) Act; 16 & 17 Victoria c. 89. 1862 Merchant Shipping Acts Amendment Act; 25 & 26 Victoria c.63. 1865

• 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 189

PlagiatService

Prüfbericht 188529



Libel and Registration Act; 44 & 45 Victoria, c. 6. 1896 Short Titles Act 1896; hier zit. nach Graf v. Bernstorff, 9. 1900 Commonwealth of Australia Constitution Act; 63 & 64 Victoria, c. 12, 1902 Constitution Act; südwalisisches Gesetz; hier zit. nach Paton / Sower, 39 ff. 1907 Criminal Appeal Act, 7 Edward 7, c. 13. 1909 South Africa Act; 9 Edward 7, c. 9. 1911 Parliament Act; 1 & 2 George 5, c. 13. 1913 Provisional Collection of Taxes Act; 3 George 5, c. 3. 1922 Irish Freestate (Agreement) Act; 12 & 13 George 5, c. 4. 1923 Public Safety (Emergency) Powers Act; irisches Gesetz; hier zit. nach Ir. Rep. 1924, Bd. 1, 44 ff. 1925 Law of Property Act 1925; hier zit. nach Gravells, Sweet & Maxwell' s Property Statutes, 216 ff. Supreme Court of Judicature (Consolidation) Act; 15 & 16 George 5, c. 23, 1929 Constitution (Legislative Council) Amendment Act; südwalisisches Gesetz; hier zit. nach Jennings, Commonwealth I, 78 ff. 1931 Statute of Westminster; 22 & 23 George 5, c. 4. 1934 Administration of Justice (Appeals) Act; 24 & 25 George 5, c. 40. 1946 Ceylon (Constitution) Order in Council; britische Verordnung; hier zit. nach Jennings / Tambiah, 47. 1949 Parliament Act; 13 & 14 George 6, c. 103. 1951 Separate Representation of Voters Act; südafrikanisches Gesetz; hier zit. nach Keir/Lawson, 513 ff. Royal Titles Act; 1 & 2 Elizabeth 2, c. 9. Bribery Act; ceylonesisches Gesetz; hier zit. nach M.L.R. 1964, 705 ff. Bribery Amendment Act; ceylonesisches Gesetz; hier zit. nach M.L.R. 1964, 705 ff. Act of Parliament Numbering and Citation Act 1962; hier zit. nach Graf v. Bernstorff, 9. British Railways Act 1968; hier zit. nach Allen / Thompson / Walsh, 64 Equal Pay Act 1970; hier

1539 Statute of Proclamations; 31 Henry 8, c. 21.

Textstelle (Originalquellen)

Colonial Laws Validity Act; 28 & 29 Victoria c.63. 1873 Supreme Court of Judicature Act; 36 & 37 Victoria c. 66. 1875 Supreme Court of Judicature Act; 38 & 39 Victoria c.77. 1878 Dentists Act; 41 & 42 Victoria c.33. 1881 Newspaper Libel and Registration Act; 44 & 45 Victoria c.6. 1900 Commonwealth of Australia Constitution Act: 63 & 64 Victoria c. 12, 1902 Constitution Act; südwalisisches Gesetz; hier zititert nach Paton- Sawer, S. 39 ff. 1907 Criminal Appeal Act; 7 Edward 7 c. 13. 1909 South Africa Act; 9 Edward 7 c. 9. 1911 Parliament Act; 1 & 2 George 5 c. 13. 1913 Provisional Collection of Taxes Act; 3 George 5 c.3. 1922 Irish Freestate (Agreement) Act; 12 & 13 George 5 c.4. 1923 Public Safety (Emergency) Powers Act; irisches Gesetz; hier zitiert nach Ir. Rep. 1924, Bd. 1, S.44 ff. 1925 Supreme Court of Judicature (Consolidation) Act; 15 & 16 George 5 c.23. 1929 Constitution (Legislative Council) Amendment Act; südwalisisches Gesetz; hier zititert nach Jennings, Commonwealth I, S.78ff. 1931 Statute of Westminster; 22 & 23 George 5 c.4. 1934 Administration of Justice (Appeals) Act; 24 & 25 George 5 c.40. 1946 Ceylon (Constitution) Order in Council; britische Verordnung; hier zitiert nach Jennings-Tambiah, S. 47. 1947 Ceylon (Independence) Order in Council; britische Verordnung; hier zitiert nach Jennings-Tambiah, S. 47. 1949 Parliament Act, 1949; 12, 13 & 14 George 6 c.103. 1951 Separate Representation of Voters Act; südafrikanisches Gesetz; hier zitiert nach Keir-Lawson, S. 513 ff. 1953 Royal Titles Act; 1 & 2 Elizabeth 2 c.9. 1954 Bribery Act; ceylonesisches Gesetz; hier zitiert nach M. L. R. 1964, S.705 ff. 1958 Bribery Amendment Act; ceylonesisches Gesetz; hier zitiert nach M.L.R.1964, S.705 ff. ¹ 1 Vgl. Maunz. S.239, 242. ² 2 Vgl. Stier-Somlo, S.675. 3 H.W.R Wade, Basis, in C. L.J 1955, S 174ff. 4 Vgl. Dicey, Constitution, S. 39 ff.; Dunfermline, S. 27; O.H. Phillips, Const. Law, S. 56, ⁴ 73; E.C.S.

• 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 190

PlagiatService

Prüfbericht 188529



Als er diesen vertrieb, wurde er von Papst Innozenz III. für abgesetzt erklärt. Er mußte daher 11 vom Papst England zu Lehen nehmen. Als Johann schließlich noch eine Niederlage durch den französischen König erlitt, zwanger ihn Adlige und Kirchenfürsten sowie die Bürger von ¹¹ England unter Führung des Erzbischofs von Canterbury zur Anerkennung ihrer Forderungen. Diese waren im "großen Freiheitsbrief', der Magna Charta Libertatum von 1215, Kein freier Mann soll gefangen, eingesperrt, enteignet, geächtet oder verbannt werden, wenn er nicht von seinen Standesgenossen oder auf Grund des allgemeinen Rechts verurteilt worden ist ..." - "Kein

11 Die französischen Normannenkönige hatten ab 1066 (Schlacht von Hastings durch Wilhelm

11 Die französischen Normannenkönige hatten ab 1066 (Schlacht von Hastings durch Wilhelm

Textstelle (Originalquellen)

nach England 67 gebracht. Nach dem Tode von Richard Löwenherz geriet sein Bruder und Nachfolger Johann ⁶⁷ ohne Land in einen Streit mit dem Erzbischof von Canterbury. Als er diesen vertrieb, wurde ⁶⁷ er von Papst Innozenz III. für abgesetzt erklärt. Er mußte England vom Papst zu Lehen ⁶⁷ nehmen. Als Johann schließlich noch eine Niederlage durch den französischen König erlitt. 67

Parlament betreffend, sind seit dem Mittelalter kodifiziert⁷². An der er diesen vertrieb, wurde er von Papst Innozenz III. für abgesetzt erklärt. Er mußte England vom Papst zu Lehen nehmen. Als Johann schließlich noch eine Niederlage durch den französischen König erlitt, zwangen ihn Adlige und Kirchenfürsten sowie die Bürger von London unter Führung des Erzbischofs von Canterbury zur Anerkennung ihrer Forderungen. Diese waren im "großen Freiheitsbrief", der Magna Charta Libertatum von 1215, festgeschrieben... Einige der Artikel lauten beispielsweise: "Kein freier Mann soll gefangen, eingesperrt, enteignet, geächtet oder verbannt werden, wenn er nicht von seinen Standesgenossen oder auf Grund des allgemeinen Rechts verurteilt worden ist..." "Kein Schild- oder Hilfsgeld (Steuer) soll im Königreich aufgelegt werden, außer durch den Allgemeinen Rat

zwangen ihn Adlige und Kirchenfürsten sowie die Bürger

- Christoph Graf von Bernstorff: Einf.... 1996, S. #P35#verlieren.#A#
- Graf von Bernstorff, Christoph: Ein..., 1995, S. 178



Prüfbericht 188529



11 Die französischen Normannenkönige hatten ab 1066 (Schlacht von Hastings durch Wilhelm

11 Die französischen Normannenkönige hatten ab 1066 (Schlacht von Hastings durch Wilhelm

Textstelle (Originalquellen)

sein Bruder und ⁶⁷ Nachfolger Johann ohne Land in einen Streit mit dem Erzbischof von Canterbury. Als ⁶⁸ 68 Die Bill of Rights oder auch "Declaration of Rights" bestimmte, daß der König ⁶⁸ ohne Bewilligung des Parlaments kein Gesetz aufheben, keine Steuern einziehen und ⁶⁸ auch kein stehendes Heer unterhalten durfte. Jeder Engländer sollte das Petitionsrecht ⁶⁸ (Bittrecht beim König) besitzen. Niemand durfte ohne richterliche Anordnung verhaftet werden. Die Wahl der Parlamentsmitglieder durfte niemand verhindern. Parlamentsmitglieder sollen seit dieser Bill Immunität genießen. ⁶⁸ 69 So genannt nach den lateinischen Anfangsworten "Habeas Corpus", d.h., Du ⁶⁸ sollst den Körper haben. ⁷⁰ 70 Zu den grundlegenden staatsrechtlichen Dokumenten des

PlagiatService

Prüfbericht 188529

19.10.2018 329

4 Graf von Bernstorff, Christoph: Ein..., 1995, S. 1



sie heute noch

die Rechte des Parlaments ⁷¹ statuierte, war nicht mehr "souverän" im Sinne des bis dahin bekannten Absolutismus. ⁷¹ Er hatte seine Krone vom Parlament erhalten. Daher hat seit 1689 kein englischer ⁷¹ Monarch mehr versucht, ohne oder gegen das Parlament zu regieren. Seither entwikkelte sich in England eine parlamentarische Monarchie, wie sie heute noch besteht. 72 72 So als frühestes Dokument die Bill of Rights (1689), beispielsweise mit dem ⁷³ 73 Während der Zeit des Entstehens der Bill of Rights hatten sich im englischen ⁷³

Graf von Bernstorff, Christoph: Ein..., 1995, S. 1

thefreedome of any Courte or place out of Parliament."

for their defence suitable ³ to their conditions and as allowed by law. ³ (8) That election of members of Parliament ought to be free. 3 (9) That the freedom of speech and debates or proceedings in Parliament ought not ³ to be impeached or questioned in any court or place out of Parliament. 3 (10) That excessive bail ought not be required nor excessive fines imposed nor cruel ³ and unusual punishments inflicted. 3 (11) That

Constitutional and Administrative Law, 1972, S. #P v S

Institut für Internet-Marketing

1%

ganz zusammenhanglos mit seinen Argumenten bzgl. der Irish Home ⁴² Rule ist, vgl. insoweit mitchell, IntAffairs 1979,33 (37). ⁴³ 43 Diese Formulierung findet sich bei HEUSTON, 1. ⁴³ 75 ⁴⁴ 44 WADE, GL! 1955,172 (190); genau so argumentierte Lord Dilhorn 1962 in der Europadebatte: ⁴⁴ das Parlament habe jederzeit die Möglichkeit, den Rechtsakt, der dem Beitritt zugrunde läge, ⁴⁴ wieder aufzuheben, vgl. MUCH, EuR 1972, 324 (333). ⁴⁵ 45 Als "grundnorm" im Sinne Kelsens oder "ultimate rule of recognition" im Sinne HARTS, 145, bezeichnet die 'Sovereignty of Parliament'

• 9 Schmidt-Steinhauser, Burkhard: Gelt..., 1994, S. 1



Steinhauser, 76, FN 47): "If two inconsistent Acts be passed at different times, the last must be obeyed, and if obedience cannot be observed without derogating from the first, it is the must give way... Every Act is made either for the purpose of making a change in the law, or for the purpose of better declaring the law, and its operation is not to be impeded by

later Act is taken to have been repealed by implication. If two inconsistent Acts be passed at different times, the last must be obeyed, and if obedience cannot be observed without derogating from the first, it is the first which must give way CAAC04 8/8/06 4:03 PM Page 61 76 Lord passed at different times, the last must be obeyed, and if obedience cannot be

apply the Act which is later in time and an earlier Act inconsistent with the

lobserved without 47 derogating from the first, it is the first which must give way .. Every Act is made either for the ⁴⁷ purpose of making a change in the law, or for the purpose of better declaring the law, and its ⁴⁷ operation is not to be impeded by the mere fact that it is

Constitutional and Administrative Law, 1972, S. 61 Schmidt-Steinhauser, Burkhard: Gelt..., 1994, S. 1



Lords, einschließlich des Lord Chancellor. Rechtskraft erlangt ein Gesetz nach der sog. ⁶⁸ "notification" durch den Parlamentssprecher des jeweiligen Hauses gegenüber beiden

68 Siehe hierzu den Royal Assent Act 1967. Diese Zustimmung erfolgt in der Regel nicht

ist. ¹⁹ 20 Vgl. hierzu den Royal Assent Act, 1967. Diese Zustimmung erfolgt üblicherweise ¹⁹ nicht durch den Monarchen selbst, sondern durch ein Komitee von drei "peers", also ¹⁹ Temporal Lords, einschließlich des Lord Chancellor. Rechtskraft erlangt das Gesetz ¹⁹ nach notification durch den Parlamentssprecher des jeweiligen Hauses gegenüber ¹⁹ beiden Häusern des Parlaments. ²¹ 21 So ausdrücklich die Rechtsprechung in British Railways Board v. Pickin (1974) 1 ²¹ All E. R. 609, in dem es darum ging, ob durch betrügerisches Verhalten erreichte ²¹ Gesetze durch

ernstorff, Christoph: Ein..., 1995, S. 1

Institut für Internet-Marketing

20% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

94 Eine ähnliche Konstellation entstand auch im Fall R. v. Immigration Appeal Tribunal (1972) 3 All E.R., 213 ff. (keine ordnungsgemäße Gesetzesvorlage, die dennoch durch das

95 "Order" bedeutet in diesem Kontext "gerichtliche Verfugung". Dabei handelt es sich um

Railways Board v. Pickin (1974) 1 ²¹ All E. R. 609, in dem es darum ging, ob durch betrügerisches Verhalten erreichte ²¹ Gesetze durch Gerichte außer Kraft gesetzt werden konnten; hierzu ähnlich auch R. v. ²¹ Immigration Appeal Tribunal (1972) 3 All E. R. 213 (keine ordnungsgemäße Gesetzesvorlage, die dennoch durch das Parlament beschlossen wurde). ²² 22 Dabei folgte man ursprünglich dem Short Titles Act, 1896. So hat beispielsweise ²² der alte Law of Property Act, 1925, einen Kurztitel wie folgt: "15 & 16 Geo.5, c.20". ²²

4 Graf von Bernstorff, Christoph: Ein..., 1995, S. 1



Court und der

Teil I: Englisch-Deutsch Ort München Verlag C.H. Beck Ausgabe 5 Jahr 1990 Seite(n): 562-563, Zeilen: S. 562: rechts Spalte, letzte 2 Zeilen, S. 563: linke Spalte, 1-4. order 2. ... (behördliche od. gerichtliche) Verfügung, Rechtsverordnung; Br Verfahrensregel (das Verfahrensrecht des Supreme Court und der County Courts besteht aus orders, die in rules unterteilt sind); ... Seite(n): 395, Zeilen: s.v. indictable(die meisten ~ offences werden heute mit Einwilligung des Angeklagten im summarischen Verfahren, d.h.

• 32 Clara-Erika Dietl und Egon Lorenz: ..., 1990, S.

Institut für Internet-Marketing

7%

266 Die historische Entwicklung verlief wie folgt: Der frühere Court of Exchequer, der das ²⁶⁶ königliche Einkommen zu verwalten hatte, entstand als erster aus der Curia Regis, dem Königsgericht (in den Anfangen des Common Law war der Monarch der oberste Richter und sprach Recht vor dem königlichen Rat, eben der Curia Regis). Danach entstand der Court of 266 Common Pleas. Nach s. 17 der Statute von 1215 (Magna Charta) wurde festgelegt, dass das 266 entsprechende Organ (der heutige High Court) nicht mehr dem König folgen, sondern "in tagen sollte (damals in Westminster, heute am Sitz des High Court, Strand, London). Dieses Gericht war zuständig vor allem für Klagen auf Zurückerstattung von 266 Grundstücken, Besitzstörung und Zahlung bestimmter Schulden. Als dritter, von der Curia ²⁶⁶ Regis abgespaltener Gerichtshof entstand schließlich noch der Court of King's Bench. Er war in Angelegenheiten zuständig, die das öffentliche Interesse berührten (z. B. unerlaubte Handlungen und Straftaten), und er erfüllte die Rolle eines Berufungsgerichts, indem die Möglichkeit bestand, mangelhafte Verfahren unterer Gerichte zu überprüfen und zu korrigieren. Admirality, und, aus den ²⁶⁶

Textstelle (Originalquellen)

Act, 1989. ³⁴ 35 Nach dem Supreme Court Act, 1981, s.l. besteht der Supreme Court von England ³⁴ und Wales aus Court of Appeal, High Court of Justice und Crown Court. - Die ³⁴ historische Entwicklung verlief wie folgt: Der frühere Court of Exchequer (oben, §11 ² 2) entstand als erster aus der Curia Regis (dem Königsgericht). Danach entstand der ² Court of Common Pleas, und schließlich der Court of King's Bench. Später entstanden ² noch der Court of Chancery, der Court of

Chancellor nur noch dann neue Formen der writs ausstellen dürfe, wenn der gesamte königliche Rat (Curia Regis) zustimmte⁴. 2. Gerichtsaufbau im Common Law In den Anfängen des Common Law war der Monarch der oberste Richter, und er sprach Recht vor dem königlichen Rat (Curia Regis). Von der Curia Regis spalteten sich später drei Common Law Courts ab. Als erster bildete sich

der Bürger untereinander entstand aus der Curia Regis der Court of Common Pleas. Nach Section 17 der Statute of 1215 (Magna Charta) wurde festgelegt, daß das rechtsprechende Organ (der heutige High Court) nicht mehr dem König folgen sollte, sondern "in some certain place" tagen sollte (damals im Westminster, heute am Sitz des High Court, Strand, London). Dieses Gericht war zuständig vor allem für Klagen zur Zurückerstattung von Grundstücken, Klagen wegen Vorenthaltung von Besitz und auf Zahlung bestimmter Schulden . Ein dritter, von der Curia Regis abgespaltener Gerichtshof war der Court of King's Bench. Er war in Angelegenheiten zuständig, die das öffentliche Interesse berührten (z.B. bei unerlaubten Handlungen und Straftaten), und er erfüllte die Rolle eines Berufungsgerichts, indem die Möglichkeit bestand, hier mangelhafte Verfahren unterer Gerichte zu überprüfen und zu korrigieren. Zum aktuellen Gerichtsaufbau und zum Zivilprozeßrecht werden unten (§ 1 IV, " Gerichtsaufbau der heutigen Zeit") weitere Ausführungen gemacht. II. Die Equity Literatur: Duddington, Equity and Trusts, 2. Aufl. 1994; Schmitthoff, Die englische Equity, Festschrift für von Caemmerer (1978) S. 1049ff; Keeton, Introduction to

Court of Common Pleas, und schließlich der Court of King's Bench. Später entstanden ² noch der Court of Chancery, der Court of Admiralty, und, aus den

- 4 Graf von Bernstorff, Christoph: Ein..., 1995, S. 1
- 4 Graf von Bernstorff, Christoph: Ein..., 1995, S. 152
- 4 Graf von Bernstorff, Christoph: Ein..., 1995, S. 153

PlagiatService

Prüfbericht 188529





Anfängen des Kirchenrechts, der Court of Probate und der Divorce Court. Um diese Gerichtsvielfalt einzugrenzen, wurde unter den Judicature Acts 1873-1875 (vgl. FN 264) der 266 High Court of Justice, ursprünglich noch mit fünf Abteilungen (Queen 's Bench, Common ²⁶⁶ Pleas, Exchequer, Chancery, und gemeinsam Probate, Divorce, Admirality) gegründet, Mit 266 einer Order in Council aus dem Jahre 1881 wurden die Common Pleas und Exchequer 266 Division in die Queen 's Bench mit aufgenommen. Dieser neu gebildete High Court of Justice sowie daneben der Court of Appeal und der Crown Court bilden seither den Supreme Court of ²⁶⁶ Judicature. Das House of Lords wurde bewusst nicht in diesen Supreme Court mit ²⁶⁶ aufgenommen, da das damalige Parlament sich dagegen aussprach. Diese Situation besteht bis

266 Die historische Entwicklung verlief wie folgt: Der frühere Court of Exchequer, der das 266 Die historische Entwicklung verlief wie folgt: Der frühere Court of Exchequer, der das 266 Die historische Entwicklung verlief wie folgt: Der frühere Court of Exchequer, der das 266 Die historische Entwicklung verlief wie folgt: Der frühere Court of Exchequer, der das 266 Die historische Entwicklung verlief wie folgt: Der frühere Court of Exchequer, der das 266 Die historische Entwicklung verlief wie folgt: Der frühere Court of Exchequer, der das 266 Die historische Entwicklung verlief wie folgt: Der frühere Court of Exchequer, der das 266 Die historische Entwicklung verlief wie folgt: Der frühere Court of Exchequer, der das 266 Die historische Entwicklung verlief wie folgt: Der frühere Court of Exchequer, der das 266 Die historische Entwicklung verlief wie folgt: Der frühere Court of Exchequer, der das 266 Die historische Entwicklung verlief wie folgt: Der frühere Court of Exchequer, der das 266 Die historische Entwicklung verlief wie folgt: Der frühere Court of Exchequer, der das

Textstelle (Originalquellen)

Anfängen des ² Kirchenrechts, der Court of Probate und der Divorce Court. Um diese Gerichtsvielfalt ² einzugrenzen, wurde unter den Judicature Acts 1873-1875 der High Court of Justice, ² ursprünglich noch mit 5 Abteilungen (Queen' s Bench, Common Pleas, Exchequer, ² Chancery, und gemeinsam Probate, Divorce, Admiralty) gegründet, Mit der Order in ² Council, 1881, wurden die Common Pleas und Exchequer Divisions in der Queen's ² Bench mit aufgenommen. Dieser neu gebildete High Court of Justice sowie daneben ³⁶ 36 Supreme Court Act 1981, s.4 (1)(e) und Maximum Number of Judges (No.2) 36 Order 1993. Die Richter werden auch als puisne-judges (eigentlich "Beisitzer") bezeichnet. Die Richter werden

leine unerlaubte Handlung gestützt sind. Seit 1964 besteht bei der Queen's Bench der Court of Appeal und der Crown Court bildeten seither den Supreme Court of Judicature. Das House of Lords wurde bewußt in diesen Supreme Court of Judicature nicht mit aufgenommen, da das damalige englische Parlament sich dagegen aussprach. Diese Situation besteht bis heute fort. 17 Division eine Unterabteilung, die als Handelsgericht (Commercial Court) tätig ist - hier werden auch Schiedsverfahren durchgeführt. Eine weitere Unterabteilung arbeitet als Seegericht (Admiralty Court).

- Graf von Bernstorff, Christoph: Ein..., 1995, S. 1
- Graf von Bernstorff, Christoph: Ein..., 1995, S. 165



Prüfbericht 188529







272 Dies bedeutet eigentlich "Beisitzende Richter" hat aber nichts mit einem "Beisitzenden

272 Dies bedeutet eigentlich "Beisitzende Richter" hat aber nichts mit einem "Beisitzenden

272 Dies bedeutet eigentlich "Beisitzende Richter" hat aber nichts mit einem "Beisitzenden

Textstelle (Originalquellen)

Supreme Court Act 1981, s.4 (1)(e) und Maximum Number of Judges (No.2) 36 Order 1993. Die Richter werden auch als puisne-judges (eigentlich "Beisitzer") bezeichnet. Die Richter werden auf Vorschlag des Lord Chancellor von der Königin ³⁶ ernannt, der Lord Chief Justice of England und der Präsident der Probate, Divorce and ³⁶ Admiralty Division auf Vorschlag des Premierministers Voraussetzung für die Ernennung ist eine mindestens zehnjährige Praxis als Barrister. Wählbar ist auch ein Circuit- ³⁶ Judge, der eine mindestens zweijährige Amtserfahrung hat, Supreme Court Act 1981, ³⁶ s.lO (3) und Courts and Legal Services Act, 1990, s.70. - Üblich ist es,

PlagiatService

Prüfbericht 188529

19.10.2018 339

Graf von Bernstorff, Christoph: Ein..., 1995, S. 1



283 Gesellschattsrechtliche Fragen werden in einer Unterabteilung, dem Companies Court

Textstelle (Originalquellen)

Richter verbringen einen Großteil ihrer ³⁷ Zeit in den Assize Courts "on circuit", und nur einen Teil im Gebäude des High Court ³⁷ of Justice selbst. ³⁸ 38 Gesellschaftsrechtliche Fragen werden in einer Unterabteilung, dem Companies Court (besetzt durch einen Einzelrichter), behandelt. Konkursrechtliche Fragen werden im "Bankruptcy Court" durch Registrars verhandelt, wobei diese Tätigkeit sich auf ³⁸ London beschränkt; außerhalb Londons werden diese Fälle in County Courts verhandelt, die eine besondere Fazilität für Konkursfälle haben. Eine letzte Unterabteilung, ³⁸ der "Patents Court",

PlagiatService

Prüfbericht 188529

19.10.2018 340

• 4 Graf von Bernstorff, Christoph: Ein..., 1995, S. 1



50 ²⁹⁰ 290 Recorders werden auf Vorschlag des Lord Chancellor von der Krone als Richter auf Zeit

290 Recorders werden auf Vorschlag des Lord Chancellor von der Krone als Richter auf Zeit

ein Absetzungsverfahren wegen Amtsunfähigkeit (incapacity) oder Amtspflichtverletzung (misbehavior), für das der Lord Chancellor zuständig ist. Das Pensionsalter eines Circuit Judge liegt nun bei 70 Jahren. Die Recorders Recorders werden auf Vorschlag des Lord Chancellor von der Krone als Richter auf Zeit ernannt. Sie müssen Barrister oder Solicitor mit mindestens lOjähriger Anwaltserfahrung sein. Auch für sie gibt es ein Absetzungsverfahren, das mit demjenigen der Circuit Judges vergleichbar

4 Graf von Bernstorff, Christoph: Ein..., 1995, S. 29



4 Graf von Bernstorff, Christoph: Ein..., 1995, S. 29

291 Dies sind die Nachfolger der sog. "assizes", der Assisengerichte, die durch den Courts

291 Dies sind die Nachfolger der sog. "assizes", der Assisengerichte, die durch den Courts

Textstelle (Originalquellen)

haben bzw. zwei Anwälte erfordern. Von ³⁶ den etwa 25000 Anwälten in England sind etwa zehn Prozent Barristers und ein ³⁶ Prozent Queen's Counsel. ³⁷ 37 Die Assize Courts sind Nachfolger der seit der Normannenzeit im Land umherreisenden Richter, der ...tinerant justices". Diese Gerichte sind mit der Queen's Bench ³⁷ Division verbunden; die dorthin gehörenden Richter verbringen einen Großteil ihrer ³⁷ Zeit in den Assize Courts "on circuit", und nur einen Teil im Gebäude des High Court ³⁷ of Justice selbst. ³⁸ 38 Gesellschaftsrechtliche Fragen werden in einer Unterabteilung, dem Companies ³ Court (besetzt durch einen Einzelrichter), behandelt. Konkursrechtliche Fragen werden im "Bankruptcy Court" durch Registrars verhandelt, wobei diese

PlagiatService

Prüfbericht 188529

19.10.2018 343

nstitut für Internet-Marketing

• 4 Graf von Bernstorff, Christoph: Ein..., 1995, S. 1

26% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



Vorschlag des Premierministers und des Master of the Rolls.

295 Vgl. zur Richteranzahl insoweit die Maximum Number of Judges (No. 2) Order 1993. -

Textstelle (Originalquellen)

zuständig sind. Bisher gibt es erst einen, den Edmonton ³⁸ County Court (vgl. hierzu im übrigen den Copyright, Designs and Patents Act, 1988, ³⁸ Part VI). ³⁹ 39 Zur Richteranzahl vgl. die Maximum Number of Judges (No 2) Order 1993. - Die ³⁹ Qualifikation eines Lord Justice of Appeal erfordert eine mindestens zehnjährige 40 Dies ist etwas eingeschränkt worden durch den County Courts Act, 1984, s. 77 40 (2), wonach der Lord Chancellor

lals zweite Kammer des englischen Parlaments tätig wird, setzt sich aus dem Lord Richtertätigkeit am High Court, Supreme Court Act (1981), s. 10 (3)(b) und eine Ernennung durch die Königin auf Vorschlag des Premierministers und des Master of the Rolls. 19 Chancellor und den Law Lords (Lords of Appeal in Ordinary) zusammen. Das Gericht besteht aus zwischen neun bis elf Richtern. wobei üblicherweise zwei Richter aus

Graf von Bernstorff, Christoph: Ein..., 1995, S. 1

Graf von Bernstorff, Christoph: Ein..., 1995, S. 167





protokollarisch der

296 Dieser ist nach dem Lord Chancellor und dem Lord Chief Justice

• 33 Das englische Zivilprozeßrecht (Aus..., 1974, S. 0



296 Dieser ist nach dem Lord Chancellor und dem Lord Chief Justice protokollarisch der

296 Dieser ist nach dem Lord Chancellor und dem Lord Chief Justice protokollarisch der

Textstelle (Originalquellen)

Australien mit dem Australia Act Commencement Order 1986 ⁴⁵ Appellationen zum Privy Council unterbunden. 46 46 Barristers (Qualification for Office) Act, 1961. 47 Ursprünglich wurden die Gerichtsentscheidungen als Pergamentrollen (rolls) 47 aufbewahrt. 1838 wurde das Archivwesen neu organisiert und die Verwaltung einem ⁴⁷ angesehenen Richter anvertraut, der " Master of the Rolls" genannt wurde. Wegen 47 seines hohen Ansehens ist der Master of the Rolls seit dem Judicature Act 1881

mit den acht bis elf LORD JUSTICES OF APPEAL in Sena- ten von jeweils drei Richtern die anfallenden Geschäfte erledigt⁸⁸: Der MASTER OF THE ROLLS, ursprünglich ein unbedeutender Registerbeamter, seit 1833 ständiger Richter im COURT OF CHANCERY mit wachsendem Gewicht, hatte nach der Gerichtsreform von 1873 zunächst eine Doppelfunktion: Er blieb erstinstanzlicher Richter in der CHANCERY und hatte zugleich Sitz und Stimme im COURT OF APPEAL, der seinerseits wiederum auch für Berufungen gegen Urteile des MASTER OF THE ROLLS zuständig war. Dieses Amt hatte damals

Graf von Bernstorff, Christoph: Ein..., 1995, S. 1

Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 26





298 Vgl. Gilbertshorpe v. News Group Newspapers (1989), The Independent, 15.06.1989;

Tatsachenfeststellung ⁴¹ gestattet, wenn es die Umstände erfordern, z.B. weil sich neue Tatsachen ergeben, so ⁴¹ in Gilberthorpe v. News Group Newspapers (1989), The Independent, 15.6. 1989 und ⁴¹ in neuerer Rspr. in Rantzen v. Mirror Group Newspapers (1993) 4 All E. R. 975 unter ⁴¹ Bezugnahme auf die Rules of Supreme Court 1981, ord. 59,r. 11 (1) und den Courts and ⁴¹ Legal Services Act 1990, s. 8 (1),(2). - Schließlich besteht in Ausnahmefällen auch die ⁴¹ Möglichkeit, daß der Court of Appeal nur mit einer Besetzung von zwei Richtern ⁴¹ entscheiden kann, wenn dies vom Lord Chancellor vorgetragen und vom Master of the ⁴¹ Rolls genehmigt wird, hierzu die Rspr.

4 Graf von Bernstorff, Christoph: Ein..., 1995, S. 1

Parliament Chamber mit dem König an der Spitze, den Lords Spirtual (den geistlichen ²⁹⁹ Fürsten, z.B. dem Erzbischof von Canterbury) und den Lords Temporal (weltlichen Adligen) ²⁹⁹ sowie einer ausgewählten Zahl an Bürgern (Commoners bzw. Commons, d.h. den ²⁹⁹ "Gemeinen") am Ende des Saales die Sitzungen abhielt. Die Commons zogen sich immer

299 Vgl. Grafv. Bernstorff, 18.

299 Vgl. Grafv. Bernstorff, 18.

299 Vgl. Grafv. Bernstorff, 18.

Verwaltungsarbeit ⁴¹ stark entlastet. ⁴³ 43 Der Hintergrund dieser Tätigkeit ist folgender: Im Mittelalter war der Monarch ⁴³ oberster Richter. An seine Stelle trat später das Parlament, das im Parliament Chamber ⁴³ mit dem König an der Spitze, den Lords zu seinen Seiten und den Commons am Ende ⁴³ des Saales die Sitzungen abhielt. Die Commons zogen sich immer mehr in ihre eigene ⁴³ Kammer zurück und fanden sich nur noch bei besonderen Anlässen (etwa der ⁴³ Thronrede des Monarchen, wie es auch heute noch ist)

• 4 Graf von Bernstorff, Christoph: Ein..., 1995, S. 1

geändert. Seit dem Appellate Jurisdiction Act 1876 wurde die juristische Abteilung des House ²⁹⁹ of Lords neben dem Lord Chancellor und den Adligen des Königreichs (peers of the realm), ²⁹⁹ die schon einmal Richter an einem Obergericht waren, um Berufsrichter, die sog. "Lords of Appeal in Ordinary" erweitert. Diese werden seither auf Vorschlag des Premierministers von der Königin ernannt und in den Stand eines nicht vererbbaren Law Lord auf Lebenszeit im ²⁹⁹ Range eines Barons erhoben. N.B.: Kürzlich (vgl. Die Welt, 28.10.1999, 5 - "Thank you and hat das House of Lords dem Erbadel (hereditary peers) sein Recht auf

299 Vgl. Grafv. Bernstorff, 18.

299 Vgl. Grafv. Bernstorff, 18.

299 Vgl. Grafv. Bernstorff, 18.

of Lords gebunden sein. ligt, doch wurde diese Praxis aufgrund der "
Qualifikation" (es fehlte meist an juristischer Erfahrung der Lords) seit dem O'
Connell's Case (1844), 11.Cl. & Fin.421 geändert. Seit dem Appellate
Jurisdiction Act, 1876, wurde der juristische Teil des House of Lords neben dem
Lord Chancellor und den Peers, die schon einmal Richter an einem
Obergericht waren, um Berufsrichter (Lords of Appeal in Ordinary) erweitert.
Diese werden seither auf Vorschlag des Premierministers von der Königin
ernannt und in den Stand eines Lord erhoben. d) Der Privy Council Neben den
genannten ordentlichen Gerichtshöfen besteht noch das Judicial Committee of
the

4 Graf von Bernstorff, Christoph: Ein..., 1995, S. 168

Interessant im Zusammenhang mit der Behandlung der Richterberufe und auf der Grundlage der sehr hohen Qualifikationen (z.B. zehnjährige Tätigkeit als barrister etc.) ist auch das im Vergleich zum deutschen Richterberuf sehr hohe Gehalt (diese Zahlen gelten mit Wirkung ab

Lords an der ⁴⁴ Entscheidung beteiligt sind, oder des nordirischen Supreme Court of Northern Ireland, ⁴⁴ wenn ein Law Lord aus Nordirland beteiligt ist. ⁴⁴ Interessant im Zusammenhang der Behandlung der Richterberufe und auf der ⁴⁴ Grundlage der sehr hohen Qualifikation (z. B. zehnjährige Tätigkeit als Barrister etc.) ⁴⁴ ist auch das im Vergleich mit dem deutschen Richterberuf recht hohe Gehalt (diese ⁴⁴ Zahlen gelten mit

der Richterberufe und auf der ⁴⁴ Grundlage der sehr hohen Qualifikation (z. B. zehnjährige Tätigkeit als Barrister etc.) ⁴⁴ ist auch das im Vergleich mit dem deutschen Richterberuf recht hohe Gehalt (diese ⁴⁴ Zahlen gelten mit Wirkung ab 1.4. 1995): der Lord Chief Justice erhält ein Jahresgehalt ⁴⁴ von 124138 engl. Pfund, der Lord Chancellor von 114874 engl. Pfund, Richter des ⁴⁴ Court of Appeal 110137 und des High Court

4 Graf von Bernstorff, Christoph: Ein..., 1995, S. 1

höheren Gericht keine große Rolle. Wer Richter am High Court geworden ist, hat eine absolute Spitzenstellung erreicht. Die Position eines High Court Judge ist die attraktivste, 302 zumal dem einmal ernannten Richter gleichzeitig der persönliche (nicht vererbbare) Adelstitel 302 im Range eines "Sir" (Knight Bachelor = Ritter) verliehen wird. Ein "Aufstieg" zum 302 Richteramt am Court of Appeal oder House of Lords ist wegen der andersartigen Tätigkeit wenig attraktiv, auch nicht wirklich in finanzieller Hinsicht. 302 (vgl. httpwwwlcdgovukjudicial2001salfrhtm). Dies zeigt sich insbesondere an der ranghöchsten Position des Lord Chancellor, der keinesfalls das höchste Gehalt erhält. Lord 302 Denning M.R. faßte diese Situation in seinem Buch "The Road to Justice" aus dem Jahre 1955 302 (zitiert nach Freeman, 239) wie folgt zusammen: "The judges of the Supreme Court are all

302 Vgl. die Website des House of Lords:

von 114874 engl. Pfund, Richter des ⁴⁴ Court of Appeal 110137 und des High Court von 98957 engl. Pfund. Anders als in ⁴⁴ kontinentalen Rechtsordnungen spielt eine "Beförderung" zu einem höheren Gericht ⁴⁴ keine große Rolle. Wer Richter am High Court geworden ist, hat eine absolute ⁴⁴ Spitzenstellung erreicht, und ein "Aufstieg" zum Richteramt am Court of Appeal oder ⁴⁴ House of Lords ist wegen der andersartigen Tätigkeit wenig attraktiv, auch nicht aus ⁴⁴ finanzieller Hinsicht. Dies zeigt sich insbesondere an der ranghöchsten Position des ⁴⁴ Lord Chancellor, der keinesfalls das höchste Gehalt erhält. ⁴⁵ 45 Nicht alle Commonwealth-Staaten oder Kolonien erkennen den Privy Council ⁴⁵ an. So hat beispielsweise Australien mit dem Australia Act Commencement Order 1986 ⁴⁵ Appellationen zum Privy Council

4 Graf von Bernstorff, Christoph: Ein..., 1995, S. 1

bekannt wird, dass

Vorlagen als public und welche als private zu behandeln sind. Public und Private Bills haben denselben Ablauf im Parlament. Nach der ersten Lesung im Parlament (es wird nur der Titel durch den Clerk des House of Commons genannt, damit bekannt wird, daß dieser draft bill vorliegt) wird die Vorlage gedruckt und verteilt. In der zweiten Lesung wird der draft

Graf von Bernstorff, Christoph: Ein..., 1995, S. 158

demokratischen Legitimation, da es aus allgemeinen Wahlen hervorgegangen ist und dem ³⁷⁸ Wähler gegenüber verantwortlich ist; vgl. Graf v. Bernstorff, 10. ³⁷⁸ 379 Vgl. hierzu den Royal Assent Act 1967, welcher der bill Gesetzeskraft verleiht. Diese Komitee von drei peers, also Lords Temporal, einschließlich des Lord Chancellor. 378 Rechtskraft erlangt das Gesetz nach Kundgebung (notißcation) durch den Parlamentssprecher 378 des jeweiligen Hauses gegenüber beiden Parlamentshäusern. Die Königin hat damit ³⁷⁸ heutzutage nur noch formal Anteil am Gesetzgebungsverfahren. Seit Oueen Anne (1702- hat kein britischer Monarch mehr, die Zustimmung zu einem Gesetz verweigert. Es ist ³ vielmehr anerkannter Verfassungsgebrauch im Sine einer Constitutional Convention (vgl. 378 dazu oben § 1 A. III.), dass der Royal Assent erteilt werden muss, wenn ein Gesetzesantrag beide Häuser passiert hat. Das königliche Veto ist, wie schon 1910 der damalige Premierminister Asquith sarkastisch bemerkte. "literally as dead as Queen Anne" (zitiert ³⁷⁸ nach Kaiser, 1059). Überdies haben die englischen Monarchen seit über 400 Jahren ihr 378 Zustimmungsprivileg nur noch in sehr seltenen Fällen persönlich ausgeübt. Zuletzt war es Königin Victoria (1837-1901), die 1854 den Royal Assent zu einem Gesetz in persona erteilte ³⁷⁸ (vgl. OH. Phillips, 105 ff.). England verdankt diese "Pietät" Heinrich VII. (1509-1547), der ³⁷⁸ 1541 durch den Royal Assent by Commission Act (33 Henry 8, c. 21) sein Zustimmungsrecht 378

Textstelle (Originalquellen)

der Vorschriften der Parliament Acts 1911 und 1949 letztlich nicht. Anders ist es bei den Private Bills. Die starke ¹⁹ Stellung des House of Commons rührt aus seiner demokratischen Legitimation, da es ¹⁹ aus allgemeinen Wahlen hervorgegangen ist und den Wählern gegenüber verantwortlich ¹⁹ ist. ¹⁹ 20 Vgl . hierzu den Royal Assent Act, 1967. Diese Zustimmung erfolgt üblicherweise ¹⁹ nicht durch den Monarchen selbst, sondern durch ein Komitee von drei "peers", also ¹⁹ Temporal Lords, einschließlich des Lord Chancellor. Rechtskraft erlangt das Gesetz ¹⁹ nach notification durch den Parlamentssprecher des jeweiligen Hauses gegenüber ¹⁹ beiden

BILL auch gegen den Willen des Oberhauses Gesetzeskraft mit Erteilung des ROYAL ASSENT, ohne den verfassungsrechtlich kein Gesetz Zustandekommen kann¹¹⁷. Freilich hat die Königin heute nur noch formal Anteil am Gesetzgebungsverfahren. Seit Queen ANNE (1702-1714) hat kein britischer Monarch mehr von der Befugnis Gebrauch gemacht, seine Zustimmung zu einer Gesetzesvorlage zu verweigern. Es ist vielmehr anerkannter Verfassungsbrauch (CONSTITUTIONAL CONVENTION), daß der ROYAL ASSENT erteilt werden muß, wenn ein Gesetzesantrag beide Häuser des Parlaments oder, unter den geschilderten Voraussetzungen der PARLIA- MENT ACTS, auch nur die COMMONS passiert hat¹¹⁸. Das königliche Veto ist, wie schon 1910 der damalige Premierminister ASQUITH sarkastisch bemerkte, "literally as dead as Queen Anne"¹¹⁹. Überdies haben die englischen Könige seit mehr als 400 Jahren ihr Zustimmungs- 113 Vgl. Anson, Parliament, S. 185 ff.; Heuston.

ist, wie schon 1910 der damalige Premierminister ASQUITH sarkastisch bemerkte, "literally as dead as Queen Anne" 119 . Überdies haben die englischen Könige seit mehr als 400 Jahren ihr Zustimmungsprivileg nur noch in sehr seltenen Fällen persönlich ausgeübt. Zuletzt war es Königin VICTORIA (1837-1901), die 1854 den ROYAL ASSENT zu einem Gesetzentwurf in Person erteilte¹²⁰. Die Engländer verdanken diese Zurückhaltung der "Pietät" HEINRICHS VIII. (1509-1547), der 1541 durch den ROYAL ASSENT

ASSENT zu einem Gesetzentwurf in Person erteilte¹²⁰. Die Engländer

- 4 Graf von Bernstorff, Christoph: Ein..., 1995, S. 1
- 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 30
- 13 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 124



Prüfbericht 188529





auf eine unter dem grossen Staatssiegel ernannte königliche Kommission (Royal Commission) delegierte, nachdem ihm ein beherzter Zeitgenosse den Rat erteüt hatte, es mache einen 378 schlechten Eindruck, wenn der König das von ihm selbst initiierte gesetzliche Todesurteil ³⁷⁸ (Bill of Attainder, vgl. dazu Halsbury-Kilmuir in: H.L.E. 28, 398) des Parlaments gegen sein ³⁷⁸ fünfte Frau. "Mistress Cathrine Howard, late Queen of England, and divers other persans her persönlich ratifiziere (vgl. Heuston, Essays, 137 ff.). Seither lassen sich die

378 Anders ist dies bei Private Bills. Die starke Stellung des Unterhauses rührt aus seiner

378 Anders ist dies bei Private Bills. Die starke Stellung des Unterhauses rührt aus seiner

378 Anders ist dies bei Private Bills. Die starke Stellung des Unterhauses rührt aus seiner

378 Anders ist dies bei Private Bills. Die starke Stellung des Unterhauses rührt aus seiner

378 Anders ist dies bei Private Bills. Die starke Stellung des Unterhauses rührt aus seiner

378 Anders ist dies bei Private Bills. Die starke Stellung des Unterhauses rührt aus seiner

378 Anders ist dies bei Private Bills. Die starke Stellung des Unterhauses rührt aus seiner

378 Anders ist dies bei Private Bills. Die starke Stellung des Unterhauses rührt aus seiner

378 Anders ist dies bei Private Bills. Die starke Stellung des Unterhauses rührt aus seiner

378 Anders ist dies bei Private Bills. Die starke Stellung des Unterhauses rührt aus seiner

378 Anders ist dies bei Private Bills. Die starke Stellung des Unterhauses rührt aus seiner

378 Anders ist dies bei Private Bills. Die starke Stellung des Unterhauses rührt aus seiner

378 Anders ist dies bei Private Bills. Die starke Stellung des Unterhauses rührt aus seiner

378 Anders ist dies bei Private Bills. Die starke Stellung des Unterhauses rührt aus seiner

378 Anders ist dies bei Private Bills. Die starke Stellung des Unterhauses rührt aus seiner

verdanken diese Zurückhaltung der "Pietät" HEINRICHS VIII. (1509-1547), der 1541 durch den ROYAL ASSENT BY COMMISSION ACT¹²¹ sein Zustimmungsrecht auf eine unter dem großen Staatsiegel ernannte königliche Kommision (ROYAL COMMISSION) delegierte, nachdem ihm ein beherzter Zeitgenosse den Wink gegeben hatte, es mache einen schlechten Eindruck, wenn der König das (von ihm selbst inspirierte) gesetzliche Todesurteil (BILL OF ATTAINDER)¹²² des Parlaments gegen seine fünfte Frau, "Mistress Catherine Howard, late Queen of England, and divers other persons her complices",

• 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 31



Graf von Bernstorff, Christoph: Ein..., 1995, S. 159

390 Dies ist oft erkennbar an der Einleitungsformel "An Act for consolidating...".

388 Z.B. der Bills of Exchange Act 1882, der erstmals die Regelung des Wechsel- und

Lords, einschließlich des Lord Chancellor. Rechtskraft erlangt das Gesetz nach notification ²⁰ durch den Parlamentssprecher des jeweiligen Hauses gegenüber beiden Häusern des ²⁰ Parlaments. ²³ 23 ²³ So etwa im Bills of Exchange Act, 1882, der erstmals die Regelung des Wechsel- und ²³ Scheckrechts umfaßte, oder in dem neuen Sale of Goods Act, 1979. ²⁴ 24 ²⁴ Oft erkennbar an dem Wortlaut "An Act for consolidating ...". ²⁹ 29 ²⁹ So wird beispielsweise in Section 2, Bills

3 Christoph Graf von Bernstorff: Einf..., 1996, S. #P35#verlieren.#A#

Institut für Internet-Marketing



• 16% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

391 Vgl. Wycha von District Council v. National Rivers Authority (1993) 2 All E.R., 440 (bei

County Court ist ein Registrar beigegeben, der den Verwalenglischer Abstammung); zur noscitur a sociis rule Muir v. Keay (1875) L. R. 10 Q. B. 594. sowie generell zur Gesetzesinterpretation die neuere Rspr. in Wychavon District Council v. National Rivers Authority (1993) 2 All E. R. 440 (bei mehreren Auslegungsmöglichkeiten muß die günstigste gewählt werden), lähnlich in Pepper v. Hart (1993) AC 593 (Zuhilfenahme der Protokolle der Parlamentsdebatten). 32 Weitere Verfahrensregeln für County Courts sind der Courts

Graf von Bernstorff, Christoph: Ein..., 1995, S. 162



7%

Graf von Bernstorff, Christoph: Ein..., 1995, S. 1

Institut für Internet-Marketing

7%

genügend

Graf von Bernstorff, Christoph: Ein..., 1995, S. 1



Institut für Internet-Marketing

13% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



gewährt, wo jemand mit Gewalt oder unter Bruch des Landfriedens (violation of general ⁴³⁷ peace) eine andere Person in seinem Besitz an Sachen (possession of things) oder in seiner ⁴³⁷ körperlichen Unversehrtheit (corporal integrity) verletzt hatte. Später traten auf der ⁴³⁷ Grundlage der "in-consimili-casu-Doktrin" Fälle auf, in denen es an einem unmittelbaren körperlichen AngrifF (direct corporal assault) gegen eine Person oder Sache fehlte oder wo der Schaden des Klägers (plaintiff) sich nur als mittelbare Folge eines Tuns oder Unterlassens indirect effect of an act or failure to act) des Beklagten darstellte. Dies ging so weit, dass

437 Vgl. Grafv. Bernstorff, 2.

437 Vgl. Grafv. Bernstorff, 2.

437 Vgl. Grafv. Bernstorff, 2.

beeinträchtigt wurde. Die Entwicklung der writs im Laufe ³ der Zeit wird am writ of trespass besonders deutlich: Ein writ of trespass wurde ³ ursprünglich nur dort gewährt, wo jemand mit Gewalt oder unter Bruch des Landfriedens einen anderen in seinem Besitz an Sachen oder in seiner körperlichen Unversehrtheit verletzt hatte. Später traten auf der Basis des "in-consimili-casu-Denkens" Fälle ³ auf, in denen es an einem unmittelbaren körperlichen Angriff gegen eine Person oder ³ Sache fehlte oder wo der Schaden des Klägers sich nur als mittelbare Folge eines Tuns ³ oder Unterlassens des Beklagten darstellte. Dies ging so weit, daß eine action of trespass ³ on the case sich schließlich bis hin zu heute noch bekannten Tatbeständen des Deliktsund Vertragsrechts weiterentwickeln konnte. ⁴ 4 Dies geschah in den

• 4 Graf von Bernstorff, Christoph: Ein..., 1995, S. 1

Besprechung anderer Maximen der equity wie "equity follows the law" (d.h. equity ist nur 470 ergänzender Rechtsschutz), "delay defeats equity" (Gedanke der Verwirkung) etc.

470 So Blumenwitz, § 3 b (zit. nach Graf v. Bernstorff, 4, FN 8); vgl. auch dessen weitere

zu entscheiden. ⁷ 7 Earl of Oxford's Case (1615), 1 W.& T. 615, 21 Eng.Rep. 485, 487; (1615) 1 Rep. ⁷ Ch. 1; Zweigert-Kötz, Band I, S.221. ⁸ 8 So Blumenwitz, § 3 b, dort auch mit einer weiteren Besprechung anderer Maximen der Equity (equity follows the law, d. h. equity ist nur ergänzender Rechtsschutz, delay ⁸ defeats equity = Gedanke der Verwirkung usw). ⁹ 9 Hierzu gibt Zweigert! Kötz, Bd.I, §16 III, S.221, das nachfolgende Beispiel: 9 "Das Common Law hat - ähnlich

Graf von Bernstorff, Christoph: Ein..., 1995, S. 1

• 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 1



538 Vgl. R. v. Military Governor (FN 534), 44. - Die Wiedervorlage ist formeller Bestandteil

538 Vgl. R. v. Military Governor (FN 534), 44. - Die Wiedervorlage ist formeller Bestandteil

Textstelle (Originalquellen)

ein Recht auf Wiedervorlage (return) des von Mrs. O Brien beantragten Vorführungsbefehls für sich in Anspruch nahm ¹⁷. Die Wiedervorlage ist formeller Bestandteil des Habeas-Corpus-Verfahrens ¹⁸. Der Adressat des Habeas-Corpus-Befehls, durch den die gerichtliche Vorführung eines Gefangenen angeordnet wird, ist berechtigt und bei Vermeidung von Haft- oder Geldstrafe ¹⁹ verpflichtet, in dem angesetzten Haftprüfungstermin den Vorführungsbefehl mit einer formellen Stellungnahme wiedervorzulegen ²⁰. Diese Stellungnahme, die entweder

sich in Anspruch nahm". Die Wiedervorlage ist formeller Bestandteil des Habeas-Corpus-Verfahrens. Der Adressat des Habeas-Corpus-Befehls, durch den die gerichtliche Vorführung eines Gefangenen angeordnet wird, ist berechtigt und bei Vermeidung von Haft- oder Geldstrafe¹⁹ verpflichtet, in dem angesetzten Haftprüfungstermin den Vorführungsbefehl mit einer formellen Stellungnahme wiedervorzulegen²⁰. Diese Stellungnahme, die entweder auf die Rückseite des Habeas-Corpus-Befehls geschrieben oder auf einem besonderen Blatt daran angeheftet wird, muß in klarer, unzweideutiger Sprache





^{• 13} Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 21

Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 50

PlagiatService

Textstelle (Prüfdokument) S. 98

577 Vgl. die Ceylon Constitution Order in Council 1946 in der Fassung der Ceylon Independence Order in Council 1947; vgl. dazu Jennings / Tambiah, 47 ⁵⁷⁷ 98 ⁵⁸⁹ 589 Dicey, 94 ff. geht sogar soweit, die britischen Eisenbahngesellschaften dem damaligen

577 Vgl. die Ceylon Constitution Order in Council 1946 in der Fassung der Ceylon Independence Order in Council 1947; vgl. dazu Jennings / Tambiah, 47.

589 Dicey, 94 ff. geht sogar soweit, die britischen Eisenbahngesellschaften dem damaligen

Textstelle (Originalquellen)

ders., Parliament, in C.B.R. 1952, S. 692ff.; ders., Sovereignty, in P.S.Q. ⁶⁵ 1953, S.511 ff.; Middleton, Sovereignty, in J.R. 1952, S. 135ff.; Sawer, Injunction, in L.Q.R. ⁶⁵ 1944, S. 83ff.; ders., Referendum, in P. L. 1961, S. 131 ff.; van Themaat, inj. C. L. 1933, S. 47 ff. ⁶⁶ 66 Vgl. Heuston, Essays, S.6, 10ff. ⁶⁶ 57 ⁶⁷ 67 Vgl. Jennings-Tambiah, S. 140 ff. ⁶⁸ 68 W." L. R. 1964, Bd. 2, S. 1301 ff.; M. L. R. 1964, S. 705 ff. ⁶⁹ 69 CEYLON (CONSTITUTION) ORDER IN COUNCIL, 1946, in der Fassung der CEYLON (IN- ⁶⁹ DEPENDENCE) ORDER LN COUNCIL, 1947; vgl. dazu Jennings-Tambiah, S.47. ⁷⁰ 70 Vgl. M.L.R.1964, S. 705/06. ⁷⁰ 58 ⁷¹ 71 A.a.O., S.706. ⁷² 72 M.L.R.1964, S 706. ⁷³ 73 A.a.O., S. 706/07. ⁷³ 59 ⁷⁴ 74 Vgl. H.R. Gray, Leg. Process, in M. L. R. 1964, S. 708 ff.; Heuston, Essays, S.6. ⁷⁵ 75 Vgl. Gerland, S. 34ff. ⁷⁵ 60 ⁷⁶ 76 Vgl. LORD CAMPBELL in EDINGBURGH AND

Marshall, Sovereignty, S.251 ff.; ders.; Intr., S.lxxiiff.; ⁵⁴ H.R.W.Wade, Basis, in C. L.J. 1955, S. 172ff.; ders., Senate Case, in S. A. L.J. 1957. S. 160ff. ⁵⁵ 55 Vgl. z.B. E.C.S.Wade, Inh., S.xli. ⁵⁶ 56 Vgl. H.R W.Wade, Basis, in C. L.J. 1955, S. 173 ff. ⁵⁶ 55 ⁵⁷ 57 Dicey, Constitution, S.94ff., geht in diesem Zusammenhang sogar soweit, die britischen Eisenbahngesellschaften dem damaligen LEGISLATIVE COUNCIL OG BRITISH INDIA ⁵⁷ gleichzusetzen. ⁵⁸ Vgl. E.C.S.Wade-G. G.Phillips, S.47ff.; E.C.S.Wade, Intr., S.lxxiiiff. ⁵⁹ 59 Vgl. Lord Sankey L.C. in BRITISH COAL CORPORATION v. THE KING (1935), in A.C. ⁵⁹ (P.C.) 1935, S.500, 520. ⁶⁰ 60 Vgl. Keith Conference,

• 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 1



an, durch die dem Parlamentspräsidenten oder der sonst dafür zuständigen Stelle - wie im ⁶¹⁹ Fall Trethowan - untersagt wird, den betreffenden Gesetzentwurf vor Erfüllung der

619 Denkbar wäre es, die formelle Gesetzeskontrolle vor oder nach Erteilung des Royal Assent

Die formelle Gesetzeskontrolle kann vor und nach Erteilung des ROY- AL ASSENT ausgeübt werden. Im ersteren Fall bietet sich als Rechtsform die einstweilige Verfügung (injunction) an, durch die dem Parlamentspräsidenten oder der sonst dafür zuständigen Stelle wie in TRE- THOWAN'S CASE untersagt wird, den betreffenden Gesetzentwurf vor Erfüllung der rechtlichen Verfahrensvoraussetzungen der Krone zur Erteilung des ROYAL ASSENT vorzulegen. Im letzteren Fall erscheint von den zu Gebote stehenden Klagearten18 am besten die Feststellungsklage (declaratory

• 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 61

französischen Text bei der Übertragung ins Englische um die (hier gesperrt gedruckten) Worte "against law and right" und "perceiving" ergänzt hat. Die Kritik folgert daraus, daß SIR EDWARD COKE Richter HERLE nicht nur falsch zitiert, sondern darüber hinaus dessen Worte völlig mißverstanden habe¹⁰ . Beides erscheint bei näherem Textvergleich keineswegs so sicher. Geht man vom französischen Urtext aus, so scheint

• 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 67

Institut für Internet-Marketing

25% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

• 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 67

38 ff.) ergangen, das aus 50 Einzelgesetzen besteht), um die es in Thomas Tregor's Case ging, nicht zu den Gesetzen zählte, die nach dem Willen des Gesetzgebers "toter Buchstabe" 38 (dead letter) bleiben oder werden sollte, denn sonst hätte er sie kaum auf jenen Fall angewandt. Aus dem Wortlaut des französischen Urtextes lässt sich der Sinn, der hinter 38 Herles Worten steckt. nicht entnehmen. Der Grund, warum der Gesetzgeber damals auf die Ausführung von Gesetzen verzichtete, lässt sich daher nur im Wege ergänzender Auslegung, 38 durch sog. Interpolieren, ermitteln. Genau das tat Coke, genau das tun auch seine Kritiker; nur mit dem Unterschied, das letztere zu einem anderen Ergebnis kommen; vgl. insgesamt

38 ff.) ergangen, das aus 50 Einzelgesetzen besteht), um die es in Thomas Tregor's Case

38 ff.) ergangen, das aus 50 Einzelgesetzen besteht), um die es in Thomas Tregor's Case

38 ff.) ergangen, das aus 50 Einzelgesetzen besteht), um die es in Thomas Tregor's Case

Warum er sie nicht mehr will, verrät Richter HERLE nicht. Sicher dürfte nur lsein, daß er das STATUTE OF WESTMINSTER n c.38 und die ARTICULI SUPER CARTAS c.912, um die es in THOMAS TREGOR'S CASE ging. nicht zu den Gesetzen zählte, die nach dem Willen ihres Schöpfers "toter Buchstabe" (dead letter)¹³ bleiben oder werden sollten, denn sonst hätte er sie kaum auf jenen Fall angewandt. Aus dem Wortlaut des französischen Urtext läßt sich der Sinn, der hinter HER LES Worten steckt, somit nicht entnehmen. Der Grund, warum der Gesetzgeber damals auf die Ausführung von Gesetzen verzichtete, läßt sich daher nur im Wege der ergänzenden Auslegung, durch Interpolieren, ermitteln. Genau das tat COKE, genau das tun auch seine Kritiker; nur mit dem Unterschied, daß letztere zu einem anderen Ergebnis kommen. Nach COKE würde HER LES Gesetzgeber dann auf die Anwendung eines STATUTE verzichtet haben.

• 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 67

" Fitzherbert, Abridgement, 42 b. Wahrscheinlich ist das Gericht an dem Tag, an dem es sich diese "Meinung" bildete, nicht mehr zu einem Entschluss gekommen und hat sich vertagt (vgl. Plucknett, H.L.R. 1926/27, S. Wie der Rechtsstreit ausgegangen ist, lässt sich nicht mehr feststellen.

debate et plusours excepcions pris al pie +c". Auffallend an diesem Report ist zunächst, daß er offenbar keine Entscheidung berichtet, sondern nur eine "Meinung" (opinion) mitteilt. Wahrscheinlich ist das Gericht an dem Tag, an dem es sich diese "Meinung" bildete, nicht mehr zu einem Entschluß gekommen und hat sich vertagt³⁹. Wie der Rechtsstreit ausgegangen ist, läßt sich nicht mehr feststellen. Immerhin scheint der Berichterstatter schon die bloße "Meinung" des Gerichts über das STATUTE OF CARLISLE für so bemerkenswert gehalten zu haben, daß er sie für

• 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 72



und konnten vom Lehnsherrn (Lord) notfalls durch "distress" erzwungen werden. "Distress" war eine gebräuchliche Art der Selbsthilfe, die darin bestand, daß der Lord dem Dienstverpflichteten bei Dienstverweigerung oder Leistungsverzug im Wege der Selbstvollstreckung bestimmte Gegenstände wegnehmen und so lange festhalten durfte, bis die geschuldete Leistung erbracht war⁶⁰. Die so erzwingbaren Dienstrenten, die der CHANTRIES COLLEGIATE ACT den Berechtigten erhalten wollte,

373

Institut für Internet-Marketing

• 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 77



374

dann aus neuerer Zeit etwa der Fall des § 9 NEWSPAPER LIBEL AND REGISTRATION ACT, 1881201, gehören, der den englischen Druckereibesitzern die Pflicht auferlegte, bis spätestens zum 31. Juli 1881 bestimmte Erklärungen abzugeben, obwohl das Gesetz nicht vor dem 27. August 1881 in Kraft trat²⁰². Indessen führt COKE außer dem STATUTE OF CARLISLE kein Gesetz an, auf das der Nichtigkeitsgrund "impossible to be performed" zutreffen

Institut für Internet-Marketing

• 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 106



36% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



Planning (1948) in:

(1926) in: A.C. 1926, 286 ff.; Franklin v. Minister of Town and Country

JUNCTION CANAL COMPANY (1852), in H.W. R. Wade, Adm. 269 Law, S. 130, 131; R. v. SUNDERLAND JUSTICES (1901), in K.B. 1901, Bd. 2, S. 357ff.; vgl. ²⁶⁹ auch R. v. SUSSEX JUSTICES. Ex parte MCCARTHY (1924), in K. B. 1924, Bd. 1, S. 259; FROME ²⁶⁹ UNITED DAIRIS v. BATH JUSTICES (1926), in A.C. 1926, S. 286ff.; FRANKLIN v. MINISTER ²⁶⁹ OF TOWN AND COUNTRY PLANNING (1948), in A.C. 1948, S. 87ff.; R. v. CUMBORNE JU-²⁶⁹ STICES (1955), inQ.B. 1955, Bd. 1, S.41ff. ²⁷⁰ 270 Allen, Law, S.434Anm.l. ²⁷¹ 271 Mod. 12, S.669ff. ²⁷² 272 SLATER v. MAY (1704), in Allen, a.a.O., S. 224. ²⁷³ 273 Vgl. Gough, S.10. ²⁷⁴ 274 Vgl. a.a.O. ²⁷⁴ 275 Vgl. dazu LORD CAMPBELL in DIMES v. GRAND JUNCTION CANAL

• 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 1

792 E.R. 77, 1300. Hier hieß es zur königlichen Prärogative: "No act can bind the King from

Sheriff, den er über die gesetzlich zulässige Amtszeit1 "hinaus in seinen Diensten behalten wollte, von den Vorschriften über die zeitliche Beschränkung des Sheriffamtes zu befreien¹⁵³: "No act can bind the King from any prerogative which is sole and inseparable to his person, but that he may dispense with it by a non obstante; as a sovereign power to command

• 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 94



380

war mehrheitlich ein Bündnis zwischen der Gentry, dem niederen Adel, und dem angelikanischen Klerus. Es erhob durch den CLERGY ACT, 1661281, und den ACT OF UNIFORMITY, 1663292, den Anglikanismus zur Staatsreligion und zeigte sich gegenüber allen anderen Bekenntnissen völlig intolerant 283. Auf denTESTACT von 1673,der praktisch alle nichtkonvertierungswiUigen Andersgläubigen aus dem öffentlichen Dienst verbannte und erst 1828 aufgehoben wurde, folgte 1678 der

Institut für Internet-Marketing



• 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 122

826 E.R. 130, 151 (152).

Wade-G.G. Phillips, ³⁰⁶ S.40. ³⁰⁷ 307 Vgl. Loewenstein, Parlamentarismus, S.59. ³⁰⁷ 124 ³⁰⁸ 308 Vgl. Loewenstein, Parlamentarismus, S.61; Maitland, History, S. 283ff.; Taswell-Langmead, S. 497 ff. ³⁰⁸ 309 CP. 1870/71 (Band 6), S.576ff. ³¹⁰ 310 Vgl. z.B. Allen, Law, S.435; Gough, S.203ff. ³¹⁰ 125 ³¹¹ 311 E. R. 88, S. 651 ff., auf S. 653. ³¹² 312 Vgl. Plucknett, Jud. Review, in.H.L.R. 1926/27, S.58. ³¹³ 313 E.R. 93, S. 1107 ff. ³¹⁴ 314 E.R. 50, S. 984ff. ³¹⁵ 315 H. L. 1866, S.93ff. ³¹⁶ 316 A.a.O., S. 110. ³¹⁷ 317 E.R. 130, S. 151 ff., auf S. 152. ³¹⁸ 318 § 43 CANDLES, CLERKS, AND APPRENTICES DUTIES ACT, 1709, 8 Anne c. 9, in St. ³¹⁸ L. 4, S. 390 ff. ³¹⁸ 126 ³¹⁹ 319 Vgl. oben, Anm. 123. ³²⁰ 320 Blackstone I, S.90, 91; Sp. d.V. ³²¹ 321 Vgl. Marshall, Sovereignty, S. 71 Anm. 1; Plucknett, Jud. Review, in H. L.R. 1926/27, ³²¹ S.60. ³²² 322 Hier zitiert nach Plucknett, a. a. O. ³²² 127 ³²⁴ 324 Vgl. Dicey, Opinion, S. 65 ff.; vgl. auch Barker, S.64ff. ³²⁵ 325 Vgl. Plucknett,

• 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 1

nstitut für Internet-Marketing

382

nach Plucknett, a. a. O. 322 127 324 324 Vgl. Dicey, Opinion, S. 65 ff.; vgl. auch Barker, S.64ff. 325 325 Vgl. Plucknett, Jud. Review, in H. L. R. 1926/27, S.61. 326 326 Blackstone I, S. 184b, 185. 327 Vgl. oben, Anm. 236. 327 328 E.R. 11, S. 703ff. ³²⁷ 128 ³³⁰ 330 E.R. 11, S.717; vgl. auch R. v. CHADWICK (1847), in E. R. 116, S.452, per LORD DEN-³³⁰ MAN C.J.: "The only point to be decided by this Court is, whether or not the marriage in ³³⁰ question be void by the law of England." ³³¹ 331 CP. 1870/71 (Bd. 6), S.576ff. ³³² 332 Vgl. May, S.885ff. undS.935ff. 333 333 CP. 1870/71 (Bd. 6), S.576ff. 333 129 335 335 Vgl. oben, l. Teil, Anm. 163. 336 Vgl. oben, Anm. 316. 337 Vgl. oben, Anm. 330. 337 130 338 Brierly, Basis, S.2;

Institut für Internet-Marketing

• 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 1



144 855 855 In dem konsultativen Referendum vom 18.09.1997 votierten 50,3 Prozent der Abstimmungsteilnehmer für eine gewählte walisische Regionalversammlung in Cardiff, 49,7 Prozent

855 In dem konsultativen Referendum vom 18.09.1997 votierten 50,3 Prozent der Abstimmungsteilnehmer f
ür eine gew
ählte walisische Regionalversammlung in Cardiff, 49,7 Prozent the centre and the regions as well as for more accountable and democratic political institutions at the regional level. httpwwwzaoervde ² 2 In dem konsultativen Referendum vorn 18.9. votierten 50,3 Prozent der Abstimmungsteilnehmer ² für eine gewählte walisische Regionalversammlung in Cardiff, 49,7 Prozent dagegen. Die Wahlbeteiligung betrug 50 Prozent, The Times vom 20.9.1997, 1. ³ 3 Zur geschichtlichen Entwicklung s. im einzelnen V. B o g d a n o r, Devolution, Oxford etc. 1979, ³ lOff. ZudenRegionalisierungsbestrebungenindensiebzigerjahrenvgl.fernerP. Malanczuk, Region und unitarische Struktur in

• 24 Grote, Rainer: Regionalautonomie fü..., 1998, S. #P38#httpwwwzaoervde

864 Ob dieses Prinzip 1707 in seiner heute gültigen Form zur Zeit des Unionsvertrages schon

The Scottish Legal System, 6. Aufl., Edinburgh 1992, 37 ff.; E.A. Marsha 11, ²⁰ General Principles of Scots Law, 5. Aufl., Edinburgh 1991, paras. 1-8ff. ²¹ 21 Art. XVfII Union with Scotland Act 1706. 22 22 Art. XIX Union with Scotland Act 1706. 23 23 Ob dieses Prinzip 1707 in seiner heute gültigen Form zur Zeit des Unionsvertrages schon bekannt war, ist umstritten, vgl. C. M u n r o, Studies in Constitutional Law, London 1987, 74; s. aber 23 auch U p t o n (Anm. 16), 94. ²⁴ 24 Berühmt geworden ist vor allem das oNter dictum von L o r d C o o P e r in der Entscheidung ²⁴

• 24 Grote, Rainer: Regionalautonomie fü..., 1998, S. #P38#httpwwwzaoervde

Institut für Internet-Marketing

13% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



• 7 Thelen, Klaus: Die Vereinbarkeit de..., 1973, S. 91



Dicey und Rait, Thoughts on the Union between England and Scotland (1920), 257/258 zu ⁹³³ schreiben: "Englishmen no doubt ... felt that the Union was a triumph for England, and a triumph which on the face of it immensely increased the power of Great Britain". Dies muss ⁹³³ selbst T.B. Smith, The UK-Scotland etc., 645 (zit. nach Thelen, 58, FN 119) zugestehen, wenn ⁹³³ er einräumt: "Articles I-IIIprovidedfor an incorporating Union - as desired by England".

933 T.B. Smith, The UK-Scotland etc., 644 (zit. nach Thelen, 58, FN 119). So vermochten

933 T.B. Smith, The UK-Scotland etc., 644 (zit. nach Thelen, 58, FN 119). So vermochten

933 T.B. Smith, The UK-Scotland etc., 644 (zit. nach Thelen, 58, FN 119). So vermochten

Neudruck) London 1960. ders., England's Case against Home Rule, London 1886. ders., Law and Public Opinion in England during the Nineteenth Century, 2. Auflage, London 1914. ders.. und Robert S. Rait, Thoughts on the Union between England and Scotland, London 1920. Owen Dixon. The Law and the Constitution, in L. Q. R. 1935, S.590 ff. Dictionary of National Biography, herausgegeben von Leslie Stephen, London 1885 ff. (Band und Seite). Lord

determining of causes, may be at their pleasure abrogate or derogate." ¹¹⁹ 119 ¹¹⁹ Vgl. T.B. Smith, The UK-Scotland etc., S. 644. So vermag Dicey (Dicey & Rait, Thoughts, ¹¹⁹ S. 257/58) zu schreiben: "Englishmen no doubt . . . felt that the Union was a triumph for ¹¹⁹ England, and a triumph which on the face of it immensely increased the power of Great ¹¹⁹ Britain." Dies muß selbst T.B. Smith (The UK-Scotland etc., S. 645) einräumen, wenn er

• 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 175

7 Thelen, Klaus: Die Vereinbarkeit de..., 1973, S. 91



von Entscheidungsbefugnissen auf die Peripherie die Souveränität des zentralstaatlichen Parlaments nicht angetastet wird ("delegation of central government powers without the relinquishment of sovereignty").9 Die bisherigen Bemühungen der britischen Regierung um eine Dezentralisierung des politischen Entscheidungsprozesses haben sich stets an dem engen, auf der ungeschmälerten Fortgeltung des Grundsatzes der Parlamentssouveränität basierenden Begriff der devolution orientiert. Damit wird freilich die

• 24 Grote, Rainer: Regionalautonomie fü..., 1998, S. 111

Die

10% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

• 24 Grote, Rainer: Regionalautonomie fü..., 1998, S. #P38#httpwwwzaoervde



einige Straftaten wie Landesverrat, die allerdings seit langem nicht mehr verfolgt werden, fort; vgl. Dickson, The Right to a Fair Trial in England and Wales in: D. Weissbrodt / R. Wolfrum (Hrsg.), The Right to a Fair Trial (Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht 957 und Völkerrecht, Bd. 129, Berlin etc. 1997 (zit. nach Grote, ZAÖV 1998, 109 (125), FN 91). 957 Das Vereinigte Königreich hat das 6. Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) über die Abschaffung der Todesstrafe nicht ratifiziert.

957 Vgl. die entsprechende Erklärung des Staatssekretärs im Innenministerium, Lord Williams

957 Vgl. die entsprechende Erklärung des Staatssekretärs im Innenministerium, Lord Williams

Die Todesstrafe ist im Vereinigten Königreich durch den Murder (Abolition of Death Penalty) Act 1965 für die meisten Delikte abgeschafft 91 worden, besteht jedoch für einige Delikte wie Landesverrat, die allerdings seit langem nicht mehr verfolgt werden, fort, vgl. B. Dickson, The Right to a Fair Trial in England and Wales, in: D. Weissbrodt/R. Wolfrum (Hrsg.). The Right to a Fair Trial (Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht ⁹¹ und Völkerrecht, Bd. 129), Berlin etc. 1997. Das Vereinigte Königreich hat das 6. Zusatzprotokoll zur ⁹¹ Europäischen

die AMRK erwähnen die Anwesenheit ³¹ der Angeklagten explizit. ³² 32 Vgl. M a r a u h n, Th., The Right of the Accused to Be Tried in His or Her Presence, in: Weissbrodt/Wolfrum (Hrsg.), The Right to a Fair Trial, 1997, 763 ff. ³³ 33 V a n D i j k (Amn. 24), 125. ³⁴ 34 Vgl. EGMR, 12.2.1985, Colozza cl Italie, Serie A Nr. 89, Ziff. 29 " I' impossibilité d' une proc& lamp; ³⁴ dure par contumace ou par défaut risque de paralyser l'

Fair Trial in England and Wales, in: D. Weissbrodt/R. Wolfrum (Hrsg.), The Right to a Fair Trial (Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht ⁹¹ und Völkerrecht, Bd. 129), Berlin etc. 1997. Das Vereinigte Königreich hat das 6. Zusatzprotokoll zur ⁹¹ Europäischen Menschenrechtskonvention über die Abschaffung der Todesstrafe nicht ratifiziert. 91 '2 Scotland's Parliament, para. 2.3. 93 Sec. 29 (2), 101 (1) Scotland Bill. 94 94 Sec. 27 (5) Scotland Bill. 94 httpwwwzaoervde 94 1998. Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches



Das Recht auf ein faires Verfahren ..., 2002, S. #P artsch, K.

Grote, Rainer: Regionalautonomie fü..., 1998, S. #P38#httpwwwzaoervde

einer Partei vom Vorliegen eines "devolution issue" (nur) dann unbeachtlich

sein soll, wenn ⁹⁶⁸ sie dem Prozessgericht "frivolous or vexatious" erscheint.

968 Argumentum e contrario aus Sched. 6, para. 2 Scotland Act 1998, wonach die Behauptung

vexatious" erscheint. 107 Sched. 6, paras. 4, 15 Scotland Bill. 107 108

Sched. 6, paras. 10 et seq., 22 et

Institut für Internet-Marketing

• 24 Grote, Rainer: Regionalautonomie fü..., 1998, S. #P38#httpwwwzaoervde



978 S. 75 des Ireland Act 1920 lautet (zitiert nach Bogdanor, 50): "Notwithstanding the establishment of the Parliament of Northern Ireland [...] or of anything in this Act, the supreme

for Wales, Annex D. 153 153 Scotland' Searliament, para. 4.2. 153 httpwwwzaoervde ¹⁵³ 1998, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht ¹⁵⁴ 154 B o g d a n o r (Anm. 3), 50. Sec. 75 Government of Ireland Act 1920 lautete: " Notwithstanding 154 the establishment of the Parliament of Northern Ireland [] or of anything in this Act, the supreme 154 authority of the Parliament of the United Kingdom shall remain unaffected and lundiminished over 154 all persons, matters, and things in Northern Ireland and every part

• 24 Grote, Rainer: Regionalautonomie fü..., 1998, S. #P38#httpwwwzaoervde





of Ireland Act 1920, which established a parliament for Northern Ireland and by s 75 provided that the supreme authority of the UK Parliament shall remain unaffected and undiminished over all persons, matters and things in Northern Ireland. The power retained by Westminster includes in law the power to repeal the entire scheme of devolution. Thus in 1972 Westminster abolished the Stormont Parliament. On

• 1 Constitutional and Administrative Law, 1972, S. 64

Institut für Internet-Marketing

Kompetenzen des Judicial Committee nach dem Scotland Act 1978.

Sec. 28 (4), (5): ¹⁶¹ " A provision is

• 24 Grote, Rainer: Regionalautonomie fü..., 1998, S. #P38#httpwwwzaoervde

Institut für Internet-Marketing

10% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht ¹⁶¹ 161 Der Scotland Bill regelt die in Betracht kommenden Fallgestaltungen in Sec. 28 (4), (5): 161 " A provision is not outside that competence [= the legislative competence of the Scottish Parliament] 161 merely because it makes modifications of Scots private law, or Scots criminal law, as it applies to 161 reserved matters if the provision does so in such a way that

• 24 Grote, Rainer: Regionalautonomie fü..., 1998, S. #P38#httpwwwzaoervde



gegen Kaiser Franz

untersagt werden konnte, in England falsche Geldnoten für Aufständische

EMPEROR OF AUSTRIA v. DAY AND KOSSUTH (1861) ging es da-rum, ob den Beklagten von einem englischen Gericht kraft allgemeinen Völkerrechts im Wege einer einstweiligen Verfügung untersagt werden konnte, in England falsche Geldnoten für Aufständische gegen Kaiser FRANZ JOSEPH I. (1848-1916) von Österreich drucken zu lassen. Das Gericht gewährte die einstweilige Verfügung mit der Begründung, daß durch die Unterstützung der Aufständischen mit Falschgeld das völkerrechtliche

• 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 140



die Unterstützung der Aufständischen mit Falschgeld das völkerrechtliche Grundrecht des Kaisers auf Achtung seiner Immunität⁴¹⁶ verletzt würde, und sagte zu der innerstaatlichen Verbindlichkeit dieses Rechts⁴¹⁷; "A public right, recognised by the law of nations, is a legal right, because the law of nations is part of the common law of England. These propositions are supported by unquestionable authority." So unbestritten sollte

des Kaisers auf Achtung seiner Immunität⁴¹⁶ verletzt würde, und sagte zu der innerstaatlichen Verbindlichkeit dieses Rechts4": "A public right, recognised by tue law of nations, is a legal right, because the law of nations is part of the common law of England. These propositions are supported by unquestionable authority. "So unbestritten sollte die im letzten Satz als "unquestionable" apostrophierte Autorität der angeführten Präzedenzfälle allerdings nicht bleiben. In R. v. KEYN⁴¹⁸, einer Entscheidung des COURT FOR CROWN

• 22 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 140

nstitut für Internet-Marketing

Transformationsakt Gerichte und Bürger zu verpflichten 429 . So hat z. B. während des Ersten Weltkrieges die KING'S BENCH in PORTER v. FREUDENBERG (1915)⁴³⁰ die Bestimmungen der 5. HAAGER KONVENTION über das Landkriegsrecht für die englischen Gerichte für verbindlich erklärt, obwohl das britische Parlament niemals ein entsprechendes Durchführungsgesetz erlassen hatte. Der Grund für diese unterschiedliche Behandlung der verschiedenen Staatsverträge ist in dem Grundsatz der Gewaltentrennung zu suchen. Im

• 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 142

Institut für Internet-Marketing

britische Flotte hatte außerhalb der britischen Hoheitsgewässer das Schiff eines Sklavenhändlers aufgebracht und dabei u.a. eine Ladung, die dem Brasilianer Lopez gehörte, "" beschlagnahmt. Die Beschlagnahme war von einem britischen Admiralitätsgericht be-stätigt

1111 So dezidiert Lord Campbell (1779-1861) im Zusammenhang mit s. 29 des Slave Trade

des staatlichen Rechts bekannt hatte. b) Primat des STATUTE LAW Den Meinungsumschwung vollzog LORD CAMPBELL (1779-1861)⁴⁵⁷ in LOPEZ v. BURSLEM (1843)⁴⁵⁸. Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde: Die englische Flotte hatte außerhalb der britischen Hoheitsgewässer das Schiff eines Sklavenhändlers aufgebracht und dabei auch eine Ladung, die den Brasilianern LOPEZ gehörte, beschlagnahmt. Die Beschlagnahme war von leinem britischen Admiralitätsgericht bestätigt worden. Hiergegen hätten die Eigentümer nach § 29 des SLA VE TRADE ABOLITION ACT, 1824458, binnen 12 Monate nach Erlaß der Seegerichtsentscheidung die Freigabe der Ladung (inhibition) beantragen

• 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 147

Institut für Internet-Marketing

399

auf eine Regel des allgemeinen Völkerrechts, 456 A.a.O., S. 151. wonach die staatliche Gerichtshoheit über Ausländer an den völkerrecht- lichen Grenzen des staatlichen Hoheitsbereiches ende. LORD CAMP- BELL entschied⁴⁶⁰: "

The British Parliament certainly has no general power to legislate for foreigners out of the dominions and beyond the jurisdiction of the British Crown, but it cannot be doubted for a moment that a British Statute

may fix a time within which application must be made for redress to the tribunals of the empire. This is a matter of procedure, and becomes the law of the forum. On matter of procedure all mankind, whether aliens or liege subjects, plaintiffs or defendants, appellants or respondents, are bound by the law of the forum. If a law were made upon this subject, working oppression

• 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 148

1,67 R. v. Secretary of State for Transport, ex parte Factortame Ltd. (No. 3) [1991] 2 Lloyd's

or Transport, ex parte Factortame Ltd. (No. 3) [1991] 2 68 Lloyd's Rep. 648. 69 69 This part of the decision was later reversed by the House of Lords In re M. 1993] ⁶⁹ 3WLR 433. ⁷⁰ 70 R. v. Secretary of State for Transport, ex parte Factortame Ltd. (No. 2)[1991] 1

• 27 Bradley, A.W.: The Sovereignty of P..., 1994, S. #P11#law.#A#

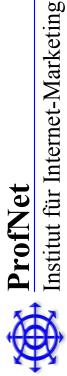
10% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



aus dem Fehlen eines allgemeinen Rechts auf Achtung der Privatsphäre im englischen Recht trotz Anerkennung eines solchen Rechts in Art. 8 EMRK zu ziehen ist: "I readily accept that if the question before me were one of construing a statute enacted with the purpose of giving, effect to obligations imposed by the Convention, the court would readily seek to construe the legislation in a way

is in existence. It seems to me that where Parliament has abstained from legislating on a point that is plainly suitable for legislation, it is indeeddifficult for the court to lay down new rules of common law or equity that will carry out the Crown's treaty obligations, or to discover for the first time that such rules have always existed.-²¹ Die Heranziehung der

Konventionsbestimmungen ist daher - auf Falle be schrinkt, in denen der genaue Inhalt bereits anerkannter grundrechtsrelevanter Prinzipien und Institute des coMmon law unklar



0%

Gebhard I NJW 1996, 579 (581).

sprach der Lord

1208 Anlässlich der Vorstellung der Human Rights Bill im House of Lords

7%

1214 Vgl. Sunday Times (No. 2) case and Observer and Guardian case, Judgment of 26 November 1991, S ries A nos. 217 and 216; vgl. dazu Leigh, P. L. 1992,200 ff.

no. 183; Campbell v. United Kingdom, Judgement of 25 March 1992, Series A no. 233; 62 McMichael v. United Kingdom, Judgement of 24 February 1995, Series A no. 307-B. 62 63 Sunday Times case, Judgement of 26 May 1979, Series A no. 30; Sunday Times (no. 2) case and 62 Observer and Guardian case, Judgement of 26 November 1991, Series A nos. 217 and 216; Tolstoy 62 Miloslavsky v. United Kingdom, Judgement of 13 July 1995, Series A no. 316-B. 62 r1'4 Case of Young, James and Webster, Judgement of 13 August

• 31 Grote, Rainer: Die Inkorporierung d..., 1998, S. #P44#individhttpwwwzaoervde

Institut für Internet-Marketing

11% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Behandlung (Art. 3), das Recht auf Freiheit und Sicherheit (Art. 5), das Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6), das Verbot rückwirkender Bestrafung (Art. 7), das Recht auf Achtung der 1215 Privatspähre (Art. 8), die Meinungsfreiheit (Art. 10), die Versammlungs- und Vereinigungs- 1215 freiheit (Art. 11), das Gebot effektiven Rechtsschutzes (Art. 13), das Verbot der Diskriminierung (Art. 14) und das elterliche Erziehungsrecht gemäß Art. 2 des Zusatzprotokolls;

1215 Diese sind das Recht auf Leben (Art. 2), das Verbot unmenschlicher oder erniedrigender

1215 Diese sind das Recht auf Leben (Art. 2), das Verbot unmenschlicher oder erniedrigender

Textstelle (Originalquellen)

erklärt.⁵⁶ Die vom Gerichtshof für Menschenrechte festgestellten Konventionsverletzungen betrafen alledurch die Konvention geschützten Formen menschlicher -Freiheit: das Recht'auf LebenfArt. 2)⁵⁷ '. dasV unmenschlicher odeierniedrigender Behandlung (Art., 3)⁵⁸, das Recht auf Freiheit und Sicherheit (Art. 5)⁵⁹, das - Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6)60, das Verbot der rückwirkenden Bestrafung9 (Art, 7)61, das Recht auf Achtung der Privatsphire (Art. 8)⁶², die Meinungsfreiheit (Art. 10)P3, die Versammlungs- und Vereinigung8freiheit (Art. 11)64, das Gebot effektiven Rechtsschutzes (Art. 13)⁶⁵, das Verbot der Diskriminierung (Art. 14)⁶⁶ und das elterliche Erziehungsrecht gemH8 Art. 2 des Zusatzprotokoll.S6-7.Manche der festgestellten Mängel bezogen sich nur auf einen Teil des Vereinigten Konigreichs: die Prügelstrafe auf der Isle of ManU, das

PlagiatService

Prüfbericht 188529

19.10.2018 405

Grote, Rainer: Die Inkorporierung d..., 1998, S. 324

31 Grote, Rainer: Die Inkorporierung d..., 1998, S. 325



406

• 31 Grote, Rainer: Die Inkorporierung d..., 1998, S. #P44#individhttpwwwzaoervde

auSdrücklichkÜnd- Factortame v. Secretary of State for Tra= ort (No. 2) [1991] 1 AC 603 659 HL (Lord Bridge): I -P I " Under the terms of the 1972 Act it has always been clear, that it was the duty of a. United Kingdom Court, when delivering final judgement, to override any rule of national law found to, be in conflict with any directly

setzen, unter der Voraussetzung, daß es seinen dahin'gehenden Willen

European Communities Act 1972 was entirely voluntary. Under the terms of the Act of 1972 it has always been clear that it was the duty of a UK court, when delivering final judgment, to override any rule of national law found to be in conflict with any directly enforceable rule of Community law. Similarly, when decisions of the European Court of Justice have

the 1972 Act it has always been clear. that it was the duty of a. United Kingdom Court, when delivering final judgement, to override any rule of national law found to, be in conflict with any directly enforceable rule of Community law& quot; tut, eine Voraussetzung, deren Erfüllung in der Praxis politisch schwierig, _ sein kann. 114 Die parlamentarische Entscheidungsfreiheit weitgehend unberührt läßt hingegen die dritte Lösung, die in

¹ Constitutional and Administrative Law, 1972, S. 145

^{• 31} Grote, Rainer: Die Inkorporierung d..., 1998, S. 334



(335), FN 115): "Wherever an enactment can be given a meaning that is consistent with the rights and freedoms contained in this Bill of Rights that meaning shall be preferred to any

Recht und Völkerrecht ¹¹⁴ 114 Das Bundesparlament hatte bis 1996 von der Klausel noch keinen Gebrauch gemacht, vgl. 114 Penner (Anm. 113), 110. 114 115 Sec. 5 New Zealand Bill of Rights Act 1990: " Wherever an enactment can be given a meaning 114 that is consistent with the rights and freedoms contained in this Bill of Rights that meaning shall be 114 preferred to any other meaning." 116 hdortame Ltd. v. Secretary of State for

• 31 Grote, Rainer: Die Inkorporierung d..., 1998, S. #P44#individhttpwwwzaoervde

1244 Vgl. die Begründung des Gesetzesentwurfs von Innenminister Straw in der zweiten Lesung des Unterhauses, H.C. Official Report, 16 February 1998, vol. 770: "The rights, originally developed by Britain, are no longer seen as British, and enforcing them takes too long and costs far too much on average five years and 30,000 to get an action into the European Court at Strasbourg once all domestic remedies have been exhausted. Bringing these rights British people will be able to argue for their rights in the British courts, without inordinate delay and cost. It will also mean that the rights will be brought home more United Kingdom, and their interpretation will thus be far more woven into our common law."

Vgl. hierzü, die Erläuteruing von Lord. Chancellor Irvine in 122 de.n Ausschußberatungen des House of Lords, HL Official Report, 18 Novembeh 997, cöl. 478. 123 Vgl. die Begründung des Gesetzentwurfs von Innenminister Straw in der Zweiten Lesung des ¹²³ Unterhauses, HC Official Report, 16 February 1998, vol. 770: " The rights, originally developed by 123 Britain, are no longer seen as British, and enforcing them takes far too long and costs far too much on average five years and 30,000 to get an action into the European Court at Strasbourg -once all domestic remedies have been exhausted. Bringing these rights home will mean that the British people 123 will be able to argue for their rights in the British courts, without inordinate delay and cost. It will 123 also mean that the rights will be brought much more fully into the jurisprudence of the courts. 123 throughout the Unitei Kingdom; and their interpretation will thus be far more woven into our com ¹²³ mon law." 124 Vgl. die Erklärung von Innenminister Straw im House of Commons vom 16.2.1998, HC ¹²⁴ Official RepOrt, col. 769. ¹²⁴ httpwwwzaoeryde ¹²⁴ 1998, Max-Planck-Institut für ausländisches

• 31 Grote, Rainer: Die Inkorporierung d..., 1998, S. #P44#individhttpwwwzaoervde

nstitut für Internet-Marketing

• 31 Grote, Rainer: Die Inkorporierung d..., 1998, S. 337

nstitut für Internet-Marketing

House of Lords,

1259 So dezidiert die Erklärung von Lord Chancellor Irvine am 18.11.1997 im

back door' privacy law"); 17.2.1998, 4 (-Ministers 139 move to allay media fears on privacy"). 140 HC Official Report, 16 February 1998, col. 777. 141 141 Sec. 2 (1) Human Rights Bill. 142 142 - Erklarung von Lord Chancellor Irvine am 18.11.1997 im House of Lords, HL Official Report, 14 col. 514. 142 23 Za6RV 58/2 142 httpwwwzaoervde 142 1998, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht ¹⁴³ 143 Sec. 6 (3), (4) Human- Rights Bill. 144 144 Rights Bröught Home (Anm. 125), para. 2.12. 144

• 31 Grote, Rainer: Die Inkorporierung d..., 1998, S. #P44#individhttpwwwzaoervde

Institut für Internet-Marketing



9%

27.11.1997, H.L.

a goldmine for lawyers" (zit. nach Smith, S.J. 2000, 796 (797)).

1318 "Field day for crackpots, a pain in the neck for judges and legislators and

apprehension that the judge would be biased in presiding over a criminal appeal in which Dutch

1 Constitutional and Administrative Law, 1972, S. 745

Institut für Internet-Marketing

• 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

• 31 Grote, Rainer: Die Inkorporierung d..., 1998, S. #P44#individhttpwwwzaoervde

institut für Internet-Marketing



und Völkerrecht ¹⁸⁶ 186 K.D. E w i n g / C.A. G e a r t y, Freedom under Thatcher - Civil Liberties in* Modern Britain, ¹⁸⁶ Oxford 1990, 15; G r i ff i t h (Anm. 106), 325. 187 Vgl. etwa die einschlägigen Äußerungen von Simon Brown Lj. zur Bedeutung, der Grundrechte als Grenzen der Ausübung exekutivischer Macht in R. v. Ministry of Defence, ex p. Smith and 187 Otbers [[1996] 2 WLR 305; R. v. Secretary of, State for Social Security, ex p. Joint Councilfor the Welfare of Immigrants [1996] All ER 385 CA. 187 188 Lord Woolf, Droit Public - English Style, Public

... 338, 451 ¹⁷ R v SSHD ex p Brind [1991] 1 AC 696..... ... 331, 432, 544, 736, 737 ¹⁷ R v SSHD ex p Budd [1942] 2 KB 14; The

CAAA01.qxd 4/21/07 1:46 PM Page lxi ³ 3 All ER 577.....

State for Social Security ex p Joint Council for the Welfare of ³ Immigrants [

R v Secretary of State for Social Services ex p Association of Metropolitan ³

681, 689, 774 ³ R v Secretary of State for Social

31 Grote, Rainer: Die Inkorporierung d..., 1998, S. #P44#individhttpwwwzaoervde

Constitutional and Administrative Law, 1972, S. #P v S



• 14 Zippelius, Reinhold: Allgemeine Sta..., 1999, S. 437

0%

417

• 11 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 1

● 12% E

12% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Quellenverzeichnis		PlagiatService
Z		Prüfbericht
1	Constitutional and Administrative Law, 1972	188529
	http://www.academia.edu/download/43078480/Bradley.pdf	
2	Schulte-Noelle, Henning: Die Konventionen der britischen Verfassung, 1970	19.10.2018
3	Christoph Graf von Bernstorff: Einführung in das englische Recht (Auszug), 1996	418
4	Graf von Bernstorff, Christoph: Einführung in das englische Recht, 1995	
5	Loewenstein, Karl: Staatsrecht und Staatspraxis von Großbritannien. Band I. Parlament - Regierung - Parteien (Auszug), 1967	
6	Thelen, Klaus: Die Vereinbarkeit des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschftsgemeinschaft mit der britischen Verfassug, 1972	
7	Thelen, Klaus: Die Vereinbarkeit des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft mit der britischen	
	Verfassung (Auszug), 1973	
8	The role of parliament in government formation and resignation, 1995	
	http://allman.rhon.itam.mx/~emagar/ep3/rules/doring.ed.parliamentsAndMajRule1995.pdf	
9	Schmidt-Steinhauser, Burkhard: Geltung und Anwendung von Europäischem Gemeinschaftsrecht im Vereinigten Königreich, 1994	
10	Schwab, Andreas: Devolution. Die asymetrische Staatsordnung des Vereinigten Königreichs, 2001	
11	Vollmer, Rudolf: Die Idee der materiellen Gesetzeskontrolle in der englischen Rechtsprechung, 1969	
12	Iris Freeman: Lord Denning. A Life (Auszug), 1993	
13	Vollmer, Rudolf: Die Idee der materiellen Gesetzeskontrolle in der englischen Rechtsprechung (Auszug), 1969	
14	Zippelius, Reinhold: Allgemeine Staatslehre. Politikwissenschaft, 1999	
15	Article V. Mode of amendment. Analysis and Interpretation of the Constitution. Annotations of Cases Decided by the Supreme	
	Court of the United States, 1992	
	http://www.gpo.gov/fdsys/pkg/GPO-CONAN-1992/pdf/GPO-CONAN-1992.pdf	
16	Umbach/Clemens (Hrsg.): Grundgesetz. Mitarbeiterkommentar und Handbuch, Band II (Auszug), 2002	
	https://books.google.de/books?id=J6Pm9qaS99MC	
17	Konferenz der europ ischen Verfassungsgerichte XII. Kongress Die, 2002	
	http://www.confeuconstco.org/reports/rep-xii/Duitsland-DE.pdf	
18	Koja, Friedrich: Allgemeine Staatslehre, 1993	*
19	Österreichische Bundesverfassungsgesetze, 2001	9
	https://www.vfgh.gv.at/cms/vfgh-site/english/downloads/englishverfassung.pdf	
20	Säcker, Horst: Das Bundesverfassungsgericht (Auszug), 1989	
21	Maunz, Theodor/Zippelius, Reinhold: Deutsches Staatsrecht, 18. Aufl. (Auszug), 1991	ProfNet
22	Vollmer, Rudolf: Die Idee der materiellen Gesetzeskontrolle in der englischen Rechtsprechung, 1969	



Quellenverzeichnis		PlagiatService	
		Prüfbericht	
23	The poison of enthusiasm, 1737	188529	
	http://ibdigital.uib.es/greenstone/collect/taula/archives/Taula_19/91v16p00.dir/Taula_1991v16p007.pdf		
24	Grote, Rainer: Regionalautonomie für Schottland das Vereinigte Königreich auf dem föderalen Staat, 1998	19.10.2018	
	http://www.zaoerv.de/58 1998/58 1998 1 a 109 146.pdf	419	
25	Ziemske, Burkhardt: Das parlamentarische Untersuchungsrecht in England - Vorbild einer deutschen Reform / von Burkhardt		
	Ziemske Berlin: Duncker und Humblot, 1991, 1990		
26	Fundamentals of Business Ethics, 1996		
	http://www.lbs.edu.ng/sites/faculty_research/Publications/Fundamentals%20of%20Business%20Ethics.pdf		
27	Bradley, A.W.: The Sovereignty of Parliamaent - in Perpetuity (Auszug), 1994		
28	Liechtenstein im Europäischen Wirtschaftsraum, 2000		
	http://www.prange-gstoehl.de/Heiko/Data/Leseprobe_LPS.pdf		
29	1. vertrag über die europäische union, 2001		
	http://www.fh-brandenburg.de/~brasche/EU/k1/Treaties1999de.pdf		
30	Salus, Daria: Die Probleme bei der Anwendung und Auslegung des Europäischen Gemeinschaftsrechts durch die englischen Gerichte.		
	Dargestellt am Gleichbehandlungsgebot für Männer und Frauen, 1995		
31	Grote, Rainer: Die Inkorporierung der Europäischen Menschen rechtskonvention in das britische. Recht durch den Human Rights		
	Act 199, 1998		
	http://www.zaoerv.de/58_1998/58_1998_1_a_309_352.pdf		
32	Clara-Erika Dietl und Egon Lorenz: Wörterbuch für Recht, Wirtschaft und Politik mit erläuternden und rechtsvergleichenden		
	Kommentaren, Teil I: Englisch-Deutsch (Auszug), 1990		
33	Das englische Zivilprozeßrecht (Auszug), 1974		
	https://books.google.cat/books?id=4HOjfAGGWj8C		
34	Das Recht auf ein faires Verfahren und der Internationale, 2002		
	http://www.zaoerv.de/62_2002/62_2002_1_b_809_840.pdf		
35	I. Allgemeines, 1996		
	http://www.liechtenstein-institut.li/contortionist/0/contortionist[Iniverses/397/rsc/Publikation_download]	—	



Glossar	
• Ampel	Entsprechend der Gesamtwahrscheinlichkeit wird ein Rating der Schwere durch die Ampelfarbe berechnet: grün (bis 19 %) = wenige Indizien unterhalb der Bagatellschwelle; gelb (20 bis 49 %) - deutliche Indizien enthalten, die eine Plagiatsbegutachtung durch den Prüfer notwendig machen; rot (ab 50 %) = Plagiate liegen mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit vor, die eine Täuschungsabsicht dokumentieren. Bei publizierten Dissertationen sollte ein offizielles Verfahren zur Prüfung und/oder zum Entzug des Doktortitels eröffnet werden.
• Anteil Fremdtexte (brutto)	Anteil aller durch die Software automatisch gefundenen Bestandteile aus anderen Texten am Prüftext (von mindestens 7 Wörtern) in Prozent und Anzahl der Wörter gemessen. Dabei wird noch keine Interpretation auf Plagiatsindizien oder korrekte Übernahmen (z.B. Zitat, Literaturquelle) vorgenommen.
• Anzahl Fremdtext (netto)	Anteil aller durch die Software automatisch gefundenen und als Plagiatsindizien interpretierten Bestandteile aus anderen Texten am Prüftext (von mindestens 7 Wörtern) in Prozent und Anzahl der Wörter gemessen.
Bauernopfer	Fehlende Quellenangabe bei einer inhaltlichen oder wörtlichen Textübernahme, wobei die Originalquelle an anderer Stelle des Textes (außerhalb des Absatzes, des Hablsatzes oder des Wortes) angegeben wird.
 Compilation 	Zusammensetzen des Textes als "Patchwork" aus verschiedenen nicht oder unzureichend zitierten Quellen.
• Eigenplagiat	Übernahme eines eigenen Textes des Autors ohne oder mit unzureichender Kennzeichnung des Autors. Auch wenn hier nur eigene Texte und Gedanken übernommen werden, handelt es sich um eine Täuschung. Der Prüfer geht davon aus, dass es sich hier um neue Texte und Gedanken des Autors handelt.
• Einzelplagiatswahrscheinlichkeit	Grobe Berechnung der Wahrscheinlichkeit des Vorliegens eines Plagiates des einzelnen Treffers (oder der Treffer) auf einer Seite im Prüfbericht.
Gesamtplagiatswahrscheinlich-	Berechnung der Wahrscheinlichkeit des Vorliegens von Plagiaten durch

Verknüpfung der Indizienanzahl, des Netto-Fremdtextanteils und der Schwere der

keit



PlagiatService Prüfbericht 188529

19.10.2018

Glossar		PlagiatService
		Prüfbericht 188529
	einzelnen Plagiatsindizien.	
• Ghostwritersuche	Über den statistischen Vergleich der Texte (Stilometrie) wird eine Wahrscheinlichkeit berechnet, ob die Texte von demselben Autor stammen.	19.10.2018 421
• Indizien	Dieser Prüfbericht gibt nur die von der Software automatisch ermittelten Indizien auf eine bestimmte Plagiatsart wieder. Die Feststellung eines Plagiats kann nur durch den Gutachter erfolgen.	
• Literaturanalyse	Die im Prüftext enthaltenen Literatureinträge im Literaturverzeichnis werden analysiert: Wird die Quelle im Text zitiert? Handelt es sich um eine wissenschaftliche Quelle? Wie alt sind die Quellen?	
• Mischplagiat - eine Quelle	Der Text wird hierbei aus verschiedenen Versatzstücken einer einzigen Quelle zusammengesetzt, also gemischt.	
• Mischplagiat - mehrere Quellen	Der Text wird hierbei aus verschiedenen Versatzstücken aus verschiedenen Quellen zusammengesetzt, also gemischt.	
• Phrase	Die übernommenen Textstellen stellen allgemeintypische oder fachspezifische Wortkombinationen der deutschen Sprache dar, die viele Autoren üblicherweise verwenden. Solche Übernahmen gelten nicht als Plagiate.	
• Plagiat	Übernahme von Leistungen wie Ideen, Daten oder Texten von anderen - ohne vollständige oder ausreichende Angabe der Originalquelle.)
• Plagiatsanalyse	Gefundene gleiche Textstellen (= Treffer) werden durch die Software automatisch auf spezifische Plagiatsindizien analysiert.	ProfNet
• Plagiatssuche	Mit Hilfe von Suchmaschinen wird im Internet, in der Nationalbibliothek und im eigenen Dokumentenbestand nach Originalquellen mit gleichen oder ähnlichen Textstellen gesucht. Diese Quellen werden alle vollständig Wort für Wort mit dem Prüftext verglichen. Plagiatsindizien werden für Textstellen ab 7 Wörtern berechnet.	Pre



PlagiatService Glossar Prüfbericht 188529 Plagiatswahrscheinlichkeit Grobe Berechnung der Wahrscheinlichkeit des Vorliegens eines Plagiates auf der Basis der Plagiatsindizien. Die Ampel zeigt drei Ergebnisse an: grün - keine 19.10.2018 Wahrscheinlichkeit des Vorliegens eines Plagiates und somit keine weitere Überprüfung notwendig, gelb - mögliches Vorliegen eines Plagiates und somit eine weitere Überprüfung empfohlen, rot - hohe Wahrscheinlichkeit des Vorliegens eines Plagiates und somit weitere Überprüfung unbedingt notwendig. • Stilometrie Texte werden dabei einzeln nach statistischen Kennzahlen (z.B. durchschnitliche Länge der Wörter, Häufigkeit bestimmter Wörter) analysiert. Sind diese Kennzahlen für zwei Texte ähnlich, liegt hier statistisch der gleiche "Stil" und somit mit hoher Sicherheit der selbe Autor vor. • Teilplagiat Ein Textbestandteil einer Quelle wurde vollständig ohne ausreichende Zitierung kopiert. Textanalyse Der einzelne Text wird durch die Software automatisch für sich allein analysiert, z.B nach statistischen Kennzahlen, benutzter Literatur, Rechtschreibfehlern oder Bestandteilen. Je nach Stand der Softwareentwicklung sind die absoluten Ergebnisse (z.B. Erkennung von Abbildungen, Fußnoten, Tabellen, Zitaten) im einzelnen eingeschränkt aussagefähig. Aufgrund der immer für alle Texte durchgeführten Analysen sind die relativen Unterschiede zwischen den Spalten (z.B. Diplomarbeit vs. Dissertation) uneingeschränkt aussagefähig. • Textvergleich Jeder Text wird mit anderen älteren Texten vollständig verglichen. Gefundene gleiche Texstellen werden in einem weiteren Schritt z.B. auf Plagiatsindizien

• Übersetzungsplagiat

Nutzung eines fremdsprachigen Textes durch Übersetzung.

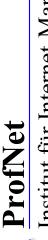
hin untersucht

Verschleierung

Ein Text wird ohne eindeutige Kennzeichnung (i.d.R. durch Anführungszeichen) Wort für Wort übernommen, aber mit Angabe der Quelle in der Fußnote. Dadurch wird der Prüfer getäuscht, der von einer nur inhaltlichen Übernahme ausgehen muss.

Vollplagiat

Der gesamte Text wird vollständig ohne Zitierung kopiert.



Prüfbericht

19.10.2018

188529

423

PlagiatService Glossar • Zitat - wörtlich Übernommener Text wird z.B. mit Anführungszeichen korrekt dargestellt. Dieses wörtliche Zitat darf keine Veränderungen, Ergänzungen oder Auslassungen enthalten. Fehlt für das Zitat nach der Plagiatssuche ein Nachweis in einer Originalquelle, so wird der Treffer als "Zitat-wörtlich-im Text" bezeichnet. • Zitat - wörtlich - Veränderung Einzelne Wörter einer korrekt gekennzeichneten wörtlichen Übernahme werden verändert oder weggelassen, ohne dass der Sinn verändert wird. Z.B.: " Unternehmung" wird durch "Unternehmen" ersetzt. In dem korrekt gekennzeichneten übernommenen wörtlichen Text wird der Sinn • Zitat - wörtlich - Verdrehung durch Austauschung einzelner Wörter deutlich verändert. Beispiel: "

überentwickelten" statt "unterentwickelten".

• Zitierungsfehler

Arbeitsbezeichnung für eine wörtliche Textübernahme, die nur als inhaltliche Textübernahme (Paraphrase) gekennzeichnet wird.

